

Niko Haug

# Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball

Eine unionskartellrechtliche Analyse



Württembergischer  
Fußballverband e.V.



**Nomos**

## **Schriften zum Sportrecht**

**Band 64**

herausgegeben von

Prof. Dr. Jens Adolphsen, Universität Gießen

Dr. Florian Bollacher, LL.M., Richter am Amtsgericht (sV),  
Stuttgart-Bad Cannstatt

Dr. Jörg Englisch, Justiziar (DFB) und Rechtsanwalt, Frankfurt a.M.

Prof. Dr. Ulrich Haas, Universität Zürich

Prof. Dr. Peter W. Heermann, Universität Bayreuth

Prof. Dr. Dr. h.c. Burkhard Hess, Universität Heidelberg

Dr. Rainer Koch, Vorsitzender Richter am OLG München a.D.

Prof. Dr. Martin Nolte, Deutsche Sporthochschule Köln

Prof. Dr. em. Dieter Rössner, Tübingen

Achim Späth, Vorsitzender Richter am OLG Stuttgart a. D.

Frank Thumm, Hauptgeschäftsführer (wfv) und Rechtsanwalt, Stuttgart

Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker, Universität Gießen

Prof. Dr. Johannes Wertenbruch, Universität Marburg

Dr. Wolfgang Zieher, Leitender Oberstaatsanwalt a. D., Ulm

Mitbegründet von Dr. h.c. Alfred Sengle

Niko Haug

# Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball

Eine unionskartellrechtliche Analyse



Württembergischer  
Fußballverband e.V.



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2023

1. Auflage 2023

© Niko Haug

Publiziert von  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden  
[www.nomos.de](http://www.nomos.de)

Gesamtherstellung:  
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG  
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-7560-0481-2

ISBN (ePDF): 978-3-7489-3977-1

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748939771>



Onlineversion  
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

*Für meine Familie*



## Vorwort und Danksagung

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2022/23 von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Arbeit am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Sportrecht (Prof. Dr. *Peter W. Heermann*, LL.M.) der Universität Bayreuth. Die Arbeit ist im Wesentlichen auf dem Stand von Oktober 2022. Spätere Entwicklungen zu dem Thema wurden bis Anfang März 2023 ergänzend berücksichtigt. Die Arbeit behandelt somit auch die neuen UEFA-Genehmigungsregeln für internationale Klubwettbewerbe (Ausgabe 2022) sowie die Schlussanträge in der EuGH-Rechtssache European Superleague Company (C-333/21). Da das Urteil in dieser Rechtssache für den Untersuchungsgegenstand von zentraler Bedeutung ist, aber derzeit (Stand: 14.3.2023) noch nicht vorliegt, ist die Besprechung des Urteils in einem Annex zu dieser Arbeit geplant, der in der Nomos eLibrary zum Abruf bereitgestellt wird.

Mein ganz besonderer Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Professor Dr. *Peter W. Heermann*, LL.M. für die hervorragende Betreuung, die zahlreichen anregenden Gespräche, die gewährte wissenschaftliche Freiheit, die Erstellung des Erstgutachtens in rekordverdächtiger Zeit und „last but not least“ seine Empathie und sein Verständnis. Während meiner ganzen Zeit an seinem Lehrstuhl ließ er mir genügend Zeit für mein Promotionsvorhaben und viel Freiraum bei der Erledigung meiner Aufgaben, insbesondere in der Lehre. Meine Zeit an der Universität Bayreuth werde ich – vor allem aufgrund des angenehmen Lehrstuhl-Klimas sowie der zahlreichen Gespräche über Sport(-Recht) – stets in bester Erinnerung behalten.

Herzlich danken möchte ich auch Herrn Professor Dr. *Wolfgang Schaffert*, Richter am BGH a.D. für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens und seine wertvollen Hinweise.

Für die Aufnahme in die Schriftenreihe richtet sich mein Dank zudem an die Herausgeber der „Schriften zum Sportrecht“.

Meinem Freund und Kollegen *Thomas Funck* danke ich herzlich für die tolle gemeinsame Zeit in Bayreuth, seine Unterstützung und die vielen Diskussionen, die wir über mein Dissertationsthema und sonstige

(sport-)rechtliche Themen geführt haben. Zudem gilt mein Dank Herrn *Tizian Göbel* für den regen Austausch. Bedanken möchte ich mich außerdem bei Frau *Susanne Hockling* für das akribische Korrekturlesen meiner Arbeit.

Ganz herzlich danke ich meiner Familie, die mich während der Promotion beispiellos unterstützt und mir den notwendigen Rückhalt gegeben hat, insbesondere:

- meinem Vater Professor Dr. *Volker M. Haug*, der mir stets mit gutem Rat zur Seite steht und mir Vieles beigebracht hat, und meiner Mutter *Gabriele Otterbach-Haug*, die mich seit meinen Kindheitstagen fördert und unterstützt;
- meiner Freundin *Marisa Schmidt*, die mich in den herausfordernden Phasen der Promotion stets unterstützte und mit ihrer humorvollen, liebevollen und entdeckungsfreudigen Art mein Leben ungemein bereicherte;
- meinen Großeltern *Hans* und *Isolde Otterbach*, meinem Großvater *Dieter Haug* und seiner Frau *Gaby Haug* sowie meinen Schwestern *Nina* und *Nad Haug*.

Ohne die Unterstützung meiner Familie wäre der erfolgreiche Abschluss meiner Promotion nicht denkbar gewesen. Ihr ist deswegen diese Arbeit gewidmet.

Zuletzt möchte ich noch meinen engsten Freunden und langjährigen Wegbegleitern *Leon Clemenz*, *Markus Freitag*, *Sebastian Peters*, *Daniel Sofka* und *Dominik von Benthien* danken, die mich immer unterstützt und häufig für die notwendige Ablenkung gesorgt haben.

*Aichwald, im März 2023*

*Niko Haug*

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	21
Einleitung	27
Kapitel 1: Grundstrukturen des professionellen Fußballs	31
I. Verbandspyramide und Ein-Platz-Prinzip	31
1. Verbandspyramide im organisierten Fußball	31
2. Organisation des Fußballs nach dem Ein-Platz-Prinzip	33
II. Verbandsrecht und dessen Durchsetzung durch Disziplinarmaßnahmen	36
1. Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen der FIFA und der UEFA – (verfassungs-)rechtliche Grundlagen	36
2. Grenzen der Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen	39
a) Internationales und nationales Recht als Schranken der Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen	39
b) Verbandsautonomie und die Besonderheiten des Sports	40
aa) Verbandsautonomie	40
bb) Besonderheiten des Sports	43
(1) Besonderheiten des sportlichen Wettkampfes	43
(2) Besonderheiten der Strukturen des Sports: das europäische Sportmodell	45
(3) Besonderheiten der unmittelbaren Verknüpfung von sportlichem und wirtschaftlichem Wettbewerb im Bereich des Sports	48
(4) Nachwuchsausbildung und Breitensport	51
cc) Fazit zur Berücksichtigung der Verbandsautonomie und der Besonderheiten des Sports	52
3. Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Regelungs- und Disziplinargewalt der FIFA und der UEFA	53
a) Keine Bindung kraft unmittelbarer Mitgliedschaft	53
b) Statutarische und rechtsgeschäftliche Unterwerfung	54

III. Wirtschaftliche Situation und Machtstrukturen im europäischen Klubfußball	56
1. Wirtschaftliche Situation	56
2. Machtstrukturen	60
IV. Konkurrenzwettkämpfe	62
1. Definition, Arten und Gefahren von Konkurrenzwettkämpfen	62
2. Geschichte der European Super League	63
3. Schutzkonzept der FIFA und der UEFA gegen Konkurrenzwettkämpfe	69
a) Grundlagen zu Genehmigungsbestimmungen	69
b) Rechtsgrundlagen im Verbandsrecht der FIFA	70
c) Rechtsgrundlagen im Verbandsrecht der UEFA	73
d) Fazit: Ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Schutzkonzept	76
e) Genehmigungsbestimmungen als Gegenstand von Auseinandersetzungen und Entscheidungen in der Praxis	77
aa) FIBA und FIBA Europe vs. ECA u.a.	77
bb) ISU-Zulassungsbestimmungen	80
cc) Deutsche Ringerliga e.V.	82
V. Fortgang der Arbeit	83
Kapitel 2: EU-Kartellrecht und Sport	87
I. Anwendbarkeit des Unionsrechts im Bereich des Sports	87
1. Grundvoraussetzung: Sportliche Betätigung als Teil des Wirtschaftslebens	87
2. Bereichsausnahme für Verbandsregelungen von „rein sportlichem Interesse“?	88
a) Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH	88
aa) Rechtsprechung bis <i>Meca-Medina</i>	88
bb) Der Fall <i>Meca-Medina</i>	90
b) Stellungnahme	92

II. Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports bei der Anwendung des EU-Kartellrechts	95
1. Berücksichtigung wettbewerbsfremder Ziele bei der Anwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports?	95
a) Ungeklärtes Hierarchieverhältnis von (EU-)Kartellrecht und Sport	95
b) Bedeutung von Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV für die Anwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports	96
c) Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV und das europäische Sportmodell	104
2. Überblick über die dogmatischen Ansätze zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports bei der Anwendung des EU-Kartellrechts	109
3. <i>Meca-Medina</i> -Test	113
a) Entwicklung durch den EuGH	113
b) Anwendungsvoraussetzungen des <i>Meca-Medina</i> -Tests	115
aa) Spielervermittlerreglement-Verfahren als Auslöser der Debatte	115
bb) Ansichten in der Literatur	116
cc) Analyse der Argumente für eine eingeschränkte Anwendbarkeit und Stellungnahme	117
dd) Fazit	123
c) Verhältnis des <i>Meca-Medina</i> -Tests zu Art. 101 Abs. 3 AEUV	124
aa) Problemaufriss	124
bb) Vorrangige Anwendbarkeit von Art. 101 Abs. 3 AEUV auf wirtschaftliche Effizienzgewinne?	125
cc) Annäherung von Art. 101 Abs. 3 AEUV an den <i>Meca-Medina</i> -Test im Bereich des Sports	127
dd) Fazit	129
d) Drei Stufen des <i>Meca-Medina</i> -Tests	130
aa) Stufe 1: Legitime Zielsetzung	130
(1) Prüfung der Legitimität der Zielsetzung in drei Schritten	130
(a) Objektive Plausibilitätskontrolle bei der Zielermittlung	130
(b) Kohärente und stringente Zielverfolgung	132

(c)	Legitimität der verfolgten Ziele	133
(aa)	Grundbedingung für den Bestand oder die Funktionsfähigkeit	134
(bb)	Verbandsautonomie	136
(cc)	Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion	137
(d)	Objektive Beurteilung der Legitimität	140
(2)	Überblick über bisher als legitim anerkannte Zielsetzungen	141
(3)	Zielbündel	143
(4)	Problemfall: Inwieweit ist die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele legitim?	143
(a)	Meinungsstand	144
(b)	Stellungnahme	145
(5)	Insbesondere: Schutz oder Förderung der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in Fußballwettbewerben als legitimes Ziel?	147
(a)	Drei Dimensionen der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit	148
(b)	Führen Unterschiede in der finanziellen Ausstattung der an einem Wettbewerb teilnehmenden Klubs zu einer Abnahme der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit?	149
(c)	Führt die fehlende Ausgeglichenheit eines sportlichen Wettbewerbs zu einer Abnahme des Konsumenteninteresses?	153
(d)	Zielkonkretisierung	160
(e)	Legitimes Ziel iSd. <i>Meca-Medina</i> -Tests oder Berücksichtigung im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV?	162
bb)	Stufe 2: Untrennbare Verbindung mit der Wettbewerbsbeschränkung	164
cc)	Stufe 3: Verhältnismäßigkeit	165
dd)	Einschätzungsprärogative und Einschätzungsspielraum	167
e)	Übertragung auf den Missbrauchstatbestand	170

f) Dogmatische Einordnung und Beweislast	171
g) Bewertung	174
Kapitel 3: Vereinbarkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen mit dem EU-Kartellrecht	175
I. Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts	175
1. Internationaler Anwendungsbereich	175
2. Räumlicher Anwendungsbereich	177
II. Art. 101 AEUV und/oder Art. 102 AEUV als Prüfungsmaßstab?	178
1. Grundlagen	178
2. Meinungsstand	179
3. Stellungnahme	180
III. Relevanter Markt	183
1. Grundlagen der Marktabgrenzung	183
2. Sachlich relevanter Markt	184
a) Abgrenzungskriterien	184
b) Bestimmung der Marktstufe	185
c) Einheitlicher Markt für die Organisation und die kommerzielle Verwertung von Fußballwettbewerben in Europa?	188
d) Abgrenzung zu parallelen Märkten	191
3. Räumlich relevanter Markt	195
4. Ergebnis der Marktabgrenzung	196
IV. Art. 101 AEUV	196
1. Die UEFA als Unternehmen und Unternehmensvereinigung	196
2. Form der Verhaltenskoordination	199
3. Bezwecken oder Bewirken einer Wettbewerbsbeschränkung	205
a) Grundlagen	205
b) Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung	206
c) Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung	215
4. Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung und spürbare Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels (Zwischenstaatlichkeitsklausel)	218

5. <i>Meca-Medina</i> -Test	220
a) Stufe 1: Legitime Zielsetzung	220
aa) Absicherung des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips als legitimes Ziel?	221
bb) Gewährleistung von einheitlichen Regelungen, Standards und Werten	223
cc) Schutz der geordneten Durchführung der Verbandswettbewerbe im europäischen Klubfußball	227
dd) Geordnete Terminorganisation im Fußball und Schutz des Funktionierens der Spielkalender der Fußballverbände	228
ee) Gewährleistung der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa und der klaren Ermittlung eines Siegers	230
ff) Schutz von Solidaritätsmodellen	234
gg) Sicherung der Existenz der Verbände	236
hh) Verhinderung von Trittbrettfahrer-Effekten	238
ii) Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit (competitive balance) in den nationalen Verbandswettbewerben	241
jj) Schutz wirtschaftlicher Eigeninteressen	244
kk) Ergebnis Stufe 1	244
b) Stufe 2: Inhärenz	245
c) Stufe 3: Verhältnismäßigkeit	246
aa) Unverhältnismäßigkeit der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. aufgrund fehlender Genehmigungsvoraussetzungen	246
bb) Prinzipielle Unverhältnismäßigkeit eines Vorabgenehmigungssystems?	251
cc) Rechtfertigungsanforderungen	255
d) Unionskartellrechtliche Zulässigkeit der UEFA-ARICC	257
aa) Anwendungsbereich der UEFA-ARICC	257
bb) Gewährleistung von einheitlichen Regelungen, Standards und Werten	258
(1) Ethische Werte und ideelle Ziele des Fußballs	259
(2) Schutz der Integrität von Fußballwettbewerben	261

(3)	Status, Spielberechtigung sowie der Transfer von Spielern	263
(4)	Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Spieler und aller am Fußball Beteiligten	267
(5)	Lizenzierungsvoraussetzungen, Vorschriften zur Erreichung einer finanziellen Stabilität und zur Förderung der Good Governance	268
(6)	Spielregeln im engeren Sinne	268
cc)	Schutz der geordneten Durchführung der Verbandswettbewerbe im europäischen Klubfußball	273
dd)	Geordnete Terminorganisation im Fußball und Schutz des Funktionierens der Spielkalender der Fußballverbände	275
(1)	Analyse der Unterziele einer geordneten Terminorganisation im Fußball	275
(2)	Vorgaben der UEFA-ARICC	277
(3)	Keine Terminkollisionen mit Verbandswettbewerben?	279
(4)	Kartellrechtlich zulässige Terminvorgaben	282
ee)	Gewährleistung der klaren Ermittlung eines Siegers und der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa	284
(1)	Bestimmungen der UEFA-ARICC	284
(2)	Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC: Gewährleistung der klaren Ermittlung eines Siegers	286
(3)	Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC: Schutz der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa	292
(a)	Begriffsbestimmung der „Offenheit“ eines Sportwettbewerbs	292
(b)	Verhältnismäßigkeit	295
(c)	Beschränkung auf Konkurrenzwettbewerbe mit Anspruch auf Siegerermittlung für ein bestimmtes internationales Territorium (in Europa)	303

ff)	Schutz von Solidaritätsmodellen	304
	(1) Vorgaben der UEFA-ARICC	304
	(2) Kohärente Zielverfolgung: Bindung der UEFA durch eigene Leistungen der horizontalen und vertikalen Solidarität	305
	(3) Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung konkurrierender Veranstalter zu Solidaritätsabgaben	308
gg)	Sicherung der Existenz der Verbände	309
hh)	Verhinderung von Trittbrettfahrer-Effekten	311
ii)	Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit (competitive balance) in den nationalen Verbandswettbewerben	313
	(1) Kohärente Zielverfolgung: Maßnahmen der UEFA zum Schutz der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben	313
	(2) Ausreichende rechtmäßige Regelungen der UEFA-ARICC?	319
	(3) Erforderlichkeit und Angemessenheit	321
jj)	Disziplinarvorschriften und Schiedsklausel	326
kk)	Formelles Genehmigungsverfahren	330
ll)	Fazit	333
mm)	Kooperationspflicht der UEFA	334
6.	Art. 101 Abs. 3 AEUV	335
7.	Zwischenergebnis	336
V.	Art. 102 AEUV	336
1.	Die UEFA als Inhaberin einer beherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt	337
2.	Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung	339
a)	Grundlagen	339
b)	Ausbeutungsmisbrauch gegenüber den regelungsunterworfenen Klubs und Spielern	340
c)	Behinderungsmisbrauch gegenüber potenziellen Wettbewerbern durch die Exklusivitätsbindung der Klubs und Spieler	342
3.	Zwischenstaatlichkeitsklausel	344

4. Objektive Rechtfertigung	345
5. Zwischenergebnis	345
VI. Regelungsvorschlag: Art. 4–7 UEFA-ARICC n.F.	346
VII. Besondere Erwägungen zur Rechtmäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen in Folge einer Verletzung der Genehmigungsbestimmungen	350
1. Verstoß einer verhängten Disziplinarmaßnahme gegen das EU-Wettbewerbsrecht trotz Rechtmäßigkeit der statutarischen Grundlage?	350
2. Vorgehensweise	351
3. Orientierungspunkte	352
Kapitel 4: Zulässigkeit einer geschlossenen europäischen Super- Liga nach dem EU-Kartellrecht	355
I. Denkbare Grundmodelle einer europäischen Super-Liga	355
1. Offene Liga	355
2. Geschlossene Liga	356
3. Teilweise geschlossene Liga	358
II. Unterliegt die Gründung einer Super-Liga-Gesellschaft der europäischen Fusionskontrolle?	358
1. Grundlagen zur Super-Liga-Gesellschaft und zur europäischen Fusionskontrolle	358
2. Vorliegen eines Zusammenschlusses (Art. 3 FKVO)	360
3. Fazit	363
III. Internationale Anwendbarkeit der Art. 101, 102 AEUV und relevanter Markt	363
IV. Art. 101 AEUV	366
1. Vereinbarung zwischen Unternehmen	366
2. Bezwecken oder Bewirken einer Wettbewerbsbeschränkung	367
a) Gründung der Super-Liga-Gesellschaft	367
b) Geschlossenheit des Wettbewerbs	368
aa) Beschränkung des Wettbewerbs zwischen Klubs	369
bb) Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen	370

cc)	Berücksichtigung wettbewerbsfördernder Auswirkungen bei der Beurteilung der Wettbewerbsbeschränkung?	374
dd)	Fazit	378
c)	Wettbewerbsverbote und Austrittsschranken	379
d)	Zentralvermarktung	380
e)	Fortgang der Prüfung	382
3.	<i>Meca-Medina</i> -Test	383
a)	Stufe 1: Legitime Zielsetzung	383
aa)	Potenzielle Ziele der Vereinbarung der Geschlossenheit	383
(1)	Bestmögliches Bedienen von Zuschauerinteressen; Gewährleistung von attraktiven, spannenden und qualitativ hochwertigen Spielen	383
(2)	Erhöhter Einfluss der Klubs auf die Ausgestaltung des Wettbewerbs, die Spielregeln und die kommerzielle Verwertung von Wettbewerbsrechten	384
(3)	Förderung der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit	384
(4)	Sicherstellung der finanziellen Stabilität von Klubs	385
(5)	Einnahmenmaximierung für mehr Umverteilung	385
bb)	Legitimität der Zielsetzungen	386
b)	Ergebnis <i>Meca-Medina</i> -Test	388
4.	Art. 101 Abs. 3 AEUV	388
a)	Grundlagen	388
b)	Beitrag zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts	389
aa)	Allgemeine Voraussetzungen	389
bb)	Berücksichtigung von Vorteilen auf nachgelagerten Märkten	391
cc)	Neuer Wettbewerb mit erhöhter Spielqualität	396

dd)	Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und Wettbewerbsssystemen	401
c)	Angemessene Verbraucherbeteiligung	404
d)	Unerlässlichkeit	405
aa)	Allgemeine Voraussetzungen	405
bb)	Bestandsaufnahme der Wettbewerbssituationen	406
	(1) Wettbewerb zwischen Klubs	406
	(2) Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen	410
cc)	Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen ohne Vereinbarung der Geschlossenheit?	411
dd)	Alternative Maßnahmen zum Schutz der Wettbewerbe zwischen Klubs	412
ee)	Abwägung	412
e)	Kein Ausschalten des Wettbewerbs	413
5.	Fazit	414
V.	Art. 102 AEUV	414
	Zentrale Thesen	417
I.	Kapitel 1: Grundstrukturen des professionellen Fußballs	417
II.	Kapitel 2: EU-Kartellrecht und Sport	419
III.	Kapitel 3: Vereinbarkeit der UEFA- Genehmigungsbestimmungen mit dem EU-Kartellrecht	421
IV.	Kapitel 4: Zulässigkeit einer geschlossenen europäischen Super- Liga nach dem EU-Kartellrecht	430
	Fazit und Ausblick	435
	Literaturverzeichnis	437



## Abkürzungsverzeichnis

aA/AA	andere Ansicht
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a.F.	alte Fassung
AN-Freizügigkeit	Arbeitnehmerfreizügigkeit
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BCL	Basketball Champions League
Bd.	Band
Big5-Ligen	Premier League, La Liga, Bundesliga, Serie A und Ligue 1
BGH	Bundesgerichtshof
BKartA	Bundeskartellamt
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BV Schweiz	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
bzgl.	bezüglich
ca.	circa
CAS	Court of Arbitration for Sport
CaS	Causa Sport
ders.	derselbe
DFB	Deutscher Fußball-Bund e.V
DFL	Deutsche Fußball Liga e.V.
dies.	dieselbe
DOSB	Deutscher Olympischer Sportbund
DRB	Deutscher Ringer-Bund e.V.
DRL	Deutsche Ringerliga e.V.
ECA	Euroleague Commercial Assets S.A.
ECLR	European Competition Law Review

## Abkürzungsverzeichnis

EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (auch EG-Vertrag)
EHF	European Handball Federation
ELF	European League of Football
ELJ	European Law Journal
EMRK	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EPFL	Association of European Professional Football Leagues
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuG	Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EU-Kommission	Europäische Kommission
EuR	Europarecht
EU-UK-Abkommen	Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FA	Football Association
f.	folgend
ff.	folgende
FIA	Fédération Internationale de l'Automobile
FIBA	International Basketball Federation
FIBA Europe	Europäischer Basketballverband
FIFA	Fédération Internationale de Football Association
FIFA-RGIM	FIFA-Reglement für internationale Spiele
FIFPro	Fédération Internationale des Associations de Footballeurs Professionnels
FIM	Fédération Internationale de Motocyclisme

FINA	Fédération Internationale de Natation
FKVO	EG-Fusionskontrollverordnung
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GA	Generalanwalt/Generalanwältin
gem.	gemäß
GFL	German Football League
ggfs.	gegebenenfalls
GRCh EU	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
grds.	grundsätzlich
GRUR-Prax	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hg.	Herausgeber
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
ident.	identisch
IFAB	International Football Association Board
IHF	International Handball Federation
IIHF	International Ice Hockey Federation
IJVO	Jahresheft der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück
Int Sports Law J	The International Sports Law Journal
IOC	Internationales Olympisches Komitee
iSd.	im Sinne der/des
ISU	International Skating Union
iVm.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
Kap.	Kapitel
LFV	Liechtensteiner Fußballverband
lit.	littera (Latein für Buchstabe)
LG	Landgericht
MIF	Multilaterale Standard-Interbankenentgelte
Mio.	Million/en

## Abkürzungsverzeichnis

Mrd.	Milliarde/n
m. N.	mit Nachweisen
mwN.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZKart	Neue Zeitschrift für Kartellrecht
OLG	Oberlandesgericht
OR Schweiz	Schweizerisches Obligationenrecht
OTOC	Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas (Berufsständische Vertretung für geprüfte Buchhalter in Portugal)
ÖFB	Österreichischer Fußball-Bund
PGA	The Professional Golfers' Association
RfS	Reglement für Spielervermittlung des DFB
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
Rspr.	Rechtsprechung
RSTP	FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern
s.	siehe
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Schweizerisches BG	Schweizerisches Bundesgericht
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des EuGH und des EuG
sog.	sogenannte/s
SpoPrax	Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
u.a.	unter anderem
UCI	Union Cycliste Internationale
UEFA	Union des Associations Européennes de Football
UEFA-ARICC	UEFA Authorisation Rules governing International Club Competitions – Edition 2022
UEFA-CL-Reglement	Reglement der UEFA Champions League 2022/23

UEFA-FFP	UEFA-Financial Fairplay
UEFA-RKLFS	UEFA-Reglement zur Klublizensierung und zur finanziellen Stabilität
UELB	Union of European Leagues of Basketball
UOH	Uncertainty of outcome hypothesis
VAR	Video assistant referee
vgl.	vergleiche
vs.	versus
WADA	World Anti-Doping Agency
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WUW	Wirtschaft und Wettbewerb
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZWeR	Zeitschrift für Wettbewerbsrecht



## Einleitung

Die Zeiten, in denen die nationalen und internationalen Sportverbände eine unangefochtene Monopolstellung hinsichtlich der Regulierung und Wettbewerbsveranstaltung in ihrer jeweiligen Sportart hatten,<sup>1</sup> sind vorbei. Nicht nur im Fußball, sondern auch in anderen Sportarten, wie beispielsweise Golf, American Football oder Eisschnelllauf, stellen Wettbewerbsveranstalter, die in Konkurrenz mit den etablierten Sportverbänden treten, die bisherige Organisation der jeweiligen Sportart in Frage.<sup>2</sup> Private Konkurrenzveranstalter und Zusammenschlüsse von Klubs und Sportlern<sup>3</sup> drängen auf die Veranstaltungsmärkte von Sportwettbewerben, insbesondere um von der – über die vergangenen Jahrzehnte stark gestiegenen – Lukrativität der Wettbewerbsvermarktung zu profitieren oder aus Imagegründen. Doch die Sportverbände sind zumeist nicht bereit, ihre Monopolstellung (kampfflos) aufzugeben. Im Gegenteil: Ihre Statuten enthalten regelmäßig Bestimmungen, nach denen nicht von dem jeweiligen Sportverband selbst veranstaltete Wettbewerbe dessen Genehmigung bedürfen (sog. Genehmigungsbestimmungen). Damit verbunden ist ein Teilnahmeverbot an nicht genehmigten Wettbewerben für Klubs und Sportler, die dem Sportverband (mittelbar) angehören oder dessen Regelungen unterworfen sind. Verstöße gegen das Teilnahmeverbot können mit scharfen Sanktionen, insbesondere mit Ausschlüssen, geahndet werden.<sup>4</sup>

Genehmigungsbestimmungen sowie darauf basierende Sanktionen gegen Klubs und Sportler führen häufig zu (kartell-)rechtlichen Auseinandersetzungen.<sup>5</sup> Zwei einschlägige Verfahren sind inzwischen vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) angelangt: Die Rechtssachen *International*

---

1 Vgl. *Boyes* Nottingham Law Journal 2016, 28, 29.

2 S. Kap. 1, IV. 3. e).

3 Hier und im Folgenden wird aus sprachlichen Gründen allein das generische Maskulinum verwendet.

4 Ausführlich zu Genehmigungsbestimmungen s. Kap. 1, IV. 3.

5 Jüngstes Beispiel ist eine Kartellklage von Golf-Star *Phil Mickelson* und zehn anderen Golfspielern gegen die PGA Tour. Geklagt wird gegen die Sperrungen, welche die PGA Tour gegen die Golfer wegen deren Beteiligung an der LIV Golf-Turnierserie verhängt hat. Verhandelt werden soll erst Anfang 2024, s. Sportschau, Klage von Stars um Mickelson gegen PGA wird 2024 verhandelt, <https://www.sportschau.de/newsticker/dpa-klage-von-stars-um-mickelson-gegen-pga-wird-2024-verhandelt-100.html>.

Skating Union/ Kommission (C-124/21 P) und European Superleague Company (C-333/21).<sup>6</sup> Obwohl es sich um unterschiedliche Verfahrensarten handelt,<sup>7</sup> ist die zentrale Rechtsfrage beider Verfahren, ob die Genehmigungsbestimmungen der Verbände der jeweiligen Sportart sowie darauf basierende Disziplinarmaßnahmen mit dem europäischen Kartellrecht vereinbar sind. Trotz der Parallelen, die diese Verfahren aufweisen, darf nicht verkannt werden, dass sich die Sportarten des Fußballs und des Eisschnelllaufs erheblich unterscheiden, sei es bezüglich ihrer Struktur, Terminorganisation oder Popularität. Deswegen muss die rechtliche Beurteilung von Genehmigungsbestimmungen stets unter Berücksichtigung der Eigenarten der betroffenen Sportart erfolgen.

Diese Arbeit befasst sich mit Konkurrenz Wettbewerben im europäischen Klubfußball. Als zwölf europäische Top-Klubs am 18. April 2021 die Gründung der European Super League bekanntgaben, schien eine Zeitenwende eingeläutet: Die Etablierung eines mit den Top-Klubs Europas besetzten internationalen Wettbewerbs, der diesen Klubs feste Startplätze garantierte und nur begrenzte Möglichkeiten für eine sportliche Qualifikation vorsah, hätte eine Abkehr von der zentralen und offenen Ausrichtung der europäischen Klubwettbewerbe durch den europäischen Fußballverband, die *Union des Associations Européennes de Football* (UEFA), bedeutet. Schlagzeilen wie „European Super League erschüttert Fußballwelt“<sup>8</sup> oder „Football at war“<sup>9</sup> beschreiben treffend, wie sehr die Ankündigung der European Super League polarisierte, und machen deutlich, zu welch tiefgreifenden Veränderungen ein solcher Wettbewerb führen könnte. Welche Perspektive gäbe es für die UEFA-Klubwettbewerbe sowie die Klubs ohne festen Startplatz? Mit welchen Auswirkungen auf die nationalen Verbandswettbewerbe, die Nationalmannschaftswettbewerbe und die im europäischen Fußball etablierten Solidaritätssysteme wäre zu rechnen? Welcher Wettbewerbssieger

---

6 Zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Arbeit (14.3.2023) liegen die Urteile in diesen Rechtssachen noch nicht vor. Eine nachträgliche Besprechung des Urteils in der Rechtssache European Superleague Company ist geplant, s. Vorwort.

7 Zudem ist das Machtgefälle zwischen den Prozessparteien in der Rechtssache International Skating Union/ Kommission deutlich stärker, s. *Agafonova* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 43, 43 f.

8 *Cantone*, European Super League erschüttert Fußballwelt, <https://de.euronews.com/2021/04/19/european-super-league-erschutert-fu-ballwelt>.

9 *Kemp/Sullivan*, 'It's war': what the papers say about the European Super League, <https://www.theguardian.com/football/2021/apr/19/its-war-what-the-papers-say-about-the-european-super-league>.

wäre der europäische Klubmeister und welche Spielregeln gälten für den Konkurrenzwettbewerb? Das ist nur eine (kleine) Auswahl von Fragen, die sich im Zusammenhang mit der European Super League stellen, und die sich – nach dem politischen Scheitern dieses Projekts –<sup>10</sup> wieder stellen würden, sollte die Gründung einer europäischen Super-Liga in Zukunft nochmals konkrete Züge annehmen. Die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Vorstoßes der europäischen Top-Klubs wird entscheidend von dem EuGH-Urteil zur Rechtssache European Superleague Company abhängen. Dass eine ungewöhnlich hohe Anzahl von EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit nutzte, in diesem Verfahren Stellung zu beziehen,<sup>11</sup> zeigt die Brisanz dieses Verfahrens, die auf den besonderen Stellenwert zurückzuführen ist, den der Fußball in Europa genießt.

Die rechtlichen Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, und damit auch die zentralen (kartell-)rechtlichen Fragen dieser Arbeit, gehen in zwei Richtungen: Zum einen gilt es, die verbandsrechtlichen Abwehrmaßnahmen der Fußballverbände gegen Konkurrenzwettbewerbe auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen. Zum anderen können Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Gründung einer europäischen Super-Liga kartellrechtlich bedenklich sein, was insbesondere für eine Geschlossenheit dieses Wettbewerbs gälte. Um die Grundlagen für die Erörterung dieser Fragen zu legen, werden in dieser Arbeit zunächst die Grundstrukturen des professionellen Fußballs dargestellt (Kapitel 1). Es folgen (weitgehend abstrakte) Ausführungen zur Anwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports (Kapitel 2). Den Kern der Arbeit bildet die Prüfung der Vereinbarkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen mit dem EU-Kartellrecht (Kapitel 3). Anschließend wird die kartellrechtliche Zulässigkeit einer geschlossenen europäischen Super-Liga analysiert (Kapitel 4). Die zentralen Thesen sowie ein Fazit schließen die Arbeit ab.

---

10 Ausführlich zur Geschichte der European Super League s. Kap. 1, IV. 2.; s. zudem bereits *Haug* *SpoPrax* 2021, 138.

11 19 EU-Mitgliedstaaten sowie ein EWR-Staat (Norwegen) nutzten die Gelegenheit, Stellung zu beziehen, s. *Kornbeck* *SpuRt* 2022, 341, 344.



# Kapitel 1: Grundstrukturen des professionellen Fußballs

## *I. Verbandspyramide und Ein-Platz-Prinzip*

### 1. Verbandspyramide im organisierten Fußball

Der organisierte Fußball weist eine pyramidenförmige Struktur auf.<sup>12</sup> An der Spitze der Verbandspyramide thront der Weltfußballverband, die *Fédération Internationale de Football Association* (FIFA), ein eingetragener Verein iSd. Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB).<sup>13</sup> Zweck der FIFA ist es insbesondere, den organisierten Fußball in all seinen Formen umfassend zu leiten und kontrollieren (Art. 2 lit. d FIFA-Statuten). Mitglieder der FIFA sind 211 nationale Fußballverbände,<sup>14</sup> die in ihrem jeweiligen Land für die Organisation und Kontrolle des Fußballs in all seinen Formen verantwortlich sind (Art. 11 Abs. 1 FIFA-Statuten). Unterhalb der FIFA in der Verbandspyramide stehen die Konföderationen. Eine Konföderation ist ein Zusammenschluss der nationalen Fußballverbände, die dem gleichen Kontinent angehören (Art. 22 Abs. 1 FIFA-Statuten). Die europäische Konföderation, die UEFA, ist – ebenso wie die FIFA –<sup>15</sup> ein eingetragener Verein iSd. Art. 60 ff. ZGB.<sup>16</sup> Die UEFA bezweckt insbesondere die Behandlung aller Fragen, die den europäischen Fußball betreffen, sowie die Überwachung und Kontrolle der Entwicklung aller Formen des Fußballs in Europa (Art. 2 Abs. 1 lit. a, c UEFA-Statuten). Ihr Mitglied kann nur ein europäischer Nationalverband werden, der im Gebiet seines Landes für die Organisation und Durchführung des Fußballsports verantwortlich ist

---

12 Zu einer graphischen Darstellung der Verbandspyramide im Fußball s. *Butte* 100; s. zudem *Möller* 45 f.

13 Art. 1 FIFA-Statuten, Fassung: Mai 2022, abrufbar unter: [https://digitalhub.fifa.com/m/3815fa68bd9f4ad8/original/FIFA\\_Statutes\\_2022-EN.pdf](https://digitalhub.fifa.com/m/3815fa68bd9f4ad8/original/FIFA_Statutes_2022-EN.pdf). Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

14 <https://www.fifa.com/about-fifa/associations>.

15 Internationale Sportverbände wählen häufig die Schweiz als Sitzstaat, da in der Schweiz die Möglichkeit besteht, innerhalb eines sehr liberalen Rechtsrahmens adäquate und durchsetzbare Regelungen zu schaffen, ausführlich *Baddeley* *Int Sports Law J* 2020, 3, 4 ff.

16 Art. 1 UEFA-Statuten, Fassung: 20.4.2021, abrufbar unter: <https://documents.uefa.com/v/u/OsXl2S7PUiUKy7gCop4Q5w>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

(Art. 5 Abs. 1 UEFA-Statuten). Der UEFA gehören derzeit 55 Nationalverbände an.<sup>17</sup>

Eine klassische hierarchische Unterordnung der Konföderationen im Verhältnis zur FIFA besteht mangels Mitgliedschaftsverhältnis nicht. Zwar sind die Mitglieder der Konföderationen auch Mitglieder der FIFA (Art. 11 Abs. 2 FIFA-Statuten, Art. 8 Abs. 3 lit. d UEFA-Statuten). Die Konföderationen gehören der FIFA allerdings nicht an, sondern sind von ihr anerkannt (Art. 22 Abs. 1 FIFA-Statuten). Die Rechtsbeziehungen zwischen der FIFA und der UEFA werden durch Vertrag geregelt, soweit dies notwendig ist (Art. 3 Abs. 2 UEFA-Statuten). Die Art. 22 Abs. 3, 23 FIFA-Statuten enthalten Vorgaben für die Konföderationen und deren Statuten, wozu insbesondere die Pflicht zählt, die Statuten, Reglements und Entscheide der FIFA zu befolgen und deren Einhaltung durchzusetzen (Art. 22 Abs. 3 lit. a FIFA-Statuten). Da die Mitglieder des FIFA-Rates – dem Strategie- und Aufsichtsorgan der FIFA (Art. 24 Abs. 2 FIFA-Statuten) – von den FIFA-Mitgliedsverbänden bei den Konföderationskongressen gewählt werden, wobei jeder Konföderation eine feste Anzahl an Sitzen zusteht (Art. 33 Abs. 3, 4 FIFA-Statuten), besteht zudem eine personelle Verknüpfung zwischen den Konföderationen und der FIFA. So ist beispielsweise der UEFA-Präsident von Amts wegen („ex officio“) FIFA-Vizepräsident (Art. 19 Abs. 4 S. 2 UEFA-Statuten).

Die nächste Ebene der Verbandspyramide bilden die nationalen Fußballverbände, die sowohl der FIFA als auch ihrer jeweiligen Konföderation angehören und diesen klar untergeordnet sind. So ist der *Deutsche Fußball-Bund e.V.* (DFB) Mitglied der FIFA und der UEFA. In seinen Statuten unterwirft er sich, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände dem Verbandsrecht der FIFA und der UEFA (§ 3 Abs. 1, 2 DFB-Satzung)<sup>18</sup> sowie deren Vereinsstrafgewalt (§ 3 Abs. 3 DFB-Satzung). Ordentliche und unmittelbare Mitglieder des DFB sind lediglich 21 Landesverbände, 5 Regionalverbände und der Verband der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und der 2. Bundesliga, der *DFL Deutsche Fußball Liga e.V.* (DFL) (§ 7 DFB-Satzung). Aus den Bereichen der Mitgliedsverbände dürfen keine weiteren Verbände aufgenommen werden (§ 8 Abs. 2 DFB-Satzung), womit der DFB die umfassende und alleinige Kontrolle des DFB und seiner Mit-

---

17 <https://www.uefa.com/insideuefa/national-associations/>.

18 Fassung: 31.8.2022, abrufbar unter: <https://www.dfb.de/verbandsservice/verbandsrecht/satzung-und-ordnungen/>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

gliedsverbände über den Fußball in Deutschland absichert. Den Landes- und Regionalverbänden des DFB gehören 24.316 Vereine mit insgesamt über sieben Millionen Mitgliedern an.<sup>19</sup> Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Spieler im professionellen Fußball regelmäßig nicht Mitglieder der (Mutter-)Vereine sind, für die sie spielen, sondern lediglich deren Arbeitnehmer.<sup>20</sup> Die Strukturen der nationalen Fußballverbände unterscheiden sich teilweise erheblich voneinander, was unter anderem auf unterschiedliche Landesgrößen zurückzuführen ist. So gehören dem *Liechtensteiner Fußballverband* (LFV) beispielsweise unmittelbar liechtensteinische Fußballvereine an (Art. 9 LFV-Statuten)<sup>21</sup>.

## 2. Organisation des Fußballs nach dem Ein-Platz-Prinzip

Die dargestellten Strukturen sind – entsprechend der Zielsetzung der Fußballverbände – darauf ausgerichtet, eine umfassende Kontrolle der Fußballverbände über die Sportart Fußball zu gewährleisten. Eine wesentliche Aufgabe der internationalen und nationalen Sportfachverbände ist seit jeher, für ihre Sportart möglichst weltweit einheitliche Regelungen festzulegen, um einen Leistungsvergleich durch sportliche Wettkämpfe auf sämtlichen Ebenen zu ermöglichen.<sup>22</sup> Um diese Einheitlichkeit sicherzustellen, ist der Fußball monopolistisch nach dem Ein-Platz-Prinzip strukturiert. Denn einheitliche Regelungen für die gesamte Sportart können nur erreicht werden, wenn für ihre Festsetzung je Gebietsebene jeweils nur eine Instanz zuständig und die Regelungssetzung der verschiedenen Gebietsebenen aufeinander abgestimmt ist.<sup>23</sup>

Entsprechend dem Ein-Platz-Prinzip gibt es im Fußball nur einen Fußballverband pro Gebiet und Gebietsebene, der den Fußball reguliert, organisiert und ein Monopol bezüglich der Wettbewerbsveranstaltung hat, wobei

---

19 Stand: 31.12.2021, s. <https://www.dfb.de/verbandsstruktur/mitglieder/aktuelle-statistik/>.

20 Ist die Lizenzspielerabteilung auf eine Kapitalgesellschaft ausgegliedert, wird der Arbeitsvertrag in aller Regel mit dieser Tochtergesellschaft des Vereins geschlossen, s. Fischinger/Reiter – Das Arbeitsrecht des Profisports/*Fischinger*, § 3 Rn. 39; ausführlich zu dem Verhältnis von Spielern im professionellen Fußball zu ihrem Klub s. *Butte* 102 ff.

21 Fassung: 2019, abrufbar unter: <https://www.lfv.li/lfv/organisation/statuten>.

22 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/*Pfister/Fritzweiler*, Einführung Rn. 15.

23 Nach Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/*Pfister/Fritzweiler*, Einführung Rn. 15 f. erfordert eine einheitliche Regelungssetzung die weltweite monopolistische Struktur einer Sportart nach dem Ein-Platz-Prinzip.

die für kleinere Gebietsebenen zuständigen Verbände den für größere Gebietsebenen zuständigen Verbänden hierarchisch untergeordnet sind.<sup>24</sup> Dabei ist festgelegt, dass pro Gebietsebene (Kontinent, Staat, Bundesland, ...) nur ein Verband Mitglied im übergeordneten Verband sein kann (Art. II Abs. 1 S. 3 FIFA-Statuten, Art. 5 Abs. 1 UEFA-Statuten, § 8 Abs. 2 DFB-Satzung).<sup>25</sup> Um eine aufeinander abgestimmte Regelungssetzung zu gewährleisten, erfolgt die Rechtssetzung im Fußball „von oben nach unten“, durch die Verbandspyramide hindurch.<sup>26</sup> Kennzeichnend hierfür ist die Bindung der untergeordneten an die Rechtssetzung der übergeordneten Fußballverbände (s. bspw. § 3 Abs. 1, 2 DFB-Satzung).<sup>27</sup> Die FIFA und die UEFA geben einheitliche Regelungen für alle ihnen untergeordneten Verbände, Klubs und Spieler vor. Indem sie ihre Organisation, Verbandsrechtsordnung und Entscheidungen in das nationale Rechtssystem der Schweiz einbetten, bewirken sie für den Fußball auf der Welt- und Europaebene eine Rechtsvereinheitlichung,<sup>28</sup> da verbandsrechtliche Regelungen grundsätzlich am Maßstab des schweizerischen Rechts zu überprüfen sind.<sup>29</sup> Der Gefahr einer Rechtszersplitterung durch eine Zuständigkeit staatlicher Gerichte verschiedener Nationen für internationale Sportrechtsstreitigkeiten begegnen die FIFA und die UEFA durch umfassende Schiedsklauseln (Art. 56 ff. FIFA-Statuten, Art. 61 ff. UEFA-Statuten).<sup>30</sup> Diese regeln die Zuständigkeit des internationalen Schiedsgerichtshof des Sports, *Court of Arbitration for Sport* (CAS), für nahezu alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den jeweiligen Verbandsrechten. Außerdem hat die Strukturierung nach dem Ein-Platz-Prinzip zur Folge, dass die von der FIFA und der UEFA erlassenen Regelungen und Disziplinarmaßnahmen durch die gesamte Verbandspyramide – bis zu den lokalen Klubs und Spielern – einheitlich durchgesetzt werden können.<sup>31</sup>

---

24 Haug SpoPrax 2021, 138, 138 f.; mit einem ähnlichen Verständnis des Ein-Platz-Prinzips *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326.

25 So allgemein zum Ein-Platz-Prinzip *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027; *Hilpert* 13.

26 So allgemein zur Rechtssetzung im Sport *Hess Hess/Dressler* (Hg.) 1999 – Aktuelle Rechtsfragen des Sports S. 1, 6.

27 *Philipp* 5 f.

28 *Schulze* IJVO 15 (2008), 1, 3.

29 Es gibt jedoch einige Ausnahmen, bspw. wird das anwendbare Kartellrecht regelmäßig nach dem Auswirkungsprinzip bestimmt, s. Kap. 3, I. 1.

30 Ausführlich *Lungstras* 30 ff.

31 *Hess Vieweg* (Hg.) 2006 – Prisma des Sportrechts S. 1, 3. Dieser einheitlichen Durchsetzung können allerdings unterschiedliche Anforderungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen entgegenstehen, insbesondere wenn die Durchsetzung durch Sank-

Neben der einheitlichen Regelungssetzung bildet die zentrale und aufeinander abgestimmte Veranstaltung von Wettbewerben eine (selbstgesetzte) Kernaufgabe der Fußballverbände (Art. 2 lit. b FIFA-Statuten, Art. 2 Abs. 1 lit. d UEFA-Statuten, § 4 Abs. 1 DFB-Satzung). Dabei beanspruchen die Fußballverbände die umfassende Kontrolle über sämtliche Wettbewerbe, die in ihrem Gebiet stattfinden (Art. 69 ff. FIFA-Statuten, Art. 49 ff. UEFA-Statuten).<sup>32</sup> So veranstaltet beispielsweise die UEFA die UEFA Champions League als derzeit einzigen höchsten Klubwettbewerb im europäischen Fußball. Die DFL richtet die Bundesliga – den höchsten deutschen Klubwettbewerb – aus, der mit den nachgeordneten Ligen der DFL (2. Bundesliga), des DFB (3. Bundesliga) und der Regional- und Landesverbände über Auf- und Abstieg verbunden ist. Klubs können in derselben Spielzeit an Wettbewerben der nationalen Fußballverbände, der UEFA und der FIFA teilnehmen,<sup>33</sup> wobei die Qualifikation für die internationalen Klubwettbewerbe der UEFA grundsätzlich über die Vorjahresleistung in den nationalen Klubwettbewerben erfolgt. Diese monopolistische und hierarchisch verbundene Wettbewerbsstruktur wird mit dem Bedürfnis eines globalen Leistungsvergleichs begründet.<sup>34</sup>

Das Ein-Platz-Prinzip ist im Fußball fest verankert; es wird von den Fußballverbänden in ihren Satzungen als autonom gesetztes Recht<sup>35</sup> implementiert.<sup>36</sup> Wenngleich im Fußball noch etabliert und durch die Abwehr der European Super League im April 2021 gestärkt, bröckelt es in den letzten Jahren in anderen Sportarten, insbesondere auf regionaler Ebene.<sup>37</sup> So stellt *Fischer* in seiner Dissertation die Notwendigkeit der exklusiven Orga-

---

tionen im Rahmen von nationalen Wettbewerben erfolgt, s. bspw. *BGH*, SpuRt 2017, 25 ff. = *NJW* 2017, 402 ff.

32 S. Kap. 1, IV. 3. im Detail.

33 Auf nationaler Ebene können die Klubs lediglich an einer Liga teilnehmen, eine „multiple Mitgliedschaft“ in Ligen ist hier nicht möglich, s. *Cukurov* 68 f.

34 *Horn* 25 ff., der jedoch ausführt, dass eine monopolistische Organisationsstruktur hierfür nicht unbedingt erforderlich sei.

35 Auf dieser Grundlage kritisiert *Fischer* die Verwendung des Begriffs „Ein-Platz-Prinzip“ und plädiert für die Bezeichnung „Ein-Platz-Regel“, s. *Fischer* 142 ff.

36 *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027.

37 S. bspw. *OLG München*, SpuRt 2019, 81 ff. = *NZKart* 2019, 287 ff.; *LG München*, SpuRt 2018, 165 ff.; *OLG Dresden*, SpuRt 2016, 33 ff. = *NJW-RR* 2017, 291 ff.; s. auch *Mürtz* 48 f. mwN., der allerdings das Ein-Platz-Prinzip selbst nicht in Abrede gestellt sieht; *Summerer* SpuRt 2019, 49 bezeichnet das Ein-Platz-Prinzip als „angezählt, aber noch nicht k.o.“.

nisation einer Sportart nach dem Ein-Platz-Prinzip grundlegend in Frage.<sup>38</sup> Inwieweit sind die monopolistischen Strukturen des Fußballs und vieler anderer Sportarten schutzwürdig und mit dem europäischen Kartellrecht vereinbar? Hierbei handelt es sich nicht nur um eine bedeutende Frage für diese Arbeit, sondern um eine der zentralen Fragen, die das Sportrecht in den kommenden Jahren beschäftigen wird.

## II. Verbandsrecht und dessen Durchsetzung durch Disziplinarmaßnahmen

### 1. Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen der FIFA und der UEFA – (verfassungs-)rechtliche Grundlagen

Die einheitliche Regelungssetzung durch die FIFA und die UEFA erfolgt für die gesamte Sportart in Form von Verbandsrecht. Hierbei handelt es sich – in Abgrenzung zu staatlichem Recht und Vertrag – um eine selbstständige Ordnungsfigur des Privatrechts, durch die ein Verein seinen Zweck, seine Organisation und die Rechtsbeziehungen zu seinen Mitgliedern regelt.<sup>39</sup> Und das Aufgabenspektrum von FIFA und UEFA ist nicht auf das Erlassen von Verbandsrecht begrenzt: Sie setzen es auch durch (Art. 55, 59 f. FIFA-Statuten, Art. 52 ff. UEFA-Statuten) und verfügen über eigene Organe zur Streitbeilegung (Art. 50 ff. FIFA-Statuten, Art. 32 ff. UEFA-Statuten).<sup>40</sup> Die rechtlichen Grundlagen für diese Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen der FIFA und der UEFA bilden Art. 23 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV Schweiz) sowie die Art. 60 ff. ZGB. Art. 23 BV Schweiz gewährleistet die Vereinigungsfreiheit. Diese umfasst die Organisationsfreiheit, welche es den Vereinigungsmitgliedern erlaubt, innerhalb einer staatlichen Ordnung eine eigene private Ordnung zu schaffen („regulierte Selbstregulierung“).<sup>41</sup> Dabei besteht die grundrechtlich garantierte (Art. 23 iVm. Art. 35 BV Schweiz) Pflicht des Gesetzgebers, den nötigen zivilrechtlichen Rechtsrahmen zu schaffen, damit die Vereini-

---

38 Ausführlich *Fischer* 152 ff.

39 *Heini/Portmann* Rn. 71.

40 Grundlegend zum breiten Aufgabenspektrum von Sportverbänden *Freeburn* Int Sports Law J 2013, 193, 194.

41 St. Galler Kommentar, Die schweizerische BV/Errass, Art. 23 BV Schweiz Rn. 21.

gungsfreiheit verwirklicht werden kann.<sup>42</sup> Einen solchen Rahmen bieten beispielsweise die Art. 60 ff. ZGB, die Vorschriften zu Vereinen enthalten.<sup>43</sup>

Die FIFA und die UEFA sind als Vereine gemäß den Art. 60 ff. ZGB organisiert. Nach diesen Normen genießen Vereine ein großes Maß an Freiheit, da der Gesetzgeber lediglich ein Minimum an zwingenden Vorgaben aufgestellt hat,<sup>44</sup> so dass für die autonome Gestaltung des Vereinsleben ein größtmöglicher Spielraum verbleibt.<sup>45</sup> Diese sog. Vereinsautonomie<sup>46</sup> ist Ausfluss der allgemeinen privatrechtlichen Dispositionsfreiheit (Privatautonomie),<sup>47</sup> Art. 19 Schweizerisches Obligationenrecht (OR Schweiz) iVm. Art. 7 ZGB,<sup>48</sup> die im schweizerischen Privatrecht besonders tief verankert ist.<sup>49</sup> Insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Mitgliedschaft und Organisation des Vereins besteht ein hoher Grad an Freiheit.<sup>50</sup> Diese Freiheit erstreckt sich darauf, für die Mitglieder verbindliches Verbandsrecht zu erlassen – sei es in den Statuten oder in auf diesen beruhenden Reglements.<sup>51</sup> Sie umfasst außerdem die Verhängung von Vereinsstrafen zur Durchsetzung mitgliederschaftlicher Pflichten, wobei es sich nicht um die Ausübung einer Strafgewalt im eigentlichen Sinn handelt, sondern um eine konkretisierende Gestaltung des privatrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnisses durch ein zuständiges Vereinsorgan.<sup>52</sup>

---

42 Biaggini – Kommentar BV/Biaggini, Art. 23 BV Schweiz Rn. 6.

43 Haslinger 44 bezeichnet die Art. 60-79 ZGB als „privatrechtlichen Ausfluss der Vereinigungsfreiheit“.

44 Nach Art. 63 Abs. 2 ZGB können nur Bestimmungen, deren Anwendung von Gesetzes wegen vorgeschrieben ist, nicht durch die Statuten abgehändert werden. Die Formulierung „von Gesetzes wegen“ ist nur in wenigen Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB enthalten, bspw. in Art. 64 Abs. 3, 68, 70 Abs. 2 ZGB, ausführlich Berner Kommentar I/§ 2. Die Vereine/Riemer, Art. 63 ZGB Rn. 6 ff.

45 Heini/Portmann Rn. 67.

46 Wird im Hinblick auf Sportverbände auch als Verbandsautonomie bezeichnet, ausführlich zur Vereinsautonomie nach deutschem Recht s. A. Jakob/Orth/Stopper – PHB Vereins- und VerbandsR/Stopper, § 2 Rn. 6 ff.

47 So auch die hM in Deutschland und auf unionsrechtlicher Ebene, s. Heermann Kap. III. Rn. 22 mwN.; Mürtz 52; nach einer Gegenauffassung handelt es sich bei der Sportverbandsautonomie um eine vom Staat abgeleitete Kompetenz, in eigenen Angelegenheiten Normen zu setzen, anzuwenden und auch zwangsweise durchzusetzen, s. Vieweg 147 ff.; Deutscher SpuRt 2009, 97, 98.

48 Berner Kommentar I/§ 2. Die Vereine/Riemer, Systematischer Teil Rn. 226; Haslinger 43 f.

49 Heini/Portmann Rn. 58.

50 Heini/Portmann Rn. 67.

51 Heini/Portmann Rn. 73 f.

52 BSK ZGB I/Scherrer/Brägger, Art. 70 ZGB Rn. 18 ff.

Von ihrer Regelungsautonomie haben die FIFA und die UEFA umfassend Gebrauch gemacht.<sup>53</sup> Ihre Statuten regeln unter anderem ausführlich den Zweck der Verbände, die – aufgrund einer Vielzahl von Organen durchaus komplexe – Organisation der Verbände, die grundlegenden Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Disziplinarbefugnisse. Außerdem haben sowohl die FIFA als auch die UEFA eine Reihe von Reglements erlassen,<sup>54</sup> die Regelungen für bestimmte Wettbewerbe oder Bereiche des Fußballs enthalten.<sup>55</sup> Diese Regelwerke gehen weit über die für die Sportausübung auf dem Platz wesentlichen „Spielregeln“<sup>56</sup> hinaus und umfassen vielfältige Regelungsgegenstände.<sup>57</sup> Auch die Möglichkeit, ihre verbandsrechtlichen Bestimmungen durch Disziplinarmaßnahmen durchzusetzen, nutzen die FIFA und die UEFA intensiv.<sup>58</sup>

---

53 Zu den Vor- und Nachteilen sowie Gefahren einer Normsetzung durch Sportverbände s. *Heermann* Kap. III. Rn. 3 ff.

54 S. <https://www.fifa.com/about-fifa/official-documents?filterId=SLT1f5f4ba4-8f58-4b37-bf56-8f0002c56f63&selectedSubIds=1Ik5980rsO4CRiqjrlXUS>; <https://www.uefa.com/insideuefa/documentlibrary/regulations/>.

55 Zu einer möglichen Kategorisierung sportverbandsrechtlicher Regelungen s. *Bohn* 24 f.

56 Für die Festlegung der Spielregeln ist das *International Football Association Board* (IFAB) zuständig, Art. 7 Abs. 1 FIFA-Statuten. Hierbei handelt es sich um einen rechtlich unabhängigen Verein nach den Art. 60 ff. ZGB mit eigener Verwaltung, eigenem Sitz und eigenen Statuten (Art. 1 Statutes of the IFAB, Fassung: 13.6.2022, abrufbar unter: <https://downloads.theifab.com/downloads/ifab-statuten-englisch?l=de>), dem die vier britischen Fußballverbände und die FIFA – als Vertreterin der anderen Mitgliedsverbände der FIFA – angehören (Art. 4 Statutes of the IFAB). Die Vereinsorgane sind überwiegend mit Vertretern der Fußballverbände besetzt, s. <https://www.theifab.com/de/organisation/>.

57 So allgemein zu Regelwerken internationaler Sportverbände *Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler*, Einführung Rn. 24. Ausführlich zu den Regelungsgegenständen des Verbandsrechts der FIFA und der UEFA s. Kap. 3 IV. 5. a) bb).

58 Das kann dadurch belegt werden, dass dem CAS-Berufungsverfahren (Art. 47 ff. Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code), Fassung: 2020, abrufbar unter: [https://www.tas-cas.org/fileadmin/user\\_upload/CAS\\_Code\\_2020\\_\\_EN\\_.pdf](https://www.tas-cas.org/fileadmin/user_upload/CAS_Code_2020__EN_.pdf)), mit dem bei Vorliegen einer entsprechenden Schiedsvereinbarung gegen eine verbandsinterne Entscheidung vorgegangen werden kann, in Bezug auf den internationalen Fußball klar die größte Bedeutung der schiedsgerichtlichen Verfahren vor dem CAS zukommt, *Stopper/Lentze* (Hg.) – *HB FußballR/Muresan*, Kap. 29 Rn. 23. Zudem hat die FIFA in ca. 5 % aller CAS-Verfahren eine aktive Rolle, ca. 65 % der CAS-Fälle betreffen den Fußball, s. *Schweizerisches BG*, Urteil v. 28.2.2018, 4A\_260/2017, *Considérant en droit* 3.3.3., wobei auf Ausführungen des CAS-Generalsekretärs Bezug genommen wird.

## 2. Grenzen der Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen

### a) Internationales und nationales Recht als Schranken der Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen

Die Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen der FIFA und der UEFA unterliegen den Grenzen des zwingenden schweizerischen und – soweit anwendbar – internationalen Rechts.<sup>59</sup> Nach herrschender (und überzeugender) Ansicht leiten sich die Rechtssetzungs- und Disziplinar Kompetenzen der Sportverbände aus der Rechtsordnung ab, nach deren Vorschriften der Verband organisiert ist.<sup>60</sup> Denn diese Rechtsordnung schafft erst die rechtlichen Grundlagen dafür, dass ein Verband verbindliche Regelungen für seine Mitglieder erlassen und diese durch Disziplinarmaßnahmen durchsetzen kann. Es wäre widersprüchlich, wenn sich ein Verband einerseits der von einer nationalen Rechtsordnung zur Verfügung gestellten Rechtsform sowie deren Vorzügen bedienen würde und andererseits die rechtlichen Grenzen dieser Rechtsordnung ignorieren könnte.

Den Grenzen des anwendbaren zwingenden Rechts unterliegen sämtliche Regelungen und Maßnahmen eines Sportverbandes. Die auf *Kummer* zurückgehende Unterteilung des Verbandsrechts in Sportregeln und Rechtsregeln, wobei nur Rechtsregeln justiziabel sein sollen,<sup>61</sup> ist abzulehnen.<sup>62</sup> Auch der Ansatz, lediglich Spielregeln im engeren Sinne, die ausschließlich das Spielgeschehen auf dem Platz regeln, nicht der gerichtlichen Kontrolle und damit der Kontrolle durch staatliches Recht zu unterwerfen,<sup>63</sup> überzeugt nicht. Denn sämtliche Verbandsregelungen – auch die Spielregeln im engeren Sinne – werden von den Sportverbänden in Ausübung ihrer Verbandsautonomie in Form von Satzungsrecht oder in sonstigen Regelwerken erlassen. Es gibt keine dogmatische Begründung,

---

59 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Summerer, Kap. 7 Rn. 8 mwN.; BSK ZGB I/Scherrer/Brägger, Art. 70 ZGB Rn. 23; Haas SJZ 2010, 585, 587; Heini/Portmann Rn. 71.

60 Haas SJZ 2010, 585, 587 mwN. auch zu entgegenstehenden Ansichten, welche die Regelungsautonomie unmittelbar aus dem Völkerrecht ableiten oder sie als präexistentes Grundrecht eines Verbandes mit einem bestimmten Organisationsgrad akzeptieren.

61 Zusammenfassend *Kummer* 77 ff.

62 So auch Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 24 mwN. auch zur Gegenauffassung; Heini/Portmann Rn. 294 ff.

63 Streinz Vieweg (Hg.) 2015 – Lex Sportiva S. 122, 137 f., wobei sich die Ausführungen auf die Kontrolle durch das Unionsrecht beschränken.

warum bestimmten Regelungen die Rechtsqualität zu versagen ist.<sup>64</sup> Auch ist eine trennscharfe Abgrenzung kaum möglich, da weder Spiel-, Sport- noch Rechtsregeln einer exakten Definition zugänglich sind.<sup>65</sup> Außerdem können nahezu alle Verbandsregeln erheblich in die Rechtssphäre der Unterworfenen eingreifen, wenn auf ihrer Grundlage Disziplinarmaßnahmen ergehen.<sup>66</sup> Daher ist es sachgerecht, die Überprüfung von Verbandsregeln am Maßstab des staatlichen Rechts nicht prinzipiell bei bestimmten Regelungen auszuschließen.

## b) Verbandsautonomie und die Besonderheiten des Sports

Aufgrund der besonderen Eigenarten des Sports sowie der vielfältigen Regelungsgegenstände und der unterschiedlichen Betroffenen der Verbandsrechte der FIFA und der UEFA ist die pauschale Feststellung, dass die Verbandsrechte sowie deren Anwendung und Durchsetzung den Grenzen des nationalen und internationalen zwingenden Rechts unterliegen, nicht ausreichend. Vielmehr darf die rechtliche Kontrolle von Verbandsregelungen, die einen Bezug zur Sportausübung aufweisen, nicht ohne Berücksichtigung der Autonomie der regelungserlassenden Verbände sowie der besonderen Merkmale des Sports erfolgen. So würde es beispielsweise äußerst komisch anmuten, die Regelung zur Maximalspieleranzahl im Fußball (11 Spieler pro Team) umfassend auf ihre Vereinbarkeit mit der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 ff. AEUV) zu prüfen und dabei zu erörtern, ob diese Anzahl „unverhältnismäßig“ klein ist, obwohl diese Regelung zweifellos wirtschaftliche Auswirkungen hat.<sup>67</sup> Doch wie genau stellt sich das Verhältnis dar zwischen zwingendem internationalen und nationalen Recht einerseits und der Verbandsautonomie sowie den Besonderheiten des Sports andererseits?

### aa) Verbandsautonomie

Die Verbandsautonomie wird sowohl auf europäischer (Art. 12 GRCh EU, Art. 11 EMRK) als auch auf schweizerischer Ebene (Art. 23 BV Schweiz,

---

64 Kaiser SpuRt 2009, 6, 7.

65 Kaiser SpuRt 2009, 6, 9.

66 Heini/Portmann Rn. 292 ff.

67 Mit diesem Beispiel Streinz Vieweg (Hg.) 2015 – Lex Sportiva S. 122, 137.

Art. 19 OR Schweiz iVm. Art. 7 ZGB) geschützt. Sind von einer Verbandsmaßnahme Vorschriften des zwingenden Rechts, wie beispielsweise des Kartellrechts, betroffen, gilt es, im Wege der praktischen Konkordanz unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Rechtspositionen herbeizuführen.<sup>68</sup> Dabei kann weder den Wertungen des Kartellrechts noch der Verbandsautonomie pauschal Vorrang eingeräumt werden.<sup>69</sup> In welchem Umfang die Verbandsautonomie zu gewichten ist, hängt von mehreren Faktoren ab.

Zunächst ist zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß Dritte, die nicht der Regelungs- und Disziplinargewalt der Fußballverbände unterliegen, von der Verbandsmaßnahme betroffen sind.<sup>70</sup> Gegenüber solchen verbandsunverbundenen Betroffenen können sich Sportverbände nicht auf die Verbandsautonomie berufen.<sup>71</sup> Das ergibt sich bereits aus der Herleitung der Verbands- aus der Privatautonomie der verbandsgebundenen Mitglieder:<sup>72</sup> Nur wer sich der Regelungs- und Disziplinargewalt der Fußballverbände unterwirft, schafft die Grundlage für die autonome Regelungssetzung, -anwendung und -durchsetzung durch die Fußballverbände.

Treffen die Folgen einer Verbandsmaßnahme Verbandsverbundene, die der FIFA und der UEFA angehören oder sich anderweitig deren Regelungs- und Disziplinargewalt unterworfen haben, ist zu berücksichtigen, dass zwischen diesen Verbänden und den (meisten) Verbandsverbundenen ein massives Machtgefälle besteht.<sup>73</sup> Denn bei der FIFA und bei der UEFA handelt es sich um Monopolverbände, weswegen Nationalverbände, Klubs und Spieler auf ihre Verbandszugehörigkeit angewiesen sind, um am organisierten Fußball auf internationaler Ebene teilhaben zu können.<sup>74</sup> Ketteneffekte über die verschiedenen Stufen der Verbandspyramide verstärken die Abhängigkeit und die damit verbundene Ungleichgewichtslage.<sup>75</sup> So schreibt die FIFA beispielsweise ihren Mitgliedsverbänden vor, dass deren

---

68 Heermann ZWeR 2017, 24, 42; Streinz Vieweg (Hg.) 2015 – Lex Sportiva S. 122, 138.

69 Heermann ZWeR 2017, 24, 42.

70 Ausführlich zu den Grenzen der Verbandsautonomie im Sport im Verhältnis zu verbandsunabhängigen Dritten, Heermann Kap. XII. Rn. 1 ff.

71 So auch Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Summerer, Kap. 3 Rn. 7; PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 45; aA Steiner SpuRt 2018, 186, 187 f., nach dem der Schutzbereich der Verbandsautonomie nicht bereits dort ende, wo Belange Dritter von Verbandsstatuten betroffen seien.

72 Mürtz 56 f.

73 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 44.

74 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 44.

75 So auch Mürtz 58.

Statuten eine Verpflichtung aller maßgebenden Interessengruppen enthalten müssen, die Spielregeln, Statuten, Reglements und Beschlüsse der FIFA und der jeweiligen Konföderationen einzuhalten (Art. 15 lit. e FIFA-Statuten). Dieser Verpflichtung ist etwa der DFB in § 3 Abs. 1, 2 DFB-Satzung nachgekommen. Folglich setzt bereits die Teilhabe am national organisierten Fußball die Unterwerfung unter das FIFA- und Konföderations-Recht voraus. Klubs und Spieler haben folglich faktisch keine Wahl: Wer am organisierten Fußball teilhaben will, unterwirft sich der Regelungs- und Disziplinarbefugnis der FIFA und der UEFA umfassend, selbst wenn einige Bestimmungen nicht im eigenen Interesse sind. Die Prämisse, dass ein Missbrauch von Verbandsmacht durch Selbstregulierungsmechanismen, insbesondere die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft, ausgeschlossen wird, trifft damit im organisierten Fußball regelmäßig nicht zu.<sup>76</sup> Um zumindest einen effektiven Rechtsschutz der Verbandsverbundenen zu gewährleisten, darf der Verbandsautonomie ihm Rahmen der praktischen Konkordanz allenfalls geringe Bedeutung zukommen, wenn sich die Regelungs-betroffenen den zu überprüfenden Vorschriften nur unterworfen haben, weil sie keine andere Wahl hatten.

Für den Umfang der Gewichtung der Verbandsautonomie ist auch der Gegenstand der Verbandsregelung oder -maßnahme von Bedeutung, was eng mit den vorangegangenen Ausführungen zusammenhängt. Der originäre und zentrale Zweck der Fußballverbände ist die Gewährleistung der unmittelbaren Sportausübung. Regelungen und Maßnahmen, welche die Grundlagen für die Sportausübung schaffen, sind zumeist im Interesse aller am Sport Beteiligten, da sie unabdingbare Voraussetzung der Sportausübung sind. Daher gilt: Je sporttypischer eine Verbandsregel oder -maßnahme und je enger ihre Verbindung mit der unmittelbaren Sportausübung ist, desto stärker ist die Verbandsautonomie bei der Kontrolle der Verbandsregel oder -maßnahme zu gewichten.<sup>77</sup> Eine enge Verbindung mit der unmittelbaren Sportausübung ist vor allem gegeben, wenn sich der Regelungsbedarf zwingend aus der Eigengesetzlichkeit des sportlichen Wettkampfes ergibt (Spielregeln im engeren Sinne oder Organisationsregeln konkreter Wettbewerbe, wie z.B. die Begrenzung der Teilnehmerzahl).<sup>78</sup>

---

76 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Summerer, Kap. 3 Rn. 6.

77 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Summerer, Kap. 3 Rn. 19.

78 Vgl. *EuGH*, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*, Rn. 80: „unausweichliche Folge“ der Ausübung der Vereinigungsfreiheit.

Zusammenfassend lässt sich folglich festhalten: Die Bedeutung der Verbandsautonomie wird umso kleiner,

- je mehr die Verbandsregelung oder -maßnahme verbandsunverbundene Adressaten betrifft,
- je intensiver die Verbandsregelung oder -maßnahme andere, durch staatliches Recht geschützte, Rechtspositionen tangiert und
- je mehr die Verbandsregelung oder -maßnahme in den außersportlichen, insbesondere den wirtschaftlichen, Bereich eingreift.<sup>79</sup>

## bb) Besonderheiten des Sports

Unter den Besonderheiten des Sports<sup>80</sup> werden alle speziellen Merkmale verstanden, die den Sport einzigartig machen und ihn von anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Phänomenen unterscheiden.<sup>81</sup> Diese Formel bedarf dringend einer Konkretisierung. Die Eigenarten des Sports genau zu benennen, ist jedoch schwierig.<sup>82</sup> Eine erste elementare Erkenntnis besteht darin, dass der Sport in mehrerlei Hinsicht besonders ist.<sup>83</sup>

### (1) Besonderheiten des sportlichen Wettkampfes

Eine exakte, allgemein anerkannte Definition des Begriffs „Sport“ wurde noch nicht entwickelt.<sup>84</sup> Es gibt allerdings Merkmale, die charakteristisch für einen sportlichen Wettkampf sind:<sup>85</sup>

---

79 Mürtz 65 f.; Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Summerer, Kap. 3 Rn. 19.

80 Dazu ausführlich Heermann Kap. II. Rn. 1 ff.; Mürtz 66 ff.

81 *Ecorys UK/KEA European Affairs/Sport and Citizenship*, Juni 2016, Mapping and Analysis of the Specificity of Sport S. 3; *Europäische Kommission*, Mitteilung v. 18.1.2011, KOM(2011) 12, 4.2.

82 Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/Niedobitek, Art. 165 AEUV Rn. 33.

83 *Europäische Kommission*, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 4.1., die EU-Kommission spricht von „zwei Blickwinkeln“, welche im Wesentlichen den im Folgenden unter (1) und (2) dargestellten Besonderheiten entsprechen.

84 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 1; zu einer Übersicht s. *Fischer* 32 ff.

85 Zu einer Übersicht s. *Fischer* 34 f.; Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 1 ff.

- die Geltung einheitlicher Regeln für alle, die an dem sportlichen Wettkampf teilnehmen. Ohne einheitliche Regeln ist ein sportlicher Wettkampf nicht denkbar, da diese erst das Spiel definieren und so einen Leistungsvergleich zwischen Teilnehmern ermöglichen;<sup>86</sup>
- der Leistungsvergleich durch Wettkampf, wobei alle Teilnehmer ihre Leistung optimieren wollen, um zu gewinnen;<sup>87</sup>
- die Chancengleichheit der Wettkampfteilnehmer.<sup>88</sup> Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass die Integrität des sportlichen Wettkampfs geschützt wird und unzulässige Wettbewerbsbeeinflussungen wie Doping oder Spielmanipulation vermieden werden;
- die Ergebnisoffenheit sportlicher Wettkämpfe.<sup>89</sup> Die sich aus der Unsicherheit des Ausgangs ergebende Spannung weckt das Interesse von Zuschauern, Sponsoren und Medienanbietern für den Sport und ist somit Voraussetzung für dessen Vermarktung;<sup>90</sup>
- die Erforderlichkeit von Organisations- und Teilnahmeregeln für einen sportlichen Wettkampf.<sup>91</sup> So ist ein Wettbewerbsmodus festzulegen, bei Wettbewerben auf höheren Ebenen ist auch eine Vorauswahl der Teilnehmer zu treffen;
- ein feststehendes Ergebnis am Ende des Wettkampfes. Kennzeichnend für den Sport ist, dass der sportliche Wettkampf in aller Regel „auf dem Platz“ entschieden wird und nicht im Nachgang durch juristische Auseinandersetzungen.<sup>92</sup> Ansonsten würde der eigentliche sportliche Wettkampf an Bedeutung verlieren. Auch die durch Sportereignisse hervorgerufenen Emotionen würden deutlich verhaltener ausfallen, wenn Ergebnisse regelmäßig im Nachhinein verändert werden könnten.<sup>93</sup>

---

86 Stopper/Lentze (Hg.) – HB FußballR/Holzhäuser/Wilkens, Kap. 20 Rn. 3.

87 Fischer 35.

88 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 2; Europäische Kommission, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 4.1.

89 Europäische Kommission, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 4.1.; Weatherill, 2017, 1; Brost SpuRt 2010, 178, 182.

90 Dabscheck Sport in History 2008, 329, 332. Die Beziehung zwischen der Ergebnisoffenheit sportlicher Wettbewerbe und deren Attraktivität aus Sicht der Konsumenten wird an anderer Stelle (Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (c)) ausführlich analysiert.

91 Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Pfister/Fritzweiler, Einführung Rn. 2 f.

92 Steiner SpuRt 2018, 186, 187; Kaiser SpuRt 2009, 6, 9.

93 Sogar der Video assistant referee (VAR), der eine Kontrolle strittiger Spielsituationen innerhalb weniger Minuten liefert, wird in diesem Zusammenhang kritisiert – unter anderem von Jürgen Klopp, s. Raack, Torjubel lohnt nicht mehr, <https://www.zeit.de/sport/2019-12/videobeweis-torjubel-juergen-klopp>.

Die wesentlichen Grundwerte des Sports sind somit in dem Konkurrenz-, dem Leistungs- und dem Gleichheitsprinzip (Fairness und Chancengleichheit) zu sehen.<sup>94</sup>

## (2) Besonderheiten der Strukturen des Sports: das europäische Sportmodell

Die Strukturen des Sports in Europa weisen Besonderheiten auf, beispielsweise die Autonomie der Sportverbände, die Pyramidenstruktur der Wettkämpfe und den Grundsatz eines einzigen Verbandes pro Sportart (sog. Ein-Platz-Prinzip).<sup>95</sup> Diese besonderen Strukturen werden regelmäßig unter dem Oberbegriff des „europäischen Sportmodells“<sup>96</sup> zusammengefasst und vom amerikanischen Sportmodell abgegrenzt,<sup>97</sup> das auf einer strikten Trennung zwischen geschlossenen professionellen Ligen einerseits und dem Amateursport andererseits beruht.<sup>98</sup> Im Begleitdokument zum Weißbuch Sport 2007 hat die Europäische Kommission (EU-Kommission) die einzelnen Bestandteile des europäischen Sportmodells dargestellt, welche in einer jüngst für die EU-Kommission durchgeführten Studie weiter konkretisiert und auf den Grad ihrer Verwirklichung in den einzelnen Sportarten überprüft wurden:<sup>99</sup>

- pyramidenförmige Struktur der Organisation des Sports und von Sportwettkämpfen sowie eine zentrale Rolle der Sportverbände;
- System offener Wettbewerbe, das auf dem Prinzip von Auf- und Abstieg basiert;
- [...]

---

94 *Adolphsen SchiedsVZ* 2004, 169, 170; *Lungstras* 31.

95 *Europäische Kommission*, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 4.1.

96 *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1.; *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326; *Heermann WRP* 2019, 145, 146.

97 Ausführlich zu den Strukturen des Sports in den USA s. *Gack* 60 ff.

98 *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1., wobei darauf hingewiesen wird, dass damit die Organisation des Sports in den USA nur begrenzt wiedergespiegelt werde, da lediglich die vier Hauptsportarten der USA so strukturiert seien; zu einer Abgrenzung aus amerikanischer Sicht s. *Nafziger Nafziger/Ross* (Hg.) 2011 – Handbook on International Sports Law S. 88 ff.

99 *Sennett/Le Gall/Kelly/Cottrill/Goffredo/Spyridopoulos*, Study on the European Sport Model – A report to the European Commission, S. 21 ff.

- Solidarität zwischen den verschiedenen Bestandselementen („constituent elements“), also vertikale Solidarität zwischen den verschiedenen Ebenen der Verbandspyramide (insbesondere zwischen dem Profi- und Breitensport), und horizontale Solidarität zwischen den Akteuren („operators“), also verschiedenen Klubs, Ligen etc.;<sup>100</sup>
- Bedeutung von Nationalmannschaften und von Wettbewerben zwischen diesen Mannschaften;
- [...] und
- gemeinsame Leitung und Verwaltung von Amateur- und Profisport durch die Sportverbände.<sup>101</sup>

Kennzeichnend für das europäische Sportmodell sind insbesondere die pyramidenförmige Organisations- und Wettbewerbsstruktur und eine gemeinsame Leitung von Amateur- und Profisport durch die Sportverbände.<sup>102</sup> Dabei gibt es klassischerweise pro Sportart, Gebiet und Gebietsebene nur einen Verband, der den Sport in seinem Gebiet umfassend organisiert, reguliert und auch ein Veranstaltungsmonopol hat (Ein-Platz-Prinzip), wobei die für größere Gebietsebenen zuständigen Verbände den für kleinere Gebietsebenen verantwortlichen Verbänden hierarchisch übergeordnet sind.<sup>103</sup> Die Wettbewerbssysteme der Sportverbände verschiedener Gebiets-ebenen sind offen und miteinander verbunden – sei es durch Auf- und Abstieg oder die Möglichkeit zur Qualifikation.<sup>104</sup> Diese Offenheit von Wettbewerben und die finanzielle Solidarität benannte Generalanwalt Rantos jüngst als weitere kennzeichnende Merkmale des europäischen Sportmo-

---

100 Mit einem anderen Verständnis der Begrifflichkeiten *Heermann* WRP 2019, 145, 146.

101 Zu der Auflistung (auf Englisch) s. *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1.; ausführlich, *García* International Journal of Sport Policy and Politics 2009, 267, 270 ff.; zu einer Auflistung auf Deutsch s. *Heermann* WRP 2019, 145, 146.

102 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 30 f. ausführlich zur zentralen Bedeutung der Sportverbände, die grundsätzlich dadurch gerechtfertigt sei, dass die Sportverbände über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen für die Organisation ihrer Sportart verfügten; s. bereits *Haug* SpoPrax 2021, 138.

103 *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326; *Haug* SpoPrax 2021, 138 f.; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 27 ff.

104 *Cukurov* 67 ff. ausführlich zu den europäischen Ligastrukturen.

dells,<sup>105</sup> für welches die dargestellten Strukturen des organisierten Fußballs in Europa als repräsentatives Beispiel gelten.<sup>106</sup>

Allerdings sind nicht sämtliche Sportarten in Europa (streng) nach dem europäischen Sportmodell strukturiert.<sup>107</sup> So sind die aufgelisteten Bestandteile dieses Modells bereits teilweise auf Mannschaftssportarten beschränkt, wie etwa das Prinzip von Auf- und Abstieg.<sup>108</sup> Doch auch die Organisation mancher Mannschaftssportarten in Europa weicht vom europäischen Sportmodell ab.<sup>109</sup> Als Beispiel dienen die nicht von Verbänden veranstalteten Wettbewerbe der *Euroleague Commercial Assets S.A.* (ECA) im europäischen Basketball, wobei die EuroLeague sogar überwiegend Elemente einer geschlossenen Liga aufweist. In der Sportart American Football nahm im Frühjahr 2021 eine geschlossene Liga auf europäischer Ebene ohne nationale Verbände als Unterbau – die *European League of Football* – den Spielbetrieb auf. Die durch den Begriff „europäisches Sportmodell“ implizierte Annahme, es gäbe präzise definierte, einheitliche Strukturen, nach denen alle (Mannschafts-)Sportarten in Europa aufgebaut sind, ist somit verfehlt. Obwohl die Bestandteile des Modells in den meisten Mannschaftssportarten verwirklicht sind, zeigen sich Unterschiede in den Ausprägungen.<sup>110</sup> Auch die EU-Kommission vertritt die Ansicht, dass es „angesichts der Vielfalt und Komplexität der europäischen Sportstrukturen [...] unrealistisch ist zu versuchen, ein einheitliches Modell für die Organisation des Sports in Europa festzulegen.“<sup>111</sup> Vielmehr stellt das europäische Sportmodell ein Idealmodell dar, dessen Bestandteile in den einzelnen

---

105 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 30.

106 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 30; *Freeburn Int Sports Law J* 2013, 193, 199.

107 *Heermann WRP* 2019, 145, 146 f. mit einer Übersicht zu Ausnahmen und/oder Abweichungen von monopolistischen pyramidenförmigen Sportverbandsstrukturen; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 30.

108 *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1.

109 S. ausführlich *Sennett/Le Gall/Kelly/Cottrill/Goffredo/Spyridopoulos*, Study on the European Sport Model – A report to the European Commission, S. 25 ff.

110 *Sennett/Le Gall/Kelly/Cottrill/Goffredo/Spyridopoulos*, Study on the European Sport Model – A report to the European Commission, S. 83 f.

111 *Europäische Kommission*, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 4.; ausführlicher *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1.; so auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 32, der zudem darauf hinweist, dass das europäische Sportmodell nicht statisch ist.

Sportarten innerhalb der Europäischen Union unterschiedlich zum Tragen kommen.<sup>112</sup>

(3) Besonderheiten der unmittelbaren Verknüpfung von sportlichem und wirtschaftlichem Wettbewerb im Bereich des Sports

Eines sei vorweggenommen: Im Bereich des Sports – ganz besonders im professionellen Fußball – besteht wirtschaftlicher Wettbewerb. So konkurrieren die Klubs beispielsweise um Spieler sowie um die besten Ressourcen auf der Marketing- und Verkaufsebene; die Vergabe der Liveübertragungsrechte ist einträglich und schwer umkämpft.<sup>113</sup> Auch ein Wettbewerb verschiedener Veranstalter um die Ausrichtung und Vermarktung von Sportveranstaltungen ist denkbar. Trotz des Bestehens von wirtschaftlichem Wettbewerb unterscheidet sich der Bereich des Sports jedoch grundlegend von anderen Wirtschaftsbereichen, da hier keine klassischen Waren oder Dienstleistungen produziert werden.<sup>114</sup> Vielmehr entsteht aus dem sportlichen Wettkampf das „Produkt“ Sport. Es ist der sportliche Wettkampf, der vermarktet wird (etwa die audiovisuellen Rechte an Sportwettkämpfen) oder jedenfalls Grundlage der Vermarktung ist (bspw. für den Verkauf von Fanartikeln). Auch die Popularität der Klubs oder Spieler, die von zentraler Bedeutung für deren Vermarktung ist, hängt erheblich von deren Leistungen im sportlichen Wettbewerb ab.<sup>115</sup> Es ist daher zwischen zwei Wettbewerben zu differenzieren: dem sportlichen Wettbewerb und dem wirtschaftlichen Wettbewerb.<sup>116</sup> Der klassische wirtschaftliche Wettbewerb unterscheidet sich in mehrerlei Hinsicht grundlegend von dem sportlichen Wettbewerb.<sup>117</sup>

Zunächst setzt ein sportlicher Wettkampf einheitliche Regeln für alle Wettkampfteilnehmer voraus. Der wirtschaftliche Wettbewerb hingegen kennt kein Korsett an Regelungen, keine für alle Teilnehmer festgeschriebenen Regelungen.<sup>118</sup> Er widersetzt sich einer exakten gesetzlichen Definition, da er stets für neue Verhaltensweisen, Strukturen und Ergebnisse offen-

---

112 Vgl. *Heermann* *SpoPrax* 2022, 401, 408 f.

113 *Stopper/Lentze* (Hg.) – *HB FußballR/Stopper/Kempton*, Kap. 8 Rn. 2.

114 *Stopper/Lentze* (Hg.) – *HB FußballR/Stopper/Kempton*, Kap. 8 Rn. 2.

115 So auch *Grätz* 249.

116 *Grätz* 249 ff.; *Adolphsen* 159 ff.; *Hannamann* 238, 246.

117 *Jickeli* *FS Reuter* 2010 S. 1027, 1035; *Grätz* 248 mwN.

118 *Jickeli* *FS Reuter* 2010 S. 1027, 1035.

bleiben muss.<sup>119</sup> Während für einen sportlichen Wettkampf die Maßstäbe, die über Sieg und Niederlage entscheiden, vorab verbindlich festgelegt werden, entscheidet im wirtschaftlichen Wettbewerb der Wettbewerbsprozess darüber, welche Faktoren ausschlaggebend für den wirtschaftlichen Erfolg sind.<sup>120</sup>

Sodann zeichnet sich der sportliche Wettbewerb dadurch aus, dass die Wettbewerbsteilnehmer auf die Teilnahme anderer Klubs oder Sportler angewiesen sind, da nur so ein sportlicher Wettkampf zustande kommen kann.<sup>121</sup> Dabei gilt es zu beachten, dass die Konsumentennachfrage nach Einzelspielen außerhalb von Wettbewerben deutlich geringer ist als die nach Spielen, die im Rahmen eines Wettbewerbs stattfinden.<sup>122</sup> Die Veranstaltung eines sportlichen Wettbewerbs setzt das Zusammenwirken einer Vielzahl von Sportlern, Klubs sowie einer organisierenden Einheit voraus.<sup>123</sup> Im klassischen Wirtschaftswettbewerb haben die einzelnen Unternehmen hingegen das Ziel, immer erfolgreicher und größer zu werden, um möglichst sogar ihre Konkurrenz vom Markt zu verdrängen.<sup>124</sup>

Außerdem setzt ein sportlicher Wettkampf zumindest eine gewisse Ausgeglichenheit der Wettkampfteilnehmer voraus, da nur so die Ergebnisoffenheit gewährleistet werden kann.<sup>125</sup> Ein ergebnisoffener und spannender Wettbewerb ist im Sport das Ziel (dieses Produkt wird schließlich vermarktet), sein Sieger ist „nur unvermeidlicher Zweck“.<sup>126</sup> Insoweit be-

---

119 Ausführlich dazu *Dreher/Kulka* Rn. 764.

120 *Dietz* 15 f.

121 So bereits *GA Lenz Schlussanträge*, Slg. 1995, I-4932 – *Bosman*, Rn. 227; *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 3.4.; diese gegenseitige Abhängigkeit führt jedoch nicht dazu, dass der Wettbewerb zwischen den Klubs nicht umkämpft ist, *Dabscheck* Sport in History 2008, 332.

122 *Pijetlovic* 241 f.

123 Die Aufgaben der organisierenden Einheit sind vielfältig. Dazu gehören bspw. die Bereitstellung der Schiedsrichter, die Festlegung des Spielplans, die Durchführung der Auslosung, das Disziplinieren von Teilnehmern bei Regelverstößen sowie im Falle einer zentralen Vermarktung umfassende Vermarktungsmaßnahmen, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 86; *Budzinski/Feddersen Kornbeck* (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 86 f.; ausführlich *Pijetlovic* 242.

124 *Podszun* ZRP 2019, 34, 35; *Weatherill*, 2017, 1; Adolphsen, Nolte et al. (Hg.) – SportR in der Praxis/*Spindler*, Kap. 12 Rn. 1814.

125 Bunte (Hg.) – Europ. KartellR (Bd. 2)/*Schneider*, Sonderb. IX Rn. 24; *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 3.4.; *GA Lenz Schlussanträge*, Slg. 1995, I-4932 – *Bosman*, Rn. 227.

126 *Stopper* SpuRt 2018, 190, 191.

stehen vermeintlich erhebliche Ähnlichkeiten mit den Zielen der kartellrechtlichen Vorschriften des AEUV. Diese sollen die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs schützen, damit der Wettbewerb seine Zwecke – wie etwa die wirtschaftliche Ressourcenverteilung – erfüllt.<sup>127</sup> Nach der Rechtsprechung des EuGH ist hierfür ein gewisses Maß an Wettbewerb erforderlich.<sup>128</sup> Es darf jedoch nicht verkannt werden, dass die Art. 101 ff. AEUV die Ausgeglichenheit der Marktteilnehmer nur begrenzt schützen. Der Fokus dieser Normen liegt vielmehr darauf, Verfälschungen des Wettbewerbs durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen zu verbieten. Innerhalb eines unverfälschten Wettbewerbs konkurrieren die Wettbewerbsteilnehmer frei miteinander, wie es für eine (soziale) Marktwirtschaft üblich ist. Dabei ist das Ergebnis des Wettbewerbs offen –<sup>129</sup> auch hinsichtlich der dadurch entstehenden Strukturen. Es sollen sich Unternehmen durchsetzen können, die effizienter und besser produzieren. Das kann auch dazu führen, dass eines oder wenige Unternehmen einen Markt dominieren und alle anderen Unternehmen vom Markt verdrängen. Dies kann dadurch belegt werden, dass Art. 102 AEUV nicht das Bestehen oder Verstärken einer marktbeherrschenden Position verbietet, sondern nur deren Missbrauch.<sup>130</sup> Eine solche Offenheit hinsichtlich der Struktur weist der sportliche Wettbewerb gerade nicht auf.

Der wirtschaftliche Wettbewerb im Bereich des Sports ist eng mit dem sportlichen Wettbewerb verknüpft, weswegen sich seine Eigenschaften (zwangsläufig) diesem annähern. Die enge Verknüpfung rührt daher, dass das Funktionieren des sportlichen Wettbewerbs zumeist Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Wettbewerb im Sport ist – auf vor- und nachgelagerten Märkten. Denn der sportliche Wettbewerb stellt das Produkt dar, das hergestellt und vermarktet wird, oder bildet jedenfalls die Grundlage der Vermarktung. Ohne den sportlichen Wettbewerb gibt es daher keinen wirtschaftlichen Wettbewerb um Sponsoren, Liveübertragungsrechte oder Spieler. Deswegen ist es im ureigenen Interesse des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Bereich des Sports, dass der sportliche Wettbewerb und dessen

---

127 GHN EU-Recht/*Schuhmacher*, Art. 101 AEUV Rn. 11; welche Zwecke der wirtschaftliche Wettbewerb hat, ist im Einzelnen hochumstritten, *Grätz* 249; mit einer Auflistung *Stopper* SpuRt 2018, 190, 191.

128 *EuGH*, Slg. 1977, 1877 – *Metro*, Rn. 20; *EuGH*, Slg. 1973, 218 – *Europemballage und Continental*, Rn. 24.

129 GHN EU-Recht/*Schuhmacher*, Art. 101 AEUV Rn. 12; *Dreher/Kulka* Rn. 764.

130 *EuGH*, Rs. C-293/15 P (digitale Slg.) = NZKart 2016, 430 f. – *Slovenská pošta*, Rn. 34; *Emmerich/Lange* § 9 Rn. 2.

ordnungsgemäße Durchführung geschützt werden. So ist beispielsweise im wirtschaftlichen Wettbewerb zwischen Klubs zu beachten, dass ein Klub auf die sportliche Wettbewerbsteilnahme anderer Klubs angewiesen ist, weswegen es ihm nicht dienlich wäre, seine Konkurrenten vollständig auszuschalten.<sup>131</sup> Vielmehr ist es im Interesse von Klubs, die grundlegende wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit ihrer Kontrahenten zu erhalten („assoziative Konkurrenz“).<sup>132</sup> Im Einklang damit sind auch horizontale Solidaritätsleistungen, die in anderen Wirtschaftsbereich undenkbar wären, als Besonderheiten des Sports zu qualifizieren.<sup>133</sup>

#### (4) Nachwuchsausbildung und Breitensport

Die Nachwuchsausbildung im europäischen Sport erfolgt durch ein Zusammenwirken von Vereinen und Verbänden. Die Karriere eines späteren Profifußballers startet meist bei einem kleinen „Dorfverein“. Talentierte Spieler werden durch die Verbände bereits früh besonders gefördert, beispielsweise in DFB-Stützpunkten. Der Weg in den professionellen Fußball führt häufig – jedoch nicht zwingend – über Nachwuchsleistungszentren, welche in Deutschland insbesondere von den Bundesligisten betrieben werden.<sup>134</sup> Zu keinem Zeitpunkt der Ausbildung lässt sich mit weitgehender Sicherheit prognostizieren, ob ein Spieler den Sprung in den (gut) bezahlten Fußball schaffen wird.

Handelt es sich bei diesen Gegebenheiten nun um eine Besonderheit des Sports? *Weatherill* verneint diese Frage und sieht keine erheblichen Unterschiede zu Ausbildungen in anderen Wirtschaftsbereichen, etwa im Lebensmitteleinzelhandel oder der Autoindustrie.<sup>135</sup> Dem ist mit *Heermann* entgegenzutreten: Anders als in anderen Wirtschaftsbereichen beginnt ein späterer Profifußballer seine Berufsausbildung bereits mit dem Eintritt in seinen ersten Fußballverein und nicht erst nach einer abgeschlossenen Schulausbildung.<sup>136</sup> Weitere erhebliche Unterschiede sind die Dauer der

---

131 *GA Lenz Schlussanträge*, Slg. 1995, I-4932 – *Bosman*, Rn. 227; *Dietz* 14.

132 *Cukurov* 58; *Seyb* 15 f.

133 So auch *Mürtz* 71 f.

134 Zu einer entsprechenden Pflicht der Mitglieder der DFL s. § 3 Abs. 2 DFL-Lizenzierungsordnung (LO), Fassung: 4.3.2023, abrufbar unter: <https://www.dfl.de/de/ueber-uns/statuten/>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

135 *Weatherill*, 2017, 235; *Weatherill* *Int Sports Law J* 2010, 3, 4.

136 *Heermann* Kap. XIII. Rn. 515 f.

Ausbildung und der Umstand, dass lediglich ein verschwindend geringer Prozentsatz der Nachwuchsspieler das erlernte Fußballspielen später als Beruf ausüben kann.<sup>137</sup> Daher ist es von elementarer Bedeutung, dass in der Nachwuchsförderung auch die gesellschaftlichen, erzieherischen und kulturellen Funktionen des Sports eine Rolle spielen, die für sich genommen keine Besonderheit des Sports darstellen,<sup>138</sup> da auch andere Wirtschafts- und Gesellschaftsbereiche in den genannten Dimensionen wesentliche Beiträge leisten.<sup>139</sup>

Die Nachwuchsausbildung in der Breite führt nicht nur dazu, dass die Qualität des professionellen Fußballs erhalten oder gefördert wird. Sie leistet auch – gemeinsam mit dem Breitenfußball auf Erwachsenenenebene – eine Verankerung der Sportart in der Gesellschaft. Dieses Zusammenspiel zwischen Amateur- und Profisport, dem beispielsweise durch vertikale Solidaritätsleistungen Rechnung getragen wird, stellt ebenfalls eine Besonderheit des Sports dar.<sup>140</sup>

### cc) Fazit zur Berücksichtigung der Verbandsautonomie und der Besonderheiten des Sports

Trotz der entwickelten Leitlinien<sup>141</sup> bleibt die Handhabung der Berücksichtigung der Verbandsautonomie im Rahmen der praktischen Konkordanz komplex. Denn die Verbandsautonomie enthält bezüglich der Regelungs- und Disziplinierungskompetenzen von Verbänden keine konkreten Elemente, die den von der Verbandsregelung oder -maßnahme betroffenen Rechtspositionen gegenübergestellt werden können. Daher besteht die Gefahr, dass undifferenziert und pauschal mit der Verbandsautonomie argumentiert wird.

Das ist bei den Besonderheiten des Sports, deren Berücksichtigung im Rahmen der praktischen Konkordanz sich insbesondere auf europäischer

---

137 Heermann Kap. XIII. Rn. 516.

138 Aufgrund ihrer expliziten Nennung in Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV („soziale und pädagogische Funktion“) sind sie dennoch bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen.

139 Mürtz 75; Cukurov 55 f.

140 Mürtz 72 verortet die vertikale Solidarität zumindest in der „Nähe der Besonderheiten des Sports“.

141 Vorstehend unter aa).

Ebene durchgesetzt hat,<sup>142</sup> nicht der Fall. So bilden einzelne, greifbare Merkmale die Besonderheiten des Sports, was eine Gegenüberstellung mit den betroffenen Rechtspositionen handhabbarer macht.<sup>143</sup> Dabei können die Besonderheiten des Sports über den Schutzbereich der Verbandsautonomie hinausreichen.<sup>144</sup> Insbesondere bei Verbandsregelungen oder -maßnahmen, bei denen die Bedeutung der Verbandsautonomie auf Grundlage der entwickelten Leitlinien gering ist, sollten daher schwerpunktmäßig die Besonderheiten des Sports im Rahmen der praktischen Konkordanz die (potenzielle) Rechtmäßigkeit der Verbandsregelung oder -maßnahme begründen und nicht die Verbandsautonomie. Auf diese Weise kann der besonderen Problematik des Sportrechts, nämlich die sporttypischen Besonderheiten, die Rechte von Klubs und Sportlern sowie die Grenzen des staatlichen Rechts in einen Ausgleich zu bringen,<sup>145</sup> effektiv Rechnung getragen werden.

### 3. Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Regelungs- und Disziplinalgewalt der FIFA und der UEFA

#### a) Keine Bindung kraft unmittelbarer Mitgliedschaft

Da die FIFA und die UEFA sowohl ihren Satzungssitz als auch ihren effektiven Verwaltungssitz in der Schweiz haben, richtet sich die Bindung an ihre Regelungen und Maßnahmen nach schweizerischem Vereinsrecht, unabhängig davon, ob das Gesellschaftsstatut nach der Gründungs- oder Sitztheorie bestimmt wird.<sup>146</sup> Danach sind Verbandsregelungen und -maßnahmen nur für unmittelbare Verbandsmitglieder verbindlich, sofern keine anderweitige Unterwerfung unter die Regelungs- und Disziplinalgewalt

---

142 *Vermeersch* Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 307, 315; ausführlich zu den Besonderheiten des Sports und deren Bedeutung bei der Anwendung des Unionsrecht s. Kap. 2, II.

143 *AA Brost* Württembergischer Fußballverband e.V. (Hg.) 2020 – Integrität und Compliance im Sport S. 61, 92, nach dem die „besonderen Merkmale“ des Sports bisher zu unbestimmt seien, „um daraus eine allgemeingültige Ausnahme verbandsrechtlicher Regelungen des Sports von den Grundfreiheiten und dem europäischen Wettbewerbsrecht ableiten zu können.“

144 *Heermann* Kap. XII. Rn. 51.

145 *Fritzweiler/Pfister/Summerer* – PHB-SportR/*Pfister/Fritzweiler*, Einführung Rn. 46.

146 Zu den Theorien, nach denen regelmäßig das Gesellschaftsstatut bestimmt wird, s. *Ferrari* u.a. – *IntVertragsR/Kieninger*, Art. 1 VO (EG) 593/2008 Rn. 22.

des Verbandes erfolgt.<sup>147</sup> Der FIFA und der UEFA gehören unmittelbar nur Nationalverbände an, nicht jedoch einzelne Klubs oder Spieler. Klubs sind Mitglied eines Fußballverbandes auf nationaler oder regionaler Ebene, der – zumeist nur mittelbar –<sup>148</sup> der FIFA und der UEFA angehört. Beispielsweise ist die DFL der Zusammenschluss der lizenzierten Vereine und Kapitalgesellschaften der Bundesliga und 2. Bundesliga (§ 1 Abs. 1 Satzung DFL e.V.)<sup>149</sup>. Die DFL ist Mitglied des DFB, womit sowohl die DFL als auch die in ihr zusammengeschlossenen Klubs mittelbare Mitglieder der FIFA und der UEFA sind. Diese mittelbaren Mitgliedschaften begründen jedoch für sich keine Bindung an Verbandsregelungen oder -maßnahmen der FIFA und der UEFA. Spieler im Profifußball gehören in aller Regel nicht ihrem Klub oder dessen Mutterverein als Mitglieder an. Es besteht lediglich eine rechtsgeschäftliche, aber keine mitgliedschaftliche Beziehung – sowohl zwischen den Spielern und ihren Klubs als auch zwischen den Spielern und der FIFA und der UEFA.

#### b) Statutarische und rechtsgeschäftliche Unterwerfung

Die Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Regelungs- und Disziplinargewalt der FIFA und der UEFA erfolgt primär<sup>150</sup> über die nationalen Fußballverbände. Entsprechende Vorgaben enthalten die Art. 14 Abs. 1 lit. d, 15 lit. e FIFA-Statuten, Art. 7<sup>bis</sup> Abs. 1 Unterabs. 2, 59 UEFA-Statuten. Dabei nutzen die Nationalverbände regelmäßig verschiedene rechtliche Formen der Unterwerfung.<sup>151</sup>

---

147 *Schweizerisches BG*, Urteil v. 22.7.2002, 4C.152/2002, *Considerant en droit*, 2.2.; *Heini/Portmann* Rn. 75; so auch die hM in Deutschland, s. *BGH*, *SpuRt* 2017, 25 ff. = *NJW* 2017, 402 ff., Rn. 39 ff.; *Walker NZG* 2017, 1241, 1242 mwN.; *Orth SpuRt* 2017, 9, 13.

148 Dass die Klubs dem Nationalverband, der Mitglied der FIFA und der UEFA ist, unmittelbar angehören, kommt selten vor. Als Beispiel kann der LFV genannt werden, s. Kap. 1, I. 1.

149 Fassung: 31.5.2022, abrufbar unter: <https://www.dfl.de/de/ueber-uns/statuten/>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

150 Teilnehmer eines UEFA-(Vereins-)Wettbewerbs sind verpflichtet, der UEFA mit der Anmeldung schriftlich die Unterwerfung des Klubs sowie von dessen Spielern und Offiziellen unter die Regelungs- und Disziplinargewalt der UEFA zu bestätigen, Art. 59 Abs. 3 UEFA-Statuten.

151 Ausführlich zu den Möglichkeiten eines Sportverbandes, eine Bindung an sein Verbandsrecht herzustellen s. *Heermann* Kap. IV. Rn. 1 ff.

Zum einen regeln die Satzungen der Nationalverbände eine Bindung an das Verbandsrecht sowie an die Maßnahmen der FIFA und der UEFA, die für den Nationalverband selbst, seine Mitglieder (s. bspw. § 2 Abs. 1 S. 3 Satzung des *Österreichischen Fußball-Bundes* (ÖFB)<sup>152</sup>) und die unter seinem Dach organisierten Klubs und Spieler gilt (s. bspw. § 3 Abs. 1–3 DFB-Satzung). Die Unterwerfung wird zudem in den Statuten des Ligaverbandes bestimmt (s. bspw. § 3 Abs. 2–4 Satzung DFL e.V., Art. B.14. Premier League Handbook Season 2022/23<sup>153</sup>), was insbesondere von Bedeutung ist, wenn die Klubs nicht unmittelbar dem Nationalverband angehören. Die Satzungsvorschriften verweisen auf die Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA in ihrer jeweils gültigen Fassung (s. bspw. § 3 Abs. 5 DFB-Satzung). Es handelt sich folglich um sog. dynamische Satzungsverweisungen.<sup>154</sup> Ob und unter welchen Voraussetzungen dynamische Satzungsverweisungen nach deutschem (Vereins-)Recht zulässig und wirksam sind, ist umstritten.<sup>155</sup>

Neben der statutarischen Unterwerfung besteht die Möglichkeit, dass sich mittelbare Verbandsmitglieder und Dritte rechtsgeschäftlich der Rege-lungs- und Disziplinalgewalt unterwerfen.<sup>156</sup> Hiervon wird im professionel-len Fußball umfassend Gebrauch gemacht. So unterwerfen sich beispiels-weise die Klubs und Spieler der DFL in den Lizenzverträgen, die sie mit der DFL abschließen,<sup>157</sup> dem Verbandsrecht der DFL und des DFB und

---

152 Fassung: 2021, abrufbar unter: <https://www.oefb.at/oefb/Verband/Oesterreichischer-Fussball-Bund/Bestimmungen-Regulativ>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

153 Fassung: 18.7.2022; abrufbar unter: <https://www.premierleague.com/publications>.

154 Dynamische Satzungsverweisungen sind dadurch gekennzeichnet, dass auf von einem Dritten gesetztes Recht in der jeweils geltenden Fassung verwiesen wird, *Heermann* ZHR 2010, 250, 253.

155 Mangels Relevanz nicht entschieden durch *BGH*, SpuRt 2017, 25 ff. = NJW 2017, 402 ff., Rn. 49; ausführlich *Gotta* 73 ff., 139 ff.; s. außerdem *Möller* 56 ff.; *Heermann* ZIP 2017, 253 ff.; *Müller-Eiselt* SpuRt 2017, 178 ff.; *Orth/Pommerening* SpuRt 2011, 10 ff.; *Orth/Pommerening* SpuRt 2010, 222 ff.; *Heermann* ZHR 2010, 250 ff. Da es sich primär um ein Problem des deutschen (Vereins-)Rechts handelt und die Klubs und Spieler sich zudem jährlich aufs Neue rechtsgeschäftlich umfassend unterwerfen, wird die Problematik mangels Relevanz nicht näher erörtert.

156 *Heini/Portmann* Rn. 75; zur grds. Zulässigkeit nach deutschem Recht s. *Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Summerer*, Kap. 3 Rn. 315 ff.; *Heermann* ZIP 2017, 253, 257 f.

157 Sowohl die Klubs der DFL (Anhang I LO) als auch die Spieler (Anhang I DFL-Li-zenzordnung Spieler (LOS), Fassung: 31.5.2022) schließen einen Lizenzvertrag mit der DFL. Die Lizenzordnungen sind abrufbar unter: <https://www.dfl.de/de/ue>

damit auch der Regelungs- und Disziplinalgewalt der FIFA und der UEFA (§ 3 Abs. 1-3 DFB-Satzung, § 3 Abs. 2-4 Satzung DFL e.V.). Außerdem wird die Bindung der Spieler an die Regelungen und Maßnahmen der FIFA und der UEFA in den Arbeitsverträgen bestimmt, welche die Spieler mit ihren Klubs abschließen.<sup>158</sup>

Aufgrund des hohen Professionalisierungsgrades im internationalen europäischen Fußball wird die Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Regelungs- und Disziplinalgewalt der FIFA und der UEFA über viele Wege sichergestellt.<sup>159</sup> Dass eine entsprechende Unterwerfung besteht, ist daher rechtlich schwerlich angreifbar.

### III. Wirtschaftliche Situation und Machtstrukturen im europäischen Klubfußball

#### 1. Wirtschaftliche Situation

Der europäische Fußballmarkt hat sich über die letzten Jahrzehnte zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt. Bis zum Beginn der Covid-19-Pandemie<sup>160</sup> stiegen die durch den europäischen Fußball generierten Umsätze seit der Jahrtausendwende jährlich.<sup>161</sup> In der Spielzeit 2018/19 konnte ein neuer Umsatzrekord von 28,9 Mrd. € (exklusive Transfererlöse) erzielt werden.<sup>162</sup> Davon entfielen ca. 17 Mrd. € (59 %) auf Klubs der sog. Big5-Ligen<sup>163</sup> und nur ca. 5,6 Mrd. € (20 %) auf Klubs der anderen

---

ber-uns/statuten/. Für die Unterwerfungen s. § 1 f. Lizenzvertrag Klubs, § 2 f. Lizenzvertrag Spieler.

158 S. bspw. Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR/Fritzweiler/Summerer, Anhang 2: Muster-Lizenzspielervertrag der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, A.2; Schimke (Hg.) – BeckFormB SportR/Paepke, A. I. 2.: DFL-Lizenzspielervertrag, A.2.

159 Neben den dargestellten Formen erfolgt etwa noch eine Unterwerfung in den eigenen Statuten der Klubs, s. bspw. § 4 Satzung der FC Bayern München AG, Fassung: 27.10.2014; eine entsprechende Anforderung ist in § 4 Abs. 3 LO geregelt.

160 Zu den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie s. UEFA Club Licensing Benchmarking Report – Living with the pandemic (Ed. 13); UEFA Club Licensing Benchmarking Report – Football during the pandemic (Ed. 12).

161 Herausgerechnet sind Schwankungen durch die nicht jährlich stattfindenden Nationalmannschaftswettbewerbe der FIFA und der UEFA, *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 8.

162 *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 8.

163 Premier League, La Liga, Bundesliga, Serie A und Ligue 1.

erstklassigen europäischen Ligen.<sup>164</sup> Diese Zahlen zeigen die dominante Stellung der fünf bedeutendsten Ligen im europäischen Fußball, welche sich auch in der Teilnehmerliste der UEFA-Klubwettbewerbe widerspiegelt: 18 von 26 festen<sup>165</sup> Startplätzen in der Gruppenphase der UEFA Champions League, dem derzeit höchsten Klubwettbewerb Europas, gehen an die Vorjahresbesten der fünf Ligen, die den Verbänden mit den besten Fünfjahres-Verbandskoeffizienten angehören.<sup>166</sup> Es bestehen starke Wechselwirkungen: Der Verbandskoeffizient hängt von den Leistungen der Klubs des betreffenden Verbandes in den UEFA-Klubwettbewerben ab.<sup>167</sup> Da die Klubs der Big5-Ligen verglichen mit Klubs anderer Ligen regelmäßig finanziell besser ausgestattet sind, sind sie sportlich erfolgreicher.<sup>168</sup> Das resultiert wiederum in einer gesteigerten Popularität sowie höheren Einnahmen. So besteht kaum eine Chance für andere Verbände, die Big5-Verbände von der Spitze des Fünfjahres-Verbandskoeffizienten zu verdrängen. Diese Bedingungen haben sich über die letzten Jahrzehnte wechselseitig so stark verstärkt, dass die Big5-Ligen allen anderen Ligen enteilt sind – sportlich und wirtschaftlich.<sup>169</sup>

Doch auch innerhalb der Big5-Ligen bestehen große Unterschiede hinsichtlich der finanziellen Ausstattung und damit auch der sportlichen Erfolgchancen der Klubs, wobei ein paar Klubs herausstechen. So konnten

---

164 Die verbleibenden Umsätze wurden erzielt durch Klubs aus nicht erstklassigen Ligen in England, Spanien, Frankreich, Deutschland und Italien (ca. 2,9 Mrd. €, 10 %), die internationalen und nationalen Fußballverbände (ca. 2,7 Mrd. €, 9 %) und Klubs aus nicht erstklassigen Ligen anderer europäischer Länder (ca. 0,7 Mrd. €, 2 %), zu den Zahlen s. *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 8 Chart 1.

165 Sechs weitere Startplätze werden über Qualifikationsrunden vergeben, s. im Detail Reglement der UEFA Champions League 2022/23 (UEFA-CL-Reglement), Fassung: 20.6.2022, abrufbar unter: <https://documents.uefa.com/r/Regulations-of-the-UEFA-Champions-League-2022/23-Online>, Anhang B. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

166 UEFA-CL-Reglement, Anhänge A, D.

167 Zur Berechnung des Verbandskoeffizienten s. UEFA-CL-Reglement, Anhang D.3.

168 Zum Zusammenhang zwischen der finanziellen Ausstattung und dem sportlichen Erfolg eines Klubs s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b).

169 Die Big5-Ligen unterscheiden sich sowohl bezüglich der durchschnittlichen Einnahmen pro Klub als auch bei den Gehaltszahlungen der Klubs erheblich von allen anderen Ligen in Europa, s. UEFA Club Licensing Benchmarking Report – Financial Year 2018 (Ed. 11), S. 58 f., 86. Da die potenziellen Teilnehmer einer Super-Liga im europäischen Spitzenfußball (fast) ausschließlich aus den Big5-Ligen kämen, wird im Folgenden nur die finanzielle Situation der Klubs in diesen Ligen beleuchtet.

in der Saison 2018/19 15 Teams aus den Big5-Ligen jeweils mehr als 300 Mio. € an Einnahmen erzielen, wobei die Top neun je über 500 Mio. € und die Top zwei sogar je über 750 Mio. € generierten.<sup>170</sup> Der Klub mit den höchsten Einnahmen (FC Barcelona: 840,8 Mio. €) erwirtschaftete fast doppelt so hohe Einnahmen wie der Klub mit den zehnthöchsten Einnahmen (Juventus Turin FC: 459,7 Mio. €) und mehr als viermal so hohe Einnahmen wie der Klub, der bei den Einnahmen an 20. Stelle steht (SSC Napoli: 207,4 Mio. €).<sup>171</sup> Nach den Top 20 werden die Unterschiede deutlich kleiner.<sup>172</sup> Das Phänomen, dass wenige Klubs im Vergleich zu allen anderen Klubs ihrer nationalen Liga deutlich höhere Einnahmen erzielen, ist in jeder der Big5-Ligen zu beobachten.<sup>173</sup> Neben der finanziellen Vormacht einzelner Klubs in ihren jeweiligen Ligen bestehen zudem erhebliche Unterschiede zwischen den Big5-Ligen – sowohl hinsichtlich der durchschnittlichen Einnahmen als auch hinsichtlich der Gehaltsausgaben der Teams.<sup>174</sup>

Auch bezüglich der Einnahmenstruktur sind erhebliche Differenzen zwischen den Top-Klubs Europas und allen anderen Klubs zu konstatieren. Allgemein stellt die mediale Vermarktung von Wettbewerben für die meisten Klubs der Big5-Ligen die zentrale Einnahmenquelle dar.<sup>175</sup> Andere bedeutende Einnahmequellen sind Werbe- und Sponsoreinnahmen,

---

170 Deloitte Sports Business Group, Football Money League 2020, S. 9.

171 Deloitte Sports Business Group, Football Money League 2020, S. 9.

172 S. Deloitte Sports Business Group, Football Money League 2020, S. 3 mit einer Illustration der finanziellen „Ligen“ im europäischen Fußball (Chart 1) sowie einer Auflistung der Plätze 21-30. Hierunter finden sich sogar bereits Klubs, die nicht den Big5-Ligen angehören.

173 Unter den Top-Klubs, die mehr als 300 Mio. € Einnahmen in der Saison 2018/19 generieren konnten, befinden sich sechs aus England, jeweils drei aus Spanien, Deutschland und Italien sowie ein Team aus Frankreich, s. Deloitte Sports Business Group, Football Money League 2020, S. 9. Eine besondere Ausprägung findet sich in der englischen Premier League, da dort deutlich mehr Klubs finanziell herausstechen als in den anderen Big5-Ligen.

174 UEFA Club Licensing Benchmarking Report – Financial Year 2018 (Ed. 11), S. 58, 86: So betragen im Finanzjahr 2018 die durchschnittlichen Einnahmen der Klubs in der Premier League 272 Mio. €, in der Bundesliga 175,3 Mio. €, in der La Liga 157,3 Mio. €, in der Serie A 115,3 Mio. € und in der Ligue 1 84,7 Mio. €. Die umsatzstärkste Liga, die nicht zu den Big5-Ligen gehört, kam auf Einnahmen von 47 Mio. € pro Klub.

175 In der Saison 2018/19 machten die Einnahmen aus der TV-Vermarktung in England 59 %, in Spanien 54 %, in Deutschland 44 %, in Italien 59 % und in Frankreich 47 % der Gesamteinnahmen der Klubs aus, s. Deloitte Sports Business Group, Annual Review of Football Finance 2020, S. 9 Chart 2.

Merchandising-Erlöse, Spieltageeinnahmen sowie Einkünfte durch Spielertransfers.<sup>176</sup> Die Höhe dieser Einkünfte hängt – die Einkünfte durch Spielertransfers ausgenommen – entscheidend von der Zahl und der Kaufkraft der den Klub unterstützenden Anhänger sowie von dem Umsatzpotenzial des Marktes, auf dem der Klub tätig ist, ab.<sup>177</sup> Die Zahl der Fans beeinflusst dabei nicht nur den Absatz von Merchandise-Artikeln und Eintrittskarten, sondern auch das Interesse von Sponsoren und Werbepartnern.<sup>178</sup> Diese Abhängigkeit hat zur Folge, dass die mediale Vermarktung für Top-Teams von deutlich geringerer Bedeutung ist. Dies wird bereits bei einem Vergleich der zwanzig Klubs mit den meisten Einnahmen innerhalb der Big5-Ligen deutlich. So machten in der Spielzeit 2018/19 bei den Klubs auf den Positionen eins bis fünf die Einnahmen aus Werbung, Sponsoring und Merchandising 49 % im Verhältnis zu den Einnahmen aus der medialen Vermarktung (33 %) und den Spieltageeinnahmen (18 %) aus; bei den Klubs auf den Positionen 16 bis 20 dominierten hingegen die Einnahmen aus der medialen Vermarktung mit 65 % im Verhältnis zu Werbe- und Sponsoreneinnahmen (22 %) und Spieltageeinnahmen (13 %).<sup>179</sup> Die Beobachtung bestätigt sich auch bei einer Betrachtung der nationalen Ligen. Während beim FC Bayern München in der Spielzeit 2018/19 die Medienvermarktung nur für 16,8 % der Gesamteinnahmen verantwortlich war,<sup>180</sup> lag der Bundesligadurchschnitt deutlich höher (36,9 %).<sup>181</sup> Die Top-Teams erzielen ihre Mehreinnahmen insbesondere durch Werbe- und Sponsorenverträge, Merchandising sowie durch Spieltageeinnahmen,<sup>182</sup> wobei Letzte-

---

176 *McKinsey & Company*, Unternehmen Bundesliga – Die ökonomische Bedeutung des Profifußballs in Deutschland (2020), S. 21 Abbildung 9; *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 9 Chart 2; DFL Wirtschaftsreport 2020, S. 22.

177 *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 5 ff. mwN.; dabei besteht nur ein begrenzter Zusammenhang zwischen dem Umsatzpotenzial eines Klubs und der Größe seines regionalen Einzugsgebiets; das Umsatzpotenzial hängt von vielen weiteren Faktoren ab, wie bspw. der regionalen Konkurrenz von Klubs oder der Unterstützung durch Unternehmen, *Langen* 71, 77.

178 *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 5 f.

179 *Deloitte Sports Business Group*, Football Money League 2020, S. 5 Chart 2.

180 FC Bayern München AG Konzernabschluss zum Geschäftsjahr vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019, E. Angaben und Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.

181 DFL Wirtschaftsreport 2020, S. 22.

182 S. DFL Wirtschaftsreport 2020, S. 26; *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 17 Chart 8; FC Bayern München AG Konzernabschluss

re nur teilweise darauf zurückgeführt werden können, dass die Top-Teams auch in internationalen Wettbewerben spielen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Big5-Ligen den europäischen Klubfußball dominieren. Zudem erzielen ein paar Top-Klubs deutlich mehr Einnahmen als alle anderen Klubs. Diese Mehreinnahmen sind – insbesondere in der Spitze – überwiegend nicht auf die Mehreinnahmen aus der zentralen Vermarktung nationaler und internationaler Klubwettbewerbe zurückzuführen. Vielmehr basieren sie auf Sponsoren-, Werbe- und Merchandising-Erträgen, welche aus der Markenstärke der Klubs und ihrer großen Anzahl an Fans resultieren. Hingegen sind die Erlöse aus der Zentralvermarktung der nationalen und internationalen Klubwettbewerbe der zentrale Bestandteil der Einnahmen der Klubs, die nicht zur finanziellen Spitze im europäischen Vereinsfußball zählen.

## 2. Machtstrukturen

Die Machtverhältnisse im europäischen Fußball sind komplex.<sup>183</sup> Die Mehrheit der Stimmrechte in den nationalen Fußballverbänden, der FIFA und der UEFA liegt – teilweise mittelbar – in den Händen von kleinen Klubs und Nationalverbänden kleiner Länder.<sup>184</sup> So gilt in den Mitgliederversammlungen der FIFA (FIFA-Kongress) und der UEFA (UEFA-Kongress) das Prinzip „one share, one vote“ (Art. 26 Abs. 1 FIFA-Statuten, Art. 18 Abs. 1 UEFA-Statuten). Auf nationaler Ebene ist die Verteilung der Stimmrechte zwar in einigen Fällen komplizierter geregelt (s. bspw. § 21 Abs. 2 DFB-Satzung, § 9 Abs. 7 Satzung ÖFB); der grundlegende Befund, dass die (mittelbaren) Stimmrechte kleinerer Verbände und Klubs überwiegen, wird dadurch aber nicht in Frage gestellt. Dennoch ist es keinesfalls so, dass die Entscheidungsfindung in der FIFA und der UEFA von den Interessen kleinerer Klubs und Nationalverbände dominiert wird. Dafür gibt es mehrere Gründe. Zunächst verwässert die Willensbildung über die zahlreichen Ebenen der Verbandspyramide den Einfluss von Akteuren, die am

---

zum Geschäftsjahr vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019, E. Angaben und Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung.

183 Mit dieser Einschätzung auch *Budzinski/Szymanski* *Journal of Competition Law and Economics* 2015, 409, 420.

184 *van der Burg* *Managing Sport and Leisure* (online) 2020, 1, 9.

unteren Ende der Verbandspyramide stehen.<sup>185</sup> Außerdem berücksichtigen die FIFA und die UEFA bei ihrer Regelungssetzung die Interessen verschiedener stakeholder, was regelmäßig auf Abhängigkeiten gründet. So haben etwa die europäischen Top-Klubs einen massiven Einfluss auf die UEFA, da die UEFA für attraktive Wettbewerbsveranstaltungen auf diese Klubs angewiesen ist.<sup>186</sup> Weitere bedeutende Stakeholder sind die nationalen Ligen, Spieler, Spielervermittler und Sponsoren. Die Interessenvertretung dieser Gruppen gegenüber der FIFA und der UEFA erfolgt regelmäßig institutionalisiert, beispielsweise durch die *European Club Association*,<sup>187</sup> einem von der UEFA anerkannten Zusammenschluss europäischer Fußballklubs.<sup>188</sup> Da der Fußball von großer gesellschaftlicher Bedeutung ist, kommt es auch vor, dass Organe der Europäischen Union oder Staatsregierungen politischen Druck auf die handelnden Akteure ausüben.<sup>189</sup>

Die Einflüsse im europäischen Fußball sind folglich vielschichtig. Eine vertikale Willensbildung von unten nach oben in der Verbandspyramide erfolgt nur sehr begrenzt, vielmehr ist eine horizontal geprägte und vernetzte Governance zu konstatieren.<sup>190</sup> Diese führt zwar nicht dazu, dass stets nur den Interessen der Top-Klubs Rechnung getragen wird. Ein Beispiel ist die Abstellungspflicht von Nationalspielern, welche überwiegend Top-Klubs trifft und von der insbesondere (kleine) Nationalverbände profitieren.<sup>191</sup> Dennoch stellen das bestehende Machtgefüge und die Top-Klubs Europas, die ihren Einfluss auf die Veranstaltung und Vermarktung von Wettbewerben weiter verstärken wollen, das derzeitige Regelungs- und Ver-

---

185 *Budzinski/Szymanski* Journal of Competition Law and Economics 2015, 409, 421; ausführlich zu den Einflüssen innerhalb der UEFA s. *Budzinski/Feddersen* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 91 f.

186 *Boyes* Nottingham Law Journal 2016, 28, 31 f.

187 Weitere bedeutende Zusammenschlüsse sind die Spielervereinigung *Fédération Internationale des Associations de Footballeurs Professionnels* (FIFPro) und die Ligenvereinigung *Association of European Professional Football Leagues* (EPFL).

188 *Mrkonjic/Geeraert* Working paper for Action for Good Governance in International Sports Organisations 133, 140.

189 Zur angedrohten Einmischung der britischen Regierung bei der Gründung der Super League im April 2021 s. *The Guardian*, European Super League amounts to a 'cartel', says Boris Johnson, <https://www.theguardian.com/football/2021/apr/20/european-super-league-amounts-to-a-cartel-says-boris-johnson>.

190 *Mrkonjic/Geeraert* Working paper for Action for Good Governance in International Sports Organisations 133, 140, mit einer grafischen Darstellung.

191 Mit diesem Beispiel *Budzinski/Szymanski* Journal of Competition Law and Economics 2015, 409, 419.

anstellungsmonopol der FIFA und der UEFA in Frage.<sup>192</sup> Über viele Jahre gelang es den Top-Klubs, durch die Drohkulisse einer europäischen Super-Liga Reformen zu ihren Gunsten durchzusetzen.<sup>193</sup> Seit der Gründung der European Super League im April 2021 kann die Schaffung eines Konkurrenz Wettbewerbs zu den UEFA-Klubwettbewerben jedenfalls nicht länger als „Gedankenspiel“<sup>194</sup> abqualifiziert werden.

#### IV. Konkurrenz Wettbewerbe<sup>195</sup>

##### 1. Definition, Arten und Gefahren von Konkurrenz Wettbewerben

Unter Konkurrenz Wettbewerben werden im Folgenden Wettbewerbe verstanden, die nicht von den in der jeweiligen Sportart etablierten Sportverbänden veranstaltet werden. Es gibt verschiedene Arten von Konkurrenz Wettbewerben,<sup>196</sup> wobei insbesondere nach dem Ausrichter oder dem Verhältnis zu den etablierten Verbandswettbewerben differenziert werden kann. Als Ausrichter können beispielsweise außerhalb der Verbandsstrukturen stehende Veranstalter oder ein Verband der an dem Wettbewerb teilnehmenden Klubs fungieren. Bezüglich des Verhältnisses zu den etablierten Verbandswettbewerben wären im europäischen Klubfußball drei Grundkonstellationen denkbar:

- vollständig ersetzende Konkurrenz Wettbewerbe: Die Wettbewerbsteilnehmer nehmen nicht (mehr) an Verbandswettbewerben teil, weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene.<sup>197</sup>
- international ersetzende Konkurrenz Wettbewerbe: Die Wettbewerbsteilnehmer spielen weiterhin in ihren jeweiligen nationalen Ligen und Po-

---

192 Mit dieser Einschätzung auch *García* International Journal of Sport Policy and Politics 2009, 267, 269.

193 Ausführlich zu früheren Reformen infolge der Drohungen mit einer Super-Liga s. Kap. 1, IV. 2.

194 *Heermann* Württembergischer Fußballverband e.V. (Hg.) 2020 – Integrität und Compliance im Sport S. 97, 132.

195 Mit den Gefahren von Konkurrenz Wettbewerben für die Strukturen des europäischen Fußballs sowie dem Schutzkonzept der FIFA und der UEFA hat sich der Verfasser bereits befasst, s. *Haug* SpoPrax 2021, 138, 138 f.

196 *Boyes* Nottingham Law Journal 2016, 28, 30 ff.

197 Gegenstand der Arbeit von *Cukurov* ist eine solche exklusive, geschlossene Super-Liga, s. *Cukurov* 89. Hingegen sollen im Folgenden alle drei dargestellten Grundkonstellationen sowie eine geschlossene und offene Ausgestaltung analysiert werden.

kalwettbewerben, nehmen aber nicht (länger) an den internationalen Klub-Fußballwettbewerben der FIFA und der UEFA teil.

- ergänzende Konkurrenzwettbewerbe: Der Konkurrenzwettbewerb findet für die teilnehmenden Klubs zusätzlich zu den nationalen und internationalen Verbandswettbewerben statt.

Ein weiteres Differenzierungskriterium ist die Anbindung eines Konkurrenzwettbewerbs an die Verbandsstrukturen, womit gemeint ist, ob eine Qualifikation für den Konkurrenzwettbewerb über die Verbandswettbewerbe möglich wäre. Diesbezüglich gäbe es viele Gestaltungsmöglichkeiten.

Konkurrenzwettbewerbe bedrohen die derzeit bestehenden Strukturen des europäischen Fußballs, der nach dem Ein-Platz-Prinzip aufgebaut ist.<sup>198</sup> Unmittelbar beeinträchtigt wäre die zentrale und aufeinander abgestimmte Wettbewerbsveranstaltung durch die Fußballverbände. Doch Konkurrenzwettbewerbe würden auch die einheitliche Regelungssatzung innerhalb der Verbandspyramide gefährden. Denn Konkurrenzveranstalter, die außerhalb der Verbandspyramide stünden, unterlägen – ohne Unterwerfung – verbandsrechtlichen Vorgaben nicht.

## 2. Geschichte der European Super League<sup>199</sup>

Die Idee, einen internationalen Klubwettbewerb auf europäischer Ebene zu gründen, der nicht von der UEFA veranstaltet wird und in dem die Top-Klubs Europas fest vertreten sind, kam bereits vor der Jahrtausendwende auf. 1998 stellte die Sportrechteagentur *Media Partners* das Projekt einer mit europäischen Spitzenklubs besetzten Super-Liga vor, die der UEFA Champions League Konkurrenz machen sollte.<sup>200</sup> Es folgte eine Reform der UEFA Champions League zur Saison 1999/2000, in deren Zuge die Anzahl der an der Endrunde teilnehmenden Teams von 24 auf 32 sowie die Ausschüttungen an die Klubs erhöht wurden.<sup>201</sup> Nach einigen Jahren, in

198 Vgl. *Europäisches Parlament*, 23.11.2021, Entschließung des Europäischen Parlaments zur Sportpolitik der EU (2021/2058(INI)), Rn. 13, das sich gegen Konkurrenzwettbewerbe ausspricht, welche die Grundsätze der Solidarität, der Offenheit und der Fairness untergraben sowie die Stabilität des Sportökosystems gefährdeten.

199 Zu ausführlichen historischen Überblicken über die Errichtung einer europäischen Super-Liga s. *Cukurov* 79 ff.; *Pijetlovic* 55 ff.

200 Ausführlich *Pijetlovic* 55 ff.; *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1329; *Hellenthal* 40 ff.

201 S. <https://de.uefa.com/uefachampionsleague/history/seasons/1999/statistics/>; <https://de.uefa.com/uefachampionsleague/history/seasons/1998/statistics/>; *Cukurov*

denen es nur wenige Berichte über eine potenzielle europäische Super-Liga gab,<sup>202</sup> wurden die Vorstöße bereits in den Jahren vor der Gründung der European Super League im April 2021 wieder konkreter. So gab es im Vorlauf zur Reform der UEFA Champions League ab der Spielzeit 2018/19 Pläne von sieben europäischen Top-Klubs, die in geheimen Absprachen an der Gründung einer Super-Liga strickten.<sup>203</sup> Diese dienten jedoch angeblich primär dazu, die von den Top-Klubs angestrebten Reformen (mehr sichere Teilnehmerplätze für die großen Verbände, höhere Leistungsprämien, ...) durchzusetzen, was auch gelang.<sup>204</sup> Doch die Reformen ließen die Gerüchte nur kurzzeitig verstummen. Noch im Jahr 2018 wurden über die Enthüllungsplattform *Football Leaks* Dokumente veröffentlicht, nach denen zeitnah eine „bindende Absichtserklärung“ von 16 Top-Klubs, die als Teilnehmer der Liga vorgesehen waren, über die Gründung einer europäischen Super-Liga unterzeichnet werden sollte.<sup>205</sup> Als mögliches Startdatum des neuen Wettbewerbs wurde die Spielzeit 2021/22 genannt.<sup>206</sup> Eine Umsetzung der beschriebenen Pläne erfolgte nicht. Im Oktober 2020 gab es erneut Berichte über einen geplanten Konkurrenzwettbewerb zur UEFA Champions League: Die mit 18 Top-Klubs geplante European Premier League wurde laut Medienberichten sogar von der FIFA unterstützt,<sup>207</sup> was die FIFA jedoch bestritt.<sup>208</sup> Im Januar 2021 positionierte sich die FIFA

---

Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 55, 56; Pijetlovic 59 f.; Hellenthal 41 f.

202 Zu diesen Berichten s. Pijetlovic 68 f.

203 Football-Leaks-Redaktion (NDR), Super League: So war der geheime Deal der Bayern, <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/alle Meldungen/Super-League-e-So-war-der-geheime-Deal-der-Bayern,superleague100.html>.

204 Football-Leaks-Redaktion (NDR), Super League: So war der geheime Deal der Bayern, <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/alle Meldungen/Super-League-e-So-war-der-geheime-Deal-der-Bayern,superleague100.html>.

205 Football-Leaks-Redaktion (NDR), Football Leaks: Topclubs planen Super League, <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/alle Meldungen/Bayern-und-BVB-auf-dem-Weg-in-die-Super-League,superleague102.html>.

206 Football-Leaks-Redaktion (NDR), Football Leaks: Topclubs planen Super League, <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/alle Meldungen/Bayern-und-BVB-auf-dem-Weg-in-die-Super-League,superleague102.html>.

207 Sky sports, European Premier League: What we know about FIFA-backed plans for cross-continental super tournament, <https://www.skysports.com/football/news/11095/12109353/european-premier-league-what-we-know-about-fifa-backed-plans-for-cross-continental-super-tournament>.

208 Sky sports, FIFA 'not aware' of European Super League agreement, <https://www.skysports.com/football/news/11095/12117032/fifa-not-aware-of-european-super-league-agreement>.

gemeinsam mit der UEFA und den außereuropäischen Konföderationen deutlich gegen eine europäische Super-Liga.<sup>209</sup>

Wer davon ausging, die Pläne zur Gründung einer Super-Liga seien (erneut) nur ein Druckmittel, um die Reformen der UEFA-Klubwettbewerbe zur Saison 2024/25 durchzusetzen, täuschte sich. In der Nacht auf den 19. April 2021 – dem Tag, an dem die UEFA die über Jahre ausgehandelten Reformen der UEFA-Klubwettbewerbe beschloss –<sup>210</sup> gaben zwölf europäische Top-Klubs<sup>211</sup> aus England, Italien und Spanien die Gründung der European Super League bekannt.<sup>212</sup> Die Gesamtzahl der Gründungsmitglieder sollte auf 15 erhöht werden; der Gründungsvertrag sah vor, Paris Saint-Germain FC, FC Bayern München und Borussia Dortmund die Mitgliedschaft anzubieten.<sup>213</sup> Folgende Planungen für das Wettbewerbskonzept wurden bereits mit der Ankündigung veröffentlicht:<sup>214</sup> Neben den 15 Gründungsmitgliedern, denen eine jährliche Teilnahme garantiert war, sollten sich fünf Klubs aufgrund ihrer sportlichen Leistungen in der vorangegangenen Spielzeit für die European Super League qualifizieren können. Nicht näher ausgeführt wurde, über welche Wettbewerbe diese Qualifikation erfolgen sollte. Die Austragung der Spieltage war für unter der Woche geplant, um den teilnehmenden Klubs weiterhin das Antreten in ihren nationalen Ligen und Pokalwettbewerben zu ermöglichen. Nach ihrer Konzeption handelte es sich bei der European Super League folglich um einen international ersetzenden Konkurrenzwettbewerb. Vorgesehen war eine Gruppenphase mit zwei Zehnergruppen, wobei sich die besten drei in jeder Gruppe automatisch für das Viertelfinale qualifizieren sollten. Die Gruppenvierten und -fünften hätten die Runde der letzten acht über ein Play-off-System

209 FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>.

210 UEFA, Pressemitteilung v. 19.4.2021, <https://www.uefa.com/uefachampionsleague/news/0268-1213f7aa85bb-d56154ff8fe8-1000--new-club-competition-formats/>.

211 AC Milan, Arsenal FC, Atlético Madrid, Chelsea FC, FC Barcelona, Inter Mailand, Juventus Turin FC, Liverpool FC, Manchester City FC, Manchester United FC, Real Madrid CF und Tottenham Hotspur FC, s. <https://thesuperleague.de/press.html>.

212 Ausführlich *van den Bogaert* Common Market Law Review 2022 (Special Issue), 25, 26 ff.

213 *Buschmann/Pfeil/Winterbach/Wulzinger*, Diese Klauseln stecken im geheimen Gründungsvertrag, <https://www.spiegel.de/sport/super-league-diese-klauseln-stecken-im-geheimen-gruendungsvertrag-a-baa19242-flc3-4e39-b6a3-c1d2baedb5e2>.

214 Zu den folgenden Ausführungen zum Wettbewerbsformat s. <https://thesuperleague.de/press.html>.

erreichen können. Die Viertel- und Halbfinalbegegnungen sollten mit Hin- und Rückspiel, das Finale hingegen als Einzelspiel ausgetragen werden.

Die Empörung, welche die Bekanntgabe der Gründung der European Super League hervorrief, sucht in der Sportgeschichte ihresgleichen.<sup>215</sup> Nicht nur die Fußballverbände, die mit einem Ausschluss aller an der European Super League teilnehmenden Klubs und Spieler von sämtlichen Verbandswettbewerben drohten,<sup>216</sup> lehnten das Projekt vehement ab. Der Widerstand der Fans – insbesondere auch der Anhänger der an der European Super League beteiligten Klubs – war beispiellos.<sup>217</sup> Auch der britische Premierminister Boris Johnson kritisierte die Planungen massiv und sprach sogar von legislativen Maßnahmen, um die European Super League zu verhindern.<sup>218</sup> Diese, in ihrer Einigkeit einzigartigen, Proteste führten innerhalb weniger Tage (jedenfalls vorerst) zum Scheitern der European Super League: Sämtliche Gründungsmitglieder außer Real Madrid CF, Juventus Turin FC und der FC Barcelona kündigten ihren Ausstieg aus diesem Projekt an. Die verbleibenden Gründungsmitglieder arbeiten derzeit gemeinsam mit dem Sportentwicklungsunternehmen A22 Sports Management an einem neuen Konzept für die European Super League.<sup>219</sup>

Auch in juristischer Hinsicht bot – und bietet – die European Super League viel Konfliktpotenzial.<sup>220</sup> Auf rechtliche Auseinandersetzungen mit den Fußballverbänden waren die Verantwortlichen der European Super League gut vorbereitet. Bereits am 20. April 2021 untersagte das Handelsgericht Nr. 17 Madrid im einstweiligen Rechtsschutz der FIFA und der UEFA, direkt oder indirekt (etwa über assoziierte Mitglieder oder nationa-

---

215 Hierzu bereits Haug SpoPrax 2021, 138.

216 UEFA, *English Football Association, Premier League, Royal Spanish Football Federation, LaLiga, Italian Football Federation und Lega Serie A*, Statement v. 18.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-12121411400e-7897186e699a-1000--joint-statement-on-super-league/>.

217 S. hierzu *Hilfenhaus*, ZDF-Reportage, Super League: Wie ein Angriff auf die Gesellschaft, <https://www.zdf.de/sport/zdf-sportreportage/fussball-super-league-proteste-gescheiterte-eliteliga-100.html>.

218 The Guardian, *European Super League amounts to a ‘cartel’, says Boris Johnson*, <https://www.theguardian.com/football/2021/apr/20/european-super-league-amounts-to-a-cartel-says-boris-johnson>.

219 Anfang Februar 2023 veröffentlichte A22 Sports Management zehn Grundsätze für eine europäische Fußball-Liga als ein „vorläufiges Ergebnis des ausführlichen Dialogs mit Fußball-Interessenvertretern“, abrufbar unter: <https://a22sports.com/wp-content/uploads/2023/02/A22-10-GRUNDSATZE-FUR-EINE-EUROPAISCHE-FUSSBALL-LIGA-.pdf>.

220 S. auch *van den Bogaert* Common Market Law Review 2022 (Special Issue), 25, 28 f.

le Ligen) Sanktionsmaßnahmen gegen an den Aktivitäten der European Super League beteiligte Klubs, Spieler und sonstige Einzelpersonen anzukündigen, anzudrohen, vorzubereiten, einzuleiten oder zu ergreifen.<sup>221</sup> Dennoch<sup>222</sup> schloss die UEFA mit den neun ausgestiegenen Gründungsmitgliedern am 7. Mai 2021 eine Verpflichtungserklärung zur Wiedereingliederung ab, in der die Klubs unter anderem die Wettbewerbe und Statuten der UEFA anerkennen, eine gemeinsame Spende in Höhe von 15 Mio. € zusagen und das Einbehalten von 5 % der ihnen eigentlich zustehenden Ausschüttungen sowie eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 Mio. € für eine erneute Beteiligung an einem nicht autorisierten Wettbewerb akzeptieren.<sup>223</sup> Wenige Tage später legte das Handelsgericht Nr. 17 Madrid dem EuGH einige Fragen, die primär die kartellrechtliche Zulässigkeit von Abwehrmaßnahmen der FIFA und der UEFA gegen die European Super League betreffen,<sup>224</sup> zur Vorabentscheidung vor.<sup>225</sup> Das Hauptsacheverfahren vor dem Handelsgericht Nr. 17 Madrid wurde ausgesetzt, die einstweiligen Verfügungen blieben in Kraft.<sup>226</sup> Doch davon ließ sich die UEFA zunächst nicht beeinflussen. Gegen die drei verbleibenden Super League-Klubs wurde ein Disziplinarverfahren eröffnet,<sup>227</sup> das am 9. Juni 2021 mit Verweis

221 *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001 (Medidas Cautelares Previas LEC 727).

222 Kornbeck Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 133, 146 vertritt die Auffassung, das Verhalten der UEFA und ihrer Mitgliedsverbände könne nur als offene Missachtung eines staatlichen Gerichts interpretiert werden.

223 UEFA, Pressemitteilung v. 7.5.2021, <https://de.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0269-123871bd86ca-d9571aa78f72-1000--uefa-approves-measures-for-nine-clubs/>; zur Kritik der verbleibenden Super League-Klubs s. *FC Barcelona, Juventus Turin FC und Real Madrid Club de Fútbol*, Pressemitteilung v. 8.5.2021, <https://www.realmadrid.com/de/news/2021/05/08/officialle-pressemiteilung>. Die englischen Klubs schlossen zusätzlich mit der *Premier League* und der *Football Association* (FA) eine ähnliche Vereinbarung auf nationaler Ebene, s. *Premier League, The FA*, joint statement v. 9.6.2021, <https://www.premierleague.com/news/2167982>.

224 Ausführlich zu den Vorlagefragen s. Kap. 1, V.

225 *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Urt. v. 11.5.2021, Procedimiento Ordinario (Materia Mercantil - 249.1.4) 150/2021 (Medidas Cautelares Previas LEC 727) = SpuRt 2021, 340 ff.

226 *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Urt. v. 11.5.2021, Procedimiento Ordinario (Materia Mercantil - 249.1.4) 150/2021 (Medidas Cautelares Previas LEC 727) = SpuRt 2021, 340 ff., Rn. 52.

227 Die betroffenen Klubs kritisierten die Eröffnung des Disziplinarverfahrens in einer gemeinsamen Mitteilung scharf, s. *FC Barcelona, Juventus Turin FC und Real Madrid Club de Fútbol*, Pressemitteilung v. 26.5.2021, <https://www.realmadrid.com/de/>

auf die einstweilige Verfügung des Handelsgerichts Nr. 17 Madrid vorübergehend ausgesetzt wurde.<sup>228</sup>

Am 1. Juli 2021 verordnete das Handelsgericht Nr. 17 Madrid eine weitere einstweilige Verfügung, in der die UEFA angewiesen wurde, das Disziplinarverfahren gegen die verbleibenden Klubs endgültig zu beenden und die Pflichten, welchen die ausgestiegenen Klubs im Zuge ihrer Wiedereingliederung zugestimmt hatten, nicht durchzusetzen.<sup>229</sup> In der Folgezeit achtete die UEFA die einstweiligen Verfügungen aus Sicht des Handelsgerichts Nr. 17 Madrid nicht hinreichend. Daher entschied es am 20. September 2021, dass die UEFA innerhalb von fünf Tagen nachzuweisen habe, dass sie die einstweiligen Verfügungen vom 20. April und 1. Juli befolgt hat, wobei eine Strafanordnung für den Fall der Nichtbefolgung erging.<sup>230</sup> Die UEFA kam dem nach und erklärte insbesondere das Disziplinarverfahren gegen die drei verbleibenden Super League-Klubs für „null und nichtig, ohne Vorurteil, als ob das Verfahren nie eröffnet worden wäre“.<sup>231</sup> Nachdem es für ein halbes Jahr schien, als würden alle Beteiligten nun auf das Urteil des EuGH warten, kam es am 20. April 2022 zu einer überraschenden Wendung: Eine neu mit der Sache befasste Richterin am Handelsgericht Nr. 17 Madrid hob die einstweilige Verfügung vom 20. April 2021 auf, mit der sämtliche Sanktionsmaßnahmen der FIFA und der UEFA gegen an den Aktivitäten der European Super League beteiligte Klubs, Spieler und sonstige Einzelpersonen untersagt worden waren.<sup>232</sup> Dies führte jedoch nicht zu einer (erneuten) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen durch die UEFA. Ende Januar 2023 wurde das Verbot durch das Landgericht Madrid wieder

---

[news/2021/05/26/sie-bedauern-die-notigung-der-uefa%3Cbr%3E-barcelona-juventus-und-real-madrid-setzen-sich-weiterhin-fur-die-modernisierung-des-fussballs-ein-im-dialog-mit-der-uefa.](https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/026a-127ac8d9a2a5-ae10445760c4-1000--disciplinary-proceedings-against-fc-barcelona-juventus-fc-and-r/)

228 UEFA, Pressemitteilung v. 9.6.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/026a-127ac8d9a2a5-ae10445760c4-1000--disciplinary-proceedings-against-fc-barcelona-juventus-fc-and-r/>.

229 Wettach, Super League erringt Etappensieg gegen Uefa vor spanischem Handelsgericht, <https://www.wiwo.de/politik/europa/fussballclubs-super-league-erringt-etappensieg-gegen-uefa-vor-spanischem-handelsgericht/27383928.html>.

230 *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Urt. v. 20.9.2021, SpuRt 2021, 344.

231 UEFA, Pressemitteilung v. 28.9.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/026d-13595055ee87-0d40cff72a6e-1000--uefa-media-statement/>; UEFA, Pressemitteilung v. 27.9.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/026d-13587609c3e5-335a9353502e-1000--uefa-media-statement/>.

232 *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2022, Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001 (Medidas Cautelares Previas LEC 727).

in Kraft gesetzt, das einem Einspruch von A22 Sports Management gegen die Entscheidung des Handelsgerichts Nr. 17 Madrid stattgab.<sup>233</sup>

### 3. Schutzkonzept der FIFA und der UEFA gegen Konkurrenzwettbewerbe

#### a) Grundlagen zu Genehmigungsbestimmungen

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene bedrohen Konkurrenzwettbewerbe das Veranstaltungs- und Regelungsmonopol von Sportverbänden. Um sich zu schützen, verwenden Sportverbände in ihren Verbandsrechtsordnungen regelmäßig Genehmigungsbestimmungen<sup>234, 235</sup>. Unter einer Genehmigungsbestimmung ist eine Verbandsregelung zu verstehen, die den regelungsunterworfenen Klubs und Sportlern eine Teilnahme an Wettbewerben verbietet, die nicht von dem regelungserlassenden Verband veranstaltet oder autorisiert werden.<sup>236</sup> Damit eine Genehmigungsbestimmung effektiv wirkt, erfolgt eine Unterwerfung aller den Verbandsstrukturen angehörenden Mannschaften und Sportler.<sup>237</sup> Ein Verstoß gegen das Teilnahmeverbot ist in der Regel mit scharfen Sanktionen

233 <https://www.sportschau.de/newsticker/dpa-urteil-zugunsten-der-umstrittenen-super-league-100.html>.

234 Das EuG verwendet die Bezeichnung „Vorabgenehmigungsregelung“, s. *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 6; Genehmigungsbestimmungen werden auch bezeichnet als Exklusivitätsklauseln („exclusivity clauses“), s. bspw. *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 91; als Loyalitätsklauseln („loyalty clauses“), s. *Kornbeck* Journal of European Competition Law & Practice 2019, 71; und als „Erlaubnisvorbehalte“, s. *Heermann* Kap. XIII. Rn. 73 ff.

235 S. bspw. Statuten *Internationale Handballföderation* (IHF), Art. 19.5. Nr. 5, Fassung: 6.2.2022, abrufbar unter: [https://www.ihf.info/sites/default/files/2022-02/01%20-%20Statutes\\_D.pdf](https://www.ihf.info/sites/default/files/2022-02/01%20-%20Statutes_D.pdf); Statutes and Bylaws *Internationale Eishockey-Föderation* (IIHF), Bylaw 19, Fassung: 2021-2024, abrufbar unter: [https://blob.iihf.com/iihf-media/iihfmvc/media/downloads/statutes/2021-2024-statutes-and-bylaws-\(effective-september-2021\).pdf](https://blob.iihf.com/iihf-media/iihfmvc/media/downloads/statutes/2021-2024-statutes-and-bylaws-(effective-september-2021).pdf); Cycling Regulations *Union Cycliste Internationale* (UCI), Part 1, Chapter II, § 3 (Forbidden races), Fassung: 1.7.2022, abrufbar unter: <https://assets.ctfassets.net/761l7gh5x5an/wQympSG6EWlKq6o6HKw9E/40ab4a3670dd6fe4d1d3b8da94ef1510/1-GEN-20220701-E.pdf>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

236 *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 91; *Heermann* Kap. XIII. Rn. 78 f. differenziert zwischen „Durchführungsvorbehalten“, also der Lizenzierung konkurrierender Wettbewerbe, und „Teilnahmeerlaubnisvorbehalten“ durch welche Klubs und Sportlern eine Teilnahme an nicht genehmigten Wettbewerben von Konkurrenzveranstaltern verboten wird. Diese Unterscheidung ist nicht zwingend, da beide Vorbehalte – wie sogleich erläutert wird – logisch zusammengehören.

237 Zu den verschiedenen Möglichkeiten einer Unterwerfung s. Kap. 1, II. 3.

bewehrt, wie beispielsweise dem Ausschluss von wichtigen Verbandswettbewerben.<sup>238</sup> Auf diese Weise schützen die Sportverbände ihr Veranstaltungs- und damit auch ihr Regelungsmonopol.<sup>239</sup> Auch das jeweilige Verbandsrecht der FIFA und der UEFA enthält entsprechende Genehmigungsbestimmungen.

## b) Rechtsgrundlagen im Verbandsrecht der FIFA

In den FIFA-Statuten finden sich mehrere Regelungen zum Schutz vor privaten Konkurrenzwettbewerben. Zunächst sind die Art. 69 ff. FIFA-Statuten zu nennen,<sup>240</sup> wobei die Regelung des Art. 70 FIFA-Statuten zentral ist:

„<sup>1</sup> Der Rat ist für den Erlass eines Reglements für die Organisation internationaler Spiele und Wettbewerbe zwischen Verbandsmannschaften und zwischen Ligen, Klub- und/oder Ad-hoc-Mannschaften zuständig. Solche Spiele oder Wettbewerbe können nicht ohne vorangehende Zustimmung der FIFA, der Konföderationen und/oder der Mitgliedsverbände gemäss Reglement für internationale Spiele stattfinden.

[...]

<sup>4</sup> Ungeachtet der im Reglement für internationale Spiele verankerten Zuständigkeiten kann die FIFA abschliessend über die Bewilligung von internationalen Spielen und Wettbewerben entscheiden.“

Zudem bestimmt Art. 66 FIFA-Statuten, dass die FIFA, ihre Mitgliedsverbände und die Konföderationen originäre Eigentümer aller Rechte sind, die an Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entstehen können. Die Bewilligung zur Verbreitung dieser Wettbewerbe mittels Bild-, Ton- und anderen Datenträgern fällt gem. Art. 67 FIFA-Statuten in den alleinigen Zuständigkeitsbereich der FIFA, ihrer Mitgliedsverbände sowie der Konföderationen. Nach Interpretation des Handelsgerichts Nr. 17 Madrid wird privaten Konkurrenzveranstaltern durch diese Bestimmungen das originäre Eigentum an den Rechten, die

---

238 *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 91.

239 *Kornbeck* SpuRt 2018, 22, 23 sieht Genehmigungsbestimmungen als Konkretisierung des Ein-Platz-Prinzips.

240 Gem. Art. 69 FIFA-Statuten legt der FIFA-Rat nach Rücksprache mit den Konföderationen den internationalen Spielkalender fest; Art. 71 FIFA-Statuten trifft Bestimmungen zu Kontakten mit Spielern oder Mannschaften, die keinem Mitgliedverband der Konföderationen angehören.

im Falle einer Veranstaltung an ihren Wettbewerben entstünden, vorenthalten.<sup>241</sup> Für diese Auslegung spricht, dass die FIFA ihren Zuständigkeitsbereich breit definiert, insbesondere was die Veranstaltung von Wettbewerben und Spielen betrifft (Art. 2 lit. d, 69 ff. FIFA-Statuten). Dagegen ist einzuwenden, dass das FIFA-Verbandsrecht auf der Ebene der Genehmigung der Veranstaltung eine Kontrolle von Konkurrenzwettbewerben vorsieht. Eine Bestimmung, die auch im Falle einer Genehmigung den Konkurrenzveranstaltern die Rechte an ihren Wettbewerben vorenthält, würde die Genehmigungsbestimmung faktisch überflüssig machen. Denn welcher Veranstalter würde einen professionellen internationalen Fußballwettbewerb auf die Beine stellen, wenn er nicht – zumindest teilweise – Eigentümer der Wettbewerbsrechte wird? Auch könnte schwerlich für die Rechtmäßigkeit einer solchen Bestimmung argumentiert werden.<sup>242</sup> Unabhängig davon, ob der Interpretation des Handelsgerichts Nr. 17 Madrid gefolgt wird, ist die zentrale Schutzvorschrift in Art. 70 FIFA-Statuten zu sehen, da dieser bereits eine Veranstaltung von Konkurrenzwettbewerben behindert und nicht erst auf der nachgelagerten Ebene der Verwertung ansetzt.

Art. 70 FIFA-Statuten verweist auf das FIFA-Reglement für internationale Spiele (FIFA-RGIM)<sup>243</sup>, welches die Bewilligung von internationalen Wettbewerben und Spielen regelt, die nicht von der FIFA oder einer oder mehrerer Konföderationen organisiert werden (Art. 1 f. FIFA-RGIM). Klare materiellrechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung enthält das Reglement nicht; Art. 3 FIFA-RGIM regelt abstrakt den Zweck des Reglements, aber keine konkreten Genehmigungsvoraussetzungen.<sup>244</sup> Die Zuständigkeit für die Bewilligung liegt gem. Art. 6 Abs. 1 FIFA-RGIM bei der FIFA, einer Konföderation oder einem Mitgliedsverband. Die Art. 7 ff. FIFA-RGIM,

241 *Vorabentscheidungsersuchen des Handelsgericht Nr. 17 Madrid* (Spanien), EuGH-Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Vorlagefrage 4; abrufbar unter: <https://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=244284&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=432942>. Die Art. 67, 68 FIFA-Statuten in der Fassung September 2020, auf die sich die Vorlagefrage bezieht, entsprechen den Art. 66, 67 FIFA-Statuten in der Fassung Mai 2022.

242 Zur vorstehenden Argumentation für eine enge Auslegung der fraglichen Artikel vgl. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 156 f.

243 Fassung: 9.4.2014, abrufbar unter: <https://digitalhub.fifa.com/m/75c63731a2f58da4/original/pywuivvfl5aqvhw2i7-pdf.pdf>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

244 Zwar bestimmt Art. 6 Abs. 4 FIFA-RGIM, dass Anträge, die dem Reglement widersprechen, abgelehnt werden können. Mangels geregelter Genehmigungsvoraussetzungen kann diese Vorschrift jedoch keine Klarheit schaffen.

die nach verschiedenen Arten von Spielen differenzieren, regeln die Details. Wettbewerbe und Spiele zwischen Klubmannschaften, die unterschiedlichen Nationalverbänden einer Konföderation angehören, wie es bei einer europäischen Super-Liga der Fall wäre, sind internationale Spiele der zweiten Kategorie<sup>245</sup> iSd. Art. 8 Abs. 1 FIFA-RGIM. Erforderlich ist eine Bewilligung der maßgebenden Konföderation sowie der Nationalverbände, denen die teilnehmenden Mannschaften angehören (Art. 8 Abs. 2 iVm. Art. 11, Anhang B FIFA-RGIM).<sup>246</sup> Nach den Bestimmungen des FIFA-RGIM müsste eine europäische Super-Liga somit nicht von der FIFA bewilligt werden. Allerdings ist zu beachten, dass die FIFA gem. Art. 70 Abs. 4 FIFA-Statuten ungeachtet der Zuständigkeiten nach dem FIFA-RGIM abschließend über die Bewilligung internationaler Wettbewerbe entscheiden kann.

Verstöße gegen Art. 70 FIFA-Statuten und die Bestimmungen des FIFA-RGIM sind sanktionsbewehrt.<sup>247</sup> So kann die Disziplarkommission der FIFA unter anderem gegen Klubs und Spieler bei Verstößen gegen FIFA-Vorschriften (Art. 2 Abs. 2 FIFA-Disziplinarreglement)<sup>248</sup> die in den FIFA-Statuten (Art. 55) und dem FIFA-Disziplinarreglement (Art. 6) festgehaltenen Sanktionen aussprechen (Art. 51 Abs. 2 FIFA-Statuten).<sup>249</sup> Die Liste der möglichen Disziplinarmaßnahmen ist lang und reicht von einer Ermahnung bis zu einem Ausschluss aus sämtlichen Wettbewerben. Nach der Verbandsrechtslage kommt den Disziplinarorganen bei der Zumessung von Disziplinarmaßnahmen ein weiter Spielraum zu (s. Art. 24 FIFA-Disziplinarreglement).

---

245 Internationale Spiele der ersten Kategorie sind nur solche, in denen A-Nationalmannschaften aufeinandertreffen oder an denen eine Ad-hoc-Mannschaft beteiligt ist, s. Definitionen, Art. 7 Abs. 1 FIFA-RGIM.

246 Es wird davon ausgegangen, dass die Spiele in den Stadien der teilnehmenden Klubs durchgeführt werden. Abhängig von den Spielorten wären ansonsten nach dem FIFA-RGIM weitere Genehmigungen erforderlich, sollten zusätzliche Nationalverbände und/oder Konföderationen betroffen sein.

247 S. auch Art. 14 FIFA-RGIM.

248 Fassung: 2019, abrufbar unter: <https://digitalhub.fifa.com/m/2b6a6b73ba614d53/original/twc8yxh6-fn0kjkxhe9e-pdf.pdf>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

249 Verbandsintern kann gegen die Entscheide der FIFA-Disziplarkommission Berufung bei der FIFA-Berufungskommission eingelegt werden. Gegen Entscheide der Berufungskommission kann vor dem CAS vorgegangen werden, s. Art. 53 Abs. 2, 3 FIFA-Statuten.

c) Rechtsgrundlagen im Verbandsrecht der UEFA

Dass sich die UEFA vor internationalen Konkurrenzwettbewerben zu schützen hat, wird bereits durch die FIFA-Statuten vorgegeben. So ist jede Konföderation verpflichtet, dafür zu sorgen, dass es ohne ihr Einverständnis und die Bewilligung der FIFA nicht zur Bildung von internationalen Ligen oder vergleichbaren Zusammenschlüssen kommt (Art. 22 Abs. 3 lit. e FIFA-Statuten). Die UEFA-Statuten enthalten zwei zentrale Genehmigungsbestimmungen zum Schutz vor Konkurrenzwettbewerben, Art. 49 Abs. 1, 3 und Art. 51 Abs. 1 UEFA-Statuten:

„Art. 49 UEFA-Statuten

<sup>1</sup> Die UEFA entscheidet allein über die Durchführung und Aufhebung internationaler Wettbewerbe in Europa, an denen Verbände und/oder deren Vereine teilnehmen. Davon sind FIFA-Wettbewerbe nicht betroffen.

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> Internationale Spiele, Wettbewerbe und Turniere, welche die UEFA nicht selbst durchführt, die aber auf UEFA-Gebiet ausgetragen werden, bedürfen einer vorgängigen Bewilligung der FIFA und/oder der UEFA und/oder der betreffenden Mitgliedsverbände in Übereinstimmung mit dem FIFA-Reglement für internationale Spiele sowie den zusätzlichen, vom UEFA-Exekutivkomitee verabschiedeten Ausführungsbestimmungen.

Art. 51 UEFA-Statuten

<sup>1</sup> Ohne Bewilligung der UEFA dürfen keine Vereinigungen oder Gruppierungen zwischen UEFA-Mitgliedsverbänden bzw. zwischen Ligen oder Klubs, die mittelbar oder unmittelbar verschiedenen UEFA-Mitgliedsverbänden angehören, gebildet werden.

<sup>2</sup> [...]“

Eine europäische Super-Liga ist sowohl nach Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten als auch nach Art. 51 Abs. 1 UEFA-Statuten genehmigungspflichtig. Zwar regelt Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten – ebenso wie Art. 70 Abs. 1 FIFA-Statuten – ausdrücklich lediglich das Genehmigungserfordernis für die Veranstaltung eines Konkurrenzwettbewerbs. Die Auslegung dieser Vorschriften in einer Zusammenschau mit den Sanktionsbestimmungen ergibt jedoch, dass damit ein Verbot für Klubs und Spieler verbunden ist, an nicht genehmig-

ten Konkurrenzwettkämpfen teilzunehmen.<sup>250</sup> Denn die isolierte Regelung eines Genehmigungserfordernisses für die Wettbewerbsveranstaltung würde ins Leere laufen, da die Durchsetzung des Genehmigungserfordernisses – mangels Unterwerfung privater Veranstalter unter das Verbandsrecht – effektiv nur über die Klubs und Sportler erfolgen kann.<sup>251</sup>

Die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten stellen unmittelbar keine Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung auf. Der Verweis von Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten auf das FIFA-RGIM, das selbst keine Genehmigungsvoraussetzungen festlegt, sondern nur das Genehmigungsverfahren regelt, ist insoweit ohne Bedeutung. Bis zum 10. Juni 2022 – also auch zum Zeitpunkt der Gründung der European Super League – gab es zudem keine auf Grundlage von Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten erlassenen Ausführungsbestimmungen des UEFA-Exekutivkomitees, die für eine europäische Super-Liga relevant gewesen wären.<sup>252</sup> An besagtem Tag beschloss das UEFA-Exekutivkomitee die UEFA Authorisation Rules governing International Club Competitions – Edition 2022 (UEFA-ARICC).<sup>253</sup> Diese Bestimmungen gelten zukünftig<sup>254</sup> für alle internationalen Fußball- oder Futsal-Klubwettkämpfe, die auf dem Gebiet der UEFA ausgetragen werden, sowie für sämtliche Gruppierungen oder Vereinigungen, die zur Organisation eines solchen Wettbewerbs gegründet werden (Art. 2 Abs. 1 UEFA-ARICC). Ausgenommen sind allerdings grenzüberschreitende Klubwettkämpfe, die bestehende nationale Verbandswettkämpfe von zwei oder mehr Mitgliedsverbänden zusammenführen oder ersetzen (Art. 2 Abs. 3 UEFA-ARICC). Der Anwendungsbereich des FIFA-RGIM, das bisher für das Genehmigungsverfahren einer europäischen Super-Liga maßgeblich

---

250 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 63.

251 Vgl. *Seyb* 182 f.

252 Auf eine Anfrage des Verfassers vom 7.9.2020, ob solche Ausführungsbestimmungen existieren, übersandte die UEFA lediglich das Rundschreiben No. 54/2014 zu internationalen Freundschaftsturnieren von untergeordneter Bedeutung (online nicht mehr abrufbar). Die Bestimmungen betreffen lediglich internationale Spiele der dritten Kategorie iSd. Art. 9 FIFA-RGIM und sind somit für eine europäische Super-Liga irrelevant.

253 Abrufbar unter: [https://documents.uefa.com/v/u/\\_rmtminDpysQUj1VGB01HA](https://documents.uefa.com/v/u/_rmtminDpysQUj1VGB01HA). Mittlerweile ist auch eine deutsche Fassung der UEFA-Genehmigungsregeln für internationale Klubwettkämpfe – Ausgabe 2022 verfügbar, abrufbar unter: [https://documents.uefa.com/v/u/GTOVnRzisZIE\\_qpbkCYjCg](https://documents.uefa.com/v/u/GTOVnRzisZIE_qpbkCYjCg).

254 Art. 19 UEFA-ARICC schließt eine Rückwirkung der neuen Regeln ausdrücklich aus.

war, wird – in Abgrenzung zu den UEFA-ARICC – eingeschränkt (vgl. Art. 2 Abs. 2 UEFA-ARICC).<sup>255</sup>

Die neuen Bestimmungen sollen dazu beitragen, die statutarischen Ziele und Grundsätze der UEFA zu erfüllen, insbesondere die Förderung von Fairness und Offenheit in Fußballwettbewerben, die Umverteilung zugunsten aller Ebenen und Bereiche des Fußballs sowie die Gewährleistung einheitlicher Regeln (Art. 3 Abs. 1 UEFA-ARICC).<sup>256</sup> Dazu legen die UEFA-ARICC ein „transparentes, faires und diskriminierungsfreies Verfahren“ zur Genehmigung internationaler Klubwettbewerbe fest, das es der UEFA als europäischem Fußball-Dachverband erlaubt, die Entwicklung des internationalen Klubfußballs in Europa zu überwachen und die Aufsicht über alle internationalen Klubwettbewerbe zu führen, die auf ihrem Gebiet ausgetragen werden und/oder an denen Klubs beteiligt sind, die (mittelbar) Mitgliedsverbänden der UEFA angehören (Art. 3 Abs. 2 UEFA-ARICC). Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung für einen internationalen Klubwettbewerb werden in den Art. 4–7 UEFA-ARICC geregelt, wobei es administrative und finanzielle (Art. 4), sportliche und technische (Art. 5) und ethische (Art. 6) Kriterien sowie Kriterien bezüglich des sportlichen Verdienstes (Art. 7) gibt. Diese Bestimmungen enthalten – wenngleich die einleitenden Formulierungen häufig missverständlich sind –<sup>257</sup> sowohl Informationspflichten als auch materielle Vorgaben für Konkurrenzveranstalter. Die Art. 8–12 UEFA-ARICC normieren das Genehmigungsverfahren und die Wirkungen einer Entscheidung der UEFA; mit Art. 16 enthalten die UEFA-ARICC zudem eine umfassende Schiedsklausel, die für sämtliche Streitigkeiten – auch im einstweiligen Rechtsschutz – die Zuständigkeit des CAS festlegt.

Verstöße gegen die UEFA-Statuten werden disziplinarisch geahndet (Art. 52 UEFA-Statuten). Die Details regeln die Art. 53 ff. UEFA-Statuten und die UEFA-Rechtspflegeordnung<sup>258</sup>. Auch das Verbandsrecht der UEFA gestattet den zuständigen Disziplinarorganen<sup>259</sup> einen weiten Spiel-

255 Ausführlich zum Anwendungsbereich der UEFA-ARICC s. Kap. 3, IV. 5. d) aa).

256 Art. 3 Abs. 1 UEFA-ARICC enthält noch weitere Zielbestimmungen.

257 Die Bestimmungen und Absätze beginnen häufig mit der Formulierung „The Organiser shall submit the following information“, wobei nachfolgend Nachweise oder Bestätigungen verlangt werden.

258 Fassung: 2022, abrufbar unter: <https://documents.uefa.com/v/u/r7fXo9v2XH9Uhi4VzO57qw>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

259 Die Zuständigkeit für Disziplinarmaßnahmen liegt in der Regel bei der Kontroll-, Ethik- und Disziplinkammer (Art. 33, 57 lit. a UEFA-Statuten, Art. 29 UEFA-

raum bei der Zumessung von Disziplinarmaßnahmen zu (Art. 23 UEFA-Rechtspflegeordnung). Die Listen der möglichen Disziplinarmaßnahmen (Art. 53 ff. UEFA-Statuten, Art. 6 UEFA-Rechtspflegeordnung) ähneln stark den entsprechenden FIFA-Bestimmungen. An diesen Grundlagen ändert die Einführung der UEFA-ARICC nichts, deren Bestimmungen zu Disziplinarmaßnahmen (Art. 13–15 UEFA-ARICC) lediglich konkretisierende und ergänzende Wirkung haben (Art. 13 Abs. 1, 2 UEFA-ARICC („In addition“)). Beispielsweise bestimmt Art. 13 Abs. 2 UEFA-ARICC einige konkrete Disziplinarmaßnahmen, die bei Verstößen verhängt werden können, ohne dass dies jedoch andere Sanktionen ausschliesse.

d) Fazit: Ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Schutzkonzept

Bei den dargestellten Regelungen der FIFA und der UEFA handelt es sich um ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Schutzkonzept gegen private Konkurrenzwettkämpfe wie eine europäische Super-Liga. Der Regelungsinhalt von Art. 70 Abs. 1 FIFA-Statuten und Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten ist weitgehend identisch: Internationale Wettbewerbe (in Europa), die nicht von der FIFA oder der UEFA ausgerichtet werden, bedürfen einer vorherigen Genehmigung. Eine Auslegung der jeweiligen Statuten ergibt, dass beide Bestimmungen bei den der Verbandspyramide angehörenden Mannschaften und deren Spielern ansetzen, um das Genehmigungserfordernis durchzusetzen.<sup>260</sup> Denn diese unterliegen – anders als verbandsunverbundene Veranstalter – der Regelungs- und Disziplinargewalt der FIFA und der UEFA. Die Zuständigkeit für die Genehmigung einer mit europäischen Top-Klubs besetzten Super-Liga liegt bei der UEFA und ihren Mitgliedsverbänden; die UEFA hat mit den UEFA-ARICC jetzt ausführliche Bestimmungen für eine entsprechende Genehmigung erlassen, die zukünftig Anwendung finden.

---

Rechtspflegeordnung), eine (verbandsinterne) Berufung gegen Entscheidungen der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer ist vor dem Berufungssenat möglich (Art. 34 UEFA-Statuten, Art. 30 Abs. 4 UEFA-Rechtspflegeordnung). In besonders dringenden Fällen, insbesondere wenn es um einen Ausschluss aus einem Wettbewerb geht, kann der Vorsitzende der Kontroll-, Ethik- und Disziplinarkammer den Fall direkt zur Entscheidung an den Berufungssenat verweisen (Art. 29 Abs. 3 S. 2 UEFA-Rechtspflegeordnung).

260 S. Kap. 1, IV. 3. c).

e) Genehmigungsbestimmungen als Gegenstand von Auseinandersetzungen und Entscheidungen in der Praxis

Seit einigen Jahren sind Genehmigungsbestimmungen häufig Gegenstand von Auseinandersetzungen und Entscheidungen in der Praxis.<sup>261</sup> Ein wesentlicher Grund hierfür ist die zunehmende Kommerzialisierung des Sports, die bewirkt, dass die Veranstaltung von Sportwettbewerben immer lukrativer wird. Außerdem erfolgt immer häufiger eine Sportfinanzierung aus Imagegründen. Das Interesse von Verbandsunverbundenen – oder von Klubs und Sportlern selbst –, Wettbewerbe zu veranstalten, ist in vielen Sportarten stark gestiegen.<sup>262</sup> Konflikte mit den Sportverbänden, die regelmäßig das Veranstaltungsmonopol in „ihrer“ Sportart für sich beanspruchen, sind bei solchen Vorhaben vorprogrammiert. Im Folgenden sollen exemplarisch drei Konflikte dargestellt werden.

aa) FIBA und FIBA Europe vs. ECA u.a.

Wie soll der Vereinsbasketball auf europäische Ebene organisiert werden? Darüber streiten bereits seit einigen Jahren der *Weltbasketballverband* (FIBA) und der *Europäische Basketballverband* (FIBA Europe) mit der *Euroleague Commercial Assets S.A.* (ECA), deren Tochtergesellschaft sowie

---

261 Zu einem besonders ausführlichen Überblick s. *Cukurov* 120 ff., der 15 Entscheidungen analysiert und Gemeinsamkeiten herausarbeitet; s. auch *Kornbeck* Int Sports Law J 2020, 203, 207 ff.; *Seyb* 191 ff.; *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 91 f.; *Kornbeck* JKU Europe Working Paper Nr. 8 (2018) 1, 25 ff.; *Szyszczak* Journal of European Competition Law & Practice 2018, 188, 192 ff.; *Pijetlovic* Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 350 ff.; *Ecorys UK/KEA European Affairs/Sport and Citizenship*, Juni 2016, Mapping and Analysis of the Specificity of Sport S. 34 ff.

262 Als Beispiele können die Sportarten Golf und American Football genannt werden. Im Sommer 2022 startete die LIV Golf Invitational Series, die durch den Staatsfond Saudi-Arabiens finanziert wird, als Konkurrenz zu den Wettbewerben der PGA Tour, s. <https://www.livgolf.com/about>. Bereits im Jahr 2021 wurde die erste Saison der European League of Football (ELF) ausgetragen. Diese Liga steht in Konkurrenz zu den nationalen Ligen, insbesondere der German Football League (GLF), deren Verantwortliche beklagen, dass die ELF die vorhandenen Strukturen ausnutze, ohne eine Kompensation anzubieten, s. *Schlüter*, Neue europäische Liga sorgt für Ärger im deutschen Football, <https://www.sportschau.de/american-football/l/elf-gfl-100.html>.

einigen nationalen Ligen und Klubs.<sup>263</sup> Gegenstand der Auseinandersetzungen ist der Wettbewerb um die Ausrichtung der höchsten sportlichen Wettkämpfe im europäischen Vereinsbasketball. Bereits im Jahr 2000 entschlossen sich einige der wichtigsten Ligen und Klubs Europas dazu, unabhängig von der FIBA und der FIBA Europe einen neuen Wettbewerb zu gründen und zu veranstalten, die EuroLeague, die schnell um einen untergeordneten Wettbewerb ergänzt wurde, den heutigen EuroCup. 2009 wurden die Wettbewerbsrechte, die bis dahin bei der *Union of European Leagues of Basketball* (UELB) lagen, an die ECA transferiert, deren Mehrheitsgesellschafter elf große europäische Klubs sind.<sup>264</sup> Eine Sanktionierung der an diesen Wettbewerben teilnehmenden Klubs und Spieler erfolgte nicht, obwohl die Statuten der FIBA Genehmigungsbestimmungen enthielten.<sup>265</sup>

Nachdem die EuroLeague über viele Jahr unumstritten der höchste Vereinswettbewerb im europäischen Basketball war,<sup>266</sup> wurde zur Saison 2016/17 die Basketball Champions League (BCL) als konkurrierender Wettbewerb eingeführt.<sup>267</sup> Ausrichter dieses Wettbewerbs ist die *Basketball Champions League S.A.*, eine Aktiengesellschaft, an der die FIBA, nationale Ligen und die UELB beteiligt sind.<sup>268</sup> Die neu entstandene Konkurrenzsituation führte dazu, dass die ECA nationalen Basketballligen einen festen

---

263 Ausführlich Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 355 ff.; Engelhard/Milanovic, An Overview Of The Dispute Between FIBA & EuroLeague – Is There An End In Sight?, <https://www.lawinsport.com/topics/sports/item/an-overview-of-the-dispute-between-fiba-euroleague-is-there-an-end-in-sight>.

264 Zu der dargestellten Entwicklung, s. <https://www.uleb.com/history>.

265 So Stellungnahme der FIBA und FIBA Europe, s. *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 33; *LG München*, Beschluss v. 2.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 15.

266 Entsprechend erfolgreich war die Vermarktung: Im November 2015 schloss die ECA einen Vermarktungsvertrag ab, der Einnahmen aus Fernsehgeldern in Höhe von ca. 630 Mio. € in den ersten 10 Jahren einbringen soll, s. *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 21.

267 Bereits zur Saison 2015/16 wurde der FIBA Europe Cup eingeführt, der von der FIBA Europe organisiert wird und der BCL untergeordnet ist, s. Regulations governing the FIBA Europe Cup 2021-22, I. 1.1., abrufbar unter: <https://www.fiba.basketball/europecup/21-22/regulations.pdf> und <https://www.fiba.basketball/europecup/21-22/history>.

268 BCL Competition Regulations Season 2021-22, I. 2. „Organiser“, abrufbar unter: <https://www.fiba.basketball/champions-league/21-22/regulations.pdf>.

Startplatz<sup>269</sup> in der Euroleague anbot, sollten sich nach dem Meister die drei weiteren besten nationalen Basketballklubs an den EuroCup binden.<sup>270</sup> Die FIBA Europa sah hierin unzulässige Koppelungsgeschäfte und forderte die ECA auf, diese umgehend einzustellen.<sup>271</sup> Zudem drohte sie Nationalverbänden den Ausschluss aus Nationalmannschaftswettbewerben an, sollten diese derartige Koppelungsgeschäfte zulassen.<sup>272</sup> Die Streitparteien reichten gegenseitig Beschwerden bei der EU-Kommission ein, in denen sie jeweils ein kartellrechtswidriges Vorgehen der anderen Seite bemängelten.<sup>273</sup> Außerdem kam es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen.<sup>274</sup> Anfang Juni 2016 untersagte das LG München der FIBA und der FIBA Europe die Verhängung und Androhung von Sanktionen gegenüber Nationalverbänden wegen einer Kooperation von Klubs und Ligen mit der ECA.<sup>275</sup> Als Begründung führte es aus, dass der Ausschluss der Nationalmannschaften bzw. dessen Androhung unter Berufung auf die Genehmigungsbestimmung des Art. 9.1 FIBA-Statuten als Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zu qualifizieren sei. Als Grund wurde der fehlende Zusammenhang zwischen der Klubentscheidung, an einem Wettbewerb teilzunehmen, und der Teilnahme einer Nationalmannschaft an internationalen Wettbewerben angeführt. Die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Genehmigungsbestimmung ließ das Gericht ausdrücklich offen.<sup>276</sup> Die einstweilige Verfügung wurde jedoch kurze Zeit später aufgrund einer vorrangigen Zuständigkeit des CAS wieder aufgehoben.<sup>277</sup> Der Konflikt zwischen der ECA und der FIBA ist weiter eskaliert, als die ECA entschied, den Spielkalender der EuroLeague nicht mehr an die Länderspielpausen zur Austragung der Qualifikationsspiele für Welt- und Europameisterschaften anzupassen.<sup>278</sup>

269 Die Startplätze in der EuroLeague werden grundsätzlich nach anderen (nicht sportlichen) Kriterien vergeben, s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (b).

270 *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 22 f.

271 *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 24 f.

272 *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 27 f.

273 *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 31, 34; ausführlich *Ecorys UK/KEA European Affairs/Sport and Citizenship*, Juni 2016, Mapping and Analysis of the Specificity of Sport S. 13.

274 *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris); *LG München*, Beschluss v. 2.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris).

275 *LG München*, Beschluss v. 2.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Tenor.

276 *LG München*, Beschluss v. 2.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 17 f.

277 *LG München*, Urteil v. 23.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Tenor, Rn. 115 ff.

278 Kicker, Euroleague lehnt FIBA-Vorschlag ab, <https://www.kicker.de/euroleague-lehnt-fiba-vorschlag-ab-707828/artikel>.

Auch wenn die Rechtmäßigkeit der Genehmigungsbestimmungen der FIBA nicht der zentrale Gegenstand dieser Auseinandersetzungen war und ist, sind die Konflikte für die rechtliche Untersuchung der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten interessant. Denn durch das Nebeneinander zweier Wettbewerbsysteme besteht im professionellen europäischen Vereinsbasketball eine Situation, wie sie im Falle der Gründung einer international ersetzenden europäischen Super-Liga im Fußball bestünde.

bb) ISU-Zulassungsbestimmungen

Von grundlegender Bedeutung<sup>279</sup> für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von sportverbandsrechtlichen Genehmigungsbestimmungen sind der Beschluss der EU-Kommission<sup>280</sup> sowie das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (EuG)<sup>281</sup> zu den Zulassungsbestimmungen der *Internationalen Eislaufunion* (ISU).<sup>282</sup> In ihrem Beschluss setzte sich die EU-Kommission erstmals umfassend mit einer möglichen (Kartell-)Rechtswidrigkeit von Genehmigungsbestimmungen auseinander. Eingeleitet wurde das Verfahren im Jahr 2014 aufgrund einer Beschwerde von zwei professionellen Eisschnellläufern aus den Niederlanden.<sup>283</sup> Diese wollten an dem „Dubai Icederby Grand Prix 2014“ teilnehmen, dessen Ausrichtung ein privater Veranstalter (*Icederby*) – also nicht etwa die ISU oder ein ihr angehörender Nationalverband – plante. Nach den 2014 geltenden Regelungen der ISU für die Zulassung zu ISU-Wettbewerben (ISU-Zulassungsbestimmungen) wurde ein Eisschnellläufer bei einer Teilnahme an einem nicht von der ISU oder einem ISU-Mitgliedsverband genehmigten Wettkampf jedoch auf Lebenszeit von ISU-Wettkämpfen (EM, WM, Olympia) ausgeschlossen. Die ISU war nicht bereit, den „Dubai Icederby Grand Prix 2014“ zu geneh-

---

279 Zur Bedeutung des Beschlusses der EU-Kommission s. *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 95; (internationale) Sportverbände haben bislang zur vereinzelt auf die Entscheidungen reagiert und ihr Verbandsrecht oder dessen Handhabung angepasst, s. *Kornbeck* SpuRt 2019, 165, 165 f.

280 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU.

281 *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – ISU.

282 Zu Reaktionen in der Literatur s. *Kornbeck* Journal of European Competition Law & Practice 2019, 71, 72 f. mwN.; *Völcker/Benditz* EuZW 2021, 461, 464 f.; *Mühle/Weitbrecht* EuZW 2018, 181, 183; *Becher/Burbach* SpuRt 2018, 234 ff.; *Kornbeck* SpuRt 2018, 22 ff.

283 Zu den Schilderungen des Sachverhaltes und des Verfahrensablaufs s. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 1 ff.

migen. Bis zum Jahr 2015 enthielt das Verbandsrecht der ISU keine vorab festgelegten Kriterien für die Genehmigung von Konkurrenzwettbewerben. Die Beschwerdeführer verzichteten daher auf eine Teilnahme, da sie keine lebenslange Sperre durch die ISU riskieren wollten.<sup>284</sup> In ihrer Beschwerde machten die Beschwerdeführer geltend, dass die ISU-Zulassungsbestimmungen gegen Art. 101, 102 AEUV verstießen. Insbesondere betonten sie, dass diese Bestimmungen sie daran hinderten, an Wettkämpfen privater Veranstalter wie Icederby teilzunehmen, die den Athleten die Möglichkeit böten, von ihrem Beruf zu leben. Während des Verfahrens änderte die ISU ihre Zulassungsbestimmungen. Nach den ISU-Zulassungsbestimmungen in der Fassung von 2016 wurden bei einer Teilnahme an einem nicht genehmigten Wettkampf Sanktionen verhängt, die von einer Verwarnung bis zu Sperrzeiten (auch lebenslang) reichen konnten. Außerdem führte die ISU im Jahre 2015 ein Verfahren für die Genehmigung von Wettbewerben externer Veranstalter ein.

Nach einer ausführlichen Prüfung stellte die EU-Kommission einen Verstoß der ISU-Zulassungsbestimmungen (in der Fassung von 2014 und 2016) gegen Art. 101 AEUV fest.<sup>285</sup> Bedeutend werden im Folgenden vor allem die Ausführungen der EU-Kommission auf ihrem Weg zu diesem Ergebnis sein. Denn in ihrem Beschluss hat sie Orientierungspunkte für die kartellrechtliche Überprüfung von Genehmigungsbestimmungen vorgegeben.<sup>286</sup> Das EuG bestätigte den von der ISU angegriffenen Beschluss der EU-Kommission weitgehend.<sup>287</sup> Der Klage wurde nur stattgegeben, soweit die Kommission mit ihrer Aufforderung an die ISU, die festgestellte Zuwiderhandlung unter Androhung eines Zwangsgeldes abzustellen, auf die Schiedsgerichtsvorschriften der ISU abzielt und für den Fall der Beibehaltung der Vorabgenehmigungsregel deren Änderung verlangt.<sup>288</sup> Die wesentlichen Befunde der EU-Kommission (Wettbewerbsbeschränkung iSd. Art. 101 AEUV, keine Rechtfertigung, potenzielle Interessenkonflikte wegen

---

284 Icederby gelang es nicht, genügend Eisschnellläufer zu einer Teilnahme zu bewegen, weswegen der Wettbewerb nicht ausgerichtet wurde.

285 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Entscheidung Art. 1.

286 *Heermann WuW* 2018, 241.

287 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*; im Überblick zu diesem Urteil s. *Streinz JuS* 2021, 276 ff. Die ISU hat gegen das Urteil des EuG Rechtsmittel zum EuGH eingelegt (Rs. C-124/21 P).

288 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Tenor.

gleichzeitig regulierender und unternehmerischer Funktion) wurden gehalten.<sup>289</sup>

cc) Deutsche Ringerliga e.V.

Mit einem ähnlichen Fall – jedoch auf nationaler Ebene – war im Jahr 2019 das LG Nürnberg-Fürth befasst.<sup>290</sup> Hier klagten die *Deutsche Ringerliga e.V.* (DRL) und einige ihrer Mitgliedsvereine gegen den Weltsportverband im Ringen sowie den *Deutschen Ringer-Bund e.V.* (DRB), den vom Weltsportverband anerkannten deutschen Nationalverband im Ringen, der auch die Athleten für internationale Turniere auswählt und die Bundesliga im Mannschaftsringen veranstaltet. Die DRL führt – unabhängig vom DRB – einen selbstverwalteten Ligabetrieb durch, an dem aktuell sechs Mannschaften teilnehmen.<sup>291</sup> Im Jahr 2017 verhängte der DRB Sperren gegenüber einigen Sportlern, weil sie an Wettkämpfen der DRL teilgenommen hatten.<sup>292</sup> Grundlage hierfür bildete Anhang 1 (zu § 5 Abs. 2) Ziffer 23 der Rechts- und Strafordnung (RuSo) des DRB:

„Tatbestand:

Austragen von bzw. Teilnahme an Einzel- oder Mannschaftswettkämpfen oder sonstigen organisierten ringkampfsportlichen Veranstaltungen als Verein bzw. aktiver Sportler [...] im In- oder Ausland, die nicht die vorherige Zustimmung bzw. Anerkennung des ... [Beklagter zu 1]<sup>293</sup> erhalten haben, [...]. Unter den vorgenannten Voraussetzungen zu sanktionieren ist ebenso der Versuch der Gründung einer eigenständigen Ligastruktur außerhalb der Verbandsstrukturen [...] bzw. die aktive Teilnahme oder wesentliche Unterstützung als Sportler, Verein (einschließlich Trainer- bzw. Betreuerstab) oder Funktionär an einer solchen Gründung.

---

289 So auch Kornbeck Anmerkung zu EuG Rs. T-93/18 (ISU), SpuRt 2021, 162, 163.

290 LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 2 ff. zum Sachverhalt.

291 <https://www.ringerliga.de/teams/> (Stand: 13.3.2023).

292 Auch der Weltsportverband verhängte Anfang 2018 Sperren gegenüber Sportlern.

293 DRB.

Sanktion:

Sperre von bis zu 24 Monaten und/oder Geldstrafe bis zu 5.000,00 €; [...]<sup>294</sup>

Mit der Klage beantragten die Kläger die Aufhebung der Sperren sowie die Verurteilung des DRB und des Weltsportverbandes, in Zukunft die Verhängung von Sanktionen gegen Athleten oder Vereine wegen ihrer Teilnahme an der DRL zu unterlassen.<sup>295</sup> Das Gericht gab der Klage weit überwiegend statt und stützte dies auf einen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch aus § 33 Abs. 1, 3 GWB iVm. § 19 Abs. 1, 2 Nr. 1 GWB.<sup>296</sup> Im Rahmen des Urteils setzte sich das LG Nürnberg-Fürth ausführlich damit auseinander, ob die dargestellte Genehmigungsbestimmung des DRB sowie die darauf beruhenden Sanktionen eine unbillige Behinderung iSd. § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB darstellen.<sup>297</sup> Ein besonderes Augenmerk legte das Gericht dabei auf die mit der Regelung und den Sanktionen verfolgten Ziele, wobei die Grundsätze des *Meca-Medina*-Tests<sup>298</sup> angewendet wurden.<sup>299</sup> Anfang 2021 bestätigte das OLG Nürnberg die Entscheidung des LG Nürnberg-Fürth, indem es die Berufungen der Beklagten zurückwies.<sup>300</sup> Das OLG Nürnberg führte aus, die Vorinstanz habe die Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung zu Recht zuerkannt.<sup>301</sup> Ebenso wie das LG Nürnberg-Fürth setzte es sich ausführlich mit dem *Meca-Medina*-Test auseinander.<sup>302</sup>

## V. Fortgang der Arbeit

Ist das dargestellte Schutzkonzept der FIFA und der UEFA mit dem EU-Recht vereinbar? Ob die Genehmigungsbestimmungen dieser Verbände sowie darauf beruhende Disziplinarmaßnahmen rechtmäßig sind, ist eine der bedeutendsten rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer

294 LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 7 ff.

295 Im Detail zum Antrag der Kläger s. LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 14 ff.

296 LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 32, 84 ff., Tenor.

297 LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 35 ff.

298 S. Kap. 2, II. 3.

299 LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 43 ff.

300 Allerdings wurde der Tenor entsprechende dem Berufungsurteil angepasst, OLG Nürnberg, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 137 ff., Tenor.

301 OLG Nürnberg, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 48.

302 OLG Nürnberg, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 87 ff.

europäischen Super-Liga.<sup>303</sup> Für die Beantwortung dieser Frage ist das EU-Wettbewerbsrecht von zentraler Bedeutung. Denn die Genehmigungsbestimmungen schränken nicht nur die Entscheidungsfreiheit von Klubs und Sportlern ein, an Konkurrenzwettkämpfen teilzunehmen, sondern erschweren auch die Veranstaltung eines internationalen Fußballwettkampfs in Europa für alle außer die UEFA selbst. Das gilt zum einen für außerhalb der Verbandsorganisation stehende kommerzielle Veranstalter, da diese für die Ausrichtung der Wettbewerbe auf die Teilnahme von Klubs und Spielern angewiesen sind, die der Regelungs- und Disziplinargewalt der FIFA und der UEFA unterliegen. Die Genehmigungsbestimmungen behindern zum anderen den Zusammenschluss mehrerer innerhalb der Verbandsorganisation stehender Klubs zur Veranstaltung von Konkurrenzwettkämpfen. Kurzgefasst: Auf Basis der Genehmigungsbestimmungen haben die FIFA und die UEFA die Möglichkeit, Konkurrenzveranstaltungen nicht zuzulassen. Damit können sie eine Konkurrenzsituation auf den Märkten für die Vermarktung von internationalen (europäischen) Klub-Fußballwettkämpfen verhindern, da die Veranstaltung eines solchen sportlichen Wettbewerbs Grundvoraussetzung für dessen Vermarktung ist.<sup>304</sup>

Die Genehmigungsbestimmungen beeinträchtigen somit den freien wirtschaftlichen Wettbewerb im Bereich des Fußballs massiv. Damit ist der originäre Anwendungsbereich des Kartellrechts betroffen. Denn Zweck des Kartellrechts ist es, alle Arten von Beschränkungen des Wettbewerbs zu bekämpfen, insbesondere solche, die von Privaten in Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit geschaffen werden.<sup>305</sup> Die Genehmigungsbestimmungen der FIFA und der UEFA sowie darauf basierende Disziplinarmaßnahmen sind daher primär auf ihre Vereinbarkeit mit dem

---

303 Auf die Vereinbarkeit der Genehmigungsbestimmungen der FIFA und der UEFA sowie darauf basierender Disziplinarmaßnahmen mit den Art. 101 f. AEUV beziehen sich die Fragen 1–3, 5, die das Handelsgericht Nr. 17 Madrid dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt hat, s. *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Urt. v. 11.5.2021, Procedimiento Ordinario (Materia Mercantil - 249.1.4) 150/2021 (Medidas Cautelares Previas LEC 727) = *SpuRt* 2021, 340 ff.; ausführlich zu den Vorlagefragen s. *Kornbeck* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 133, 147 f.

304 Ausführlich s. Kap. 3, III. 2. c).

305 *Dreher/Kulka* Rn. 585 ff.; für das EU-Kartellrecht s. Art. 3 Abs. 3 EUV iVm. Protokoll Nr. 27 über den Binnenmarkt und den Wettbewerb.

(anwendbaren)<sup>306</sup> EU-Kartellrecht zu überprüfen.<sup>307</sup> Da eine europäische Super-Liga, die – wie die European Super League – unmittelbar die UEFA sowie deren Wettbewerbe betreffe, von der UEFA genehmigt werden müsste, befasst sich die Arbeit in Kapitel 3 umfassend mit den Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten, wobei sowohl die Verbandsrechtslage im April 2021 (Gründung der European Super League)<sup>308</sup> als auch die nach dem Erlass der UEFA-ARICC zukünftig geltende beleuchtet werden.

Die kartellrechtliche Problematik einer europäischen Super-Liga ist jedoch mit der Frage der Zulässigkeit von Genehmigungsbestimmungen sowie darauf basierender Disziplinarmaßnahmen nicht erschöpft. Auch die Gründung einer solchen Super-Liga und Vereinbarungen in diesem Zusammenhang (Geschlossenheit der Liga, Wettbewerbsverbot und Austrittsschranken, Zentralvermarktung) können kartellrechtlich bedenklich sein. Diese Thematik ist Gegenstand von Kapitel 4. Um Grundlagen für die Ausführungen in den Kapiteln 3 und 4 zu legen, behandelt das Kapitel 2 die Anwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports.

---

306 Zur Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts s. Kap. 3, I. Wegen der weitreichenden Auswirkungen der Genehmigungsbestimmungen sind auch einige nationale Kartellrechtsordnungen anwendbar. Diese zu prüfen, würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen.

307 Es sind auch Verstöße der Genehmigungsbestimmungen gegen die EU-Grundfreiheiten denkbar, insbesondere gegen die Niederlassungsfreiheit, die Dienstleistungsfreiheit sowie die Arbeitnehmerfreizügigkeit, s. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 170 ff. zur Vorlagefrage 6 in der Rs. C-333/21. Diese werden im Folgenden nicht geprüft. Zwar ist es wegen der unterschiedlichen Schutzgüter der Grundfreiheiten einerseits und des Wettbewerbsrechts andererseits möglich, dass eine Verbandsregelung nur gegen die Grundfreiheiten und nicht gegen das Wettbewerbsrecht verstößt, s. *Freeburn Int Sports Law J* 2013, 193, 197. Aufgrund der erheblichen Auswirkungen von Genehmigungsbestimmungen auf den Wettbewerb ist dies jedoch im Hinblick auf die Prüfungsgegenstände nicht der Fall.

308 Die Ausführungen gelten für die Genehmigungsbestimmungen der FIFA entsprechend, soweit sie sich nicht auf europäische Besonderheiten beziehen.



## Kapitel 2: EU-Kartellrecht und Sport

### *I. Anwendbarkeit des Unionsrechts im Bereich des Sports*

Die Problematik, inwieweit Regelungen und Maßnahmen von Sportverbänden den Grenzen des internationalen und nationalen Rechts unterliegen, wurde bereits dargestellt.<sup>309</sup> Im Hinblick auf das Kartellrecht (Art. 101 ff. AEUV) und die Grundfreiheiten (Art. 28 ff. AEUV) des Europarechts stellt sich diese in besonderer Weise, nicht zuletzt, weil die benannten Vorschriften einen Wirtschaftsbezug aufweisen.<sup>310</sup>

#### 1. Grundvoraussetzung: Sportliche Betätigung als Teil des Wirtschaftslebens

In seinen Urteilen mit Sportbezug hat der EuGH stets festgestellt, dass die Ausübung des Sports nur insoweit dem Gemeinschaftsrecht unterfällt, als sie zum Wirtschaftsleben gehört.<sup>311</sup> In einigen Urteilen prüfte der Gerichtshof diese Voraussetzung gemeinsam mit dem – für die Anwendung der Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit erforderlichen – Vorliegen einer entgeltlichen Arbeits- oder Dienstleistung.<sup>312</sup> Daraus lässt sich ableiten, dass der Sport jedenfalls dann Teil des Wirtschaftslebens ist, wenn der Sport als entgeltliche Leistung erbracht wird.<sup>313</sup> Im professionellen Sport – insbesondere im professionellen Fußball – ist dies zweifellos

---

309 S. Kap. 1, II. 2.

310 Die Anwendbarkeit des Unionsrecht im Bereich des Sports wurde bereits vielfach ausführlich in der nationalen und internationalen Fachliteratur diskutiert, bspw. in *Horn S. 62 ff.*; *Siekmann Collected Papers of The Faculty of Law in Split 2012, 697 ff.*; *Parrish Soccer & Society 2002, 1 ff.*

311 *EuGH, Slg. 2010, I-2196 – Bernard, Rn. 27*; *EuGH, Slg. 2006, I-6991 – Meca-Medina, Rn. 22*; *EuGH, Slg. 2000, I-2595 – Deliège, Rn. 41*; *EuGH, Slg. 1995, I-5040 – Bosman, Rn. 73*; *EuGH, Slg. 1976, 1333 – Donà, Rn. 12*; *EuGH, Slg. 1974, 1405 – Walrave und Koch, Rn. 4.*

312 *EuGH, Slg. 1974, 1405 – Walrave und Koch, Rn. 4 ff.*; *EuGH, Slg. 2006, I-6991 – Meca-Medina, Rn. 22 f.*

313 *Grätz 61.*

der Fall.<sup>314</sup> Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten und des Kartellrechts muss zudem sein, dass die zu überprüfende Verbandsregel oder -maßnahme ökonomische Auswirkungen hat, was beispielsweise bei einer Vorschrift zur Platzgröße zu verneinen wäre.<sup>315</sup>

## 2. Bereichsausnahme für Verbandsregelungen von „rein sportlichem Interesse“?

Auch in Fällen, in denen der Sport Teil des Wirtschaftslebens ist und eine Regelung oder Maßnahme ökonomische Auswirkungen hat, stellt sich die Frage, ob stets eine Überprüfung am Maßstab des Unionsrechts zu erfolgen hat.

### a) Entwicklung der Rechtsprechung des EuGH

#### aa) Rechtsprechung bis *Meca-Medina*

Der EuGH setzte sich erstmals in der Rechtssache *Walrave und Koch* mit der Anwendung des Unionsrechts im Bereich des Sports auseinander.<sup>316</sup> Gegenstand des Vorlagerechtsstreits war eine Verbandsvorschrift der *Union Cycliste Internationale* (UCI, internationaler Radsportverband), nach der bei Weltmeisterschaften Schrittmacher und Radrennfahrer – welche gemeinsam an einem Rennen teilnehmen (der Schrittmacher auf einem Motorrad, der Radrennfahrer fährt in dessen Windschatten) – dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen mussten. Zwei Jahre später war der Gerichtshof in der Rechtssache *Donà* mit einer Regelung des *italienischen Fußballverbandes* befasst, wonach nur verbandszugehörige Spieler an Vereinsspielen, die der Verband ausrichtet, teilnehmen durften und grundsätzlich nur Spieler mit italienischer Staatsangehörigkeit in den Verband aufgenommen werden konnten.<sup>317</sup> Im Fall *Walrave und Koch* verneinte er die Anwendbarkeit der Vorschriften zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit auf Regelungen, die „ausschließlich von sportlichem Interesse sind und als sol-

---

314 Zu den Grenzen der Anwendbarkeit des Kartellrechts auf einen Amateurverband s. *LG Mainz*, SpuRt 2021, 104 f.

315 Mit dieser Einschätzung auch *Pijetlovic* 218.

316 *EuGH*, Slg. 1974, 1405 – *Walrave und Koch*.

317 *EuGH*, Slg. 1976, 1333 – *Donà*.

che nichts mit wirtschaftlicher Betätigung zu tun haben“, was unter anderem für Bestimmungen zur Aufstellung von Nationalmannschaften gelte.<sup>318</sup> Im Einklang damit urteilte der EuGH in der Rechtssache *Donà*, dass die Vorschriften der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit einer Verbandsregelung nicht entgegenstünden, die ausländische Spieler von der Mitwirkung bei bestimmten Begegnungen aus nichtwirtschaftlichen Gründen ausschließe. Diese Gründe müssten mit dem besonderen Charakter und Rahmen dieser Begegnungen zusammenhängen und daher ausschließlich den Sport betreffen, wie es beispielsweise bei der Bildung von Nationalmannschaften der Fall sei. Die Beschränkung des Geltungsbereichs des Unionsrechts dürfe allerdings nicht weitergehen, als der Zweck der rein sportlichen Gründe dies erfordere.<sup>319</sup>

Der nächste bedeutende Fall mit Sportbezug, den der EuGH entschied, war die Rechtssache *Bosman*, in der es um die Vereinbarkeit von Transferentschädigungsregeln und Ausländerklauseln in den Reglements der beteiligten Fußballverbände mit den unionsrechtlichen Vorschriften zur Arbeitnehmerfreizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit ging.<sup>320</sup> In seinem Urteil begründete der Gerichtshof ausführlich, warum eine generelle Bereichsausnahme der Grundfreiheiten für den (Fußball-)Sport abzulehnen sei.<sup>321</sup> Er urteilte, dass solche Verbandsregelungen gegen die Vorschriften der Arbeitnehmerfreizügigkeit verstießen.<sup>322</sup> Eine ähnliche Herangehensweise wählte der EuGH in der Rechtssache *Deliège*, in welcher eine Judoka beklagte, dass sie nicht zur Vertretung ihres Landes an einem internationalen Sportwettkampf ausgewählt worden war.<sup>323</sup> Der Gerichtshof hatte die Vorlagefrage zu prüfen, ob eine Regelung, nach der ein Sportler für die Teilnahme an einem internationalen Sportwettkampf durch einen Nationalverband ausgewählt wird, gegen die Dienstleistungsfreiheit verstößt. In seiner Entscheidung verneinte er eine verbotene Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit, da eine auf bestimmten Regeln oder Auswahlkriterien beruhende Vorauswahl notwendig mit der Durchführung hochrangiger internationaler Wettkämpfe verbunden sei. Zur Begründung führte er unter anderem aus, dass es

---

318 *EuGH*, Slg. 1974, 1405 – *Walrave und Koch*, Rn. 4.

319 *EuGH*, Slg. 1976, 1333 – *Donà*, Rn. 14.

320 *EuGH*, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*.

321 *EuGH*, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*, Rn. 69 ff.

322 Zu der Situation auf dem Arbeitsmarkt für Spieler um 1990 sowie zu den Entwicklungen infolge der *Bosman*-Entscheidung, *Dabscheck Sport in History* 2008, 329, 336 f.; *Parrish Soccer & Society* 2002, 6 ff.

323 *EuGH*, Slg. 2000, I-2595 – *Deliège*.

der Organisationsstruktur der meisten Sportarten entspreche, die in der Regel über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügenden Nationalverbände mit der Vorauswahl zu betrauen.<sup>324</sup>

In allen dargestellten Fällen befasste sich der EuGH nur damit, ob für Regelungen von rein sportlichem Interesse eine Bereichsausnahme von den Grundfreiheiten in Betracht kommt. Zur Anwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports äußerte sich der EuGH in diesen Urteilen nicht.<sup>325</sup>

## bb) Der Fall *Meca-Medina*

Die Rechtssache *Meca-Medina* war in mehrerlei Hinsicht<sup>326</sup> von erheblicher Bedeutung für die Anwendung des Europarechts im Bereich des Sports.<sup>327</sup> Die Berufsschwimmer *David Meca-Medina* und *Igor Majcen* hatten an den Weltmeisterschaften 1999 im Langstreckenschwimmen teilgenommen und waren während des Wettkampfes positiv auf das verbotene Dopingmittel Nandrolon getestet worden. Auf Grundlage seiner Dopingkontrollregeln und des Antidopingcodes des *Internationalen Olympischen Komitees* (IOC) sperrte der *internationale Schwimmverband* (FINA) die beiden Sportler für vier Jahre. Der CAS bestätigte die Sperre. Anfang 2000 zeigten wissenschaftliche Versuche, dass Nandrolon beim Verzehr gewisser Nahrungsmittel endogen in einer Größenordnung vom menschlichen Körper erzeugt werden kann, welche die zulässige Toleranzschwelle der Regelungen übersteigt, die den Sperren zugrunde lagen. Der erneut angerufene CAS reduzierte die Sperre daraufhin. Parallel dazu legten die Sportler am 30. Mai 2001 Beschwerde bei der EU-Kommission ein, mit der Verstöße der Antidoping-Regelungen gegen die Dienstleistungsfreiheit gem. Art. 49 EGV (heute Art. 56 AEUV) und das Kartellrecht nach Art. 81 und 82 EGV (heute Art. 101, 102 AEUV) gerügt wurden. Mit Entscheidung der Kommission vom 1. August 2002 wurde die Beschwerde zurückgewiesen.<sup>328</sup> Daraufhin

---

324 *EuGH*, Slg. 2000, I-2595 – *Deliège*, Rn. 64 ff.

325 In der Rechtssache *Bosman* verzichtete der Gerichtshof mangels Relevanz auf eine Entscheidung über die Auslegung der Art. 85, 86 EGV, *EuGH*, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*, Rn. 138.

326 Zum sog. *Meca-Medina*-Test s. Kap. 2, II. 3.

327 Zu einer umfassenden Schilderung des Sachverhaltes s. *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 2 ff.; *EuG*, Slg. 2004, II-3291 = SpuRt 2005, 20 ff. – *Meca-Medina*, Rn. 1 ff.

328 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 1.8.2002, COMP/38158 – *Meca-Medina*.

erhoben die Sportler Nichtigkeitsklage beim EuG gegen die Kommissionsentscheidung.

In seinem Urteil nahm das EuG zunächst umfassend Bezug auf die Grundsätze zu Regelungen von „rein sportlichem Interesse“, die der EuGH in den bereits dargestellten Entscheidungen entwickelt hatte.<sup>329</sup> Es befand diese für einschlägig, um die Anwendbarkeit der Dienstleistungsfreiheit und der kartellrechtlichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im konkreten Fall zu beurteilen, und qualifizierte die streitigen Antidoping-Vorschriften als Regelungen, die allein von sportlichem Interesse seien und als solche nichts mit der wirtschaftlichen Betätigung zu tun hätten.<sup>330</sup> Konsequenterweise verneinte es, dass die streitigen Vorschriften in den Geltungsbereich der Art. 49, 81, 82 EGV fallen.<sup>331</sup> Die Sportler klagten gegen das Urteil des EuG vor dem EuGH. Auch der EuGH nahm zunächst auf seine Rechtsprechung in der Vergangenheit Bezug.<sup>332</sup> Dann urteilte er jedoch, dass der Umstand, dass eine Regelung „rein sportlichen Charakters“ sei, nicht dazu führe, dass der Regelungsunterworfenen oder die regelungserlassende Institution nicht in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts falle. Sofern der Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts aufgrund des Wirtschaftsbezuges der sportlichen Tätigkeit eröffnet sei, unterlägen die Bedingungen ihrer Ausübung sämtlichen sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Pflichten. So sei in solchen Fällen stets die Verletzung des Tatbestands der Grundfreiheiten oder der kartellrechtlichen Vorschriften zu prüfen. Sollte eine Regelung als rein sportlich qualifiziert werden und daher die Regeln des freien Verkehrs nicht beschränken, bedeute dies nicht zwangsläufig, dass die Regelung den Tatbestand der kartellrechtlichen Vorschriften nicht erfülle.<sup>333</sup>

Wie diese Passage zu interpretieren ist, ist unklar. So deutet die exakte Formulierung<sup>334</sup> des Urteils darauf hin, dass der EuGH bezüglich der Anwendbarkeit des Unionsrechts auf Regelungen mit rein sportlichem Charakter zwischen den Grundfreiheiten und dem Kartellrecht differenzieren will. Nach dieser Lesart schließt die Einstufung einer Regelung als solche mit rein sportlichem Charakter die Anwendbarkeit der Grundfreiheiten

---

329 *EuG*, Slg. 2004, II-3291 = *SpuRt* 2005, 20 ff. – *Meca-Medina*.

330 *EuG*, Slg. 2004, II-3291 = *SpuRt* 2005, 20 ff. – *Meca-Medina*, Rn. 40 ff.

331 *EuG*, Slg. 2004, II-3291 = *SpuRt* 2005, 20 ff. – *Meca-Medina*, Rn. 47 f.

332 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 22 ff.

333 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 27 ff.

334 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 31.

aus, nicht aber die des Kartellrechts.<sup>335</sup> Es wird allerdings auch vertreten, dass die Bereichsausnahme für Verbandsregelungen von rein sportlichem Interesse nach der Rechtsprechung des EuGH sowohl für das Kartellrecht als auch für die Grundfreiheiten gelten sollte.<sup>336</sup> Bei einer Auslegung der Passage im Lichte der vorangegangenen Ausführungen des EuGH ist zudem folgende Deutung denkbar: Für Regelungen mit rein sportlichem Charakter gibt es keine Bereichsausnahme im Europarecht, weder für die Grundfreiheiten noch das Kartellrecht.

## b) Stellungnahme

Sofern eine Verbandsregel oder -maßnahme wirtschaftliche Auswirkungen hat, die den Anwendungsbereich der Grundfreiheiten und des Kartellrechts eröffnen, ist eine Bereichsausnahme für Verbandsregelungen oder -maßnahmen von „rein sportlichem Interesse“ abzulehnen.<sup>337</sup> Hierbei handelt es sich nicht um eine „Kehrtwende in der Rechtsprechung des EuGH“.<sup>338</sup> Vielmehr lässt sich bereits in der Rechtsprechung des EuGH vor dem Urteil in der Rechtssache *Meca-Medina* mehr und mehr die Tendenz erkennen, Regelungen von Sportverbänden nicht länger pauschal vom Anwendungsbereich des Unionsrechts auszuschließen. So prüfte der EuGH in den Fällen *Bosman* und *Deliège* umfassend die Vereinbarkeit mit dem Unionsrecht und erörterte dabei auch das Vorliegen von Rechtfertigungsgründen. Für diese Entwicklung gibt es gute Gründe.<sup>339</sup>

Erstens kann nicht klar definiert werden, wann eine Regelung von rein sportlichem Interesse ist, da nahezu jede Regel mit Sportbezug sowohl eine sportliche als auch eine wirtschaftliche Dimension aufweisen kann.<sup>340</sup> Es überzeugt nicht, danach abzugrenzen, ob mit einer Regelung lediglich

---

335 So Adolphsen, Nolte et al. (Hg.) – SportR in der Praxis/Nolte, Kap. 2 Rn. 85.

336 Pijetlovic 219 ff.

337 So auch *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 24 f.; *BKarta*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – IOC/DOSB, Rn. 92; *Budzinski/Szymanski* Journal of Competition Law and Economics 2015, 409, 411 f.; *Pfister* SpuRt 2007, 58 f.; *Schroeder* SpuRt 2006, 1, 2; *Weatherill* ECLR 2006, 645, 648; aA *Infantino* SpuRt 2007, 12 ff.

338 So aber *Infantino* SpuRt 2007, 12.

339 Diese ähneln den Gründen, die gegen eine Unterscheidung zwischen Sport- und Rechtsregeln sprechen, s. Kap. 1, II. 2. a).

340 *Budzinski/Szymanski* Journal of Competition Law and Economics 2015, 411; auch der EuGH hat anerkannt, dass es schwierig ist, die wirtschaftlichen Aspekte von den sportlichen Aspekten des Sports zu trennen, *EuGH*, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*, Rn. 76.

sportliche Zwecke verfolgt werden, da Sportverbände ansonsten durch vorgeschobene Ziele ihren kontrollfreien Spielraum ausweiten können.<sup>341</sup> Dass die Regelung sportlichen Zwecken dient, kann vielmehr nur eine Rechtfertigung für eine Beeinträchtigung sein. Es muss immer geprüft werden, inwieweit diese sportlichen Zwecke als solche anzuerkennen und legitim sind. Dabei darf nicht außer Acht bleiben, ob die behaupteten Ziele überhaupt gefördert werden und inwieweit auch andere Ziele gefördert werden. Bereits die Frage der Anwendbarkeit von einer Verhältnismäßigkeitsprüfung abhängig zu machen,<sup>342</sup> überzeugt dogmatisch nicht,<sup>343</sup> und verlagert das bestehende Rechtsproblem lediglich an eine Stelle, an die es nicht gehört.

Zweitens ist zu beachten, dass aufgrund der inzwischen weit fortgeschrittenen Kommerzialisierung des professionellen Fußballs auch Regelungen und Maßnahmen mit Sportbezug Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Regelunterworfenen haben können.<sup>344</sup> Da den Fußballdachverbänden eine erhebliche Machtstellung zukommt, sind die Regelunterworfenen besonders schützenswert, weswegen die Verbandsautonomie nicht uneingeschränkt gelten darf.<sup>345</sup> Dabei kann das Europarecht eine einheitlichere Kontrolle gewährleisten, als dies bei einer Kontrolle am Maßstab der einzelstaatlichen Vorschriften – etwa im Kartellrecht – der Fall wäre. Die Gefahr, dass die Kontrollbelastung für die Unionsorgane ausufert, besteht bereits aufgrund der Tatbestandsmerkmale des Kartellrechts (bspw. Zwischenstaatlichkeitsklausel) und der Grundfreiheiten nicht. Einer Aushöhlung der Verbandsautonomie wird durch deren Berücksichtigung bei der Anwendung der jeweiligen unionsrechtlichen Vorschrift vorgebeugt, wobei nach dem Regelungsgegenstand des Verbandsrechts zu differenzieren ist.

Drittens ist in Erinnerung zu rufen, dass auch Vorschriften, die lediglich von sportlichem Interesse sind, als Verbandsrecht erlassen werden und keine dogmatische Begründung ersichtlich ist, warum diese – anders als andere Verbandsregelungen – nicht am Maßstab des staatlichen Rechts zu überprüfen sind. All diese Argumente treffen in gleicher Weise auf die

---

341 Pfister SpuRt 2007, 58, 59.

342 So im Ansatz *EuGH*, Slg. 1976, 1333 – *Donà*, Rn. 14.

343 Adolphsen, Nolte et al. (Hg.) – *SportR in der Praxis/Nolte*, Kap. 2 Rn. 85.

344 *Schroeder SpuRt* 2005, 23.

345 Pfister SpuRt 2007, 58, 59; so erkannte der *EuGH* im Fall *Bosman* zwar die Verbandsautonomie an, betonte jedoch, dass diese nicht „die Ausübung der dem einzelnen durch den Vertrag verliehenen Rechte“ einschränken dürfe, *EuGH*, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*, Rn. 81.

Überprüfung am Maßstab der Grundfreiheiten und der Wettbewerbsregeln zu; für eine Differenzierung gibt es keinen Grund.

Folglich ist stets zu prüfen, ob eine Regelung oder Maßnahme eines Sportverbandes den Tatbestand einer Grundfreiheit oder des Kartellrechts verletzt und – falls ja – ob diese Verletzung gerechtfertigt werden kann.<sup>346</sup> Auf diese Weise wird eine Abwägung ermöglicht, in welcher die berechtigten Interessen, wozu auch die Besonderheiten des Sports zählen, gegenübergestellt und in einen Ausgleich gebracht werden können.<sup>347</sup> Wer der früheren Differenzierung des EuGH folgt, muss in diesem Zusammenhang gegebenenfalls zweimal abwägen: Einmal bei der Prüfung, ob die Regelung „rein sportlichen Charakters“ ist, und – im Falle der Verneinung – nochmals bei der Überprüfung der Regelung am Maßstab des Unionsrechts. Die hier vertretene Ansicht hat den Vorzug, dass diese Abwägung stets an der für die Prüfung der jeweiligen unionsrechtlichen Vorschrift üblichen Stelle vorgenommen werden kann. Sportliche Belange und die Verbandsautonomie der Verbände werden dadurch nicht schwächer geschützt, da im Rahmen der Abwägung umfassend erörtert werden kann, inwieweit sportliche Zwecke verfolgt werden und in welchem Ausmaß die Verbandsautonomie und die Besonderheiten des Sports zu schützen sind.

---

346 So auch *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 24; *Pfister SpuRt* 2007, 58, 59; *Schroeder SpuRt* 2006, 1, 2.

347 *Pfister SpuRt* 2007, 58, 59; vgl. auch *Weatherill ECLR* 2006, 645, 651 f.

II. Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports bei der Anwendung des EU-Kartellrechts<sup>348</sup>

1. Berücksichtigung wettbewerbsfremder Ziele bei der Anwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports?

a) Ungeklärtes Hierarchieverhältnis von (EU-)Kartellrecht und Sport

Das Verhältnis des (EU-)Kartellrechts zum (organisierten) Sports ist hochumstritten. Vertreten werden zwei Maximalpositionen, die durch ein gegensätzliches Hierarchieverständnis von Sport und Kartellrecht gekennzeichnet sind. So wird einerseits vereinzelt die Anwendung des Kartellrechts auf Regelungen und Maßnahmen von Sportverbänden generell in Frage gestellt<sup>349</sup> oder zumindest eine restriktivere Handhabung gefordert,<sup>350</sup> womit der Sport über das Kartellrecht gestellt wird. Andererseits plädiert die gegenüberstehende Maximalposition dafür, nicht-wettbewerbliche Kriterien – wozu die meisten Besonderheiten des Sports zählen –<sup>351</sup> im Rahmen der Art. 101 f. AEUV nur in engen Grenzen und allenfalls auf Rechtfertigungsebene zu berücksichtigen.<sup>352</sup> Diese Ansicht ordnet den Sport klar dem Kartellrecht unter, was im Ausgangspunkt auch Zustimmung verdient. Eine Nichtanwendung des Kartellrechts im Bereich des Sports ist bereits

---

348 Bei der Prüfung einer Verletzung der Grundfreiheiten sind die Besonderheiten des Sports auf Ebene der Rechtfertigung zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass im Konfliktfall das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GRCh) mit den betroffenen Grundfreiheiten in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen ist, *Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen*, Schiedsspruch v. 25.8.2011 zur 50+1-Regel = SpuRt 2011, 259 ff., D. I. 2. mwN.

349 So sei es „absurd, wenn Sportverbände i. S. des Art. 101 AEUV als Kartelle eingestuft werden, deren Hauptzweck es ist, Wettbewerber aus dem Markt zu drängen“, *Hellmund* SpuRt 2017, 145, 146.

350 *Lorenz* SpuRt 2018, 103 ff.; *Schlosser* SchiedsVZ 2015, 257 ff. kritisch zur Anwendung des Kartellrechts auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Verbandssanktionen, wobei er bemängelt, dass häufig nur eine Verhältnismäßigkeitsprüfung ohne Orientierung an spezifischen kartellrechtlichen Kriterien erfolge; *Subiotto* ECLR 2010, 323 ff.

351 Anders etwa die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit, die als Verbesserung der Warenerzeugung iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV qualifiziert werden kann, s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (e).

352 *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Zimmer*, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 164 ff.; *Ackermann* WuW 2022, 122, 124 f.; *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 578; zu einem Meinungsüberblick s. *Wimmer* ZWeR 2022, 156, 169 f.; *Cukurov* 184 ff.; kritisch zur Legitimierung von Wettbewerbsbeschränkungen durch außerwettbewerbliche Erwägungen am Beispiel sportlicher Gründe bereits *Fuchs* ZWeR 2007, 369, 383 f.

deswegen ausgeschlossen, weil es sich beim Kartellrecht um zwingendes Recht handelt und es keine Bereichsausnahme für den Sport gibt.<sup>353</sup> Es wäre auch nicht sachgerecht, den organisierten Sport umfassend von den Begrenzungen freizustellen, die das Kartellrecht setzt. Denn durch eine zunehmende Kommerzialisierung<sup>354</sup> hat sich in vielen Bereichen des organisierten Sports ein wirtschaftlicher Wettbewerb entwickelt, der sich nicht so grundlegend von Wettbewerben in anderen Sektoren unterscheidet, dass eine Nichtanwendung des Kartellrechts gerechtfertigt wäre.<sup>355</sup>

Spannender ist die Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit die Besonderheiten des Sports als überwiegend wettbewerbsfremde Aspekte bei der Prüfung der Art. 101 ff. AEUV zu beachten sind.<sup>356</sup> Im Mittelpunkt der hierüber geführten Diskussion steht Art. 165 AEUV, in dem die Besonderheiten des Sports seit dem Vertrag von Lissabon primärrechtlich verankert sind.<sup>357</sup>

b) Bedeutung von Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV für die Anwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports

Art. 165 AEUV enthält insbesondere zwei Passagen, die den Sport und dessen Besonderheiten betreffen.<sup>358</sup> Zunächst trägt die Union nach Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV „zur Förderung der europäischen Dimension des

---

353 Die weit überwiegende Meinung geht von einer Anwendung des Kartellrechts im Bereich des Sports aus, s. *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 22 ff.; *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 22; *Steiner* SpuRt 2018, 186, 187; *Streinz* SpuRt 2018, 45; *Heermann* WRP 2015, 1172, 1178; *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027, 1030; *Kornbeck* Journal of European Competition Law & Practice 2019, 71, 77, der zutreffend darauf hinweist, dass die Rechtsform der handelnden Einheit und deren Finanzierung irrelevant für die Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts ist; *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87 ff. sieht das Wettbewerbsrecht als das wirkungsvollste Instrument zum Schutz gegen missbräuchliches Verhalten von Sportverbänden an.

354 S. Kap. 1, III. 1.

355 Zu einer ähnlichen Argumentation s. *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 99; *Heermann* WRP 2015, 1172, 1178.

356 Zur Entscheidungspraxis des EuGH bezüglich der Berücksichtigung nicht-wettbewerblicher Ziele im außersportlichen Bereich s. *Cukurov* 171 f.

357 Zuvor enthielt das primäre Gemeinschaftsrecht keine Regelung für den Sport. Nach Generalanwalt *Rantos* konkretisiert Art. 165 AEUV die Schlussfolgerungen einiger Initiativen von Unionsorganen im Rahmen der Einführung einer europäischen Sportpolitik, s. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 29.

358 Ebenfalls ausführlich zur Bedeutung von Art. 165 AEUV s. *Brost* Württembergischer Fußballverband e.V. (Hg.) 2020 – Integrität und Compliance im Sport S. 61, 80 ff.

Sports bei und berücksichtigt dabei dessen besondere Merkmale, dessen auf freiwilligem Engagement basierende Strukturen sowie dessen soziale und pädagogische Funktion.“ Außerdem hat die Tätigkeit der Union gem. Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV unter anderem das Ziel der „Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch Förderung der Fairness und der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen sowie durch den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler, insbesondere der jüngeren Sportler.“

Diese Passagen des Art. 165 AEUV sollen Kompetenzen der Union im Bereich der europäischen Sportpolitik und europäischen Sportförderung schaffen (Art. 165 Abs. 3, 4 AEUV): Zur Verwirklichung der Ziele des Art. 165 AEUV können die zuständigen Unionsorgane Fördermaßnahmen<sup>359</sup> und Empfehlungen erlassen. Dies steht im Einklang damit, dass sich die Union im Bereich des Sports im Rahmen einer Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsfunktion bewegt (Art. 6 lit. e AEUV).<sup>360</sup> Ob sich die Bedeutung von Art. 165 AEUV hierauf beschränkt, oder ob diese Norm – insbesondere deren sportbezogene Passagen – zusätzlich als Auslegungsdirektive und Rechtfertigungsgrundlage für Eingriffe in andere europarechtliche Vorschriften, namentlich das europäische Kartellrecht, anzusehen sind, ist umstritten.<sup>361</sup> Teilweise wird vertreten, es spreche nichts dafür, dass Art. 165 AEUV bei der kartellrechtlichen Beurteilung von Sportsachverhalten Bedeutung erlangen solle, da der Union zur Verwirklichung der sportbezogenen Zielsetzungen des Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV gem. Art. 165 Abs. 4 AEUV lediglich Fördermaßnahmen und Empfehlungen zur Verfügung stünden, nicht jedoch die Lockerung kartellrechtlicher Bindungen.<sup>362</sup> Als Argument wird zudem die Gewaltenteilung ins Feld geführt: Der europäische Gesetzgeber habe auf die Nennung außerwettbewerblicher Interessen bewusst verzichtet und da-

---

359 Zur rechtlichen Bedeutung von Fördermaßnahmen s. Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/*Niedobitek*, Art. 165 AEUV Rn. 59 f.

360 Diese Perspektive des Art. 165 AEUV soll im Folgenden vernachlässigt werden, dazu Bergmann (Hg.) – Handlexikon der EU/*Kalb*, Sport und Europa, IV.; *Persch* NJW 2010, 1917 ff.; *Brost* SpuRt 2010, 178 ff.; *Muresan* CaS 2010, 99, 100 ff.

361 Offengelassen von *BVerwG*, EuZW 2017, 355 ff., Rn. 42.

362 *Ackermann* WuW 2022, 122, 126 f.; diese Auffassung wird auch vertreten von *Podszun* NZKart 2021, 138, 140: Art. 165 AEUV könne und solle „die Geltung des Kartellrechts nicht aufheben oder modifizieren.“; eine ähnliche Auffassung vertreten auch *Heermann* Kap. VIII. Rn. 4 ff.; *Seyb* 35 ff.; *Muresan* CaS 2010, 99, 103 f.

mit keine normative Grundlage für die generelle Einbeziehung außerwettbewerblicher Aspekte innerhalb des Kartellrechts platziert.<sup>363</sup> Außerdem erschienen Kartellbehörden und -gerichte wenig geeignet und insbesondere nicht ermächtigt, die Abwägungsentscheidung zwischen den Wettbewerbsinteressen und gegenläufigen Gemeinwohlzielen zu treffen.<sup>364</sup>

Dennoch zeigt sich in der Rechtsprechung der europäischen Gerichte eine andere Linie. So führte der EuGH bereits im Jahr 2010, also kurz nach Schaffung des Art. 165 AEUV, aus, dass bei der Prüfung, ob eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit gerechtfertigt werden könne, „die Besonderheiten des Sports im Allgemeinen und des Fußballs im Besonderen sowie ihre soziale und erzieherische Funktion zu berücksichtigen“ seien. Dabei stützte sich der EuGH auf entsprechende Ausführungen der Generalanwältin in ihren Schlussanträgen und („außerdem“)<sup>365</sup> auf die Erwähnung dieser Faktoren in Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV.<sup>366</sup> Doch Art. 165 AEUV erlangte nicht nur im Rahmen der Rechtfertigung Relevanz in der Rechtsprechung des EuGH.<sup>367</sup> Vielmehr zog der EuGH Art. 165 AEUV auch zur Auslegung der Art. 18, 21 AEUV heran.<sup>368</sup> Gestützt darauf erklärte er die zu überprüfende Regelung des *Deutschen Leichtathletikverbandes* zur Wettbewerbszulassung (lediglich) deutscher Staatsbürger vorbehaltlich einer Rechtfertigung für unvereinbar mit den Art. 18, 21 und 165 AEUV.<sup>369</sup> Bemerkenswert ist, dass die Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports in diesem Fall zulasten des betroffenen Sportverbandes erfolgte.<sup>370</sup>

---

363 *Cukurov* 193; vgl. auch *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 578.

364 *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 578.

365 *Heermann* Kap. VIII. Rn. 6 leitet aus der Wortwahl des EuGH ab, Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV könne als „eine deklaratorische Anerkennung der bereits zuvor vom EuGH entwickelten Figur der Besonderheiten des Sports als berücksichtigungsfähigem Rechtfertigungselement gesehen werden“. Das überzeugt nicht. Der EuGH stützt die Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports – wenngleich nicht ausschließlich – auf Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV. Damit kommt Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV nach Auffassung des EuGH konstitutive Bedeutung bei der Rechtsanwendung anderer unionsrechtlicher Vorschriften zu.

366 *EuGH*, Slg. 2010, I-2196 – *Bernard*, Rn. 40.

367 S. auch *EuGH*, Rs. C-447/18 (digitale Slg.) = BeckRS 2019, 31952, Rn. 52 f.

368 *EuGH*, Rs. C-22/18 (digitale Slg.) = SpuRt 2019, 169 ff. – *TopFit und Biffi*, Rn. 33 f.

369 *EuGH*, Rs. C-22/18 (digitale Slg.) = SpuRt 2019, 169 ff. – *TopFit und Biffi*, Rn. 67; zu diesem Fall s. *Fritzweiler/Pfister/Summerer* – PHB-SportR/*Summerer*, Kap. 1 Rn. 122 ff.

370 Dazu ausführlich *Kornbeck* EuZW 2020, 603, 604 ff.

Das EuG hat die Rechtsprechung des EuGH, dass die Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion im Rahmen der Rechtfertigung zu berücksichtigen sind, bereits auf das Wettbewerbsrecht übertragen. So zitierte das EuG im ISU-Urteil die sportbezogenen Passagen des Art. 165 AEUV, um zu begründen („daher“), dass diese Rechtspositionen „im Rahmen einer Prüfung möglicher Rechtfertigungen für Einschränkungen auf dem Gebiet des Sports [...] zu berücksichtigen“ seien.<sup>371</sup> In einem Urteil zur beihilferechtlichen Zulässigkeit der Vermietung eines landeseigenen Grundstücks unter Wert an einen gemeinnützigen Sportverein erkannte das EuG die besonderen Merkmale des Sports iSd. Art. 165 AEUV – in diesem Fall die Förderung des Amateursports – als ein Ziel des Allgemeininteresses an, das eine Beihilfe nach Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV rechtfertigen könne.<sup>372</sup> In seinen Schlussanträgen in der Rechtssache *European Superleague Company* (C-333/21) positionierte sich auch Generalanwalt *Rantos* dahin gehend, dass „die in Art. 165 AEUV enthaltenen Verweise auf diese Besonderheiten sowie die soziale und erzieherische Funktion des Sports insbesondere für die Analyse der etwaigen objektiven Rechtfertigung der Beschränkungen des Wettbewerbs oder der Grundfreiheiten im sportlichen Bereich relevant sein“ könnten.<sup>373</sup>

Die Linie der Rechtsprechung, dass die Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion iSd. Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV von Unionsorganen bei ihrer Rechtsanwendung im Bereich des Sports spätestens auf der Ebene der Rechtfertigung zu beachten sind, überzeugt und findet auch in der Literatur Zustimmung.<sup>374</sup> Insbesondere bei der Anwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports ist es unumgänglich, die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen. Denn die Art. 101 f. AEUV sind weit gefasst, so dass eine restriktive Auslegung dieser Normen erforderlich ist, um die Privatautonomie zu schützen und außerhalb des Wettbewerbs stehenden schutzwürdigen

---

371 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 78 f.; in diesem Sinne bereits *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 23 ff.

372 *EuG*, Rs. T-162/13 (digitale Slg.) = *SpuRt* 2016, 202 ff. – *Magic Mountain Kletterhallen u.a.*, Rn. 79 f.; s. auch *Vedder SpuRt* 2016, 205, 207 f.

373 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 42; „insoweit“ zustimmend *GA Szpunar Schlussanträge*, Rs. C-680/21 – *UL, SA Royal Antwerp Football Club*, Rn. 55 Fn. 39.

374 *Fritzeiler/Pfister/Summerer* – *PHB-SportR/Summerer*, Kap. 1 Rn. 32; *Horn* 106 ff. mit einer ausführlichen Begründung; *Weatherill*, 2014, 520 ff.; *Brost SpuRt* 2010, 178, 180 f.; *Persch NJW* 2010, 1917; *Verse CaS* 2010, 28, 35.

Interessen Rechnung tragen zu können.<sup>375</sup> Zwar trifft es zu, dass Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV die Einbeziehung der Besonderheiten des Sports bei der Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen nicht ausdrücklich regelt – im Gegensatz beispielsweise zu den Art. 11, 12 (Erfordernisse des Umwelt- und Verbraucherschutzes), 167 Abs. 4, 168 Abs. 1 (Schutz kultureller Aspekte und der Gesundheit) AEUV.<sup>376</sup> Daraus und aus den Kompetenzzuweisungen des Art. 165 Abs. 4 AEUV den Rückschluss zu ziehen, die Bekenntnis des Primärrechts zu den Besonderheiten des Sports lasse die Anwendung des EU-Kartellrechts auf die wirtschaftliche Betätigung im Bereich des Sports „gänzlich unberührt“,<sup>377</sup> leuchtet jedoch dogmatisch nicht ein und geht auch in der Sache (deutlich) zu weit.

Art. 165 Abs. 4 AEUV vermittelt der Europäischen Union – basierend auf dem allgemeinen System der Zuständigkeit der Union (Art. 2-6 AEUV) – Kompetenzen zur Verwirklichung der Ziele des Art. 165 AEUV. Ob Art. 165 AEUV als Auslegungsdirektive oder Rechtfertigungsgrundlage für andere Normen des Unionsrechts heranzuziehen ist, ist jedoch keine Kompetenzfrage, sondern eine Frage der Rechtsmethodik. Art. 165 AEUV ist ebenso eine Vorschrift des Primärrechts, wie es die Art. 101 ff. AEUV sind. Normen, die auf derselben Hierarchiestufe stehen, sind bereits deswegen zur Auslegung der jeweils anderen heranzuziehen, um eine einheitliche Anwendung des AEUV zu schützen und widersprüchliches Verhalten der Union zu vermeiden. Ein Vertrag ist als Einheit zu verstehen, die isolierte Anwendung einzelner Vorschriften ohne Berücksichtigung der anderen Vertragsbestandteile verbietet sich.<sup>378</sup> Überprüfen Unionsorgane die Regelung eines Sportverbandes an den Maßstäben des Kartellrechts, werden sie nicht allein im Bereich der Anwendung und des Vollzugs der Wettbewerbsregeln tätig, sondern auch im Bereich des Sports.<sup>379</sup> Eine Nichtbeachtung von Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV und damit eine strikte Trennung zwischen zwei Tätigkeitsbereichen der Union widerspricht Wortlaut sowie Sinn und Zweck dieser Norm.<sup>380</sup>

---

375 Dreher/Kulka Rn. 933.

376 Einen Vergleich mit den sog. Querschnittsklauseln ziehen Ackermann WuW 2022, 122, 127; Heermann Kap. VIII. Rn. 5; Seyb 37; Muresan CaS 2010, 99, 104.

377 Ackermann WuW 2022, 122, 127.

378 Vgl. GA Rantos Schlussanträge, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 35.

379 Horn 106 f.

380 Horn 106.

Einer umfassenden Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports bei der Anwendung anderer unionsrechtlicher Vorschriften auf der Grundlage von Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV steht auch dessen Wortlaut nicht entgegen, der auf die „Förderung der europäischen Dimension des Sports“ Bezug nimmt („dabei“).<sup>381</sup> Diese Formulierung dient, wie ihre Entstehung belegt,<sup>382</sup> einer Kompetenzabgrenzung zu den Mitgliedstaaten,<sup>383</sup> zwischen welchen sich die Organisation des Sports sowie der staatliche Einfluss auf den Sport teilweise erheblich unterscheiden.<sup>384</sup> Bei der Anwendung des Unionsrechts stellt sich jedoch keine Kompetenzproblematik; zweifellos sind die Unionsorgane hier berechtigt, die besonderen Merkmale des Sports zu beachten. Eine Nichtberücksichtigung der Besonderheiten des Sports würde in einigen – sogleich zu benennenden – Fällen dazu führen, dass die Union ihre selbstgesetzten Ziele im Bereich des Sports unterliefe.<sup>385</sup> Diese pauschale Überordnung der Grundfreiheiten und des Kartellrechts ergibt sich nicht aus der Normenhierarchie.<sup>386</sup> Sie überzeugt auch im Hinblick darauf nicht, dass eine Aufwertung der besonderen Merkmale des Sports im Gemeinschaftsrecht ein wesentliches Ziel der Aufnahme des Art. 165 AEUV in die europäischen Verträge war.<sup>387</sup> Dass die Union bei ihren Aktivitäten gem. Art. 165 Abs. 3, 4 AEUV die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen hat, ist selbstverständlich, da es kaum denkbar ist, eine spezifische Kompetenz im Sportbereich auszuüben, ohne dabei die

---

381 AA Heermann Kap. VIII. Rn. 5.

382 Ursprünglich lautete die Formulierung „europäische Aspekte“, s. ausführlich Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/Niedobitek, Art. 165 AEUV Rn. 46; diese Formulierung wäre eine passendere Übersetzung der im Rahmen der Ausarbeitung maßgeblichen französischen Fassung („des enjeux européens du sport“) gewesen, *Muresan* CaS 2010, 99, 100.

383 Hierfür spricht auch der unmittelbare Zusammenhang zu den eingeschränkten Zuständigkeiten der EU in der Bildungspolitik, *Brost* Württembergischer Fußballverband e.V. (Hg.) 2020 – Integrität und Compliance im Sport S. 61, 84.

384 Zu diesen Unterschieden s. *Siekmann/Soek Nafziger/Ross* (Hg.) 2011 – Handbook on International Sports Law S. 112, 115 ff.

385 Verschiedene Unionspolitiken und -maßnahmen müssen jedoch nach Art. 7 AEUV kohärent durchgeführt werden, wobei sie den Zielen, die die Union schützen soll, in ihrer Gesamtheit Rechnung zu tragen haben, s. auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 35.

386 So auch *Horn* III f. mit einer ausführlichen Begründung.

387 Ausführlich zu den Beweggründen für die Aufnahme des Art. 165 AEUV *Brost* Württembergischer Fußballverband e.V. (Hg.) 2020 – Integrität und Compliance im Sport S. 61, 81 ff.; s. auch *Brost* SpuRt 2010, 178.

Eigenheiten des betreffenden Sachgebiets zu beachten.<sup>388</sup> Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV wäre damit überflüssig, würde seine Bedeutung auf Tätigkeiten der Union im Rahmen von Art. 165 AEUV beschränkt werden.

Außerdem hinkt der systematische Vergleich mit den sog. Querschnittsklauseln. Hierbei handelt es sich um gebietsübergreifende Belange (Umweltschutz, Verbraucherschutz, Tierschutz etc.), die bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen der Union in sämtlichen Bereichen miteinzubeziehen sind.<sup>389</sup> Dass es einer solch umfassenden Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports nicht bedarf, liegt auf der Hand. Es wird lediglich dafür plädiert, bei Maßnahmen der Union, die den Sektor des Sports betreffen, eine primärrechtliche Zielbestimmung der Union zu diesem Bereich nicht außer Acht zu lassen.<sup>390</sup> Ebenso wenig vermag das Argument, es gebe keine gesetzliche Grundlage für die Berücksichtigung außerwettbewerblicher Ziele bei der Anwendung des EU-Kartellrechts, zu überzeugen. Auch im Bereich der Grundfreiheiten hat der EuGH ein allgemein anerkanntes ungeschriebenes Rechtfertigungsinstitut geschaffen, um zwingenden Gründen des Allgemeininteresses bei der Rechtsanwendung Rechnung tragen zu können.<sup>391</sup> Besteht – wie beispielsweise bei der Anwendung des Kartellrechts im Sport – die Notwendigkeit, Rechtsgüter und Interessen derselben Hierarchiestufe in einen Ausgleich zu bringen, ist ein solches Vorgehen der Unionsgerichte unumgänglich. Da der EuGH mit dem *Meca-Medina*-Test ein entsprechendes Institut mit klar umrissenen Kriterien geschaffen hat, ist die Sorge, die Kartellbehörden und -gerichte könnten ohne klare normative Grundlage mit der Berücksichtigung außerwettbewerblicher Ziele überfordert sein,<sup>392</sup> unbegründet. Dafür spricht auch die stringente Anwendung des *Meca-Medina*-Tests durch die EU-Kommission und das EuG im ISU-Fall,<sup>393</sup> die zu einer adäquaten Lösung führte. Die Berechtigung der Kartellbehörden und -gerichte, außerwettbewerbliche Ziele zu berücksichtigen, ergibt sich aus ihrer Befugnis

---

388 *Muresan* CaS 2010, 99, 102.

389 Frenz (Hg.) – HB EuropaR, Bd. 6/Frenz, Kap. 15 § 7 Rn. 2325 f.

390 Vgl. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 35; *Weatherill*, 2014, 520 f.; dafür spricht das Kohärenzgebot nach Art. 7 AEUV, dazu ausführlich *Horn* 107.

391 Sog. Cassis-Formel, *EuGH*, Slg. 1979, 649 – *Cassis-de-Dijon*, Rn. 8; *EuGH*, Slg. 1997, I-3689, Rn. 8; ausführlich *Streinz* Rn. 871 ff.

392 Mit dieser Sorge *Cukurov* 194; *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 578.

393 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 77 ff.; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 210 ff.

zur Anwendung des Kartellrechts, bei der – rechtmethodisch zwingend – gleichrangige Rechtsgüter und Interessen zu berücksichtigen sind.

Hingegen würde eine Nichtberücksichtigung der besonderen Merkmale des Sports sowie von dessen sozialer und erzieherischer Funktion bei der Rechtsanwendung im Sport zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen. Denn im professionellen Sport – insbesondere im professionellen Fußball – hat nahezu jede Regelung erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen. Die Art. 101 f. AEUV und vor allem die Möglichkeiten zur Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen (Art. 101 AEUV) und Missbräuchen von Marktmacht (Art. 102 AEUV)<sup>394</sup> sind auf den Wirtschaftsverkehr im Allgemeinen zugeschnitten – und nicht passgenau auf den Sportsektor.<sup>395</sup> Der Sport unterscheidet sich jedoch in vielerlei Hinsicht erheblich von klassischen Wirtschaftsbereichen.<sup>396</sup> Daher sind die Beweggründe für wirtschaftliches Handeln im Sport häufig andere, als es für das bestehende Wirtschaftskartellrecht vorgedacht wurde.<sup>397</sup> So können bestimmte – vermeintlich wettbewerbsbeschränkende – Regelungen notwendig sein, um das ordnungsgemäße Funktionieren des sportlichen Wettbewerbs sicherzustellen.<sup>398</sup> Diese beeinträchtigen den wirtschaftlichen Wettbewerb im Sport nicht, sondern schützen ihn vielmehr, jedenfalls „wenn sie auf das zum ordnungsgemäßen Funktionieren des sportlichen Wettkampfs Notwendige begrenzt sind.“<sup>399</sup> Denn da der sportliche Wettkampf Grundlage der Vermarktung ist, gibt es ohne sportlichen Wettbewerb keinen wirtschaftlichen Wettbewerb im Sport, weswegen eine isolierte Anwendung des Kartellrechts im Sport zu dem paradoxen Ergebnis führen könnte, dass der wirtschaftliche Wettbewerb eingeschränkt wird, wenn die besonderen Merkmale des Sports nicht berücksichtigt werden. Doch eine Beachtung der Besonderheiten des Sports ist darüber hinaus erforderlich: Auch wettbewerbsbeschränkende Bestimmungen, die Allgemeininteressen der am Sport Beteiligten Rechnung tragen, bedürfen der Möglichkeit einer Rechtfertigung. Beispielsweise sind der Schutz der Existenz kleinerer Vereine und die Förderung der Nachwuchsausbildung in der Breite im Interesse aller am Fußball Beteiligten. Das Wettbewerbsrecht pauschal ohne Abwägung über

---

394 S. hierzu GHN EU-Recht/*Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 145 ff.

395 So zu Art. 101 Abs. 3 AEUV *Heermann* WuW 2009, 394, 406.

396 Vgl. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 41; *OLG Frankfurt a.M.*, NZKart 2022, 31 ff. = GRUR-RS 2021, 37096, Rn. 74.

397 *Stopper* SpuRt 2018, 190.

398 *Adolphsen, Nolte et al. (Hg.) – SportR in der Praxis/Spindler*, Kap. 12 Rn. 1814.

399 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 47.

diese Belange zu stellen, die die Zukunftsfähigkeit einer Sportart sichern, wäre kontraproduktiv. Außerdem gibt es historisch gewachsene Strukturen des Sports, die zwar wettbewerbsbeschränkend, aber dennoch schutzwürdig sind, beispielsweise die Ausübung in nationalen Wettbewerben<sup>400</sup> sowie die Bildung von Nationalmannschaften.

Folglich ergibt sich bereits aus Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV, dass die Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion bei der Auslegung der Art. 101 ff. AEUV zu berücksichtigen sind und dort als Rechtfertigungsgrundlage in Betracht kommen. Eine entsprechende Bindung von Gerichten und Behörden gewährleistet, dass sportspezifischen Belangen bei der Anwendung von Unionsrecht hinreichend Rechnung getragen wird.<sup>401</sup> Der Umstand, dass die Unionsgerichte die besonderen Merkmale des Sports bereits vor der Einführung von Art. 165 AEUV berücksichtigt haben,<sup>402</sup> spricht nicht gegen eine konstitutive Bedeutung von Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV.<sup>403</sup> Dass Rechtsprechungsinhalte später in geschriebenes Recht übersetzt werden, ist nichts Ungewöhnliches und nimmt den in Art. 165 AEUV geregelten Sportbelangen nicht ihre Manifestation im Unionsprimärrecht.<sup>404</sup>

c) Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV und das europäische Sportmodell

In der bisherigen wissenschaftlichen Diskussion stand die soeben erörterte Frage, ob die sportbezogenen Passagen des Art. 165 AEUV bei der Prüfung der Rechtfertigung von Tatbestandsverstößen gegen das Wettbewerbsrecht und die Grundfreiheiten zu berücksichtigen sind, im Vordergrund. Mit seinen Schlussanträgen zur Rechtssache *European Superleague Company* (C-333/21) eröffnete Generalanwalt *Rantos* eine neue Ebene der Debatte über Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV. Im Fokus

---

400 Hierzu kritisch *Cherkeh/Daumann/Renz* CaS 2021, 174 ff.

401 *Persch* NJW 2010, 1917, 1920.

402 S. bspw. *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 43 ff.; *EuGH*, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*, Rn. 106 ff.

403 AA *Heermann* Kap. VIII. Rn. 7 ff., der Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV als „Auslegungshilfe“ einstuft.

404 *Mürtz* 260, der gleichwohl von einer geringeren Bedeutung des Art. 165 AEUV ausgeht.

steht nunmehr der Inhalt dieser Passagen. Während Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV konkrete schutzwürdige Positionen nennt, wie beispielsweise „den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der Sportler“, enthält Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV weitgehend unbestimmte Formulierungen, insbesondere die „besonderen Merkmale des Sports“. Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV trifft folglich keine abschließende Regelung; die Formulierung „besondere Merkmale“ ist vielmehr als Generalklausel für nicht ausdrücklich geregelte schutzwürdige sportsspezifische Belange anzusehen.<sup>405</sup> Für deren Ermittlung ist die Rechtsprechung der europäischen Gerichte – vor und nach der Einführung von Art. 165 AEUV – von zentraler Bedeutung.<sup>406</sup>

In seinen Schlussanträgen geht Generalanwalt *Rantos* deutlich weiter als die bisherige Rechtsprechung der europäischen Gerichte, die nur einige – weitgehend eng gefasste – schutzwürdige sportsspezifische Belange benannt hatten, wie beispielsweise die Förderung der Rekrutierung und Ausbildung von Nachwuchssportlern.<sup>407</sup> Nach ihm bringt Art. 165 AEUV „die „verfassungsrechtliche“ Anerkennung des „europäischen Sportmodells“ zum Ausdruck“, das im Wesentlichen durch vier Komponenten gekennzeichnet sei:

- einen pyramidalen Verbandsaufbau mit dem professionellen Sport an der Spitze,
- die Offenheit von sportlichen Wettbewerben, für die sich jedermann qualifizieren kann,
- ein System der finanziellen Solidarität mit einer Umverteilung zwischen Spitzen- und Amateursport und
- die zentrale Rolle der Sportverbände, insbesondere hinsichtlich der Organisation der betreffenden Sportart.<sup>408</sup>

Diese Ausführungen werfen zunächst die Frage auf, was unter einer „verfassungsrechtlichen Anerkennung“ des europäischen Sportmodells in Art. 165 AEUV zu verstehen wäre und welche Rechtsfolgen eine solche hätte, sollte der EuGH sich der Auffassung des Generalanwalts anschließen. Nach *Schiffbauer*, der lediglich von drei Komponenten ausgeht, die den

---

405 *Horn* 113.

406 Das gilt gleichermaßen für die Abwägung zwischen den Besonderheiten des Sports und anderen unionsrechtlichen Belangen.

407 *EuGH*, Slg. 2010, I-2196 – *Bernard*, Rn. 39; *EuGH*, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*, Rn. 106; zu einem ausführlichen Überblick s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (2).

408 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 30 f.

„materiellen Kernbestand des europäischen Sportmodells“ bildeten,<sup>409</sup> genossen diese zentralen Komponenten Verfassungsrang innerhalb der Unionsrechtsordnung, womit im Falle von Normenkollisionen mit mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen der Anwendbarkeitsvorrang gelte. Der Kernbestand des europäischen Sportmodells müsse „unangetastet bleiben“. Die Art. 101 f. AEUV seien zwingend in diesem Licht zu interpretieren, so dass sich „die verfassungsrechtlichen Komponenten des europäischen Sportmodells gegen ihnen zuwiderlaufende wirtschaftliche Betätigungsweisen stets“ durchsetzten.<sup>410</sup> Sportverbände innerhalb der Europäischen Union würden unionsverfassungsrechtlich in die Pflicht genommen, den materiellen Kernbestand des europäischen Sportmodells umzusetzen. Dieser Kernbestand bilde eine Grenze der Verbandsautonomie – die Handlungsfreiheit der Verbände und deren freie Normsetzungsbefugnis stünden unter der Bedingung, die Kernkomponenten des europäischen Sportmodells nicht zu verletzen.<sup>411</sup>

Die dargestellte Interpretation der „verfassungsrechtlichen Anerkennung“ lässt sich den Schlussanträgen des Generalanwalts *Rantos* nicht entnehmen und ist weder mit den Formulierungen des Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 („berücksichtigt“), Abs. 2 Spiegelstrich 7 („durch Förderung“) AEUV<sup>412</sup> noch mit der Art der Unionszuständigkeit, der Art. 165 AEUV zuzuordnen ist, vereinbar.<sup>413</sup> Wie bereits erläutert,<sup>414</sup> bewegt sich die Europäische Union im Bereich des Sports im Rahmen einer Unterstützungs-, Koordinierungs- und Ergänzungsfunktion (Art. 6 lit. e AEUV). Diese Art der Zuständigkeit ist dadurch gekennzeichnet, dass die Zuständigkeit der Union für diese Bereiche nicht an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt (Art. 2 Abs. 5 AEUV). Die eigentlichen Festlegungen werden somit durch die Mitgliedstaaten getroffen, ohne dass EU-Maßnahmen eine Sperrwirkung entfalten könnten.<sup>415</sup> Die Europäische Union darf in diesen Bereichen nur Rechtsakte erlassen, welche die diese Bereiche

---

409 *Schiffbauer* sieht die Sportverbände als berufen, die Komponenten des europäischen Sportmodells umzusetzen, die zentrale Stellung der Sportverbände stuft er allerdings nicht als eigene Komponente ein, s. *Schiffbauer* SpuRt 2023, 2, 4.

410 *Schiffbauer* SpuRt 2023, 2, 4, 7.

411 *Schiffbauer* SpuRt 2023, 2, 7 f.

412 S. auch Kap. 4, IV. 2. b) bb).

413 Vgl. *GA Szpunar Schlussanträge*, Rs. C-680/21 – *UL, SA Royal Antwerp Football Club*, Rn. 51.

414 S. vorstehend b).

415 Frenz (Hg.) – *HB EuropaR*, Bd. 6/*Frenz*, Kap. 15 § 4 Rn. 2309.

betreffenden Vorschriften der Verträge vorsehen, wobei eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist (Art. 2 Abs. 5 Unterabs. 2 AEUV, s. auch Art. 165 Abs. 4 AEUV).<sup>416</sup> Sie überschritte folglich ihre Kompetenzen, wenn der EuGH im Wege der Rechtsfortbildung über Art. 165 AEUV ein einheitliches – für die Mitgliedstaaten und Sportverbände mit Sitz in der Union verbindliches – europäisches Sportmodell vorschreibe. Hätten die Mitgliedstaaten eine solche (primärrechtliche) Vereinheitlichung gewollt, hätte es einer anderen Regelung in den europäischen Verträgen bedurft.<sup>417</sup> Auch Generalanwalt Rantos erkennt an, dass es in Europa eine Vielfalt von Sportstrukturen gibt, die sich in mancher Hinsicht vom europäischen Sportmodell unterschieden. Das Vorhandensein verschiedener Sportstrukturen in Europa stelle die in Art. 165 AEUV genannten Grundsätze nicht in Frage. Jedoch könnten die unterschiedlichen Sportmodelle keine wechselseitigen Gestaltungen vorschreiben, die auf eine Vereinheitlichung der nebeneinander bestehenden Modelle abzielten.<sup>418</sup> Nach Rantos soll die „verfassungsrechtliche Anerkennung“ das europäische Sportmodell folglich unionsrechtlich privilegieren, ohne es verbindlich vorzuschreiben. Die wirtschaftliche Tätigkeit im Bereich des Sports weise einen besonderen sozialen Charakter auf, der eine unterschiedliche Behandlung in bestimmter Hinsicht rechtfertigen könne.<sup>419</sup>

Zudem kann aus den Schlussanträgen nicht gefolgert werden, dass die genannten Elemente des europäischen Sportmodells stets Vorrang vor anderen Rechtsgütern haben sollen. Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV regelt lediglich eine Pflicht zur Beachtung („berücksichtigt“) der Besonderheiten des Sports sowie von dessen sozialer und erzieherischer Funktion. Bei der Prüfung von europäischem Recht sind andere schutzwürdige Rechtspositionen, Interessen und Unionsziele zu beachten, wie beispielsweise das Ziel des EU-Kartellrechts, Wettbewerbs-

---

416 Darauf weist auch *GA Szpunar Schlussanträge*, Rs. C-680/21 – *UL*, *SA Royal Antwerp Football Club*, Rn. 51 hin.

417 Nach *GA Szpunar Schlussanträge*, Rs. C-680/21 – *UL*, *SA Royal Antwerp Football Club*, Rn. 54 „steht es den **politischen Organen der Europäischen Union** selbstverständlich frei, in ihrer Weisheit ein europäisches Sportmodell auf der Grundlage von Art. 165 AEUV oder einer anderen Bestimmung zu verkünden“ (Hervorhebung durch Verfasser), allerdings hätten sich die politischen Organe offensichtlich dafür entschieden „Angelegenheiten des Sports, die im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt stehen, nicht zu harmonisieren oder zu regulieren, indem sie von Art. 114 AEUV Gebrauch machen“ (Fn. 37); s. auch Kap. 4, IV. 2. b) bb).

418 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 32.

419 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 34.

verfälschungen durch vertragswidriges Ausnutzen wirtschaftlicher Handlungsfreiheiten zu verhindern (Art. 3 Abs. 3 EUV iVm. dem Protokoll Nr. 27 über den Binnenmarkt und den Wettbewerb)<sup>420, 421</sup> Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV ist nicht zu entnehmen, dass im Rahmen einer Abwägung zwischen verschiedenen geschützten Rechtspositionen, Interessen und Unionszielen den Besonderheiten des Sports und den im Zusammenhang mit dem Sport verfolgten Unionszielen stets Vorrang einzuräumen ist.<sup>422</sup> Vielmehr regelt er lediglich, dass diese in die Abwägung einzustellen sind; das Ergebnis der Abwägung ist offen. Dass die sportbezogenen Passagen des Art. 165 AEUV spezifische Bestimmungen für den Sport regeln,<sup>423</sup> ändert im vorliegenden Kontext nichts an dieser Feststellung. Denn Verbandsregelungen, die den freien Wettbewerb beeinträchtigen, betreffen nicht nur den Bereich des Sports, sondern auch den des Wettbewerbsrechts, womit die Art. 101 f. AEUV ebenfalls als spezielle wettbewerbsrechtliche Vorschriften zur Anwendung kommen.

Die von *Schiffbauer* vertretenen, weitreichenden Rechtswirkungen einer „verfassungsrechtlichen Anerkennung“ des europäischen Sportmodells sind somit abzulehnen. Sollte sich der EuGH der Auffassung von Generalanwalt *Rantos* anschließen, würden die wesentlichen Bestandteile des europäischen Sportmodells geschützte Rechtspositionen darstellen, die Tatbestandsverstöße gegen Normen des Unionsrechts rechtfertigen könnten.<sup>424</sup> Doch kann Art. 165 AEUV tatsächlich eine solche „verfassungsrechtliche Anerkennung“ des europäischen Sportmodells entnommen werden? Art. 165 AEUV enthält – anders als Generalanwalt *Rantos* behauptet –<sup>425</sup>

---

420 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Protokoll (Nr. 27) über den Binnenmarkt und den Wettbewerb, ABl EU Nr. 115 v. 9.5.2008, S. 309; bis zum Vertrag von Lissabon enthielt Art. 3 Abs. 1 lit. d EGV noch die Zielsetzung, den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen zu schützen. Zur Eliminierung des Wettbewerbs aus den Zielbestimmungen des EUV s. *Behrens* EuZW 2008, 193.

421 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 35: „Art. 165 AEUV darf selbstverständlich nicht isoliert unter Missachtung der Anforderungen der Art. 101 und 102 AEUV ausgelegt werden“.

422 So auch *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – *Research handbook on EU sports* S. 331.

423 S. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 35.

424 S. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 42; entsprechend argumentiert *H. Jakob* *SpoPrax* 2023, 2, 4, nach dessen Auffassung „prinzipiell jedes anerkannte Merkmal des Europäischen Sportmodells“ ein legitimes Ziel sein kann.

425 S. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 33.

nicht den Begriff des „europäischen Sportmodells“, sondern lediglich die unbestimmte Erklärung der Union, die „auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen“ des Sports zu berücksichtigen. Die „Offenheit von Sportwettkämpfen“ wird hingegen als Unionsziel genannt (Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV), so dass gegen einen entsprechenden Schutz nichts einzuwenden ist. Systeme der „finanziellen Solidarität“ sind ein „besonderes Merkmal“ des Sports, die aufgrund ihrer zahlreichen positiven Auswirkungen ebenfalls schutzwürdig sind.<sup>426</sup> Problematisch ist hingegen der pauschale Schutz der pyramidalen Struktur, des Ein-Platz-Prinzips und der zentralen Stellung der Sportverbände, da dieser die Gefahr birgt, dass die etablierten Strukturen des Sports zulasten eines effektiven Wettbewerbs und ohne Rückkopplung an die besonderen Merkmale eines sportlichen Wettkampfs – wie beispielsweise die klare Ermittlung eines Siegers – erhalten werden.<sup>427</sup> Im Hinblick auf die Bedeutung der Art. 101 f. AEUV bedürfte eine solche Privilegierung bestimmter Sportstrukturen einer klaren Grundlage in den Unionsverträgen, die Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV gerade nicht darstellt.<sup>428</sup> Daher kann der von Generalanwalt *Rantos* vertretenen „verfassungsrechtlichen Anerkennung“ des europäischen Sportmodells in Art. 165 AEUV nicht uneingeschränkt zugestimmt werden.

## 2. Überblick über die dogmatischen Ansätze zur Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports bei der Anwendung des EU-Kartellrechts

Für die Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports sowie von dessen sozialer und erzieherischer Funktion bei der Anwendung des EU-Kartellrechts gibt es mehrere dogmatische Ansätze, wobei zwischen einer strukturbezogenen und einer allgemeinen Herangehensweise differenziert werden kann.<sup>429</sup>

---

426 Ausführlich s. Kap. 3, IV. 5. a) ff).

427 S. ausführlich Kap. 2, II. 3. d) aa) (1) (c) (cc) und Kap. 3, IV. 5. a) aa).

428 AA *H. Jakob* *SpoPrax* 2023, 2, 4 f., der die Auffassung vertritt, dass Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV das Ein-Platz-Prinzip voraussetze.

429 Zu einer ausführlichen Darstellung und Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansätzen s. *Esposito* 187 ff., der zwischen strukturbezogenen Ansätzen, wertenden Betrachtungen und einer sportbezogenen Kontextanalyse differenziert; mit einer Auflistung der verschiedenen Ansätze *Stopper* *SpuRt* 2018, 190.

Die strukturbezogene Herangehensweise trägt dem Umstand Rechnung, dass die Veranstaltung eines sportlichen Wettkampfes – insbesondere eines Ligabetriebes – eine gewisse Verhaltenskoordination erfordert.<sup>430</sup> Als bekanntester Ansatz sei die auf *Neal*<sup>431</sup> zurückgehende „Single Entity“-Theorie genannt.<sup>432</sup> Diese geht davon aus, dass nicht die einzelnen an einer Liga teilnehmenden Mannschaften, sondern vielmehr die Liga selbst die relevante wirtschaftliche Einheit darstellt, welche das Produkt Ligasport herstellt, weil die Ligamitglieder hierfür notwendigerweise zusammenarbeiten müssten.<sup>433</sup> Die strukturbezogene Herangehensweise – insbesondere die „Single Entity“-Theorie – ist somit geeignet, eigentlich nicht zulässige Verhaltenskoordinationen zwischen Teilnehmern eines sportlichen Wettbewerbs vom Anwendungsbereich des Art. 101 Abs. 1 AEUV auszuschließen. Wer diesem Ansatz folgt, berücksichtigt nicht die Besonderheiten des Sports bei der Anwendung des Art. 101 AEUV, sondern schließt den Ligasport vom Anwendungsbereich des Kartellrechts aus. Das ist nicht sachgerecht. Die Klubs und Verbände im europäischen Fußball sind selbstständige wirtschaftliche Einheiten, die eigenständig operieren und zwischen denen ein erheblicher (Rest-)Wettbewerb besteht.<sup>434</sup> Dass in ausgewählten Bereichen Koordinationsbedarf zwischen Wettbewerbsteilnehmern sowie Verbänden besteht, rechtfertigt es nicht, alle an einem Wettbewerb Beteiligten pauschal als wirtschaftliche Einheit einzustufen.<sup>435</sup> Hinzu kommt, dass

---

430 *Esposito* 188; umfassend zur Abgrenzung zwischen einer Verhaltenskoordination und einer Gemeinschaftsproduktion, *Stopper ZWeR* 2008, 412 ff.; *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Stopper/Kempter*, Kap. 8 Rn. 37 ff.

431 *Neale* *The Quarterly Journal of Economics* 1964, 1 ff.

432 Ausführlich *Heermann* Kap. IX. Rn. 1 ff.; *Blos Vieweg* (Hg.) 2015 – Impulse des Sportrechts S. 209 ff.; *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – Akzente des Sportrechts S. 143 ff.; *Gack* 167 ff.; s. auch *Heermann* Württembergischer Fußballverband e.V. (Hg.) 2020 – Integrität und Compliance im Sport S. 97, 122 f.

433 *Neale* *The Quarterly Journal of Economics* 1964, 1, 4: „The several joint products which are products joint of legally separate business firms are really the complex joint products of one firm, and this firm is necessarily an all-embracing firm or natural monopoly.“; *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Stopper/Kempter*, Kap. 8 Rn. 45; *Blos Vieweg* (Hg.) 2015 – Impulse des Sportrechts S. 209, 210.

434 So zur Bundesliga *Heermann* Württembergischer Fußballverband e.V. (Hg.) 2020 – Integrität und Compliance im Sport S. 97, 123; allgemein zum europäischen Sport *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – Akzente des Sportrechts S. 143, 161.

435 Der Koordinationsbedarf besteht bspw. im Hinblick auf die Aufstellung eines Terminkalenders, allerdings ist keine Verhaltenskoordination in allen Bereichen (z.B. Merchandising, Arbeitsleistung von Spielern, ...) für eine Wettbewerbsveranstaltung notwendig, *Blos Vieweg* (Hg.) 2015 – Impulse des Sportrechts S. 209, 220.

die „Single-Entity“-Theorie allenfalls im Hinblick auf eine Verhaltenskoordination innerhalb eines gemeinsam veranstalteten Wettbewerbs greifen kann. Viele Verbandsregelungen, wie beispielsweise die UEFA-Genehmigungsbestimmungen, stehen jedoch nicht mit einem konkreten Wettbewerb in unmittelbarem Zusammenhang. Die strukturbezogene Herangehensweise taugt daher nicht als Instrument für die Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports.<sup>436</sup> Das bedeutet allerdings nicht, dass die strukturellen Besonderheiten des Sports bei der Anwendung des EU-Kartellrechts irrelevant sind, vielmehr nehmen diese im Rahmen des *Meca-Medina*-Tests, auf den im Folgenden ausführlich eingegangen wird, eine zentrale Rolle ein.

Anders als die strukturbezogene Herangehensweise sind die allgemeinen Ansätze nicht speziell auf den Bereich des Sports zugeschnitten; ihre Anwendung ist vielmehr in allen Wirtschaftsbereichen denkbar – und somit auch im Sport. Als Beispiele dienen im Folgenden die sog. „rule of reason“<sup>437</sup> sowie die Privilegierung von Nebenabreden im Unionsrecht.<sup>438</sup> Unter dem Begriff „rule of reason“ wird die Frage diskutiert, ob es jenseits der „geschriebenen“ Ausnahmen vom Kartellverbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV weitere ungeschriebene Ausnahmen geben soll.<sup>439</sup> Nach der „rule of reason“ wird bereits im Rahmen des Tatbestandes von Art. 101 Abs. 1 AEUV eine fallbezogene Abwägung der Vor- und Nachteile der wettbewerbsbeschränkenden Verhaltenskoordination vorgenommen, wobei bei Überwiegen der Vorteile das Verbot des Art. 101 Abs. 1 AEUV zurückzutreten habe.<sup>440</sup> Die überwiegende Ansicht lehnt die Anerkennung einer allgemeinen „rule of reason“ im EU-Kartellrecht ab,<sup>441</sup> was auch für das Sportkartellrecht Zustimmung verdient. Denn das Verhältnis von Kartellrecht und Sport ist seit jeher ungeklärt – es besteht eine große Rechtsunsicherheit für die handeln-

---

436 So auch *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – Akzente des Sportrechts S. 143, 161, 166; *Blos Vieweg* (Hg.) 2015 – Impulse des Sportrechts S. 209, 221 mit Verweis darauf, dass sich die „Single-Entity“-Theorie nicht einmal in ihrem Mutterland Amerika durchsetzen konnte.

437 Dazu *Emmerich/Lange* § 4 Rn. 46 ff.

438 Zur Immanenztheorie s. *Dreher/Kulka* Rn. 940; *Grützner/Al. Jakob*, Immanenztheorie; zur Anwendung im Bereich des Sports, *LG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2019, 40640, Rn. 96 f.; *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 577; *Stopper* SpuRt 2018, 190 mwN.; *Schroeder* SpuRt 2006, I, 4.

439 *Emmerich/Lange* § 4 Rn. 46.

440 *Mestmäcker/Schweitzer* § 8 Rn. 63 ff.

441 *EuG*, Slg. 2001, II-2464 – *M6 u.a.*, Rn. 72 ff. mwN.; *GHN EU-Recht/Schuhmacher*, Art. 101 AEUV Rn. 20 mwN.; *Immenga/Mestmäcker* – WettbewerbsR/*Zimmer*, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 148; offengelassen in *EuGH*, Slg. 1999 I-4575 – *Montecatini*, Rn. 133.

den Akteure.<sup>442</sup> Um dieser Problematik Herr zu werden, braucht es für die Anwendung des Kartellrechts im Sport zumindest klare Konturen.<sup>443</sup> Solche schafft die „rule of reason“ gerade nicht. Vielmehr würde eine Abwägung der Auswirkungen der in Frage stehenden Maßnahmen im luftleeren Raum erfolgen, ohne dass geklärt wäre, welche Interessen des Handelnden schutzwürdig sind. Es bestünde die Gefahr einer willkürlichen Anwendung der kartellrechtlichen Vorschriften im Bereich des Sports.

Deutlich konkretere Voraussetzungen als die „rule of reason“ hat die Privilegierung von Nebenabreden.<sup>444</sup> Wirkt sich eine bestimmte Maßnahme oder Tätigkeit neutral oder positiv auf den Wettbewerb aus, wird nach der Rechtsprechung des EuGH auch eine Beschränkung der Selbstständigkeit der an der Verhaltenskoordination Beteiligten nicht von Art. 101 AEUV erfasst, „wenn sie für die Durchführung dieser Maßnahme oder Tätigkeit objektiv notwendig ist und zu den Zielen [...] in einem angemessenen Verhältnis steht.“<sup>445</sup> Die Privilegierung hat somit eine doppelte Voraussetzung: Zum einen muss die Nebenabrede objektiv notwendig für die Durchführung der zulässigen Hauptmaßnahme sein, zum anderen darf die Wettbewerbsbeschränkung nicht über das hinausgehen, was zur Verwirklichung der Hauptmaßnahme erforderlich und angemessen ist.<sup>446</sup> Diese Voraussetzungen weisen eine erhebliche Ähnlichkeit zu der zweiten und dritten Stufe des *Meca-Medina*-Tests auf.<sup>447</sup> Da sich dieser im EU-Sportkartellrecht als Institut für die Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports weitestgehend durchgesetzt hat, kommt der kartellrechtlichen Privilegierung von Nebenabreden insoweit keine eigenständige Bedeutung zu.<sup>448</sup> Gleichwohl

---

442 Mit dieser Einschätzung auch *Stopper* SpuRt 2020, 216.

443 Vgl. *Stopper* SpuRt 2018, 190, 192.

444 Ausführlich Dausers/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/*Hoffmann*, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 74 ff.; *Dreher/Kulka* Rn. 936 ff.

445 *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = NZKart 2015, 44 ff. – *MasterCard*, Rn. 89 mwN. zu dieser ständigen Rspr.; vgl. auch *Europäische Kommission*, 2005, Bekanntmachung über Einschränkungen des Wettbewerbs, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind (2005/C 56/03), Rn. 10 ff.

446 *Emmerich/Lange* § 4 Rn. 50.

447 So auch *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 335.

448 AA *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 64, 85 ff., der den *Meca-Medina*-Test als „Anwendung der Lehre von den Nebenabreden“ sieht, was nicht überzeugt, da der *Meca-Medina*-Test keine zulässige Hauptmaßnahme voraussetzt.

kann das Nebenabreden-Privileg auch im Bereich des Sports Relevanz erlangen, wenn Besonderheiten des Sports nicht betroffen sind, wie beispielsweise bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten und Austrittsschranken im Zuge der Gründung eines sportlichen Wettbewerbs. Auch sollte nicht verkannt werden, dass zwischen Wettbewerbsverboten und verbandsrechtlichen Genehmigungsbestimmungen Parallelen bestehen, weswegen die Grundsätze der Rechtsprechung der europäischen Gerichte zu Wettbewerbsverboten in Gesellschaftsverträgen<sup>449</sup> jedenfalls als Orientierungshilfe für die Beurteilung von Exklusivitätsklauseln herangezogen werden können.<sup>450</sup>

### 3. *Meca-Medina*-Test<sup>451</sup>

#### a) Entwicklung durch den EuGH

Der EuGH äußerte sich in der Rechtssache *Meca-Medina* grundlegend zur Anwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports.<sup>452</sup> Neben der Feststellung der Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts wandte er den sog. *Meca-Medina*-Test zur Beurteilung der Vereinbarkeit der in Frage stehenden Antidoping-Regelung mit Art. 81 EGV (heute Art. 101 AEUV) an. Der *Meca-Medina*-Test wurde allerdings nicht speziell für den Bereich des Sports entwickelt. Vielmehr findet sich sein Ursprung in der Rechtssache *Wouters* – einem Fall ohne jeden Sportbezug.<sup>453</sup> Gegenstand einer Vorlagefrage dieses Vorabentscheidungsverfahrens waren von der Niederländischen Rechtsanwaltskammer erlassene Bestimmungen (Samenwerkingsver-

---

449 Hierzu ausführlich *Dreher/Kulka* Rn. 950 f.

450 S. auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 64.

451 Zur Bezeichnung s. *Heermann* Kap. VI. Rn. 171; *Mürtz* 33 ff.; aber auch andere Bezeichnungen werden verwendet, insbesondere „Drei-Stufen-Test“, s. *Stopper/Lentze* (Hg.) – *HB FußballR/Stopper/Kempter*, Kap. 8 Rn. 18a ff. oder „*Wouters-Doktrin*“, s. *Bien/Becker ZWeR* 2021, 565, 568, die im Hinblick auf den Ursprung des Tests für diese Bezeichnung plädieren; kritisch zur Bezeichnung „*Wouters-Doktrin*“ *Heermann* Kap. VI. Rn. 171 Fn. 327.

452 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*; ausführlich zum Sachverhalt s. Kap. 2, I. 2. a) bb).

453 *EuGH*, Slg. 2002, I-1653 – *Wouters*; auch nach der Rechtssache *Meca-Medina* wandte der EuGH die Grundsätze des *Meca-Medina*-Tests auf Fälle ohne Sportbezug an, zu einem Überblick s. *Dauses/Ludwigs* (Hg.) – *EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann*, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 71 ff.

ordnung), die bezweckten, die Unabhängigkeit und Parteibindung der in Sozietäten organisierten Rechtsanwalte zu schutzen. Danach waren Sozietaten zwischen Rechtsanwalten und Wirtschaftsprufern nicht zulassig, was von den Klagern des Ausgangsverfahrens als wettbewerbswidrig angesehen wurde.<sup>454</sup> Der EuGH sah hierin eine Wettbewerbsbeschrankung.<sup>455</sup> Im Anschluss an diese Feststellung fuhrte er jedoch aus: „Es ist aber auch zu berucksichtigen, dass nicht jede Vereinbarung zwischen Unternehmen oder jeder Beschluss einer Unternehmensvereinigung, durch die die Handlungsfreiheit der Parteien oder einer der Parteien beschrankt wird, automatisch vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag (heute Art. 101 Abs. 1 AEUV) erfasst werden. Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind namlich der Gesamtzusammenhang, in dem der fragliche Beschluss zustande gekommen ist oder seine Wirkungen entfaltet, und insbesondere dessen Zielsetzung (Stufe 1) zu wurdigen [...]. Es ist weiter zu prufen, ob die mit dem Beschluss verbundenen wettbewerbsbeschrankenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhangen (Stufe 2).“<sup>456</sup> In Anwendung dieser Grundsatze verneinte der EuGH einen Versto gegen Art. 85 Abs. 1 EGv. Das begrundete er damit, dass die Samenwerkingsverordnung nicht uber das hinausgehe, was zur Sicherstellung der ordnungsgemaen Ausubung des Rechtsanwaltsberufes und zur Einhaltung der fur Rechtsanwalte geltenden Standesregeln (Verschwiegenheitspflicht, Handeln im Parteiinteresse etc.) erforderlich sei.<sup>457</sup> In der Rechtssache *Meca-Medina* knupfte der EuGH an diese Grundsatze an und fugte hinzu, dass die mit dem Beschluss verbundenen Wettbewerbsbeschrankungen im Hinblick auf die legitimen Ziele verhaltnismaig sein mussten (Stufe 3).<sup>458</sup> Nach der klaren Formulierung des EuGH („und“) mussen die Voraussetzungen aller drei Stufen erfullt sein, damit eine Ausnahme vom Kartellverbot auf Grundlage des *Meca-Medina*-Tests greift. Er verneinte die Wettbewerbswidrigkeit der in Frage stehenden Antidopingregelung, da nicht bewiesen werden konne, dass die Regelung uber das hinausgehe, was fur die Organisation und den ordnungsgemaen Ablauf sportlicher Wettkampfe erforderlich sei.<sup>459</sup>

---

454 *EuGH*, Slg. 2002, I-1653 – *Wouters*, Rn. 73 ff.

455 *EuGH*, Slg. 2002, I-1653 – *Wouters*, Rn. 94 ff.

456 *EuGH*, Slg. 2002, I-1653 – *Wouters*, Rn. 97 (Klammerzusatze durch Verfasser).

457 *EuGH*, Slg. 2002, I-1653 – *Wouters*, Rn. 102 ff.

458 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 42.

459 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 54.

b) Anwendungsvoraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests

aa) Spielervermittlerreglement-Verfahren als Auslöser der Debatte

Seit der Etablierung des *Meca-Medina*-Tests für den Bereich des Sports durch den EuGH im Jahr 2006 wurde dieser wiederholt auf Regelwerke von Sportverbänden angewendet, ohne dass dessen Anwendbarkeit in Frage gestellt wurde.<sup>460</sup> In jüngster Vergangenheit entfachte jedoch ein Verfahren bezüglich der Kartellrechtskonformität des Reglements für Spielervermittlung des DFB (RfSV) eine Debatte darüber,<sup>461</sup> ob der *Meca-Medina*-Test nur auf bestimmte Regelungen im Bereich des Sports oder auf sämtliche Bestimmungen mit Sportbezug Anwendung finden soll.<sup>462</sup> In erster Instanz verneinte das LG Frankfurt a.M. die Anwendbarkeit des *Meca-Medina*-Tests auf das RfSV. Zur Begründung führte es aus, dass der *Meca-Medina*-Test nur auf „rein sportliche Regelwerke“ Anwendung finde, also auf solche „die mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden sind und gerade dazu dienen, einen fairen Wettstreit zwischen den Sportlern zu gewährleisten“. Diese Voraussetzungen erfülle das RfSV nicht. Vielmehr könne der spezifische Charakter des Sports nicht betroffen sein, da das RfSV die Inanspruchnahme von Vermittlungsdiensten für den Abschluss von Arbeitsverträgen im Sport regele, wobei es sich um eine wirtschaftliche Tätigkeit im Umfeld einer sportlichen Betätigung handele.<sup>463</sup> In seinem Berufungsurteil vertrat das OLG Frankfurt a.M. die konträre Position und erklärte den *Meca-Medina*-Test für anwendbar.<sup>464</sup> Auch sportorganisatorische Regeln,

---

460 LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 43 ff.; BKarta, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – IOC/DOSB, Rn. 92 ff.; Europäische Kommission, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 210 ff.; OLG Frankfurt a.M., BeckRS 2016, 3310, Rn. 4 ff.; OLG Düsseldorf, BeckRS 2015, 13307, Rn. 51 ff.

461 Ausführlich zur Vereinbarkeit des RfSV mit europäischem Recht s. Knauer 106 ff.

462 Der Abwägungsmaßstab des *Meca-Medina*-Tests kann im Rahmen einer kartellrechtlichen Überprüfung von sämtlichen Verbandsmaßnahmen angewendet werden, nicht nur von Verbandsregelungen, so auch Stopper/Lentze (Hg.) – HB FußballR/Stopper/Kempter, Kap. 8 Rn. 18c. Aus sprachlichen Gründen wird im Folgenden nur der Ausdruck "Regelungen" verwendet.

463 LG Frankfurt a.M., BeckRS 2019, 40640, Rn. 98 f.

464 Gegen die Entscheidung wurde Revision eingelegt, die beim BGH unter dem Az. KZR 71/21 geführt wird. Da der EuGH bisher nicht explizit entschieden hat, inwieweit Regelungen, die primär die wirtschaftliche Betätigung Verbandsexterner betreffen, in den Anwendungsbereich des *Meca-Medina*-Tests fallen, erscheint auch

die – trotz unmittelbarer wirtschaftlicher Auswirkungen auf Verbandsunverbundene – legitime Ziele in Bezug auf die Gewährleistung eines fairen sportlichen Wettbewerbs verfolgten, seien dem *Meca-Medina*-Test nicht von vorneherein entzogen.<sup>465</sup>

## bb) Ansichten in der Literatur

Die vom LG Frankfurt a.M. vorgenommene Eingrenzung der Anwendbarkeit des *Meca-Medina*-Tests erfuhr in der Fachliteratur prominente Unterstützung. So unterfallen dem *Meca-Medina*-Test nach *Podszun* lediglich sportliche Regelwerke, „von deren Einhaltung das Funktionieren des Ablaufs des sportlichen Wettkampfs als solchem abhängt“. Es könnten nur Regelungen gerechtfertigt werden, die unerlässlich seien, um den sportlichen Wettkampf – das „Produkt“ – anbieten zu können.<sup>466</sup> Ähnlich eng fassen *Bien* und *Becker* den Anwendungsbereich des *Meca-Medina*-Tests, wobei zur Erleichterung der Einordnung vier Grundtypen sportverbandlicher Regelwerke entwickelt werden.<sup>467</sup> Grundlage der Möglichkeit, Wettbewerbsbeschränkungen nach dem *Meca-Medina*-Test zu rechtfertigen, sei die grundrechtlich geschützte Autonomie der (Sport-)Verbände und die ihnen in diesem Rahmen durch das europäische Primärrecht (Art. 11 Abs. 1 EMRK, Art. 12 Abs. 1 GRCh) zugestandene Befugnis zur autonomen Regelungssetzung.<sup>468</sup> Daher gelte es zu prüfen, ob die wettbewerbsbeschränkende Regelung in den Schutzbereich der Verbandsautonomie falle, da nur in diesem Fall eine Kollisionslage zwischen Verbandsautonomie und Wettbewerbsfreiheit bestehe, die durch eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem *Meca-Medina*-Test aufzulösen sei. Demnach bestünde diese Rechtfertigungsmöglichkeit nur für Sportausübungsregeln, Regeln über die Wettkampfororganisation und Regeln zur internen Verbandsorganisation, nicht

---

eine Vorlage an den EuGH möglich, s. *Herrmann* GRUR-Prax 2022, 136. Nach der mündlichen Verhandlung am 28.2.2023 hielt der Vorsitzende Richter, *Wolfgang Kirchhoff*, eine solche Vorlage für möglich, <https://www.sportschau.de/newsticker/dpa-bgh-sieht-etliche-dfb-regeln-fuer-spielervermittler-kritisch-100.html>.

465 *OLG Frankfurt a.M.*, NZKart 2022, 31 ff. = GRUR-RS 2021, 37096, Rn. 66 ff.

466 *Podszun* NZKart 2021, 138, 142 f.; vgl. auch *Podszun* NZKart 2022, 181, der für eine enge Auslegung des *Meca-Medina*-Tests plädiert und ansonsten eine „Ausdehnung dieser Ausnahme ins Uferlose“ befürchtet.

467 *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 568 f., 581 ff.

468 *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 572 ff. mit einer ausführlichen Begründung.

aber für Regeln zur Determinierung des wettbewerblichen Verhaltens von Verbandsmitgliedern gegenüber Dritten und Regeln zur Determinierung des wettbewerblichen Verhaltens von Verbandsexternen.<sup>469</sup> Einen vergleichbaren Ansatz vertritt *Ackermann*, nach dem lediglich „rein sportlichen Regelungen“ die Möglichkeit zu einer Rechtfertigung nach dem *Meca-Medina*-Test offenstehen soll. Nur die Regelung des Sports, nicht aber die Regulierung des Wirtschaftslebens – selbst bei (positiven) Auswirkungen auf den sportlichen Wettbewerb –, sei die durch *Meca-Medina* geschützte Tätigkeit der Sportverbände. Ob eine Regelung rein sportlicher Natur sei, lasse sich daran erkennen, ob sie auch als Regel des Hobbysports gelte oder ihrer Natur nach zumindest gelten könnte.<sup>470</sup>

Doch auch für eine weitere Anwendung des *Meca-Medina*-Tests finden sich zustimmende Stimmen in der Literatur. So sprechen sich mehrere Autoren für die Anwendbarkeit auf alle sportlichen Regeln aus.<sup>471</sup> Eine Regel sei als solche zu qualifizieren, wenn sie geeignet sei, unmittelbar oder mittelbar sportlichen Zwecken zu dienen.<sup>472</sup> *Heermann* lehnt ebenfalls eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des *Meca-Medina*-Tests auf Regelungen rein sportlichen Charakters ab.<sup>473</sup> Diesem unterfielen „sämtliche wettbewerbsbeschränkende Sportverbandsregelungen und -maßnahmen, die mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden sind“, wobei im Zweifel ein großzügiger Maßstab anzulegen sei.<sup>474</sup>

### cc) Analyse der Argumente für eine eingeschränkte Anwendbarkeit und Stellungnahme

Von den Vertretern der eingeschränkten Anwendbarkeit des *Meca-Medina*-Tests werden verschiedene Begründungen angeführt. Es empfiehlt sich, zunächst den Zweck dieser Rechtfertigungsmöglichkeit klarzustellen. Vereinzelt wird vertreten, der *Meca-Medina*-Test diene (ausschließlich) der

---

469 *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 580.

470 *Ackermann* WuW 2022, 122, 126.

471 *Mürtz* 197 ff., 224 f. mit ausführlicher Analyse und Begründung; *Stopper* SpuRt 2020, 216, 219; *Knauer* 124 f.

472 *Stopper* SpuRt 2020, 216, 219; zustimmend *Knauer* 124 f.

473 *Heermann* WuW 2022, 308, 311 f.

474 *Heermann* WuW 2022, 308, 312 in Anlehnung an Rn. 45 des EuGH-Urteils in der Rechtssache *Meca-Medina*.

Herstellung einer praktischen Konkordanz zwischen der Verbandsautonomie und der Wettbewerbsfreiheit.<sup>475</sup> Diese Ansicht verkennt, dass die Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion für sich genommen primärrechtlichen Schutz genießen (Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV) und daher zwingend bei der Anwendung des Unionsrechts zu berücksichtigen sind,<sup>476</sup> unabhängig davon, ob sie an die Verbandsautonomie anknüpfen oder nicht.<sup>477</sup> Verglichen mit der Verbandautonomie weisen die Besonderheiten des Sports den Vorteil auf, dass sie – jedenfalls innerhalb der Europäischen Union – nach (weitgehend) einheitlichen Maßstäben bemessen werden.<sup>478</sup> Das erleichtert ihre Beachtung bei der Rechtsanwendung auf europäischer Ebene erheblich. Außerdem stößt die Verbandsautonomie als Rechtfertigungsgrundlage bei Regelungen im professionellen Sport häufig an ihre Grenzen, insbesondere wenn die Regelungen Verbandsunverbundene betreffen.<sup>479</sup> Die Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion gehen damit deutlich über den Schutzbereich der Verbandsautonomie hinaus.<sup>480</sup> Im Schwerpunkt bietet der *Meca-Medina*-Test folglich den Rahmen, die Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion mit wettbewerblichen Faktoren und dem Wettbewerbsschutz in einen Ausgleich zu bringen,<sup>481</sup> wobei selbstverständlich auch die Verbandsautonomie in die Abwägung miteinzubeziehen ist, sofern ihr Schutzbereich eröffnet ist.

Der gemeinsame Nenner der Begründungen für eine enge Anwendung des *Meca-Medina*-Tests ist die Argumentation mit der Rechtsprechung des EuGH. So wird dem OLG Frankfurt a.M. vorgeworfen, es habe seine Ausweitung der Rechtfertigungsmöglichkeit auf sportorganisatorische Regelungen nicht hinreichend mit der Rechtsprechung des EuGH zu den Möglichkeiten und Grenzen einer nichtwirtschaftlichen Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen begründet, obwohl gem. Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV

---

475 *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 579.

476 Zu einer ausführlichen Begründung s. Kap. 2, II. 1. b).

477 So auch *Mürtz* 213 f.

478 *Heermann* WuW 2022, 308, 313.

479 *Mürtz* 58 ff.; vgl. auch *Podszun* NZKart 2021, 138, 145 f., nach dem ein Kartellverstoß nicht durch die Zustimmung aller Beteiligten beseitigt werden könne. Denn ansonsten „könnte der Schutzzweck des Kartellrechts, nämlich allen Marktbeteiligten und insbesondere den Verbrauchern wettbewerbliche Bedingungen zu schaffen, vereitelt werden.“

480 *Heermann* WuW 2022, 308, 313.

481 So auch *Mürtz* 182; *Szyszczak* Journal of European Competition Law & Practice 2018, 188, 191 f.

allein diese autoritative Bedeutung für die Auslegung von Art. 101 AEUV habe.<sup>482</sup> Doch liegt überhaupt eine „Ausweitung“ vor? In der Rechtssache *Meca-Medina* hat der EuGH die Anwendung des *Meca-Medina*-Tests jedenfalls nicht ausdrücklich auf Regelungen rein sportlichen Charakters beschränkt.<sup>483</sup> Versuche, aus sonstigen Passagen des Urteils eine vom EuGH implizierte Einschränkung der Anwendbarkeit des *Meca-Medina*-Tests zu begründen, überzeugen nicht. Beispielsweise stützen *Bien* und *Becker* eine entsprechende Argumentation auf Passagen des Urteils,<sup>484</sup> die allesamt deutlich vor den Ausführungen zum *Meca-Medina*-Test (Rn. 42) stehen und überwiegend der Zusammenfassung des vorausgegangenen EuG-Urteils sowie dem Vorbringen der Parteien zuzuordnen sind – nicht aber der Würdigung durch den Gerichtshof.<sup>485</sup> Auch die häufig zitierte Rn. 45<sup>486</sup> des *Meca-Medina*-Urteils ist nicht so zu verstehen, dass der EuGH eine Anwendungsvoraussetzung für den *Meca-Medina*-Test im Bereich des Sports schaffen wollte. Vielmehr sollte konkretisiert werden, welche Zielsetzungen im Bereich des Sports als legitim angesehen werden können, was die Bezugnahme des EuGH auf die Formulierung „legitimer Zweck“ belegt.<sup>487</sup> Zwar entschied der Gerichtshof in der Rechtssache *Meca-Medina*, dass auch Regelungen rein sportlichen Charakters in den Anwendungsbereich des EU-Wettbewerbsrechts fallen.<sup>488</sup> Allerdings prüfte er an keiner Stelle, ob die streitige Anti-Dopingregelung unter diese Kategorie fällt, was gegen eine entsprechende Beschränkung der Anwendung des *Meca-Medina*-Tests spricht.<sup>489</sup> Ebenso führte das EuG im ISU-Fall keine Anwendungskontrolle

---

482 *Ackermann* WuW 2022, 122, 125.

483 So selbst *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 575.

484 *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 576 Fn. 80-86.

485 Diese erfolgte erst ab Rn. 22, s. *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 22 ff.; die von *Bien* und *Becker* zitierten Rn. 7, 8, 10, 11, 12, 17, 18, 19, 20 zählen damit nicht zur Würdigung durch den Gerichtshof.

486 S. bspw. *LG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2019, 40640, Rn. 98; *Heermann* WuW 2022, 308, 311; *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 576.

487 „[...] da sie durch einen **legitimen** Zweck gerechtfertigt ist. Eine solche Beschränkung ist **nämlich** mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden und dient gerade dazu, einen fairen Wettstreit zwischen den Sportlern zu gewährleisten.“; *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 45 (Hervorhebungen durch Verfasser).

488 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 27.

489 Vgl. *Heermann* WuW 2022, 308, 311.

durch, sondern begann den *Meca-Medina*-Test unmittelbar mit den legitimen Zielen, wobei es auf die Besonderheiten des Sports Bezug nahm.<sup>490</sup>

Das LG Frankfurt a.M. stützte seine Rechtsauffassung zudem auf Auszüge aus dem Arbeitspapier der EU-Kommission zum Weißbuch Sport<sup>491, 492</sup> wobei die Ausführungen der EU-Kommission missverstanden wurden.<sup>493</sup> Bezug genommen wurde auf eine Aufzählung denkbarer Regelungen von Sportverbänden, von denen einige zumeist mit Art. 101 f. AEUV vereinbar sind, während bei anderen eine höhere Gefahr besteht, dass sie gegen Art. 101 f. AEUV verstoßen. Damit wird jedoch nicht ausgesagt, dass die einen Regelungen am Maßstab des *Meca-Medina*-Tests zu überprüfen sind und bei den anderen lediglich die Möglichkeit einer Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV besteht. Vielmehr weist die EU-Kommission ausdrücklich darauf hin, dass bei jeder Regelung eines Sportverbandes eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist.<sup>494</sup> Diese Interpretation wird auch durch die ISU-Entscheidung der EU-Kommission untermauert, die das EuG weitgehend bestätigte.<sup>495</sup> Denn bei den Zulassungsbestimmungen der ISU handelt es sich um Regelungen, welche die ISU vor Wettbewerb schützen sollten. Obwohl die Zulassungsbestimmungen folglich der aufgelisteten zweiten Gruppe von Verbandsregelungen zuzuordnen sind,<sup>496</sup> führte die EU-Kommission den *Meca-Medina*-Test umfassend durch.<sup>497</sup>

Als weiteres Argument gegen eine unbeschränkte Anwendung des *Meca-Medina*-Tests wird die Gefährdung des effektiven Wettbewerbsschutzes angeführt. So gelangten Sportverbände bei einer weiten Anwendung des *Meca-Medina*-Tests ohne staatliche Betrauung in eine quasi-hoheitliche Position, die es ihnen erlaube, „exterritoriale“ Sachverhalte zu regeln, insbesondere dem sportlichen Wettbewerb vor- und nachgelagerte Wirtschafts-

---

490 EuG, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – ISU, Rn. 77 f.

491 Europäische Kommission, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 3.4.

492 LG Frankfurt a.M., BeckRS 2019, 40640, Rn. 100.

493 So auch OLG Frankfurt a.M., NZKart 2022, 31 ff. = GRUR-RS 2021, 37096, Rn. 71.

494 „Notwithstanding this tentative classification it needs to be recalled that an individual analysis of every challenged organisational sporting rule on a case-by-case basis is indispensable“, Europäische Kommission, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 3.4.; zu einer ähnlichen Argumentation s. OLG Frankfurt a.M., NZKart 2022, 31 ff. = GRUR-RS 2021, 37096, Rn. 71.

495 EuG, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – ISU; vgl. OLG Frankfurt a.M., NZKart 2022, 31 ff. = GRUR-RS 2021, 37096, Rn. 72.

496 „Rules protecting sports associations from competition“.

497 Europäische Kommission, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 210 ff.

märkte.<sup>498</sup> Es drohe eine Schwächung des Wettbewerbsschutzes, wenn jedes Allgemeininteresse, das der EuGH im Zusammenhang mit staatlichen Maßnahmen als Rechtfertigung einer Beschränkung der Grundfreiheiten akzeptiert habe, tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Rechtfertigung wäre.<sup>499</sup> Grundidee des Kartellrechts sei es, das Wettbewerbsprinzip über die Interessen Einzelner zu heben, weswegen wirtschaftliche Eigeninteressen niemals einen Verstoß gegen das Kartellrecht rechtfertigen dürften.<sup>500</sup> Dass der Wettbewerbsschutz ein hohes Gut ist und eine Rechtfertigung von Tatbestandsverstößen deswegen hohen Hürden unterliegen muss, wird nicht bestritten. Den Schutz durch die kategorische Ausschließung bestimmter Regelungstypen von der Rechtfertigungsmöglichkeit zu schaffen, überzeugt jedoch aus mehreren Gründen nicht.

Zunächst sollte für die Eröffnung der Rechtfertigungsmöglichkeit nicht entscheidend sein, auf welcher Marktstufe angesetzt wird, sondern vielmehr, ob die mit der Regelung verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen in einem Zusammenhang mit (legitimen) sportlichen Zielsetzungen stehen.<sup>501</sup> Denn der *Meca-Medina*-Test dient dazu, die Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion bei der Anwendung des EU-Kartellrechts zu berücksichtigen. Ob diese unmittelbar oder mittelbar durch ein Ansetzen auf vor- oder nachgelagerten Märkten geschützt werden, kann aufgrund der starken Wechselwirkungen zwischen den Märkten nicht ausschlaggebend sein. Beispielsweise ist es aufgrund der Korrelation zwischen der finanziellen Ausstattung eines Klubs und dessen sportlichem Erfolg nahezu unumgänglich, zur Förderung der Ergebnisoffenheit und der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit auf solchen Märkten anzusetzen.<sup>502</sup> Zwar mag für die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung von Relevanz sein, ob unmittelbar dem sportlichen Wettbewerb vor- und nachgelagerte Wirtschaftsmärkte reguliert werden. Ebenso kann auf dieser Grundlage argumentiert werden, die Regelung verfolge primär (eigen-)wirtschaftliche Ziele. Diesen berechtigten Belangen des Wettbewerbsschutzes ist jedoch im Rahmen der verschiedenen Prüfungsschritte des *Meca-Medina*-Tests Rechnung zu tragen, die differenzierte rechtliche

---

498 Ackermann WuW 2022, 122, 127; vgl. auch Podszun NZKart 2021, 138, 147.

499 Ackermann WuW 2022, 122, 127.

500 Podszun NZKart 2021, 138, 142 f.

501 Vgl. OLG Frankfurt a.M., NZKart 2022, 31 ff. = GRUR-RS 2021, 37096, Rn. 79.

502 Stopper SpuRt 2020, 216, 219 nennt als Beispiel die Zentralvermarktung von Medienrechten.

Bewertungen ermöglichen.<sup>503</sup> Dabei sind sie so zu gewichten, dass ein effektiver Wettbewerbsschutz gewährleistet ist. Kategorisch bestimmte Regelungstypen von der Rechtfertigungsmöglichkeit auszuschließen, ohne zu berücksichtigen, inwieweit sie sportlichen Zwecken dienen, wird hingegen der Bedeutung der primärrechtlichen Verankerung der Besonderheiten des Sports sowie dessen sozialer und erzieherischer Funktion nicht gerecht. Für eine Einschränkung auf „rein sportliche Regelungen“ gilt dies in besonderem Maße. Denn eine solche würde zu einem sehr engen Anwendungsbereich des *Meca-Medina*-Tests führen, da eine wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit der beschränkenden Regelung Eingangsvoraussetzung für die Eröffnung des Kartellrechts ist.<sup>504</sup>

Durch eine weite Anwendung des *Meca-Medina*-Tests wird vermieden, dass bei jeder Regelung im Bereich des Sports beurteilt werden muss, ob sie einen hinreichenden Sportbezug aufweist, um als „rein sportliche Regel“ qualifiziert werden zu können. Eine solch harte Grenze sachgerecht und stringent zu ziehen, ist kaum möglich.<sup>505</sup> Beispielsweise qualifizieren *Bien* und *Becker* die sog. „50+1“-Regel der DFL als „Regel zur internen Verbandsorganisation“, die nach dem *Meca-Medina*-Test gerechtfertigt werden könne,<sup>506</sup> die ISU-Zulassungsbestimmungen, die Sportlern die Teilnahme an nicht genehmigten Wettbewerben von Konkurrenzveranstaltern verbietet, hingegen als „Regeln zur Determinierung des wettbewerblichen Verhaltens von Verbandsmitgliedern gegenüber verbandsexternen Dritten“.<sup>507</sup> Diese Differenzierung ist willkürlich, da beide Regelungen sportliche Ziele verfolgen, gleichzeitig aber erhebliche Auswirkungen auf Verbandsexterne haben. So beschränkt die „50+1“-Regel die Möglichkeit von Investoren, sich an Bundesligaklubs zu beteiligen.

Gegen eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des *Meca-Medina*-Tests spricht außerdem ein Vergleich mit dem durch den EuGH entwickelten ungeschriebenen Rechtfertigungsinstitut im Bereich der Grundfreiheiten.<sup>508</sup> Auch hier erfolgt eine Eingrenzung der Rechtfertigungsmöglichkeit nicht über die Anwendbarkeit, sondern über die erste Prüfungsstu-

---

503 Heermann WuW 2022, 308, 314.

504 Mürtz 199; vgl. auch Heermann WuW 2022, 308, 312, der bezweifelt, dass es Regelungen rein sportlichen Charakters im professionell betriebenen Sport überhaupt geben kann.

505 S. Heermann WuW 2022, 308, 313.

506 *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 584 f.

507 *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 594 f.

508 Zu diesem Rechtfertigungsinstitut s. Kap. 2, II. 1. b).

fe. Vergleichbar mit dem *Meca-Medina*-Test müssen zwingende Gründe des Allgemeininteresses gefördert werden.<sup>509</sup> Eine unterschiedliche Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports sowie von dessen sozialer und erzieherischer Funktion bei der Anwendung der EU-Grundfreiheiten und des EU-Wettbewerbsrechts würde nicht überzeugen. Da sich die Grundfreiheiten und die Wettbewerbsregeln gegenseitig ergänzen und verstärken, drängt sich eine Übertragung der für die Rechtfertigung geltenden Regeln vielmehr geradezu auf.<sup>510</sup> Dafür, die grundlegende Schrankensystematik zu übertragen, spricht auch das Bedürfnis nach einer konsistenten und widerspruchsfreien Behandlung des Sports im Europarecht.<sup>511</sup>

dd) Fazit

Der *Meca-Medina*-Test dient primär der Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports sowie von dessen sozialer und erzieherischer Funktion iSd. Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV bei der Anwendung des EU-Kartellrechts und ist bei der Beurteilung der Kartellrechtskonformität einer Regelung stets anzuwenden, sofern diese einen Sportbezug aufweist. Dafür reicht es aus, dass die Regelung bezweckt und geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar sportlichen Zwecken zu dienen.<sup>512</sup> Auch weitere denkbare Anwendungsrestriktionen des *Meca-Medina*-Tests – etwa bei besonders schweren Wettbewerbsbeschränkungen – sind abzulehnen.<sup>513</sup> Der Bedeutung des Wettbewerbsschutzes ist bei der Prüfung der Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests Rechnung zu tragen.

---

509 Zu einer möglichen Einordnung des *Meca-Medina*-Tests als Übertragung der Schranken aus dem Bereich der Grundfreiheiten s. Mürtz 182 ff., der (berechtigterweise) darauf hinweist, dass die hinter diesen Rechtfertigungsinstituten stehenden Grundüberlegungen dieselben seien: Die Schutzinteressen und Zielsetzungen der Normen müssten mit anderen gleichrangigen Interessen in einen Ausgleich gebracht werden.

510 So auch *Ackermann* WuW 2022, 122, 125, ohne daraus dieselben Schlussfolgerungen zu ziehen; s. zudem Mürtz 186 ff.

511 Mürtz 185.

512 Vgl. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 211; *Stopper* SpuRt 2020, 216, 219; *Knauer* 124 f.

513 Weitere denkbare Anwendbarkeitsrestriktionen des *Meca-Medina*-Tests prüft Mürtz 204 ff., die er mit überzeugender Begründung ablehnt.

c) Verhältnis des *Meca-Medina*-Tests zu Art. 101 Abs. 3 AEUV

Für eine klare und strukturierte Prüfung des Kartellrechts im Bereich des Sports ist es unerlässlich, das Verhältnis des *Meca-Medina*-Tests zu Art. 101 Abs. 3 AEUV im Falle der Anwendbarkeit des *Meca-Medina*-Tests genau zu bestimmen. Sind sämtliche Ziele und Auswirkungen einer Verbandsregelung im Rahmen des *Meca-Medina*-Tests zu berücksichtigen oder greift für einigee vorrangig oder ausschließlich Art. 101 Abs. 3 AEUV?<sup>514</sup>

aa) Problemaufriss

Ist der *Meca-Medina*-Test anwendbar, stellt sich die Frage nach dessen Verhältnis zu Art. 101 Abs. 3 AEUV. Zwar besteht auf den ersten Blick kein Konkurrenzproblem zwischen diesen beiden Rechtsinstituten, da der *Meca-Medina*-Test auf der Ebene der Zielsetzung ansetzt, während bei Art. 101 Abs. 3 AEUV vermeintlich die Auswirkungen der Verhaltenskoordination im Vordergrund stehen. Allerdings zeigt bereits die Formulierung des Art. 101 Abs. 3 lit. a AEUV („die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind“), dass die wirtschaftlichen Effizienzgewinne das Ziel und nicht nur eine beiläufige Wirkung der Verhaltenskoordination sein müssen.<sup>515</sup> Auch im Rahmen des *Meca-Medina*-Tests ist nicht irrelevant, mit welcher (objektiven) Wahrscheinlichkeit die mit der Regelung verfolgten Ziele eintreten werden. Dies ist spätestens bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit von entscheidender Bedeutung. Hinzu kommt, dass der Moment der Überprüfung einer Verbandsregelung am Maßstab des *Meca-Medina*-Tests und von Art. 101 Abs. 3 AEUV derselbe ist. Stehen zu diesem Zeitpunkt die Auswirkungen nicht fest, ist auch im Rahmen des Art. 101 Abs. 3 AEUV eine Prognoseentscheidung erforderlich, wobei es für die Annahme eines Effizienzgewinns ausreichend ist, dass der Rechtsanwender aufgrund der ihm vorliegenden Informationen zu der Überzeugung gelangt, dass dessen Eintritt hinreichend wahrscheinlich ist.<sup>516</sup> Somit sind für beide Institute sowohl die Ziele als auch die Auswirkungen der Regelung maßgeblich.

---

514 Ebenfalls ausführlich zum Verhältnis des *Meca-Medina*-Tests zu Art. 101 Abs. 3 AEUV s. Mürtz 402 ff.; Heermann Kap. VI. Rn. 362 ff.; Horn 120 ff.

515 Dreher/Kulka Rn. 1021.

516 *EuGH*, Slg. 2009, I-9291 – *GlaxoSmithKline Services u.a.*, Rn. 93; Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/Eilmansberger/Kruis, Art. 101 AEUV Rn. 163.

bb) Vorrangige Anwendbarkeit von Art. 101 Abs. 3 AEUV auf wirtschaftliche Effizienzgewinne?

Folglich stellt sich die Frage, ob bestimmte Ziele und Auswirkungen vorrangig oder ausschließlich bei der Prüfung einer Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV zu berücksichtigen sind. Nach einer im Schrifttum vertretenen Ansicht kommt eine Prüfung des *Meca-Medina*-Tests nur in Betracht, wenn zuvor eine Rechtfertigung durch Effizienzvorteile nach Art. 101 Abs. 3 AEUV abgelehnt wurde.<sup>517</sup> Allerdings umfasse der Anwendungsbereich des *Meca-Medina*-Tests ebenfalls Effizienzvorteile; er sei jedoch nicht hierauf beschränkt. Der *Meca-Medina*-Test erweitere folglich die Rechtfertigungsmöglichkeiten im Bereich des Sports. Abweichend hiervon begrenzt eine Gegenauffassung die Möglichkeit einer Rechtfertigung aufgrund ökonomischer Vorteile auf Art. 101 Abs. 3 AEUV, da es sich hierbei um eine abschließende Regelung handele.<sup>518</sup> Dieser Auffassung hat sich auch die EU-Kommission im ISU-Fall angeschlossen, als sie die Verhinderung eines Trittbrettfahrer-Effekts nicht als legitimes Ziel, sondern vielmehr als einen möglichen ökonomischen Effizienzgewinn einstufte, der bei den Voraussetzungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV zu prüfen sei.<sup>519</sup>

Sowohl gegen eine vorrangige als auch gegen eine ausschließliche Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV auf Effizienzgewinne lassen sich mehrere Argumente anführen. Erstens ist es unmöglich, trennscharf zwischen sportlichen und wirtschaftlichen Zielen bzw. zwischen sportlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu differenzieren. Denn aufgrund der engen Verknüpfung zwischen dem sportlichen Wettbewerb und dem wirtschaftlichen Wettbewerb im Bereich des Sports haben wirtschaftliche Effizienzgewinne häufig auch positive Auswirkungen auf den sportlichen Wettbewerb und umgekehrt. Ebenso fällt die Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und sportlichen Zielen meist schwer, da im professionellen Sport nahezu alle Zwecke mehr oder minder starke wirtschaftliche Auswirkungen haben.<sup>520</sup> Findet die Verfolgung wirtschaftlicher Effizienzgewinne vorrangig oder ausschließlich bei der Prüfung des Art. 101 Abs. 3 AEUV Berücksichtigung, führt das nicht dazu, dass die Unklarheit bei der Anwendung des Kartellrechts im Bereich des Sportes sinkt. Im Gegenteil: Für die

---

517 *Horn* 99, 120 ff.; *Hail* 278.

518 *Heermann* WRP 2015, 1172, 1174.

519 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 224.

520 *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027, 1029.

Rechtsanwender und die beteiligten Parteien ist unklar, welche Ziele und Auswirkungen an welcher Stelle berücksichtigt werden. Besonders deutlich wurde dies im ISU-Fall. So berief sich die ISU sowohl im Rahmen des *Meca-Medina*-Tests als auch bei Art. 101 Abs. 3 AEUV auf den Schutz des Funktionierens ihres internationalen Wettbewerbskalenders,<sup>521</sup> auf die Bewahrung des Ein-Platz-Prinzips<sup>522</sup> sowie auf die Vermeidung von Trittbrettfahrer-Effekten.<sup>523</sup> Einzig das letztgenannte Ziel wurde lediglich im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV geprüft, mit den beiden anderen Zielen setzte sich die EU-Kommission bei der Prüfung beider Institute auseinander. Die Anwendung des Kartellrechts im Bereich des Sports ist kompliziert genug. Sie darf nicht noch schwerer und unübersichtlicher werden, indem das Abzielen auf wirtschaftliche Effizienzgewinne nicht (vorrangig) im Rahmen des *Meca-Medina*-Tests geprüft werden darf, die Verfolgung untrennbar hiermit verbundener sportlicher Ziele hingegen schon. Das würde zu einer willkürlichen Zuordnung eines Ziels zum *Meca-Medina*-Test oder zu Art. 101 Abs. 3 AEUV führen.

Zweitens ist eine Nichtberücksichtigung von Effizienzvorteilen im Rahmen des *Meca-Medina*-Tests im Hinblick auf den Zweck dieser Rechtfertigungsmöglichkeit, die Besonderheiten des Sports bei der Anwendung des EU-Kartellrechts zu berücksichtigen, abzulehnen. Denn es besteht das Bedürfnis, ausführlich zu untersuchen, inwieweit die Regelung sportliche Interessen fördert – unabhängig davon, ob diese als Effizienzgewinne zu qualifizieren sind – und ob die Zielförderung in einem angemessenen Verhältnis zu den verursachten Wettbewerbsbeschränkungen steht. Eine einheitliche, umfassende Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist hierfür unerlässlich. Es überzeugt nicht, die positiven Auswirkungen einer Verbandsregelung an unterschiedlichen Stellen zu würdigen, ihnen dabei jedoch stets das ganze Ausmaß der durch sie entstehenden Wettbewerbsbeschränkungen entgegenzustellen. Das passiert allerdings, wenn sowohl auf der dritten Stufe des *Meca-Medina*-Tests als auch bei der Prüfung von Art. 101 Abs. 3 AEUV eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durchgeführt wird.<sup>524</sup>

---

521 Europäische Kommission, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 219, 243, 295, wobei in Rn. 295 sogar auf Rn. 243 verwiesen wird.

522 Europäische Kommission, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 216, 219, 221, 294, 296.

523 Europäische Kommission, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 224, 297.

524 Es ist weitgehend anerkannt, dass im Rahmen des Art. 101 Abs. 3 AEUV unter dem Merkmal „Unerlässlichheit“ eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wird,

cc) Annäherung von Art. 101 Abs. 3 AEUV an den *Meca-Medina*-Test im Bereich des Sports

Im Hinblick auf Art. 101 Abs. 3 AEUV ist allgemein anerkannt, dass er wegen seiner klar umrissenen Tatbestandsmerkmale, die nicht auf die Besonderheiten des Sports abgestimmt sind, nicht geeignet ist, den (ökonomischen) Besonderheiten des Sports bei der Anwendung des Kartellrechts Rechnung zu tragen.<sup>525</sup> Dies hat dazu geführt, dass sich die Auslegung von Art. 101 Abs. 3 AEUV im Bereich des Sports der Prüfung des *Meca-Medina*-Tests annähert.<sup>526</sup>

So verlangt der *Meca-Medina*-Test auf der ersten Stufe die Verfolgung eines legitimen Ziels, wobei der Gesamtzusammenhang der Regelung zu beachten ist. Eine Voraussetzung des Art. 101 Abs. 3 AEUV ist ein Beitrag zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts. Auch hierbei handelt es sich um „Ziele“, die mit der Verhaltenskoordination verfolgt werden, wie die Formulierung des Art. 101 Abs. 3 lit. a AEUV („für die Verwirklichung dieser Ziele...“) belegt. Damit sind die durch Art. 101 Abs. 3 AEUV vorgegebenen Ziele vermeintlich konkreter gefasst.<sup>527</sup> Da sie allerdings auf den Wirtschaftswettbewerb zugeschnitten sind, muss der Wortlaut ohnehin stark ausgedehnt – wenn nicht sogar überdehnt – werden, um den Besonderheiten des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport Rechnung zu tragen. Beispielsweise führte das LG Frankfurt a.M. in der Entscheidung zum DFB-Spielervermittlerreglement aus, dass eine Verbesserung der Warenerzeugung bzw. der Dienstleistung Rationalisierungseffekte im weitesten

---

MüKo-WettbewerbsR/Wolf, Art. 101 AEUV Rn. 1168 f.; Dausen/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 125; Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/Eilmansberger/Kruis, Art. 101 AEUV Rn. 168; solche Ansätze finden sich auch im Bereich des Sports, vgl. *LG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2019, 40640, Rn. 107; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 299.

525 *Stopper* SpuRt 2020, 216, 218; *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Stopper/Kempter*, Kap. 8 Rn. 18a; mit einer ausführlichen Begründung *Heermann* WuW 2009, 394, 406 f.; vgl. auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-124/21 P = SpuRt 2023, 42 ff. – *ISU*, Rn. 42.

526 Mit dieser Einschätzung auch *Heermann* Kap. VI. Rn. 366 f.

527 Der Wortlaut wird jedoch allgemein weit ausgelegt. So ist der Begriff der Ware nach hM über seinen engen Wortlaut hinaus auf sämtliche Dienstleistungen zu erstrecken, *Europäische Kommission*, 2004, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rn. 48; LMRKM KartellR/*Nordemann/Nyberg*, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 22.

Sinne umfasse, wobei von Rechtsprechung und Kommission vereinzelt sogar außerwirtschaftliche Umstände unter dieses Tatbestandsmerkmal subsumiert worden seien.<sup>528</sup> Eine entsprechende Ausweitung nahm das LG Frankfurt dann sogleich vor, als es den Minderjährigenschutz als schutzwürdiges Interesse iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV anerkannte.<sup>529</sup> Eine solche erweiternde Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals des Art. 101 Abs. 3 AEUV setzt eine Wertung voraus, die der Wertung bei der Prüfung der Legitimität des Ziels sehr nahekommt.

Durch die zweite Stufe des *Meca-Medina*-Tests wird gewährleistet, dass die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen der Verbandsregel untrennbar mit der Verfolgung der legitimen Ziele verbunden sind. Nichts anderes stellt Art. 101 Abs. 3 lit. a AEUV sicher, der regelt, dass keine Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die für die Verwirklichung der Ziele nicht unerlässlich sind. Auf der dritten Stufe des *Meca-Medina*-Tests erfolgt eine Verhältnismäßigkeitsprüfung, die viele in das Merkmal „unerlässlich“ in Art. 101 Abs. 3 lit. a AEUV hineinlesen.<sup>530</sup> Die zwei verbleibenden Voraussetzungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV sind jedenfalls von erheblicher Bedeutung für die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des *Meca-Medina*-Tests. So ist bei der Prüfung der Intensität der Wettbewerbsbeschränkung von Relevanz, ob durch die Regelung die Möglichkeit eröffnet wird, „für einen wesentlichen Teil der betroffenen Waren den Wettbewerb auszuschalten“ (Art. 101 Abs. 3 lit. b AEUV). Im Rahmen der Beurteilung der Wichtigkeit der verfolgten Zwecke ist zu berücksichtigen, inwieweit die Verbraucher von den Vorteilen profitieren.

Im Ergebnis ähneln sich der *Meca-Medina*-Test und Art. 101 Abs. 3 AEUV also von ihrer Grundsystematik. Der *Meca-Medina*-Test weist dabei aber deutlich mehr Flexibilität auf, um neben den wirtschaftlichen auch nichtwirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Daher kann bei der Anwendung des *Meca-Medina*-Tests wesentlich besser den Besonderheiten des Sports Rechnung getragen werden als bei der Prüfung von Art. 101 Abs. 3 AEUV. Außerdem können im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung des *Meca-Medina*-Tests die – immerhin primärrechtlich verankerten – Merkmale des Art. 101 Abs. 3 AEUV, die nicht ohnehin im

---

528 LG Frankfurt a.M., BeckRS 2019, 40640, Rn. 105.

529 LG Frankfurt a.M., BeckRS 2019, 40640, Rn. 125, wobei auf Ausführungen des OLG Frankfurt a.M. Bezug genommen wird, die im Rahmen des *Meca-Medina*-Tests erfolgten.

530 S. vorstehend bb).

*Meca-Medina*-Test verankert sind, berücksichtigt werden, jedenfalls soweit ökonomische Effizienzgewinne Gegenstand der Prüfung sind.

dd) Fazit

Im Sportkartellrecht besteht das Bedürfnis nach einem klaren und möglichst einheitlichen Prüfungsmaßstab, der sämtliche verfolgte Ziele sowie Auswirkungen berücksichtigt und bei Legitimität in ein Verhältnis zu den Wettbewerbsbeschränkungen setzt. Für die Überprüfung einer Regel mit Sportbezug sollten daher folgende Leitsätze gelten:

Leitsatz 1: Der *Meca-Medina*-Test findet Anwendung, soweit die Regelung bezweckt und geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar sportlichen Zwecken zu dienen.<sup>531</sup> Das gilt auch, wenn aus diesem Grund ökonomische Effizienzgewinne die (unmittelbaren) Ziele oder Auswirkungen der Regel sind. Insoweit sind jedoch die Merkmale des Art. 101 Abs. 3 AEUV, die nicht ohnehin im *Meca-Medina*-Test verankert sind, bei der Anwendung des *Meca-Medina*-Tests zu berücksichtigen.

Da sich die Prüfung des *Meca-Medina*-Tests und die des Art. 101 Abs. 3 AEUV von der Grundsystematik ähneln, wird durch die Vereinheitlichung nichts verloren. Vielmehr werden zwei nahezu identisch strukturierte Prüfungen vermieden, durch die eine Regelung künstlich auseinandergerissen würde. Zudem werden Zuordnungsprobleme, die eine vorrangige Prüfung des Art. 101 Abs. 3 AEUV verursachen würde, verhindert; für die Rechtsanwendenden wird mehr Klarheit generiert. Gegen eine derart weite Anwendung des *Meca-Medina*-Tests spricht vermeintlich, dass es sich bei Art. 101 Abs. 3 AEUV um einen gesetzlichen Rechtfertigungsgrund handelt, während der *Meca-Medina*-Test ein ungeschriebenes Rechtsinstitut darstellt.<sup>532</sup> Jedoch müssten die Tatbestandsmerkmale des Art. 101 Abs. 3 AEUV häufig überdehnt und die Struktur der Prüfung an den *Meca-Medina*-Test angenähert werden, um den Besonderheiten des Sports Rechnung tragen zu können. Folglich ist es einleuchtender, direkt auf den *Meca-Medina*-Test abzustellen und nicht auf einen *Meca-Medina*-Test im Gewand des Art. 101 Abs. 3 AEUV. Da sich die Tatbestandsmerkmale des Art. 101 Abs. 3 AEUV ohnehin im *Meca-Medina*-Test wiederfinden oder jedenfalls in diesen integriert werden können, werden sie auch nicht außer Acht gelassen.

---

531 S. Kap. 2, II. 3. b) dd).

532 *Hail* 278.

Leitsatz 2: Soweit die Regelung den Besonderheiten des Sports nicht oder nur so minimal Rechnung trägt, dass eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen nicht angemessen ist, ist bereits die erste Stufe des *Meca-Medina*-Tests zu verneinen und es findet lediglich Art. 101 Abs. 3 AEUV Anwendung.<sup>533</sup>

Durch diese Einschränkung wird sichergestellt, dass der flexiblere Maßstab des *Meca-Medina*-Tests nur dann auf ökonomische Effizienzgewinne Anwendung findet, wenn dies durch die Besonderheiten des Sports gerechtfertigt ist. Greift der Sinn und Zweck des *Meca-Medina*-Tests im Sport – die Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports im Kartellrecht – nicht, ist der *Meca-Medina*-Test auch nicht anzuwenden.

Leitsatz 3: Werden der *Meca-Medina*-Test und Art. 101 Abs. 3 AEUV parallel im Hinblick auf eine Regelung geprüft, sind bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung im Rahmen des Art. 101 Abs. 3 AEUV auch die legitimen Ziele des *Meca-Medina*-Tests zu berücksichtigen, wenn nicht bereits nach dem *Meca-Medina*-Test ein Kartellverstoß ausgeschlossen wird.

Sowohl den legitimen Zielen des *Meca-Medina*-Tests als auch den ökonomischen Effizienzgewinnen nach Art. 101 Abs. 3 AEUV steht im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Wettbewerbsbeschränkung gegenüber. Es ist nicht ersichtlich, warum die positiven Auswirkungen einer einheitlichen Regelung nur isoliert, nicht aber in ihrer Gesamtheit den wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen dieser Regelung gegenübergestellt werden sollten.

#### d) Drei Stufen des *Meca-Medina*-Tests

##### aa) Stufe 1: Legitime Zielsetzung

##### (1) Prüfung der Legitimität der Zielsetzung in drei Schritten

##### (a) Objektive Plausibilitätskontrolle bei der Zielermittlung

Auf der ersten Stufe wird geprüft, inwieweit die mit der Regelung verfolgten Ziele legitim sind, wobei der Gesamtzusammenhang der Regelung zu berücksichtigen ist. Dabei bietet es sich an, in mehreren Schritten vorzugehen. Zunächst ist festzustellen, welche Ziele verfolgt werden. Sportverbände

---

533 Eine ähnliche Schwerpunktbehandlung vertritt *Mürtz* 404 ff.

können ihre (Regelungs-)Ziele grundsätzlich frei bestimmen.<sup>534</sup> Um der Einstufung ihrer Regelungen als wettbewerbswidrig vorzubeugen, tendieren sie allerdings dazu, sportliche Ziele in den Vordergrund zu stellen und die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele zu verschleiern. Das ist zum Schutz der Regelungsadressaten und des Wettbewerbs zu verhindern, weswegen bereits auf der ersten Stufe eine objektive Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der (angeblich) verfolgten Ziele<sup>535</sup> sowie eine ergänzende Zielermittlung im Wege der objektiven Auslegung unverzichtbar sind.<sup>536</sup>

Berücksichtigungsfähig sind nicht nur Ziele, die von dem Sportverband in der konkreten Regelung ausdrücklich genannt werden.<sup>537</sup> Solche Anforderungen würden weder die Besonderheiten des Sports noch die Wettbewerbsfreiheit ausreichend schützen.<sup>538</sup> Damit der *Meca-Medina*-Test einen sachgerechten Ausgleich zwischen den Besonderheiten des Sports und der Wettbewerbsfreiheit schaffen kann, muss ermittelt werden, welche Zwecke mit der Regelung tatsächlich verfolgt und gefördert werden, unabhängig davon, ob und an welcher Stelle sie genannt werden. Potenziell zu berücksichtigen sind daher sämtliche Ziele, die von dem regelungsgebenden Sportverband in der konkreten Norm, in grundlegenden Vorschriften oder in sonstiger Form (Pressemitteilungen, Äußerungen im Rahmen eines Prozesses) benannt werden. Hinzu kommen Ziele, die sich durch eine objektive Auslegung der Regelung klar identifizieren lassen,<sup>539</sup> wobei Ziele, die Sportverbände üblicherweise mit Regelungen dieser Art verfolgen, als Indi-

---

534 Teilweise wird von einer Einschätzungsprärogative bezüglich der Zielsetzung ausgegangen, vgl. *Summerer* SpuRt 2008, 234, 235; *Esposito* 219 („Beurteilungsspielraum“).

535 Auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 89 vertritt die Auffassung, es genüge nicht, „abstrakt „vage“ oder allgemeine Ziele anzuführen“.

536 Zu ähnlichen Ansätzen zur Zielermittlung s. *Heermann* WRP 2015, 1172, 1175; *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Stopper/Kempter*, Kap. 8 Rn. 18e; für einen strengeren Maßstab plädiert *Podszun* NZKart 2021, 138, 142. Eine zu strenge Überprüfung der Zielverfolgung führt jedoch dazu, dass die zur Verhältnismäßigkeit gehörende Prüfung, inwieweit die Regelung die legitimen Ziele fördert, ohne Notwendigkeit auf die erste Stufe verlagert wird.

537 *AA Podszun* NZKart 2022, 181, 184; *Heermann* vertritt, dass die Verfolgung wirtschaftlicher Eigeninteressen widerlegbar vermutet wird, wenn ein Sportverband mit Exklusivitätsklauseln keine ausdrücklich benannten legitimen Ziele verfolgt, *Heermann* WuW 2018, 550, 553.

538 Zu dem Problem, dass Sportverbände häufig ihre verfolgten Ziele nicht klar benennen, *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 85.

539 Zu einem ähnlichen Ansatz s. *Mürtz* 242 f.

zien dienen. Zwar ist die Annahme von Zielen, die der regelungserlassende Sportverband nicht selbst benennt, im Hinblick auf die Verbandsautonomie problematisch, da diese umfasst, dass Sportverbände – gestützt auf ihre Expertise – frei über die Ziele ihrer Regelungen entscheiden können.<sup>540</sup> Um die Wettbewerbsfreiheit effektiv zu schützen, ist ein gewisses Maß an Objektivität bei der Zielermittlung jedoch unumgänglich, da Sportverbände kaum nicht-legitime Ziele nennen werden, auch wenn sie solche verfolgen.<sup>541</sup>

### (b) Kohärente und stringente Zielverfolgung

Bezüglich einer möglichen Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen mittels des *Meca-Medina*-Tests werden regelungsgebende Sportverbände dadurch gebunden, inwieweit sie selbst – auch abgesehen von der in Frage stehenden Regelung – die Ziele verfolgen. Dieses Erfordernis einer kohärenten und stringenten Zielverfolgung hat sich in den vergangenen Jahren etabliert,<sup>542</sup> obgleich die Verortung innerhalb des *Meca-Medina*-Tests noch umstritten ist. Für die Prüfung auf der ersten Stufe kann ins Feld geführt werden, dass „die Legitimität einer Zielsetzung an Überzeugungskraft verlore, falls das Ziel nicht kohärent und stringent verfolgt wird.“<sup>543</sup> Wer die Voraussetzung auf der ersten Stufe prüft, muss sich allerdings an dieser Stelle entscheiden, ob eine kohärente und stringente Zielverfolgung vorliegt oder nicht – eine differenzierte Betrachtungsweise ist nicht möglich. Dass Sportverbände häufig Ziele nur in einem begrenzten Umfang fördern, kann schwerlich berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für eine Verortung auf der

---

540 Zu einer vergleichbaren Argumentation zur Festlegung des Schutzniveaus s. *Heermann* Kap. VI. Rn. 263.

541 Die hier aufgestellten Anforderungen an die Zielermittlung gelten für eine gerichtliche oder behördliche Überprüfung sportverbandlicher Regelungen. In den Folgekapiteln dieser Arbeit wird teilweise ein weiterer Maßstab angelegt, um denkbare Zielsetzungen zu berücksichtigen, welche die UEFA (Kapitel 3) oder die Klubs einer geschlossenen europäischen Super-Liga (Kapitel 4) im Rahmen von kartellrechtlichen Verfahren anführen könnten.

542 *EFTA-Gerichtshof*, 16.11.2018 – Case E-8/17 – *Kristoffersen*, Rn. 118 zur Rechtfertigung einer Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit (Art. 36 EEA-Agreement); zu einer ausführlichen Herleitung s. *Mürtz* 332 f. und *Heermann* Kap. VI. Rn. 269 ff.; *Heermann* WRP 2020, 1, 5 f. Rn. 20 ff.; *Heermann* WRP 2019, 834, 840 Rn. 31 f.; zustimmend Bunte (Hg.) – Europ. KartellR (Bd. 2)/*Schneider*, Sonderb. IX Rn. 35.

543 *Heermann* Kap. VI. Rn. 279.

zweiten Stufe.<sup>544</sup> Nach der hier vertretenen Ansicht ist daher auf der ersten Stufe – neben der objektiven Plausibilitätskontrolle der Zielverfolgung – lediglich zu überprüfen, ob der regelungserlassende Sportverband die Verfolgung des legitimen Ziels durch sonstige Verbandsregelungen oder -maßnahmen evident konterkariert.<sup>545</sup> Das Erfordernis einer kohärenten und stringenten Zielverfolgung kann zusätzlich auf der dritten Stufe im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung Bedeutung erlangen.<sup>546</sup> So darf beispielsweise ein Fußballverband bei der Aufstellung von Zulassungskriterien für Wettbewerbe von Konkurrenzveranstaltern keinen höheren Beitrag zur Zielverfolgung fordern, als er selbst leistet, da ansonsten eine unverhältnismäßige Einschränkung des Wettbewerbs gegeben wäre.<sup>547</sup>

### (c) Legitimität der verfolgten Ziele

Im dritten Schritt auf der ersten Stufe ist zu analysieren, ob die verfolgten Ziele legitim sind. Hierbei ist der Gesamtzusammenhang zu beachten, in dem die Verhaltenskoordination zustande gekommen ist, wodurch die Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion berücksichtigt werden können.<sup>548</sup> Für die Beurteilung der Legitimität kann zunächst auf Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV sowie auf bisherige Entscheidungen von europäischen und nationalen Gerichten und Wettbewerbsbehörden zurückgegriffen werden.<sup>549</sup> Dabei sind Zielsetzungen in Entscheidungen mit hoher Wahrscheinlichkeit legitim, wenn sie durch den EuGH (auch im Bereich der Grundfreiheiten) als solche anerkannt oder in Anlehnung an die Grundsätze der EuGH-Rechtsprechung entwickelt wurden.<sup>550</sup> Darüber hinaus kommt der Nennung legitimer Zielsetzungen durch Gerichte und Behörden allenfalls Indizwirkung zu. Das ergibt sich bei der Anwendung der Art. 101 ff. AEUV bereits daraus, dass die einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts (Art. 19 Abs. 1 S. 2 EUV)

---

544 AA *Mürtz* 334 ff., der mit beachtlichen Gründen eine Verortung auf der zweiten Stufe vertritt.

545 Vgl. *Heermann* Kap. VI. Rn. 280, der sich für eine „Evidenzkontrolle“ ausspricht.

546 So auch *Heermann* Kap. VI. Rn. 280; *Heermann* WuW 2022, 308, 310.

547 S. Kap. 3, IV. 5. d) ff) (1).

548 So auch *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 211.

549 Zu diesem Ansatz s. auch *Mürtz* 239 ff.

550 *Mürtz* 239 f. mit einer ausführlichen Begründung.

alleinige Aufgabe der Unionsgerichtsbarkeit ist.<sup>551</sup> Es bedarf eines allgemeinen Maßstabes für die Feststellung der Legitimität, um beispielsweise bei unterschiedlichen Auffassungen über die Legitimität oder bei der Beurteilung eines bisher nicht bekannten Ziels entscheiden zu können. Da potenzielle Ziele äußerst vielfältig sein können, ist es kaum möglich, eine allgemeingültige und handhabbare Definition zu entwickeln.<sup>552</sup> Es können jedoch Leitlinien für die Bewertung der Legitimität einer Zielsetzung aufgestellt werden, welche diese greifbarer und vorhersehbarer machen.<sup>553</sup> Über die hierzu anzulegenden Maßstäbe herrscht Uneinigkeit, was auf unterschiedlichen Auffassungen zu den dogmatischen Grundlagen des *Meca-Medina*-Tests zurückzuführen ist. Es lassen sich drei Grundpositionen identifizieren, innerhalb derer sich die Ansichten allenfalls marginal oder bezüglich der dogmatischen Herleitung unterscheiden.

(aa) Grundbedingung für den Bestand oder die Funktionsfähigkeit

Die erste Grundposition weist eine Nähe zu der Auffassung auf, die den *Meca-Medina*-Test lediglich auf „rein sportliche Regeln“ anwenden will.<sup>554</sup> Jedoch beschränkt sie den Anwendungsbereich nicht durch eine vorgelagerte Voraussetzung, sondern durch eine enge Beurteilung der Legitimität der Zielsetzung. So liegt nach *Cukurov* ein legitimes Ziel nur vor, wenn es „Grundbedingung für den Bestand oder das Funktionieren des Sports oder einer Sportart“ ist. Dies lasse sich mit dem „Funktionieren des Marktes an sich“ gleichsetzen, da es ohne funktionierenden Sport keinen funktionierenden Markt gebe.<sup>555</sup> Auch *Hail* identifiziert die Funktionsnotwendigkeit und den Gedanken der Wettbewerbsöffnung als prägende Elemente der Legitimität. Daher seien „lediglich diejenigen Zwecke einer Beschränkung

---

551 Zu dieser Hauptaufgabe der Unionsgerichtsbarkeit s. von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.) – Europäisches UnionsR/*Gaitanides*, Art. 19 EUV Rn. 6.

552 Zu einem möglichen Ansatz s. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 211: „Legitimate objectives of sporting rules will normally relate to the organisation and proper conduct of competitive sport“; so auch *Kretschmer* 174; *Heermann* WRP 2015, 1172, 1174 in Anlehnung an vorangegangene Ausführungen der EU-Kommission. Diese Definition ist jedoch – wie sich auch aus ihr selbst ergibt („normally“) – zu eng.

553 Solche wurden u.a. aufgestellt von *Mürtz* 243 ff.; *Heermann* Kap. VI. Rn. 176 ff.; *Heermann* WRP 2015, 1172, 1174; *Breuer* 702 ff.

554 S. Kap. 2, II. 3. b).

555 *Cukurov* 189 f.; vgl. auch *Rothammer* 189 f.

als legitim zu betrachten [...], deren Erfüllung funktionsnotwendig und wettbewerbsfördernd für den Spitzensport sind [sic].<sup>556</sup> Zu der Gruppe der legitimen Zielsetzungen zählten Anti-Doping-Regelungen,<sup>557</sup> die Sicherung von Chancengleichheit und von fairen Wettbewerben, der Schutz vor Verfälschungen sportlicher Wettbewerbe und die Verbesserung der Teilnahmemöglichkeiten für Sportlerinnen und Sportler.<sup>558</sup>

Insbesondere mit dem letztgenannten Ziel wird *Cukurov* seiner eigenen Definition der Legitimität untreu. Zweifellos ermöglicht die Verbesserung von Teilnahmemöglichkeiten einen aussagekräftigeren Leistungsvergleich.<sup>559</sup> Allerdings können Klubs und Athleten sich auch in (teilweise) geschlossenen Wettbewerben messen, wie unter anderem die sehr erfolgreichen amerikanischen Major-Leagues belegen. Dass der verbesserte Zugang zu sportlichen Wettbewerben eine Grundbedingung für den Bestand oder das Funktionieren des Sports darstellen soll,<sup>560</sup> leuchtet daher nicht ein. Dennoch ist er schutzwürdig, da er nicht nur eng mit einem aussagekräftigen Leistungsvergleich verknüpft ist, sondern auch mit der Chancengleichheit – und damit mit zwei elementaren Grundwerten des Sports. Dass die Offenheit von Sportwettbewerben trotz dieser Bedeutung und ihrer Nennung in Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV nicht als mögliche Rechtfertigungsgrundlage in Betracht kommen soll, überzeugt daher nicht. Auch die These, einige als legitim anerkannte Ziele, wie der Schutz des Veranstaltungskalenders und der Minderjährigenschutz, bedürften keiner wettbewerbsbeschränkenden Koordination in Form von sportverbandlichen Vorgaben, da sie sich höchstwahrscheinlich von allein einstellen würden,<sup>561</sup> verdient keine Zustimmung. Sie geht vielmehr an der Realität vorbei, was die Terminkonflikte im europäischen Basketball belegen.<sup>562</sup>

Im Übrigen lassen sich der engen Zieldefinition dieselben Argumente entgegenhalten, die gegen eine beschränkte Anwendbarkeit des *Meca-Medina*-Tests sprechen.<sup>563</sup> Der auch von *Cukurov* und *Hail* benannten Gefahr der Schwächung des Wettbewerbsschutzes durch eine weite und uferlose Abwägung, bei der die Sportverbände beliebige Zwecke als legitim

---

556 *Hail* 306.

557 *Hail* 307.

558 *Cukurov* 178 f., 190.

559 Mit dieser Begründung *Cukurov* 178 f.

560 So *Cukurov* 178 f.

561 *Cukurov* 179.

562 S. Kap. 1, IV. 3. e) aa).

563 S. Kap. 2, II. 3. b) cc).

definieren dürften,<sup>564</sup> kann mit klaren Maßstäben zur Beurteilung der Legitimität sowie einer strengen Prüfung der zweiten und dritten Stufe des *Meca-Medina*-Tests begegnet werden.<sup>565</sup> Hingegen überzeugt die Lösung, die besonderen Merkmale des Sports und dessen soziale und erzieherische Funktion bei der Anwendung des EU-Kartellrechts weitgehend zu ignorieren, nicht. Dies verbietet deren Bedeutung, welche durch die primärrechtliche Verankerung in Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV und die seit Jahrzehnten erfolgende Berücksichtigung in der Rechtsanwendung der Unionsorgane deutlich wird.

### (bb) Verbandsautonomie

Eine nicht nur vereinzelt vertretene Auffassung sieht die Verbandsautonomie als Grundlage des *Meca-Medina*-Tests an und vertritt konsequenterweise eine Anknüpfung an den Verbandszweck sowie den Schutzbereich der Verbandsautonomie, um die Legitimität einer Zielsetzung zu beurteilen.<sup>566</sup> Nach *Putzier* muss es für die Abgrenzung des legitimen Zwecks darauf ankommen, „ob die jeweilige Regelung im Zusammenhang einerseits mit dem Zweck der Vereinigung steht und andererseits nicht unmittelbar das Verhältnis bzw. die Marktbeziehungen der Mitglieder zu Dritten berührt, sondern nur nach innen wirkt.“<sup>567</sup> Dieser Definitionsansatz zeigt, weshalb die Verbandsautonomie nicht die primäre Grundlage des *Meca-Medina*-Tests darstellt, was bereits ausführlich begründet wurde.<sup>568</sup> Die Differenzierung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Außenwirkungen kann nicht über die Reichweite des Schutzbereichs der Verbandsautonomie entscheiden, da die mittelbaren Auswirkungen auf Verbandsexterne oftmals massiv sind.<sup>569</sup> Beispielweise erschweren es Genehmigungsbestimmungen wie die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten verbandsexternen Konkur-

---

564 *Cukurov* 191; *Hail* 307.

565 Für eine solche – enge – Auslegung der Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests plädiert ebenfalls *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 90.

566 *Putzier* 86 f.; *Schneider/Bischoff SpuRt* 2021, 54, 58; *Kretschmer* 173 f.; *Heermann* WRP 2015, 1172, 1174, der jedoch – jedenfalls inzwischen – primär die Besonderheiten des Sports als maßgeblich ansieht und damit der dritten Grundposition zuzuordnen ist, s. *Heermann* Kap. VI. Rn. 182 f.

567 *Putzier* 86 f.

568 S. Kap. 2 II. 3. b) cc).

569 Vgl. *Mürtz* 214.

renzveranstaltern erheblich, Wettbewerbe auszurichten. Folglich ist die Verbandsautonomie nicht entscheidend für die Bestimmung der Legitimität einer Zielsetzung.<sup>570</sup>

(cc) Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion

Nach überzeugender Auffassung bietet der *Meca-Medina*-Test den Rahmen, die Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion iSd. Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV bei der Anwendung des EU-Kartellrechts zu berücksichtigen, weswegen auch für die Beurteilung der Legitimität an diese Rechtspositionen anzuknüpfen ist. *Breuer* begründet dies mit einer Übertragung der Rechtfertigungsgrundsätze im Rahmen der Grundfreiheiten.<sup>571</sup> So seien für die Beurteilung der qualitativen Legitimität, also der Frage, welche Art von Zielen legitim ist,<sup>572</sup> die „zwingenden Erfordernisse des Allgemeininteresses“ der Ausgangspunkt. Diese umfassten nicht nur die explizit im AEUV statuierten Querschnittsziele, sondern alle Ziele, für die sich ein „sektorübergreifender Zielverwirklichungsmodus“ begründen lasse. Dazu zählten (fast) alle Unionszielbestimmungen und damit auch die besonderen Merkmale des Sports.<sup>573</sup> Zur Konkretisierung und Festlegung des Umfangs der sportlichen zwingenden Allgemeininteressen ist nach *Mürtz* auf Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV zurückzugreifen.<sup>574</sup> Das entspreche der allgemeinen Vorgehensweise des EuGH bei der Bestimmung der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses: Sobald eine primärrechtliche Verankerung vorhanden sei, die seinen diesbezüglichen Erwägungen entspreche, greife er auf dieses Primärrecht zurück. Die dargestellte Auffassung verdient (weitestgehend) Zustimmung, da sie der Bedeutung der Besonderheiten des Sports sowie deren konstitutiver Verankerung in Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV Rechnung trägt. Kritikwürdig ist allenfalls, dass Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV

---

570 So auch *Mürtz* 251 ff. mit einer ausführlichen Begründung.

571 *Breuer* 702 ff.

572 Das zusätzlich von *Breuer* aufgestellte Kriterium der quantitativen Legitimität, welches das Schutzniveau betrifft, bedarf keiner Übernahme in den *Meca-Medina*-Test.

573 Zustimmend *Mürtz* 262 f.

574 *Mürtz* 264 f.

nach Einschätzung von *Mürtz* nicht unmittelbar als Quelle der Legitimität anzusehen ist.<sup>575</sup>

Ein Ziel ist damit legitim, wenn es die besonderen Merkmale des Sports, die auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen des Sports, die soziale und erzieherische Funktion des Sports, die Fairness und Offenheit von Sportwettkämpfen, die Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen oder den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Sportlern schützt oder fördert.<sup>576</sup>

Bei der Anwendung dieser Maßgaben zur Beurteilung der Legitimität einer Zielsetzung dürfen die „besonderen Merkmale des Sports“ (Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV) nicht (zu) weit ausgelegt werden.<sup>577</sup> Zwar sind die in Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV aufgezählten sportlichen Besonderheiten nicht abschließend; unter die „besonderen Merkmale des Sports“ können weitere schutzwürdige sportspezifische Belange subsumiert werden.<sup>578</sup> Allerdings darf nicht außer Acht gelassen werden, dass durch den *Meca-Medina*-Test geprüft wird, ob eine Regelung eines Sportverbandes nicht gegen das EU-Kartellrecht verstößt, obwohl sie nach den allgemein geltenden Maßstäben des Art. 101 Abs. 1 AEUV eine Wettbewerbsbeschränkung begründet. Aufgrund der Bedeutung des Kartellrechts besteht daher ein wesentliches Rechtfertigungsbedürfnis, weswegen die Annahme einer legitimen Zielsetzung auf Grundlage der Besonderheiten des Sports stets gut zu begründen ist.<sup>579</sup>

Zweifelloso legitime Ziele verfolgen Regelungen, welche die notwendigen Voraussetzungen für einen sportlichen Wettkampf schaffen (z.B. Spiel- und Teilnahmeregeln) oder dessen besondere Merkmale (z.B. Leistungsvergleich durch Wettkampf, Chancengleichheit der Teilnehmer, Ergebnisoffenheit etc.)<sup>580</sup> fördern oder schützen sollen. Die Schutzwürdigkeit dieser Ziele ergibt sich bereits daraus, dass durch Regelungen mit einer entsprechenden Zielsetzung das Phänomen Sport, das Milliarden von Menschen überall auf der Welt begeistert, geschaffen, gefördert und geschützt wird.

---

575 *Mürtz* 258 ff.; aA wohl *Horn* 106 f. Da es sich hierbei um eine rein dogmatische Streitigkeit von marginaler Natur handelt, soll sie nicht weiter vertieft werden.

576 Zu einer nahezu identischen Definition s. *Mürtz* 266.

577 *Cukurov* 193 sieht die Bestimmung der Besonderheiten des Sports als „aus Sicht der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schwieriges Problem“.

578 S. Kap. 2, II. 1. c).

579 So auch *Hail* 307, der die Grenzen jedoch deutlich enger zieht als der Verfasser.

580 Zu den charakteristischen Merkmalen eines sportlichen Wettkampfes s. Kap. 1, II. 2. b) bb) (1).

Der Sport ist von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung und erfüllt wichtige erzieherische, soziale, kulturelle und freizeitgestaltende Funktionen.<sup>581</sup> Daher gilt es, seine Grundlagen zu schützen. Außerdem ist zu beachten, dass Regelungen, die das ordnungsgemäße Funktionieren eines sportlichen Wettkampfes ermöglichen und gewährleisten, auch die potenzielle Vermarktung des sportlichen Wettkampfes und damit den Wettbewerb auf nachgelagerten Marktstufen sicherstellen.

Dasselbe gilt für Regelungen, die elementaren allgemeinen Interessen des Sports und der am Sport Beteiligten zu dienen bestimmt sind (z.B. Jugendförderung, Gesundheitsschutz der Teilnehmer und Zuschauer etc.). Diese Regelungsziele unterscheiden sich von den zuvor dargestellten dadurch, dass sie keinen so engen Bezug zu einem (professionellen) sportlichen Wettkampf aufweisen. Ihre Schutzwürdigkeit ergibt sich aus einem öffentlichen Interesse oder daraus, dass sie für den dauerhaften Bestand der Sportart erforderlich sind. Nicht ausgeschlossen ist zudem die Berücksichtigung (mittelbar) bezweckter wettbewerbsschützender Wirkungen der zu prüfenden Regelungen. Das belegt bereits die Rechtsprechungshistorie. So bezweckte in der Rechtsache *Wouters* das Verbot zur Bildung gemischter Sozietäten zwischen Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern, einen erheblichen Rückgang der Zahl der Anbieter juristischer Dienstleistungen zu verhindern, wodurch einem unzureichenden Wettbewerb auf diesem Markt vorgebeugt werden sollte.<sup>582</sup> Durch den Schutz der Organisation sowie des ordnungsgemäßen und fairen Ablaufes sportlicher Wettkämpfe im Fall *Meca-Medina* wurde mittelbar auch die Möglichkeit zur erfolgreichen Vermarktung der Sportwettkämpfe abgesichert.<sup>583</sup>

Zurückhaltung ist bei Zielen zum Schutz der besonderen Strukturen des Sports, also des europäischen Sportmodells, der Verbandspyramide und des Ein-Platz-Prinzips, geboten.<sup>584</sup> Diese ohne Rückkoppelung an die charakteristischen Merkmale eines sportlichen Wettkampfs zu schützen, würde den Grundprinzipien des Wettbewerbsschutzes widersprechen. Denn an die Stelle bisheriger Wettbewerbe könnten bei einem offenen Wettbewerb der sportlichen Wettbewerbe und Wettbewerbssysteme bessere, spannendere und innovativere Wettbewerbe treten, welche den Wettkampfbeteiligten

---

581 *Europäische Kommission*, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 2.

582 *EuGH*, Slg. 2002, I-1653 – *Wouters*, Rn. 93 f.

583 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 45.

584 S. bereits Kap. 2, II. 1. c).

sowie den Konsumenten mehr zusagen.<sup>585</sup> Daher kann ein legitimes Ziel nur vorliegen, wenn mit dem Schutz der sportlichen Strukturen die Eigenarten des sportlichen Wettkampfes oder die Ausübung des Sportes auf Dauer gefördert oder geschützt werden sollen.<sup>586</sup> Ein Schutz der Strukturen um ihrer selbst Willen oder aus eigenwirtschaftlichen Gründen ist hingegen nicht als legitim anzusehen.

Auch Regelungen von Sportverbänden, die primär oder ausschließlich auf der wirtschaftlichen Ebene ansetzen, bedürfen einer genauen Überprüfung der Legitimität ihrer Ziele. Um eine Aushöhlung der Art. 101 f. AEUV zu vermeiden, muss bei solchen Regelungen immer nachvollziehbar und schlüssig begründet werden, dass durch die Regelung (zumindest mittelbar) den Besonderheiten des Sports Rechnung getragen wird, damit ein wirtschaftliches Ziel als legitim iSd. *Meca-Medina*-Tests einzustufen ist.<sup>587</sup> Zwar ist es aufgrund der engen Verknüpfung zwischen dem sportlichen und dem wirtschaftlichen Wettbewerb möglich, dass wirtschaftliche Regelungen sportlichen Zwecken dienen. Dennoch gilt folgender Leitsatz als Faustregel: Je enger der Zusammenhang zwischen einer Verbandsregelung und der (Organisation der) unmittelbaren Sportausübung ist, desto eher ist eine legitime Zielsetzung anzunehmen.<sup>588</sup> Als weiterer Orientierungspunkt dienen die von der EU-Kommission in ihrem Begleitdokument zum Weißbuch Sport aufgelisteten Regelungsarten, die – basierend auf ihren Zielsetzungen – entweder mit geringer oder mit höherer Wahrscheinlichkeit gegen die Art. 101 f. AEUV verstoßen, wobei dennoch stets eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen ist.<sup>589</sup>

#### (d) Objektive Beurteilung der Legitimität

Die Beurteilung, ob eine legitime Zielsetzung gegeben ist, hat objektiv zu erfolgen. Hätten die regelerlassenden Sportverbände diesbezüglich einen

---

585 Vgl. *Cukurov* 192.

586 AA *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 100.

587 *Heermann* ZWeR 2017, 22, 44 f.; *Heermann* WRP 2015, 1172, 1174 vertritt, dass es einer differenzierenden Interessenabwägung bedürfe, wenn Verbandsregelungen primär oder ausschließlich wirtschaftliche Ziele verfolgten.

588 Vgl. *OLG Frankfurt a.M.*, NZKart 2022, 31 ff. = GRUR-RS 2021, 37096, Rn. 90; *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Stopper/Kempter*, Kap. 8 Rn. 18e; *Heermann* ZWeR 2017, 24, 44.

589 *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 3.5.

Beurteilungsspielraum, bestünde die Gefahr, dass die Grenzen der staatlichen Rechtsordnung unterlaufen werden. Es sind nämlich gerade diese Grenzen, die eine Illegitimität der Zielsetzung begründen. Hinzu kommt, dass für einen solchen Spielraum jede (dogmatische) Grundlage fehlt. Selbstverständlich sind die Sportverbände frei, selbst zu bestimmen, welche Ziele sie verfolgen und welche Regelungen sie erlassen.<sup>590</sup> Das gilt jedoch nur innerhalb der Grenzen des geltenden Rechts. Ein Beurteilungsspielraum, der den Sportverbänden einen Freiraum bei der (rechtlichen) Bewertung der Legitimität der Ziele gewährt, ist daher abzulehnen.

(2) Überblick über bisher als legitim anerkannte Zielsetzungen

Insbesondere die folgenden Ziele wurden bisher als legitim eingestuft:<sup>591</sup>

- Gewährleistung fairer Wettkämpfe mit gleichen Chancen für alle Teilnehmer (Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV: „Förderung der Fairness [...] von Sportwettkämpfen“);<sup>592</sup>
- Schutz der Ergebnisoffenheit sportlicher Wettkämpfe<sup>593</sup> und der Förderung der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit sowie ein verbessertes Zuschauererlebnis;<sup>594</sup>
- Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Athleten (Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV: „Schutz der körperlichen und seelischen Unver-

---

590 Diesbezüglich von einem Beurteilungsspielraum zu sprechen, s. bspw. *Esposito* 219, ist jedoch missverständlich.

591 Die Aufzählung ist nicht abschließend. Zu einem Überblick s. auch *Cukurov* 174 ff.; zu einer detaillierten Analyse einzelner Ziele s. *Mürtz* 268 ff.; *Heermann* Kap. VI, Rn. 185 ff.

592 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 43; *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 108; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 211; *Europäische Kommission*, Mitteilung v. 18.1.2011, KOM(2011) 12, 4.2.; *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – *IOC/DOSB*, Rn. 95; *Esposito* 219; *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – Akzente des Sportrechts S. 143, 149; *Heermann* WuW 2009, 394, 402.

593 *Europäische Kommission*, Mitteilung v. 18.1.2011, KOM(2011) 12, 4.2.; *Esposito* 219; *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – Akzente des Sportrechts S. 143, 149; *Heermann* WuW 2009, 394, 402.

594 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 4.8.2011, Case Comp/39731 – *BRV/FIA*, Rn. 39.

- sehrtheit der Sportler, insbesondere der jüngeren Sportler“)<sup>595</sup> und Zuschauer<sup>596</sup>;
- Schutz der Integrität und Objektivität des Leistungssports sowie der ethischen Werte im Sport;<sup>597</sup>
  - Schutz einheitlicher Regeln für den Sport;<sup>598</sup>
  - Funktionieren des internationalen Sportkalenders;<sup>599</sup>
  - Förderung der Rekrutierung und Ausbildung von Nachwuchssportlern;<sup>600</sup>
  - Minderjährigenschutz;<sup>601</sup>
  - Sicherstellung der finanziellen Stabilität und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Klubs;<sup>602</sup>
  - Sicherung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Sport;<sup>603</sup>
  - Schutz der Außendarstellung des Sports;<sup>604</sup>
  - Schutz von Solidaritätsmodellen.<sup>605</sup>

---

595 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 43; *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 108; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 211; *Europäische Kommission*, Mitteilung v. 18.1.2011, KOM(2011) 12, 4.2.; *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – *IOC/DOSB*, Rn. 95; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 4.8.2011, Case Comp/39731 – *BRV/FIA*, Rn. 39.

596 *Esposito* 219; *Heermann* WuW 2009, 394, 402.

597 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 43; *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 101 f.; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 211; *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – *IOC/DOSB*, Rn. 95; Bunte (Hg.) – *Europ. KartellR* (Bd. 2)/*Schneider*, Sonderb. IX Rn. 35.

598 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 108; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 219; *Europäische Kommission*, Mitteilung v. 18.1.2011, KOM(2011) 12, 4.2.; *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – *Akzente des Sportrechts* S. 143, 149.

599 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 219.

600 *EuGH*, Slg. 2010, I-2196 – *Bernard*, Rn. 39; *EuGH*, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*, Rn. 106; *Europäische Kommission*, Mitteilung v. 18.1.2011, KOM(2011) 12, 4.2.; *Esposito* 219; *Heermann* WuW 2009, 394, 402.

601 *OLG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2016, 3310, Rn. 9.

602 *CAS*, 2016/A/4492 – *Galatasaray v. UEFA*, Rn. 77 f.; *Europäische Kommission*, Mitteilung v. 18.1.2011, KOM(2011) 12, 4.2.; *Esposito* 219; *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – *Akzente des Sportrechts* S. 143, 149; *Heermann* Kap. VI. Rn. 210; hingegen differenzierend *Heermann* WRP 2015, 1172, 1174.

603 *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = *NZKart* 2019, 288 ff., Rn. 55 ff.

604 *Heermann* WuW 2009, 394, 402.

605 So auch *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 222; *Europäisches Parlament*, 8.5.2008, Entschließung zum Weißbuch

### (3) Zielbündel

Eine Regelung eines Sportverbandes wird in aller Regel nicht nur durch ein einzelnes Ziel getragen. Vielmehr liegt ihr zumeist ein Motivbündel zugrunde, wobei häufig ein Zusammenhang oder sogar eine untrennbare Verbindung zwischen verschiedenen Zielen besteht. Der *Meca-Medina*-Test ist jedoch nur handhabbar, wenn die Legitimität eines jeden Ziels isoliert geprüft wird. Verfolgt ein Sportverband mit einer Regelung sowohl legitime als auch illegitime Ziele, ist im Einzelfall abzuwägen, ob die Voraussetzungen der ersten Stufe des *Meca-Medina*-Tests gegeben sind. Dabei dürfen vereinzelt illegitime Ziele nicht dazu führen, dass bereits die erste Stufe verneint wird; vielmehr ist in solchen Fällen die Vornahme einer Gesamtbetrachtung auf der dritten Stufe sachgerecht.<sup>606</sup> Dasselbe gilt, wenn die Verfolgung der illegitimen Ziele untrennbar mit der Verfolgung der legitimen Ziele verbunden ist. Allerdings sind bereits die Voraussetzungen der ersten Stufe zu verneinen, wenn die legitimen Ziele gegenüber den illegitimen Hauptzielen als untergeordnete Nebenziele zu qualifizieren sind oder wenn die verfolgten illegitimen Ziele die legitimen Ziele deutlich überwiegen.<sup>607</sup> Werden die Anforderungen der ersten Stufe trotz des Vorliegens illegitimer Ziele als gegeben angesehen, ist auf der dritten Stufe eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen, wobei in die Abwägung einzufließen hat, dass mit der Regelung auch illegitime Ziele verfolgt werden.

### (4) Problemfall: Inwieweit ist die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele legitim?

Die Frage, ob – und falls ja, inwieweit – die Verfolgung wirtschaftlicher Ziele als legitim iSd. *Meca-Medina*-Tests angesehen werden kann, hat sich in der jüngeren Vergangenheit in einigen Verfahren gestellt und wurde auch in der Literatur kontrovers diskutiert.

---

Sport (2007/2261 (INI)), Rn. 73; *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – *IOC/DOSB*, Rn. 103.

606 Gegen ein solches „Rosinenpicken“ und für eine Gesamtbetrachtung auch *Heermann* CaS 2013, 263, 271; ebenfalls zum Verhältnis mehrerer Ziele *Heermann* ZWR 2017, 24, 45 f.; *Heermann* WRP 2015, 1172, 1175.

607 Ebenfalls nach dem inhaltlichen Schwerpunkt differenzierend *Pijetlovic* Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 337.

(a) Meinungsstand

Im Rahmen ihrer rechtlichen Überprüfung der ISU-Zulassungsbestimmungen<sup>608</sup> bezog die EU-Kommission grundlegend Stellung zur Legitimität von wirtschaftlichen Zielen: „Second, the protection of economic and/or financial interests does not, however, constitute a legitimate objective that can justify a restriction of competition.“<sup>609</sup> Weitgehend identisch positionierten sich der EFTA-Gerichtshof,<sup>610</sup> das Bundeskartellamt (BKartA)<sup>611</sup> und das LG Nürnberg-Fürth.<sup>612</sup> Ziele (rein) wirtschaftlicher Natur könnten keine Wettbewerbsbeschränkung rechtfertigen. Dieser Auffassung trat das EuG in seinem an die ISU-Entscheidung der EU-Kommission anknüpfenden Urteil entgegen. Es stellte fest, „dass die Tatsache, dass ein Verband seine wirtschaftlichen Interessen schützen möchte, für sich genommen nicht wettbewerbswidrig ist“. Vielmehr zähle die Verfolgung wirtschaftlicher Interessen zu den Merkmalen von Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.<sup>613</sup>

Die These, dass rein oder überwiegend wirtschaftliche Zielstellungen nicht als legitim iSd. *Meca-Medina*-Tests qualifiziert werden können, findet im Schrifttum nur teilweise Zustimmung.<sup>614</sup> Überwiegend wird eine differenzierte Herangehensweise vertreten. So zählen nach *Stopper* lediglich wirtschaftliche Eigenzwecke, also solche, die prioritär dem wirtschaftlichen Vorteil des Sportverbandes und seiner Mitglieder dienen, nicht zu den legitimen Zwecken iSd. *Meca-Medina*-Tests, die aus sich heraus („per se“) eine Wettbewerbsbeschränkung rechtfertigen könnten. Da wirtschaftliche Ziel-

---

608 Zum Sachverhalt s. Kap. 1, IV. 3. e) bb).

609 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 220.

610 *EFTA-Gerichtshof*, 16.II.2018 – Case E-8/17 – *Kristoffersen*, Rn. 115.

611 *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – *IOC/DOSB*, Rn. 95: „Der Schutz wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen stellt demnach grundsätzlich kein legitimes Ziel im Sinne von *Meca Medina* dar“.

612 *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 43: „[...] sind nicht legitim und per se unzulässig Bestimmungen, mit denen ein Sportverband wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgt.“ Das OLG Nürnberg wies im Berufungsverfahren auf die entgegenstehende Auffassung des EuG hin, bejaht aber dennoch eine unbillige Behinderung, was es mit der Unverhältnismäßigkeit der Genehmigungsvorschriften bzw. Teilnahmebedingungen begründete, *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 82 f., 89 f.

613 *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – ISU, Rn. 109.

614 *Becker NZKart* 2022, 379, 380; *Podszun NZKart* 2021, 138, 144; vgl. auch *Kornbeck JKU Europe Working Paper* Nr. 8 (2018) 64.

setzungen erst den Anwendungsbereich des EU-Kartellrechts eröffneten, verbiete es sich hingegen, wirtschaftliche Interessen pauschal als illegitim zu qualifizieren. Insbesondere bei einer Mittelverwendung für den Breiten- und Amateursport sei eine andere Bewertung geboten.<sup>615</sup>

Ähnliches vertritt *Heermann*. Sofern Sportverbände Einnahmen aus wirtschaftlichen Aktivitäten (z.B. mediale Verwertung von Sportveranstaltungen, Ticketing, Sponsoring etc.) generierten, um damit ihre legitimen Verbandsziele verfolgen zu können, sei dies grundsätzlich kartellrechtlich unbedenklich. Hingegen stelle die Verfolgung wirtschaftlicher Eigeninteressen, wozu insbesondere das Verwenden von Erlösen zur Absicherung einer starken oder monopolistischen Stellung auf den Märkten für die Veranstaltung und Organisation von Sportwettbewerben zähle,<sup>616</sup> keine legitime Zielsetzung iSd. *Meca-Medina*-Tests dar. *Heermann* gesteht jedoch zu, dass die Grenze zwischen der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen zur Umsetzung legitimer Ziele einerseits und wirtschaftlichen Eigeninteressen andererseits schwer zu ziehen ist.<sup>617</sup>

## (b) Stellungnahme

Aufgrund der engen Verknüpfung zwischen den wirtschaftlichen Märkten im Bereich des Sports und den besonderen Merkmalen des sportlichen Wettbewerbs ist ein Ansetzen auf wirtschaftlicher Ebene häufig notwendig, wenn ein Sportverband die Besonderheiten des Sports effektiv schützen will. Beispielsweise ist das Ziel, die finanzielle Stabilität von Klubs zu schützen, primär wirtschaftlicher Natur. Dennoch trägt es einer Besonderheit des Sports Rechnung, nämlich dem Umstand, dass Klubs für die Wettbewerbsveranstaltung aufeinander angewiesen sind.<sup>618</sup> Der insolvenzbedingte Ausfall eines Klubs während einer Spielzeit kann den sportlichen Wettbe-

---

615 *Stopper* SpuRt 2020, 216, 219 f.

616 Bspw. durch die Verwendung von Solidaritätsbeiträgen konkurrierender Veranstalter zur Finanzierung von Wettkämpfen, die der Verband oder dessen Mitglieder selbst veranstalten und die in Konkurrenz mit anderen (potenziellen) Wettbewerben stehen, s. *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 114; darauf Bezug nehmend *Heermann* Kap. VI. Rn. 250.

617 *Heermann* Kap. VI. Rn. 243 ff.; *Heermann* WuW 2018, 550, 552 ff.; *Heermann* WuW 2018, 241, 242, 245; vgl. auch *Mürtz* 298 ff.

618 Dazu ausführlich Kap. I, II. 2. b) bb) (3).

werb erheblich verzerren und die Chancengleichheit beeinträchtigen.<sup>619</sup> Somit überzeugt es nicht, wirtschaftliche Ziele pauschal als illegitim zu qualifizieren. Entscheidend für die Legitimität finanzieller oder wirtschaftlicher Ziele muss vielmehr sein, inwieweit durch diese Ziele sportliche Zwecke verfolgt und tatsächlich gefördert werden, wobei die Sportverbände diesbezüglich eine strenge Nachweispflicht trifft.<sup>620</sup>

Wirtschaftliche und finanzielle Ziele sind somit nicht aus sich selbst heraus legitim, sondern wenn sie die Besonderheiten des Sports schützen oder fördern. Dieser Mittelbarkeit ist auch auf der zweiten und dritten Stufe des *Meca-Medina*-Tests Rechnung zu tragen, um eine Aushöhlung des Wettbewerbsschutzes zu verhindern. So ist etwa die Erforderlichkeit nicht nur im Hinblick auf das unmittelbar verfolgte wirtschaftliche Ziel, sondern auch hinsichtlich des mittelbar verfolgten sportlichen Zwecks zu prüfen. Eine Rechtfertigung kommt nur in Betracht, wenn der sportliche Zweck nicht durch weniger wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen als die Verfolgung des wirtschaftlichen Ziels erreicht werden kann.

Von besonderer Bedeutung ist dies für das Ziel der Einnahmenmaximierung zur Verfolgung (legitimer) sportlicher Ziele. Dieses Ziel ist im Grundsatz kartellrechtlich unbedenklich, weil Sportverbände neben den Mitgliedsbeiträgen auf weitere Einnahmen aus kommerziellen Aktivitäten angewiesen sind, um ihre legitimen Ziele verfolgen zu können.<sup>621</sup> Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Eröffnung einer solchen Rechtfertigungsmöglichkeit eine erhebliche Privilegierung der Sportverbände darstellt. Jedes Unternehmen dieser Welt könnte argumentieren, es müsse seine Einnahmen maximieren, um Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen, was im öffentlichen Interesse liegt und damit legitim ist. Allerdings leisten Sportverbände einiges, was keine andere Einrichtung

---

619 Bspw. hatte der Rückzug des insolventen Drittligisten Türkgücü München mitten in der Spielzeit 2021/22 zur Folge, dass alle bislang gespielten Partien des Klubs aus der Wertung gestrichen wurden. Klubs, die gegen Türkgücü München gepunktet hatten, wurden damit schlechter gestellt als Klubs, die diese Spiele ohnehin verloren hatten. Der Trainer des betroffenen 1. FC Magdeburg, *Christian Titz*, bezeichnete dies als „Wettbewerbsverzerrung“, ausführlich MDR, "Vollkatastrophe": Reaktionen auf den Rückzug von Türkgücü München, [https://www.mdr.de/sport/fussball\\_3l/rueckzug-tuerkguecue-muenchen-reaktionen-halle-magdeburg-zwickau-100.html](https://www.mdr.de/sport/fussball_3l/rueckzug-tuerkguecue-muenchen-reaktionen-halle-magdeburg-zwickau-100.html).

620 *Mürtz* 300 f., 305 f.; zur Beweislast s. auch *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 67.

621 *Heermann* Kap. VI. Rn. 243 f.

des Sports leisten kann,<sup>622</sup> weswegen die Privilegierung begründet ist. Als Beispiele im Fußballsport seien die Ausbildung von Nachwuchsfußballern in der Breite,<sup>623</sup> die Ausrichtung des Breitenfußballs sowie das Zusammenstellen und Betreiben der Nationalmannschaften genannt. Um die Privilegierung auf ihre Grundlagen zu begrenzen, ist eine strenge Prüfung des *Meca-Medina*-Tests angezeigt, die sicherzustellen hat, dass die besonderen Merkmale des Sports die Rechtfertigung begründen. Folglich sind die Voraussetzungen der dritten Stufe nur zu bejahen, wenn die Maximierung der Einnahmen erforderlich ist, um die legitimen sportlichen Zwecke zu erreichen und wenn die sportlichen Zwecke in einem angemessenen Verhältnis zur Wettbewerbsbeschränkung stehen. Wäre das Ziel der Einnahmenmaximierung zur Verfolgung legitimer Zwecke alleiniger Bezugspunkt der zweiten und dritten Stufe, könnten Sportverbände – bei Vorliegen einer entsprechenden statutarischen Grundlage – Konkurrenzwettbewerbe mit der Begründung verbieten, dadurch die Einnahmen aus ihren Wettbewerben und die daraus geleisteten Solidaritätsbeiträge zu schützen, obwohl dasselbe Ergebnis durch Solidaritätsabgaben von Konkurrenzveranstaltern erreicht werden könnte. Hierin bestünden eine erhebliche Privilegierung der Sportverbände sowie eine massive Wettbewerbsbeschränkung, die nicht durch die Besonderheiten des Sports gerechtfertigt wären.

- (5) Insbesondere: Schutz oder Förderung der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in Fußballwettbewerben als legitimes Ziel?

Sind der Schutz und die Förderung der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit (competitive balance) in Fußballwettbewerben als legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests zu qualifizieren oder ist eine Berücksichtigung im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV überzeugender? Und inwieweit ist die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit überhaupt schutzwürdig? Die Beantwortung dieser Fragen bedarf zunächst einer Analyse der (wirtschafts-

---

622 Bei den Stuttgarter Sportgesprächen betonte *Digel* einst (treffend) die Bedeutung der Sportverbände: „Wenn es die Verbände nicht gäbe, müsste man sie erfinden“, Stuttgarter Sportgespräch 2007 – „Angriff auf die Autonomie? – Die Verbände zwischen staatlichen Regelungen und Individualrechten“, <https://www.stuttgarter-sportgespraech.de/2007>.

623 Vgl. *Stopper* SpuRt 2020, 216, 220.

wissenschaftlichen) Grundlagen der competitive balance. Primär stellen sich zwei Vorfragen: Zum einen ist zu untersuchen, ob – und falls ja, in welchem Ausmaß – eine unterschiedliche finanzielle Ausstattung der an einem Wettbewerb (insbesondere an einer Liga) teilnehmenden Klubs zu einer signifikanten Abnahme der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit führt. Denn nur bei einer entsprechenden Korrelation gäbe es eine Grundlage, wettbewerbsbeschränkende Regelungen des wirtschaftlichen Wettbewerbs, welche den finanziellen Ungleichgewichten im europäischen Klubfußball<sup>624</sup> begegnen sollen, zu rechtfertigen. Zum anderen gilt zu ergründen, ob eine fehlende Ausgeglichenheit eines sportlichen Wettbewerbs zu einer Abnahme des Konsumenteninteresses führt.

(a) Drei Dimensionen der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit

Es gibt drei Dimensionen der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit:<sup>625</sup> Die erste Dimension besteht in der Unsicherheit über den Ausgang einzelner konkreter Spiele innerhalb eines Wettbewerbs (kurzfristige competitive balance). Je größer die Unsicherheit ist, welches Team gewinnt, desto ausgeglichener sind die Teams, was sich in einer höheren kurzfristigen competitive balance widerspiegelt. Gegenstand der zweiten Dimension ist die Ausgeglichenheit eines Wettbewerbs über den Wettbewerbsverlauf hinweg (mittelfristige competitive balance). Für die mittelfristige competitive balance einer Liga ist vor allem die Ausgeglichenheit der Unter-Wettbewerbe einer Liga, wie beispielsweise der Kampf um die Meisterschaft oder den Nichtabstieg, von Relevanz.<sup>626</sup> Aber auch die allgemeine Zusammensetzung der Saisonabschlussstabelle und die Verteilung der erzielten Punkte unter den teilnehmenden Teams sind hier zu berücksichtigen.<sup>627</sup> Die dritte Dimension ist die Ausgeglichenheit des Wettbewerbs über mehrere Spielzeiten hinweg (langfristige competitive balance). Maßgeblich hierfür ist unter anderem, ob der Wettbewerb über mehrere Jahre durch einzelne Klubs

---

624 Ausführlich zu den finanziellen Unterschieden im europäischen Klubfußball s. Kap. 1, III. 1.

625 Zu den drei Dimensionen s. *Pawlowski/Nalbantis Downward/Frick et al. (Hg.) 2019 – The SAGE Handbook of Sports* (2019) S. 154 ff.; *Pawlowski* 19, 71; *Szymanski Journal of Economic Literature* 2003, 1137, 1155.

626 *Pawlowski/Nalbantis Downward/Frick et al. (Hg.) 2019 – The SAGE Handbook of Sports* (2019) S. 154, 155; *Szymanski Journal of Economic Literature* 2003, 1137, 1155.

627 *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 2 f.

dominiert wird und wie eng die Unter-Wettbewerbe der Liga über diesen Zeitraum sind.

- (b) Führen Unterschiede in der finanziellen Ausstattung der an einem Wettbewerb teilnehmenden Klubs zu einer Abnahme der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit?

Zwischen der finanziellen Ausstattung und dem sportlichen Erfolg eines Klubs besteht ein starker Zusammenhang. So lässt sich empirisch belegen, dass der Kaderwert<sup>628</sup> sowie die Gehaltsausgaben<sup>629</sup> eines Klubs eng mit dessen sportlichen Erfolg verknüpft sind, wobei ein hoher Kaderwert und hohe Gehaltsausgaben im Regelfall zu größerem sportlichen Erfolg führen. Doch obwohl die finanzielle Ausstattung eines Klubs von wichtiger Bedeutung für den sportlichen Erfolg ist, ist sie bei weitem nicht alleinentscheidend.

Zunächst hängt die Qualität der Einzelspieler eines Klubs nicht ausschließlich von den finanziellen Möglichkeiten des Klubs und den von ihm gezahlten Gehältern ab, sondern auch von anderen Faktoren, wie der Qualität des Managements, des Scoutings und der Nachwuchsarbeit.<sup>630</sup> So kann ein Klub seine Spielerqualität und damit seinen Kaderwert durch die Entwicklung eigener Spieler, die Effizienz bei Spielertransfers sowie die erfolgreiche Integration von Jugendspielern in den Profikader erheblich beeinflussen, wodurch finanzschwächere Klubs den Abstand zu finanzstärkeren Klubs verringern können.<sup>631</sup> Allerdings haben finanzstarke Klubs diesbezüglich häufig Wettbewerbsvorteile. So können sie meist umfangreicher und auf höherem Niveau scouten. Außerdem sind die Unterbringungs-, Betreuungs- und Trainingsmöglichkeiten für junge Spieler gewöhnlich besser, womit den jungen Spielern eine bessere soziale und

---

628 *McKinsey & Company*, Unternehmen Bundesliga – Die ökonomische Bedeutung des Profifußballs in Deutschland (2020), S. 24 Abbildung 10. Die Abbildung stellt die (signifikante) Abhängigkeit zwischen der Punktzahl eines Klubs zum Saisonende und dessen Kaderwert zu Saisonbeginn dar, wobei die Spielzeiten 2014/15–2018/19 in vier europäischen Top-Ligen ausgewertet werden.

629 *Garcia-del-Barrio/Rossi* European Journal of Government and Economics 2020, 133 f., 138; *Penn/Berridge* European Journal for Sport and Society 2019, 64, 67 ff.; *Szymanski* Journal of Economic Literature 2003, 1137, 1153.

630 *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 3 f.

631 Sog. Kaderwert-Management, s. *McKinsey & Company*, Unternehmen Bundesliga – Die ökonomische Bedeutung des Profifußballs in Deutschland (2020), S. 26 ff.

sportliche Situation angeboten werden kann. Aufgrund der höheren finanziellen Ressourcen können sie zudem schlicht in mehr Talente investieren. In den letzten Jahren ließ sich folgende Vorgehensweise insbesondere bei Top-Klubs beobachten:<sup>632</sup> Der Klub sichert sich bereits früh die Rechte an vielen jungen Spielern, wobei diese in der Regel keine Perspektive haben, in naher Zukunft Spielzeit in der ersten Mannschaft zu bekommen. Dann werden diese Spieler verliehen, damit sie Spielzeit bekommen und sich sportlich weiterentwickeln können.<sup>633</sup> Ein weiterer Wettbewerbsvorteil der Top-Klubs besteht darin, dass sie aufgrund sportlicher Anreize jedenfalls für außergewöhnliche Talente oft attraktiver sind. Alles in allem ist es somit zwar nicht unmöglich, dass finanzschwächere Teams durch gutes Kaderwert-Management den Abstand zu finanzstärkeren Teams verringern. Dennoch wird in der Regel eher das Gegenteil der Fall sein.<sup>634</sup> Es kann folglich festgehalten werden, dass die Qualität der Einzelspieler sehr stark mit der finanziellen Ausstattung des Klubs zusammenhängt.

Die wesentliche Einschränkung des Zusammenhangs zwischen der finanziellen Ausstattung und dem sportlichen Erfolg eines Klubs besteht darin, dass für den sportlichen Erfolg eines Klubs weitaus mehr Faktoren eine Rolle spielen als nur die Qualität der Einzelspieler. So ist beispielsweise die Zusammenstellung einer Mannschaft sehr wichtig. Sind sämtliche Positionen (mehrfach) qualitativ hochwertig besetzt? Passen die Spieler in das Spielsystem, das der Trainer spielen will? Sind die Spieler ihrem Charakter nach kompatibel, so dass ein Teamgeist entstehen kann? Das sind nur ein paar der Gesichtspunkte, die bei der Zusammenstellung eines Kaders zu

---

632 Dazu *Laskowski* Int Sports Law J 2019, 150, 180; inzwischen hat die FIFA regulatorische Maßnahmen ergriffen, um dieses Vorgehen einzuschränken, s. Art. 10 Abs. 6–9 FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (RSTP), Fassung: Oktober 2022, abrufbar unter: <https://digitalhub.fifa.com/m/620d0240c40944ed/original/Regulations-on-the-Status-and-Transfer-of-Players-October-2022-edition.pdf>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

633 Bspw. hatte der Chelsea FC nach Angaben auf der eigenen Homepage (<https://www.chelseafc.com/en/teams/men?tab=onLoan>) in der Saison 2020/21 32 Spieler verliehen, die zum Saisonbeginn (1.9.2020) im Schnitt 22,31 Jahre alt waren. 20 dieser Spieler waren zum Saisonbeginn 23 Jahre oder jünger.

634 Diese Tendenz war über die letzten Jahre auch in der Bundesliga zu beobachten, s. *McKinsey & Company*, Unternehmen Bundesliga – Die ökonomische Bedeutung des Profifußballs in Deutschland (2020), S. 25 Abbildung 11, S. 31.

beachten sind. Auch die Qualität des Trainers,<sup>635</sup> das von ihm vorgegebene Spielsystem sowie seine Taktik für einzelne Spiele sind von Bedeutung für den sportlichen Erfolg eines Teams. Außerdem ist für den Ausgang einzelner Spiele häufig relevant, wie gut das Team mit dem gegnerischen Spielstil zurechtkommt und inwieweit die sich im Verlaufe eines Spiels häufig gegenüberstehenden Positionen der Teams (z.B. Stürmer Team A vs. Verteidiger Team B) im Vergleich besetzt sind (Matchup-Problematik). Hinzu kommt das, was den Sport zu einem einzigartigen Phänomen macht: Das Ergebnis eines Spiels lässt sich nur bedingt voraussagen. Häufig entscheiden der Zufall (z.B. ein abgefälschter Ball, eine Schiedsrichterentscheidung<sup>636</sup> oder die Platzverhältnisse),<sup>637</sup> der Spielverlauf (z.B. ein frühes Tor, eine Verletzung oder eine Rote Karte) und die Tagesform über den Ausgang eines Spiels, insbesondere wenn kein starker Unterschied in der Spielerqualität besteht. Auf höchstem Niveau sind es oft Kleinigkeiten (z.B. Pfosten oder Tor), die den Unterschied machen.

Der sportliche Erfolg eines Klubs hängt folglich sowohl von dessen finanzieller Ausstattung als auch von anderen Faktoren ab. Doch wie stark ist der Einfluss der finanziellen Ausstattung und in welchem Umfang beeinflussen andere Faktoren – insbesondere die Eigengesetzlichkeiten eines sportlichen Wettkampfes – den Ausgang eines Spiels oder einer Saison? Eine klare und allgemeingültige Antwort hierauf werden selbst umfangreiche wirtschaftswissenschaftliche Analysen kaum liefern können.<sup>638</sup> Dennoch gibt es grundlegende Erkenntnisse, die zumindest eine Orientierung zulassen.

Zunächst kann konstatiert werden, dass der Zufall, der Spielverlauf und die Tagesform den Ausgang eines Einzelspiels deutlich stärker beeinflussen können als den Ausgang einer gesamten Saison; der Einfluss dieser Faktoren nimmt über den Verlauf einer gesamten Spielzeit – ausgenommen von

---

635 Vgl. *Penn/Berridge* *European Journal for Sport and Society* 2019, 64, 77. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Top-Klubs aufgrund ihrer sportlichen Anreize und angebotenen Gehälter regelmäßig auch die besten Trainer unter Vertrag nehmen.

636 Durch den VAR hat der Einfluss fehlerhafter Schiedsrichterentscheidungen abgenommen. Insbesondere bei Entscheidungen, bei denen den Schiedsrichtern ein Spielraum zusteht, können diese das Spiel noch erheblich beeinflussen.

637 Ausführlich *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 4 f.

638 Zu einem Überblick über einschlägige Studien s. *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 4 f.

Extremsituationen (mehrere Langzeitverletzungen) – erheblich ab.<sup>639</sup> Über eine gesamte Saison gesehen gleichen sich die negativen und positiven Beeinflussungen durch diese Faktoren regelmäßig weitgehend aus.

Außerdem ist erkennbar, dass bei sehr starken und verfestigten Unterschieden hinsichtlich der finanziellen Ausstattung eine erheblich geringere sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit besteht als bei geringen oder mittelstarken Unterschieden.<sup>640</sup> So wurde der FC Bayern München, der in den Spielzeiten 2017/18-2019/20 im Schnitt ca. 135 Mio. € (66,7%) mehr an Gehältern zahlte als der Klub mit den zweithöchsten Gehaltsausgaben der Bundesliga (Borussia Dortmund),<sup>641</sup> seit der Spielzeit 2012/13 ununterbrochen Meister. Der Wettbewerb um die Europapokalplätze ist hingegen deutlich stärker ausgeprägt.<sup>642</sup> Die Gehaltsausgaben der Klubs, die sich qualifizieren konnten, unterscheiden sich zwar (teilweise) auch erheblich, allerdings lange nicht so stark wie im Verhältnis zum FC Bayern München.<sup>643</sup> Daten aus der Premier League, in der seit langem erhebliche finanzielle Unterschiede zwischen den Big6-Klubs und dem Rest der Liga bestehen,<sup>644</sup> untermauern die aufgestellte These. So schaffte es in den fünfzehn Spielzeiten zwischen 2007/08 und 2021/22 lediglich einmal ein Klub unter

---

639 Partosch Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 4 f., 8, 10 bezogen auf den Zufall.

640 So bereits Haug/Funck SpuRt 2022, 91, 93.

641 Quelle der Gehaltskosten: Finanzkennzahlen Klubs der Bundesliga in den Saisons 2019/20, 2020/21, 2021/22, abrufbar unter: <https://www.dfl.de/de/hintergrund/lizenzierungsverfahren/finanzkennzahlen-der-proficlubs/> (ältere Daten sind nicht abrufbar).

642 Seit der Reform der UEFA Champions League zur Saison 2018/19 nahmen (bei vier Startplätzen) neun verschiedene Klubs der Bundesliga an der UEFA Champions League teil (Stand: 13.3.2023): FC Bayern München, Borussia Dortmund, RB Leipzig, 1899 Hoffenheim, Bayer Leverkusen, Schalke 04, Borussia Mönchengladbach, VfL Wolfsburg und Eintracht Frankfurt, wobei Eintracht Frankfurt sich nicht über die Bundesliga qualifizierte, sondern über die UEFA Europa League.

643 Mit großen Unterschieden sowohl zum Erst- als auch zu dem jeweiligen Drittplatzierten der Gehaltskostentabelle in den Spielzeiten 2017/18-2019/20 hat Borussia Dortmund eine Sonderstellung.

644 In der Saison 2018/19 betrug die Einnahmen des siebtumsatzstärksten Klubs der Liga (West Ham United: 193 Mio. Pfund) nicht einmal die Hälfte des umsatzschwächsten Klubs der Big6 (Arsenal FC: 393 Mio. Pfund) und nicht einmal ein Drittel des umsatzstärksten Klubs der Premier League (Manchester United FC: 627 Mio. Pfund), zu den Zahlen s. *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 19. Zu den Big6-Klubs zählen zudem Liverpool FC, Manchester City FC, Chelsea FC und Tottenham Hotspur FC.

die Top vier der Liga, der nicht zu den Big6-Klubs zählt.<sup>645</sup> In der Spielzeit 2018/19 lag der Spearman's rank correlation coefficient, der den Zusammenhang zwischen dem Abschluss in der Saisontabelle und dem Rang in der Gehaltskostentabelle misst, bezogen auf die gesamte Premier League bei 0,82, was auf eine starke Korrelation hinweist; bei ausschließlicher Berücksichtigung der Teams, die die Plätze sieben bis siebzehn belegten und zwischen denen geringere Unterschiede hinsichtlich der Einnahmen und Gehaltsausgaben bestehen, sinkt er jedoch auf 0,25, was auf eine deutlich schwächere Korrelation schließen lässt.<sup>646</sup>

Es ist somit festzuhalten, dass der Kaderwert und die gezahlten Gehälter eines Klubs – insbesondere im Hinblick auf eine ganze Spielzeit – zentrale Indikatoren für den sportlichen Erfolg eines Teams sind. Die anderen relevanten Faktoren können dazu führen, dass ein Team erfolgreicher oder weniger erfolgreich abschneidet, als dies eigentlich basierend auf dem Kaderwert und den gezahlten Gehältern zu erwarten gewesen wäre (sog. wahrscheinlicher Erfolgswertbereich).<sup>647</sup> Sie werden jedoch regelmäßig nur gewisse Unterschiede hinsichtlich des Kaderwertes und der gezahlten Gehälter kompensieren. Starke und verfestigte Unterschiede hinsichtlich der finanziellen Ausstattung können durch sie hingegen selten überbrückt werden. Gleichwohl ist das nicht unmöglich, wie das Beispiel von Leicester City aus der Saison 2015/16 belegt.<sup>648</sup>

(c) Führt die fehlende Ausgeglichenheit eines sportlichen Wettbewerbs zu einer Abnahme des Konsumenteninteresses?

Im Zentrum der Forschungen zur Bedeutung der competitive balance steht die sog. uncertainty of outcome hypothesis (UOH). Diese besagt, dass sportliche Wettbewerbe eng und umkämpft sein müssen, um für Zuschauer attraktiv zu sein und dass eine zunehmende Unsicherheit über den Ausgang

---

645 Haug/Funck SpuRt 2022, 91, 93; Penn/Berridge European Journal for Sport and Society 2019, 1, 8 (die fehlenden Spielzeiten wurden durch den Verfasser ergänzt).

646 Deloitte Sports Business Group, Annual Review of Football Finance 2020, S. 19.

647 Sehr anschaulich hierzu Partosch Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 7 ff.

648 In der Saison 2015/2016 erzielten die Big6-Klubs im Durchschnitt Einnahmen von 351 Mio. Pfund und tätigten Gehaltsausgaben von 193 Mio. Pfund, während Leicester einen Umsatz von 129 Mio. Pfund erwirtschaften konnte und 80 Mio. Pfund für Gehälter ausgab. Leicester City wurde Meister. Zu den Zahlen s. <https://www.theguardian.com/football/2017/jun/01/premier-league-finances-club-by-club>.

von Spielen (kurzfristige UOH), einzelnen Spielzeiten eines Wettbewerbs (mittelfristige UOH) oder von einem Wettbewerb über mehrere Spielzeiten hinweg (langfristige UOH) das Konsumenteninteresse und die Konsumentennachfrage erhöht.<sup>649</sup> Die UOH weist somit – wie die competitive balance – drei Dimensionen auf.<sup>650</sup> Während für ein Einzelspiel vergleichsweise einfach getestet werden kann, ob eine abnehmende competitive balance einen negativen Einfluss auf das Konsumenteninteresse hat, ist dies für die mittel- und langfristige UOH deutlich schwieriger.<sup>651</sup> Obwohl sich die meisten Studien zur UOH daher auf die kurzfristige UOH fokussiert haben,<sup>652</sup> gibt es dennoch wichtige wissenschaftliche Beiträge zur mittel- und langfristigen UOH.<sup>653</sup>

Für die Einordnung der Forschungsergebnisse sind zwei Grunderkenntnisse von wichtiger Bedeutung. Erstens bestehen Unterschiede zwischen der Unsicherheit des Ausgangs, welche auf Basis von objektiven Indikatoren (z.B. prozentuale Gewinnhäufigkeit, Tabellenpositionen, Wettquoten) mit standardisierten Verfahren ermittelt wird (sog. objektive Wettbewerbsintensität), und der von den Konsumenten wahrgenommenen Spannung (sog. subjektive Wettbewerbsintensität).<sup>654</sup> Wie „spannend“ ein Einzelspiel aus Sicht der Konsumenten ist, hängt nicht nur von der Unsicherheit des Ausgangs ab, sondern von vielen weiteren Faktoren, wie der Bedeutung des Spiels für den gesamten Wettbewerbsverlauf (z.B. entscheidendes Spiel für Meisterschaft, Auf- oder Abstieg etc.), der Qualität der Spieler und Teams

---

649 Pawlowski/Nalbantis/Coates *Economic Inquiry* 2018, 173; Budzinski/Pawlowski *International Journal of Sport Finance* 2017, 109; Szymanski *Journal of Economic Literature* 2003, 1137, 1155.

650 Zu einer möglichen Operationalisierung der drei Dimensionen s. Pawlowski 71.

651 Gyimesi *Journal of Sports Economics* 2020, 808, 810 ff., der proklamiert, die erste Studie überhaupt durchgeführt zu haben, welche die langfristige UOH unter Verwendung von Daten vieler nationaler Ligen über einen langen Zeitraum untersucht; Pawlowski 27; Szymanski *Journal of Economic Literature* 2003, 1137, 1156.

652 Pawlowski/Nalbantis *Downward/Frick et al. (Hg.) 2019 – The SAGE Handbook of Sports* (2019) S. 154, 156.

653 Zu einer Analyse des Forschungsstandes s. *Monopolkommission*, 2016, XXI. Hauptgutachten, Rn. 404 ff. Die Monopolkommission zieht als Fazit, dass derzeit keine eindeutigen Belege für die Notwendigkeit eines Eingriffs in den sportlichen Wettbewerb zur Optimierung der Nachfrage vorliegen.

654 Pawlowski/Nalbantis/Coates *Economic Inquiry* 2018, 173, 177 f., 183; Pawlowski 5, 60 ff. Die Verfasser verwenden zwar unterschiedliche Terminologien, nehmen allerdings im Grunde die gleiche Differenzierung vor.

sowie der Möglichkeit, dass ein Spieler einen sportlichen Meilenstein (z.B. Tor Nr. 100 für seinen Klub) erreicht.<sup>655</sup>

Zweitens ist die Unsicherheit des Ausgangs (allenfalls) einer von mehreren Aspekten, die bei der Entscheidung für oder gegen den Konsum einer Sportveranstaltung eine Rolle spielen. Das Konsumenteninteresse an einem Spiel oder einer Liga hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab.<sup>656</sup> Hierzu zählen beispielsweise der Preis, die Markenstärke der Klubs, ein attraktives Offensivspiel, die Qualität der Teams, der Auftritt von Stars sowie für das deutsche Publikum auch der Auftritt von deutschen Spielern in ausländischen Ligen.<sup>657</sup> Von zentraler Bedeutung für die Konsumententscheidung ist außerdem häufig, ob der Konsument Fan von einer am Spiel beteiligten Mannschaft ist. Denn Fans schauen eher Spiele ihrer Lieblingsmannschaft an, als dies neutrale Fans tun.<sup>658</sup> So gaben in einer von *Pawlowski* durchgeführten Studie über 80 % der Befragten die Hoffnung auf einen Sieg ihres Lieblingsteams als einen Hauptgrund für den Stadionbesuch an.<sup>659</sup> Der Erfolg von Klubs, die deutlich mehr Fans haben als andere Klubs, ist daher für die Attraktivität der gesamten Liga von entscheidender Bedeutung, weswegen eine Wettbewerbsunausgeglichenheit zugunsten dieser Klubs förderlich für das Konsumenteninteresse an der Liga sein kann.<sup>660</sup>

Eine Analyse der Forschungsergebnisse zu den verschiedenen Dimensionen der UOH zeigt erhebliche Unterschiede zwischen den Dimensionen.<sup>661</sup> Die bisherigen Untersuchungen zur kurzfristigen UOH liefern keine Belege dafür, dass eine hohe Unsicherheit des Ausgangs eines Einzelspieles einen positiven Einfluss auf das Konsumverhalten hat.<sup>662</sup> Vielmehr ist das Resultat

---

655 *Pawlowski/Nalbantis/Coates* Economic Inquiry 2018, 173, 177 f., 183; *Pawlowski/Nalbantis* Downward/Frick et al. (Hg.) 2019 – The SAGE Handbook of Sports (2019) S. 154, 155.

656 Mit dieser Einschätzung auch *Grätz* 250.

657 *Schreyer/Schmidt/Torgler* Journal of Sports Economics 2018, 625, 636; *Pawlowski* 14; *Grätz* 250.

658 *Pawlowski/Nalbantis/Coates* Economic Inquiry 2018, 173, 181.

659 *Pawlowski* 85. Lediglich für knapp 60 % war die Hoffnung auf „ein spannendes Spiel mit knappem Ausgang“ einer der Hauptgründe für den Stadionbesuch.

660 *Szymanski* 183, der als Beispiel Manchester United FC nennt.

661 Auch Studien zu derselben Dimension der UOH kamen teilweise zu unterschiedlichen Ergebnissen.

662 *Gyimesi* Journal of Sports Economics 2020, 808, 810 mwN.; *Schreyer/Schmidt/Torgler* Journal of Sports Economics 2018, 625, 628 ff.; *Budzinski/Pawlowski* International Journal of Sport Finance 2017, 109, 110 mwN.; *Pawlowski* 20 ff. mit einem Überblick über mehrere Studien; *Szymanski* 182 ff.; *Szymanski* Journal of Economic Literature 2003, 1137, 1156 f.; so bereits *Haug/Funck* SpuRt 2022, 91, 93.

tat der meisten Studien zum Einfluss der Wettbewerbsausgeglichenheit auf die Stadionbesuche, dass die Zuschaueranzahl in den Stadien steigt, wenn eine erhöhte Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein bestimmtes Team gewinnt (egal ob Heim- oder Auswärtsteam).<sup>663</sup> Hingegen bestätigen mehrere Studien, dass Spiele mit einer höheren Ergebnisoffenheit mehr Zuschauer vor die Fernsehmonitore locken,<sup>664</sup> wobei jedoch auch hier kein einheitliches Ergebnis der Forschung zu erkennen ist.<sup>665</sup> Die fehlenden empirischen Belege für die kurzfristige UOH – insbesondere im Hinblick auf den Stadionbesuch von Konsumenten – sind jedoch nicht notwendigerweise dahin gehend zu deuten, dass die kurzfristige UOH unzutreffend ist.<sup>666</sup> Vielmehr sind sie so zu interpretieren, dass die Konsumententscheidung regelmäßig nicht von der Ungewissheit des Ausgangs dominiert wird, sondern von Heimsiegpräferenzen, Verlustaversionen,<sup>667</sup> der Qualität der Spieler, der Markenstärke der Klubs, der Bedeutung des Spiels sowie von Superstareffekten.<sup>668</sup>

Die überwiegende Anzahl der Studien zur mittelfristigen UOH bestätigt einen positiven und signifikanten Zusammenhang zwischen der Ungewissheit über den Ausgang einer Saison und der Konsumentennachfrage, wobei dies jedoch fast ausschließlich auf die Ungewissheit des Meisterschafts-

---

663 Pawlowski/Nalbantis/Downward/Frick et al. (Hg.) 2019 – The SAGE Handbook of Sports (2019) S. 154, 157 mwN.; Gyimesi Journal of Sports Economics 2020, 808, 810 mwN.; Nalbantis/Pawlowski/Coates Journal of Sports Economics 2017, 479, 480 mwN.

664 S. bspw. Schreyer/Schmidt/Torgler Journal of Sports Economics 2018, 625, 636.

665 Zu einem Überblick s. Pawlowski/Nalbantis/Coates Economic Inquiry 2018, 173, 174, wobei darauf hingewiesen wird, dass nur wenige Studien Belege gefunden hätten, dass eine erhöhte competitive balance einen positiven Einfluss auf die TV-Zuschauerzahlen habe, die Studie selbst kommt zu gegenteiligen Ergebnissen; Dagaev/Rudyak Journal of Quantitative Analysis in Sports 2019, 129, 130; Pawlowski/Nalbantis/Downward/Frick et al. (Hg.) 2019 – The SAGE Handbook of Sports (2019) S. 154, 158; Pawlowski 23 mwN.

666 Ausführlich Budzinski/Pawlowski International Journal of Sport Finance 2017, 109, 110 ff.

667 Unter einer Verlustaversion wird in diesem Zusammenhang verstanden, dass der Grenznutzen (also die Enttäuschung) bei einer unerwarteten Niederlage größer ist als der Grenznutzen eines unerwarteten Sieges. In diesem Fall schafft eine erhöhte Ungewissheit des Ergebnisses keinen Nutzen. Denn je ungewisser das Ergebnis, desto häufiger wird das Ergebnis anders ausfallen als erwartet. Hierzu ausführlich Budzinski/Pawlowski International Journal of Sport Finance 2017, 109, 111 f.

668 Pawlowski/Nalbantis/Coates Economic Inquiry 2018, 173, 177 f.; Budzinski/Pawlowski International Journal of Sport Finance 2017, 109, 110 ff.; so bereits Haug/Funck SpuRt 2022, 91, 93.

oder Aufstiegsrennens beschränkt wird.<sup>669</sup> Nach den Erkenntnissen der Studien hängt das Konsumverhalten stärker von der Ausgeglichenheit der Unter-Wettbewerbe einer Liga ab – also von den Wettbewerben um die Meisterschaft, um die Europapokal-Plätze sowie um den Nichtabstieg – als von der allgemeinen Ausgeglichenheit der Liga.<sup>670</sup> Dies steht mit der Erkenntnis im Einklang, dass die Bedeutung eines Spiels für den Saisonausgang die von den Konsumenten empfundene Spannung erhöht. Denn je ausgeglichener die Unter-Wettbewerbe einer Liga sind, desto mehr Spiele gibt es, die für den Saisonausgang von entscheidender Bedeutung sein können. Zu der langfristigen UOH gibt es wenige Studien<sup>671</sup> und die Ergebnisse der Untersuchungen sind nicht einheitlich.<sup>672</sup> Erwähnenswert ist eine aktuelle Studie, in welcher der Einfluss der „Ranking Mobility“, also der Veränderung der Endplatzierungen der Klubs einer Liga im Vergleich zu den Vorjahren, auf die Zuschauerzahlen untersucht wurde.<sup>673</sup> Für die Analyse wurde auf Daten von 19 europäischen nationalen Ligen zurückgegriffen.<sup>674</sup> Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass eine hohe „Ranking Mobility“ einen signifikanten positiven Einfluss auf die Zuschauerzahlen in den Stadien hat, insbesondere wenn nur die Top-5-Positionen untersucht werden.<sup>675</sup> Diese Feststellung belegt erneut die hohe Bedeutung der Ausgeglichenheit des Wettbewerbs um die Meisterschaft für die Attraktivität einer Liga.

Aufgrund des dargestellten Standes der Wissenschaft kann – insbesondere im Hinblick auf einzelne Spiele (kurzfristige UOH) – bezweifelt werden, dass jeder Rückgang der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit zu einer Abnahme des Konsumenteninteresses führt. Doch auch aus den Studien,

---

669 Pawlowski/Nalbantis Downward/Frick et al. (Hg.) 2019 – The SAGE Handbook of Sports (2019) S. 154, 158 mwN.; Budzinski/Pawlowski International Journal of Sport Finance 2017, 109, 110 mwN.; Pawlowski 23 f.; so bereits Haug/Funck SpuRt 2022, 91, 93; mit dieser Einschätzung auch Monopolkommission, 2016, XXI. Hauptgutachten, Rn. 406.

670 Budzinski/Pawlowski International Journal of Sport Finance 2017, 109, 116 ff., wobei auf die Notwendigkeit weiterer Studien hingewiesen wird; so bereits Haug/Funck SpuRt 2022, 91, 93.

671 S. bspw. Szymanski 192 ff.

672 Gyimesi Journal of Sports Economics 2020, 808, 811 mwN.; Pawlowski/Nalbantis Downward/Frick et al. (Hg.) 2019 – The SAGE Handbook of Sports (2019) S. 154, 158 mwN.

673 Gyimesi Journal of Sports Economics 2020, 808 ff.

674 Gyimesi Journal of Sports Economics 2020, 808, 815.

675 Gyimesi Journal of Sports Economics 2020, 808, 824 f.

welche die UOH nicht belegen, kann nicht geschlossen werden, dass die sportliche Ausgeglichenheit und die Unsicherheit des Ausgangs überhaupt keine Bedeutung für den Konsum einer Sportart haben. Vielmehr ist allgemein anerkannt, dass sportliche Wettkämpfe zumindest einen gewissen Grad an Wettbewerbsausgeglichenheit aufweisen müssen, um für Konsumenten attraktiv zu sein; ohne jede sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit werden die Konsumenten mit der Zeit das Interesse verlieren.<sup>676</sup> Diese Annahme steht im Einklang mit der Erkenntnis der Verhaltensökonomie, dass für die Konsumententscheidung von Konsumenten nicht immer ein optimales Maß von etwas, das ihnen wichtig ist, erforderlich ist, vielmehr begnügen sie sich mit einem zufriedenstellenden Maß.<sup>677</sup> Ein Unterschreiten dieses zufriedenstellenden Schwellenwerts löst jedoch eine starke (negative) Nachfragereaktion aus.<sup>678</sup> Dass die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit für den Konsum nicht völlig unerheblich sein kann, belegt bereits der Umstand, dass das Interesse an einem sportlichen Wettkampf stets rapide abnimmt, wenn der Ausgang des Wettkampfs bekannt ist, was dadurch nachgewiesen werden kann, dass sportliche Wettkämpfe in aller Regel nur live in voller Länge übertragen werden.<sup>679</sup> Zwar gewinnen Streamingdienste (wie bspw. DAZN), auf deren Plattformen sportliche Wettkämpfe auch nach Wettkampfbeginn in voller Länge abrufbar sind („on demand“), immer mehr an Bedeutung. Doch dieses Angebot werden Konsumenten in der Regel nur nutzen, wenn ihnen das Spielergebnis noch nicht bekannt ist. Meistens bieten die Plattformen sogar eine Funktion an, mit deren Hilfe die Konsumenten sicherstellen können, dass sie das Ergebnis nicht vor dem Konsum des sportlichen Wettkampfs erfahren.<sup>680</sup> Außerdem ist zu bedenken, dass für die Entscheidung zum Konsum einer Sportveranstaltung viele Faktoren eine Rolle spielen. Diese sind geeignet, den Effekt eines

---

676 *Budzinski/Pawlowski* International Journal of Sport Finance 2017, 109, 114 f. mwN. zu Studien, welche die These unterstützen, dass es eine Schwelle der competitive balance gibt, deren Unterschreitung zu einem erheblichen Nachfragerückgang führen würde; mit dieser Einschätzung auch *Lee/Kim/Kim* Journal of Quantitative Analysis in Sports 2019, 239; *Nalbantis/Pawlowski/Coates* Journal of Sports Economics 2017, 479, 480 ff., insbesondere 495 f.; *Szymanski* 182.

677 *Budzinski/Pawlowski* International Journal of Sport Finance 2017, 109, 113 f.

678 *Budzinski/Pawlowski* International Journal of Sport Finance 2017, 109, 113 f.

679 Grätz 250.

680 Auf DAZN „Spielstand anzeigen“, s. <https://www.dazn.com/de-DE/welcome>.

zunehmend unausgeglichene Wettbewerbs bis zu einem gewissen Grad zu kompensieren oder sogar zu überkompensieren.<sup>681</sup>

Für die Attraktivität einer Liga ist ein gewisser Grad an sportlicher competitive balance folglich unentbehrlich. Doch ab welchem Punkt würde eine Abnahme der Wettbewerbsausgeglichenheit voraussichtlich zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Konsumentennachfrage führen? Hierfür liefert eine von *Pawlowski* durchgeführte Studie Anhaltspunkte<sup>682, 683</sup> Im Rahmen dieser Studie wurden die Probanden basierend auf einer 11er-Skala (10 = sehr spannend; 0 = gar nicht spannend) gefragt, ab welchem Spannungsgrad sie kein Spiel mehr im Stadion oder im Fernseher anschauen würden bzw. ihr Interesse an der Liga verlören. Die Ergebnisse zeigen, dass Konsumenten – insbesondere in Deutschland – im Bereich der hohen Spannungsgrade (10-7) sehr unelastisch auf Veränderungen der Wettbewerbsintensität reagieren; die Konsumentennachfrage nimmt hier kaum ab.<sup>684</sup> Im Rahmen der mittleren und niedrigen Spannungsgrade würden die Konsumenten (nach eigenen Angaben) hingegen sensibel auf Veränderungen der Wettbewerbsintensität in einer Liga reagieren. Während bei einer Spannung von 5/10 die Nachfrage noch bei über 80 % liegt, fällt sie auf unter 60 % bei 2/10 und 30 % bei 0/10.<sup>685</sup> Diese Ergebnisse werden durch eine weitere Studie gestützt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Zahlungsbereitschaft steigt, je mehr die Konsumenten das Spiel als spannend empfinden – allerdings nur bis zu einem gewissen Niveau, ab dem die Erhöhung des Spannungsgrades keine Auswirkungen mehr auf die Zahlungsbereitschaft hat.<sup>686</sup> Derzeit ist die competitive balance in den großen europäischen Ligen und den internationalen Klubwettbewerben noch nicht so stark eingeschränkt, dass aufgrund der beschränkten competitive

---

681 *Pawlowski* 14.

682 *Pawlowski* weist selbst darauf hin, dass die Studie keinen Anspruch auf Exaktheit bei der Prognose von spannungsbedingten Nachfragerreaktionen erheben kann, s. *Pawlowski* 106. Es ist auch kaum möglich, allgemeinverbindlich und exakt den erforderlichen Grad an competitive balance zu bestimmen.

683 *Pawlowski* 88 ff.

684 *Pawlowski* 6 ff., 89 ff.

685 Bezug genommen wird auf die Zahlen der Gesamtstichprobe. Der Ländervergleich zwischen Deutschland, Dänemark und den Niederlanden weist erhebliche Unterschiede auf. Zudem ist zu beachten, dass *Pawlowski* einschränkend darauf hinweist, dass unklar sei, wie viele Konsumenten den angedrohten Konsumverzicht oder Interessenverlust auch realisieren würden, s. *Pawlowski* 10, 93.

686 *Nalbantis/Pawlowski/Coates* Journal of Sports Economics 2017, 479 ff., zu den Schlussfolgerungen 495 f.

balance<sup>687</sup> eine signifikante negative Nachfrageentwicklung zu beobachten ist.<sup>688</sup> Das belegt das erhebliche Wachstum des europäischen Fußballmarktes über die letzten Jahrzehnte bis zum Beginn der Corona-Pandemie.<sup>689</sup>

Alles in allem lassen sich den Ausführungen zur UOH folgende zentrale Schlussfolgerungen entnehmen:

- Die Entscheidung für den Konsum eines einzelnen Spiels wird nicht von der Unsicherheit des Ausgangs dominiert, sondern von anderen Faktoren. Hingegen spielen die Spannung der Unterwettbewerbe sowie die mittel- und langfristige UOH eine größere Rolle für die Attraktivität einer Liga aus Konsumentensicht.<sup>690</sup>
- Zur Förderung oder Erhaltung des Konsumenteninteresses ist es nicht notwendig, eine vollständige (mittel- und langfristige) Wettbewerbsausgeglichenheit einer gesamten Liga herzustellen. Vielmehr gilt es, einen gewissen Grad an competitive balance zu wahren, um eine starke negative Nachfragereaktion zu vermeiden.

#### (d) Zielkonkretisierung

Aufgrund der starken Korrelation zwischen der finanziellen Ausstattung der Klubs und der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit müsste die wirtschaftliche Situation der an einem Wettbewerb teilnehmenden Klubs weitgehend angeglichen werden, um eine (nahezu) perfekte competitive balance herzustellen. Im europäischen Klubfußball ist dies wegen der großen finanziellen Unterschiede wenig realistisch. Außerdem ist eine perfekte competitive balance nicht mit einem offenen Wettbewerbssystem vereinbar, da ansonsten Schneisen zu verbundenen Wettbewerben geschlagen würden.<sup>691</sup> Als Ziel kommt daher regelmäßig der Schutz einer „gewissen

---

687 Es ist empirisch belegt, dass die Profiligen des europäischen Spitzenfußballs zunehmend unausgeglichener werden, was insbesondere auf die unterschiedliche Finanzkraft der Teams zurückgeführt wird, s. *Penn/Berridge* *European Journal for Sport and Society* 2019, 64 ff. mwN., 77; *Pawlowski* 19 mwN., 60 ff.

688 So jedenfalls im Hinblick auf die Bundesliga *Pawlowski* 106.

689 S. Kap. 1, III. 1.

690 So auch *Pawlowski* 10.

691 Mit einer ausführlichen Begründung *Haug/Funck* *SpuRt* 2022, 91, 95.

competitive balance“<sup>692</sup> in Betracht.<sup>693</sup> Dieser Terminus ist jedoch zu unbestimmt, um als legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests Wettbewerbsbeschränkungen rechtfertigen zu können.<sup>694</sup> Offen bleibt bereits, nach welchen Kriterien die Ausgeglichenheit zu beurteilen ist. Jedenfalls für die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist eine Konkretisierung der Zielsetzung unumgänglich, da es ansonsten an einem tauglichen Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit fehlen würde. Es bietet sich an, für die Konkretisierung an die zentralen Erkenntnisse der erörterten wirtschaftswissenschaftlichen Vorfragen anzuknüpfen. Daher ist eine „gewisse Ausgeglichenheit“ einer Liga<sup>695</sup> anzunehmen, wenn

- in den Unter-Wettbewerben der Liga (signifikant) mehr Klubs eine realistische Chance auf das Erreichen der umkämpften Plätze haben als es Plätze gibt,<sup>696</sup> und
- zumindest eine gewisse Durchlässigkeit zwischen den Unter-Wettbewerben der Liga gegeben ist.

Die erste Voraussetzung dient insbesondere dazu, die Attraktivität der Ligen für die Zuschauer sicherzustellen, während die zweite Voraussetzung die Offenheit von Wettbewerben und die Ergebnisoffenheit schützen soll. Die Frage, ob nach dieser Definition eine „gewisse Ausgeglichenheit“ besteht, muss nicht notwendigerweise mit ja oder nein beantwortet werden. Vielmehr bieten die (greifbaren) Indikatoren die Möglichkeit, zu analysie-

---

692 S. dazu auch *Heermann* Kap. VI. Rn. 214 ff.

693 Zu der Frage, bis zu welcher Abweichung von einer perfekten competitive balance noch von einer „gewissen Ausgeglichenheit“ gesprochen werden kann, s. auch *Heermann* Kap. VI. Rn. 214 ff.

694 *Heermann* NZKart 2022, 432, 434 f. verlangt, die Verfolgung einer competitive balance müsse durch die betreffende Sportliga konkretisiert werden, um eine Überprüfung der Zielförderung zu ermöglichen.

695 Der Fokus liegt hier auf den nationalen Ligawettbewerben, nicht den nationalen Pokalwettbewerben. In letzteren ist die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit bereits deswegen schwächer, weil regelmäßig auch niederklassige Klubs vertreten sind. Außerdem wird zumeist in einem K.o.-System gespielt. In solchen Einzelspielen können deutlich größere sportliche Ungleichheiten überbrückt werden als auf eine gesamte Spielzeit gesehen.

696 Das ist bei (zu) großen und verfestigten Unterschieden hinsichtlich der finanziellen Ausstattung nicht der Fall, da sich in diesem Fall die wahrscheinlichen Erfolgswertbereiche der Klubs nicht oder nur unwesentlich überschneiden. Damit ist gemeint, dass die neben dem Kaderwert und den Gehaltsausgaben stehenden Faktoren für den sportlichen Erfolg eines Klubs in aller Regel nicht in der Lage sind, die großen Unterschiede hinsichtlich des Kaderwerts und der gezahlten Gehälter zu überbrücken, ausführlich s. vorstehend (b).

ren, inwieweit noch eine gewisse sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit besteht.

(e) Legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests oder Berücksichtigung im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV?

Nach der Zielkonkretisierung stellt sich die Frage, ob die Förderung der competitive balance bzw. die Erhaltung einer gewissen competitive balance in den Verbandswettbewerben als legitime Ziele iSd. *Meca-Medina*-Tests zu qualifizieren sind. Dafür spricht zunächst, dass die Ergebnisoffenheit – ein kennzeichnendes Merkmal sportlicher Wettkämpfe – bei einer starken Unausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs bedroht wäre. Die Zielsetzung der Erhaltung einer gewissen competitive balance weist folglich einen engen Bezug zur unmittelbaren Sportausübung auf.<sup>697</sup> Ein weiteres Argument für die Legitimität ist das Unionsziel der Förderung der Fairness und Offenheit von Sportwettkämpfen (Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV). Aus einer historischen Auslegung ergibt sich, dass dieses Unionsziel auch die Aufrechterhaltung des sportlichen Gleichgewichts unter Wahrung einer bestimmten Chancengleichheit und der Ungewissheit der Ergebnisse umfassen soll.<sup>698</sup> Hinzu kommt, dass die Wahrung eines gewissen sportlichen Gleichgewichts erforderlich ist, um die Attraktivität des Fußballs für die Konsumenten zu wahren.<sup>699</sup> Dies stellt eine Besonderheit des (Liga-)Sports dar.<sup>700</sup> Der EuGH hat bereits in der Rechtssache *Bosman* festgestellt, dass Sportverbände einen berechtigten Zweck verfolgen, wenn sie zur „Aufrechterhaltung eines Gleichgewichts zwischen den Vereinen unter Wahrung einer bestimmten Chancengleichheit und der Ungewissheit der Ergebnisse“ handeln.<sup>701</sup> Die Vermeidung eines zu großen sportlichen Ungleichgewichts

---

697 Vgl. *Nafziger* Nafziger/Ross (Hg.) 2011 – Handbook on International Sports Law S. 99 f.

698 *Brost* SpuRt 2010, 178, 181.

699 Ausführlich s. vorstehend (c); mit dieser Einschätzung auch *Dabscheck* Sport in History 2008, 329, 332.

700 *Heermann* NZKart 2022, 432, 434, der jedoch darauf hinweist, dass stets zu prüfen sei, ob der regelungserlassende Sportverband nicht primär eigenwirtschaftliche Ziele verfolge.

701 *EuGH*, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*, Rn. 106 im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung eines Verstoßes gegen die AN-Freizügigkeit; vgl. auch *GA Lenz* *Schlussanträge*, Slg. 1995, I-4932 – *Bosman*, Rn. 218 f.; ebenfalls darauf Bezug nimmt *Horn* 115 f.

stellt somit ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests dar.<sup>702</sup> Selbiges gilt aufgrund der besonderen Bedeutung der Ergebnisoffenheit für das Phänomen Sport im Grundsatz für die Förderung der competitive balance, allerdings nicht uneingeschränkt, da die Herstellung einer perfekten competitive balance weder aus Konsumentensicht erwünscht noch zum Schutz der Ergebnisoffenheit erforderlich ist.<sup>703</sup> In jedem Fall ist eine konkrete Zielbestimmung durch den regelerlassenden Sportverband unumgänglich.<sup>704</sup>

Teilweise wird vertreten, die Förderung bzw. der Schutz der competitive balance solle allenfalls im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV berücksichtigt werden.<sup>705</sup> Da die competitive balance lediglich der besseren Vermarktung sportlicher Wettbewerbe diene, scheide eine Einordnung als legitimes Ziel aus.<sup>706</sup> Eine gesteigerte competitive balance könne jedoch als Verbesserung der Warenerzeugung qualifiziert werden.<sup>707</sup> Einer solchen Einordnung der competitive balance ist jedenfalls im Hinblick auf den Erhalt einer gewissen mittel- und langfristigen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit nicht zu widersprechen. Allerdings stellen die Bedeutung der Ergebnisoffenheit und das Bedürfnis einer gewissen Ausgeglichenheit zwischen Wettbewerbsteilnehmern besondere Merkmale des Sports dar. Denn anders als im klassischen Wirtschaftswettbewerb ist im Sport ein gewisses Maß an Ebenbürtigkeit erforderlich, damit Klubs langfristig überleben und das Produkt Sport auf Dauer geschaffen werden kann.<sup>708</sup> Die Ergebnisoffenheit ist zudem ein charakteristisches Merkmal des Sports. Deswegen ist – neben einer zweifellos möglichen Berücksichtigung im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV – auch der Anwendungsbereich des *Meca-Medina*-Tests eröffnet. Um die Wettbewerbsfreiheit und die Besonderheiten des Sports im Rahmen einer

---

702 So zum Schutz der competitive balance auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 93; Mürtz 271 ff. mwN.; van der Burg Managing Sport and Leisure (online) 2020, 1 f. mwN.; zurückhaltender Heermann Kap. VI. Rn. 222 ff. In seiner vorläufigen Einschätzung zur 50+1-Regel der DFL qualifizierte auch das BKartA das Ziel, für eine gewisse Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs zu sorgen, als legitim, s. *BKartA*, Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL v. 31.5.2021, [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/31\\_05\\_2021\\_50plus1.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/31_05_2021_50plus1.html).

703 Vgl. Mürtz 272 f.

704 Heermann NZKart 2022, 432, 434 f.

705 Cukurov 196 f.; Podszun NZKart 2021, 138, 145.

706 Cukurov 196.

707 Podszun NZKart 2021, 138, 145.

708 Heermann Kap. II. Rn. 9.

einheitlichen Abwägung in einen Ausgleich zu bringen, empfiehlt sich die Prüfung der competitive balance im Rahmen des *Meca-Medina*-Tests.

bb) Stufe 2: Untrennbare Verbindung mit der Wettbewerbsbeschränkung

Auf der zweiten Stufe ist zu untersuchen, ob die mit der streitgegenständlichen Maßnahme „verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen“.<sup>709</sup> Sowohl die Formulierung des *Meca-Medina*-Tests („**und** ob sie [...] verhältnismäßig sind“)<sup>710</sup> als auch dessen Anwendung<sup>711</sup> durch den EuGH zeigen deutlich, dass die Inhärenz und die Erforderlichkeit zwei zu trennende Voraussetzungen darstellen,<sup>712</sup> die kumulativ vorliegen müssen.<sup>713</sup> Daher überzeugt es weder, die Bedeutung der Inhärenz in Abrede zu stellen,<sup>714</sup> noch die Verhältnismäßigkeitsprüfung im Wesentlichen auf die Angemessenheitsprüfung zu beschränken.<sup>715</sup> Weil es sich bei der Inhärenz folglich nicht um eine reine Erforderlichkeitsprüfung, wie sie aus der Verhältnismäßigkeit bekannt ist, handeln kann,<sup>716</sup> gilt es, den Unterschied zwischen diesen Voraussetzungen zu ergründen. Dieser besteht darin, dass für die Inhärenz die Notwendigkeit der Verbindung zwischen der Wettbewerbsbeschränkung als solcher und der Zielverfolgung festzustellen ist, während bei der Erforderlichkeitsprüfung eine Gewichtung dieser Elemente zueinander vorgenommen wird.<sup>717</sup>

---

709 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 42.

710 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 42 (Hervorhebung durch Verfasser).

711 Der EuGH stellt sowohl die Inhärenz als auch die Erforderlichkeit ausdrücklich fest, s. *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 45, 54.

712 AA *Hail* 310 f., der die Prüfung der Notwendigkeit der Erforderlichkeitsprüfung gleichsetzt, wengleich auf einer eigenen Stufe des *Meca-Medina*-Tests.

713 Mit dieser Einschätzung auch *Mürtz* 347 ff.; *Heermann* Kap. VI. Rn. 285 ff.; *Opfermann* 316 ff.; im Grundsatz auch *Jung* 214, der jedoch die Bedeutung des Inhärenz-Kriteriums zu stark gewichtet.

714 So allerdings *Verse* CaS 2010, 28, 31; aA jeweils *Kornbeck* *EuZW* 2017, 603, 606 und *Jung* 215, die die zweite Stufe als die zentrale Voraussetzung des *Meca-Medina*-Tests ansehen.

715 So hingegen *Jung* 216.

716 *Heermann* Kap. VI. Rn. 286; *Jung* 215.

717 So auch *Mürtz* 349, der allerdings primär auf die zwingende Verbindung zwischen Zielstellung und Maßnahme abstellt, was im Hinblick auf die Formulierung des EuGH nicht überzeugt.

Die Anforderungen der Inhärenz sind somit erfüllt, sofern ein wettbewerbsbeschränkender Eingriff als solcher notwendig ist, und damit in der Natur der Sache liegt, wenn ein Sportverband sein legitimes Ziel erreichen will.<sup>718</sup> Dabei ist gerade nicht entscheidend, ob das legitime Ziel ohne die Wettbewerbsbeschränkung nur in einem geringeren Ausmaß erreicht werden kann.<sup>719</sup> Insoweit gilt ein im Vergleich zur Erforderlichkeitsprüfung strengerer Maßstab, welcher durch die Bedeutung des Wettbewerbsschutzes, der die unternehmerische Freiheit und damit einen funktionierenden Wettbewerb gewährleistet, gerechtfertigt ist.<sup>720</sup> Um den Besonderheiten des Sports hinreichend Rechnung zu tragen, ist die Inhärenz allerdings zu verneinen, wenn das legitime Ziel ohne eine Wettbewerbsbeschränkung nur in unerheblichem Ausmaß erreicht werden kann. In Abgrenzung zur Erforderlichkeit wird auf der zweiten Stufe gerade nicht untersucht, ob eine Zielerreichung auch bei einer mildereren Wettbewerbsbeschränkung möglich wäre. Dieses Verständnis der Inhärenz wird auch durch die Entscheidungen der EU-Kommission<sup>721</sup> und des EuG<sup>722</sup> in der Rechtssache ISU gestützt.

### cc) Stufe 3: Verhältnismäßigkeit

Auf der dritten Stufe ist schließlich zu prüfen, ob die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen im Hinblick auf die verfolgten legitimen Ziele verhältnismäßig sind.<sup>723</sup> Dabei ist eine klassische Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen, mithin sind die Geeignetheit,<sup>724</sup> Erforderlichkeit und Angemessenheit der Regelung zu untersuchen.<sup>725</sup> Die Geeignetheit bezieht

---

718 *Heermann* Kap. VI. Rn. 286; *Opfermann* 317.

719 So auch *Opfermann* 317.

720 *Opfermann* 317; *Heermann* Kap. VI. Rn. 286; *Jung* 215.

721 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 225 ff., wobei die Prüfungsstufen der Inhärenz und der Verhältnismäßigkeit teilweise vermischt werden.

722 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – ISU, Rn. 103.

723 *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 42; ähnliche Ansätze gab es bereits vor dem *Meca-Medina*-Test auf Basis der Sportimmanenztheorie, s. *Schroeder SpuRt* 2006, I, 4 f.

724 Nach *Mürtz* 348 wird die Geeignetheit der Maßnahme zur Zielverfolgung bereits über die Inhärenz sichergestellt, womit sie keiner gesonderten Prüfung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit bedürfte; ähnlich *Heermann* Kap. VI. Rn. 287; *Esposito* 220 f.

725 So ebenfalls *Mürtz* 356 ff., der dies ausführlich mit einer Analyse des *Meca-Medina*-Urteils begründet; *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Stopper/Kempter*, Kap. 8 Rn. 18g; nach *Trstenjak/Beysen* *EuR* 2012, 265, 270, die die Rechtsprechungslinie

sich auf die Eignung der Regelung zur Förderung der legitimen Ziele. Da der regelungserlassende Sportverband bei der Schaffung der Regelung lediglich die zu diesem Zeitpunkt existierenden Entscheidungsgrundlagen berücksichtigen kann, ist eine Beurteilung der Geeignetheit aus der Ex-ante-Perspektive geboten.<sup>726</sup> Die genauen Anforderungen sind umstritten. Das Meinungsspektrum reicht von „nicht von vorneherein ungeeignet“<sup>727</sup> bis hin zur Forderung einer hinreichenden „objektiven Wahrscheinlichkeit“ dafür, dass die Verbandsmaßnahme tatsächlich ihre legitimen Ziele erfüllen wird.<sup>728</sup> Um eine Aushöhlung der Art. 101 f. AEUV durch den *Meca-Medina*-Test zu verhindern, dürfen an die Geeignetheit keine (zu) geringen Anforderungen gestellt werden. Daher verdient im Ausgangspunkt die zweitgenannte Auffassung Zustimmung. Allerdings muss die objektive Wahrscheinlichkeit einer Förderung der legitimen Ziele ausreichen, da es oftmals schwer zu beantworten sein dürfte, wann exakt ein legitimes Ziel erfüllt ist.

Nach klassischer Definition ist die Erforderlichkeit einer Regelung zu bejahen, wenn es kein anderes Mittel gibt, das den Wettbewerb weniger intensiv beeinträchtigt, aber dennoch mindestens gleich geeignet zur Förderung des legitimen Ziels ist.<sup>729</sup> Die Frage, ob geringfügig weniger wirksame, aber in wesentlich geringerem Maße wettbewerbsbeschränkende Alternativmaßnahmen die Unverhältnismäßigkeit begründen,<sup>730</sup> ist im Interesse einer strukturierten Prüfung nicht im Rahmen der Erforderlichkeit zu erörtern, sondern auf der Ebene der Angemessenheit. Für die Feststellung der Angemessenheit ist zunächst die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung zu untersuchen. Danach wird die Wichtigkeit der verfolgten Ziele beurteilt und geprüft, inwieweit die Regelung überhaupt die verfolgten Ziele

---

des EuGH ausführlich analysieren, umfasst das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in der Unionsrechtsordnung die Angemessenheit; vgl. auch *Tridimas* 139; hingegen zweifelt *Koch* 198 f. aufgrund eines stark variierenden Verhältnismäßigkeitsverständnisses des EuGH an, ob die Übertragung dieses „deutschen Konzepts“ der Rechtsprechung des Gerichtshofs gerecht werde.

726 So auch *Breuer* 744 f., der sich zur Begründung auf die *Meca-Medina*-Entscheidung des EuGH stützt.

727 *Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen*, Schiedsspruch v. 25.8.2011 zur 50+1-Regel = *SpuRt* 2011, 259 ff., D. I. 2. b); s. auch *Koch* 200 m. N. zur EuGH-Rechtsprechung.

728 *Heermann* Kap. VI, Rn. 294 mwN.

729 *Esposito* 221.

730 S. dazu *Breuer* 754 f.

fördert.<sup>731</sup> Dabei ist – ebenso wie im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV – ein strenger Maßstab anzulegen; der Zusammenhang zwischen der Zielförderung und der Regelung muss substantiiert nachgewiesen werden.<sup>732</sup> Den Abschluss der Angemessenheitsprüfung bildet eine Abwägung.<sup>733</sup> Um einen effektiven Wettbewerbschutz zu gewährleisten, dürfen dabei die Wettbewerbsbeschränkungen die legitimen Ziele sowie deren Förderung nicht signifikant überwiegen.<sup>734</sup>

#### dd) Einschätzungsprärogative und Einschätzungsspielraum

Die Debatte, inwieweit Sportverbänden bezüglich der Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests Bewertungsspielräume zustehen, wird nachvollziehbarerweise im Wesentlichen im Hinblick auf die dritte Stufe geführt.<sup>735</sup> Bezüglich der Legitimität einer Zielsetzung scheidet ein solcher Spielraum bereits deswegen aus, weil die Festlegung, welche schutzwürdigen Belange eine Wettbewerbsbeschränkung rechtfertigen können, der betroffenen Rechtsordnung selbst obliegt – und nicht etwa Sportverbänden. Auch auf der zweiten Stufe ist Sportverbänden ein Bewertungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob die Wettbewerbsbeschränkung zwingend mit der Verfolgung der legitimen Ziele zusammenhängt, zu verwehren.<sup>736</sup> Da diese Frage primär wettbewerbsrechtlicher Natur ist, ist keine sportverbandliche Kompetenz betroffen. Außerdem bedarf es an dieser Stelle keiner Entscheidung zwischen verschiedenen verbandspolitischen Maßnahmen.

Hingegen umfasst die dritte Stufe die Prüfung, ob die sportverbandliche Regelung geeignet ist, die legitimen (sportlichen) Ziele zu fördern (Geeignetheit). Außerdem sind weniger wettbewerbsbeschränkende Alternativ-

---

731 Vgl. *Becker* NZKart 2022, 379, 381.

732 Vgl. *Podszun* NZKart 2022, 181, 183, der für einen besonders strengen Maßstab plädiert.

733 In diese Abwägung sind alle relevanten Umstände einzustellen – auch eine unzureichende Bestimmtheit der in Frage stehenden Verbandsregelungen, *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 59.

734 Die Anforderungen an die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit wurden in Anlehnung an das Verständnis des Verhältnismäßigkeitsprinzips in der Unionsrechtsordnung, s. *Trstenjak/Beysen* EuR 2012, 265, und die öffentlich-rechtlichen Grundsätze zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bestimmt, zu diesen Grundsätzen s. *V. Haug* Rn. 329 ff.

735 Ausführlich zum Beurteilungsspielraum auf der zweiten Stufe s. *Mürtz* 350 ff.

736 So auch *Hail* 311 ff.

maßnahmen in den Blick zu nehmen (Erforderlichkeit). Bezüglich dieser Voraussetzungen ist zwar eine Einschätzungsprärogative der Sportverbände im Sinne einer Befugnis, vergleichbar mit der staatlichen Legislative letztverbindlich zu entscheiden, wobei lediglich Verfassungsverstöße einer gerichtlichen Kontrolle unterliegen, abzulehnen.<sup>737</sup> Denn private Rechtsordnungen sind stets mit dem Risiko des Machtmissbrauchs verbunden, weswegen es zwingend einer Kontrolle bedarf.<sup>738</sup> Das gilt insbesondere bei einer großen Anzahl von Regelungsgebundenen, die nicht unmittelbar dem regelungserlassenden Sportverband angehören. Allerdings sind den Sportverbänden bezüglich der Geeignetheit und der Erforderlichkeit Einschätzungsspielräume zuzugestehen, um die Verbandsautonomie zu schützen.<sup>739</sup> Umstritten ist die Reichweite dieser Spielräume.<sup>740</sup> Die Einschätzungsspielräume sind zunächst auf die Effektivität der (Alternativ-)Maßnahmen zur Zielerreichung zu begrenzen;<sup>741</sup> die Eingriffsintensität als wettbewerbsrechtliche Frage ist nicht umfasst.<sup>742</sup> Ihr Umfang ist abhängig vom Regelungsgegenstand: „Je größer der Sportbezug und je geringer die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Verbandsregelung und ihrer Umsetzung sind, desto größer ist der Sportverbänden einzuräumende Ermessensspielraum und desto geringer ist die gerichtliche Kontrolldichte, die im Extremfall bei null liegen kann.“<sup>743</sup> Insbesondere wenn sich der Regelungsbedarf zwingend aus der Eigengesetzlichkeit des sportlichen Wettkampfes ergibt (z.B. Spielregeln im engeren Sinne, Organisationsregeln konkreter Wettbewerbe etc.), ist dem regelungserlassenden Sportverband ein weiter Spielraum zuzugestehen. Die Überprüfung, ob die Grenzen des Einschätzungsspiel-

---

737 Heermann Kap. VI. Rn. 318 ff. mit einer ausführlichen Begründung; Stopper/Lentze (Hg.) – HB FußballR/Stopper/Kempter, Kap. 8 Rn. 18g; aA Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen, Schiedsspruch v. 25.8.2011 zur 50+1-Regel = SpuRt 2011, 259 ff., D. I. 2. b).

738 Podszun NZKart 2021, 138, 145.

739 Im Grundsatz für einen Beurteilungsspielraum argumentieren auch Heermann Kap. VI. Rn. 321 ff.; Mürtz 368 ff.; Pijetlovic 268 f., jedenfalls für Struktur- und Organisationsregelungen; Esposito 221 f.; Schürnbrand ZWeR 2005, 396, 407, 412.

740 So plädiert bspw. Esposito 222 für eine reine Plausibilitätsprüfung, während im Folgenden strengere Grenzen vertreten werden.

741 Hier verfügen die Sportverbände über „die größte Sachnähe und Fachkompetenz [...] und können daher am ehesten beurteilen, welche Handlungsansätze Erfolg versprechen“, Battis/Ingold/Kuhnert EuR 2010, 3, 17.

742 Vgl. Mürtz 371 f.

743 Heermann Kap. VI. Rn. 333; zu einem ähnlichen Ansatz s. Schürnbrand ZWeR 2005, 396, 407, 412.

raums gewahrt werden, hat anhand von objektiven Kriterien und – sofern möglich – basierend auf wissenschaftlichen Erkenntnissen zu erfolgen.<sup>744</sup>

Um dies zu veranschaulichen, dient der vom EuGH entschiedene Fall *Deliège*,<sup>745</sup> in dem eine Judoka beklagte, dass sie nicht zur Vertretung ihres Landes an einem internationalen Sportwettkampf ausgewählt worden war. Im Rahmen des Verfahrens wurde unter anderem geltend gemacht, dass die Verbandsvorschrift, nach der eine solche Auswahl für die Teilnahme an dem internationalen Wettkampf erforderlich ist, gegen des EU-Kartellrecht verstoße.<sup>746</sup> Eine solche Vorauswahl ist jedoch zur geordneten Sportausübung – dem zentralen Zweck der Sportverbände – zwingend erforderlich.<sup>747</sup> Dabei ist es sachgerecht, diese und auch die Festlegung der Teilnehmerzahl am konkreten Wettkampf den Sportverbänden zu überlassen, da diese über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, und sich diese Strukturen über lange Zeit etabliert und bewährt haben.<sup>748</sup> Die Vorauswahl fällt somit in den Kernbereich der Verbandsautonomie, obwohl sie Auswirkungen auf den Wettbewerb (begrenzte Anzahl von Teilnehmern) hat. Würde ein Gericht die Vorauswahl und damit auch deren Kriterien umfassend auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüfen, würde dies den Kernbereich der Verbandsautonomie verletzen und einen übermäßigen Eingriff des Staates in die Organisation des Sportes darstellen.

Umgekehrt gehen ein geringerer Sportbezug und größere wirtschaftliche Auswirkungen der Regelung – insbesondere auf Verbandsexterne – mit einem geringeren Einschätzungsspielraum sowie einer erhöhten gerichtlichen Kontrolldichte einher.<sup>749</sup> So sind beispielsweise die wirtschaftlichen Auswirkungen der UEFA-Genehmigungsbestimmungen auf Klubs, Spieler und potenzielle Wettbewerbsveranstalter derart massiv,<sup>750</sup> dass bei der kartellrechtlichen Überprüfung dieser Regelungen ein erheblicher Einschät-

---

744 Vgl. *Mürtz* 370 f.

745 *EuGH*, Slg. 2000, I-2595 – *Deliège*.

746 Der EuGH unterließ die Prüfung des EU-Kartellrechts jedoch mit der Begründung, dass die Vorlagebeschlüsse keine ausreichenden Angaben enthielten, die dem EuGH eine Prüfung des Kartellrechts ermöglichten, *EuGH*, Slg. 2000, I-2595 – *Deliège*, Rn. 36 ff.

747 So auch *EuGH*, Slg. 2000, I-2595 – *Deliège*, Rn. 64 im Rahmen der Prüfung eines Verstoßes gegen die Dienstleistungsfreiheit.

748 Vgl. *EuGH*, Slg. 2000, I-2595 – *Deliège*, Rn. 64 ff.

749 *Heermann* Kap. VI. Rn. 333.

750 Im Detail s. Kap. 3, IV. 3.

zungsspielraum abzulehnen ist,<sup>751</sup> zumal der Bezug dieser Bestimmungen zur Sportausübung lediglich mittelbar ist.

e) Übertragung auf den Missbrauchstatbestand

Der *Meca-Medina*-Test wurde vom EuGH bisher nur bei der Prüfung von Art. 101 AEUV angewandt. Dennoch ist anerkannt, dass der *Meca-Medina*-Test auch im Rahmen des Art. 102 AEUV Anwendung finden soll.<sup>752</sup> Dieser Übertragung ist zuzustimmen.<sup>753</sup> Denn auch bei der Prüfung von Art. 102 AEUV sind die Besonderheiten des Sports zu beachten.<sup>754</sup> Das ergibt sich bereits aus der primärrechtlichen Verankerung in Art. 165 AEUV.<sup>755</sup> Außerdem können der wirtschaftliche Wettbewerb im Bereich des Sports sowie der Sport selbst nur auf diese Weise auf Dauer geschützt werden. Hinzu kommt, dass lediglich bei einem einheitlichen Prüfungsmaßstab widersprüchliche Ergebnisse vermieden werden können, sollte eine Verbandsregel Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV berühren.

Die strukturellen Unterschiede zwischen Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV taugen allenfalls als Argument dafür, dass die Besonderheiten des Sports im Rahmen des Art. 102 AEUV anderweitig zu berücksichtigen sind.<sup>756</sup> Dagegen spricht allerdings, dass unterschiedliche dogmatische Vorgehensweisen die Rechtsanwendung im Sportkartellrecht erschweren würden. Die Strukturen des *Meca-Medina*-Tests sind inzwischen gefestigt und die Anwendungsergebnisse werden durch die dazu existierende Rechtspre-

---

751 Auch *Heermann* Kap. XIII. Rn. 86 plädiert für einen vergleichsweise engen Ermessens- oder Beurteilungsspielraum von Sportverbänden bezüglich der Ausgestaltung von Genehmigungsbestimmungen.

752 *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 43; *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – *IOC/DOSB*, Rn. 92; *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 3.4.; *Mürtz* 410; *Heermann* Kap. VII. Rn. 67 ff.; s. auch *Heermann* *SpuRt* 2022, 214, 219 f.; *Esposito* 234; *Grätz* 76 f., 260 ff.; für eine Anwendung von mit dem *Meca-Medina*-Test vergleichbaren Maßstäben im Rahmen des Art. 102 AEUV *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027, 1041.

753 Ausführlich zur Übertragbarkeit *Mürtz* 408 ff.; *Heermann* Kap. VII. Rn. 67 ff.

754 Vgl. *Seyb* 113.

755 Zu einer ausführlichen Begründung s. Kap. 2 II. 1. b); so auch *Mürtz* 410, der sich zudem auf die Rechtsprechungspraxis des EuGH stützt.

756 Zu einem entsprechenden Ansatz s. *Seyb* 113, der dafür plädiert, dass überwiegend wirtschaftlich motivierte Zielsetzungen im Rahmen von Art. 102 AEUV einer strengeren Überprüfung unterliegen sollten.

chung, Praxis und Literatur vorhersehbarer.<sup>757</sup> Auch ist nicht ersichtlich, welches Institut besser geeignet sein sollte als der *Meca-Medina*-Test, um den Besonderheiten des Sports bei der Anwendung des Art. 102 AEUV Rechnung zu tragen. Insbesondere der Effizienzeinwand kann dies nicht sachgerecht leisten.<sup>758</sup> Denn viele der legitimen Ziele der Sportverbände sind nicht ökonomischer Natur und daher einer Effizienzbemessung nicht zugänglich.<sup>759</sup>

#### f) Dogmatische Einordnung und Beweislast

Der EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina*, das EuG sowie die EU-Kommission im ISU-Fall haben den *Meca-Medina*-Test als Tatbestandsbeschränkung geprüft,<sup>760</sup> ohne dies zu begründen. In der Literatur erfuhr dies teilweise Zustimmung.<sup>761</sup> Es finden sich hingegen auch Stimmen die für eine Einordnung als (ungeschriebenen) Rechtfertigungsgrund plädieren.<sup>762</sup> Durch den *Meca-Medina*-Test sollen die Besonderheiten des Sports (Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV), die Autonomie der Sportverbände (Art. 12 GRCh) und das Unionskartellrecht, welche in der Normenhierarchie der Europäischen Union gleichrangig nebeneinanderstehen, im Wege der praktischen Konkordanz in einen Ausgleich gebracht werden.<sup>763</sup> Das Mittel der Verhältnismäßigkeitsprüfung zur Berücksichtigung anderer – ebenfalls von der Rechtsordnung geschützter – Belange bei der Anwendung einer bestimmten Vorschrift kommt klassischerweise auf der Ebene der Rechtfertigung zum Einsatz. Die Struktur und

---

757 Vgl. Mürtz 410 f.; Heermann Kap. VII. Rn. 67 ff.

758 Ebenso Heermann WRP 2015, 1172, 1173.

759 Kretschmer 308.

760 EuGH, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 42 ff.; EuG, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 77 ff.; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 210 ff.

761 *Esposito* 223 f., der jedoch zugesteht, dass Parallelen zwischen dem *Meca-Medina*-Test und den vom EuGH entwickelten ungeschriebenen Rechtfertigungsmöglichkeiten nicht gänzlich gelehnet werden können; *Klees* EuZW 2008, 391, 393.

762 Mürtz 193 ff. mwN., der für eine Einordnung als „tatbestandsimmanente Rechtfertigung“ plädiert; *Lorenz* SpuRt 2018, 103, 106 bezeichnet es als „systemwidrig“; eine Abwägung zwischen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen und den Zielen der Maßnahme auf Tatbestandsebene durchzuführen; *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Stopper/Kempter*, Kap. 8 Rn. 18c; *Kretschmer* 94; die Rechtsnatur offenlassend *Heermann* Kap. VI. Rn. 167 ff.

763 Zu einer ausführlichen Begründung s. Kap. 2 II. 2.; so auch *Esposito* 224.

die Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests – insbesondere die durchzuführende Verhältnismäßigkeitsprüfung – sprechen daher für eine Qualifikation als ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund.<sup>764</sup>

Eine Einordnung als Tatbestandsbeschränkung könnte lediglich darauf gestützt werden, dass ein sportlicher Wettbewerb die Grundlage des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport darstellt. Soweit eine Regelung also ausschließlich gewährleistet, dass ein sportlicher Wettbewerb stattfinden kann, wird der wirtschaftliche Wettbewerb im Sport geschützt, aber nicht beschränkt. Denn ohne die Regelung könnte das Produkt – der sportliche Wettbewerb – nicht hergestellt werden, womit es auch keinen darauf basierenden wirtschaftlichen Wettbewerb geben könnte, etwa um die Vermarktung der Sportveranstaltung. Wer diese Erwägungen als alleinige dogmatische Grundlage des *Meca-Medina*-Tests anerkennt, darf in dessen Rahmen allerdings lediglich rein sportbezogene Ziele anerkennen. Eine solch enge Anwendung des *Meca-Medina*-Tests ist jedoch abzulehnen.<sup>765</sup> Auch kann der Umstand, dass Art. 102 AEUV keine ausdrückliche Rechtfertigungsebene vorsieht,<sup>766</sup> trotz der Übertragbarkeit des *Meca-Medina*-Tests auf Art. 102 AEUV nicht gegen eine Qualifikation des *Meca-Medina*-Tests als ungeschriebener Rechtfertigungsgrund angeführt werden. Denn Art. 102 AEUV sind ungeschriebene Rechtfertigungsgründe nicht fremd.<sup>767</sup>

Den *Meca-Medina*-Test als ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund einzuordnen, ist auch im Hinblick auf die Verteilung der Beweislast angezeigt.<sup>768</sup> Die Beweislastverteilung ist in Art. 2 VO 1/2003 geregelt. Allerdings regelt Art. 2 S. 2 VO 1/2003 lediglich für Art. 101 Abs. 3 AEUV ausdrücklich, dass es den sich auf die Rechtfertigung berufenden Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen obliegt, die Voraussetzungen der Rechtfertigung zu beweisen.<sup>769</sup> Aus Erwägungsgrund 5 der VO 1/2003 ergibt sich jedoch, dass dies entsprechend für sämtliche Rechtfertigungsgründe gilt,

---

764 Stopper/Lentze (Hg.) – HB FußballR/Stopper/Kempton, Kap. 8 Rn. 18b f.; aA *Esposito* 224.

765 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (1) (c).

766 Wird bspw. angeführt von *Klees* EuZW 2008, 391, 393.

767 *Dreher/Kulka* Rn. 1242 f.

768 So auch *Mürtz* 194; ausführlich zur Beweislastverteilung s. *Becker* NZKart 2022, 379, 382 ff.; hingegen vertritt *Heermann* Kap. VI. Rn. 168 ff., dass die dogmatische Einordnung des *Meca-Medina*-Tests unerheblich für die Beweislastverteilung sei.

769 Ebenfalls für eine Anwendung dieser Grundsätze auf den *Meca-Medina*-Test plädiert *Heermann* Kap. VI. Rn. 334 ff.

die bei Art. 101 oder Art. 102 AEUV angeführt werden.<sup>770</sup> Somit obläge es den Sportverbänden, die Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests zu beweisen.<sup>771</sup> Das ist auch sachgerecht,<sup>772</sup> insbesondere im Hinblick auf die mit der Regelung verfolgten Ziele und eine kohärente Zielverfolgung.<sup>773</sup> Denn anderenfalls könnte der Wettbewerbsschutz der Art. 101 f. AEUV durch vorgeschobene Ziele ausgehöhlt werden. Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit bedarf es regelmäßig eines Verständnisses für die Besonderheiten des Sports und der betroffenen Sportart. Die Beweislast den Sportverbänden aufzubürden, ist daher auch insoweit angemessen. Einzig bezüglich der Erforderlichkeit bedarf es einer Einschränkung: Sportverbände müssen nicht positiv nachweisen, dass keine anderen mindestens gleich effektiven Maßnahmen denkbar sind, die den Wettbewerb weniger beeinträchtigen; sie haben sich lediglich zu den von der Gegenseite vorgetragenen Alternativmaßnahmen einzulassen.<sup>774</sup>

Folglich stellt der *Meca-Medina*-Test einen (ungeschriebenen) Rechtfertigungsgrund dar. Daraus ergibt sich eine zweistufige Prüfung:<sup>775</sup>

Zunächst ist zu prüfen, ob die Sportverbandsregelung nach allgemeinen Grundsätzen eine Wettbewerbsbeschränkung (Art. 101 AEUV) oder eine missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Position (Art. 102 AEUV) darstellt. Diese Prüfung ist allein unter wettbewerblichen Gesichtspunkten vorzunehmen.<sup>776</sup>

---

770 Auszug aus Erwägungsgrund 5 VO 1/2003: „Den Unternehmen oder Unternehmensverbänden, die sich gegenüber der Feststellung einer Zuwiderhandlung auf eine Rechtfertigung berufen möchten, sollte es obliegen, im Einklang mit den einschlägigen rechtlichen Anforderungen den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen für diese Rechtfertigung erfüllt sind.“; in diesem Sinne auch *EuG*, *Slg.* 2007, II-3601 – *Microsoft Corp.*, Rn. 1144.

771 So auch *Becker NZKart* 2022, 379, 382 f., der für eine analoge Anwendung von Art. 2 S. 2 VO 1/2003 auf den *Meca-Medina*-Test plädiert.

772 So auch *Podszun NZKart* 2022, 181, 184; *Stopper/Lentze* (Hg.) – *HB FußballR/Stopper/Kempter*, Kap. 8 Rn. 18c.

773 Vgl. *EFTA-Gerichtshof*, 16.11.2018 – *Case E-8/17 – Kristoffersen*, Rn. 118; auch *Esposito* 226 vertritt mit Verweis auf den Sphärengedanken, dass die Sportverbände auf der ersten und zweiten Stufe die Beweislast tragen sollen, obwohl er die Einordnung als Tatbestandsbeschränkung befürwortet.

774 *Heermann* Kap. VI. Rn. 336, der dies als „sekundäre Darlegungslast“ der Sportverbände bezeichnet; vgl. auch *Becker NZKart* 2022, 379, 383.

775 Von einer solchen zweistufigen Prüfung geht auch *Stopper SpuRt* 2020, 216, 220 aus; ebenso *Esposito* 224, allerdings innerhalb des Tatbestandsmerkmals der Wettbewerbsbeschränkung.

776 So auch *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Zimmer*, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 165.

Sodann ist durch den *Meca-Medina*-Test in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob diese Wettbewerbsbeschränkung oder dieser Missbrauch von Marktmacht aufgrund der Besonderheiten des Sports und der Autonomie der Sportverbände gerechtfertigt werden kann.

g) Bewertung

Der international anerkannte<sup>777</sup> *Meca-Medina*-Test stellt ein taugliches Fundament dar, um den Besonderheiten des Sports und der Verbandsautonomie bei der Anwendung des Unionskartellrechts hinreichend Rechnung zu tragen und kann damit sachgerechte Entscheidungen in diesem Bereich ermöglichen.<sup>778</sup> Zwar sind seine Voraussetzungen abstrakt gehalten,<sup>779</sup> dennoch zeichnen die drei Stufen eine klare Struktur für eine Prüfung vor. Außerdem ist es kaum möglich, einen konkreteren, aber dennoch allgemeingültigen Prüfungsmaßstab für das Sportkartellrecht zu entwickeln. Hinzu kommt, dass die Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests wegen einer immer häufiger erfolgenden Anwendung durch Gerichte<sup>780</sup>, Schiedsgerichte<sup>781</sup> und Kartellbehörden<sup>782</sup> sowie umfassende Analysen in der Literatur<sup>783</sup> fortlaufend konkretisiert werden. Hierdurch entsteht für die Rechtsanwender sowie die betroffenen Verbände und Regelungsadressaten eine erhöhte Rechtssicherheit.

---

777 S. bspw. *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 334.

778 Mit dieser Einschätzung auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 91; *Klees* EuZW 2008, 391, 393; *Weatherill* ECLR 2006, 645, 652 ff., nach dem der *Meca-Medina*-Test – im Gegensatz zur Einordnung einer Verbandsregelung als „rein sportlich“ – die richtigen Fragen in den Mittelpunkt rückt, um das Spannungsverhältnis zwischen Kartellrecht und Sport aufzulösen.

779 Vgl. *Stopper* SpuRt 2018, 190, 192.

780 Jüngst *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 77 ff.; *OLG Frankfurt a.M.*, NZKart 2022, 31 ff. = GRUR-RS 2021, 37096, Rn. 66 ff.; *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 84 ff.; *LG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2019, 40640; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff.

781 *CAS*, 2016/A/4492 – *Galatasaray v. UEFA; Ständiges Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen*, Schiedsspruch v. 25.8.2011 zur 50+1-Regel = SpuRt 2011, 259 ff.

782 *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – *IOC/DOSB; Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*.

783 Hervorzuheben sind *Mürtz* 169 ff.; *Heermann* Kap. VI. Rn. 164 ff.

## Kapitel 3: Vereinbarkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen mit dem EU-Kartellrecht

### *I. Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts*

#### 1. Internationaler Anwendungsbereich

Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA sowie darauf gestützte Disziplinarmaßnahmen könnten eine unzulässige Verhaltenskoordination (Art. 101 AEUV) und einen Missbrauch von Marktmacht (Art. 102 AEUV) darstellen. Jedoch handelt es sich bei der UEFA um einen Verein nach schweizerischem Recht (Art. 1 UEFA-Statuten). Damit stellt sich die Frage der internationalen Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts.<sup>784</sup> Eine gesetzliche Regelung hierzu gibt es nicht.<sup>785</sup> Bei der Abgrenzung des internationalen Anwendungsbereichs ist das völkerrechtlich anerkannte Territorialprinzip zu beachten; Interventionen in fremde Rechtsordnungen sind zu vermeiden.<sup>786</sup> Lange Zeit war umstritten, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen mit Sitz in Drittstaaten belangt werden können. So urteilte der EuGH bereits im Jahr 1988, dass für die Anwendbarkeit der Wettbewerbsvorschriften nicht der Ort der Bildung des Kartells maßgeblich sein soll, sondern der Ort der Durchführung (sog. Durchführungsprinzip)<sup>787</sup>, da sonst eine zu große Umgehungsgefahr bestehe.<sup>788</sup> Hingegen vermied es der EuGH lange, das Auswirkungsprinzip – welches den meisten Kartellrechtsordnungen der Welt zugrunde liegt (sog.

---

784 Ausführlich dazu *Kling* RIW 2020, 245 ff.

785 Zwar enthält Art. 23 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus dem Jahr 1972 mit Art. 101 f. AEUV vergleichbare Regelungen. Diese finden jedoch nur Anwendung, soweit der Warenverkehr zwischen der EU und der Schweiz beeinträchtigt ist. Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA betreffen allerdings primär den europäischen Wettbewerb.

786 *Dreher/Kulka* Rn. 834.

787 *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Rehbinder*, II. A. Rn. 10.

788 *EuGH*, Slg. 1988, 5193 – *Zellstoff*, Rn. 16.

„effects doctrine“) –<sup>789</sup> anzuerkennen.<sup>790</sup> Das änderte sich jedoch im Jahr 2017, als der EuGH in der Rechtssache *Intel* feststellte, dass die Anwendung des Wettbewerbsrechts völkerrechtlich gerechtfertigt sei, wenn vorhersehbar sei, dass das fragliche Verhalten innerhalb der Europäischen Union unmittelbare und wesentliche Auswirkungen haben werde (Kriterium der qualifizierten Auswirkung).<sup>791</sup> Für die Anknüpfung an das Auswirkungsprinzip spricht auch der Wortlaut des Art. 101 AEUV, der lediglich auf eine bezweckte oder bewirkte Wettbewerbsbeschränkung innerhalb des Binnenmarkts abstellt, unabhängig davon, ob daran Unternehmen aus Drittstaaten beteiligt sind.<sup>792</sup> Somit gilt es mittlerweile als anerkannt, dass die Anwendung des EU-Kartellrechts sowohl auf das Durchführungsprinzip als auch auf das qualifizierte Auswirkungsprinzip gestützt werden kann.<sup>793</sup>

Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA binden eine Vielzahl von Nationalverbänden, Klubs und Spielern, die innerhalb der Europäischen Union lokalisiert sind.<sup>794</sup> Sie eröffnen die Möglichkeit zu verhindern, dass diese Klubs und Spieler eigene Wettbewerbe gründen oder sich einem Konkurrenzwettbewerb anschließen. Es ist nicht nur vorhersehbar, sondern bereits nachweisbar, dass die Genehmigungsbestimmungen sowie die bei Verstößen möglichen Disziplinarmaßnahmen unmittelbare und wesentliche Auswirkungen innerhalb der Europäischen Union haben.<sup>795</sup> Denn sicherlich waren die von der UEFA angedrohten Sanktionen, wie der Ausschluss der Klubs aus den nationalen Ligen und der Ausschluss der Spieler von Nationalmannschaftswettbewerben, ein Grund, weswegen die an der Gründung der European Super League beteiligten Klubs aus Spanien und Italien

---

789 *Dreher/Kulka* Rn. 835; s. bspw. § 185 Abs. 2 GWB.

790 Allgemein wird vermutet, dass der EuGH nicht die über lange Zeit lebhaft geführte Kontroverse über die völkerrechtliche Zulässigkeit des Auswirkungsprinzips entscheiden wollte, s. *Wurmnest/Lund* NZKart 2015, 73, 75 mwN.

791 *EuGH*, Rs. C-413/14 P = NZKart 2017, 525 ff – *Intel*, Rn. 49; das EuG hatte bereits früher auf das Auswirkungsprinzip abgestellt, *EuG*, Rs. T-286/09 = NZKart 2014, 267 ff. (teilweise abgedruckt) – *Intel*, Rn. 233, 258; *EuG*, Slg. 1999, II-753 – *Gencor*, Rn. 90; auch die hL erkennt das Auswirkungsprinzip an, GHN EU-Recht/*Schuhmacher*, Art. 101 AEUV Rn. 33 f. mwN.

792 GHN EU-Recht/*Schuhmacher*, Art. 101 AEUV Rn. 33.

793 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 125; Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Rehbinder*, II. A. Rn. 10; *Dreher/Kulka* Rn. 835 f.

794 Zur internationalen Anwendbarkeit bereits *Haug* *SpoPrax* 2021, 138, 140.

795 Auf Grundlage der möglichen Disziplinarmaßnahmen bejahte auch das EuG im *ISU*-Fall, dass die Zulassungsbestimmungen der ISU im Gebiet der Union unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Wirkungen entfalteten, *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 129.

(vorerst) von diesem Projekt Abstand genommen haben. Der internationale Anwendungsbereich des EU-Kartellrechts ist folglich eröffnet.

## 2. Räumlicher Anwendungsbereich

Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA wirken nicht nur innerhalb der Gebiete der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),<sup>796</sup> sondern insbesondere auch in Großbritannien, da viele populäre Klubs – und damit auch deren Spieler – dort ansässig sind.<sup>797</sup> Es stellt sich folglich die Frage, welche Auswirkungen der Brexit auf den räumlichen Anwendungsbereich des EU-Kartellrechts hat.<sup>798</sup> Die Regelungen, welche das maßgebliche Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (EU-UK-Abkommen) zum Wettbewerbsrecht trifft, sind knappgehalten.<sup>799</sup> So verpflichten sich die Vertragsparteien jeweils, ein Wettbewerbsrecht mit den drei Säulen des Kartellverbots, des Missbrauchsverbots und der Zusammenschlusskontrolle aufrechtzuerhalten (Art. 2.2 I). Allerdings können beide Vertragsparteien aus Gründen berechtigter Gemeinwohlziele Ausnahmen vorsehen, sofern diese transparent und gemessen an ihren Zielen verhältnismäßig sind (Art. 2.2 III). Die Durchsetzung des jeweiligen Wettbewerbsrechts erfolgt weitgehend getrennt (Art. 2.3.); eine Zusammenarbeit ist nur in begrenztem Maße vorgesehen, wobei der Informationsaustausch durch ein weiteres Abkommen möglicherweise intensiviert wird (Art. 2.4.). Die Zusammenarbeit zwischen der EU-Kommission und den Kartellbehörden der Mitgliedstaaten im Rahmen des European Competition Network (ECN) ist signifikant umfangreicher (Art. 11 ff. VO Nr. 1/2003).<sup>800</sup> Insbesondere hat die EU-Kommission hier die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Anwendung des EU-Kartellrechts für einen konkreten Fall an sich zu ziehen (Art. 11 Abs. 6 VO Nr. 1/2003). Zudem gibt es innerhalb der Europäischen Union klare

---

796 Art. 53, 54 EWR-Abkommen sehen eine vollständige Übernahme der Art. 101 f. AEUV durch die EFTA-Staaten vor. Das EU-Kartellrecht gilt somit auch in diesen Staaten und nicht nur in den Mitgliedstaaten der EU.

797 Sechs der zwölf Gründungsmitglieder der European Super League kommen aus England.

798 Zu den Auswirkungen des Brexit auf die Tätigkeit von professionellen Sportlern s. *Klaus/Müller SpuRt* 2021, 129 ff.

799 S. Teil 2, Teilbereich 1, Titel XI, Kap. 2, Art. 2 EU-UK-Abkommen.

800 Hierzu ausführlich *Dreher/Kulka* Rn. 846, 1720 ff.

Regelungen für Normenkonflikte zwischen dem Unionskartellrecht und den nationalen Kartellrechten, sollten diese parallel anwendbar sein (Art. 3 VO Nr. 1/2003). Hierzu findet sich im EU-UK-Abkommen keine Regelung.

Der Brexit hat somit zur Folge, dass der räumliche Anwendungsbereich des EU-Kartellrechts nicht länger Großbritannien und Nordirland umfasst. Aufgrund der Auswirkungen der Genehmigungsbestimmungen in der Europäischen Union und in Großbritannien sind damit parallele Verfahren der EU-Kommission und der britischen Kartellbehörden zu erwarten, wobei divergierende Ergebnisse nicht ausgeschlossen sein dürften.<sup>801</sup>

## II. Art. 101 AEUV und/oder Art. 102 AEUV als Prüfungsmaßstab?

### 1. Grundlagen

Das europäische Kartellrecht besteht aus drei Säulen: Dem Kartellverbot (Art. 101 AEUV), dem Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) und der Fusionskontrolle nach Maßgabe der FKVO.<sup>802</sup> Das Kartellverbot soll bestimmte Verhaltenskoordinierungen zwischen Unternehmen unterbinden; Zweck des Missbrauchstatbestands ist es hingegen, dem einseitigen Marktverhalten eines oder mehrerer marktbeherrschender Unternehmen Grenzen zu setzen.<sup>803</sup> Die Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV stellen somit zwei voneinander unabhängige Rechtsinstrumente für unterschiedliche Verhaltensweisen dar, die sich insoweit ergänzen, als sie gemeinsam ein grundlegendes Ziel verfolgen,<sup>804</sup> welches in Art. 3 Abs. 3 EUV iVm. dem Protokoll Nr. 27 über den Binnenmarkt und

---

801 Nicht zuletzt, weil die Möglichkeit besteht, dass die geregelten Ausnahmen der Kartellrechtsordnungen Unterschiede aufweisen. So drohte die britische Regierung im April 2021 mit legislativen Maßnahmen („a legislative bomb“), sollten die Big6-Klubs nicht Abstand von der Gründung der European Super League nehmen, s. The Guardian, European Super League amounts to a ‘cartel’, says Boris Johnson, <https://www.theguardian.com/football/2021/apr/20/european-super-league-amounts-to-a-cartel-says-boris-johnson>.

802 Die Regelungen zur Fusionskontrolle sind mangels Relevanz im Folgenden zu vernachlässigen.

803 Calliess/Ruffert (Hg.) – EUV/AEUV/Weiß, Art. 102 AEUV Rn. 2.

804 *EuG*, Slg. 1990, II-309 – *Tetra Pak*, Rn. 22.

den Wettbewerb<sup>805</sup> normiert ist: Die Verhinderung von Wettbewerbsverfälschungen durch ein vertragswidriges Ausnutzen wirtschaftlicher Handlungsfreiheiten.<sup>806</sup> Im Hinblick auf die zu überprüfenden Genehmigungsbestimmungen stellt sich nun die Frage, ob diese an Art. 101 AEUV, Art. 102 AEUV oder beiden Vorschriften zu überprüfen sind.

## 2. Meinungsstand

Welche wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auf die Kontrolle von Genehmigungsbestimmungen Anwendung finden, ist bisher nicht geklärt.<sup>807</sup> Teilweise wird nur Art. 101 AEUV angewendet,<sup>808</sup> Andere ziehen sowohl Art. 101 AEUV als auch Art. 102 AEUV als Prüfungsmaßstab heran, ohne deren Verhältnis zu problematisieren.<sup>809</sup> Zudem wird vertreten, dass das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung primär Anwendung finden müsse, da es um die Behinderung des Marktzutritts durch den Marktbeherrscher gehe.<sup>810</sup>

Für die alleinige Anwendung des Art. 102 AEUV spricht vermeintlich auch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *MOTOE*,<sup>811</sup> in der sich der Gerichtshof bereits im Jahre 2008 mit der Rechtmäßigkeit von Genehmigungsbestimmungen im Sport auseinandersetzte.<sup>812</sup> In diesem Fall wurde dem EuGH mit Art. 49 des griechischen Straßenverkehrsgesetzes eine Vorschrift des griechischen Rechts zur Kontrolle vorgelegt. Diese regelte, dass Rennen von Motorrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor auf öffentlichen

---

805 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Protokoll (Nr. 27) über den Binnenmarkt und den Wettbewerb, ABl EU Nr. 115 v. 9.5.2008, S. 309.

806 GHN EU-Recht/*Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 22.

807 Diese Problematik ebenfalls benennend, aber ohne Stellungnahme, *Heermann* WuW 2018, 241, 243; zu einer Stellungnahme s. *Heermann* Kap. XIII. Rn. 84.

808 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*; *Houben/Blockx/Nuyts* *Int Sports Law J* 2022, 205, 207; *Hannamann* 378 ff.

809 *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027 ff.; *Hellenthal* 59 ff.

810 *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1330; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = *NZKart* 2019, 288 ff., Rn. 32 ff.; *Grätz* 329 ff., wobei zu beachten ist, dass diese Dissertation thematisch auf das Missbrauchsverbot beschränkt ist; *Streinz* *SpuRt* 2018, 45 sieht die Anwendung des Art. 102 AEUV im *ISU*-Fall als naheliegend an, wobei die Anwendung von Art. 101 AEUV nicht kritisiert wird.

811 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*; zu einer ausführlichen Besprechung des Urteils s. *Weatherill* *Int Sports Law J* 2009, 3 ff.

812 S. hierzu auch *Heermann* WRP 2016, 147, 150.

und privaten Plätzen nur nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durchgeführt werden dürfen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung war nach Abs. 2 lit. c des Artikels der „Minister für öffentliche Ordnung [...] im Einvernehmen mit der juristischen Person, die die *Fédération internationale de motocyclisme* (FIM) ... in Griechenland offiziell vertritt.“<sup>813</sup> Der EuGH überprüfte diese Vorschrift – entsprechend der Vorlagefrage – lediglich auf ihre Vereinbarkeit mit den Art. 82, 86 EGV (heute Art. 102, 106 AEUV);<sup>814</sup> eine Prüfung des Art. 81 EGV (heute Art. 101 AEUV) erfolgte nicht. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass der EuGH Genehmigungsbestimmungen generell (nur) am Maßstab des Art. 102 AEUV messen will. Vielmehr gab es im Fall MOTOE keine Grundlage für die Anwendung des Art. 81 EGV (heute Art. 101 AEUV), da der maßgeblichen Bestimmung keine potenzielle Verhaltenskoordination von Unternehmen iSd. Art. 101 AEUV zugrunde lag. Denn das Genehmigungserfordernis ergab sich in dieser Rechtssache aus einer staatlichen Vorschrift und nicht etwa – wie bei den Genehmigungsbestimmungen der UEFA oder der ISU – aus privatautonom gesetztem Recht eines Sportverbandes.<sup>815</sup> Folgerichtig wendete der EuGH die Art. 82, 86 EGV (heute Art. 102, 106 AEUV) an und stützte sich dabei darauf, dass durch eine einem Mitgliedstaat zurechenbare Maßnahme die Gefahr des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch den nationalen Sportverband geschaffen wurde.<sup>816</sup> Er traf keine Aussage zum Verhältnis von Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV für den Fall, dass eine Verhaltenskoordination iSd. Art. 101 AEUV – wie etwa ein Beschluss eines Sportverbandes – diese Gefahr begründet.

### 3. Stellungnahme

Um der Problematik Herr zu werden, ist bezüglich des Kontrollmaßstabes zunächst zwischen der (abstrakten) Kontrolle der Genehmigungsbestimmungen und der (konkreten) Kontrolle von auf den Genehmigungsbestimmungen basierenden Disziplinarmaßnahmen zu differenzieren.<sup>817</sup> Außer-

---

813 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – MOTOE, Rn. 1 ff.

814 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – MOTOE, Rn. 18 ff.

815 Auf diesen Unterschied weist auch *Wimmer* ZWeR 2022, 156, 165 hin.

816 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – MOTOE, Rn. 50; ausführlich zur Bindung der nationalen Gesetzgeber an die Art. 101 ff. AEUV s. *Dreher/Kulka* Rn. 736.

817 Eine solche Differenzierung ist nur sinnvoll, wenn die Disziplinarmaßnahmen nicht zwingend durch das Verbandsrecht vorgegeben werden (s. sogleich); mit dieser Dif-

dem ist das grundsätzliche Verhältnis zwischen Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV zu beachten. Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen der Normen und des weiten Wortlauts des Art. 102 AEUV besteht Einigkeit darüber, dass sie unabhängig voneinander zu prüfen sind und parallel auf denselben Sachverhalt angewendet werden können, sofern ihre jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>818</sup> Keinesfalls darf aus einem Verstoß gegen das Kartellverbot ohne Weiteres auf den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung geschlossen werden; die Tatbestände sind vielmehr eigenständig zu prüfen.<sup>819</sup>

Es ist kein Grund ersichtlich, warum hinsichtlich der Überprüfung von Genehmigungsbestimmungen von diesen Grundsätzen abgewichen werden sollte. Vielmehr überzeugt es, sowohl Art. 101 AEUV als auch Art. 102 AEUV zu prüfen, wenn die Genehmigungsvoraussetzung in einer Verbandsvorschrift geregelt wird. Denn einerseits werden solche Verbandsvorschriften regelmäßig als Satzungsbestandteil von der Mitgliederversammlung eines Sportverbandes erlassen und stellen daher eine Verhaltenskoordination der Verbandsmitglieder sowie der sonstigen Regelungsunterworfenen dar. Andererseits kommt internationalen Sportverbänden und deren Mitgliedern eine erhebliche Marktmacht zu, die sie durch das Aufstellen der Genehmigungsbestimmungen als solche sowie die Unterwerfung der Klubs und Spieler unter diese möglicherweise missbrauchen. Hierbei handelt es sich um verschiedene Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Genehmigungsbestimmungen, die rechtlich unterschiedlich eingeordnet werden können.<sup>820</sup> Die parallele Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV ist aber auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der potenzielle Marktmachtmissbrauch (unter anderem) in der wettbewerbsbeschrän-

---

ferenzierung auch *LG München*, Beschluss v. 2.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 17 f., wobei offengelassen wird, ob die Ausschließlichkeitsklauseln der FIBA gegen Art. 101 AEUV verstoßen, jedoch ein Verstoß der konkreten Maßnahmen der FIBA gegen Art. 102 AEUV angenommen wird.

818 *EuGH*, Slg. 2000, I-1365 – *Compagnie Maritime Belge Transports u.a.*, Rn. 33; Calliess/Ruffert (Hg.) – *EUV/AEUV/Weiß*, Art. 102 AEUV Rn. 2; *Emmerich/Lange* § 9 Rn. 4; *GHN EU-Recht/Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 22; *LMRKM KartellR/Huttenlauch*, Art. 102 AEUV Rn. 12; *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 26; *Bechtold/Bosch/Brinker* (Hg.) – *AEUV/Bechtold/Bosch/Brinker*, Art. 102 AEUV Rn. 2.

819 *GHN EU-Recht/Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 22.

820 S. Kap. 3, IV. 3. und Kap. 3, V. 2.

kenden Verhaltenskoordination selbst liegt.<sup>821</sup> Dass dem potenziell missbräuchlichen Verhalten eines Sportverbandes eine Verhaltenskoordination der Mitglieder zugrunde liegt, muss vielmehr irrelevant sein, wenn der Verband auf dem relevanten Markt unternehmerisch tätig ist, insoweit als Unternehmen zu qualifizieren ist und eine marktbeherrschende Stellung hat.

Die grundsätzlich parallele Anwendbarkeit darf aber nicht dazu führen, dass in beiden Tatbeständen vorschnell eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wird; vielmehr sind die Tatbestandsvoraussetzungen genau zu prüfen.<sup>822</sup> Insbesondere im Rahmen des Art. 102 AEUV ist zu untersuchen, ob bereits das Genehmigungserfordernis als solches einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellt. Sollte dies zu bejahen sein, ist die Anwendung des Art. 102 AEUV sachgerecht. Denn das Erfordernis der Genehmigung ergibt sich unmittelbar aus der Verbandsvorschrift.

Bei der Überprüfung von Sanktionen ist es hingegen eher abwegig, Art. 101 AEUV heranzuziehen, sofern das Verbandsrecht die Disziplinarmaßnahmen nicht zwingend vorgibt.<sup>823</sup> Zwar beruhen die Sanktionen auf Verbandsvorschriften und somit auf einer unmittelbaren Verhaltenskoordination der Mitglieder. Aufgrund des Spielraums der Disziplinarorgane bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen<sup>824</sup> ist die Sanktionierung jedoch primär als eine einseitige Maßnahme des Verbandes zu qualifizieren.<sup>825</sup> Dafür spricht auch, dass die Sanktionen gegen unmittelbare und

---

821 Dausen/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/*Emmerich*, H. I. Art. 102 AEUV Rn. 10; Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 27.

822 *Mestmäcker/Schweitzer* § 16 Rn. 28.

823 Lässt das Verbandsrecht den Disziplinarorganen keinen Spielraum bezüglich der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die Genehmigungsbestimmungen, unterscheidet sich die rechtliche Überprüfung der Disziplinarmaßnahmen nicht von der rechtlichen Überprüfung der Genehmigungsbestimmungen, vgl. *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 92 f.

824 S. Kap. 3, VII. 1.

825 Eine vergleichbare Zweistufigkeit wird angenommen von *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Holzhäuser/Wilkens*, Kap. 20 Rn. 59, die bezüglich der Lizenzierung zwischen den Lizenzierungsvorschriften (§ 1 GWB, Art. 101 AEUV) und einzelnen Lizenzierungsmaßnahmen (Marktmachtmissbrauchsverbote) unterscheiden; auch dem klassischen Kartellrecht ist die Zweistufigkeit nicht fremd: So kann einem marktbeherrschenden Kartell, das missbräuchliche Preise erzwingen will, nur die Kartellvereinbarung auf der Grundlage des Art. 101 AEUV untersagt werden; für Folgeverträge mit Dritten ist regelmäßig auf Art. 102 AEUV abzustellen, Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 26.

mittelbare Mitglieder verhängt werden können. Disziplinarmaßnahmen von Sportverbänden sind daher regelmäßig am Maßstab des Art. 102 AEUV zu messen.<sup>826</sup>

### III. Relevanter Markt

#### 1. Grundlagen der Marktabgrenzung

Um beurteilen zu können, ob die Genehmigungsbestimmungen der UEFA eine unzulässige Verhaltenskoordination (Art. 101 AEUV) oder einen Missbrauch von Marktmacht (Art. 102 AEUV) darstellen, ist zunächst der relevante Markt zu ermitteln. Denn dieser ist unter anderem der entscheidende Bezugspunkt für die Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung sowie die Analyse, ob eine marktbeherrschende Stellung gegeben ist.<sup>827</sup> Nach klassischer kartellrechtlicher Lehre entsteht ein Markt durch das Zusammentreffen von Angebot und Nachfrage, was regelmäßig zu einem Leistungsaustausch<sup>828</sup> zwischen Anbietern und Nachfragern führt.<sup>829</sup> Der relevante Markt lässt sich insbesondere in sachlicher und räumlicher Hinsicht abgrenzen.<sup>830</sup> Die Marktabgrenzung dient der genauen Bestimmung des – sachlichen und räumlichen – Gebiets, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen.<sup>831</sup> Dafür sind diejenigen Produkte bzw. Dienstleistungen und Unternehmen zu identifizieren, die in einem maßgeblichen Umfang Wettbewerbsdruck aufeinander ausüben, also in der Lage sind,

---

826 Das ändert nichts daran, dass für die Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorschrift eine zwingende Voraussetzung ist, s. Kap. 3, VII. 1.

827 *Dreher/Kulka* Rn. 779 ff. ausführlich dazu, wann eine Marktabgrenzung erforderlich ist.

828 Zur Problematik unentgeltlicher Leistungsbeziehungen s. *Volmar* WRP 2019, 582 ff.; *Podszun/Franz* NZKart 2015, 121 ff.

829 *Podszun/Franz* NZKart 2015, 121; BT Drucksache 18/10207, S. 47; jedoch wird der Begriff „Markt“ in verschiedenen Zusammenhängen verwendet und dabei nicht immer einheitlich verstanden, *Dreher/Kulka* Rn. 777.

830 *EuGH*, Slg. 1979, 461 – *Hoffmann-La Roche*, Rn. 21; *EuGH*, Slg. 1991, I-977 – *Delimitis*, Rn. 16 ff.; zudem ist eine Marktabgrenzung in zeitlicher Hinsicht möglich, s. dazu *GHN EU-Recht/Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 54 f.

831 *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 2.

den Handlungsspielraum der anderen zu beschränken.<sup>832</sup> Es gibt im Wesentlichen drei Quellen von Wettbewerbskräften, denen Unternehmen unterliegen: Nachfragesubstituierbarkeit, Angebotsumstellungsflexibilität und potenzieller Wettbewerb.<sup>833</sup>

## 2. Sachlich relevanter Markt

### a) Abgrenzungskriterien

Die Nachfragesubstituierbarkeit, also die funktionelle Austauschbarkeit der Produkte oder Dienstleistungen des Bezugsunternehmens, ist die Wettbewerbskraft, welche die Handlungsfreiheit von Unternehmen am stärksten einschränkt.<sup>834</sup> Deswegen ist sie das primäre Kriterium für die sachliche Marktabgrenzung.<sup>835</sup> Nach der allgemein anerkannten<sup>836</sup> Definition der EU-Kommission umfasst der sachliche Markt sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar und substituierbar angesehen werden,<sup>837</sup> sog. „Bedarfsmarktkonzept“.<sup>838</sup> Ergänzend gilt es, die Angebotsumstellungsflexibilität zu berücksichtigen, um zu engen Marktgrenzen vorzubeugen.<sup>839</sup> Bei der Abgrenzung des relevanten Marktes sind folglich „auch Produkte einzubeziehen, die

---

832 Wiedemann (Hg.) – HB des Kartellrechts/Ewald, § 7 Rn. 73; Dauses/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Emmerich, H. I. Art. 102 AEUV Rn. 15; *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 2.

833 *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 13; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 82; zum Begriff der Angebotsumstellungsflexibilität s. *Dreher/Kulka* Rn. 788 f.

834 *Kling/Thomas* I. Teil § 6 Rn. 20; *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 13.

835 *Dreher/Kulka* Rn. 785; *Emmerich/Lange* § 4 Rn. 57.

836 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 77; *GHN EU-Recht/Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 37; *LMRKM KartellR/Bergmann/Fiedler*, Art. 102 AEUV Rn. 38; *Kling/Thomas* I. Teil § 6 Rn. 20.

837 *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 7.

838 *GHN EU-Recht/Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 37; Dauses/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Emmerich, H. I. Art. 102 AEUV Rn. 16.

839 Der potenzielle Wettbewerb ist hingegen kein Kriterium der Marktabgrenzung, *Dreher/Kulka* Rn. 788.

zwar mit anderen auf dem ins Auge gefassten Markt angebotenen Produkten nicht funktionell austauschbar sind, die aber die Grundlage dafür bieten, dass ihr Hersteller bei Vorliegen günstiger Wettbewerbsbedingungen jederzeit sein Sortiment umstellen und ein Konkurrenzprodukt anbieten könnte.“<sup>840</sup> Erforderlich ist, dass die Umstellung kurzfristig und ohne spürbare Zusatzkosten oder Risiken möglich ist.<sup>841</sup>

Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA betreffen die Durchführung internationaler Fußballwettbewerbe in Europa sowie die Bildung von Vereinigungen oder Gruppierungen durch Verbände, Ligen und Klubs, die (mittelbar) der UEFA angehören (Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten). Fragen der Marktabgrenzung stellen sich in zwei Richtungen. Zum einen ist die betroffene Marktstufe zu bestimmen und eine Unterscheidung zu den vor- und nachgelagerten Märkten zu treffen. Zum anderen sind parallele Märkte zu identifizieren und die Grenzen hierzu festzulegen. Aufgrund der besonderen Marktstrukturen im Sport können die soeben dargestellten allgemeinen Abgrenzungskriterien hierbei nicht immer ohne Modifikation angewendet werden.

#### b) Bestimmung der Marktstufe

Hinsichtlich der Veranstaltung und Vermarktung von Wettbewerben im europäischen Fußball kann insbesondere<sup>842</sup> zwischen drei Marktstufen unterschieden werden.<sup>843</sup> Gegenstand der obersten Marktstufe, auf der sich Wettbewerbsveranstalter und an einer Wettbewerbsteilnahme interessierte Mannschaften begegnen, ist die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben. Darauf folgt die nachgelagerte Marktstufe für den Verkauf und den Erwerb von kommerziellen Rechten an Fußballwettbe-

840 *BGH*, NJW 2007, 1823 ff., Ls. 2; ausführlich zur Angebotsumstellungsflexibilität *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 20 ff.

841 *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 20; *BGH*, NJW 2007, 1823 ff., Ls. 2 spricht von einem „wirtschaftlich vertretbaren Aufwand“.

842 Denkbar sind weitere (vorgelagerte) Marktstufen, etwa der Wettbewerb der Mannschaften um Spieler, s. dazu *Pijetlovic* 241 f.; *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – Akzente des Sportrechts S. 143, 150.

843 Eine ähnliche Abstufung wird vorgenommen von *Pijetlovic* 240 ff.; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 56 (erste Stufe fehlt); *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – Akzente des Sportrechts S. 143, 150 (letzte Stufe fehlt).

werben, wozu vor allem Marketing- und Medienrechte gehören. Auf der Anbieterseite dieser Marktstufe stehen im Falle einer Zentralvermarktung – welche im europäischen Fußball üblich ist –<sup>844</sup> die Wettbewerbsveranstalter. Die Nachfragerseite wird durch potenzielle Erwerber gebildet, auf den Märkten für den Erwerb audiovisueller Rechte beispielsweise durch Pay-TV-Sender, Rundfunkanstalten und Streaming-Dienste. Der untersten Marktstufe sind die Märkte für die Verwertung der kommerziellen Rechte zuzuordnen, die auf der vorgelagerten Stufe veräußert wurden. Hier konkurrieren etwa die Erwerber der audiovisuellen Rechte um Einschaltquoten und Abonnenten.<sup>845</sup>

Die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten setzen auf der obersten der dargestellten Marktstufen an. So bedürfen nicht von der UEFA durchgeführte Spiele, Wettbewerbe und Turniere einer vorgängigen Bewilligung der UEFA. Es ist somit bereits die Organisation und Veranstaltung eines Wettbewerbs genehmigungspflichtig. Ebenso ist für die Bildung einer Vereinigung zwischen Klubs, die unmittelbar oder mittelbar UEFA-Mitgliedsverbänden angehören, eine Vorabgenehmigung erforderlich. Bei Verstößen können die beteiligten Klubs und Spieler sanktioniert werden.

Bei näherer Betrachtung der unmittelbar betroffenen obersten Marktstufe ist – jedenfalls bei präziser Anwendung der Marktdefinition – zwischen zwei Märkten zu differenzieren: einerseits dem Markt für die Erbringung von Organisations- und ggfs. Verwertungsleistungen sowie dem Recht zur Wettbewerbsteilnahme mit Wettbewerbsveranstaltern auf der Anbieter- und Klubs auf der Nachfragerseite und andererseits dem Markt für die Teilnahme der Klubs mit Klubs auf der Anbieter- und Wettbewerbsveranstalter

---

844 Bspw. werden die UEFA-Klubwettbewerbe (Art. 47 f. UEFA-Statuten, Art. 64 ff. UEFA-CL-Reglement) und die Bundesliga (§ 16a Abs. 1 Nr. 2 DFB-Satzung, § 6 Abs. 2 lit. a Satzung DFL e.V.) zentral vermarktet. Die EU-Kommission hat sich bereits mehrmals mit der Zentralvermarktung verschiedener Wettbewerbe auseinandergesetzt, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 22.3.2006, COMP/38.173 – *Zentralvermarktung FA Premier League*; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 19.1.2005, COMP/C-2/37.214 – *Zentralvermarktung Bundesliga*; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*.

845 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 56.

auf der Nachfragerseite.<sup>846</sup> Diese Märkte sind spiegelbildlich zueinander.<sup>847</sup> Gibt es auf dem Markt für die Organisations- und Verwertungsleistungen sowie für die Teilnahmerechte nur einen Anbieter, gibt es auf dem Markt für die Teilnahme von Klubs nur einen Nachfrager. Ebenso sind dieselben Klubs an beiden Märkten beteiligt, unabhängig davon, ob sie auf der Anbieterseite des einen oder der Nachfragerseite des anderen Markts stehen. Außerdem weisen die beiden Märkte die Gemeinsamkeit auf, dass nicht primär ein Leistungsaustausch zwischen den beiden Marktseiten erfolgt, was eigentlich kennzeichnend für den Marktbegriff ist. Vielmehr bezwecken beide Marktseiten in erster Linie ein Zusammenwirken, um gemeinsam das Produkt eines sportlichen Wettbewerbs zu schaffen. Denn für einen kommerziell verwertbaren sportlichen Wettbewerb sind sowohl die Organisationsleistungen des Wettbewerbsveranstalters als auch die Teilnahme der Klubs unentbehrlich. Von der auf einer nachgeordneten Marktstufe erfolgenden Vermarktung des Wettbewerbs profitieren der Veranstalter und die Klubs. Der Veranstalter kann dadurch seine Organisations- und Veranstaltungskosten decken, die Klubs bekommen Prämien ausgezahlt.<sup>848</sup> Bei den soeben dargestellten Märkten handelt es sich somit lediglich um verschiedene Blickwinkel auf die Beziehung zwischen Wettbewerbsveranstaltern und Klubs, weswegen sie als Einheit einzustufen sind. Eine Unterscheidung zum Zwecke der Marktabgrenzung ist überflüssig, da die Abgrenzung von Nachfragemärkten ebenso wie bei Angebotsmärkten aus Sicht der Marktgegenseite erfolgt.<sup>849</sup> Es bleibt damit festzuhalten, dass die relevante Marktstufe die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben ist, und dass weitere Differenzierungen auf dieser Marktstufe nicht erforderlich sind. Gehandelt werden auf dieser Marktstufe Organisations- und ggfs. Verwertungsleistungen der Wettbewerbsveranstalter sowie die Teilnahme(berechtigung) von Klubs.

---

846 Diese Differenzierung wird vorgenommen von *Pijetlovic* 240 ff., wobei sie den Markt für die Teilnahme von Klubs als vorgelagerten Markt einstuft, was nicht überzeugt.

847 Auch *Pijetlovic* bezeichnet den Markt für die Teilnahme von Klubs als „mirror image“ des Veranstaltungsmarktes, *Pijetlovic* 246.

848 S. bspw. Art. 62.04 UEFA-CL-Reglement.

849 LMRKM KartellR/*Bergmann/Fiedler*, Art. 102 AEUV Rn. 112.

c) Einheitlicher Markt für die Organisation und die kommerzielle Verwertung von Fußballwettbewerben in Europa?

Die soeben dargestellten Marktstufen sind eng miteinander verbunden. So ist die Veranstaltung eines Fußballwettbewerbs eine notwendige Voraussetzung für den Verkauf kommerzieller Rechte an diesem Wettbewerb. Denn der sportliche Wettbewerb stellt gerade das Produkt dar, das vermarktet werden soll. Der EuGH vertrat bereits in der Rechtssache MOTOE die Ansicht, dass die Veranstaltung und die kommerzielle Verwertung eines sportlichen Wettkampfes nicht austauschbar seien, sondern sich hinsichtlich ihrer Funktion eher ergänzten, weswegen ein einheitlicher Markt vorliege.<sup>850</sup> Dieser Ansicht hat sich die EU-Kommission im ISU-Fall angeschlossen. Als Begründung führte die EU-Kommission an, dass sich die Organisation einer Sportveranstaltung auf den Erfolg ihrer kommerziellen Verwertung auswirke.<sup>851</sup> Dieses Argument ist nicht von der Hand zu weisen. So sind für die erfolgreiche Vermarktung eines Wettbewerbs ein ansprechendes Teilnehmerfeld und ein attraktiver Wettbewerbsmodus von zentraler Bedeutung. Fraglich ist jedoch, ob auch die Schlussfolgerung des EuGH und der EU-Kommission, aus der engen Verknüpfung zwischen dem Markt für die Veranstaltung und dem Markt für die kommerzielle Verwertung ein Bedürfnis für einen gemeinsamen Markt abzuleiten, Zustimmung verdient. Die Alternative besteht darin, zwischen einem Markt für die Organisation und Veranstaltung von Sportwettbewerben einerseits und einem Markt – oder gegebenenfalls mehreren Märkten – für die kommerzielle Verwertung von Sportwettbewerben andererseits zu differenzieren.<sup>852</sup> Warum aber sollte zwischen diesen Märkten unterschieden werden, wenn die Veranstaltung eine notwendige Voraussetzung für die kommerzielle Verwertung ist und der Erfolg der Verwertung maßgeblich durch die Organisation der Veranstaltung beeinflusst wird?<sup>853</sup>

Dieser Suggestivfrage kann zunächst entgegengehalten werden, dass eine Marktabgrenzung im Grundsatz immer nur für eine konkrete Marktstufe

---

850 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 33 ff.; so ebenfalls *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 129.

851 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 99 ff.

852 Zu einer entsprechenden Forderung der ISU im ISU-Fall, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 100.

853 *Cukurov* 214 f. lässt offen, ob die Veranstaltung und Vermarktung verschiedenen Märkten zuzuordnen sind.

vorzunehmen ist, auf der sich Angebot und Nachfrage begegnen.<sup>854</sup> Die Veranstaltung und die kommerzielle Verwertung eines Wettbewerbs sind jedoch unterschiedlichen Marktstufen zuzuordnen, auch die jeweiligen Marktteilnehmer sind nicht identisch.<sup>855</sup> Für die Differenzierung zwischen verschiedenen Marktstufen bei der Marktabgrenzung gibt es gute Gründe. So können auf diese Weise unterschiedliche Bedingungen auf den verschiedenen Marktstufen sowie die jeweiligen Interessen der Marktteilnehmer besser berücksichtigt werden. Beispielsweise ist der unmittelbar durch die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten betroffene Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben auf Europa beschränkt, da erhebliche Unterschiede zwischen Europa und anderen Kontinenten hinsichtlich der Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben bestehen. Das gilt hingegen nicht für die Märkte, auf denen kommerzielle Rechte an europäischen Fußballwettbewerben verkauft werden. Hierfür gibt es weltweit Märkte, die regional Unterschiede aufweisen.<sup>856</sup> Die im April 2021 gegründete European Super League verfolgte insbesondere das Ziel, durch eine höhere Anzahl von Begegnungen zwischen Top-Klubs ein verstärktes Interesse von Konsumenten in Nordamerika und Asien zu generieren.<sup>857</sup> Wie die Reaktionen auf die European Super League gezeigt haben, ist die Interessenlage in Europa, wo häufiger noch eine starke Verbundenheit der Konsumenten mit einem Klub besteht, eine andere. Hinzu kommt, dass auf den verschiedenen Marktstufen eine Abgrenzung zu unterschiedlichen parallelen Märkten zu leisten ist. Auf der Marktstufe für den Verkauf von kommerziellen Rechten an Fußballwettbewerben ist zum Beispiel die Austauschbarkeit mit kommerziellen Rechten an anderen Sportveranstaltungen oder gar mit anderen Unterhaltungsmedien wie Filmen zu

---

854 *Dreher/Kulka* Rn. 796.

855 So auch *Heermann* Kap. VI. Rn. 93, der auf erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen den Marktstufen hinweist und einen einheitlichen Markt ebenfalls ablehnt.

856 Die regionalen Unterschiede bezüglich der kommerziellen Verwertung von Fußballwettbewerben haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass die EU-Kommission nationale Märkte annahm, s. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 19.1.2005, COMP/C-2/37.214 – *Zentralvermarktung Bundesliga*, Rn. 19. Ob diese Entscheidungslinie in Zukunft trotz der zunehmenden Globalisierung von Fußballwettbewerben und der damit verbundenen Homogenisierung von Wettbewerbsbedingungen aufrechterhalten wird, bleibt abzuwarten.

857 Das kann bereits dadurch belegt werden, dass die Bekanntgabe der Gründung mitten in der europäischen Nacht erfolgte.

prüfen.<sup>858</sup> Bei der Bestimmung der parallelen Märkte auf der Marktstufe, auf der sich die Wettbewerbsveranstalter und Klubs begegnen, käme hingegen niemand auf die Idee, dass Klubs ihre Dienste auch Veranstaltern anderer Sportarten oder Filmstudios zur Verfügung stellen könnten. Aus diesen Gründen ist ein einheitlicher Markt für die Veranstaltung und die kommerzielle Verwertung von Fußballwettbewerben abzulehnen.<sup>859</sup>

Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Kern der Argumentation des EuGH und der EU-Kommission zutreffend ist. Die Veranstaltung eines Fußballwettbewerbs ist eine notwendige Voraussetzung für dessen kommerzielle Verwertung und hat maßgeblichen Einfluss auf deren Erfolg. Zwar ist es nicht zwingend, dass die kommerzielle Verwertung durch den Wettbewerbsorganisator erfolgt.<sup>860</sup> Im europäischen Fußball ist dies jedoch üblich,<sup>861</sup> was zu einer engen Verknüpfung zwischen den verschiedenen Marktstufen führt: Über den Zugang zu dem vorgelagerten Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben kann der Zugang zu den nachgelagerten Märkten für die kommerzielle Verwertung von Fußballwettbewerben gesteuert werden.<sup>862</sup> Zwischen diesen beiden Märkten besteht also eine Spiegelbildlichkeit, die allerdings auf eine Marktseite beschränkt ist. Die Anbieter auf dem Markt für die Organisation und die Veranstaltung von Fußballwettbewerben entsprechen den Anbietern auf den Verwertungsmärkten. Es ist jedoch möglich, der engen Verknüpfung zwischen diesen Marktstufen bei der Rechtsanwendung Rechnung zu tragen, ohne dass die Annahme eines einheitlichen Marktes erforderlich wäre. So kann bei der Prüfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung beispielsweise berücksichtigt werden, dass über die Kontrolle des Marktzugangs auch der Zugang zu den Vermarktungsmärkten kontrolliert wird. Auch bei der Beurteilung der Spürbarkeit einer Wettbewerbsbeschränkung können die Auswirkungen auf die nachgelagerte Marktstufe beachtet werden.

---

858 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 90, wobei die Austauschbarkeit bejaht wird, allerdings nur im Hinblick auf Eisschnelllauf-Wettkämpfe; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 57 ff., wobei die Austauschbarkeit verneint wird.

859 So im Ergebnis auch *Pijetlovic* 240 f.

860 Darauf weist auch hin *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 99.

861 S. vorstehend b); Kap. 4, IV. 2. d).

862 *Pijetlovic* 240.

Es bleibt damit festzuhalten, dass die relevante Marktstufe die Veranstaltung und Organisation von Fußballwettbewerben ist. Diese Marktstufe ist im Grundsatz von der ihr nachgelagerten Marktstufe für den Verkauf von kommerziellen Rechten an Fußballwettbewerben zu unterscheiden. Ist bei der Rechtsanwendung der relevante Markt von Bedeutung, müssen jedoch die Wechselwirkungen der beiden Marktstufen berücksichtigt werden.

#### d) Abgrenzung zu parallelen Märkten

Die Marktabgrenzung ist aus der Perspektive der Marktgegenseite vorzunehmen, wobei die funktionelle Austauschbarkeit der Leistungen des Bezugsunternehmens – hier der UEFA – entscheidend ist. Auf der Marktgegenseite der UEFA auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben stehen die teilnahmeinteressierten Klubs. Die Austauschbarkeit hängt nicht nur davon ab, welche anderen Anbieter es gibt und inwieweit die Klubs ihre eigenen Leistungen umstellen können. Vielmehr ist zudem von Bedeutung, wie erfolgsversprechend die kommerzielle Verwertung eines alternativen Wettbewerbs ist, was maßgeblich von der Nachfrage auf den Verwertungsmärkten und damit von den Präferenzen der Endkonsumenten<sup>863</sup> abhängt.<sup>864</sup> Auch im Rahmen der Marktabgrenzung auf der Marktstufe für die Veranstaltung und Organisation von Fußballwettbewerben ist somit die enge Verbindung zu den nachgelagerten Marktstufen zu beachten.

Zudem hat die nach nur 48 Stunden gescheiterte Gründung der European Super League im April 2021 gezeigt, welchen entscheidenden Einfluss die Reaktionen der Anhänger der Klubs und der jeweiligen nationalen Regierung auf die Austauschbarkeit haben. Aus diesen Gründen ist der von der EU-Kommission regelmäßig zur Marktabgrenzung verwendete SSNIP-Test<sup>865</sup> nicht für die Beurteilung der Austauschbarkeit geeignet. Würde die

863 Zur Bedeutung der Präferenzen der Endkonsumenten für die Entscheidungen der Nachfrager auf den Verwertungsmärkten s. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 57.

864 Die EU-Kommission berücksichtigte bei ihrer Marktabgrenzung im ISU-Fall die Austauschbarkeit aus Sicht von teilnahmeinteressierten Sportlern, kommerziellen Nachfragern auf dem Verwertungsmarkt und Endkonsumenten, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 87 ff. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die EU-Kommission einen einheitlichen Markt für die Veranstaltung und die Verwertung annimmt.

865 Hierzu ausführlich *Dreher/Kulka* Rn. 785 f.

UEFA ihre Organisationskosten um 5-10 % erhöhen, wäre nicht zu erwarten, dass sich Klubs aus diesem Grund von ihr abwenden würden,<sup>866</sup> selbst wenn es konkurrierende Veranstalter gäbe. Denn die Austauschbarkeit aus Sicht der Klubs hängt maßgeblich von der Popularität des Wettbewerbs, den ausgezahlten Prämien sowie den Reaktionen der Fans und Konsumenten ab; die Organisationskosten spielen hingegen nur eine untergeordnete Rolle.

Für die Bestimmung des relevanten Marktes auf der betroffenen Marktstufe sind mehrere Abgrenzungsfragen zu klären. Zunächst ist festzuhalten, dass ein relevanter Markt für die Veranstaltung und Organisation (sowie ggfs. die kommerzielle Verwertung) von Sportveranstaltungen auf die jeweilige Sportdisziplin beschränkt ist.<sup>867</sup> So können die Spieler und Klubs im europäischen Fußball ihre Höchstleistungen nur im Fußball erbringen. Auch aus Sicht der Nachfrager auf den nachgelagerten Verwertungsmärkten sind Fußballwettbewerbe nicht mit Wettbewerben anderer Sportarten austauschbar,<sup>868</sup> da der Fußball – jedenfalls in Europa – eine Popularität aufweist, mit der keine andere Sportart mithalten kann. Die kommerzielle Verwertung von Wettbewerben anderer Sportarten ist folglich deutlich weniger ertragreich, weswegen aus der Perspektive der Klubs keine Austauschbarkeit gegeben ist. Diese Ausführungen gelten auch für eng mit dem Fußball verwandte Sportarten wie Futsal. Umgekehrt können auch Wettbewerbsveranstalter anderer Sportarten ihr Angebot nicht kurzfristig und ohne erhebliche Kosten und Risiken auf den Fußball umstellen, weswegen eine solche Angebotsumstellungsflexibilität zu verneinen ist.<sup>869</sup> Der relevante Markt umfasst somit lediglich die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben.<sup>870</sup>

In einem nächsten Schritt gilt es zu analysieren, ob Klub- und Nationalmannschaftswettbewerbe einem einheitlichen Markt angehören. Dagegen spricht bereits, dass Klubs und Nationalmannschaften nicht an denselben Wettbewerben teilnehmen. Aus Sicht der Nachfragerseite auf dem Markt

---

866 Mit dieser Einschätzung auch *Pijetlovic* 243.

867 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 87 mwN.

868 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 62, 77; *Jickeli FS Reuter* 2010 S. 1027, 1040.

869 So auch *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 91 im Hinblick auf die Umstellung von Eishockey auf Eisschnelllauf.

870 So ebenfalls *Cukurov* 212 f.

für die Veranstaltung und Organisation von Fußballwettbewerben sind diese damit nicht austauschbar. Auch für die Nachfrager auf den nachgelagerten Märkten ist keine Austauschbarkeit gegeben, vielmehr ergänzen sich die Klub- und Nationalmannschaftswettbewerbe, zumal sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden.<sup>871</sup> Hinzu kommt, dass die großen Nationalmannschaftswettbewerbe – namentlich die FIFA-Weltmeisterschaft und die UEFA-Europameisterschaft – nur alle vier Jahre stattfinden, weswegen sie keine signifikante Auswirkung auf die Nachfrage nach Klubwettbewerben haben.<sup>872</sup> Die Organisation und Veranstaltung von Klubwettbewerben einerseits und von Nationalmannschaftswettbewerben andererseits sind daher unterschiedlichen Märkten zuzuordnen.

Offen ist noch das Verhältnis zwischen nationalen und internationalen Klubwettbewerben. In ihrer Entscheidung zur Zentralvermarktung der UEFA Champions League ist die EU-Kommission von einem gemeinsamen Markt für den Verkauf von Fernsehübertragungsrechten an Liga- und Pokalwettbewerben auf nationaler Ebene und an den UEFA-Klubwettbewerben ausgegangen.<sup>873</sup> Bei der Bewertung der Austauschbarkeit aus Sicht der Klubs zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Für sie ergänzen sich nationale und internationale Wettbewerbe bislang, da auch sie zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Auf internationale Wettbewerbe werden die Klubs bereits deswegen nicht verzichten wollen, da durch diese – in einem deutlich größeren Umfang als durch nationale Wettbewerbe – die kontinentale oder globale Markenstärke der Klubs gesteigert werden kann, was zu einer Erhöhung der strukturellen Einnahmen führt.<sup>874</sup> Aber auch nationale Wettbewerbe stellen eine wichtige Einkommensquelle für die Klubs dar. Die Kombination aus nationalen und internationalen Wettbewerben ermöglicht es, die regionale Anbindung eines Klubs zu erhalten und gleichzeitig Kon-

---

871 So auch *Cukurov* 214.

872 *Pijetlovic* 245 f.; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 61.

873 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 61, 79; kritisch hierzu *Monopolkommission*, 2018, XXII. Hauptgutachten, Rn. 861 und *Heermann Ahrens, Büscher et al.* (Hg.) 2020 – *Praxis des Geistigen Eigentums FS Henning Harte-Bavendamm* S. 303, 307 f.

874 Zu der Bedeutung von internationalen Auftritten von Klubs für deren Einnahmen s. *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014 1, 17; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 109 mit ähnlichen Ausführungen zum Eisschnelllauf, die nur teilweise auf den Fußball übertragbar sind.

sumenteninteressen auf der ganzen Welt zu bedienen. Sicherlich wird auch in einigen nationalen Ligen Europas – insbesondere in den Big5-Ligen – Fußball auf Top-Niveau gespielt, der Konsumenten auf der ganzen Welt begeistert. Dabei sticht insbesondere die Premier League heraus.<sup>875</sup> Eine Austauschbarkeit in dem Sinne, dass Klubs auf internationale Wettbewerbe verzichten würden, um nur noch national zu spielen, ist dennoch nicht gegeben. Denn nur bei internationalen Wettbewerben messen sich die Top-Klubs verschiedener Nationen miteinander, was in einer besonderen globalen Popularität des Wettbewerbs resultiert.

Fraglich ist, ob eine Angebotsumstellungsflexibilität der nationalen Ligen zu bejahen ist. Im Grundsatz besteht die Möglichkeit, dass nationale Ligen ihre Aktivitäten über ihre Ländergrenzen hinweg ausweiten. Allerdings wäre mit massivem Widerstand der UEFA und anderer nationaler Verbände zu rechnen.<sup>876</sup> Aufgrund der damit verbundenen Risiken (z.B. Sanktionen gegen die beteiligten Klubs und Spieler) ist eine solche Angebotsumstellungsflexibilität zu verneinen. Dasselbe gilt für Klubs, die sich von der UEFA loslösen und selbst einen internationalen Wettbewerb ausrichten wollen. In beiden Fällen liegt allerdings potenzieller Wettbewerb vor, der bei der Analyse der marktbeherrschenden Stellung der UEFA zu berücksichtigen ist.

Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich bereits folgern, dass der relevante Markt auf die Veranstaltung von internationalen Klubwettbewerben im Spitzenfußball beschränkt ist.<sup>877</sup>

---

875 2021 sicherte sich der amerikanische Sender NBC für weitere sechs Jahre die Rechte an der Premier League. Dafür zahlt er laut Medienberichten ca. 2,37 Mrd. €, s. SID, NBC schließt neuen Milliarden-Deal mit Premier League ab, <https://www.spox.com/de/sport/fussball/international/england/2111/News/nbc-schliesst-neuen-milliarden-deal-mit-premier-league-ab.html>; die DFL plante für die Saison 2021/22 mit internationalen Erlösen in Höhe von ca. 180 Mio. €, DFL, Mitteilung v. 7.12.2020, <https://www.dfl.de/de/aktuelles/dfl-praesidium-fasst-beschluss-ur-verteilung-der-medienerloese-fuer-die-spielzeiten-2021-22-bis-2024-25/>.

876 Entsprechenden Widerstand gab es bspw., als die Premier League plante, einen 39. Spieltag („Game 39“) in verschiedenen ausländischen Städten abzuhalten, dazu ausführlich Grätz 344 f.

877 Vgl. GA Rantos Schlusserträge, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 129; Cukurov 212 ff.; Hellenthal 79 ff.

## 3. Räumlich relevanter Markt

Es ist anerkannt, dass die in Art. 9 Abs. 7 FKVO enthaltene Definition des räumlich relevanten Marktes für das gesamte europäische Kartellrecht gilt – und nicht nur für die Fusionskontrolle.<sup>878</sup> Nach dieser Regelung besteht der räumlich relevante Markt aus einem Gebiet, auf dem die beteiligten Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager auftreten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von den benachbarten Gebieten unterscheidet. Die räumliche Marktabgrenzung wird – ebenso wie die sachliche – nach dem Kriterium der Austauschbarkeit aus Sicht der Marktgegenseite vorgenommen.<sup>879</sup> Die Nationalverbände nahezu aller Länder auf dem europäischen Kontinent sind Mitglied der UEFA.<sup>880</sup> Da im europäischen Fußball das Ein-Platz-Prinzip fest verankert ist, gehören fast alle Klubs, die es in Europa gibt, zumindest mittelbar einem UEFA-Mitgliedsverband an. Daraus folgt, dass in ganz Europa für die Veranstaltung internationaler Wettbewerbe im Fußball einheitliche Vorschriften gelten, nämlich die der FIFA und die der UEFA. Außerdem gibt es derzeit mit der UEFA nur einen Anbieter für die Organisation und Veranstaltung europäischer Fußballwettbewerbe. Zwar ist davon auszugehen, dass die Reaktionen von nationalen Verbänden, Regierungen und Konsumenten auf internationale Konkurrenzwettbewerbe zu den UEFA-Klubwettbewerben in den verschiedenen Ländern Europas unterschiedlich ausfallen. Das belegen beispielsweise die besonders heftigen Fanproteste gegen die European Super League in England.<sup>881</sup> Jedoch ist in Europa allgemein eine ablehnende Haltung zu erwarten; auch in Deutschland wäre mit einer starken Gegenbewegung zu rechnen gewesen, sofern Klubs der Bundesliga beteiligt gewesen wären. Innerhalb eines räumlichen Marktes müssen die Wettbewerbsbedingungen nicht identisch sein; eine hinreichende Homogenität ist ausreichend.<sup>882</sup> Allein eine variierende Härte des Widerstandes

---

878 MüKo-WettbewerbsR/Füller, Art. 102 AEUV Rn. 105.

879 Kling/Thomas I. Teil § 6 Rn. 34.

880 Lediglich Monaco und der Vatikan haben keinen Fußballverband, der Mitglied der UEFA ist, zu einer Übersicht der UEFA-Mitgliedsverbände s. <https://de.uefa.com/insideuefa/member-associations/>.

881 Am 2.5.2021 drangen sogar Fans des Manchester United FC wenige Stunden vor einem wichtigen Spiel (Manchester United FC gg. Liverpool FC) in das Stadion „ihres“ Klubs ein, um gegen die (bereits gescheiterte) European Super League und die Klubführung zu protestieren. Das Spiel wurde daraufhin verschoben.

882 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Fuchs, Art. 102 AEUV Rn. 65.

von Verbänden, Politik und Fans ist nicht ausreichend, eine räumliche Markttrennung zu begründen. Der räumliche relevante Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben<sup>883</sup> ist folglich der europäische Kontinent.<sup>884</sup>

#### 4. Ergebnis der Marktabgrenzung

Der relevante Markt ist somit der Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klubwettbewerben im Spitzensport in Europa.<sup>885</sup>

#### IV. Art. 101 AEUV

Gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken.

##### 1. Die UEFA als Unternehmen und Unternehmensvereinigung

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff des Unternehmens im Wettbewerbsrecht „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“.<sup>886</sup> Zu den Adressaten des Art. 101 AEUV gehören neben

---

883 Auf den nachgelagerten Marktstufen kann eine andere räumliche Marktabgrenzung erfolgen. So ist der Markt für den Verkauf von audiovisuellen Rechten an Fußballwettbewerben nach bisheriger Handhabung regelmäßig ein nationaler, vgl. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 19.1.2005, COMP/C-2/37.214 – *Zentralvermarktung Bundesliga*, Rn. 19.

884 So auch *Pijetlovic* 247.

885 So bereits *Haug* *SpoPrax* 2021, 138, 140; *Cukurov* 212 ff.; eine ähnliche Marktabgrenzung wird vorgenommen von *Pijetlovic* 240; *Hellenthal* 79 ff.

886 *EuGH*, Rs. C-516/15 P (digitale Slg.) – *Akzo Nobel u.a.*, Rn. 47; *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 21; *EuGH*, Slg. 1993, I-664 – *Poucet und Pistre*, Rn. 17; *EuGH*, Slg. 1991, I-2010 – *Höfner und Elser*, Rn. 21.

Unternehmen auch Unternehmensvereinigungen sowie Vereinigungen von Unternehmensvereinigungen.<sup>887</sup> Damit soll verhindert werden, dass sich Unternehmen allein durch die Form, in der sie ihr Marktverhalten abstimmen, den Wettbewerbsregeln entziehen können.<sup>888</sup> Der Begriff der Unternehmensvereinigung umfasst sämtliche Zusammenschlüsse von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen unabhängig von ihrer Rechtsform<sup>889</sup> und der Art ihrer Gründung.<sup>890</sup> Erforderlich ist ein gewisses Maß an gemeinschaftlicher Organisation.<sup>891</sup> Die Einstufung als Unternehmensvereinigung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass neben Unternehmen noch andere Personen oder Einheiten aufgenommen werden.<sup>892</sup>

Aus dem tätigkeitsbezogenen, funktionalen Ansatz der Unternehmensdefinition folgt die Relativität des Unternehmensbegriffs:<sup>893</sup> Die Art. 101 f. AEUV beziehen sich nicht auf eine bestimmte Einheit im Ganzen, sondern nur auf deren als „wirtschaftlich“ zu qualifizierende Tätigkeiten.<sup>894</sup> Es soll dem Ziel der Art. 101 ff. AEUV Rechnung getragen werden, jedes Marktverhalten zu erfassen, das geeignet ist, Wettbewerbsverhältnisse zwischen konkurrierenden Anbietern zu beeinflussen.<sup>895</sup> Dabei ist eine wirtschaftliche Tätigkeit „jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anzubieten.“<sup>896</sup> Ist diese Voraussetzung erfüllt, steht der Umstand, dass die Tätigkeit eine Verbindung zum Sport aufweist, der Anwendung des EU-Kartellrechts nicht entgegen.<sup>897</sup>

Die FIFA und die UEFA stellen Zusammenschlüsse der nationalen Fußballverbände dar. Diese werden zum einen selbst wirtschaftlich tätig, wie beispielsweise der DFB durch die Veranstaltung und Vermarktung

---

887 Während der Begriff der Unternehmensvereinigung in Art. 101 Abs. 1 AEUV enthalten ist, wurden Vereinigungen von Unternehmensvereinigungen diesen durch die Praxis gleichgestellt, *EuG*, Slg. 2000, II-508 – *Cimenteries CBR*, Rn. 1324 ff.; *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 89.

888 *EuG*, Rs. T-111/08 (digitale Slg.) – *MasterCard u.a.*, Rn. 243.

889 *EuGH*, Slg. 2000, I-6497 – *Pavlov u.a.*, Rn. 85.

890 *Dreher/Kulka* Rn. 759.

891 *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Zimmer*, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 61.

892 *EuG*, Slg. 2006, II-5000 – *FNCBV u.a.*, Rn. 55

893 Hierzu ausführlich *Horn Vieweg (Hg.) 2016 – Inspirationen des Sportrechts* S. 275, 280 f.

894 *Mestmäcker/Schweitzer* § 9 Rn. 10.

895 *MüKo-WettbewerbsR/Säcker/Steffens*, Art. 101 AEUV Rn. 6.

896 *EuGH*, Slg. 2006, I-325 – *Cassa di Risparmio di Firenze u.a.*, Rn. 108 mwN. zu dieser ständigen Rspr. des Gerichtshofs.

897 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 22; grundlegend zur Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports s. Kap. 2, I.

des DFB-Pokals. Insoweit sind sie als Unternehmen zu qualifizieren.<sup>898</sup> Gleichzeitig gehören ihnen (mittelbar) einige Klubs an, für die das Fußballspiel eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, weswegen auch diese als Unternehmen eingestuft werden können.<sup>899</sup> Da die Nationalverbände somit als Unternehmensvereinigungen und Unternehmen agieren, stellt die UEFA eine Unternehmensvereinigung dar.<sup>900</sup> Hinzu kommt, dass auch die UEFA die Unternehmensdefinition erfüllt, soweit sie sich selbst wirtschaftlich betätigt, wie etwa durch die Veranstaltung und Vermarktung der UEFA-Klubwettbewerbe.<sup>901</sup>

Der Erlass der Genehmigungsbestimmungen lässt sich allerdings nicht unmittelbar diesen wirtschaftlichen Tätigkeiten der UEFA und denen ihrer Mitglieder zuordnen. Dennoch besteht ein enger Zusammenhang. Denn die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA Statuten schützen das Veranstaltungsmonopol der UEFA – und damit mittelbar auch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen, wie Übertragungsrechten, Sponsoringleistungen und Merchandise-Artikeln, im Zusammenhang mit diesen Wettbewerben.<sup>902</sup> Doch reicht diese Verbindung aus, um die Regelung und Durchsetzung von Genehmigungsbestimmungen als wirtschaftlich zu qualifizieren? Inwieweit Sportverbände und ihre Mitglieder bei der Aufstellung ihrer Statuten und Reglements zur Organisation des Sports als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts handeln, ist umstritten.<sup>903</sup> Nach überzeugender Auffassung muss es ausreichen, wenn sich die Verhaltenskoordination erheblich auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Sportverbandes und seiner Mitglieder auswirkt oder auswirken kann.<sup>904</sup> Denn eine solche Koordination kann, selbst

---

898 So für den Handball *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 84.

899 Diese Einordnung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass unter dem Dach der Nationalverbände auch Amateurvereine organisiert sind, *EuG*, Slg. 2005, II-217 – *Piau*, Rn. 69 f.; *OLG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2016, 3310, Rn. 2; *LG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2019, 40640, Rn. 70.

900 So auch *EuG*, Slg. 2005, II-217 – *Piau*, Rn. 72 im Hinblick auf die FIFA; *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 59 im Hinblick auf die FIFA und die UEFA, wobei er ausführt, es handele sich sogar ebenfalls um „Vereinigungen von Unternehmensvereinigungen“.

901 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 27.6.2002, Case COMP/37 806 – *ENIC/UEFA*, Rn. 25.

902 Vgl. *Cukurov* 150 f.

903 Grundlegend zur Anwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports s. Kap. 2 I.; ausführlich zu der hier aufgeworfenen Frage *Heermann* WRP 2016, 1053 ff.; deutlich restriktiver *Adolphsen* SpuRt 2016, 46, 49 f.

904 *Heermann* WRP 2016, 1053, 1055, 1059; zu einem allgemeinen Ansatz zur „derivativen“ Begründung der Unternehmenseigenschaft eines Sportverbandes s. *Reiter* 135 ff.

wenn sie streng genommen dem „rein sportlichen Vorfeld“ der kommerziellen Veranstaltungstätigkeit zuzuordnen ist, wirtschaftliche Folgen für (mittelbare) Verbandsmitglieder und verbandsexterne Dritte haben, weswegen es einer kartellrechtlichen Kontrolle zwingend bedarf, um einen effektiven Wettbewerbsschutz zu gewährleisten.<sup>905</sup> Eine entsprechende Auswirkung kann den UEFA-Genehmigungsbestimmungen kaum abgesprochen werden. Denn durch die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten erfolgt eine Kontrolle des Zugangs zu dem Markt für die Organisation und Veranstaltung internationaler Fußballwettbewerbe in Europa und damit auch zu den Märkten für deren kommerzielle Verwertung. Auf letzteren werden die Rechte an den Fußballwettbewerben zum Verkauf angeboten, was per Definition eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Auch auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben betätigt sich die UEFA wirtschaftlich, da die Leistungen der Klubs, die von der UEFA auf dieser Marktstufe nachgefragt werden, notwendig sind, um das Produkt der UEFA-Klubwettbewerbe zu schaffen, welches auf der nachgelagerten Marktstufe vermarktet wird.<sup>906</sup>

In Bezug auf den Erlass und das Durchsetzen der UEFA-Genehmigungsbestimmungen kann die UEFA daher als Unternehmen und als Unternehmensvereinigung qualifiziert werden.<sup>907</sup>

## 2. Form der Verhaltenskoordination

Die UEFA kann – ebenso wie die nationalen Fußballverbände – als Unternehmensvereinigung und als Unternehmen agieren. Damit stellt sich die Frage, ob es sich bei den Genehmigungsbestimmungen der UEFA um eine Vereinbarung zwischen Unternehmen, einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung oder gar ein nicht Art. 101 AEUV unterfallendes, einseitiges Verhalten handelt. Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage sind die Zusammensetzung der UEFA sowie der Zweck der Regelungen. Mitglieder der UEFA sind die nationalen Fußballverbände, welchen wiederum –

---

Danach „sind auch all jene Tätigkeiten als wirtschaftliche Tätigkeiten zu qualifizieren, die mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit einer Einheit untrennbar verbunden sind.“

905 Ausführlich *Cukurov* 151.

906 *Pijetlovic* 248.

907 So auch *Cukurov* 149 ff.; *Pijetlovic* 251 ff.; *Hellenthal* 65 ff., 70 ff.

teilweise mittelbar – Klubs angehören.<sup>908</sup> Die entscheidende Erkenntnis für die Einstufung der Genehmigungsbestimmungen als Verhaltenskoordination besteht darin, dass alle Nationalverbände sowie die unter ihren Dächern organisierten Klubs potenzielle Wettbewerber bezüglich der Ausrichtung internationaler Fußballwettbewerbe sind.<sup>909</sup> Gäbe es zwischen ihnen keine Koordination in Form einer durch die Genehmigungsbestimmungen abgesicherten zentralen Wettbewerbsveranstaltung durch die UEFA, könnten sich die Nationalverbände und Klubs beliebig zusammenschließen, um internationale Wettbewerbe zu organisieren.<sup>910</sup> Es wäre mit einer Vielzahl von Wettbewerben zu rechnen.

An einem solchen Wettbewerb der sportlichen Wettbewerbe auf europäischer Ebene haben nahezu alle Nationalverbände und Klubs kein Interesse und das nicht nur aus sportlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen. Einigen würden bereits die finanziellen Ressourcen fehlen, um einen internationalen Wettbewerb zu veranstalten. Doch selbst im Falle einer Ausrichtung wären die Chancen der meisten Klubs und Verbände gering, in einer Konkurrenzsituation einen sportlichen Wettbewerb am Markt zu etablieren, der ähnlich ertragreich wäre, wie die UEFA-Klubwettbewerbe.<sup>911</sup> Denn die Auswahlmöglichkeiten der Konsumenten und der Erwerber von kommerziellen Rechten an internationalen Fußballwettbewerben würden steigen; gleichzeitig bestünde aller Voraussicht nach an internationalen Wettbewerben von Klubs ohne hohe kumulierte Markenstärke nur ein geringes Interesse, insbesondere wenn zugleich Wettbewerbe stattfänden, an denen Klubs mit höherer Markenstärke beteiligt sind.<sup>912</sup> Das kann durch die massiven Unterschiede belegt werden, die bereits derzeit bezüglich der Einnahmen aus der UEFA Champions League und der Einnahmen aus der UEFA Europa League bestehen – trotz einer zentralen Wettbewerbsveranstaltung durch die UEFA und einer aufeinander abgestimmten Terminierung der Spiele dieser beiden Wettbewerbe. In der

---

908 Ausführlich s. Kap. 1, I.

909 Zu einer parallelen Argumentation für den Eisschnelllauf s. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 150.

910 *Haug* SpoPrax 2021, 138, 141.

911 So bereits *Haug* SpoPrax 2021, 138, 141.

912 Vgl. *Cukurov* 74, der deswegen von hohen Marktzutrittschranken für Konkurrenz Wettbewerbe ausgeht. Lediglich Mannschaften, die zumindest das sportliche Niveau der Mannschaften des Verbandswettbewerbs aufwiesen, könnten einen Konkurrenzwettbewerb veranstalten. Ansonsten sei der Marktzugang wegen der Qualitätsnachteile schwierig bis unmöglich.

Spielzeit 2018/19 betragen die Einnahmen der UEFA abzüglich der Wettbewerbskosten aus der UEFA Champions League (einschließlich UEFA Superpokal) ca. 2,66 Mrd. €, aus der UEFA Europa League hingegen nur ca. 290 Mio. €. <sup>913</sup> Damit wird deutlich, dass die Nachfrage nach dem höchsten internationalen Wettbewerb mit den besten Klubs sehr groß ist, danach aber stark abfällt.

Folglich schützen die Genehmigungsbestimmungen die Interessen nahezu aller Verbände und Klubs in Europa. Sie stellen keine einseitige Handlung der UEFA dar, sondern vielmehr eine Verhaltenskoordination ihrer unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder. <sup>914</sup> Zwar sind die Klubs mangels Mitgliedschaft in der UEFA nicht unmittelbar an der Verhaltenskoordination beteiligt. Sofern sie den Verbandsstrukturen angehören, wurden sie bei der Regelungssetzung aber (mittelbar) durch ihre Nationalverbände vertreten. <sup>915</sup> Zudem haben sie sich den Genehmigungsbestimmungen sowie der Disziplinargewalt der UEFA unterworfen. Daher sind die Klubs – sowie auch die regelungsunterworfenen Spieler – an der Schnittstelle zwischen an der Verhaltenskoordination Beteiligten und betroffenen Dritten einzuordnen. <sup>916</sup>

Es gilt allerdings zu beachten, dass es in Europa (vereinzelt) Klubs gibt, deren wirtschaftliche Interessen durch die Genehmigungsbestimmungen auch bei einer Gesamtbetrachtung der Vor- und Nachteile beeinträchtigt werden. So wäre es Klubs mit besonders großer Markenstärke bei einem Zusammenschluss möglich, einen internationalen Wettbewerb auszurichten, der für sie finanziell äußerst lukrativ wäre, weil der Wettbewerb aufgrund der hohen kumulierten Markenstärke den Markt voraussichtlich

---

913 UEFA-Finanzbericht 2018/2019, S. 28.

914 Zu einer ähnlichen Argumentation s. *Pijetlovic* 251 ff.

915 So auch *Budzinski/Szymanski* *Journal of Competition Law and Economics* 2015, 409, 417.

916 Ausführlich zu der Frage, ob das Verhältnis zwischen der UEFA und den Klubs hinsichtlich des Erlassens von Regelungen horizontaler oder vertikaler Natur ist, s. *Budzinski/Szymanski* *Journal of Competition Law and Economics* 2015, 409 ff. Die Autoren verzichten auf eine Stellungnahme dazu, welcher Ansatz überzeugender ist und ob Art. 101 AEUV oder Art. 102 AEUV vorrangig in solchen Konstellationen Anwendung finden sollte. Das ist auch sachgerecht, da sich die Ansätze nicht gegenseitig ausschließen, sondern ergänzen, was durch die parallele Anwendung von Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV auf die UEFA-Genehmigungsbestimmungen belegt werden kann.

dominieren würde.<sup>917</sup> Diese Klubs unterwerfen sich den UEFA-Genehmigungsbestimmungen nur, weil dies notwendig ist, wenn ein Klub (mittelbar) den nationalen Fußballverbänden, der FIFA und der UEFA angehören und an deren Wettbewerben teilnehmen will, und nicht etwa, weil die Genehmigungsbestimmungen für sich genommen für sie von Nutzen sind.<sup>918</sup> Sie befinden sich damit in einer Zwitterstellung. Zwar sind sie aufgrund ihrer Unterwerfung mittelbar an der Verhaltenskoordination durch die Genehmigungsbestimmungen beteiligt,<sup>919</sup> jedoch ist diese – jedenfalls isoliert betrachtet – überhaupt nicht in ihrem Interesse. Gäbe es einen Weg, sich nicht an die UEFA-Genehmigungsbestimmungen zu binden und gleichzeitig weiterhin den Verbandsstrukturen anzugehören, würden sie diesen wählen. Durch die UEFA-Genehmigungsbestimmungen werden ihre Möglichkeiten beeinträchtigt, als Wettbewerber in den Markt einzutreten.

Bezüglich der Form der Verhaltenskoordination kommt sowohl eine Einordnung als Vereinbarung zwischen Unternehmen als auch die Qualifikation als Beschluss einer Unternehmensvereinigung in Betracht. Eine Vereinbarung ist gegeben, wenn verschiedene Unternehmen den gemeinsamen Willen zum Ausdruck bringen, sich auf einem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten, wobei eine rechtliche Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht erforderlich ist.<sup>920</sup> Unter einem Beschluss einer Unternehmensvereinigung ist das Ergebnis einer Willensbildung der Vereinigung auf Grundlage ihrer verbandsmäßigen Organisation zu verstehen, wobei irrelevant ist, welche Organe tätig werden.<sup>921</sup> Die Unternehmensvereinigung muss ihren

---

917 Zu dem wirtschaftlichen Potenzial einer europäischen Super-Liga s. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (2).

918 Die Machtverhältnisse in den europäischen Fußballverbänden sind komplex. Es kommt auch vor, dass bei der Regelungssetzung die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Klubs, auf die insgesamt mehr Stimmen entfallen, mehr berücksichtigt werden als die der großen Klubs, die eine deutlich stärkere Lobby haben (z.B. Abstellungspflicht Nationalspieler), vgl. *Budzinski/Szymanski* *Journal of Competition Law and Economics* 2015, 409, 419 ff.; s. ausführlich Kap. 1, III. 2.

919 So auch *Cukurov* 156, der die Entscheidungsautonomie der Klubs damit begründet, dass die Klubs „rechtlich und tatsächlich in der Lage waren, aus den Verbänden auszutreten, als die Bewilligungsklausel verabschiedet wurde“. Zudem habe die Möglichkeit einer Beschwerde bei der EU-Kommission oder einer nationalen Kartellbehörde bestanden.

920 *EuGH*, Slg. 1980, 3127 – *Van Landewyck*, Rn. 86; Calliess/Ruffert (Hg.) – *EUV/AEUV/Weiß*, Art. 101 AEUV Rn. 47.

921 *Dreher/Kulka* Rn. 896.

ernsthafte Willen zum Ausdruck bringen, das Verhalten ihrer Mitglieder auf einem bestimmten Markt zu koordinieren.<sup>922</sup>

Die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten sind Bestandteil der Statuten der UEFA, welche gerade die Grundlage der verbandsmäßigen Organisation darstellen. In einem solchen Fall ist die Abgrenzung zwischen einem Beschluss einer Unternehmensvereinigung und einer Vereinbarung zwischen Unternehmen schwierig, da die Statuten erstmalig – mangels verbandsmäßiger Organisation zu diesem Zeitpunkt – durch eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedern geschaffen werden.<sup>923</sup> Allerdings ist zu beachten, dass die UEFA-Statuten nicht bereits seit der Gründung der UEFA im Jahr 1954 Genehmigungsbestimmungen (auch nicht in abgewandelter Form) enthalten.<sup>924</sup>

Eine Entscheidung für eine Form der Verhaltenskoordination ist nicht zwingend erforderlich; Vereinbarung und Beschluss können parallel zu bejahen sein, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind.<sup>925</sup> Jedoch ist in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der Vereinbarung problematisch, dass lediglich die Nationalverbände als Mitglieder der UEFA unmittelbar an der Schaffung sowie an Änderungen der Genehmigungsbestimmungen mitgewirkt haben. Zwar erfolgte auch eine Unterwerfung der Klubs – sowohl statutarisch aufgrund der Verbandszugehörigkeit als auch rechtsgeschäftlich.<sup>926</sup> Hierbei handelt es sich aber um Rechtsakte, die von dem Erlassen und Ändern der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten zu trennen sind. Streng genommen müsste daher eine Vielzahl von Vereinbarungen zwischen Unternehmen angenommen werden. Außerdem wird der Regelungsinhalt der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten neuerdings maßgeblich durch die UEFA-ARICC konkretisiert, wobei es sich um Ausführungsbestimmungen des UEFA-Exekutivkomitees handelt, dem Geschäftsführungsorgan der UEFA (Art. 23 UEFA-Statuten).

922 *EuGH*, Slg. 1987, 447 – *Verband der Sachversicherer*, Rn. 32; *LG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2019, 40640, Rn. 73.

923 Zu den Schwierigkeiten dieser Abgrenzung s. *MüKo-WettbewerbsR/Paschke*, Art. 101 AEUV Rn. 146.

924 Ausführlich *Hellenthal* 77.

925 *MüKo-WettbewerbsR/Paschke*, Art. 101 AEUV Rn. 146; *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Zimmer*, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 84; zustimmend *Cukurov* 158; so bereits *Hellenthal* 78.

926 Hierauf stellt *Cukurov* 156 ab. Zu den verschiedenen Formen der Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Regelungs- und Disziplinargewalt der FIFA und der UEFA s. Kap. 1, II. 3.

Auf die vorliegende Konstellation passt die Tatbestandsvariante des Beschlusses einer Unternehmensvereinigung daher besser. Sie erfasst gerade auch dann die Verhaltenskoordination in ihrer Gesamtheit, wenn einzelne Beteiligte an der Abstimmung nicht teilgenommen, sich der Stimme enthalten oder gegen den Regelungsvorschlag gestimmt haben.<sup>927</sup> Zudem ist sie erfüllt, wenn ein anderes Organ als die Mitgliederversammlung Bestimmungen erlässt, die das Satzungsrecht konkretisieren. Außerdem überzeugt es, die Satzung ab Entstehung der Vereinigung umfassend als Beschluss der Unternehmensvereinigung zu qualifizieren, sofern die Mitglieder ständig die Möglichkeit haben, die Satzung zu ändern, was bei der UEFA der Fall ist (Art. 13 Abs. 2 lit. j UEFA-Statuten). Denn über die Statuten besteht – ebenso wie über Nebenordnungen – die Möglichkeit, das Verhalten der Verbandsangehörigen auf einem Markt zu koordinieren, weswegen eine Differenzierung nach der verbandsrechtlichen Natur der Bestimmung nicht einleuchtet. Wie soeben dargelegt wurde, bezweckt die UEFA durch ihre Genehmigungsbestimmung gerade, das Verhalten ihrer unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung internationaler Fußballwettbewerbe in Europa zu koordinieren.<sup>928</sup> Die UEFA spielt bei der Durchführung dieser Verhaltenskoordination eine zentrale Rolle. Sie richtet die internationalen Fußballwettbewerbe als zentrale Instanz aus und die Genehmigungsbestimmungen sind in ihren Statuten und Reglements (insbesondere UEFA-ARICC) enthalten. Zudem ist sie für die Genehmigung von Konkurrenzwettkämpfen sowie die Sanktionierung im Zusammenhang mit nicht genehmigten Wettbewerben und Vereinigungen zuständig. Auch diese bedeutende Rolle der UEFA spricht dafür, die Genehmigungsbestimmungen als Beschluss einer Unternehmensvereinigung zu qualifizieren.<sup>929</sup>

---

927 *Cukurov* 157; von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.) – Europäisches UnionsR/Schröter/Voet van Vormizeele, Art. 101 AEUV Rn. 50.

928 So bereits *Haug* SpoPrax 2021, 138, 141.

929 *Cukurov* 158 und *Hellenthal* 78 bejahen im Ergebnis sowohl eine Vereinbarung zwischen Unternehmen als auch einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 59 und *van den Bogaert* Common Market Law Review 2022 (Special Issue), 25, 35 nehmen einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung an.

### 3. Bezwecken oder Bewirken einer Wettbewerbsbeschränkung

#### a) Grundlagen

Der Wortlaut von Art. 101 AEUV differenziert zwischen der Verhinderung, der Einschränkung und der Verfälschung des Wettbewerbs. Überwiegend wird jedoch nicht zwischen diesen drei Formen unterschieden, vielmehr werden sie unter dem Oberbegriff der Wettbewerbsbeschränkung zusammengefasst.<sup>930</sup> Eine allgemein anerkannte Definition der Wettbewerbsbeschränkung gibt es nicht. Umstritten ist bereits, worauf es für das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung ankommen soll. In Betracht kommen zwei Anknüpfungspunkte: einerseits die Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten der an der Verhaltenskoordination Beteiligten,<sup>931</sup> andererseits die Auswirkungen auf Dritte, insbesondere auf die Wahl- und Beteiligungsmöglichkeiten der Marktgegenseite, sowie von (potenziellen) Wettbewerbern, die nicht an der Verhaltenskoordination beteiligt sind.<sup>932</sup> Diese beiden Grundansätze schließen sich allerdings nicht gegenseitig aus, sie können sich vielmehr ergänzen. Denn sie stellen lediglich verschiedene Auswirkungen einer Verhaltenskoordination in den Vordergrund, nämlich zum einen die Binnen- und zum anderen die Außenwirkungen des Kartells.<sup>933</sup> Hinzu kommt, dass die Auswirkungen auf Dritte gerade von den Beschränkungen im Binnenverhältnis abhängen.<sup>934</sup>

Als weiteres Argument gegen die isolierte Beurteilung einer Wettbewerbsbeschränkung nach den Binnen- oder Außenwirkungen einer Verhaltenskoordination kann die bereits aufgezeigte Zwitterstellung angeführt werden, in der sich Klubs mit hoher Markenstärke hinsichtlich der UEFA-Genehmigungsbestimmungen befinden. Sind Klubs an der Verhaltenskoordination beteiligt, selbst wenn die Regelungen nicht in ihrem Interesse sind und sie sich diesen nur notgedrungen unterwerfen?<sup>935</sup> Oder wäre es sachgerechter, sie in ihrer Rolle als potenzielle Wettbewerber den betroffenen

930 MüKo-WettbewerbsR/Säcker/Zorn, Art. 101 AEUV Rn. 199; Emmerich/Lange § 4 Rn. 26.

931 *LG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2019, 40640, Rn. 80 ff.

932 Dauses/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 41; Emmerich/Lange § 4 Rn. 27.

933 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Zimmer, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 125.

934 Dauses/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 41.

935 *Haug SpoPrax* 2021, 138, 141.

Dritten zuzuordnen? Argumente ließen sich für beide Einstufungen finden. Daher überzeugt es nicht, das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung ausschließlich nach einem der zwei dargestellten Grundansätze zu beurteilen. Auch in der Anwendungspraxis des EuGH und der EU-Kommission ist keine entsprechende Linie zu erkennen; vielmehr werden hier sowohl die Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten als auch die Auswirkungen auf Dritte berücksichtigt.<sup>936</sup> Im Vordergrund stehen die Konsequenzen der Verhaltenskoordination für die Wettbewerbsbedingungen, wobei entscheidend ist, ob die Wettbewerbsbedingungen infolge der Verhaltenskoordination nicht den normalen Bedingungen des relevanten Marktes entsprechen.<sup>937</sup> Struktur erlangt die Rechtsanwendung dadurch, dass die Wettbewerbsbeschränkung nicht isoliert geprüft wird, sondern vielmehr von Beginn an zwischen einer bezweckten und einer bewirkten Wettbewerbsbeschränkung differenziert wird,<sup>938</sup> wobei diese Tatbestandsmerkmale durch die Rechtsprechung konkretisiert wurden.

#### b) Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung

Nach der Rechtsprechung des EuGH<sup>939</sup> sind bestimmte Formen der Koordinierung zwischen Unternehmen schon ihrem Wesen nach schädlich für das gute Funktionieren des Wettbewerbs, so dass sie als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung einzustufen sind, womit eine Prüfung ihrer Auswirkungen nicht notwendig ist.<sup>940</sup> So stehe fest, dass gewisse kollusive Verhaltensweisen, wie beispielsweise die horizontale Festsetzung von Preisen durch Kartelle, „als derart geeignet angesehen werden können, negative

---

936 Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/*Eilmansberger/Kruis*, Art. 101 AEUV Rn. 52 ff. mwN.; *Emmerich/Lange* § 4 Rn. 29 ff.; *Dreher/Kulka* Rn. 914 ff.

937 *EuGH*, Slg. 2009, I-4529 = *EuZW* 2009, 505 ff. – *T-Mobile Netherlands u.a.*, Rn. 33 mwN. zur Rechtsprechung des EuGH; *Dauses/Ludwigs* (Hg.) – *EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann*, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 42.

938 *Immenga/Mestmäcker* – *WettbewerbsR/Zimmer*, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 128; *Dauses/Ludwigs* (Hg.) – *EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann*, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 43.

939 Ausführlich zur Entwicklung der Rechtsprechung zur bezweckten Wettbewerbsbeschränkung s. *Wolf/NZKart* 2015, 78 ff.

940 *EuGH*, Rs. C-228/18 = *IWRZ* 2020, 170 ff. – *Budapest Bank u.a.*, Rn. 35; *EuGH*, Rs. C-373/14 P (digitale Slg.) – *Toshiba Corporation*, Rn. 26; *EuGH*, Rs. C-286/13 P (digitale Slg.) – *Dole Food und Dole Fresh Fruit Europe*, Rn. 113 f.; *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 49 f.; *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = *NZKart* 2015, 44 ff. – *MasterCard*, Rn. 184 f.

Auswirkungen auf insbesondere den Preis, die Menge oder die Qualität der Waren und Dienstleistungen zu haben, dass für die Anwendung von Art. 101 Abs. 1 AEUV der Nachweis, dass sie konkrete Auswirkungen auf den Markt haben, als überflüssig erachtet werden kann.<sup>941</sup> Die Beurteilung, ob eine Verhaltenskoordination eine solche Eignung aufweist, wird auf Grundlage von Erfahrungswissen<sup>942</sup> sowie einer Kontextanalyse vorgenommen.<sup>943</sup> Für letztere ist insbesondere auf den Inhalt der Verhaltenskoordination, die mit ihr verfolgten Ziele sowie auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang, in dem sie steht, abzustellen.<sup>944</sup> Die Prüfung, ob eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung gegeben ist, erfolgt anhand von objektiven Kriterien; eine Absicht der Beteiligten zur Wettbewerbsbeschränkung ist nicht erforderlich.<sup>945</sup> Aufgrund der Rechtsfolgen, die eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung begründet, ist eine enge Auslegung dieses Begriffes geboten.<sup>946</sup> Denn die Feststellung einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung entbindet davon, für einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV konkrete negative Auswirkungen der Verhaltenskoordination auf den Markt nachweisen zu müssen.<sup>947</sup> Das darf nicht dazu führen, dass das Merkmal der Wettbewerbsbeschränkung ausgehöhlt oder gar faktisch aufgehoben wird. Erforderlich für eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung muss daher sein, dass die Verhaltenskoordination in sich selbst eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt.<sup>948</sup> Eine weite Auslegung würde einen übermäßigen Eingriff in die Handlungsfreiheit von Unterneh-

941 *EuGH*, Rs. C-228/18 = IWRZ 2020, 170 ff. – *Budapest Bank u.a.*, Rn. 36.

942 *EuGH*, Rs. C-228/18 = IWRZ 2020, 170 ff. – *Budapest Bank u.a.*, Rn. 36; *EuGH*, Rs. C-286/13 P (digitale Slg.) – *Dole Food und Dole Fresh Fruit Europe*, Rn. 115; *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 51.

943 *Wolf* NZKart 2015, 78, 79 f.

944 *EuGH*, Rs. C-373/14 P (digitale Slg.) – *Toshiba Corporation*, Rn. 27; *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 53; *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 67.

945 *EuGH*, Rs. C-286/13 P (digitale Slg.) – *Dole Food und Dole Fresh Fruit Europe*, Rn. 118; *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 54.

946 *EuGH*, Rs. C-345/14 (digitale Slg.) – *Maxima Latvija*, Rn. 18; *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 58; zu einer vorübergehenden Ausweitung des Tatbestandes durch die Rechtsprechung s. *Wolf* NZKart 2015, 78, 80 f.

947 *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 58.

948 Dieses wesentliche rechtliche Kriterium für eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung wird vom *EuGH* regelmäßig angewendet, s. nur *EuGH*, Rs. C-228/18 = IWRZ 2020, 170 ff. – *Budapest Bank u.a.*, Rn. 37; *EuGH*, Rs. C-345/14 (digitale Slg.) – *Maxima Latvija*, Rn. 20.

men darstellen, nicht zuletzt, weil ihre Rechtsschutzmöglichkeiten erheblich beeinträchtigt wären.<sup>949</sup>

Das unmittelbare Regelungsziel der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten besteht nach objektiver Auslegung darin, dass jeder, der einen internationalen Fußballwettbewerb in Europa veranstalten will, auf die Genehmigung der UEFA angewiesen ist. Das gilt nicht nur für (mittelbare) Verbandsmitglieder, sondern auch für Verbandsexterne, die mangels Zugehörigkeit zur Verbandspyramide nicht an diese Vorschriften gebunden sind. Um eine solch umfassende Wirkung der Vorschriften zu erreichen, setzen die Regelungen für eine Sanktionierung bei den Klubs und Spielern an, da diese (nahezu) ausnahmslos mittelbar der UEFA angehören oder zumindest deren Verbandsrecht unterworfen und damit an die Genehmigungspflicht gebunden sind.<sup>950</sup> Durch empfindliche Sanktionen sollen Klubs und Spieler von einer Teilnahme an einem nicht genehmigten Wettbewerb abgehalten werden.<sup>951</sup> Da der Zugriff auf diese Akteure für die Veranstaltung von Fußballwettbewerben zwingend erforderlich ist, wird das Genehmigungserfordernis dadurch faktisch allgemeinverbindlich.<sup>952</sup> Hinter diesem Vorabgenehmigungssystem stehen legitime Ziele der UEFA, wie beispielsweise die Gewährleistung von einheitlichen Standards für europäische Fußballwettbewerbe, der Schutz der geordneten Terminorganisation und die Erhaltung der Solidarität im europäischen Fußball.<sup>953</sup>

Kann jedoch eine Regelung, die legitime Ziele verfolgt, überhaupt eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken? Aufschlussreich erscheint diesbezüglich ein Urteil des EuGH aus dem Jahr 2013, dessen Gegenstand ein Erlass der *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas* (OTOC, Berufsständi-

---

949 Zu den Nachteilen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung aus Beklagten-sicht s. Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/*Eilmansberger/Kruis*, Art. 101 AEUV Rn. 44.

950 Das gilt jedenfalls für Klubs und Spieler, die für die Veranstaltung von internationalen Fußballwettbewerben, die kommerziell vermarktet werden sollen, in Betracht kommen, vgl. *Stopper* SpuRt 2022, 213.

951 Dass Klubs vereinzelt dennoch nicht genehmigte Wettbewerbe planen, ändert nichts an der durch objektive Auslegung ermittelten Zielsetzung der Genehmigungsbestimmungen.

952 Eine solche Allgemeinverbindlichkeit infolge scharfer Sanktionen stellte auch das EuG im ISU-Fall fest. Es stellte klar, dass die Härte der Sanktionen für den Verstoß gegen eine Regelung auch für die Beurteilung relevant sei, ob diese Regelung eine Wettbewerbsbeschränkung darstelle, *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 74, 90 ff.; vgl. auch *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 163, 168, 184.

953 Ausführlich s. Kap. 3, IV. 5. a).

sche Vertretung für geprüfte Buchhalter in Portugal) über den Erwerb von Fortbildungspunkten war. Dieser Erlass regelte unter anderem die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder der OTOC sowie die Zulassung von Fortbildungseinrichtungen zur Durchführung von Kursen zum Erwerb von Fortbildungspunkten.<sup>954</sup> Der Erlass führte nach den Feststellungen des Gerichtshofs dazu, dass „der Markt der obligatorischen Fortbildung der geprüften Buchhalter im Grunde künstlich segmentiert wurde, indem ein Drittel dieses Marktes der OTOC selbst vorbehalten wurde und auf dem restlichen Teil dieses Marktes diskriminierende Bedingungen zum Nachteil der Wettbewerber dieser berufsständischen Vertretung vorgesehen wurden.“<sup>955</sup> Dennoch verneinte der Gerichtshof eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung mit der Begründung, der Erlass solle die Qualität der von den geprüften Buchhaltern angebotenen Dienste gewährleisten, indem ein System der obligatorischen Fortbildung geschaffen werde.<sup>956</sup>

Aus dieser Einzelfallentscheidung kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass nach der Auffassung des EuGH ein System der Vorabgenehmigung, das legitime Ziele verfolgt, eine Wettbewerbsbeschränkung nicht bezwecken kann.<sup>957</sup> Vielmehr stünde dies im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der ein wettbewerbsbeschränkender Zweck auch angenommen werden kann, wenn die Verhaltenskoordination nicht ausschließlich auf eine Beschränkung des Wettbewerbs abzielt, sondern auch zulässige Zwecke verfolgt.<sup>958</sup> Gegen eine Übertragung der Vorgehensweise des EuGH in der Rechtssache OTOC auf den Bereich des Sports sprechen zudem die Besonderheiten des Sports, die sich auch in den Genehmigungsbestimmungen von Sportverbänden widerspiegeln. So schließen sich im Sportsektor die Verfolgung legitimer Ziele und das Bezwecken einer Wettbewerbsbeschränkung nicht gegenseitig aus. Im Gegenteil: Beispielsweise kann ein Sieger für ein bestimmtes Territorium nicht klarer und fairer ermittelt werden, als wenn sämtliche Klubs (nur) innerhalb eines Wettbewerbssystems vertreten sind, und es lediglich einen

954 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 10 ff.

955 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 62.

956 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 68 f.

957 So argumentierte hingegen der Vertreter der ISU in der mündlichen Verhandlung vom 11.7.2022 zur Rs. C-124/21 P.

958 *EuGH*, Slg. 2008, I-8637 – *Beef Industry Development and Barry Brothers*, Rn. 21; *EuGH*, Slg. 2006, I-3201 – *General Motors*, Rn. 64 mwN. zu dieser ständigen Rspr. des EuGH; daran anknüpfend *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 67.

höchsten Wettbewerb gibt. Das bedeutet aber zwangsläufig, dass es keine parallelen höchsten Wettbewerbe geben darf, was einen Wettbewerb zwischen sportlichen Wettbewerben ausschließt. Im Interesse einer strukturierten Prüfung ist es daher angezeigt, bei der Beurteilung einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung nur das unmittelbare Regelungsziel, hier die Statuierung eines allgemeinverbindlichen Genehmigungserfordernisses, zu berücksichtigen und die Prüfungsebenen der (bezweckten) Wettbewerbsbeschränkung und der Rechtfertigung – aufgrund legitimer Ziele – nicht zu vermengen.<sup>959</sup>

Vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC war die erörterte Problematik, ob das Verfolgen legitimer Ziele mit einem System der Vorabgenehmigung das Bezwecken einer Wettbewerbsbeschränkung ausschließt, für die Beurteilung der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten nicht entscheidend. Denn mangels ausdrücklich geregelter Genehmigungsvoraussetzungen blieb bereits unklar, ob und inwieweit die genannten sportlichen Ziele tatsächlich mit den Genehmigungsbestimmungen der UEFA verfolgt wurden oder ob (primär) die Rentabilität der eigenen Wettbewerbe geschützt werden sollte.<sup>960</sup> Zudem war nicht transparent, ob die UEFA einen umfassenden Schutz des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips,<sup>961</sup> insbesondere der Monopolstellung der (internationalen) Fußballverbände hinsichtlich der Regulierung der Sportart sowie der Veranstaltung von Wettbewerben, bezweckte. Hierfür sprachen zumindest die grundlegenden Zielsetzungen der UEFA,<sup>962</sup> wie die „Behandlung aller Fragen, die den europäischen Fussball betreffen“ (Art. 2 Abs. 1 lit. a UEFA-Statuten). Außerdem hatte die UEFA im Mai 2021 eine „Konvention zur Zukunft des europäischen Fußballs“ auf den Weg gebracht, um das europäische Sportmodell zu schützen und die Weiterentwicklung der europäischen

---

959 AA *Pijetlovic* 262, die dafür plädiert, bereits bei der Beurteilung der bezweckten Wettbewerbsbeschränkung die dahinterstehenden (sportlichen) Ziele zu berücksichtigen.

960 *Haug SpoPrax* 2021, 138, 142; vgl. auch *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 89, das keinen „unmittelbaren Zusammenhang mit den legitimen Zielen“ sieht; dass die Ziele mangels Genehmigungskriterien nicht ausdrücklich festgestellt werden können, reicht nach *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 68, 73 allerdings nicht für die Feststellung eines wettbewerbswidrigen Zwecks aus.

961 Grundlegend zum europäischen Sportmodell s. Kap. 1, II. 2. b) bb) (2); zum Ein-Platz-Prinzip s. Kap. 1, I. 2.

962 *Haug SpoPrax* 2021, 138, 139.

Fußballpyramide zu fördern.<sup>963</sup> Hierzu, also zur Absicherung des europäischen Sportmodells und des hierfür elementaren Ein-Platz-Prinzips, waren und sind Genehmigungsbestimmungen für Sportverbände unverzichtbar.<sup>964</sup> Enthalten sie keine Genehmigungskriterien, eröffnen Genehmigungsbestimmungen Sportverbänden die Möglichkeit, nach ihrem eigenen Ermessen Wettbewerbe anderer Veranstalter zu untersagen und damit eine zentrale Wettbewerbsveranstaltung zu gewährleisten. Die Grundstrukturen des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips sind per se wettbewerbsbeschränkend, da sie jeden Wettbewerb zwischen Veranstaltern von Fußballwettbewerben – einen Wettbewerb zwischen sportlichen Wettbewerben – ausschließen.<sup>965</sup> Dass es nur einen höchsten Wettbewerb pro Territorium geben darf, setzt gerade voraus, dass Märkte aufgeteilt werden und keine parallelen Wettbewerbsysteme existieren. Diese unbeschränkte Kontrolle über die Veranstaltung von Fußballwettbewerben anderer Veranstalter ist in sich wettbewerbsbeschränkend.<sup>966</sup>

Das Aufstellen von Genehmigungskriterien führt nicht zwangsläufig dazu, dass eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu verneinen ist. Denn auch in diesem Fall stellt das Genehmigungserfordernis eine Zutrittsschranke zum Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Fußballwettbewerben in Europa auf. Es wird bezweckt,

963 UEFA, Pressemitteilung v. 21.5.2021, <https://de.uefa.com/insideuefa/mediaservice/s/mediareleases/news/0269-125418c380f3-1398ffe96c25-1000--uefa-bringt-konvention-zur-zukunft-des-europaischen-fussballs-a/>; die Zielsetzung wurde zudem in einer Verlautbarung der FIFA und der sechs Konföderationen anlässlich von Spekulationen um eine europäische Super-Liga im Januar 2021 deutlich, *FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA*, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>.

964 Kornbeck *Journal of European Competition Law & Practice* 2019, 72 ff.

965 Nach Kornbeck *Int Sports Law J* 2020, 203, 222 verstoßen Regeln, die auf dem Ein-Platz-Prinzip beruhen, gegen die elementarsten Grundsätze des EU-Kartellrechts.

966 So auch *Houben/Blockx/Nuyts Int Sports Law J* 2022, 205, 209; *Cukurov* 162; aA *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 72 ff., dessen Argumentation, dass Klubs jederzeit ohne Genehmigung der UEFA einen Wettbewerb außerhalb der UEFA-Strukturen etablieren könnten, jedoch nicht überzeugt. Denn auch ein solcher Wettbewerb wäre auf die Teilnahme von Spielern angewiesen, die aus den UEFA-Strukturen kommen, die weiterhin punktuell in den UEFA-Strukturen (Nationalmannschaften) verbleiben und ggfs. vollständig in diese zurückkehren wollen. Über eine Sanktionierung der Spieler für die Teilnahme an einem vollständig ersetzenden Wettbewerb könnte die UEFA das Genehmigungserfordernis faktisch auch für die Veranstalter eines solchen Wettbewerbs verbindlich machen.

dass andere Veranstalter nur im Falle der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auf diesem Markt Fuß fassen können.<sup>967</sup> Dabei entscheidet mit der UEFA ein Akteur über die Voraussetzungen und die Erteilung der Genehmigung, der selbst auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Fußballwettbewerben in Europa tätig ist, womit stets eigenwirtschaftliche Positionen des Genehmigenden betroffen sind.<sup>968</sup> Das birgt die Gefahr, dass sowohl die Genehmigungskriterien als auch die Genehmigungsentscheidungen die Möglichkeiten von Konkurrenzveranstaltern, tatsächlich einen Konkurrenzwettbewerb auf die Beine zu stellen, erheblich beeinträchtigen. So verhindert beispielsweise Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC, der vorschreibt, dass die erfolgreichsten Klubs der Vorsaison auf internationaler Ebene nur an der UEFA Champions League teilnehmen dürfen, die Ausrichtung eines konkurrierenden höchsten Wettbewerbs durch einen Konkurrenzveranstalter. Diese Bestimmung bezweckt diesen Ausschluss eines Wettbewerbs zwischen sportlichen Wettbewerben gerade, um die klare Ermittlung eines Siegers abzusichern.<sup>969</sup> Da die Veranstaltung eines Wettbewerbs mit den besten Klubs um ein Vielfaches ertragreicher und damit für Konkurrenzveranstalter attraktiver ist,<sup>970</sup> wird der Markteintritt durch Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC erheblich behindert. Das gilt auch für andere Voraussetzungen der UEFA-ARICC, wie etwa die Vorgabe der Offenheit (Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC), wenngleich nicht im selben Ausmaß.

Folglich beeinträchtigt das Vorabgenehmigungssystem der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten – auch in der Neufassung durch die UEFA-ARICC – verbandsangehörige Verbände und Klubs sowie außerhalb der Verbandspyramide stehende Konkurrenzveranstalter in ihrer Rolle als (potenzielle) Wettbewerber, da ohne die Genehmigung der UEFA keine Veranstaltung eines internationalen Fußballwettbewerbs in Europa möglich ist, ohne dass die beteiligten Verbände, Klubs und Spieler scharfe Sanktionen fürchten müssten (horizontale Wettbewerbsbeschränkung).<sup>971</sup> Durch das infolge des Vorabgenehmigungssystems geringere Angebot an sportlichen Wettbewerben werden Verbände und Klubs in ihrer Auswahlfreiheit als Nachfrager

---

967 Vgl. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 168, 184.

968 Ausführlich zu diesem Interessenkonflikt s. Kap. 3, IV. 5. c) bb).

969 S. Kap. 3, IV. 5. a) ee).

970 S. vorstehend Kap. 3, IV. 2.

971 So bereits *Haug SpoPrax* 2021, 138, 141.

auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Fußballwettbewerben in Europa eingeschränkt, weil sie bezüglich der Wettbewerbsteilnahme weitgehend exklusiv an die UEFA gebunden sind (vertikale Wettbewerbsbeschränkung). Da die Veranstaltung eines Fußballwettbewerbs notwendige Voraussetzung für dessen kommerzielle Verwertung ist, wird auch der Zugang von Wettbewerbern zu den Verwertungsmärkten behindert. Damit beschränkt und kontrolliert die UEFA über die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten die Erzeugung und den Absatz von internationalen Fußballwettbewerben (Art. 101 Abs. 1 lit. b AEUV).<sup>972</sup> Die Verhaltenskoordination durch die UEFA-Genehmigungsbestimmungen schützt zudem eine geographische Aufteilung von Märkten (Art. 101 Abs. 1 lit. c AEUV),<sup>973</sup> wobei Wettbewerbsveranstaltungen durch Nationalverbände auf ihr jeweiliges Territorium beschränkt werden.<sup>974</sup> Betroffen sind – neben Konkurrenzveranstaltern, Nationalverbänden, Klubs und Spielern – auch Nachfrager auf den nachgelagerten Verwertungsmärkten, auf denen eine geringere Auswahlfreiheit besteht. Die Konsumentenwohlfahrt wird zudem durch die Verhinderung eines Innovationswettbewerbs zwischen der UEFA und sonstigen Wettbewerbsveranstaltern beeinträchtigt.<sup>975</sup>

Ob eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung vorliegt, richtet sich danach, ob die Verhaltenskoordination „schon ihrer Natur nach als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden“ kann.<sup>976</sup> Auf Basis der dargestellten Erkenntnisse erfüllt ein Vorabgenehmigungssystem eines Sportverbandes, der selbst wirtschaftlich auf dem Markt tätig ist, dessen Zugang er kontrolliert, bei Vornahme einer Kontextanalyse diese Voraussetzung – unabhängig davon, ob Kriterien für die Erteilung der Genehmigung geregelt werden.<sup>977</sup> Denn aufgrund des Interessenkonfliktes des Sportverbandes ist die Gefahr evident, dass bei der Aufstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie bei der Geneh-

972 So auch *Pijetlovic* 264; *Haug* SpPrax 2021, 138, 141.

973 Ein klassischer Anwendungsfall des Art. 101 Abs. 1 lit. c AEUV ist die Aufteilung geographischer Gebiete, MüKo-WettbewerbsR/*Wagner-von Papp*, Art. 101 AEUV Rn. 323; *Bechtold/Bosch/Brinker* (Hg.) – *AEUV/Bechtold/Bosch/Brinker*, Art. 101 AEUV Rn. 97 f.

974 So auch *Beisenherz* 112 allgemein zu Bestimmungen, durch die das Ein-Platz-Prinzip abgesichert wird.

975 Hierzu ausführlich *Heermann* Kap. XIII. Rn. 88.

976 *EuGH*, Slg. 2008, I-8637 – *Beef Industry Development und Barry Brothers*, Rn. 17.

977 Bei der Bejahung eines Regelbeispiels der Art. 101 Abs. 1 lit. a bis lit. c AEUV ist regelmäßig eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu bejahen, s. *Dausen/Ludwigs* (Hg.) – *EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann*, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 52

migungsentscheidung auch eigenwirtschaftliche Erwägungen des Sportverbandes eine Rolle spielen. Wie aufgezeigt wurde, bezweckt die UEFA es mit ihren Genehmigungskriterien gerade, den Handlungsspielraum von Konkurrenzveranstaltern signifikant einzuschränken. Im Einklang mit der dargestellten Rechtsprechung des EuGH ist es für das Vorliegen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung nicht ausschlaggebend, ob hinter dem Primärziel der Zugangsbeschränkung zu dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben in Europa potenziell legitime Ziele stehen, wie beispielsweise die klare Ermittlung eines Siegers. Bereits an dieser Stelle abzuwägen, ob die Genehmigungskriterien oder die Genehmigungsentscheidung durch legitime sportliche Ziele gerechtfertigt sind, würde die Prüfungsstufen der Wettbewerbsbeschränkung und der Rechtfertigung vermengen.

Das Bestehen von klaren, objektiven und nichtdiskriminierenden Genehmigungsvoraussetzungen ist damit zwar für das Vorliegen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung durch die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten nicht relevant, zweifellos aber für die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung. Steht die Erteilung der Genehmigung nach Satzungs- lage – wie vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC – im Ermessen der UEFA, beeinträchtigt dies den Wettbewerb deutlich stärker. Denn in diesem Fall hat ein Konkurrenzveranstalter weder Rechtssicherheit, welche Voraussetzungen er erfüllen muss, noch kann er einen Genehmigungsanspruch erlangen. Für die Stärke der Wettbewerbsbeschränkung ist außerdem von Bedeutung, dass die UEFA – nach alter und neuer Verbandsrechtslage – bei einem Verstoß gegen die Genehmigungsbestimmungen scharfe Disziplinarmaßnahmen verhängen kann, wobei ihr ein weiter Spielraum zusteht.<sup>978</sup> Die Härte der möglichen Sanktionen ist ein wesentlicher Faktor für die Beurteilung der (Stärke der) Wettbewerbsbeschränkung, da es gerade die drohenden Sanktionen sind, die Klubs und Sportler davon abhalten, an Konkurrenzveranstaltungen teilzunehmen, wodurch eine Marktabschottung gegenüber alternativen Veranstaltern erreicht wird.<sup>979</sup>

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Genehmigungsbestimmungen der UEFA – auch nach dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC – eine

---

978 Zu den möglichen Sanktionen und dem weiten Spielraum der UEFA bei der Zumesung von Disziplinarmaßnahmen s. Kap. 1, IV. 3. c); Kap. 3, VII. 1.

979 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 95; ausführlich zur Berücksichtigung der an die Regelung anknüpfenden Sanktionen für die Beurteilung der Schwere der Wettbewerbsbeschränkung *Mürtz* 378 ff.

bezweckte Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klub-Fußballwettbewerben in Europa darstellen.<sup>980</sup> Die Notwendigkeit, eine bewirkte Wettbewerbsbeschränkung festzustellen, ist folglich nicht mehr gegeben. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass eine solche Prüfung ausgeschlossen ist.<sup>981</sup>

### c) Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung

Für eine bewirkte Wettbewerbsbeschränkung sind die Auswirkungen der Verhaltenskoordination zu untersuchen. Damit die Verhaltenskoordination von Art. 101 AEUV erfasst wird, müssen „Merkmale vorliegen, aus denen sich insgesamt ergibt, dass der Wettbewerb tatsächlich spürbar verhindert, eingeschränkt oder verfälscht worden ist“.<sup>982</sup> Dabei sind nicht nur tatsächliche Auswirkungen auf den Markt zu beachten, sondern auch potenzielle.<sup>983</sup> Im ISU-Fall bejahte die EU-Kommission eine bewirkte Wettbewerbsbeschränkung. Als Begründung wurde angeführt, dass aufgrund der ISU-Zulassungsbestimmungen kein anderer Veranstalter als die ISU auf dem Markt für die Ausrichtung von Eisschnelllaufwettbewerben aktiv sei. So sei der Markteintritt eines möglichen Konkurrenten („Icederby“) gerade an diesen Regelungen gescheitert. Eine solche Versperrung des Marktzugangs habe negative Auswirkungen auf den Wettbewerb, namentlich die Begrenzung der Angebotsvielfalt und der Erzeugung, die Einschränkung der Wahl- und Verdienstmöglichkeiten der Athleten sowie die Verhinderung des Inno-

980 Auch das EuG und die EU-Kommission bejahten im ISU-Fall, dass die Zulassungsbestimmungen der ISU eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellen, *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 123; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 188; bzgl. Art. 49 Abs. 3 UEFA Statuten (jeweils zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC) so ebenfalls *Cukurov* 162 f.; aA *Pijetlovic* 262 f.

981 *EuGH*, Rs. C-228/18 = *IWRZ* 2020, 170 ff. – *Budapest Bank u.a.*, Rn. 40; auch die EU-Kommission prüfte im ISU-Fall neben der bejahten bezweckten Wettbewerbsbeschränkung noch eine bewirkte Wettbewerbsbeschränkung, das EuG verzichtete auf diese doppelte Prüfung, *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 123; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 154 ff., 189 ff.

982 *EuGH*, Rs. C-286/13 P (digitale Slg.) – *Dole Food und Dole Fresh Fruit Europe*, Rn. 116; *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 52.

983 *EuGH*, Rs. C-345/14 (digitale Slg.) – *Maxima Latvija*, Rn. 30.

vationswettbewerbs, beispielsweise durch neue Wettkampfformate privater Veranstalter.<sup>984</sup>

Diese Ausführungen lassen sich nicht uneingeschränkt auf die Situation im europäischen Fußball übertragen. Zweifellos hat eine Behinderung des Marktzugangs hier ebenso negative Auswirkungen auf den Wettbewerb wie etwa die soeben aufgezählten. Ist aber die Grundannahme zutreffend, dass die UEFA-Genehmigungsbestimmungen und die an ihre Verletzung anknüpfenden Sanktionen den Zugang zu dem Markt für die Organisation und Veranstaltung internationaler Klub-Fußballwettbewerbe in Europa behindern bzw. versperren? Als im April 2021 bekannt wurde, dass zwölf europäische Top-Klubs die European Super League gegründet hatten, drohte die UEFA innerhalb kürzester Zeit mit Sanktionen. Teilnehmende Klubs sollten aus ihren nationalen Ligen, teilnehmende Spieler von Nationalmannschaftswettbewerben ausgeschlossen werden.<sup>985</sup> Dass sich die meisten Gründungsmitglieder innerhalb weniger Tage wieder von der European Super League lösten, ist aber nicht primär auf diese Drohungen zurückzuführen. Das kann dadurch belegt werden, dass diese Sanktionen bereits zuvor angekündigt worden waren.<sup>986</sup> Entscheidend war vielmehr der breite Widerstand gegen dieses Projekt von den Fans und aus der Politik, der insbesondere in Großbritannien vehement war.<sup>987</sup> Mit der Formierung einer derart massiven Gegenbewegung hatten die Beteiligten offenbar nicht gerechnet. Wird der Marktzugang also gar nicht durch die Genehmigungsbestimmungen versperrt, sondern durch den Umstand, dass das europäische Sportmodell fest in der Fußballkultur Europas verankert ist?

Diese Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden. Der Fußball ist der gesellschaftlich bedeutendste Sport in Europa und seine Grundstrukturen – wie die Offenheit von Wettbewerben, die Verbindung aller Ebenen des Fußballs, die Leitung des Fußballs durch die Verbände und die Solidari-

---

984 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 197 ff.; Heermann Kap. XIII. Rn. 88.

985 *UEFA, English Football Association, Premier League, Royal Spanish Football Federation, LaLiga, Italian Football Federation und Lega Serie A*, Statement v. 18.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-12121411400e-7897186e699a-1000--joint-statement-on-super-league/>.

986 *FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA*, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>.

987 S. Kap. 3, III. 3.

tät – sind fest etabliert. Das erschwert die Gründung von internationalen Konkurrenzwettbewerben außerhalb der Verbandsstrukturen. Gleichwohl erscheint die Etablierung eines solchen Wettbewerbs nicht ausgeschlossen. Das Scheitern der European Super League ist zu einem wesentlichen Teil auf die geplante Ausgestaltung sowie die schlechte Kommunikation dieses Projektes zurückzuführen. Offen bleibt, welche Bedeutung die Genehmigungsbestimmungen der UEFA für den Marktzugang haben. Aus der Gründung der European Super League trotz angekündigter Sanktionen kann nicht geschlossen werden, dass den Klubs die Sanktionen egal waren. Vielmehr zeigt ihr (erfolgreiches) schnelles rechtliches Vorgehen gegen mögliche Sanktionen,<sup>988</sup> dass sie davon ausgingen, sich effektiv gegen die Ausschlüsse wehren zu können.<sup>989</sup> Grundlage ist eine potenzielle Kartellrechtswidrigkeit dieser Bestimmungen. Für die rechtliche Beurteilung der UEFA-Genehmigungsbestimmungen ist jedoch maßgeblich, was wäre, wenn diese Bestimmungen wirksam wären. In diesem Fall wäre der Marktzugang massiv beschränkt. Auf die Teilnahme an den nationalen Ligen werden Klubs in absehbarer Zukunft voraussichtlich nicht verzichten wollen, was unter anderem an den generierten Einnahmen sowie der Erhaltung ihrer Kernabsatzmärkte liegt. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass sowohl die UEFA-Genehmigungsbestimmungen als auch die Verankerung des europäischen Sportmodells im europäischen Fußball den Zugang zu dem Markt für die Organisation und Veranstaltung internationaler Klubfußballwettbewerbe in Europa erheblich erschweren. Es handelt sich um zwei Faktoren, die sich gegenseitig ergänzen. Folglich bewirken die UEFA-

---

988 Bereits am Tag nach der Androhung der Sanktionen infolge der Gründung der European Super League erließ das Handelsgericht Nr. 17 Madrid einen Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz, welcher der FIFA und der UEFA sowie deren angeschlossenen Organisationen und Ligen jede Sanktion oder andere Maßnahmen gegen die Gründungsmitglieder der European Super League untersagte, *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001 (Medidas Cautelares Previas LEC 727)

989 Ein (weiterer) Beleg hierfür ist, dass in den Gründungsvertrag der European Super League folgende aufschiebende Bedingungen aufgenommen wurden: Die Anerkennung der European Super League durch die FIFA und/oder die UEFA oder alternativ die Erlangung von Rechtsschutz bei Gerichten und/oder Verwaltungsbehörden, um den Gründerklubs weiterhin die Teilnahme an ihren jeweiligen nationalen Ligen und Wettbewerben zu sichern, s. *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001 (Medidas Cautelares Previas LEC 727).

Genehmigungsbestimmungen eine Wettbewerbsbeschränkung.<sup>990</sup> Dass diese durch tatsächliche Gegebenheiten weiter verstärkt wird, ändert nichts an dieser Feststellung. Allenfalls wird dadurch die Schutzbedürftigkeit des Wettbewerbs weiter erhöht.

#### 4. Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung und spürbare Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels (Zwischenstaatlichkeitsklausel)

Art. 101 AEUV ist nach seinem Wortlaut nur anwendbar, wenn die zu überprüfende Verhaltenskoordination geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (sog. Zwischenstaatlichkeitsklausel)<sup>991</sup>. Außerdem hat der EuGH mit der Spürbarkeit der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels sowie der Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung zwei zusätzliche ungeschriebene Tatbestandsmerkmale entwickelt.<sup>992</sup> Diese Voraussetzungen sind getrennt voneinander zu prüfen.<sup>993</sup>

Da bei einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung die Auswirkungen der Verhaltenskoordination nicht nachzuweisen sind, erübrigt sich hier auch die Feststellung der Spürbarkeit.<sup>994</sup> Anders ausgedrückt: Eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung ist stets eine spürbare.<sup>995</sup> Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA sind als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu qualifizieren, weswegen hier die Spürbarkeit ohne weitere Prüfung zu bejahen ist. Doch auch bei Anlegung der Beurteilungsmaßstäbe

---

990 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 79 ff., der insbesondere auf die möglichen Sanktionen für Verstöße gegen die UEFA-Genehmigungsbestimmungen abstellt.

991 *Dreher/Kulka* Rn. 879.

992 *EuGH*, Rs. C-226/11 (digitale Slg.) = NZKart 2013, 111 ff. – *Expedia*, Rn. 16 f.; *EuGH*, Slg. 1998, I-1997 = GRUR Int 1998, 598 ff. – *Javico*, Rn. 24 ff.; *Mestmäcker/Schweitzer* § 11 Rn. 69.

993 *MüKo-WettbewerbsR/Säcker/Zorn*, Art. 101 AEUV Rn. 285.

994 *EuGH*, Rs. C-226/11 (digitale Slg.) = NZKart 2013, 111 ff. – *Expedia*, Rn. 35 ff.

995 *Streinz* (Hg.) – *EUV/AEUV/Eilmansberger/Kruis*, Art. 101 AEUV Rn. 95.

und Schwellenwerte, welche der EuGH<sup>996</sup> und die EU-Kommission<sup>997</sup> zur Beurteilung der Spürbarkeit anwenden, gibt es keinen Zweifel, dass die UEFA-Genehmigungsbestimmungen eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung darstellen. Immerhin hat die UEFA, in deren Statuten und Reglements die maßgeblichen Regelungen enthalten sind, auf dem relevanten Markt derzeit ein Monopol und damit einen Marktanteil von 100 %.

Auch die Voraussetzungen der Zwischenstaatlichkeitsklausel sind erfüllt. Diese wird von den Unionsorganen regelmäßig weit ausgelegt.<sup>998</sup> So genügt es bereits, wenn auf Grundlage einer Gesamtheit objektiver tatsächlicher und rechtlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar ist, dass die Verhaltenskoordination unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell den Handel zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise beeinflussen kann, die für die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein kann.<sup>999</sup> Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA betreffen internationale Fußballwettbewerbe in Europa und damit den Leistungsaustausch zwischen und das Zusammenwirken von Akteuren, die in verschiedenen Staaten angesiedelt sind. Zudem entfalten sie ihre Wirkung in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus. An der Voraussetzung der Spürbarkeit scheitert die Bejahung der Zwischenstaatlichkeitsklausel lediglich, wenn die von einer wettbewerbsbeschränkenden Maßnahme betroffenen Erzeugnisse nur einen unbedeutenden Prozentsatz dieser Erzeugnisse im Gebiet des Gemeinsamen Marktes ausmachen.<sup>1000</sup> Durch die UEFA-Genehmigungsbestimmungen werden allerdings die UEFA-Klubwettbewerbe geschützt,

996 Der EuGH nimmt eine Einzelfallbetrachtung vor, bei der er alle wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände berücksichtigt. Gleichwohl lassen seine Entscheidungen die Tendenz erkennen, ab einem Marktanteil der Beteiligten von 5 % die Spürbarkeit zu bejahen, s. ausführlich GHN EU-Recht/*Stockenhuber*, Art. 101 AEUV Rn. 223.

997 *Europäische Kommission*, 2014, Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung (De-minimis-Bekanntmachung) (2014/C 291/01), bei den maßgeblichen Marktanteilschwellen wird zwischen vertikalen und horizontalen Vereinbarungen unterschieden, vgl. Tz. 8.

998 *Emmerich/Lange* § 3 Rn. 14.

999 *EuGH*, Slg. 1999, I-161 = *EuZW* 1999, 212 ff. – *Bagnasco u.a.*, Rn. 47; *EuGH*, Slg. 1998, I-1997 = *GRUR Int* 1998, 598 ff. – *Javico*, Rn. 16.

1000 *EuGH*, Slg. 1998, I-1997 = *GRUR Int* 1998, 598 ff. – *Javico*, Rn. 26; *Dauses/Ludwigs* (Hg.) – *EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann*, H. I. Art. 101 und 102 AEUV im Überblick Rn. 38; grundlegend zum Begriff der Spürbarkeit *Europäische Kommission*, 2004, Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags (2004/C 101/07), Rn. 44 ff.

die derzeit den relevanten Markt dominieren, auch innerhalb der Europäischen Union. Der zwischenstaatliche Handel ist folglich spürbar betroffen.<sup>1001</sup>

## 5. *Meca-Medina*-Test<sup>1002</sup>

### a) Stufe 1: Legitime Zielsetzung

Bis die UEFA-ARICC am 10. Juni 2022 beschlossen wurden, enthielten die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten (auch mittelbar) keine Ausführungen zu ihren Regelungszielen. Andere Bestimmungen des Verbandsrechts der UEFA ließen – und lassen nach wie vor – jedoch Rückschlüsse auf die mit den Genehmigungsbestimmungen verfolgten Ziele zu. Dazu zählt insbesondere Art. 2 UEFA-Statuten, in dem die UEFA ihren Zweck definiert. Denn das Verbandsrecht der UEFA wird gerade erlassen, um die dort benannten Ziele zu verfolgen (Art. 2 Abs. 2 UEFA-Statuten). Zur Zielermittlung konnte und kann außerdem auf die Zwecke zurückgegriffen werden, die Genehmigungsbestimmungen von Sportverbänden im Allgemeinen zugrunde liegen. Denn die Interessenlage ist häufig vergleichbar. Außerdem äußerten sich die FIFA und die UEFA im Zusammenhang mit der Gründung der European Super League im April 2021 sowie vorangegangenen Medienspekulationen mehrfach zu einer Einführung einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, wobei sie ihre Ablehnung eines solchen Projekts deutlich machten.<sup>1003</sup> Auch die in diesen Statements enthaltenen Ausführungen ließen und lassen erkennen, welche Ziele von der UEFA mit den Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten verfolgt werden. Mit ihrer ausführlichen Zielbestimmung in Art. 3 Abs. 1 UEFA-ARICC hat die UEFA mehr Klarheit bezüglich der von ihr verfolgten Ziele geschaffen, wenngleich die Aufzählung nicht abschließend ist

---

1001 So auch *Cukurov* 163 ff.

1002 Grundlegend zum *Meca-Medina*-Test s. Kap. 2, II. 3.

1003 UEFA, Pressemitteilung v. 20.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-1215f6bee879-def81eca96d8-1000--uefa-congress-codemns-breakaway-plans/>; UEFA, *English Football Association, Premier League, Royal Spanish Football Federation, LaLiga, Italian Football Federation und Lega Serie A*, Statement v. 18.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-12121411400e-7897186e699a-1000--joint-statement-on-super-league/>; FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>.

(„notably“) und die anderen Wege der Zielermittlung damit nicht obsolet macht. Bei einer auf diesen Grundlagen vorgenommenen objektiven Bestimmung verfolgen die Genehmigungsbestimmungen der UEFA die folgenden Ziele, die sogleich auf ihre Legitimität überprüft werden.

aa) Absicherung des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips als legitimes Ziel?

Die allgemeinen Zielsetzungen der UEFA sowie eine objektive Auslegung der zu überprüfenden Regelungen ergeben, dass die UEFA beabsichtigt, durch ihre Genehmigungsbestimmungen das europäische Sportmodell im Fußball zu schützen (s. bspw. Art. 7 Abs. 2 lit. c UEFA-ARICC), insbesondere das pyramidenförmige Verbandssystem sowie die Monopolstellung der Fußballverbände hinsichtlich der Regulierung und Veranstaltung von Fußballwettbewerben.<sup>1004</sup> Die Frage, ob der Schutz des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips als legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests angesehen werden kann, wurde in den einschlägigen Entscheidungen bisher regelmäßig (ausdrücklich) offengelassen.<sup>1005</sup> Das EU-Parlament vertritt, „dass die Anerkennung des Grundsatzes eines einzigen Verbands pro Sportart von besonderer Bedeutung und in der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports verankert ist, da die Interessen des Sports und sein Nutzen für die Gesellschaft auf diese Weise am besten geschützt werden können.“<sup>1006</sup>

Für die exklusive Organisation einer Sportart wird zudem angeführt, dass die Ziele des Ein-Platz-Prinzips aus einer Zeit stammten, in der die wirtschaftliche Vermarktung unbedeutend gewesen sei. Daran werde deutlich, dass das Ein-Platz-Prinzip primär sportlichen Zwecken diene

1004 S. Kap. 3, IV. 3. b).

1005 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 221; anders noch *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1.; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 58; hingegen vertritt *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 93 die Auffassung, dass die Legitimität von Zielen, die sich aus dem europäischen Sportmodell ergeben, nicht bestritten werden könne.

1006 *Europäisches Parlament*, 2.2.2017, Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gesamtkonzept für die Sportpolitik (2016/2143(INI)), Erwägungsgrund P.; zustimmend CAS, 2018/O/5830 – *ISA v. ICF*, Rn. 211; bekräftigend *Europäisches Parlament*, 23.11.2021, Entschließung des Europäischen Parlaments zur Sportpolitik der EU (2021/2058(INI)), Rn. 11 ff.

und somit ein legitimes Ziel verfolge.<sup>1007</sup> Diese Argumentation kann jedoch angezweifelt werden. Bevor die Vermarktung von Sportwettbewerben wirtschaftlich attraktiv wurde, war das Ein-Platz-Prinzip bereits deswegen alternativlos, weil die Veranstaltung von Konkurrenzwettbewerben nicht rentabel war und es folglich keine konkurrierenden Veranstalter gab. Gegen die Legitimität der Zielsetzung ist außerdem anzuführen, dass das Interesse an einer exklusiven Organisation einer Sportart einer gesetzlichen Grundlage entbehrt und kein Gewohnheitsrecht darstellt.<sup>1008</sup> Da sich aus der Vereinigungsfreiheit auch das Recht ergibt, einer Vereinigung nicht beizutreten (sog. negative Vereinigungsfreiheit),<sup>1009</sup> scheidet ein Ableiten aus der Verbandsautonomie. Hinzu kommt, dass die exklusive Organisation als Struktur einer Wettkampfsportart nicht zwingend ist, vielmehr sind auch andere Organisationsformen denkbar und in der Praxis verwirklicht.<sup>1010</sup>

Das europäische Sportmodell mit all seinen Ausprägungen – zu denen insbesondere das Ein-Platz-Prinzip zählt – begründet massive Wettbewerbsbeschränkungen.<sup>1011</sup> Dabei setzen sich sowohl das europäische Sportmodell als auch das Ein-Platz-Prinzip aus mehreren Elementen zusammen, die nicht untrennbar miteinander verbunden sind und einer Sportart sowie den an dieser Beteiligten unterschiedlich dienen. So ist es beispielsweise für die Regulierung einer Sportart durch einen Sportverband nicht zwingend erforderlich, dass der regulierende Sportverband auch sämtliche Wettbewerbe veranstaltet und vermarktet. Das belegt die heutige Struktur des internationalen Motorsports.<sup>1012</sup> Dort erfolgte durch erhebliche Änderungen des Verbandsrechts der *Federation Internationale de l'Automobile* (FIA) – infolge eines kartellrechtlichen Verfahrens der EU-Kommission (2001) – eine vollständige Trennung der regulatorischen und kommerziellen Tätigkeiten.<sup>1013</sup> Auch würden geschlossene Ligen auf der professionellen

---

1007 *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027, 1036.

1008 *Stopper/Keidel/Fischer* SpuRt 2021, 6, 7. Auch Art. 165 AEUV stellt keine solche gesetzliche Grundlage dar, s. Kap. 2, II. 1. c).

1009 Zur Vereinigungsfreiheit nach deutschem Recht *Jarass/Pieroth GG/Jarass*, Art. 9 GG Rn. 7; nach schweizerischem Recht *CAS*, 2018/O/5830 – *ISA v. ICF*, Rn. 212 ff.; nach Unionsrecht *Calliess/Ruffert* (Hg.) – *EUV/AEUV/Ruffert*, Art. 12 GRCh Rn. 12.

1010 Ausführlich *Fischer* 152 ff.

1011 Im Detail s. Kap. 3, IV. 3.; so auch *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027, 1036 f.; *Agafonova* *Int Sports Law J* 2019, 87, 98 f.

1012 Dazu ausführlich *Agafonova* *Int Sports Law J* 2019, 87, 92; *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – *Research handbook on EU sports* S. 326, 342 f.

1013 *Europäische Kommission*, Mitteilung v. 13.6.2001, COMP/35.163 u.a. (2001/C 169/03) – *Anmeldung der FIA-Vorschriften u.a.*, S. 6. Die Trennung wurde durch

Ebene nicht zwangsläufig bedeuten, dass vertikale Solidaritätszahlungen an den Jugend- und Breitensport ausgeschlossen wären. Denn die in diesen Ligen spielenden Klubs hätten weiterhin ein Interesse an einer qualitativ hochwertigen Jugendförderung in der Breite, weswegen ein entsprechender finanzieller Beitrag ebenso denkbar wäre wie Solidaritätszahlungen aus Vermarktungserlösen der (offenen) Wettbewerbe der UEFA. Daher ist es weder sinnvoll noch möglich, pauschal zu beurteilen, ob die Absicherung der Strukturen des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips als legitim iSd. *Meca-Medina*-Tests einzustufen ist.<sup>1014</sup> Es verbietet sich, die in einigen Sportarten verfestigten Strukturen des klassischen europäischen Sportmodells oder die Verbandsautonomie pauschal als Rechtfertigung von Unionsrechtsverletzungen, insbesondere von Wettbewerbsbeschränkungen oder Marktmissbrauch, heranzuziehen.<sup>1015</sup> Vielmehr ist – insbesondere auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf der dritten Stufe – eine differenzierende Beurteilung der einzelnen Elemente angezeigt, die im Folgenden vorzunehmen ist.

#### bb) Gewährleistung von einheitlichen Regelungen, Standards und Werten

Ein wichtiger Bestandteil des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips ist die Gewährleistung einer einheitlichen und aufeinander abgestimmten Regelungssetzung für die gesamte Sportart durch die Sportverbände. Eine solche beabsichtigt auch die UEFA – jedenfalls für einige Bereiche –, wie Art. 2 Abs. 1 lit. a, c, i UEFA-Statuten, Art. 3 Abs. 1 lit. e, f, g UEFA-ARICC belegen. Durch ihre zentrale Regelungssetzung stellt die UEFA (im Zusammenspiel mit der FIFA) sicher, dass für alle am Fußball Beteiligten einheitliche Regeln und Standards gelten, etwa bezüglich

- der ethischen Werte und ideellen Ziele des Fußballs, wie das Fairplay, die Ablehnung von Rassismus und Diskriminierung sowie die Achtung der

---

die Veräußerung der Vermarktungsrechte an der FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft und der FIA World Rally Championship für einen Zeitraum von 100 Jahren an (jeweils) einen „commercial rights holder“ vollzogen; ausführlich s. *Seyb* 191 ff.

1014 Vgl. *Mürtz* 306 ff. mwN.; im Einklang hiermit steht auch die Analyse von *Wimmer ZWeR* 2022, 156, 164, dass die Rechtsprechung – insbesondere das EuG – bisher das Ein-Platz-Prinzip nicht allgemein in Frage gestellt habe. Die Anforderungen des Drei-Stufen-Tests seien daher im Hinblick auf jeden Teilaspekt des Ein-Platz-Prinzips isoliert zu prüfen.

1015 So auch *Stopper SpuRt* 2018, 190 im Hinblick auf die Verbandsautonomie und das Ein-Platz-Prinzip.

- Menschenrechte (Art. 2 lit. a, g, Art. 3, Art. 4 FIFA-Statuten, Art. 2 Abs. 1 lit. b, f, g UEFA-Statuten, Art. 3 Abs. 1 lit. a, g, Art. 6 Abs. 3 UEFA-ARICC);
- der Integrität von Fußballwettbewerben, wie Anti-Doping-Vorschriften oder Vorgaben zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Fußballklubs (Art. 2 Abs. 1 lit. e UEFA-Statuten, Art. 3 Abs. 1 lit. f, Art. 6 Abs. 1, 2 UEFA-ARICC);
  - Rechtsfragen, welche den Status, die Spielberechtigung sowie den Transfer von Spielern betreffen, wozu auch Regelungen zur Vertragsstabilität zählen (FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (RSTP));
  - der Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Spieler und aller am Fußball Beteiligten (Art. 2 Abs. 1 lit. d UEFA-Statuten, Art. 3 Abs. 1 lit. f, Art. 5 Abs. 1 lit. d (ii), Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC);
  - der Erreichung einer Nachhaltigkeit bzw. Stabilität der wirtschaftlichen und finanziellen Situation europäischer Fußballklubs (Art. 2.02 UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zur finanziellen Stabilität (UEFA-RKLFS)<sup>1016</sup>;
  - der Voraussetzungen für eine Lizenzerteilung, wodurch sichergestellt werden kann, dass die Klubs die erforderlichen sportlichen, rechtlichen, personellen, infrastrukturellen und administrativen Kriterien erfüllen, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der internationalen Fußballwettbewerbe in Europa zu gewährleisten;<sup>1017</sup>
  - der Spielregeln im engeren Sinne (Art. 7 FIFA-Statuten; Art. 7<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. c UEFA-Statuten, Art. 3 Abs. 1 lit. e, Art. 5 Abs. 1 lit. h UEFA-ARICC);
  - möglicher Disziplinarmaßnahmen bei der Verletzung der einheitlich geltenden Vorschriften (Art. 52 ff. UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, Art. 13 ff. UEFA-ARICC).

Konkurrenzwettbewerbe könnten diese einheitliche und aufeinander abgestimmte Regelungssetzung der nationalen Fußballverbände, der FIFA und der UEFA für den gesamten Bereich des Fußballs beeinträchtigen. Denn ein konkurrierender Veranstalter wäre ohne eine entsprechende Unterwerfung nicht an das Verbandsrecht der Fußballverbände gebunden. Folglich könnte er beispielsweise eigene ethische Werte definieren, eigene Lizenzie-

---

1016 Fassung; 2022, abrufbar unter: [https://editorial.uefa.com/resources/0274-14dc03ef33b9-3e2caa872860-1000/20220408\\_club\\_licensing\\_and\\_financial\\_sustainability\\_regulations\\_2022-en.pdf](https://editorial.uefa.com/resources/0274-14dc03ef33b9-3e2caa872860-1000/20220408_club_licensing_and_financial_sustainability_regulations_2022-en.pdf).

1017 Zu den Regelungsgegenständen und den Zielen der Vereinslizenzierung im Detail s. Art. 2.01 UEFA-RKLFS; Präambel Lizenzierungsordnung DFL.

rungskriterien aufstellen oder nach eigenen – abgewandelten – Spielregeln spielen lassen.

Bei der Beurteilung der Legitimität dieser Zielsetzung geht es nicht um die Frage, ob Regelungen zu den eben aufgelisteten Regelungsgegenständen legitime Ziele verfolgen. Vielmehr ist zu ergründen, ob die Gewährleistung einer *einheitlichen* Regelungssetzung durch die Fußballverbände ein legitimes Ziel ist. In ihren Schlussanträgen in der Rechtssache MOTOE vertrat die Generalanwältin Kokott, es liege „im Interesse der beteiligten Sportler, aber auch des Publikums und der Allgemeinheit, dass in jeder Sportart bestimmte, möglichst einheitliche sportliche Regeln gelten und eingehalten werden, damit ein geregelter und fairer Ablauf der Wettkämpfe sichergestellt ist.“<sup>1018</sup> Dieser These ist insoweit zuzustimmen, als dass es bezüglich ausgewählter Regelungsgegenstände tatsächlich das Bedürfnis einer zentralen Regelungsinstanz gibt, die einheitliche Regelungen für den ganzen Fußball setzt und dabei nicht nur die eigenen wirtschaftlichen Interessen sowie die Interessen der Top-Klubs, sondern auch die des Breiten- und Jugendsports berücksichtigt.<sup>1019</sup> Dem wäre auch so, wenn es bedeutende Konkurrenzwettbewerbe im europäischen Fußball gäbe. So wären auch in diesem Fall einheitliche Vorschriften, welche den Status, die Spielberechtigung und den Transfer von Spielern regeln,<sup>1020</sup> von elementarer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des gesamten Fußballs. Ein weiteres Regelungsgebiet, in dem eine zentrale und einheitliche Regelungssetzung durch die Fußballverbände unentbehrlich ist, sind Angelegenheiten der Integrität.<sup>1021</sup>

1018 GA Kokott *Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – MOTOE, Rn. 92; zu einem entsprechenden Parteivorbringen s. auch OLG Nürnberg, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 39; zurückhaltender äußerte sich die EU-Kommission im ISU-Fall: „The Commission will consider [...] the protection of uniform rules of sport in the context of the objective of the organisation and proper conduct of competitive sport.“, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 219; vgl. auch Houben/Blockx/Nuyts *Int Sports Law J* 2022, 205, 211.

1019 *Boyes Nottingham Law Journal* 2016, 28, 32; mit einem ähnlichen Ansatz Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – *Research handbook on EU sports* S. 326, 336.

1020 Internationale Regelungen hierzu finden sich im RSTP. Zu einer ausführlichen Begründung s. Kap. 3, IV. 5. d) bb) (3).

1021 So auch Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – *Research handbook on EU sports* S. 326, 335 f.; bzgl. Anti-Doping-Regelungen GA Kokott *Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – MOTOE, Rn. 92; zu einer ausführlicheren Stellungnahme s. Kap. 3, IV. 5. d) bb) (2).

Aus dem in einigen Regelungsgebieten bestehenden Bedürfnis einer einheitlichen Regelungsinstanz für den gesamten Bereich des Fußballs kann jedoch nicht geschlossen werden, dass in sämtlichen Regelungsgebieten, zu denen das Verbandsrecht von FIFA und UEFA derzeit Vorschriften enthält, eine einheitliche Regelungssetzung notwendig ist. So ist etwa nicht ersichtlich, warum die UEFA Konkurrenzveranstalter die Lizenzierungskriterien für deren Veranstaltungen umfassend vorgeben können sollte. Denn Lizenzierungskriterien sind primär finanzieller Natur und sollen sicherstellen, dass die an einem Wettbewerb teilnehmenden Klubs ihrer wechselseitigen Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Attraktivität des Wettbewerbs gerecht werden.<sup>1022</sup> Die Gewährleistung hiervon liegt im ureigenen Interesse des konkurrierenden Veranstalters, weswegen er selbst – frei von Vorgaben – hierzu Bestimmungen erlassen können muss.<sup>1023</sup> Sofern die an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs auch an Verbandswettbewerben teilnehmen, können die Verbände ihre Interessen hinreichend durch die Lizenzierungskriterien für die Verbandswettbewerbe schützen.

Die Frage, ob die Gewährleistung einer einheitlichen Regelungssetzung durch die Fußballverbände ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests ist, kann daher in dieser Pauschalität weder bejaht noch verneint werden. Vielmehr ist eine differenzierende Herangehensweise geboten, wobei jedes Regelungsgebiet für sich zu betrachten ist. Es bietet sich an, diese Prüfung auf Ebene der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen, da dort auch berücksichtigt wird, inwieweit die Handlungsfreiheit der Konkurrenzveranstalter und damit die Wettbewerbsfreiheit beeinträchtigt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass es nicht nur die Möglichkeit gibt, einen Konkurrenzveranstalter und die an seinem Wettbewerb teilnehmenden Klubs und Spieler an Vorgaben oder Regelungen von FIFA und UEFA zu binden (*Regelungsbindung*). Vielmehr ist es auch möglich, den konkurrierenden Veranstalter dazu zu verpflichten, entsprechende Regelungen (mit einem vergleichbaren Schutzniveau) zu erlassen, wobei eine Kontrolle durch die Verbände erfolgen kann (*Regelungsprüfung*).<sup>1024</sup> Diese Differenzierung liegt auch den Genehmigungsvoraussetzungen der UEFA-ARICC zugrunde,<sup>1025</sup> die zudem

---

1022 Ausführlich Galli u.a. (Hg.) – Sportmanagement/*Holzhäuser*, 12.1.

1023 AA *Pijetlovic* 294.

1024 Zu diesem Ansatz vgl. auch *Pijetlovic* 291 Regel Nr. 9.

1025 S. bspw. Art. 6 Abs. 1 UEFA-ARICC (Regelungsbindung) im Vergleich zu Art. 6 Abs. 2 UEFA-ARICC (Regelungsprüfung).

nicht für alle aufgelisteten Regelungsgebiete eine Regelungsbindung oder Regelungsprüfung vorsehen.

cc) Schutz der geordneten Durchführung der Verbandswettbewerbe im europäischen Klubfußball

Ein wesentliches Ziel der UEFA und ihrer Mitgliedsverbände ist die Durchführung eigener Wettbewerbe (Art. 2 Abs. 1 lit. d UEFA-Statuten, § 4 Abs. 1 DFB-Satzung). Wettbewerbe von Konkurrenzveranstaltern können die geordnete Durchführung dieser Wettbewerbe gefährden, beispielsweise durch Terminkollisionen oder die Nichtverfügbarkeit von Spielern infolge einer Überbelastung (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. h UEFA-ARICC). Ebenso kann ein Zahlungsausfall eines Konkurrenzveranstalters die geordnete Durchführung von Verbandswettbewerben beeinträchtigen, wenn Klubs, die sowohl an dem Konkurrenzwettbewerb als auch an einem Verbandswettbewerb teilnehmen, infolgedessen in Finanznöte geraten. Art. 4 Abs. 1 lit. e UEFA-ARICC zeigt, dass die UEFA mit ihren Genehmigungsbestimmungen bezweckt, die finanzielle Stabilität von Wettbewerbsveranstaltern im europäischen Klubfußball zu gewährleisten.

Die Durchführung eigener Wettbewerbe ist ein elementarer Zweck eines jeden Sportfachverbandes. Zumeist wurden sie ursprünglich gerade dazu geschaffen, um einen sportlichen Leistungsvergleich zwischen ihren Mitgliedern zu ermöglichen.<sup>1026</sup> Ist die geordnete Durchführung eines Wettkampfes nicht gesichert, ist der sportliche Leistungsvergleich häufig gar nicht möglich, jedenfalls aber nicht aussagekräftig. Von Unregelmäßigkeiten sind zumeist mehrere oder sogar alle Wettbewerbsteilnehmer betroffen, auch wenn sie nur auf ein einzelnes Team oder dessen Spieler zurückzuführen sind; häufig beeinträchtigen sie auch die Chancengleichheit der teilnehmenden Mannschaften.<sup>1027</sup> Folglich weist das Ziel der Absicherung der geordneten Durchführung der Verbandswettbewerbe einen engen Zusammenhang mit der unmittelbaren Sportausübung auf.<sup>1028</sup> Es ist als legitim einzustufen.

Unabhängig von der ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandswettbewerbe bergen Konkurrenzwettbewerbe stets die Gefahr, dass einige

1026 *Fischer* 203.

1027 Ausführlich *Fischer* 203 f.

1028 Vgl. *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – IOC/DOSB, Rn. 100.

Klubs und Spieler nicht mehr an den Wettbewerben der UEFA teilnehmen. Dadurch könnten die Attraktivität und Lukrativität der UEFA-Klubwettbewerbe beeinträchtigt werden. Indem sich die UEFA die Genehmigung für Wettbewerbe vorbehält, die nicht von ihr veranstaltet werden, wahrt sie die Kontrolle über sämtliche Wettbewerbe, die in ihrem Territorium stattfinden.

Die Sicherstellung der geordneten Durchführung ist streng zu unterscheiden von dem Ziel der möglichst attraktiven und lukrativen Durchführung der eigenen Wettbewerbe. Bei letzterem handelt es sich nicht um ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests, sofern der Schutz der Wettbewerbs-einnahmen nicht zwingend notwendig ist, damit die UEFA ihre legitimen sportlichen Zwecke verfolgen kann.<sup>1029</sup> Auch andere Veranstalter haben ein begründetes Interesse, ihre Wettbewerbe mit den besten Klubs und Spielern zu besetzen, um einen maximalen Profit aus der Vermarktung erzielen zu können. Würde historisch gefestigten Wettbewerben wie der UEFA Champions League in dieser Hinsicht stets pauschal und ohne eine Rechtfertigung durch sportliche Belange – wie beispielsweise die klare Ermittlung eines Siegers –<sup>1030</sup> der Vorrang gegenüber neuen Wettbewerben eingeräumt, würden die monopolistischen Marktstrukturen gefestigt werden, ohne dass dies zum Schutz der Besonderheiten des Sports notwendig wäre.

#### dd) Geordnete Terminorganisation im Fußball und Schutz des Funktionierens der Spielkalender der Fußballverbände

Im Fußball wird eine Vielzahl von Wettbewerben auf verschiedenen Ebenen ausgetragen. Im Extremfall bestreitet ein Klub Spiele in seiner nationalen Liga, in nationalen Pokalwettbewerben (Ligapokal, Verbandspokal, Superpokal) sowie in internationalen Klubwettbewerben der UEFA (UEFA Champions League, UEFA Europa League oder UEFA Europa Conference League und UEFA Superpokal) und der FIFA (FIFA-Klub-WM). Die Spieler haben bei entsprechender Kaderzugehörigkeit zusätzlich Spiele und

---

1029 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (4) (b); wohl aA *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 102, der darauf hinweist, dass die Attraktivität der nationalen Ligen litte, wenn es – aufgrund von einer weitgehend geschlossenen European Super League – keinen (relevanten) Wettbewerb um die Europapokalplätze gäbe.

1030 S. Kap. 3, IV. 5. a) ee).

Turniere mit ihren Nationalmannschaften.<sup>1031</sup> Das Bedürfnis einer Terminkoordination liegt auf der Hand. Aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt diese derzeit von oben nach unten innerhalb der Verbandspyramide. So legt der FIFA-Rat nach Rücksprache mit den Konföderationen einen internationalen Spielkalender fest, der für die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verbindlich ist (Art. 69 FIFA-Statuten). Der internationale Männerfußballkalender der FIFA<sup>1032</sup> regelt die Zeitfenster für internationale A-Spiele, also für Spiele und Wettbewerbe der Nationalmannschaften (vgl. Art. 7, Anhang A FIFA-RGIM). Auch auf europäischer Ebene gibt es einen solchen internationalen Spielkalender (sog. UEFA-Spielkalender),<sup>1033</sup> der die Zeitfenster für die Vereins- und Nationalmannschaftswettbewerbe der UEFA festlegt, wobei die Vorgaben des internationalen Spielkalenders der FIFA zu beachten sind (Art. 22 Abs. 3 lit. c, d FIFA-Statuten). Im Rahmen der internationalen Bestimmungen werden zudem auf nationaler Ebene Spielkalender erlassen, welche die nationalen Verbands Wettbewerbe terminieren.<sup>1034</sup>

Durch ihre Genehmigungsbestimmungen schützt die UEFA das Funktionieren der aufeinander abgestimmten Spielkalender der Fußballverbände und damit eine geordnete Terminorganisation im Fußball (Art. 3 Abs. 1 lit. h UEFA-ARICC).<sup>1035</sup> Denn konkurrierende Veranstalter sind ohne eine entsprechende Unterwerfung rechtlich nicht an die Terminvorgaben der Fußballverbände gebunden. Daher könnte es zu Terminkollisionen von Verbands Wettbewerben und Konkurrenz Wettbewerben kommen, was Klubs und Spieler, die an beiden Wettbewerben teilnehmen, sowie Konsumenten, die beide Wettbewerbe verfolgen wollten, in ein Dilemma versetzen würde.<sup>1036</sup> Außerdem bestünde die Gefahr, dass zwischen den Spielen in einem Konkurrenz Wettbewerb und den Spielen in den Verbands Wettbewer-

1031 Die Vielfalt der Wettbewerbe sowie die hohe Anzahl von Spielen unterscheidet den Fußball von vielen anderen Sportarten, vgl. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 243 Fn. 376.

1032 Abrufbar unter: <https://resources.fifa.com/image/upload/internationaler-spielkalender-der-manner-2020-2024.pdf?cloudid=ua8kwjjzvmzov3upxjsm>.

1033 Art. 21 UEFA-CL-Reglement, Anhang C.

1034 So erlassen bspw. der DFB und die DFL einvernehmlich einen Rahmentermin kalender (§§ 16a Abs. 1 Nr. 5, § 48 Abs. 2 lit. b DFB-Satzung, § 6 Abs. 2 lit. c Satzung DFL e.V.), abrufbar unter: <https://termine.dfb.de/rahmentermin kalender>.

1035 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 96; *Houben/Blockx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 211.

1036 Es liegt im Interesse der beteiligten Sportler und auch der Allgemeinheit, zeitliche Überschneidungen zwischen Wettkämpfen zu vermeiden, um sowohl den Sport-

ben kein ausreichender Zeitraum für die Regeneration eingeplant wird. Eine (zu) enge Taktung von Spielen steigert das Verletzungsrisiko signifikant.<sup>1037</sup> Auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen sind denkbar. So könnten Terminkollisionen zwischen Verbandswettbewerben und Konkurrenzwettbewerben die finanzielle Unausgeglichenheit im professionellen europäischen Fußball weiter verschärfen, die Existenz kleinerer Vereine bedrohen sowie die vertikale Solidarität beeinträchtigen, da die Vermarktung der Verbandswettbewerbe aller Voraussicht nach weniger einträglich wäre.<sup>1038</sup> Der Schutz einer geordneten Terminorganisation stellt folglich ein legitimes Ziel dar.<sup>1039</sup>

- ee) Gewährleistung der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa und der klaren Ermittlung eines Siegers

Mit ihren Genehmigungsbestimmungen bezweckt die UEFA, die klare Ermittlung eines Siegers auf europäischer Ebene sowie die Offenheit der entsprechenden Wettbewerbe zu gewährleisten. Besonders deutlich wird dies in den neuen UEFA-ARICC. Dort definiert die UEFA die „UEFA Champion Club Competitions“; wozu die UEFA Champions League, die UEFA Women’s Champions League, die UEFA Futsal Champions League und der UEFA Super Cup zählen, als Wettbewerbe, an denen Klubs aus dem gesamten UEFA-Gebiet teilnehmen, um den europäischen Klubmeister in der jeweiligen Kategorie und den Gewinner des UEFA Superpokals zu ermitteln (Art. 1 UEFA-ARICC). Um die Bedeutung dieser Wettbewerbe und der Siegerermittlung zu sichern, wird die Teilnahme bestimmter, in der Vorsaison sportlich erfolgreicher Klubs vorgeschrieben; Konkurrenzwettbewerbe dürfen das

---

lern als auch den Zuschauern die Teilnahme an möglichst vielen Veranstaltungen zu ermöglichen, *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 94.

1037 ZDF SPORTreportage: Termindruck = Verletzungen? Sportler und Trainer schlagen Alarm, <https://www.youtube.com/watch?v=WlQVD0ccEyM>. In der Reportage wird unter Bezugnahme auf einige Statistiken und Studien dargelegt, dass der aufgrund der Corona-Pandemie erhöhte Termindruck – insbesondere die enge Taktung von Spielen – die Verletzungsgefahr stark erhöhte.

1038 *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – *Research handbook on EU sports* S. 326, 336 f.

1039 So auch *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 219; *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – *Research handbook on EU sports* S. 326, 336 f.; *Heermann WuW* 2018, 241, 245 f.

„reibungslose Funktionieren“ („good functioning“) der UEFA Champion Club Competitions insoweit nicht beeinträchtigen (Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC).<sup>1040</sup> Die Offenheit von Wettbewerben im europäischen Klubfußball wird dadurch gewährleistet, dass Konkurrenzwettbewerbe offen ausgestaltet sein müssen (Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC, s. Art. 3 Abs. 1 lit. a UEFA-ARICC zu einer entsprechenden Zielsetzung).

Doch bereits bevor die UEFA-ARICC erlassen wurden, konnte eine entsprechende Zielsetzung der Genehmigungsbestimmungen konstatiert werden. Das zeigen die folgenden Passagen aus einem gemeinsamen Statement der FIFA und der sechs Konföderationen bezüglich einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, welches am 21. Januar 2021 und damit vor der Gründung der European Super League veröffentlicht wurde:<sup>1041</sup>

„Gemäß den Statuten der FIFA und der Konföderationen sind **sämtliche** Wettbewerbe durch [...] die zuständige Konföderation auf kontinentaler Ebene oder durch die FIFA auf globaler Ebene zu organisieren oder anzuerkennen. Folglich anerkennen die Konföderationen die FIFA Klub-Weltmeisterschaft™ [...] als **einzigen** globalen Klubwettbewerb, während die FIFA die durch die Konföderationen organisierten Klubwettbewerbe als die **einzigen** kontinentalen Klubwettbewerbe anerkennt.

Universelle Grundsätze wie **sportlicher Erfolg**, Solidarität, **Auf- und Abstieg** sowie Subsidiarität, die das Fundament der Fussballpyramide bilden und als solche in den Statuten der FIFA und der Konföderationen verankert sind<sup>1042</sup>, garantieren den weltweiten Erfolg unserer Sportart. [...] Die Teilnahme an globalen und kontinentalen Wettbewerben sollten sich die Teams immer **auf dem Platz verdienen**.“

1040 S. im Detail Kap. 3, IV. 5. d) ee) (2).

1041 *FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA*, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen> (Hervorhebungen durch Verfasser); ähnliche Äußerungen finden sich in anderen Statements, vgl. *UEFA*, Pressemitteilung v. 20.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-1215f6bee879-def81eca96d8-1000--uefa-congress-condemns-breakaway-plans/>; *UEFA, English Football Association, Premier League, Royal Spanish Football Federation, LaLiga, Italian Football Federation und Lega Serie A*, Statement v. 18.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-12121411400e-7897186e699a-1000--joint-statement-on-super-league/>.

1042 Hinweis: s. bspw. Ausführungsbestimmungen 10 FIFA-Statuten; Art. 51<sup>bis</sup> UEFA-Statuten.

Es ist zwischen zwei Zielen zu differenzieren, die jedoch eng miteinander verknüpft sind. Das erste Ziel ist die klare Ermittlung eines Siegers auf Welt- und Europaebene – sowohl bei Vereins- (alljährlich) als auch bei Nationalmannschaftswettbewerben (alle vier Jahre). Durch die zentrale Wettbewerbsveranstaltung der Fußballverbände und die Genehmigungspflichtigkeit sonstiger Wettbewerbe kann sichergestellt werden, dass alle Wettbewerbe miteinander verbunden sind oder dass es zumindest immer nur einen höchsten Wettbewerb pro Mannschaftsart und Territorium gibt („einzig“), wodurch die klare Ermittlung eines Siegers abgesichert wird.<sup>1043</sup> Zwar kann bestritten werden, dass für die klare Ermittlung eines Siegers ein geschlossenes System von Verbandswettbewerben über alle Ebenen erforderlich ist.<sup>1044</sup> Dennoch kann kein Zweifel daran bestehen, dass die klare Ermittlung eines Siegers ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests ist.<sup>1045</sup> Denn die Ermittlung des Siegers ist ein wesentlicher Teil der Faszination des Wettkampfsports; hierin gipfelt der dem Leistungssport per Definition innewohnende Leistungsvergleich.<sup>1046</sup>

Das zweite Ziel ist die Gewährleistung der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben, womit gemeint ist, dass die Auswahl der Teilnehmer für einen sportlichen Wettkampf primär aufgrund von sportlichen Kriterien erfolgt („auf dem Platz verdienen“; Grundsatz von „Auf- und Abstieg“, vgl. auch Art. 51<sup>bis</sup> UEFA-Statuten).<sup>1047</sup> Ein charakteristisches Merkmal des Sports ist der Leistungsvergleich. Ein fairer Leistungsvergleich innerhalb eines Territoriums ist nur gegeben, wenn jedes Team die Chance hat, sich durch sportliche Leistungen für die Teilnahme an höheren Wettbewerben – bei andauernd guten Leistungen auch für die Teilnahme am höchsten Wettbewerb – zu qualifizieren. Nur dann erfolgt ein ultimativer Leistungsvergleich. Dieser ultimative Leistungsvergleich und die Offenheit von Sportwettkämpfen sind charakteristisch für den Fußball in Europa

---

1043 Dass das Ein-Platz-Prinzip die klare Ermittlung eines Siegers ermöglicht, wird als ein zentraler Vorteil dieses Prinzips gesehen, *Summerer SpuRt* 2019, 49; *Budzinski/Feddersen Kornbeck* (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 87.

1044 In diesem Sinne *Fischer* 160 ff.; ausführlich zu dieser Problematik s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (2).

1045 So auch *Heermann WuW* 2018, 241, 244.

1046 *Fischer* 161.

1047 Zu einer Definition der Offenheit s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (a).

und schützenswert,<sup>1048</sup> was durch das in Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV festgeschriebene Unionsziel der Förderung der Offenheit von Sportwettkämpfen deutlich wird. Außerdem gewährleisten die Offenheit von Sportwettkämpfen und der Grundsatz von Auf- und Abstieg, dass sportlicher Erfolg zu wirtschaftlichem Erfolg führt. Dies ist für den sportlichen Wettbewerb von essenzieller Bedeutung.<sup>1049</sup> Würde die Qualifikation für Wettbewerbe nicht mehr nach sportlichen Kriterien erfolgen oder wäre ein Abstieg oder eine Nichtqualifikation nicht möglich, bestünde die Gefahr, dass Klubs ihre Entscheidungen nicht mehr an der Maximierung des sportlichen Erfolges, sondern an anderen Faktoren ausrichten.<sup>1050</sup> Darunter litte der sportliche Wettbewerb. Alles in allem stellt die Gewährleistung der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben somit ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests dar.<sup>1051</sup>

Die enge Verknüpfung zwischen der Offenheit von Sportwettbewerben und der klaren Ermittlung eines Siegers rührt daher, dass aufgrund der Offenheit der Wettbewerbe jede Mannschaft die Möglichkeit hat, sich durch ihre sportlichen Leistungen die Teilnahme an dem höchsten Wettbewerb zu erspielen. Dadurch geht der Leistungsvergleich im höchsten Wettbewerb über diesen Wettbewerb hinaus, da er auch alle Mannschaften einschließt, die sich nicht qualifizieren konnten. Er ist somit deutlich aussagekräftiger; die Legitimation des Siegers eines höchsten Wettbewerbs, sich als Gebietsmeister zu bezeichnen, ist höher.<sup>1052</sup> Im Zusammenspiel mit dem Monopol der Verbände hinsichtlich der Wettbewerbsausrichtung und der

1048 Nach Auffassung der EU-Kommission umfassen die bei der Anwendung von Unionsrecht zu berücksichtigenden Besonderheiten des Sports die Pyramidenstruktur offener Wettbewerbe, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 23; *Europäische Kommission*, Mitteilung v. 18.1.2011, KOM(2011) 12, 4.2.

1049 *Pijetlovic* 241 sieht diesen Zusammenhang sogar als Bestandteil des europäischen Sportmodells an.

1050 Als Beispiel kann das Phänomen „tanking“ im amerikanischen Sport genannt werden. Hier verlieren Teams absichtlich Spiele, um im nächstjährigen Draft eine gute Platzierung zu bekommen. Zwar ist das Beispiel nicht eins zu eins übertragbar, da es im europäischen Sport keinen Draft gibt. Dennoch belegt es, dass der sportliche Wettbewerb beeinträchtigt werden kann, wenn der sportliche Misserfolg keine (signifikanten) negativen Konsequenzen (z.B. Abstieg) nach sich zieht.

1051 So ebenfalls *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 93; *van den Bogaert* *Common Market Law Review* 2022 (Special Issue), 25, 31.

1052 Gleichwohl bezeichnen sich die Sieger der geschlossenen amerikanischen *Majors Leagues* als „World Champion“.

Verbindung der Wettbewerbe auf Amateur- und Profiebene durch das Prinzip von Auf- und Abstieg führt dies dazu, dass stets der „Beste“ von der lokalen bis zur kontinentalen oder gar globalen Ebene ermittelt werden kann.<sup>1053</sup>

#### ff) Schutz von Solidaritätsmodellen

Eine der statutarisch festgeschriebenen Zielsetzungen der UEFA ist die Ausschüttung der Einnahmen aus dem Fußball nach dem Solidaritätsprinzip sowie die Unterstützung von Investitionen zugunsten aller Ebenen und Bereiche des Fußballs, insbesondere des Breitenfußballs (Art. 2 Abs. 1 lit. h UEFA-Statuten). Der Schutz dieser Solidaritätsmodelle ist ein wesentlicher Zweck der UEFA-Genehmigungsbestimmungen (Art. 3 Abs. 1 lit. b, c UEFA-ARICC). Auch in Fällen, in denen Genehmigungsbestimmungen bisher Gegenstand von Auseinandersetzungen und Entscheidungen in der Praxis waren, verteidigten sich die betroffenen Verbände regelmäßig damit, dass ihre Genehmigungsbestimmungen zum Schutz der Solidaritätsmodelle der jeweiligen Sportart notwendig seien.<sup>1054</sup> So begründeten etwa die internationalen Fußballverbände ihre Ablehnung einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball regelmäßig mit der Erhaltung der Solidarität im Fußball.<sup>1055</sup>

Wie die Formulierungen der Zielsetzungen in Art. 2 Abs. 1 lit. h UEFA-Statuten, Art. 3 Abs. 1 lit. b, c UEFA-ARICC bereits andeuten, gibt es zwei verschiedene Grundformen der Solidarität, nämlich die horizontale und die vertikale Solidarität.<sup>1056</sup> Unter der horizontalen Solidarität wird eine ausgeglichene Verteilung der Einnahmen im professionellen Fußball verstanden. Vertikale Solidarität bedeutet hingegen, dass der Amateurfuß-

---

1053 *Fischer* 35; auch *Cukurov* 72 f. vertritt, dass die Eingliederung aller Klubs und Sportler in ein Wettbewerbssystem den Leistungsvergleich aussagekräftiger mache.

1054 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 216, 222; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 26.

1055 *UEFA*, Pressemitteilung v. 20.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-1215f6bee879-def81eca96d8-1000--uefa-congress-co ndemns-breakaway-plans/>; *FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA*, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>.

1056 Zu dieser Differenzierung und der jeweiligen Definition s. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 222, 246; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 53.

ball durch den Profifußball unterstützt wird;<sup>1057</sup> es handelt sich hierbei folglich um eine Solidarität zwischen dem Elite- und dem Breitensport. Im Hinblick auf beide Arten der Solidarität gilt es zu beachten, dass sie nicht notwendigerweise unmittelbar in Form von Geld erfolgen. Vielmehr hat die Solidarität im Fußball viele verschiedene Ausprägungen und umfasst letztlich alle Maßnahmen, die auf eine ausgeglichene Verteilung der Einnahmen im gesamten Bereich des Fußballs abzielen.<sup>1058</sup> Hierzu kann bereits eine hohe mögliche Fluktuationsrate<sup>1059</sup> von Wettbewerben oder die Vermeidung von Terminkollisionen mit Wettbewerben tieferer Ebenen einen signifikanten Beitrag leisten.

Durch die horizontale Solidarität wird bezweckt, eine gewisse competitive balance innerhalb der Wettbewerbe des professionellen Fußballs zu erhalten<sup>1060</sup> sowie das finanzielle Überleben kleinerer Profiklubs zu sichern.<sup>1061</sup> Die Existenz kleinerer und mittelgroßer professioneller Fußballvereine zu schützen, ist von zentraler Bedeutung, weil dem Fußball ansonsten wichtige Standbeine in der Nachwuchsausbildung sowie – aufgrund einer fehlenden regionalen Anbindung – viele Fans verloren gingen.<sup>1062</sup> Leistungen der vertikalen Solidarität sind notwendig, damit der Fußball seine bedeutenden gesellschaftlichen, sozialen, erzieherischen und kulturellen Funktionen (Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV) erfüllen kann.<sup>1063</sup> Hierfür ist der Breitenfußball unverzichtbar. Denn dieser bietet den Rahmen dafür, dass sich jeder, der es will, sportlich betätigen und damit die Vorteile sowie die Wertevermittlung des Sports erleben kann. Der Sport ist unter anderem wichtig für die soziale Eingliederung, für Toleranz und Akzeptanz von Verschiedenheiten sowie für die Beachtung von Regeln.<sup>1064</sup> Außerdem sind auch die Profiklubs darauf angewiesen, dass junge Talente

---

1057 Mit diesem Verständnis auch *Heermann* WuW 2018, 241, 246.

1058 *Laskowski* Int Sports Law J 2019, 150, 151; vgl. S. 150 f. zu einem Überblick über verschiedene Ausprägungen der (v.a. horizontalen) Solidarität.

1059 Zum Begriff s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (a).

1060 Zu dieser Zielsetzung s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5); Kap. 3, IV. 5. a) ii).

1061 *Laskowski* Int Sports Law J 2019, 150; *Pijetlovic* Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 338 zum Ziel der Erhaltung einer competitive balance; *Pijetlovic* 274 f. zum Ziel der Existenzsicherung kleinerer Vereine.

1062 *Pijetlovic* 275.

1063 Bunte (Hg.) – Europ. KartellR (Bd. 2)/*Schneider*, Sonderb. IX Rn. 28.

1064 *Europäischer Rat*, 2006, Erklärung des Europäischen Rates über die im Rahmen gemeinsamer Politiken zu berücksichtigenden besonderen Merkmale des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa.

in der Breite und von vielen Vereinen auf allen Ebenen entwickelt werden.<sup>1065</sup> Es kommt nur sehr vereinzelt vor, dass ein Spieler eines Top-Klubs seit seinen Kindheitsjahren für diesen Klub aufläuft. Insbesondere in den Juniorenmannschaften rekrutieren Profiklubs ihre Spieler nicht nur von anderen Profiklubs, sondern auch von Amateurvereinen. Auch die Landes-, Regional- und Nationalverbände in Europa leisten wichtige Beiträge bei der Ausbildung von Jugendspielern. Hinzu kommt, dass der Breitenfußball ein Eckpfeiler für die Popularität des Fußballs in Europa ist. Dass die Finanzierung der Verbände und des Breitenfußballs sichergestellt wird, ist damit im Interesse aller am Fußball Beteiligten und der Allgemeinheit. Im Ergebnis kann damit festgehalten werden, dass der Schutz von Solidaritätsmodellen ein legitimes Ziel darstellt.<sup>1066</sup>

#### gg) Sicherung der Existenz der Verbände

Eine ebenfalls statutarisch geregelte Zielsetzung der UEFA ist die Wahrung der Gesamtinteressen der Verbände (Art. 2 Abs. 1 lit. j UEFA-Statuten), wozu zweifellos der Schutz der Existenz der Fußballverbände zählt – auch der nationalen, aus denen die UEFA besteht. Die Existenz von Sportverbänden kann durch private Konkurrenzwettkämpfe bedroht werden.<sup>1067</sup> Insbesondere eine Mitgliedschaft von Klubs bei konkurrierenden Veranstaltern oder ein ähnlicher Zusammenschluss wäre eine Gefahr für die Existenz der etablierten Fußballverbände.<sup>1068</sup> Die Zulassung von Konkurrenzwettkämpfen begründet das Risiko, dass Klubs und Sportler nicht mehr an bestimm-

---

1065 Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 338.

1066 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 93; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 222; *Europäisches Parlament*, 8.5.2008, Entschließung zum Weißbuch Sport (2007/2261 (INI)), Rn. 73; *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – *IOC/DOSB*, Rn. 103; die Sicherung der vertikalen Solidarität wird als legitimes Ziel eingestuft von *EFTA-Gerichtshof*, 16.11.2018 – Case E-8/17 – *Kristoffersen*, Rn. 107, 116; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 52; Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 338; verhaltener *Heermann WuW* 2018, 241, 246, der jedenfalls nicht ausschließen will, dass Konkurrenzveranstalter zu Zahlungen für die vertikale Solidarität herangezogen werden könnten.

1067 Zu den im Folgenden erläuterten Arten von Bedrohungen s. *Agafonova Int Sports Law J* 2019, 87, 91.

1068 *Fischer* 189 ff.; *Hannamann* 271.

ten Verbandswettbewerben teilnehmen oder die Verbandsstrukturen sogar vollständig verlassen. Ein einzelner Konkurrenzwettbewerb ist allerdings nicht geeignet, die Existenz der Fußballverbände ernsthaft zu bedrohen. Hierfür wären größere Abwanderungsbewegungen erforderlich.<sup>1069</sup> Jedoch gilt es zu bedenken, dass es kaum rechtmäßig sein dürfte, lediglich einen konkurrierenden Wettbewerb zuzulassen, da dies eine Diskriminierung aller anderen potenziellen Veranstalter darstellen würde. Werden somit Konkurrenzwettbewerbe im Grundsatz zugelassen, könnten immer mehr Wettbewerbe gegründet werden, sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene. Ebenso wäre es nach einer erfolgreichen Etablierung eines Konkurrenzwettbewerbs möglich, dass der Veranstalter seine Aktivitäten ausweitet – auch territorial. Solche Entwicklungen würden – jedenfalls langfristig – die Existenz der Fußballverbände bedrohen. Die Kontrolle über Konkurrenzwettbewerbe schützt vor dieser Gefahr, weswegen den Genehmigungsbestimmungen der UEFA bei objektiver Auslegung eine entsprechende Zielsetzung zu entnehmen ist.

In einem marktwirtschaftlichen System ist es nur natürlich, dass das eigene Produkt durch andere – bessere – Produkte vom Markt verdrängt werden kann. Eine Wettbewerbsbeschränkung kann üblicherweise nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Existenz des herstellenden Unternehmens geschützt werden muss. Allerdings erfüllen die Fußballverbände – insbesondere die nationalen – Aufgaben, die keine andere Einrichtung des Sports leisten kann, wie die flächendeckende Jugendförderung, die Ausrichtung des Breitensports und die Zusammenstellung von Nationalmannschaften. Im Falle einer erheblich sinkenden Popularität der Verbandswettbewerbe könnten die Einnahmen nicht mehr ausreichen, damit Fußballverbände ihre legitimen Ziele effektiv verfolgen können.<sup>1070</sup> Eine solche Unterfinanzierung der Verbände würde die soziale Rolle des Sports beeinträchtigen, wie den Zugang der Allgemeinheit zum Sport, die Unterstützung des Breitensports und die Förderung und nachhaltige Entwicklung des Sports auf der ganzen Welt.<sup>1071</sup> Der Schutz der Existenz und der Einnahmen der Fußballverbände kann eine Wettbewerbsbeschränkung nur rechtfertigen, soweit die Maximierung der Einnahmen erforderlich ist, um legitime (sportliche) Zwecke zu erreichen und wenn die sportlichen

---

1069 *Heermann* WuW 2018, 241, 246; *Grätz* 330.

1070 Zu dieser Gefahr s. *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 96; *Boyes* Nottingham Law Journal 2016, 28, 33; *Pijetlovic* 295 f.

1071 *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 96.

Zwecke in einem angemessenen Verhältnis zur Wettbewerbsbeschränkung stehen.<sup>1072</sup> Die Beweislast hierfür liegt bei dem Verband, der sich auf die Rechtfertigung beruft.<sup>1073</sup>

Teilweise wird vertreten, es ergebe sich bereits aus der mitgliedschaftlichen Verpflichtung der Sportler und Vereine, sich nicht an Konkurrenzveranstaltungen oder Konkurrenzzusammenschlüssen zu beteiligen, welche die Existenz des Verbandes gefährden.<sup>1074</sup> Wäre das der Fall, dürfte diese Pflicht auch in Form von Genehmigungsbestimmungen festgehalten werden. Gegen solche mitgliedschaftlichen Verpflichtungen spricht allerdings bereits, dass die Klubs und Spieler nicht unmittelbare Mitglieder der UEFA sind. Außerdem ist zu beachten, dass Veranstalter im Fall von konkurrierenden internationalen Klubwettbewerben voraussichtlich nicht umfassend als Konkurrenzverband auftraten, sondern nur punktuell.<sup>1075</sup> Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Sportverbände verpflichtet sind, konkurrierende Wettbewerbe und Zusammenschlüsse zuzulassen, ist vielschichtig; ihre Beantwortung erfordert eine umfassende Abwägung aller betroffenen Interessen. Hierbei überzeugt es nicht, pauschal mit mitgliedschaftlichen Verpflichtungen zu argumentieren.

#### hh) Verhinderung von Trittbrettfahrer-Effekten

Mit ihren Genehmigungsbestimmungen will die UEFA die Basisstrukturen des Fußballs schützen (Art. 3 Abs. 1 lit. b UEFA-ARICC). Private Konkurrenzveranstalter werden häufig als Trittbrettfahrer angesehen, die von den Vorteilen des europäischen Sportmodells und den Leistungen der Verbände profitieren wollen, wie der flächendeckenden Ausbildung junger Talente oder der Popularität des Sports, ohne zu der Entwicklung

---

1072 Ausführlich s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (4) (b); der Schutz der Existenz der Verbände wird als legitimes Ziel eingestuft von *Grätz* 329 f.; *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1332.

1073 Vgl. *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 67.

1074 *Grätz* 330; bzgl. Konkurrenzzusammenschlüssen *Hannamann* 271; ablehnend *Fischer* 189 ff., der ausführlich begründet, warum das Urteil *EuGH*, Slg. 1994, I-5671 – *Gottrup-Klim u.a.* nicht als Begründung für diese Annahme herangezogen werden könne.

1075 Auch *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1332 teilt die Einschätzung, dass Konkurrenzveranstalter in der Regel keinen eigenen (umfassend) konkurrierenden Verband gründen wollen.

des Sports beizutragen.<sup>1076</sup> *Schroeder* begründet ein berechtigtes Interesse der Verbände am Schutz ihrer Monopolstellung damit, dass die Verbände die Idee zur Durchführung solcher Veranstaltungen gehabt und diese als Marke etabliert hätten. Außerdem stellten sie durch ihre Organisation und die Förderung des Nachwuchses überhaupt erst die nötigen Ressourcen für die Durchführung solcher Wettkämpfe bereit.<sup>1077</sup> Ähnlich argumentierte der Deutsche Ringer-Bund e.V. (DRB) vor dem LG Nürnberg-Fürth: Durch seine Genehmigungsbestimmungen solle lediglich die Bindung der Sportler an den „Kosmos“ gesichert werden. Diese Bindung stelle eine Gegenleistung für die Ausbildungsmaßnahmen und die Sportorganisation dar.<sup>1078</sup> In engem Zusammenhang damit steht die von *Heermann* aufgeworfene Frage, ob Klubs und Sportler als (un)mittelbare Mitglieder von Sportverbänden aufgrund von Treue- und Loyalitätspflichten gegenüber den Verbänden verpflichtet seien, nicht an konkurrierenden Wettbewerben teilzunehmen und damit indirekt eine Form von Entschädigung für die Ausbildung durch die Verbände zu leisten.<sup>1079</sup>

An dieser Stelle ist zu differenzieren. Soweit die UEFA mit ihren Genehmigungsbestimmungen lediglich verhindern will, dass Konkurrenzveranstalter die Leistungen der Verbände – wie die Jugendausbildung oder die Förderung des Sports in der Breite – ausnutzen, ohne eine angemessene Gegenleistung zu erbringen und ohne selbst entsprechende Beiträge zu leisten, liegt eine legitime Zielsetzung vor.<sup>1080</sup> Der enge Zusammenhang mit den Besonderheiten des Sports besteht darin, dass ein solcher Schutz notwendig ist, um die Grundlagen des Fußballs zu gewährleisten.<sup>1081</sup> Zu-

---

1076 Vgl. *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 90 zu einem entsprechenden Beklagtenvortrag; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 224, 297 zu einer entsprechenden Argumentation der ISU; *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 96.

1077 *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1332.

1078 *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 26.

1079 *Heermann* WuW 2018, 241, 245, wobei er dies ablehnt; zu dieser Problematik auch *Grätz* 333.

1080 Ebenso *Heermann* Kap. XIII. Rn. 53 f.; *Seyb* 201 f.; vgl. auch *OLG Düsseldorf*, SpuRt 2016, 266 ff. = BeckRS 2013, 8141; *Stopper* SpuRt 2020, 216, 2202; die EU-Kommission stuft die Verhinderung von Trittbrettfahrer-Effekten nicht als legitimes Ziel ein, sondern als Effizienzvorteil iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 224.

1081 Treffend formuliert *Stopper* SpuRt 2022, 213: „Wenn Drittveranstalter sagen dürfen: „Macht Ihr die Breite, ich übernehme die Spitze – und den Profit daraus“, bricht das Modell zusammen.“

dem ist die Förderung der Ausbildung von Nachwuchsspielern als legitime Zielsetzung anerkannt.<sup>1082</sup>

Wird von den Sportverbänden hingegen bezweckt, durch ihre Genehmigungsbestimmungen Sportler für ihre gesamte Laufbahn an die Verbände zu binden, ohne dass eine Möglichkeit zur Loslösung besteht, nicht einmal gegen Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, ist eine legitime Zielsetzung zu verneinen.<sup>1083</sup> Auch entsprechende Treue- und Loyalitätspflichten können nicht angenommen oder geregelt werden. Zweifellos ist eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Freiheiten der Klubs und Sportler einerseits und den schutzwürdigen Interessen der Verbände andererseits erforderlich. Da den schutzwürdigen Interessen der Verbände jedoch durch Genehmigungsbestimmungen mit präzise formulierten Voraussetzungen Rechnung getragen werden kann, darf die Teilnahme an danach zulässigen Veranstaltungen keinesfalls verboten oder als Verletzung der Mitgliedspflicht gewertet werden.<sup>1084</sup> Anderenfalls könnten Sportverbände ohne sachliche Rechtfertigung durch die Besonderheiten des Sports sämtliche Konkurrenzveranstaltungen verhindern, indem sie potenziellen Veranstaltern den Zugriff auf Klubs und Spieler pauschal verweigern.

Für den hier vertretenen Standpunkt lässt sich auch die sog. „Essential-facilities“-Doktrin<sup>1085</sup> anführen.<sup>1086</sup> Diese wurde für Art. 102 AEUV entwickelt und betrifft den Zugang zu wesentlichen Einrichtungen (bspw. zu Netzen oder zu Immaterialgütern), der praktisch notwendig ist, um auf einem Markt tätig zu werden.<sup>1087</sup> Kennzeichnend für eine solche Struktur ist, dass der Inhaber der wesentlichen Einrichtung über die wesentliche Einrichtung den Zugang zu vor- und nachgelagerten Märkten steuern kann. Nach der Rechtsprechung des EuGH stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Verweigerung des Zugangs einen Missbrauch von Marktmacht dar, wenn der Zugang unentbehrlich ist, um auf dem Markt tätig zu werden, und eine Weigerung das Auftreten neuer Erzeugnisse verhindert, nach denen

---

1082 *EuGH*, Slg. 2010, I-2196 – *Bernard*, Rn. 39 ff. mwN.; *Heermann* Kap. VI. Rn. 208.

1083 So auch *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 45 ff.; s. auch *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 59 ff., das die Legitimität der Zielsetzung offenlässt, aber die Verhängung von Sanktionen wie geschehen als unverhältnismäßig ansieht.

1084 Mit einer ähnlichen Argumentation *Grätz* 333.

1085 Ausführlich *Bechtold/Bosch/Brinker* (Hg.) – *AEUV/Bechtold/Bosch/Brinker*, Art. 102 AEUV Rn. 53 ff.

1086 Vgl. *Seyb* 216 ff.

1087 *Dreher/Kulka* Rn. 1232.

eine potenzielle Nachfrage von Verbrauchern besteht. Außerdem muss die Weigerung geeignet sein, jeglichen Wettbewerb auf dem abgeleiteten Markt auszuschließen.<sup>1088</sup> Klubs und Spieler sind eine notwendige Voraussetzung für jeden Wettbewerbsveranstalter und können folglich als wesentliche Einrichtung im Sinne dieser Doktrin eingestuft werden.<sup>1089</sup> Würden die Verbände ohne sachliche Rechtfertigung durch die Besonderheiten des Sports den Zugriff auf Spieler verweigern, läge somit nach den Wertungen dieser Doktrin selbst dann ein Missbrauch von Marktmacht vor, wenn die Klubs und Spieler den Verbänden „gehören“ würden, was selbstverständlich nicht der Fall ist. Obwohl dieses Institut für Art. 102 AEUV entwickelt wurde, zeigt es dennoch, warum die uneingeschränkte Bindung von Klubs und Spielern an die Verbände kein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Test sein kann. Jedenfalls seit dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC kann den Genehmigungsbestimmungen der UEFA eine entsprechende Zielsetzung auch nicht (mehr) entnommen werden.

ii) Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit (competitive balance) in den nationalen Verbandswettbewerben

Internationale Klubwettbewerbe – auch die der UEFA – bergen aufgrund ihrer begrenzten Teilnehmerplätze die Gefahr, die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben zu beeinträchtigen. Zentral hierfür sind zwei Faktoren. Erstens erzielen die teilnehmenden Klubs durch den internationalen Klubwettbewerb Mehreinnahmen im Vergleich zu den nicht-teilnahmeberechtigten Klubs, die regelmäßig zur Folge haben, dass sie diesen auch sportlich in den nationalen Verbandswettbewerben überlegen sind.<sup>1090</sup> Wie sich empirisch belegen lässt, ist die finanzielle Ausstattung eines Klubs (im Vergleich zu anderen Klubs) eng mit dessen sportlichem Erfolg verknüpft.<sup>1091</sup> Zweitens kann die Wettbewerbsteilnahme einen starken sportlichen Anreiz für Spieler darstellen, sich einem Klub anzuschließen, der an dem internationalen Klubwettbewerb teilnimmt. In welchem Ausmaß diese Faktoren zum Tragen kommen, hängt

1088 *EuGH*, Slg. 2004, I-5069 – *IMS Health*, Rn. 37, 52.

1089 So auch *Seyb* 219, der die von den Athleten angebotenen Dienstleistungen als „wesentliche“ Einrichtung qualifiziert.

1090 Vgl. *Heermann NZKart* 2022, 432, 433.

1091 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b).

entscheidend von der Attraktivität, Ausgestaltung und Einnahmenverteilung des internationalen Klubwettbewerbs ab.

Die Zielbestimmung der UEFA-ARICC (Art. 3 Abs. 1) enthält nicht das Ziel, eine gewisse sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben zu schützen, obwohl Sportverbände häufig versuchen, mit dem Argument des Schutzes der competitive balance Verstöße gegen das Kartellrecht zu rechtfertigen.<sup>1092</sup> Zudem findet sich in den UEFA-ARICC keine Genehmigungsvoraussetzung, die unmittelbar auf den Erhalt einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben abzielt. Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die UEFA, beispielsweise durch die zentrale Vermarktung (Art. 64 ff. Reglement der UEFA Champions League 2022/23 (UEFA-CL-Reglement)), die Offenheit und das breite Teilnehmerfeld der UEFA-Klubwettbewerbe einen Beitrag dazu leistet, die Auswirkungen ihrer internationalen Klubwettbewerbe auf die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit der nationalen Verbandswettbewerbe abzufedern und dort zumindest ein gewisse competitive balance zu erhalten. Dass diese Zielsetzung dem Handeln der UEFA zugrunde liegt, bestätigte auch UEFA-Präsident *Aleksander Čeferin* im Zusammenhang mit der Reform des UEFA-Financial Fairplay (UEFA-FFP)<sup>1093</sup>.<sup>1094</sup> Gleichwohl bestehen zurzeit erhebliche Ungleichheiten in den Verbandswettbewerben auf nationaler Ebene.<sup>1095</sup> Dabei ist die sportliche und finanzielle Wettbewerbsausgeglichenheit im europäischen Fußball über die vergangenen Jahre gesunken, insbesondere in den Big5-Ligen.<sup>1096</sup>

Grundsätzlich sind private Konkurrenzwettbewerbe auf internationaler Ebene denkbar, welche die Gefahr bergen, die bestehenden Ungleichhei-

---

1092 *Heermann NZKart* 2022, 432; *Pawlowski/Nalbantis/Coates Economic Inquiry* 2018, 173; *Budzinski/Pawlowski International Journal of Sport Finance* 2017, 109, 110; *Szymanski Journal of Economic Literature* 2003, 1137, 1153.

1093 Das UEFA-RKLFs (s. vorstehend bb) wurde 2022 grundlegend reformiert und erhielt auch eine neue Bezeichnung. Der Begriff des „Financial Fairplay“ ist in der neuen Fassung nicht mehr enthalten.

1094 „Ich glaube nicht, dass wir die Lücke zwischen großen und kleinen Klubs vollständig schließen oder auch nur verkleinern können. Aber wir können sie zumindest etwas langsamer wachsen lassen“, *Nahar*, Der Kampf ums Financial Fairplay, <https://www.sportschau.de/fussball/fussball-uefa-zukunft-financial-fairplay-100.html>.

1095 S. Kap. 1, III. 1.

1096 *Poli/Ravenel/Besson*, CIES Football Observatory Monthly Report n° 40 - Dezember 2018, Competitive balance: a spatio-temporal comparison, 2.–4.

ten erheblich – verglichen mit den UEFA-Klubwettbewerben in einem größeren Ausmaß – zu verstärken, sofern die an dem privaten Wettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin in nationalen Verbandswettbewerben spielen würden. Insbesondere im Falle einer (weitgehend) geschlossenen, nur international ersetzenden europäischen Super-Liga würden die benannten Faktoren aller Voraussicht nach zum Tragen kommen und die Ungleichheiten in den nationalen Verbandswettbewerben massiv verschärfen.<sup>1097</sup>

Durch ihre Genehmigungsbestimmungen hat die UEFA es in der Hand, solche Wettbewerbe nicht zu genehmigen. Zwar gelten nunmehr die UEFA-ARICC, nach denen die UEFA die Genehmigung nur verweigern kann, wenn ein Konkurrenzettbewerb nicht die Kriterien der UEFA-ARICC erfüllt. Allerdings sind diese Voraussetzungen so ausgestaltet, dass die dargestellten Faktoren, die zu einer signifikanten Abnahme der Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben führen könnten, bei der Schaffung eines Konkurrenz Wettbewerbs nach den Vorgaben der UEFA-ARICC keine Relevanz erlangen können. Zu nennen ist insbesondere Art. 7 Abs. 2, 4 UEFA-ARICC: Ein offener Konkurrenz Wettbewerb zu den UEFA-Klubwettbewerben, an dem die in der Vorsaison sportlich erfolgreichsten Klubs Europas nicht teilnehmen dürften,<sup>1098</sup> ließe weder mit Einnahmen rechnen, die die teilnehmenden Klubs auf eine neue Umsatzstufe hoben, noch würde er einen sportlichen Anreiz für Top-Spieler setzen, zu einem teilnehmenden Klub zu wechseln. Die Äußerungen des UEFA-Präsidenten sowie eine objektive Auslegung der UEFA-Genehmigungsbestimmungen lassen somit annehmen, dass die UEFA-Genehmigungsbestimmungen bezwecken, zumindest eine gewisse sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben zu erhalten.<sup>1099</sup> Hierbei handelt es sich um ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests.<sup>1100</sup>

1097 Ausführlich s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (b) und Kap. 3, IV. 5. d) ii); mit dieser Einschätzung auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 103.

1098 Gem. Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC sind diese Klubs verpflichtet, an der UEFA Champions League teilzunehmen, im Detail s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (1)–(2).

1099 Es ist anzunehmen, dass die UEFA in einem kartellrechtlichen Verfahren zu den UEFA-Genehmigungsbestimmungen eine entsprechende Zielsetzung als Rechtfertigungsgrundlage anführen würde, weswegen eine weitere Prüfung dieser Zielsetzung angezeigt ist.

1100 Zu einer ausführlichen Begründung s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5).

Zwar kann aus den jüngsten regelungspolitischen Maßnahmen der UEFA, wie der Reform der UEFA-Klubwettbewerbe zur Saison 2024/25<sup>1101</sup> und der Reform des UEFA-FFP, nicht geschlossen werden, dass die UEFA eine höhere Wettbewerbsausgeglichenheit im europäischen Vereinsfußball herstellen will. Diese Maßnahmen konterkarieren aber auch nicht evident die Verfolgung des Ziels der Erhaltung einer gewissen Ausgeglichenheit in den Verbandswettbewerben. Dem Erfordernis einer kohärenten Zielverfolgung wird auf der dritten Stufe dadurch Rechnung zu tragen sein, dass die UEFA durch ihre eigenen Maßnahmen zur Erhaltung einer gewissen Ausgeglichenheit gebunden ist.<sup>1102</sup>

jj) Schutz wirtschaftlicher Eigeninteressen

Eine objektive Auslegung der UEFA-Genehmigungsbestimmungen ergibt, dass die UEFA mit diesen Vorschriften auch eigenwirtschaftliche Interessen verfolgt. So will sie ihr Monopol für die Veranstaltung von internationalen Fußballwettbewerben erhalten, jedenfalls bezüglich der höchsten Wettbewerbe (vgl. Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC), und damit die Vermarktung ihrer Wettbewerbe schützen. Eigenwirtschaftliche Zielsetzungen sind nicht als legitim iSd. *Meca-Medina*-Tests zu qualifizieren.

kk) Ergebnis Stufe 1

Verfolgt ein Sportverband – wie die UEFA mit ihren Genehmigungsbestimmungen – mit einer Regelung sowohl legitime als auch illegitime Ziele, sind die Voraussetzungen der Stufe eins des *Meca-Medina*-Tests nur dann nicht erfüllt, wenn die legitimen Ziele gegenüber den illegitimen Hauptzielen als untergeordnete Nebenziele zu qualifizieren sind oder wenn die verfolgten illegitimen Ziele die legitimen Ziele (deutlich) überwiegen. Ein solches Übergewicht der illegitimen Ziele kann vorliegend nicht konstatiert werden, da den zu überprüfenden Vorschriften überwiegend legitime und bedeutende Ziele zugrunde liegen.

---

1101 UEFA, Pressemitteilung v. 19.4.2021, <https://www.uefa.com/uefachampionsleague/news/0268-1213f7aa85bb-d56154ff8fe8-1000--new-club-competition-formats/>.

1102 S. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (1).

## b) Stufe 2: Inhärenz

Auf der zweiten Stufe ist nicht zu prüfen, ob die mit den Genehmigungsbestimmungen der UEFA verfolgten Ziele auch durch weniger wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen erreicht werden könnten. Eine solche Erforderlichkeitsprüfung erfolgt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit (Stufe 3). An dieser Stelle ist lediglich zu untersuchen, ob die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen der Genehmigungsbestimmungen untrennbar mit der Verfolgung der legitimen Ziele verbunden sind und damit in der Natur der Sache liegen.<sup>1103</sup> Es ist nicht möglich, die soeben dargestellten Ziele – auch nicht weniger effektiv – durch Maßnahmen zu erreichen, die keine wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen hervorrufen.<sup>1104</sup> Denn ohne eine Regulierung von Konkurrenzwettkämpfen durch die UEFA könnten solche Wettbewerbe – mangels anderweitiger Bestimmungen – ohne Vorgaben veranstaltet werden. Es bestünde keine Bindung konkurrierender Veranstalter an Regelungen der FIFA und der UEFA, sie wären auch nicht an Terminvorgaben gebunden, womit das Funktionieren der Spielkalender der Fußballverbände bedroht wäre. Die Konkurrenzwettkämpfe könnten vollständig geschlossen ausgestaltet werden, es gäbe keinen Schutz einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den Verbandswettkämpfen. Auch läge es in der Hand der Konkurrenzveranstalter, ob sie Ausbildungsentschädigungen zahlen und einen Beitrag zur Nachwuchsförderung leisten. Eine Regulierung von Konkurrenzveranstaltern und -wettkämpfen durch die UEFA, die zur Erreichung dieser legitimen Ziele somit zwingend notwendig ist, ist stets wettbewerbsbeschränkend, da die Handlungsfreiheit potenzieller Veranstalter eingeschränkt wird. Lediglich das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkung kann über die Ausgestaltung der Genehmigungsbestimmungen beeinflusst werden, nicht aber die Beschränkung als solche. Daher besteht eine untrennbare Verbindung zwischen der Zielverfolgung und den Wettbewerbsbeschränkungen, welche somit in der Natur der Sache liegen.<sup>1105</sup>

---

1103 S. Kap. 2, II. 3. d) bb).

1104 AA bezüglich der im ISU-Verfahren überprüften Genehmigungsbestimmungen Mürtz 345 f.

1105 Hingegen zweifelnd bzgl. der Inhärenz *Houben/Blockx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 212.

c) Stufe 3: Verhältnismäßigkeit

- aa) Unverhältnismäßigkeit der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. aufgrund fehlender Genehmigungsvoraussetzungen

Auf der dritten Stufe ist zu prüfen, ob die mit den Genehmigungsbestimmungen verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen verhältnismäßig im Hinblick auf die verfolgten (legitimen) Zielsetzungen sind. Wie die Ausführungen zur ersten Stufe zeigen, gab es auch vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC durchaus legitime Gründe dafür, dass die Statuten der UEFA Genehmigungsbestimmungen enthielten. Problematisch ist jedoch, dass die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. – auch in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Normen – keine Voraussetzungen für die Genehmigung eines internationalen Klubwettbewerbs in Europa auf Erwachsenenebene festlegten.<sup>1106</sup> Damit konnte die UEFA nach Belieben den Marktzutritt zum internationalen Veranstaltungsmarkt für Fußballwettbewerbe und Fußballspiele kontrollieren und Genehmigungen aus eigenwirtschaftlichen Gründen oder willkürlich versagen; Interessenkonflikten aufgrund der eigenen Veranstaltertätigkeiten der UEFA wurde nicht hinreichend vorgebeugt.<sup>1107</sup> Durch diese Abschottung des Sportveranstaltungsmarktes war es den Verbänden möglich, sich jedem Leistungswettbewerb mit anderen Veranstaltern um die beste Sportveranstaltung von vorneherein zu verweigern.<sup>1108</sup>

Derart massive Wettbewerbsbeschränkungen, wie sie Genehmigungsbestimmungen ohne Genehmigungsvoraussetzungen begründen, waren zum Schutz der legitimen Ziele der UEFA nicht erforderlich. Denn den legitimen Zielen wäre mindestens ebenso effektiv Rechnung getragen wor-

---

1106 Nach *Pijetlovic* 239 f., 291 f. gibt es eine Regelung, die Voraussetzungen für die Genehmigung von internationalen Klubwettbewerben aufstellt, die von Nationalverbänden, die Mitglied der UEFA sind, veranstaltet werden. Als Beleg wird auf eine Masterarbeit verwiesen. Trotz intensiver Recherche konnte der Verfasser – ebenso wie *Houben/Blockx/Nuyts Int Sports Law J* 2022, 205, 213, die auf diese Bestimmung Bezug nehmen – die Regelung nicht finden. Diesbezügliche Anfragen bei der UEFA blieben ergebnislos. Daher bleibt diese Regelung im Folgenden außer Betracht. Hinzu kommt, dass diese Regelung nur an Nationalverbände, die Mitglied der UEFA sind, adressiert ist und nicht an sonstige potenzielle Veranstalter. Sofern die Regelung insoweit einschlägig gewesen wäre, hätte sie jedenfalls mit dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC ihre Wirksamkeit verloren.

1107 *Haug SpoPrax* 2021, 138, 142.

1108 *Grätz* 329 f.

den, wenn sie als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung in die Genehmigungsbestimmungen aufgenommen worden wären.<sup>1109</sup> Genehmigungsbestimmungen, die vorab festgelegte Kriterien enthalten, bei deren Vorliegen eine Genehmigung zu erteilen ist, beschränken den Wettbewerb deutlich weniger stark. Denn Konkurrenzveranstalter haben bei Erfüllung der Kriterien einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, und die UEFA kann den Marktzugang zu einem Markt, auf dem sie selbst wirtschaftlich tätig ist, nicht willkürlich kontrollieren. Außerdem wissen Konkurrenzveranstalter mit hinreichender Sicherheit und ausreichendem Vorlauf, welche Voraussetzungen für eine Genehmigung zu erfüllen sind; Klubs und Spielern ist im Voraus bekannt, unter welchen Bedingungen sie an Drittveranstaltungen teilnehmen dürfen.<sup>1110</sup>

Diese Ausführungen können durch zwei Urteile des EuGH gestützt werden. In einem Vorabentscheidungsverfahren aus dem Jahr 2002 über die Auslegung der Warenverkehrsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit wurde dem EuGH eine Regelung des spanischen Rechts vorgelegt, die das Inverkehrbringen von Geräten, Anlagen, Decodern oder Systemen für die digitale Übermittlung oder den digitalen Empfang sowie die Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen von einem vorherigen Genehmigungsverfahren abhängig machte.<sup>1111</sup> Im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung bejahte der Gerichtshof das Vorliegen von berechtigten Gründen des Allgemeininteresses.<sup>1112</sup> Zur Verhältnismäßigkeit führte er aus, dass ein System vorheriger behördlicher Genehmigung einen Eingriff in Grundfreiheiten nur rechtfertigen könne, wenn es „auf objektiven, nichtdiskriminierenden und vorher bekannten Kriterien“ beruhe, „so dass dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt werden“.<sup>1113</sup> Auch wenn es in diesem Verfahren nicht um die Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht ging, stützt das Urteil die These, dass ein Genehmigungsverfahren ohne Genehmigungsvoraussetzungen regelmäßig als unverhältnismäßig einzustufen ist. Dies bestätigte der EuGH in der Rechtssache OTOC, in der sich der EuGH mit dem Erlass einer berufsständischen Vereinigung auseinandersetzte, der die Vereinigungsmitglieder unter bestimmten Umstän-

1109 Zu einer ähnlichen Argumentation im Hinblick auf Solidaritätsleistungen und Terminkonflikte s. *Houben SpoPrax* 2023, 9, 11.

1110 Vgl. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 114 f.

1111 *EuGH*, Slg. 2002, I-635 – *Canal Satélite Digital*.

1112 *EuGH*, Slg. 2002, I-635 – *Canal Satélite Digital*, Rn. 34.

1113 *EuGH*, Slg. 2002, I-635 – *Canal Satélite Digital*, Rn. 35, 43.

den dazu verpflichtete, eine Fortbildung zu absolvieren, die nur von der Vereinigung angeboten wurde, und der zudem die Zulassung von Fortbildungseinrichtungen zur Durchführung von Kursen zum Erwerb von Fortbildungspunkten regelte.<sup>1114</sup> Der Gerichtshof erörterte ausführlich, ob ein Verstoß eines solchen Erlasses gegen Art. 101 AEUV auf Grundlage der in der Rechtssache *Wouters*<sup>1115</sup> begründeten Kriterien, die den Ausgangspunkt für den *Meca-Medina*-Test bilden,<sup>1116</sup> zu verneinen sei.<sup>1117</sup> Als legitimes Ziel erkannte der Gerichtshof die Sicherstellung der Qualität der von geprüften Buchhaltern angebotenen Dienstleistungen an.<sup>1118</sup> Allerdings verneinte er die Erforderlichkeit, da sich das legitime Ziel durch ein Kontrollsystem, „das auf eindeutigen, transparenten, nichtdiskriminierenden und überprüfbaren Kriterien beruht, die den Fortbildungseinrichtungen einen gleichberechtigten Zugang zum fraglichen Markt garantieren können“, erreichen ließe.<sup>1119</sup> Die dargestellte Rechtsfrage dieses Urteil weist – trotz des fehlenden Sportbezuges – eine erhebliche Nähe zu der Problematik auf, ob die Genehmigungsbestimmungen der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. zulässig waren. Denn auch die OTOC wurde gleichzeitig als Regulator und – wenngleich im geringeren Ausmaß als die UEFA – als wirtschaftlicher Akteur auf dem relevanten Markt aktiv. Außerdem wandte der EuGH einen vergleichbaren Rechtfertigungsmaßstab an.

Dass Genehmigungsbestimmungen von Sportverbänden, welche keine objektiven, klaren und diskriminierungsfreien Kriterien dafür enthalten, wann die Genehmigung für einen Konkurrenzettbewerb zu erteilen ist, unzulässig sind, ist in Rechtsprechung und Literatur weitgehend anerkannt.<sup>1120</sup> Unter dem Merkmal „klar“ muss auch verstanden werden, dass die einzelnen Voraussetzungen hinreichend bestimmt sind, so dass

---

1114 Zum Sachverhalt s. Kap. 3, IV. 3. b).

1115 *EuGH*, Slg. 2002, I-1653 – *Wouters*.

1116 S. Kap. 2, II. 3. a).

1117 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 93 ff.

1118 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 94 f.

1119 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 98 f.

1120 *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 88 f., 118; *Juzgado de lo Mercantil Nº 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001 (Medidas Cautelares Previas LEC 727); *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 98 ff.; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 244 f.; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 61 ff.; *Houben* SpoPrax 2023, 9, 11 f.; *Heermann* Kap. XIII. Rn. 89 f.; *Houben/Bloxx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 215; *Haug* SpoPrax 2021, 138, 142; *Cukurov* 197 f.; *Seyb* 221, 224 f.; *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 –

einer willkürlichen Anwendung der Genehmigungsvorschriften vorgebeugt wird.<sup>1121</sup> Keinesfalls genügt der bloße Hinweis, der zu genehmigende Wettbewerb dürfe nicht gegen die Statuten, Reglements und grundlegenden Werte des genehmigenden Sportverbandes verstoßen.<sup>1122</sup> Hierdurch würde weder Rechtssicherheit für Konkurrenzveranstalter sowie die betroffenen Klubs und Spieler geschaffen noch das Ermessen des genehmigenden Sportverbandes signifikant beschränkt. Im Einklang mit dieser überzeugenden herrschenden Ansicht waren die UEFA-Genehmigungsbestimmungen in ihrer Fassung vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC unverhältnismäßig und damit wettbewerbswidrig.<sup>1123</sup> Dasselbe gilt für Disziplinarmaßnahmen, die auf Grundlage dieser Vorschriften ergingen.<sup>1124</sup>

Der Einwand von Generalanwalt *Rantos*, auch auf Grundlage von unzureichenden Genehmigungsbestimmungen könnten (rechtlich zulässig) eine Genehmigung verweigert und Sanktionen für die Beteiligung an nicht genehmigten Wettbewerben und Vereinigungen verhängt werden, solange die Genehmigungsentscheidung und Sanktionen von legitimen Zielen getragen würden und im Hinblick auf die Wettbewerbsbeschränkungen verhältnismäßig seien,<sup>1125</sup> überzeugt nicht. Denn er entbände die UEFA faktisch davon, verhältnismäßige Genehmigungsbestimmungen mit objek-

---

Research handbook on EU sports S. 326, 333; *Beisenherz* 118; *Weatherill* Int Sports Law J 2009, 3, 5 f.; *Grätz* 329 ff.; *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1332.

- 1121 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 113 f. („so detailliert wie möglich“); zur Problematik der mangelnden Bestimmtheit einer sportverbandlichen Genehmigungsvorschrift s. *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 59 ff. Nach Ansicht des LG stellen die Sperren und Sperrandrohungen schon deswegen eine unbillige Behinderung dar, weil sie nicht auf hinreichend bestimmten Verbandsregelungen beruhen. So seien die legitimen Zwecke für sanktionierende Maßnahmen lediglich abstrakt formuliert und schon deswegen nicht hinreichend bestimmt; zustimmend *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 106.
- 1122 So argumentierten die Vertreter der UEFA in der mündlichen Verhandlung vom 12.7.2022 zur Rs. C-333/21.
- 1123 So auch *Cukurov* 206 f.; dasselbe gilt für die Genehmigungsbestimmungen der FIFA, die ebenfalls keine Genehmigungsvoraussetzungen enthalten.
- 1124 Denn die rechtmäßige Verhängung von Vereinsstrafen bedarf nach dem anwendbaren schweizerischen Vereinsrecht einer klaren und rechtmäßigen statutarischen Grundlage, s. BSK ZGB I/*Scherrer/Brägger*, Art. 70 ZGB Rn. 22 f. Auch *Cukurov* 206 vertritt, dass der Durchsetzung von Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten dienende Sanktionen gegen das europäische Kartellverbot verstoßen.
- 1125 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 118, 123; so argumentierten bereits die Vertreter der UEFA sowie einiger EU-Mitgliedstaaten in der mündlichen Verhandlung vom 11.7.2022 zur Rs. C-333/21.

tiven, klaren und diskriminierungsfreien Kriterien zu erlassen, vielmehr könnte sie stets eine Einzelfallentscheidung treffen. Damit entstünde keine Rechtssicherheit für Konkurrenzveranstalter, Klubs und Spieler, deren Fehlen in einem erheblichen Ausmaß zur Marktverschließung beiträgt. Erst transparente Genehmigungskriterien bilden eine hinreichend sichere Grundlage, an der sich Konkurrenzveranstalter, Klubs und Spieler orientieren können. Es den genannten Akteuren aufzubürden, sich die Ziele der Genehmigungsbestimmungen selbst aus den allgemeinen statutarischen Bestimmungen der UEFA herzuleiten, leuchtet nicht ein. Das Argument des Generalanwalts, nur Konkurrenzwettbewerbe, „die ihrerseits die als legitim anerkannten Ziele beachten, die von einem Sportverband verfolgt werden“, müssten durch klare, objektive und diskriminierungsfreie Genehmigungskriterien geschützt werden,<sup>1126</sup> ist schwerlich mit der Wettbewerbsfreiheit, die auch einen Wettbewerb zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen schützt,<sup>1127</sup> vereinbar. Zweifelsohne gibt es Ziele, wie beispielsweise die Offenheit von sportlichen Wettbewerben, welche die Unionsrechtsordnung als legitim anerkennt und die deswegen Tatbestandsverstöße gegen sonstige unionsrechtliche Bestimmungen rechtfertigen können. Von der Einhaltung dieser Ziele einen effektiven Schutz durch das Kartellrecht abhängig zu machen – womit die Zielverfolgung mehr oder weniger verbindlich vorgegeben wird –, überdehnt jedoch die Bedeutung von Art. 165 AEUV<sup>1128</sup> und schränkt den freien Wettbewerb sowie die Entscheidungsfreiheit von Sportveranstaltern unverhältnismäßig ein.

Außerdem ist der Einwand des Generalanwalts nicht mit dem für die UEFA maßgeblichen schweizerischen Vereinsrecht vereinbar, nach dem Rechtssetzungsmaßnahmen eines Vereins den Grenzen des zwingenden Rechts unterliegen und die Verhängung einer Vereinsstrafe einer klaren statutarischen Grundlage bedarf, die nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt.<sup>1129</sup> Folglich ist die Rechtmäßigkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen zunächst abstrakt zu überprüfen; die Rechtmäßigkeit der konkreten Anwendung dieser Bestimmungen (Verweigerung der Genehmigung, Verhängung von Sanktionen) ist in einem zweiten Schritt zu

---

1126 So *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 118.

1127 S. Kap. 4, IV. 2. b) bb).

1128 S. hierzu Kap. 2, II. 1. c).

1129 BSK ZGB I/Scherrer/Brägger, Art. 70 ZGB Rn. 22 f.; Heini/Portmann Rn. 71; s. bereits Kap. 1, II. 2. a).

untersuchen und kommt lediglich in Betracht, wenn nicht die Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Bestimmungen festgestellt wurde.<sup>1130</sup>

Trotz der festgestellten Rechtswidrigkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen a.F. bleiben zentrale Fragen offen: Kann ein System der Vorabgenehmigung durch einen Sportverband als solches überhaupt verhältnismäßig sein? Hat die UEFA mit dem Erlass der UEFA-ARICC erreicht, dass die UEFA-Genehmigungsbestimmungen in ihrer aktuellen Fassung mit dem europäischen Kartellrecht vereinbar sind? Und können Disziplinarmaßnahmen auch gegen das EU-Kartellrecht verstoßen, wenn sie auf einer rechtmäßigen statutarischen Grundlage beruhen? Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

#### bb) Prinzipielle Unverhältnismäßigkeit eines Vorabgenehmigungssystems?

Ein Vorabgenehmigungssystem eines Sportverbandes, der selbst wirtschaftlich auf dem Markt tätig ist, dessen Zugang er reguliert, ist als solches wettbewerbsbeschränkend.<sup>1131</sup> Fraglich ist, ob eine Rechtfertigung nach dem *Meca-Medina*-Test überhaupt möglich ist.<sup>1132</sup> Das – im Grundsatz legitime – Ziel einer Vorabgenehmigung ist die Kontrolle darüber, ob die mit der Genehmigungsbestimmung verfolgten legitimen Ziele durch einen Konkurrenzveranstalter beeinträchtigt werden.<sup>1133</sup> Erfolgt die Kontrolle jedoch durch einen Sportverband, der sich auf dem relevanten Markt selbst

---

1130 Hingegen darf nach *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 117 die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen „nicht abstrakt erfolgen und muss den tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Kontext berücksichtigen, in dem diese Regeln angewandt werden, also einschließlich der besonderen Merkmale der ESL.“ Damit erkennt der Generalanwalt die durch das schweizerische Vereinsrecht vorgegebene Differenzierung zwischen der Rechtmäßigkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen und der Rechtmäßigkeit der Anwendung dieser Bestimmungen. Auf dieser Grundlage stellt er die Vereinbarkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen mit Art. 101 f. AEUV fest (Rn. 123, 144), unabhängig davon, ob die von der UEFA aufgestellten Kriterien den Kriterien der Transparenz und der Nichtdiskriminierung entsprechen (Rn. 118).

1131 S. Kap. 3, IV. 3. b).

1132 S. hierzu auch *Houben* *SpoPrax* 2023, 9, 10.

1133 S. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 251 zu einer ähnlichen Argumentation der ISU.

wirtschaftlich betätigt, sind Interessenkonflikte vorprogrammiert.<sup>1134</sup> Denn die Zulassung von Konkurrenzwettkämpfen wird regelmäßig Auswirkungen auf die Popularität und Vermarktung der Verbandswettkämpfe haben. Folglich besteht die Gefahr, dass der Sportverband die Genehmigung nicht aufgrund der (vorgeschobenen) legitimen Ziele verweigert, sondern damit eigenwirtschaftliche Motive verfolgt.<sup>1135</sup> Doch wie kann dieser Gefahr begegnet und gleichzeitig sichergestellt werden, dass Konkurrenzwettkämpfe die legitimen Anforderungen erfüllen, die an sie gestellt werden? Ist hierfür eine vollständige Trennung der regulatorischen und kommerziellen Aktivitäten eines Verbandes (sog. „Unbundling“)<sup>1136</sup> notwendig, wie sie beispielsweise im internationalen Motorsport zu finden ist?<sup>1137</sup> Oder bedarf es gar einer dritten – unabhängigen – Instanz, um über die Genehmigung zu entscheiden?

Die Erforderlichkeit einer Trennung zwischen den regulatorischen und kommerziellen Verbandsaktivitäten wurde in der Rechtssache MOTOE diskutiert.<sup>1138</sup> In ihren Schlussanträgen führte Generalanwältin *Kokott* aus, dass ein Mitentscheidungsrecht eines Sportverbandes bezüglich der Genehmigung einer Sportveranstaltung nicht zwangsläufig einen Missbrauch von Marktmacht darstelle. Würden sachliche Gründe wie die Belange des Sports gebührend berücksichtigt, sei ein Missbrauch abzulehnen.<sup>1139</sup> In seiner Entscheidung stellte der Gerichtshof fest, dass die Art. 82, 86 EGV einer nationalen Regelung entgegenstünden, „die einer juristischen Person, die Motorradrennen veranstaltet und in diesem Rahmen auch Sponsoring-, Werbe- und Versicherungsverträge abschließt, die Befugnis verleiht, ihr Einverständnis zu Anträgen auf Genehmigung der Durchführung solcher Rennen zu erklären, **ohne dass diese Befugnis Beschränkungen, Bindun-**

---

1134 So auch *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 173; *Kornbeck* *Int Sports Law J* 2020, 203, 222.

1135 Ausführlich zu dieser Gefahr *Kornbeck* *Journal of European Competition Law & Practice* 2019, 71, 78; grundlegend zu dem Prinzipal-Agent-Konflikt, der zwischen den Klubs und der UEFA besteht, die aufgrund derzeit fehlender Kontrolle teilweise unabhängig von den Interessen der ihr angehörenden Klubs und Verbände handelt, s. *Budzinski/Szymanski* *Journal of Competition Law and Economics* 2015, 409, 421.

1136 Dazu ausführlich *Kornbeck* *Int Sports Law J* 2020, 203, 209 ff.; *Grätz* 339 ff.; *Schroeder* *WRP* 2006, 1327, 1332 f.

1137 S. Kap. 3, IV. 5. a) aa).

1138 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*.

1139 *GA Kokott* *Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 87 ff.

gen und einer Kontrolle unterliegt.“<sup>1140</sup> Der EuGH stufte die fehlende Trennung zwischen regulatorischen und kommerziellen Aktivitäten somit nicht per se als wettbewerbswidrig ein.<sup>1141</sup> Damit hat der Gerichtshof die Tür dafür geöffnet, dass Sportverbände gleichzeitig als Marktteilnehmer und Genehmigungsinstanz tätig werden können.<sup>1142</sup>

Etwas restriktiver als der EuGH positionierte sich die EU-Kommission im ISU-Fall. Sie verwies zunächst auf Sportarten, in denen von privaten Veranstaltern ausgerichtete Wettbewerbe ohne Vorabgenehmigung durch die Verbände durchgeführt würden. Es gäbe keine Anzeichen dafür, dass das Fehlen einer Vorabkontrolle das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Sportarten gefährde. Außerdem stellte die EU-Kommission fest, dass das System der Vorabgenehmigung nicht die Norm sei. Sofern ein Verband strengere Regelungen als andere Verbände aufstelle, müsse das durch die Besonderheiten dieser Sportart gerechtfertigt sein. Letztlich stufte die EU-Kommission das System der ISU zur Vorabgenehmigung als unverhältnismäßig ein, was mit nicht gerechtfertigten Voraussetzungen, einem zu weiten Ermessensspielraum und diskriminierenden Fristen begründet wurde.<sup>1143</sup> Im Ergebnis stellte die EU-Kommission somit auch auf die konkrete Ausgestaltung des Systems der Vorabgenehmigung ab.

Für die Notwendigkeit eines „Unbundling“ spricht, dass der für die Genehmigung zuständige Sportverband stets einem Interessenkonflikt unterliegt, sobald er selbst wirtschaftlich auf dem Markt tätig wird, dessen Zugang er kontrolliert. Beschränkungen, Bindungen und Kontrollen begrenzen die Gefahr, dass der Interessenkonflikt die Genehmigungsentscheidung beeinflusst, sie beseitigen jedoch nicht den Interessenkonflikt. Dennoch

---

1140 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Ls. 2 (Hervorhebung durch Verfasser), Rn. 52 f.; vgl. auch *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 70 ff. Das EuG schloss sich hier der *EuGH*-Rspr. mit der Begründung an, dass ansonsten die Gefahr einer Wettbewerbsverfälschung bestehe, da die *ISU* Wettkämpfe, die sie veranstalte oder an denen sie beteiligt sei, begünstigen könne.

1141 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 48, 134, der die durch den *EuGH* aufgestellten Kriterien nicht in Frage stellt und ausführt, welchen Zielen die Umsetzung dieser Kriterien entsprechen sollte (Rn. 112 ff.); *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-124/21 P = *SpuRt* 2023, 42 ff. – *ISU*, Rn. 48; *Boyes Nottingham Law Journal* 2016, 28, 35; aA wohl *Kornbeck Journal of European Competition Law & Practice* 2019, 71, 78.

1142 *Heermann* Kap. VII. Rn. 60 ff.; *Agafonova Int Sports Law J* 2019, 87, 94.

1143 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 251 ff.; diese Ausführung wurden durch das EuG weitgehend bestätigt, s. *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 110.

ist ein verbandsrechtlich geregeltes System der Vorabgenehmigung als solches nicht zu beanstanden.<sup>1144</sup> Die Kontrolle des Marktzugangs erfolgt hier nicht aufgrund verliehener staatlicher Befugnisse oder einer staatlichen Aufgabe.<sup>1145</sup> Vielmehr kann ein Sportverband – wie die UEFA – den Marktzugang zu den Veranstaltungsmärkten mit Genehmigungsbestimmungen verbandsrechtlich einschränken, da sämtliche Verbände, Klubs und Spieler seinem Verbandsrecht unterliegen. Er kontrolliert somit nicht gleich einer öffentlichen Stelle, wer einen Wettbewerb veranstalten darf, sondern entscheidet vielmehr darüber, inwieweit er den ihm (mittelbar) angehörenden Verbänden und Klubs sowie den an sein Verbandsrecht gebundenen Spielern den Zugang zu Konkurrenzwettkämpfen gestattet. Hierbei handelt es sich um eine logische Aufgabe eines Sportverbandes,<sup>1146</sup> der seine Legitimation insoweit von den Verbänden, Klubs und Spielern ableitet, die ihm (mittelbar) angehören oder seinem Verbandsrecht unterworfen sind. Zweifellos sind die Rechtspositionen von Konkurrenzveranstaltern sowie Regelungsunterworfenen zu schützen. Hierfür genügt es allerdings, das Vorabgenehmigungssystem Beschränkungen, Bindungen sowie einer Kontrolle zu unterwerfen.

Eine – derzeit nicht bestehende – Verpflichtung von Sportverbänden, ihre Verwaltungs- und Vermarktungsaktivitäten zu trennen,<sup>1147</sup> würde keinesfalls dazu führen, dass die Genehmigung von sportlichen Wettbewerben durch Sportverbände kartellrechtlich unproblematisch wäre. Vielmehr stünde auch bei einer solchen Trennung die Frage im Raum, welche Anforderungen der regulierende Sportverband an zu genehmigende Wettbewerbe

---

1144 So auch *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 108; *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 48 f.; *Seyb* 221; *Ecorys UK/KEA European Affairs/Sport and Citizenship*, Juni 2016, Mapping and Analysis of the Specificity of Sport S. 12; *Weatherill Int Sports Law J* 2009, 3, 5.

1145 Hierin liegt ein relevanter Unterschied zu den Rechtssachen OTOC und MOTOE. In der Rechtssache OTOC war die OTOC gesetzlich verpflichtet, allgemeinverbindliche Regeln für die obligatorische Fortbildung ihrer Mitglieder zu erlassen, s. *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 33. In der Rechtssache MOTOE ergab sich das Genehmigungserfordernis aus einer staatlichen Vorschrift, s. Kap. 3, II. 2. Auf diesen Unterschied weist auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 75 hin.

1146 So auch *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 108; *Seyb* 221; *Ecorys UK/KEA European Affairs/Sport and Citizenship*, Juni 2016, Mapping and Analysis of the Specificity of Sport S. 12; *Weatherill Int Sports Law J* 2009, 3, 5: „acting as a ‘gatekeeper’ is an obvious task of a sports federation“.

1147 Auch *Heermann* Kap. VII. Rn. 60, 62 weist darauf hin, dass eine solche Trennung derzeit nicht vorgeschrieben ist.

stellen dürfte. Wäre es zulässig, nur einen höchsten Wettbewerb zu genehmigen?<sup>1148</sup> Könnten Solidaritätszahlungen verlangt oder Wettbewerbsmodalitäten und Spielregeln vorgegeben werden? All diese Anforderungen würden die Wettbewerbsfreiheit auch beschränken, wenn der für die Genehmigung zuständige Sportverband lediglich regulatorisch tätig würde. Ein „Unbundling“ brächte zudem erhebliche Folgeprobleme mit sich: Wer sollte beispielsweise überprüfen, ob durch die Trennung der regulatorischen und kommerziellen Tätigkeiten des Sportverbandes der Interessenkonflikt effektiv beseitigt wurde?<sup>1149</sup> Welche Maßstäbe gälten hierfür? Wie wäre eine hinreichende Unabhängigkeit der Wettbewerbsveranstalter von dem regulierenden Sportverband sicherzustellen?

Es bestehen somit erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Umsetzbarkeit und Wirkung eines „Unbundling“. Zudem gibt es derzeit keine rechtliche Grundlage, kommerziell tätigen Sportverbänden zu untersagen, für ihre (mittelbaren) Mitglieder und sonstigen Regelungsunterworfenen den Zugang zu Konkurrenzwettbewerben zu regulieren. Folglich ist die Rechtfertigung eines verbandsrechtlich geregelten Vorabgenehmigungssystems nach dem *Meca-Medina*-Test grundsätzlich möglich.<sup>1150</sup>

### cc) Rechtfertigungsanforderungen

Welche Anforderungen sind aber im Detail an die Rechtfertigung zu stellen? Eine Bindung des Sportverbandes ist durch hinreichend bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen herzustellen. Bei der Aufstellung dieser Kriterien begrenzt das Wettbewerbsrecht den Spielraum des Sportverbandes, da es sich um eine (wettbewerbsbeschränkende) Einschränkung der Handlungsfreiheit von Wettbewerbern handelt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen müssen daher die Anforderungen des *Meca-Medina*-Tests gewahrt werden.<sup>1151</sup> Für einen sachgerechten Ausgleich der Interessen von

1148 Zu einem entsprechenden Vorschlag für ein „Unbundling“ s. *Budzinski/Feddersen Kornbeck* (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 94.

1149 Vgl. *Heermann* Kap. VII. Rn. 60.

1150 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 49, 134; *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-124/21 P = SpuRt 2023, 42 ff. – *ISU*, Rn. 48 f.

1151 Die EU-Kommission stellte im ISU-Verfahren fest, dass die ISU mehrere Möglichkeiten habe, die Rechtswidrigkeit der ISU-Zulassungsbestimmungen zu beseitigen. Eine davon sei, objektive, transparente und nichtdiskriminierende Zulassungsvor-

Verbänden, Klubs, Spielern, potenziellen Veranstaltern, Rechteabnehmern und Konsumenten ist insbesondere eine Angemessenheitsprüfung, in der die Wichtigkeit sowie die Förderung der legitimen Ziele und die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung gegeneinander abgewogen werden, unerlässlich. Im Rahmen einer solchen Prüfung muss auch von Relevanz sein, ob es ein milderes Mittel gibt, das zwar weniger wirksam ist, aber den schutzwürdigen Interessen des Regelungsgebers dennoch in erheblichem Umfang Rechnung trägt.<sup>1152</sup> Für einen bestmöglichen Interessenausgleich sind unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten daraufhin zu überprüfen, welche „zur größtmöglichen Sicherung des Schutzes der kollidierenden Rechtsgüter führt.“<sup>1153</sup> Die Rechtmäßigkeit eines Vorabgenehmigungssystems erfordert zudem verhältnismäßige Verfahrensregeln sowie die Möglichkeit einer effektiven rechtlichen Kontrolle – sowohl der Genehmigungsvoraussetzungen als auch der Genehmigungsentscheidungen.

Im Hinblick auf die legitimen Ziele der UEFA-ARICC wurden die Anforderungen der ersten beiden Stufen des *Meca-Medina*-Tests bereits geprüft. Entscheidend ist somit, ob die – trotz einer transparenten Regelung der Genehmigungskriterien – wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen der UEFA-Genehmigungsbestimmungen verhältnismäßig im Hinblick auf die verfolgten Ziele sind. In dieser Hinsicht kommt der UEFA kein signifikanter Einschätzungsspielraum zu, da Genehmigungsbestimmungen nicht in den Kernbereich der Verbandsautonomie fallen und erhebliche Auswirkungen auf verbandsexterne Dritte haben.<sup>1154</sup> Im folgenden Abschnitt wird geprüft, ob die Genehmigungskriterien der UEFA-ARICC diesen Anforderungen genügen. Außerdem soll analysiert werden, welche Ergänzungen – oder im Falle einer Kartellrechtswidrigkeit Änderungen – der UEFA-ARICC zulässig wären.

---

aussetzungen aufzustellen, die mit der Erreichung legitimer Ziele verbunden seien und nicht darüber hinaus gingen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sei, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 339 ff.; *Pijetlovic* 291 fordert, dass die Voraussetzungen objektiv gerechtfertigt („objectively justified“) sein müssten.

1152 So auch im öffentlichen Recht anerkannt, s. *BVerfG*, BVerfGE 115, 205 = NVwZ 2006, 1041, Rn. 97; *Jarass/Pieroth GG/Jarass*, Art. 20 GG Rn. 121a; eine entsprechende Prüfung ist auf der Ebene der Angemessenheit durchzuführen, s. Kap. 2, II. 3. d) cc).

1153 *BVerfG*, BVerfGE 115, 205 = NVwZ 2006, 1041, Rn. 97.

1154 Ausführlich s. Kap. 2, II. 3. d) dd); aA *Pijetlovic* 268 f., die für eine moderate Intensität der Verhältnismäßigkeitsprüfung plädiert.

## d) Unionskartellrechtliche Zulässigkeit der UEFA-ARICC

## aa) Anwendungsbereich der UEFA-ARICC

Die UEFA-ARICC gelten für alle internationalen Fußball- oder Futsal-Klubwettbewerbe, die auf dem Gebiet der UEFA ausgetragen werden, sowie für sämtliche Gruppierungen oder Vereinigungen, die zur Organisation eines solchen Wettbewerbs gegründet werden (Art. 2 Abs. 1 UEFA-ARICC). Allerdings sieht Art. 2 Abs. 2 UEFA-ARICC unter gewissen Maßgaben die vorrangige Anwendbarkeit des FIFA-RGIM für bestimmte Arten von internationalen Wettbewerben und Spielen vor, die von untergeordneter Bedeutung sind, wie beispielsweise internationale Freundschafts-, Wohltätigkeits- oder Galaspiele bzw. -turniere (Art. 2 Abs. 2 lit. b UEFA-ARICC). Fraglich ist, wie die Einschränkung des Art. 2 Abs. 3 UEFA-ARICC auszulegen ist. Danach sind grenzüberschreitende Klubwettbewerbe, die bestehende nationale Verbandswettbewerbe von zwei oder mehr Mitgliedsverbänden zusammenführen oder ersetzen, vom Anwendungsbereich der UEFA-ARICC ausgenommen. Sind hiermit nun ausschließlich Fälle gemeint, in denen die nationalen Verbandswettbewerbe vollständig aufgelöst werden? Oder sollen auch solche Wettbewerbe von der Ausnahme umfasst sein, welche lediglich für die an dem Konkurrenzettbewerb teilnehmenden Klubs die nationalen Verbandswettbewerbe ersetzen? Schließt der Anwendungsbereich der UEFA-ARICC also neben ergänzenden und international ersetzenden Konkurrenzwettbewerben ebenfalls vollständig ersetzende Konkurrenzwettbewerbe ein?<sup>1155</sup>

Den Genehmigungskriterien der Art. 4–7 UEFA-ARICC scheint (eher) die Annahme zugrunde zu liegen, dass ein internationaler Klub-Konkurrenzwettbewerb auf dem Gebiet der UEFA für die teilnehmenden Klubs eine Ergänzung zu den nationalen Verbandswettbewerben wäre. So liefe beispielsweise die Vorschrift von Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC leer, sollten die erfolgreichsten Klubs nicht mehr in ihren nationalen Ligen spielen. Außerdem sehen die UEFA-ARICC keine Regeln für Spielerwechsel zu Klubs vor, die außerhalb der Verbandspyramide stehen. Sollten Klubs ihre nationalen Verbände und Ligen vollständig verlassen, bestünde ein Bedarf für solche Regelungen, da diese Klubs nicht länger an das RSTP gebunden wären. Wortlaut sowie Sinn und Zweck von Art. 2 Abs. 3 UEFA-ARICC sprechen allerdings dagegen, dass die UEFA-ARICC vollständig ersetzende Konkur-

---

1155 Zu diesen verschiedenen Arten von Konkurrenzwettbewerben s. Kap. I, IV. 1.

renzwettbewerbe generell nicht umfassen sollen. So nehmen die Begriffe des „Zusammenführens“ und „Ersetzens“ Bezug auf bestehende nationale Verbands Wettbewerbe, nicht auf die Teilnahme einzelner Klubs an solchen. Die Vorschrift bezweckt, kleineren Nationalverbänden die Möglichkeit zu eröffnen, durch Zusammenschlüsse attraktivere, wettbewerbsfähigere und rentablere Wettbewerbe zu schaffen. Sie zielt darauf ab, die Kompetenzen der Nationalverbände insoweit nicht zu beschneiden. Zudem lassen sich die aufgezeigten Regelungslücken darauf zurückführen, dass derzeit lediglich die Etablierung eines Konkurrenz Wettbewerbs angedacht ist, der für die teilnehmenden Klubs die nationalen Verbands Wettbewerbe nicht ersetzen soll. Folglich ist eine enge Auslegung von Art. 2 Abs. 3 UEFA-ARICC angezeigt: Hiervon sind lediglich Wettbewerbe umfasst, die zu einer vollständigen Auflösung der nationalen Verbands Wettbewerbe führen.

bb) Gewährleistung von einheitlichen Regelungen, Standards und Werten

Einige Genehmigungskriterien der UEFA-ARICC verfolgen das Ziel, die Geltung von einheitlichen Regelungen, Standards und Werten für den gesamten Bereich des europäischen Fußballs zu gewährleisten. Bereits die Frage, ob es sich hierbei um ein legitimes Ziel handelt, hängt vom Regelungsgegenstand ab, weswegen im Folgenden nach Regelungsbereichen differenziert wird. Es ist zu berücksichtigen, dass es zwei unterschiedliche Möglichkeiten zur Zielverfolgung gibt: Die eine besteht darin, die Erteilung der Genehmigung davon abhängig zu machen, dass der Konkurrenzveranstalter von den Verbänden aufgestellte Standards, Regelungen und Werte für sich und die an seinem Wettbewerb teilnehmenden Klubs und Spieler als verbindlich anerkennt (*Regelungsbindung*). Die andere ist, die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der konkurrierende Veranstalter selbst hinreichende Regelungen zu diesem Regelungsgebiet getroffen hat, wobei eine Kontrolle durch die Verbände erfolgen kann (*Regelungsprüfung*). Die Regelungsprüfung ist weniger eingriffsintensiv als die Regelungsbindung. Daher muss sie zum Einsatz kommen, wenn nicht zwingend die Einheitlichkeit zu wahren ist.

## (1) Ethische Werte und ideelle Ziele des Fußballs

Es besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse daran, dass Konkurrenzveranstalter die grundlegenden ethischen Werte und ideellen Ziele des Fußballs anerkennen, wie das Fairplay, die Ablehnung von Rassismus und Diskriminierung sowie die Achtung der Menschenrechte. Der Fußball ist ein Sport von enormer gesellschaftlicher und sozialer Bedeutung und muss daher seiner Vorbildrolle gerecht werden; der Schutz der benannten Werte ist von wichtiger Bedeutung für das Ansehen und die Identifikationskraft des Sports.<sup>1156</sup> Da im Rahmen des *Meca-Medina*-Tests eine kohärente Zielverfolgung erforderlich ist – nicht zuletzt, um einer Benachteiligung von konkurrierenden Veranstaltern gegenüber den Sportverbänden zu vorbeugen –, darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, inwieweit die UEFA tatsächlich zu diesen Werten und Zielen steht.<sup>1157</sup> Dabei zeigt sich ein geteiltes Bild. Einerseits bekennt sich die UEFA in ihren Statuten (vgl. bspw. Art. 2 Abs. 1 lit. b UEFA-Statuten) sowie durch Aktionen<sup>1158</sup> zu diesen Werten und Zielen. Andererseits wird der UEFA häufig eine Nähe zu Staaten, in denen es schlecht um die Menschenrechte bestellt ist, sowie eine fehlende Konsequenz vorgeworfen, wirklich für diese Werte und Ziele einzustehen.<sup>1159</sup> Von Konkurrenzveranstaltern darf die UEFA keine höhere Konsequenz verlangen als sie selbst zeigt. Auf den Ebenen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit bestehen keine Probleme. Die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung ist gering, da sich Konkurrenzveranstalter regelmäßig im eigenen Interesse zu den Menschenrechten sowie der Ablehnung von Rassismus und Diskriminierung bekennen werden.

Über die benannten grundlegenden ethischen Werte und ideellen Ziele hinaus steht es Konkurrenzveranstaltern frei, welche Werte sie vertreten. Ansonsten wäre die Freiheit von Konkurrenzveranstaltern hinsichtlich der

1156 *Mürtz* 281 f., der die Legitimität dieser Zielstellung unmittelbar aus der EuGH-Entscheidung *Meca-Medina* sowie der sozialen und pädagogischen Funktion des Sports gem. Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV ableitet.

1157 Vgl. *Seyb* 199.

1158 Ein Beispiel ist die „Equal Game“-Kampagne der UEFA gegen Diskriminierung und Rassismus, s. <https://de.uefa.com/returntoplay/equalgame/>.

1159 Entsprechende Kritiken waren bspw. im Zusammenhang mit der Weigerung der UEFA zu lesen, die Beleuchtung der Münchener Arena in Regenbogenfarben beim EM-Spiel zwischen Deutschland und Ungarn (2021) zu erlauben, s. *Horn*, Die Scheinheiligkeit der Uefa, [https://www.zeit.de/sport/2021-06/uefa-regenbogen-verbot-em-stadion-muenchen-homophobie-ungarn-menschenrechte?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.bing.com%2F](https://www.zeit.de/sport/2021-06/uefa-regenbogen-verbot-em-stadion-muenchen-homophobie-ungarn-menschenrechte?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.bing.com%2F).

Ausgestaltung ihrer Wettbewerbe unangemessen eingeschränkt. Zudem würde der Wettbewerb zwischen verschiedenen Veranstaltungstypen unterbunden werden.<sup>1160</sup> Auch die Ziele, die der Veranstalter mit dem Konkurrenzettbewerb verfolgt, muss er selbst festlegen können, selbst wenn das bedeutet, dass Konkurrenzwettbewerbe potenziell durch sportfremde Ziele – wie beispielsweise die Einnahmenmaximierung – dominiert werden.<sup>1161</sup>

Die Zielsetzung der UEFA-Genehmigungsbestimmungen, sicherzustellen, dass die sportlichen Grundwerte stets Vorrang gegenüber kommerziellen Interessen haben (Art. 3 Abs. 1 lit. d UEFA-ARICC), ist folglich unzulässig, zumal diesbezüglich eine kohärente Zielverfolgung der UEFA bezweifelt werden kann. So reformierte die UEFA ihre Klubwettbewerbe mehrfach, um mit mehr Top-Klubs und Spielen höhere Einnahmen erzielen zu können.<sup>1162</sup> Kartellrechtlich unbedenklich ist hingegen die Bestimmung des Art. 6 Abs. 3 UEFA-ARICC, nach der ein Konkurrenzveranstalter angemessene Maßnahmen zu ergreifen hat, um jeden an seinem internationalen Klubwettbewerb teilnehmenden Verein, Spieler oder Offiziellen zu sanktionieren, der die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen aus irgendeinem Grund, einschließlich Hautfarbe, Rasse, Religion, ethnischer Abstammung, Geschlecht oder sexueller Orientierung, verletzt. Diese Regelung betrifft nur die Grundwerte des Fußballs und schränkt die Handlungsfreiheit von Konkurrenzveranstaltern kaum ein. Dasselbe gilt im Grundsatz für die Verpflichtung von Konkurrenzveranstaltern, sämtliche an ihrem Wettbewerb teilnehmenden Klubs während des gesamten Wettbewerbs gleich zu behandeln, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des sportlichen Verdienstes und des Fairplay (Art. 7 Abs. 1 UEFA-ARICC). Denn die Chancengleichheit und damit auch die Gleichbehandlung sowie das Fairplay sind bedeutende Grundwerte des Sports. Um allerdings einen Wettbewerb der Wettbewerbssysteme nicht komplett auszuschließen, darf die UEFA vollständig ersetzenden Konkurrenzwettbewerben nicht den Grundsatz des sportlichen Verdienstes vorschreiben. Vielmehr muss ein außerhalb der Verbandspyramide stehender Wettbewerb auch (teilweise) geschlossen ausgestaltet werden können.<sup>1163</sup>

---

1160 Grätz 333.

1161 Mit ähnlichen Ansätzen Heermann WuW 2018, 241, 243; Fischer 197 ff.; Grätz 332 f.; aA Hannamann 272.

1162 Zu den Reformen der UEFA-Klubwettbewerbe s. Kap. 1, IV. 2.

1163 Im Detail s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3).

## (2) Schutz der Integrität von Fußballwettbewerben

Die Wahrung der Integrität von Fußballwettbewerben ist im öffentlichen Interesse und schützt charakteristische Merkmale sportlicher Wettkämpfe, wie die Ergebnisoffenheit<sup>1164</sup> und die Chancengleichheit von Teilnehmern.<sup>1165</sup> Ihre Absicherung sollte privaten Veranstaltern, die an einer Gewinnmaximierung und nicht zwangsläufig am Schutz von öffentlichen Interessen interessiert sind, nicht freigestellt bzw. überlassen werden.<sup>1166</sup> Dafür spricht auch, dass Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV die Förderung der Fairness von Sportwettkämpfen als Unionsziel statuiert.<sup>1167</sup> Zwar ist der Einwand, die UEFA lasse bei Entscheidungen bezüglich der Integrität ihrer Wettbewerbe wirtschaftliche Erwägungen nicht völlig außen vor, nicht unangebracht.<sup>1168</sup> Einer Übervorteilung von Konkurrenzveranstaltern

1164 In *ENIC* rechtfertigte die EU-Kommission eine UEFA-Vorschrift, welche die Teilnahme mehrerer von demselben Inhaber beherrschten Klubs an einem UEFA-Klubwettbewerb untersagte, mit der Begründung, dass ansonsten die öffentliche Wahrnehmung, dass ein sportlicher Wettbewerb fair und ehrlich ausgetragen werde, bedroht sei. Es bestehe Grund zur Befürchtung, dass ohne eine solche Regelung gegensätzliche Interessen der aufeinandertreffenden Klubs nicht gewährleistet seien. Darunter leide die Authentizität des Ergebnisses, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 27.6.2002, Case COMP/37 806 – *ENIC/UEFA*, Rn. 32, 35; s. dazu auch *Mürtz* 269.

1165 Dass der Schutz der Integrität des Sports ein legitimes Ziel darstellt, wurde bereits von den europäischen Gerichten anerkannt, s. *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 43; *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 101.

1166 *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 336; aA bzgl. Anti-Doping-Vorschriften *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 73 ff.

1167 Zu der elementaren Bedeutung der Integrität von Sportwettbewerben s. bspw. *OLG Düsseldorf*, *SpuRt* 2017, 69 ff. = *NZKart* 2016, 488 ff. In diesem Beschluss verneinte das OLG Düsseldorf einen kartellrechtlichen Zulassungsanspruch russischer Sportler auf Zulassung zu den Paralympischen Spielen 2016 mit der Begründung, dass das überragende Interesse des Wettbewerbsveranstalters an „sauberen“ Spielen das Interesse der Sportler an der Sicherung ihrer Einnahmen überwiege (s. Leitsatz des Gerichts).

1168 So legte bspw. die UEFA Finanzkontrollkammer für Klubs in ihrer Entscheidung vom 16.6.2017, sowohl RB Leipzig als auch RB Salzburg die Teilnahme an der UEFA Champions League zu erlauben, den Begriff des „entscheidenden Einflusses“ eng aus. Zwar hatten vor dieser Entscheidung – insbesondere bei RB Salzburg – erhebliche strukturelle Änderungen stattgefunden, um eine Entflechtung der beiden Klubs zu erreichen. Dennoch war und ist der Einfluss des Getränkeherstellers Red Bull auf beide Klubs groß. S. im Detail *UEFA Finanzkontrollkammer für Klubs*, Entscheidung v. 16.6.2017 (AC-01/2017, Rasenballsport Leipzig GmbH/RC Red Bull Salzburg GmbH), Rn. 11, 26 ff.

wird jedoch dadurch vorgebeugt, dass aufgrund der Voraussetzung der Kohärenz Konkurrenzveranstaltern keine strengeren Vorgaben gemacht werden dürfen, als sie für die UEFA-Klubwettbewerbe gelten. Die entsprechenden Verbandsvorschriften – etwa Anti-Doping-Vorschriften oder Vorgaben zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Fußballklubs (s. bspw. Art. 5 UEFA-CL-Reglement, Art. 18bis, Art. 18ter RSTP)<sup>1169</sup> – unterliegen den Grenzen des staatlichen Rechts.<sup>1170</sup> Dadurch wird einer zu starken Einschränkung der Handlungsfreiheit von Konkurrenzveranstaltern sowie der von Teilnehmern ihrer Wettbewerbe vorgebeugt und zudem die Eingriffsintensität verringert. Bezüglich Angelegenheiten der Integrität sind Anforderungen an Konkurrenzveranstalter im Grundsatz folglich ebenfalls legitim und verhältnismäßig.

Die UEFA-ARICC enthalten umfassende Vorgaben zum Schutz der Integrität:<sup>1171</sup> Zunächst darf keine natürliche oder juristische Person Kontrolle über oder Einfluss auf mehr als einen an dem internationalen Klubwettbewerb teilnehmenden Klubs ausüben (Art. 6 Abs. 1 lit. a UEFA-ARICC). Diese Bestimmung entspricht Art. 5.01 lit. c UEFA-CL-Reglement. Sie ist kartellrechtlich nicht zu beanstanden, sofern für die Beurteilung der Kontrolle bzw. des Einflusses die in Art. 5.01 lit. c i-iv. UEFA-CL-Reglement geregelten (engen) Maßstäbe Anwendung finden. Zulässig ist auch die Anforderung, Personen, die an der Organisation des internationalen Klubwettbewerbs beteiligt sind oder an diesem teilnehmen (z.B. Spieler, Schiedsrichter, Vereinsoffizielle), zu untersagen, (i) auf Spiele des internationalen Klubwettbewerbs zu wetten und/oder (ii) einen rechtswidrigen oder ungebührlichen Einfluss auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels auszuüben oder dies zu versuchen (Art. 6 Abs. 1 lit. b UEFA-ARICC). Entsprechende Regelungen gelten auch für die UEFA-Wettbewerbe (Art. 12 Abs. 2 lit. a, b UEFA-Disziplinarreglement).<sup>1172</sup> Dass der Wettbewerbsveran-

---

1169 S. hierzu *Schneider/Karlin* SpuRt 2021, 21 ff.; ausführlich zur Vereinbarkeit von Art. 18ter RSTP mit dem EU-Recht *Memeti* 141 ff.

1170 Vgl. *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 93; *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – *Research handbook on EU sports* S. 326, 336.

1171 Die Zielsetzung „Schutz der Integrität des Sports“, die regelmäßig zur Rechtfertigung von Genehmigungsbestimmungen angeführt wird, ist als solche zu unbestimmt, s. *Heermann* Kap. XIII. Rn. 92. Die Vorgaben der UEFA-ARICC zum Schutz der Integrität sowie die Zielsetzung in Art. 3 Abs. 1 lit. f UEFA-ARICC leisten jedoch eine hinreichende Konkretisierung.

1172 Dasselbe gilt für die in Art. 6 Abs. 1 lit. c UEFA-ARICC geregelte Informationspflicht des Konkurrenzveranstalters (Art. 12 Abs. 2 lit. d, e UEFA-Disziplinarreglement).

stalter ein Anti-Doping-Programm einzuführen hat, das mit dem WADA-Code im Einklang steht und einen äquivalenten Schutz bietet wie das UEFA-Anti-Doping-Reglement (Art. 6 Abs. 2 UEFA-ARICC), ist ebenfalls eine legitime und verhältnismäßige Vorgabe.

### (3) Status, Spielberechtigung sowie der Transfer von Spielern

Die UEFA-ARICC enthalten – eine Verpflichtung zur Abstellung von Nationalspielern (Art. 5 Abs. 1 lit. g, Abs. 2 lit. b UEFA-ARICC) ausgenommen – keine Vorschriften, die den Status, die Spielberechtigung sowie den Transfer von Spielern regeln. Würden die an einem internationalen Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin in ihren nationalen Ligen spielen, bestünde hierfür auch keine Notwendigkeit, da eine Bindung der Klubs an das RSTP anderweitig gewährleistet wäre – etwa über Lizenzverträge zur Teilnahme an der nationalen Liga sowie die Statuten der Liga- und Mitgliedsverbände. Verließen die Klubs hingegen die Verbandsstrukturen im Falle eines vollständig ersetzenden Wettbewerbs komplett, käme die Regelungslücke der UEFA-ARICC zum Tragen. Einheitliche Regelungen bezüglich des Status, der Spielberechtigung sowie des Transfers von Spielern wären in diesem Fall unumgänglich, weil bei einem Spielerwechsel über die Grenzen der Verbandsstrukturen hinweg ansonsten Unklarheiten bestünden, welche Vorschriften Anwendung fänden. Es wäre kartellrechtlich unzulässig, solche Wechsel verbandsrechtlich generell zu untersagen, da dies sowohl die Handlungsfreiheit der Spieler als auch den Wettbewerb zwischen sportlichen Wettbewerben massiv und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Könnten die UEFA-ARICC aber rechtmäßig um eine Bindung des Konkurrenzveranstalters und der an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs an das RSTP ergänzt werden? Und ist die Verpflichtung der an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs zur Abstellung von Nationalspielern mit Art. 101 AEUV vereinbar, unabhängig davon, ob die Klubs weiterhin an Verbandswettbewerben teilnehmen?

Zunächst zur ersten der aufgeworfenen Fragen: Gäbe es zu dem benannten Regelungsgebiet keine allgemeinverbindlichen Vorschriften, bestünde die Gefahr, dass den Interessen kleinerer Vereine, der Öffentlichkeit und des Fußballs in seiner Gesamtheit nicht hinreichend Rechnung getragen würde. Die Interessen kleinerer Klubs werden insbesondere durch Vorschriften zur

Sicherung der Vertragsstabilität (Art. 13 ff. RSTP) geschützt.<sup>1173</sup> Denn es sind gerade die vertragliche Stabilität und die effektive Sanktionierung von Verstößen hiergegen, die es kleinen Klubs ermöglichen, Spieler zu halten oder für eine marktgerechte Ablösesumme zu verkaufen.<sup>1174</sup> Normen zum Minderjährigenschutz (Art. 19 ff. RSTP) sind im öffentlichen Interesse, was durch die Hervorhebung „der jüngeren Sportler“ in Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV deutlich wird.<sup>1175</sup> Das hier untersuchte Regelungsgebiet umfasst des Weiteren Vorschriften zu Ausbildungsentschädigungen (Art. 20, Anhang 4 RSTP)<sup>1176</sup> sowie zu einem Solidaritätsmechanismus im Falle der Transferierung eines Spielers (Art. 21, Anhang 5 RSTP)<sup>1177, 1178</sup> welche im Interesse des Fußballs in seiner Gesamtheit sind.<sup>1179</sup> Sie sollen gewährleisten, dass Klubs angemessen

---

1173 Für Wechsel innerhalb eines Verbandes erlassen die Nationalverbände Regelungen zum Schutz der Vertragsstabilität, Art. 1 Abs. 3 lit. c RSTP. Eine entsprechende Regelungsbindung ist nicht notwendig, da die Nationalverbände Klubs, die an ihren Wettbewerben teilnehmen, selbst an ihre Regelungen binden können. Verlassen Klubs die Verbandsstrukturen vollständig, ist der Anwendungsbereich der nationalen Bestimmungen bei einem Wechsel ohnehin nicht eröffnet.

1174 *Laskowski* Int Sports Law J 2019, 150, 181; ebenfalls zur Vertragsstabilität s. *Weatherrill* Int Sports Law J 2010, 3, 5; auch das Abkommen zwischen der NBA und der FIBA, die grundsätzlich unabhängig voneinander strukturiert sind, enthält Vereinbarungen zur Vertragsstabilität für den Fall, dass ein Spieler über die Verbandsgrenzen wechselt, s. *Kurlantzick Nafziger/Ross* (Hg.) 2011 – Handbook on International Sports Law S. 339, 367 f.

1175 Dem Minderjährigenschutz tragen die UEFA-ARICC dadurch Rechnung, dass Konkurrenzveranstalter, soweit relevant, Informationen zu den Protokollen für den Schutz von Nachwuchsspielern zu übermitteln haben (Art. 5 Abs. 1 lit. f UEFA-ARICC).

1176 Ausführlich zum Regelungsinhalt s. *Weger* 340 ff.; zu nationalen Ausbildungsentschädigungen s. *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Stopper/Karlin*, Kap. 16 Rn. 55 ff.

1177 Ausführlich zum Regelungsinhalt s. *Weger* 452 ff.

1178 Die FIFA hat jüngst Reformen in diesem Bereich umgesetzt, s. *Chaparro*, FIFA's Football Law Annual Review fourth edition, The FIFA Clearing House: Status and next steps, <https://www.fifa.com/en/legal/education/flar/football-law-annual-review-2022>; s. auch <https://www.fifa.com/en/legal/football-regulatory/clearing-house>; zu einer ausführlichen und kritischen Analyse der bisherigen Fassung s. *Laskowski* Int Sports Law J 2019, 150 ff.; *Axtmann/Muresan* CaS 2017, 3 ff.; auch die EU-Kommission kritisierte, dass zu wenig von dem Geld, das Fußballklubs für Spielertransfers ausgeben, an kleinere Vereine oder in den Amateurbereich fließt, *Europäische Kommission*, Pressemitteilung v. 7.2.2013, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP\\_13\\_95](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_13_95).

1179 Die Ausbildung des Nachwuchses ist entscheidend für die nachhaltige Entwicklung einer Sportart auf allen Ebenen, *Europäische Kommission*, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 2.3.

für die Ausbildung von jungen Spielern entschädigt werden und dass ausreichend Anreize bestehen, in das Auffinden und die Ausbildung von jungen Talenten zu investieren.<sup>1180</sup> Von einer breit angelegten Jugendförderung durch eine Vielzahl von Vereinen würden auch Konkurrenzveranstalter sowie an ihren Wettbewerben teilnehmende Klubs profitieren, auch im Falle eines vollständig ersetzenden Konkurrenzwettkampfs. Es wäre keine unverhältnismäßige Belastung, sie zur Zahlung einer angemessenen Kompensation für Ausbildungsleistungen sowie eines Solidaritätsbeitrages im Falle eines Spielertransfers zu verpflichten. Auch an dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Verbandsvorschriften ihrerseits den Grenzen des staatlichen Rechts unterliegen, womit die Eingriffsintensität der Regelungsbindung verringert wird.<sup>1181</sup> Damit ist die Verhältnismäßigkeit einer entsprechenden Regelungsbindung zu bejahen, jedenfalls soweit FIFA und UEFA hierzu allgemeinverbindliche Regelungen erlassen (haben). Da die Verbände im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für die Ausbildung der Spieler schaffen, ist es sachgerecht, ihnen die Zuständigkeit für entsprechende Regelungen zuzugestehen.<sup>1182</sup> Mittlerweile enthält das RSTP auch Regelungen für die Anstellung von Trainern (Annex 2 RSTP), wobei es sich überwiegend um Vorschriften zum Schutz der vertraglichen Stabilität handelt (Art. 3 ff. Annex 2 RSTP). Um den Interessen aller am Fußball Beteiligten Rechnung tragen zu können, ist diesbezüglich ebenfalls eine einheitliche Regelungssetzung durch die Fußballverbände erforderlich.

Zu den Regelungen, die den Status von Spielern betreffen, zählt auch die Pflicht der Vereine zur Abstellung von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände (Anhang 1 RSTP). Eine Bindung von Konkurrenzveranstaltern sowie der an ihren Wettbewerben teilnehmenden Klubs an diese Vorschrift regelt Art. 5 Abs. 1 lit. f UEFA-ARICC. Die Abstellungspflicht hat den Zweck, den sportlichen Wettbewerb zwischen den Nationen dieser Welt zu gewährleisten, wobei jede Nation durch ihre besten Spieler vertreten

1180 Vgl. *EuGH*, Slg. 2010, I-2196 – *Bernard*, Rn. 41 ff.; *EuGH*, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*, Rn. 108; *Europäisches Parlament*, 2.2.2012, Entschließung zu der europäischen Dimension des Sports (2011/2087(INI)), Rn. 74.

1181 Zur Vereinbarkeit des Fußball-Transfer-Systems mit dem EU-Recht s. *Pearson* ELJ 2015, 220, 229 ff.

1182 Alternativ käme eine Vereinbarung zwischen der UEFA und einem Konkurrenzveranstalter in Betracht, zu einer solchen Vereinbarung zwischen der NBA und der FIBA s. *Kurlantzick* Nafziger/Ross (Hg.) 2011 – *Handbook on International Sports Law* S. 339, 367 f.

werden soll.<sup>1183</sup> Dieser sportliche Wettbewerb zwischen Fußballnationen ist von besonderem gesellschaftlichem und kulturellem Wert. Er kann sowohl im Wege einer nationalen Identifikation einheitsstiftend als auch völkerverständigend wirken.<sup>1184</sup> Internationale Wettbewerbe wie eine FIFA-Fußballweltmeisterschaft oder eine UEFA-Europameisterschaft begeistern Fans in einer einzigartigen Art und Weise.<sup>1185</sup> Sie leisten damit auch einen erheblichen Beitrag zur Förderung des Bekanntheitsgrades und der Popularität des Fußballs auf der ganzen Welt, was im Interesse aller am Fußball Beteiligten ist. Hinzu kommt, dass es für einen Spieler und für den abstellenden Verein eine besondere Auszeichnung ist, wenn der Spieler in die Nationalmannschaft seines Nationalverbandes berufen wird.<sup>1186</sup> Durch gute Leistungen bei internationalen Wettbewerben von Nationalmannschaften kann zudem der Marktwert von Spielern erheblich gesteigert werden.<sup>1187</sup> Aus diesen Gründen ist allgemein anerkannt, dass die Abstellungspflicht als solche nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt.<sup>1188</sup> Dasselbe gilt für eine entsprechende Regelungsbindung von Konkurrenzveranstaltern und der an ihren Wettbewerben teilnehmenden Klubs und Spieler. Denn die eben dargelegten schutzwürdigen öffentlichen Interessen und die Vorteile für die betroffenen Klubs und Spieler überwiegen die Einschränkungen der Handlungsfreiheit der Betroffenen deutlich. Außerdem gälte die Abstellungspflicht für Klubs innerhalb der Verbandsstrukturen ebenso

---

1183 *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 141; *Fröhlich/Strauf* SpuRt 2011, 102, 104; *Giebel* WRP 2006, 857, 860, der zutreffend darauf hinweist, dass die Abstellung ansonsten von der Zahlung erheblicher Summen abhängig gemacht werden könnte, wobei die Modalitäten frei verhandelt werden könnten. Das würde dazu führen, dass nur wirtschaftlich stärkere Verbände sich die besten Spieler ihrer Nation sichern könnten, womit der sportliche Vergleich zwischen den Nationen in Frage gestellt würde.

1184 *Giebel* WRP 2006, 857, 859.

1185 So wurde bspw. die FIFA WM 2018 von 3,572 Mrd. Menschen und damit von über der Hälfte der Weltbevölkerung (Personen ab 4 Jahren) verfolgt, *FIFA*, Pressemitteilung v. 21.12.2018, <https://www.fifa.com/de/tournaments/mens/worldcup/2018russia/media-releases/mehr-als-die-halfte-der-weltbevölkerung-verfolgte-die-fifa-fussball-weltmeisters>.

1186 *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 99; *Giebel* WRP 2006, 857, 859.

1187 *Fröhlich/Strauf* SpuRt 2011, 102, 104, wobei *Thomas Müller* und *Mesut Özil* bei der WM 2010 als Beispiel genannt werden.

1188 *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 67, 79 ff., wobei bereits die Kläger erklärt hatten, keine Einwände gegen die Abstellungspflicht als solche zu haben, sondern nur gegen deren konkrete Ausgestaltung; *Heermann* CaS 2015, 384, 390; *Fröhlich/Strauf* SpuRt 2011, 102, 104; *Giebel* WRP 2006, 857 ff.

wie für die Klubs, die außerhalb der Verbandsstrukturen stünden, womit jedenfalls der Wettbewerb zwischen den Klubs nicht beeinträchtigt würde.<sup>1189</sup> Hinsichtlich der Ausgestaltung der Abstellungspflicht stellen die Grenzen des staatlichen Rechts sicher, dass den schutzwürdigen Interessen der abstellenden Klubs ausreichend Rechnung getragen wird.<sup>1190</sup>

#### (4) Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Spieler und aller am Fußball Beteiligten

Dass die Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit von Spielern und aller am Fußball Beteiligten – insbesondere von Fans – ein legitimes Ziel ist, ergibt sich unmittelbar aus Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV und ist zudem allgemein anerkannt.<sup>1191</sup> Es ist jedoch im Grundsatz<sup>1192</sup> nicht ersichtlich, warum hier eine zentrale und einheitliche Regelung durch die UEFA erforderlich sein sollte.<sup>1193</sup> Ein Konkurrenzveranstalter hat ebenso wie die UEFA ein Interesse daran, dass bei der Durchführung seiner Wettbewerbe die Gesundheit und Sicherheit von Spielern und Fans wirkungsvoll geschützt werden. Eine eigene Regelungssetzung durch den Konkurrenzveranstalter ermöglicht es zudem, dass die Besonderheiten des konkreten Wettbewerbs berücksichtigt werden. Die Genehmigung kann somit nur davon abhängig gemacht werden, dass ein Konkurrenzveranstalter entsprechende Regelungen erlässt und Vorkehrungen trifft. Im Einklang hiermit steht die Vorgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. d (ii) UEFA-ARICC, nach welcher Konkurrenzveranstalter Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit an den Austragungsorten ihres Wettbewerbs vorsehen müssen, die

1189 Zu einer ähnlichen Argumentation s. *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 96 ff.

1190 Hierzu ausführlich *Heermann* Kap. XIII. Rn. 536 ff.; *Heermann* CaS 2015, 384 ff.; *Fröhlich/Strauf SpuRt* 2011, 102 ff.; *Kronberg* 216 ff.; *Giebel* WRP 2006, 857 ff.

1191 S. nur *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 93; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 43; *Heermann* WuW 2018, 241, 244.

1192 Verletzungen im Fußball basieren häufig auf einer Überbelastung. Soweit Klubs und Spieler sowohl an Konkurrenzwettbewerben als auch an Verbandswettbewerben teilnahmen, wäre ein koordiniertes Vorgehen erforderlich, um Überbelastungen zu vermeiden. Zu dieser Problematik s. Kap. 3, IV. 5. a) dd), Kap. 3, IV. 5. d) dd).

1193 Ob es verhältnismäßig wäre zu verlangen, dass Konkurrenzveranstalter exakt dieselben Sicherheitsvorkehrungen wie die bei Verbandswettbewerben zu beachtenden treffen müssen, wurde offengelassen von *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 240; aA *Seyb* 203, 221 f.

den UEFA-Standards (oder den besten Praktiken für die jeweilige Wettbewerbskategorie) entsprechen.

(5) Lizenzierungsvoraussetzungen, Vorschriften zur Erreichung einer finanziellen Stabilität und zur Förderung der Good Governance

Es wurde bereits ausgeführt, dass die Durchführung eines Lizenzierungsverfahrens sowie die Aufstellung von Lizenzierungskriterien, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs sichern sollen, allein dem Veranstalter des Wettbewerbs obliegen.<sup>1194</sup> Diesbezüglich sind somit eine Regelungsbindung und Regelungsprüfung abzulehnen. Dasselbe gilt für Vorschriften zur Erreichung einer finanziellen Stabilität und zur Förderung der Good Governance. Denn sind die an einem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin in nationalen Verbandswettbewerben vertreten, können entsprechende Anforderungen in die nationalen Lizenzordnungen aufgenommen werden, sofern sie dort nicht ohnehin bereits enthalten sind. Verlassen die an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs die Verbandsstrukturen vollständig, gibt es keine taugliche Grundlage, warum die UEFA diesen Teams Vorgaben bezüglich ihrer Finanzen oder ihrer Good Governance machen können sollte, soweit nicht die Integrität von Fußballwettbewerben betroffen ist. Die UEFA-ARICC, die keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, könnten insoweit also nicht rechtmäßig erweitert werden.

(6) Spielregeln im engeren Sinne

Besonders brisant ist die Frage, ob die Erteilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden darf, dass in dem Konkurrenzwettbewerb die vom IFAB festgelegten Spielregeln im engeren Sinne beachtet werden. Die UEFA-ARICC enthalten diesbezüglich weitgehende Vorgaben.<sup>1195</sup> So müssen sich

---

1194 S. Kap. 3, IV. 5. a) bb).

1195 Zu einer vergleichbaren Vorgabe, wobei ebenfalls die Leitung durch von der ISU anerkannte Schiedsrichter vorgeschrieben wird, s. Rule 102 § 1 lit. b ii), iii) ISU Constitution and General Regulations, Fassung: 13.9.2022, abrufbar unter: <https://www.isu.org/inside-isu/rules-regulations/isu-statutes-constitution-regulations-technical/29326-constitution-general-regulations-2022/file>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

Konkurrenzveranstalter verpflichten, dass ihre Wettbewerbe gemäß den IFAB-Spielregeln oder den FIFA-Futsal-Spielregeln ausgetragen werden (Art. 5 Abs. 1 lit. h UEFA-ARICC). Außerdem haben die Konkurrenzveranstalter der UEFA umfangreiche Informationen bezüglich der Schiedsrichter, welche die Wettbewerbsspiele leiten sollen, zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 1 lit. c UEFA-ARICC). Hinzu kommt die Anforderung, dass Schiedsrichter, die nicht von den UEFA-Mitgliedsverbänden gestellt werden, qualitativ den Schiedsrichtern der UEFA-Klubwettbewerbe oder den Erstliga-Schiedsrichtern der Mitgliedsverbände, in denen der internationale Klubwettbewerb ausgetragen wird, entsprechen müssen (Art. 5 Abs. 1 lit. c (iii) UEFA-ARICC). Zudem ist eine gewisse Verfügbarkeit der Schiedsrichter zu gewährleisten, um eine einheitliche Spielleitung sicherzustellen und Konflikte mit anderen Fußballwettbewerben zu vermeiden (Art. 5 Abs. 1 lit. c (iv) UEFA-ARICC).

Dass die einheitliche und konsistente Ausübung einer Sportart ein legitimes Ziel ist, wird überwiegend angenommen.<sup>1196</sup> So würden unterschiedliche Spielregeln von verschiedenen Veranstaltern den betroffenen Klubs und Sportlern die Teilnahme an den verschiedenen Wettbewerben sowie den Vergleich ihrer Leistungen erschweren; auch das Interesse und der Wiedererkennungswert des Fußballs beim Publikum könnten leiden.<sup>1197</sup> Nur einheitliche Spielregeln schaffen eine Vergleichbarkeit der Wettkämpfe, welche die Verbindung verschiedener Wettkämpfe – etwa durch Auf- und Abstieg – erfordert. Diese Argumente sind nicht von der Hand zu weisen. Gleichwohl kann bezweifelt werden, ob sie neben der Legitimität der Zielsetzung auch die Verhältnismäßigkeit der Wettbewerbsbeschränkung begründen. Zunächst sind bereits bezüglich der Wichtigkeit des verfolgten Ziels Einschränkungen zu machen. Es kann bezweifelt werden, dass die klare Ermittlung eines Siegers, die durch eine zentrale und verbundene Wettbewerbsveranstaltung durch die Fußballverbände gefördert wird, die Wettbewerbsbeschränkungen durch ein Veranstaltungsmonopol rechtfertigt.<sup>1198</sup> Gegen Umstellungsschwierigkeiten wegen einer Teilnahme an

1196 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 219; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 43; *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – MOTOE, Rn. 92 f.; *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 335; *Schroeder WRP* 2006, 1327, 1332; *Hannamann* 273 f., 383; aA *Fischer* 194 ff.

1197 *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – MOTOE, Rn. 92; vgl. auch *Rule 102 § 1 lit. a ii) Spiegelstrich 1 ISU Constitution and General Regulations*.

1198 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (2).

Wettbewerben verschiedener Veranstalter könnten sich die Klubs selbst effektiv durch die Nichtteilnahme an Wettbewerben mit anderen Regeln schützen. Bei einer Teilnahme ist es primär das Risiko der an mehreren Wettbewerben teilnehmenden Klubs, dass sie durch die Umstellung auf die Regeln von Konkurrenzveranstaltern an Routine bezüglich der Spielregeln der Fußballverbände verlieren.<sup>1199</sup> Sollten die Klubs ausschließlich an einem Konkurrenzwettbewerb teilnehmen, beträfe die Problematik lediglich Spieler, die zusätzlich in ihren Nationalmannschaften spielen würden.

Ähnlich kann bezüglich der angeführten Beeinträchtigung der Konsumentenwohlfaht argumentiert werden. So mag es bei den Konsumenten von Fußballveranstaltungen zu Verwirrungen führen, wenn bei verschiedenen Fußballveranstaltungen unterschiedliche Spielregeln gelten, was sich wiederum negativ auf das Konsumenteninteresse auswirken könnte. Jedoch ist zu beachten, dass die derzeit international anerkannten Spielregeln des Fußballs die des IFAB sind. Somit wäre es primär das Risiko von Konkurrenzveranstaltern, hiervon abzuweichen, weil diese Abweichung zu Verwirrungen führen könnte, worunter in erster Linie die Attraktivität ihrer Wettbewerbe litte. Konkurrenzveranstaltern sollte die Freiheit zustehen, selbst abzuwägen, ob der Nutzen einer Regeländerung größer ist als die negativen Effekte. Die Legitimität einheitlicher Regeln wird außerdem noch auf die Vergleichbarkeit der Leistungen gestützt. Dass die Vergleichbarkeit von Leistungen leidet, wenn nach unterschiedlichen Spielregeln gespielt wird, liegt auf der Hand. Allerdings besteht nur ein schutzwürdiges Interesse an der Vergleichbarkeit der Leistungen in UEFA-Wettbewerben, nationalen Verbandswettbewerben und Konkurrenzwettbewerben, soweit diese Wettbewerbe miteinander verbunden sind,<sup>1200</sup> beispielsweise wenn eine Qualifikation für den Konkurrenzwettbewerb über einen nationalen Verbandswettbewerb erfolgen würde.<sup>1201</sup>

---

1199 *Fischer* 195.

1200 Auch *Heermann* Kap. VI. Rn. 212 vertritt, dass die Einheitlichkeit der Regelanwendung regelmäßig nur innerhalb eines Sportwettbewerbs sichergestellt werden müsse. Dass konkurrierende Sportveranstaltungen die Spielregeln des Sportverbandes achten, könne nur für Wettbewerbe verlangt werden, die der Qualifikation oder der Vergabe von Ranglistenpunkten dienen, s. *Heermann* Kap. XIII. Rn. 94; s. auch *Seyb* 204. Entsprechend hat es die UCI in ihren neu gefassten Genehmigungsbestimmungen (1.7.2022) zur Genehmigungsvoraussetzung gemacht, dass das konkurrierende Event keine Ranglistenpunkte vergeben und nicht Teil einer Serie sein darf, s. *Cycling Regulations UCI, Part I, Chapter II, § 3 (Forbidden Races)*.

1201 Vgl. *Mürtz* 276; *Heermann* WuW 2018, 241, 244; *Fischer* 197.

Der Wichtigkeit des verfolgten Zwecks ist die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung gegenüberzustellen. Konkurrenzveranstalter vollständig an die IFAB-Spielregeln zu binden, beeinträchtigt ihre Handlungsfreiheit erheblich. Aus eigenem Interesse würden sie voraussichtlich ohnehin nicht grundlegend von diesen Regeln abweichen. Allerdings könnten bereits kleinere Änderungen der aktuell bestehenden Regeln gravierende Auswirkungen haben und damit die Attraktivität des Fußballs beeinflussen. Als Beispiel kann die von *Arsène Wenger* vorgeschlagene Reform der Abseits-Regel angeführt werden, die höchstwahrscheinlich zu deutlich mehr Toren führen würde.<sup>1202</sup> Auch ein anderer Umgang mit dem Video Assistant Referee (VAR) hätte dieses Potenzial.<sup>1203</sup> Werden Konkurrenzveranstalter pauschal – auch geringfügige – Abweichungen von den Regeln des IFAB verboten, wird ein Innovationswettbewerb um die attraktivsten Spielregeln verhindert, welcher die Konsumentenwohlfahrt positiv beeinflussen könnte. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich die durch den IFAB festgelegten Spielregeln auch ständig weiterentwickeln. Es ist aus der Perspektive von Konkurrenzveranstaltern, die keinen Einfluss auf den IFAB haben, nicht ersichtlich, warum sich der Fußball nur weiterentwickeln können sollte, wenn der IFAB dies bestimmt.<sup>1204</sup>

Letztlich bedarf es einer Abwägung zwischen der Wichtigkeit des verfolgten Zwecks und der Intensität der Wettbewerbsbeschränkung. Hierbei ist es sachgerecht, die Genehmigung von Konkurrenzwettbewerben davon abhängig zu machen, dass deren Spielregeln nicht grundlegend von denen des IFAB abweichen,<sup>1205</sup> sofern die an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin an nationalen Verbandswettbewerben teilnehmen. Nach diesem Maßstab wäre beispielsweise eine Abschaffung der Abseitsregel unzulässig, eine geringfügige Änderung hingegen nicht. Auf diese Weise wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Bedürfnissen nach einheitlichen Spielregeln und der Wettbewerbsfreiheit geschaffen. Denn bei geringfügigen Unterschieden ist die Umstellung für die Klubs und Spieler geringer und die Vergleichbarkeit der Leistungen nicht grundlegend bedroht;

1202 SPORT1, FIFA testet neue Abseitsregel, <https://www.sport1.de/fussball/2020/08/fifa-prueft-neue-abseitsregel-in-deutschland-idee-von-arsene-wenger>.

1203 Zum VAR s. DFB-Fußball-Regeln 2022/2023, VAR-Protokoll, abrufbar unter: <https://www.dfb.de/verbandsservice/publikationen/fussballregeln/>.

1204 Auch *Heermann* ist der Ansicht, dass Genehmigungsbestimmungen nicht die Möglichkeit der Weiterentwicklung einer Sportart verhindern dürften, *Heermann* WuW 2018, 241, 244.

1205 Vgl. *Seyb* 204 f., 222; *Heermann* WuW 2018, 241, 244.

auch bei den Konsumenten wird weniger Verwirrung entstehen. Gleichzeitig ist aber der Wettbewerb um die attraktiveren Spielregeln nicht völlig ausgeschlossen. Sofern die an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs jedoch nicht an (nationalen) Verbandswettbewerben teilnehmen, gibt es keine hinreichende Grundlage dafür, die Handlungsfreiheit eines Konkurrenzveranstalters bezüglich der Spielregeln seines Wettbewerbs einzuschränken.

Folglich geht die Vorgabe der UEFA in Art. 5 Abs. 1 lit. h UEFA-ARICC zu weit. Auch für die Anforderungen, die Art. 5 Abs. 1 lit. c UEFA-ARICC bezüglich der Schiedsrichter eines Konkurrenzwettbewerbs stellt, geben die vorstehenden Ausführungen die Leitlinien für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit vor. Für vollständig ersetzende Konkurrenzwettbewerbe sind Vorgaben bezüglich der Schiedsrichter im Grundsatz ebenfalls unzulässig. Die Wettbewerbsfreiheit überwiegt diesbezüglich das – in dieser Konstellation nur stark eingeschränkt schutzwürdige – Ziel der einheitlichen und konsistenten Ausübung einer Sportart signifikant. Das Risiko schwacher Schiedsrichterleistungen hat der Konkurrenzveranstalter selbst zu tragen; die Konsumenten urteilen mit ihrer Konsumententscheidung darüber, ob ihre Bedürfnisse erfüllt werden. Eine Ausnahme gilt für die Voraussetzungen, welche die Fußballverbände für die Zur-Verfügung-Stellung von Schiedsrichtern aufstellen, die von ihnen ausgebildet wurden und (bislang) an sie angebunden sind. So könnte eine Beteiligung des Konkurrenzveranstalters an den Ausbildungskosten verlangt werden. Sollten die Schiedsrichter weiterhin Spiele in Wettbewerben der Fußballverbände leiten wollen, wäre eine Vorgabe zur Vermeidung von Terminkollisionen (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. c (iv) UEFA-ARICC) zulässig. Im vorgenannten Fall dürfte die Zur-Verfügung-Stellung verweigert werden, wenn in dem Konkurrenzwettbewerb erheblich abweichende Spielregeln gelten, um einer Verwirrung der Schiedsrichter vorzubeugen.

Können für international ersetzende und ergänzende Konkurrenzwettbewerbe weitergehende Anforderungen rechtmäßig aufgestellt werden?<sup>1206</sup> Bezüglich solcher Wettbewerbe ist die einheitliche und konsistente Ausübung der Sportart Fußball deutlich schutzwürdiger, insbesondere wenn eine Qualifikation für den Konkurrenzwettbewerb über die nationalen Verbandswettbewerbe erfolgen würde. Diese Einheitlichkeit erfordert nicht nur einheitliche Regeln, sondern auch eine einheitliche Regelanwendung.

---

1206 Voraussetzungen für das Zur-Verfügung-Stellen der „eigenen“ Verbandsschiedsrichter wären hier ebenfalls zulässig.

Rechtfertigt dies die Genehmigungsvoraussetzung, dass Schiedsrichter, die nicht von den UEFA-Mitgliedsverbänden gestellt werden, qualitativ den Schiedsrichtern der UEFA-Klubwettbewerbe oder den Erstliga-Schiedsrichtern der Mitgliedsverbände, in denen der internationale Klubwettbewerb ausgetragen wird, entsprechen müssen (Art. 5 Abs. 1 lit. c (iii) UEFA-ARICC)? Im Grundsatz ist diese Vorgabe nicht zu beanstanden, da die einheitliche Regelanwendung nur bei einer hinreichenden Qualität der Schiedsrichter gesichert ist. Allerdings dürfen die Anforderungen an die Qualität der Schiedsrichter nicht so hoch sein, dass Konkurrenzveranstalter schwerlich Schiedsrichter finden, die diese Kriterien erfüllen. Beispielsweise könnte aus den in Art. 5 Abs. 1 lit. c (iii) UEFA-ARICC geregelten Details, die Konkurrenzveranstalter der UEFA bezüglich der Schiedsrichter übermitteln müssen, abgeleitet werden, dass bei der Beurteilung der Qualität die Erfahrung der Schiedsrichter mit Spielen auf dem Level der an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs als wesentlicher Faktor zu berücksichtigen ist. Im Falle einer europäischen Super-Liga würde es sich hierbei um internationales Top-Niveau handeln. Auf diesem Level, das im Vereinsfußball außer in Europa allenfalls noch in Südamerika zu konstatieren ist, haben nur wenige Schiedsrichter (große) Erfahrung und die Nationalverbände werden ihre besten Schiedsrichter kaum bereitwillig Konkurrenzveranstaltern zur Verfügung stellen. Schiedsrichter mit einer vollständigen Ausbildung und hinreichend Erfahrung in obersten nationalen Wettbewerben könnten ebenfalls eine Spielleitung leisten, die im Wesentlichen eine einheitliche und qualitativ hochwertige Regelanwendung sicherstellt. Bei der Auslegung der Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 lit. c (iii) UEFA-ARICC dürfen damit keine zu strengen Maßstäbe angelegt werden.

cc) Schutz der geordneten Durchführung der Verbandswettbewerbe im europäischen Klubfußball

Wer die Genehmigung für einen Konkurrenzwettbewerb erhalten will, muss nachweisen, dass er finanziell gut aufgestellt ist für die Organisation eines internationalen Klubwettbewerbs und insbesondere über ausreichende Mittel verfügt, um alle Ausschüttungen, Preisgelder und Solidaritätszahlungen zu leisten (Art. 4 Abs. 1 lit. e UEFA-ARICC). Der Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung bei einem angesehenen Versicherer ist zu belegen (Art. 4 Abs. 1 lit. f UEFA-ARICC). Diese Bestimmungen sind geeignet, die ordnungsgemäße Durchführung der (na-

tionalen) Verbandswettbewerbe zu schützen. Denn Klubs, die an dem internationalen Konkurrenzwettbewerb und den (nationalen) Verbandswettbewerben teilnehmen, könnten durch einen Zahlungsausfall des Konkurrenzveranstalters in eine finanzielle Schieflage geraten, was sich auch auf die Durchführung der (nationalen) Verbandswettbewerbe auswirken würde. Für vollständig ersetzende Wettbewerbe sind diese Vorgabe allerdings nicht erforderlich. Sollten Klubs, die ausschließlich an einem internationalen Konkurrenzwettbewerb teilnehmen, Insolvenz anmelden müssen, wäre die ordnungsgemäße Durchführung der (nationalen) Verbandswettbewerbe nicht bedroht.

Die Anforderungen ließen sich allenfalls auf andere Ziele stützen, beispielsweise ein Mandat der Spieler und Klubs oder den Schutz von Solidaritätsmodellen. Insoweit ist zu differenzieren. Dass die UEFA im Interesse „ihrer“ Spieler und Klubs die Finanzkraft von Konkurrenzveranstaltern im Hinblick auf die Durchführungskosten sowie Ausschüttungen und Preisgelder überprüft, kann die Wettbewerbsbeschränkung durch Art. 4 Abs. 1 lit. e, f UEFA-ARICC nicht rechtfertigen. Bereits die Legitimität dieses Ziels ist anzuzweifeln: Es ist die freie Entscheidung von Klubs und Spielern,<sup>1207</sup> sich einem vollständig ersetzenden Konkurrenzwettbewerb anzuschließen. Außerdem unterliegt die UEFA selbst keinen entsprechenden Vorgaben und Kontrollen, weswegen zudem die kohärente Verfolgung der Zielsetzung zu bezweifeln ist. Hingegen besteht auch im Falle eines vollständig ersetzenden Wettbewerbs ein berechtigtes Interesse der UEFA sowie des gesamten europäischen Fußballs, dass die Solidaritätszahlungen geschützt werden. Im Hinblick auf die Solidaritätsleistungen sind die Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 lit. e, f UEFA-ARICC folglich nicht zu beanstanden, ansonsten sind sie auf international ersetzende und ergänzende Konkurrenzwettbewerbe einzuschränken.<sup>1208</sup>

---

1207 Sollte ein Klub während der Vertragslaufzeit eines Spielers in einen vollständig ersetzenden Konkurrenzwettbewerb wechseln, käme eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Spieler wegen einer Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Beschäftigung in Betracht, zu einer solchen Kündigung im Allgemeinen s. Fischinger/Reiter – Das Arbeitsrecht des Profisports/*Fischinger*, § 10 Rn. 134 f.

1208 In seiner ISU-Entscheidung wies das EuG darauf hin, dass „die Offenlegung eines vorläufigen Budgets gerechtfertigt sein kann, weil sicherzustellen ist, dass ein Drittveranstalter in der Lage ist, einen Wettkampf zu veranstalten“, *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 110.

Außerdem ist die Bestätigung des Wettbewerbsveranstalters erforderlich, dass die an seinem Wettbewerb teilnehmenden Klubs stets ihrer Verpflichtung nachkommen werden, in den UEFA-Klubwettbewerben, den nationalen Verbandswettbewerben sowie jeglichen anderen von der UEFA genehmigten internationalen Klubwettbewerben mit ihrer bestmöglichen Formation anzutreten (Art. 5 Abs. 2 lit. a UEFA-ARICC). Diese Bestimmung erlangt nur Relevanz, sofern die Klubs – aufgrund ihrer eigenen Entscheidung – neben dem internationalen Konkurrenzwettbewerb noch in weiteren Wettbewerben vertreten sind.<sup>1209</sup> Alles andere wäre auch unzulässig, da die geordnete Durchführung eines Verbandswettbewerbs nicht berührt wird, wenn sich einige Mannschaften mit hinreichendem Vorlauf entscheiden, nicht an dem Verbandswettbewerb, sondern an einem Wettbewerb eines anderen Veranstalters teilzunehmen.<sup>1210</sup> Solange die Vorgabe des Art. 5 Abs. 2 lit. a UEFA-ARICC nicht zu eng verstanden wird, sondern ein gewisses Maß an Rotation zulässt, ist sie wettbewerbsrechtlich unbedenklich. Denn sie schützt nicht nur die Attraktivität der sonstigen Wettbewerbe, sondern auch deren Ernsthaftigkeit. Daran, dass die Auftritte der an dem internationalen Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs in anderen Wettbewerben nicht zu einem Trainingsspiel für die B- oder C-Besetzung eines Top-Teams werden, haben insbesondere die an solchen Wettbewerben teilnehmenden Klubs ein berechtigtes Interesse. Ebenfalls zulässig ist das Fordern einer Garantie, dass die Wettbewerbsbezeichnung des Konkurrenzwettbewerbs und die damit verbundenen Logos und Marken keine Rechte am geistigen Eigentum der UEFA oder, soweit dem Veranstalter bekannt, die Rechte am geistigen Eigentum anderer Fußballwettbewerbe verletzen (Art. 4 Abs. 1 lit. g UEFA-ARICC).

#### dd) Geordnete Terminorganisation im Fußball und Schutz des Funktionierens der Spielkalender der Fußballverbände

##### (1) Analyse der Unterziele einer geordneten Terminorganisation im Fußball

Mit der geordneten Terminorganisation im Fußball durch die Fußballverbände, welche für sich genommen ein legitimes Ziel darstellt, werden meh-

1209 Diese Bestätigung ist nur „sofern relevant“ („where relevant“) erforderlich.

1210 So auch *Fischer* 203.

rere Unterziele verfolgt.<sup>1211</sup> Hierzu zählt unter anderem die Vermeidung einer zu engen Taktung, welche zum Schutz der Gesundheit der Spieler notwendig und mithin als legitim einzustufen ist. Allerdings ist bei der weiteren Prüfung zu bedenken, dass der Termindruck im Fußball bereits heute allein aufgrund der Verbandswettbewerbe sehr hoch ist – insbesondere bei Spitzenteams.<sup>1212</sup> So finden an den Wochenenden regelmäßig die Spieltage der nationalen Ligen statt.<sup>1213</sup> Unter der Woche werden die Spiele nationaler Pokalwettbewerbe sowie internationaler Klubwettbewerbe der UEFA ausgetragen. Hinzu kommen mehrere Länderspielpausen in einem Jahr. Die Sommerpause beträgt in Europa zwar üblicherweise ungefähr zwei Monate. Diese Zeit wird jedoch für den Urlaub und die Saisonvorbereitung genutzt. In einem WM- oder EM-Jahr erhöhen diese Turniere die Belastung für Nationalspieler zusätzlich.

Die geordnete Terminorganisation soll außerdem zeitliche Überschneidungen verhindern, um Klubs, Spielern und Fans die Teilnahme an oder den Konsum von möglichst vielen Fußballwettbewerben zu ermöglichen.<sup>1214</sup> Diese Zielsetzung verfolgt einen legitimen Ansatz. Denn soweit es möglich ist, mehrere Wettbewerbe parallel während einer Saison zu veranstalten – wie derzeit nationale und internationale Klubwettbewerbe sowie Wettbewerbe der Nationalmannschaften –, ist eine Terminkoordination im Interesse aller am Fußball Beteiligten. Das wäre auch der Fall, wenn Konkurrenzveranstalter (teilweise) diese Wettbewerbe ausrichten würden. Wie ist aber damit umzugehen, wenn der Terminkalender der Klubs und Spieler bereits aufgrund der Verbandswettbewerbe so voll ist, dass Konkurrenzwettbewerbe ohne Terminkollisionen kaum sinnvoll eingeführt werden können? Diese Problematik ist auf Ebene der Angemessenheit aufzulösen, da hier der Nutzen der Intensität der Wettbewerbsbeschränkung gegenübergestellt werden kann.

Durch das Unterbinden von Terminkollisionen soll zudem vermieden werden, dass die Einnahmen der Verbandswettbewerbe erheblich einbrechen, wodurch die finanzielle Unausgeglichenheit im professionellen

---

1211 S. Kap. 3, IV. 5. a) dd).

1212 Zu dem – durch den noch engeren Spielplan infolge der Corona-Pandemie nochmals angestiegenen – Termindruck im Fußball s. ZDF SPORTreportage: Termindruck = Verletzungen? Sportler und Trainer schlagen Alarm, <https://www.youtube.com/watch?v=W1QVD0ccEyM>.

1213 In der Bundesliga hat eine Saison 34 Spieltage, in den anderen Big5-Ligen (Premier League, La Liga, Serie A und Ligue 1) sind es sogar 38 Spieltage.

1214 Vgl. Rule 102 § 1 lit. a ii) Spiegelstrich 4 ISU Constitution and General Regulations.

europäischen Fußball verschärft, die Existenz kleinerer Klubs bedroht und die vertikale Solidarität beeinträchtigt werden könnte.<sup>1215</sup> Insbesondere ein zeitgleich zu einem Verbandswettbewerb stattfindender, für Top-Klubs attraktiver Konkurrenzwettbewerb würde aller Voraussicht nach dazu führen, dass die durch den Verbandswettbewerb generierten Einnahmen einbrächen. So würde das Vermarktungspotenzial des Verbandswettbewerbs bereits dadurch beeinträchtigt, dass zeitgleich mit dem Verbandswettbewerb ein anderer (Konkurrenz-)Wettbewerb für einen ähnlichen Konsumentenkreis stattfände. Denn in aller Regel würden Konsumenten in diesem Fall nur einen der beiden Wettbewerbe verfolgen. Außerdem wäre zu erwarten, dass einige Top-Klubs und mit ihnen auch Top-Spieler den Verbandswettbewerb verlassen, worunter das Interesse der Öffentlichkeit und der TV-Anstalten zusätzlich litte.<sup>1216</sup> Bei einer hohen Attraktivität der Ausgestaltung und Besetzung würde der Konkurrenzwettbewerb den Markt für die Vermarktung von internationalen Vereinsfußballwettbewerben voraussichtlich dominieren und den Großteil der Nachfrage der TV-Anstalten auf sich ziehen.<sup>1217</sup> Die Zielsetzung, ein Einbrechen der Einnahmen von Verbandswettbewerben zu vermeiden, ist nur legitim, wenn die Verbandseinnahmen notwendig zur Verfolgung legitimer Ziele sind und auch entsprechend verwendet werden.<sup>1218</sup> Soweit etwa beabsichtigt wird, den sportlichen Wettbewerb in den Verbandswettbewerben zu schützen, insbesondere durch die Verhinderung noch größerer finanzieller Ungleichheiten und die Sicherung der Existenz kleinerer Klubs, liegt eine legitime sportliche Zielsetzung vor.

## (2) Vorgaben der UEFA-ARICC

Ein Konkurrenzveranstalter hat der UEFA Informationen über die vorgeschlagenen Daten für den internationalen Klubwettbewerb zu übermitteln, einschließlich Angaben zu möglichen terminlichen Überschneidungen mit Veranstaltungen in den internationalen Spielkalendern der FIFA und der UEFA, wobei insbesondere das Niveau der Klubs sowie die Daten und Aus-

1215 *Pijetlovic* Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 336 f., die die Gefahr sieht, dass wesentliche Einnahmen nur noch unter wenigen Top-Klubs aufgeteilt würden.

1216 *Pijetlovic* 295.

1217 *Pijetlovic* 295.

1218 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (4) (b).

tragungsorte des Konkurrenzwettkampfs zu beachten sind (Art. 5 Abs. 1 lit. a UEFA-ARICC). Es ist darzulegen, wann und wo die einzelnen Spiele des Konkurrenzwettkampfs stattfinden sollen (Art. 5 Abs. 1 lit. d (i) UEFA-ARICC). Unklar bleiben die Rechtsfolgen dieser Bestimmungen. Einerseits spricht der Wortlaut („proposed dates“) dafür, dass die UEFA bei Terminkonflikten mit anderen Wettbewerben intervenieren können soll. Andererseits handelt es sich bei den Art. 5 Abs. 1 lit. a, d (i) UEFA-ARICC lediglich um Pflichten zur Übermittlung von Informationen. Zudem ergibt sich aus den UEFA-ARICC nicht, welche Möglichkeiten der UEFA zur Verfügung stehen sollen.<sup>1219</sup> Kann sie bei jedem Terminkonflikt mit Verbandswettkämpfen ihre Genehmigung verweigern? Kann sie überhaupt Terminvorgaben machen? Oder kann sie Konkurrenzveranstalter nur verpflichten, mit ihr zusammenzuwirken, um Terminkollisionen zu verhindern? Schon aus Bestimmtheitsgründen kommt allenfalls Letzteres als Auslegungsergebnis in Betracht. Denn da Terminvorgaben erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen begründen, bedürften sie zumindest einer klaren Grundlage in den UEFA-ARICC. An der derzeitigen Fassung der UEFA-ARICC ist außerdem zu kritisieren, dass sie keine Bestimmungen zu Terminkollisionen mit nationalen Verbandswettkämpfen und Nationalmannschaftsspielen enthält.

Im Folgenden werden mögliche Alternativen zu den Vorgaben der UEFA-ARICC untersucht. Grundsätzlich sind verschiedene Regelungsansätze denkbar, wie die UEFA das Funktionieren der aufeinander abgestimmten Terminorganisation der nationalen und internationalen Fußballverbände und die damit verfolgten Unterziele über die UEFA-ARICC schützen kann. Bei deren Analyse ist zu beachten, dass es für konkurrierende Veranstalter kaum möglich sein dürfte, einen zusätzlichen Wettbewerb in das dargestellte engmaschige System aus Verbandswettkämpfen zu implementieren, sofern die Klubs und Spieler dieses Wettbewerbs weiterhin an allen Verbandswettkämpfen teilnehmen.<sup>1220</sup> Denn in diesem Fall müsste zu sämtlichen Verbandswettkämpfen ein angemessener zeitlicher Abstand eingehalten werden, der auch eine Regeneration der Spieler gewährleistet. Relevante internationale Konkurrenzwettkämpfe im europäischen

---

1219 Art. 10 Abs. 3 UEFA-ARICC enthält keine entsprechende Genehmigungsbedingung.

1220 Mit dieser Einschätzung auch *Houben/Blockx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 211. Das gilt jedenfalls für Wettbewerbe, die länger als ein paar Wochen dauern und nicht nur aus wenigen Klubs bestehen sollen. Andere Wettbewerbe weisen ein geringes Vermarktungspotenzial auf, weswegen sie für konkurrierende Veranstalter uninteressant und im Folgenden zu vernachlässigen sind.

Vereinsfußball kommen daher nur anstelle der UEFA-Klubwettbewerbe in Betracht, wobei die teilnehmenden Klubs entweder weiterhin an den nationalen Wettbewerben teilnehmen (international ersetzend) oder die Verbandswettbewerbe vollständig verlassen (vollständig ersetzend) könnten.

### (3) Keine Terminkollisionen mit Verbandswettbewerben?

Am effektivsten wäre die aufeinander abgestimmte Terminorganisation der Fußballverbände geschützt, wenn die Genehmigung eines Konkurrenzwettbewerbs davon abhängig gemacht würde, dass zwischen den traditionell von den Fußballverbänden veranstalteten Wettbewerben und einem zu genehmigenden Konkurrenzwettbewerb ein angemessener zeitlicher Abstand besteht, damit es nicht zu Terminüberschneidungen kommt.<sup>1221</sup> Während die Geeignetheit einer solchen Regelung zweifellos zu bejahen ist, kann bereits die Erforderlichkeit bestritten werden. So könnte die Gesundheit der Spieler ebenso effektiv geschützt werden, indem dem Konkurrenzveranstalter ein zeitlicher Mindestabstand zu allen Verbandswettbewerben vorgegeben wird, an denen Klubs teilnehmen, die zusätzlich an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmen. Klubs müssen nicht vor einer Entscheidung zwischen Wettbewerben geschützt werden, wenn sie einen Verbandswettbewerb aktiv verlassen wollen. Allerdings können zeitliche Überschneidungen zulasten der Fans und Spieler sowie zulasten der durch die Verbandswettbewerbe erzielten Einnahmen durch weniger einschneidende Regelungen nicht vergleichbar sicher ausgeschlossen werden. Deswegen ist die Erforderlichkeit im Ergebnis zu bejahen.

Auf Ebene der Angemessenheit ist zunächst die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung zu analysieren. Die Aufnahme einer entsprechenden Voraussetzung in die UEFA-ARICC würde bewirken, dass Klubs – schon aus wirtschaftlichen Gründen – an allen Verbandswettbewerben teilnehmen, da jedenfalls an den Spieltagen von Verbandswettbewerben sowie an den Tagen davor und danach keine konkurrierenden Alternativwettbewerbe angeboten werden dürften. Damit hätten Verbandswettbewerbe faktisch eine Teilnahmegarantie aller Klubs und folglich einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber allen anderen Fußballwettbewerben und Wettbe-

1221 Eine solche Voraussetzung wird – im Allgemeinen und nicht in Bezug auf den Fußball – als zulässig erachtet von *Heermann* WuW 2018, 550, 552; *Heermann* WuW 2018, 241, 245 f.; *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1333; *Hannamann* 384.

werbsveranstaltern. Die Fußballverbände würden ihr Monopol auf den verschiedenen Märkten für die Veranstaltung von Fußballwettbewerben auf allen Marktebenen absichern. Die Handlungsfreiheit für Klubs wäre massiv beschnitten, der Marktzugang für Konkurrenzveranstalter nahezu vollständig versperrt. Es würde regelmäßig bereits an der zulässigen Terminierung eines Konkurrenzwettbewerbs scheitern, selbst wenn die teilnehmenden Klubs zusätzlich zu dem Konkurrenzwettbewerb nicht an Verbandswettbewerben teilnehmen wollten. Würde die Genehmigung davon abhängig gemacht, dass zwischen den traditionell von den Fußballverbänden veranstalteten Wettbewerben und einem zu genehmigenden Konkurrenzwettbewerb ein angemessener zeitlicher Abstand besteht, wäre die damit verbundene Wettbewerbsbeschränkung somit sehr stark.<sup>1222</sup>

Demgegenüber zu stellen ist die Wichtigkeit der verfolgten Ziele, wobei auch zu prüfen ist, inwieweit diese durch die Aufnahme einer solchen Voraussetzung gefördert würden. Wie soeben dargestellt wurde, könnte die Vermeidung einer Überbelastung der Spieler durch andere – weniger eingriffsintensive – Regelungen gewährleistet werden. Ebenso wurde bereits ausgeführt, dass die Vermeidung zeitlicher Überschneidungen im Interesse von Klubs, Fans und Spielern ein legitimes und wichtiges Ziel ist, soweit es möglich ist, die Wettbewerbe parallel während einer Saison zu veranstalten. Wer diese Zielsetzung aber so versteht, dass bei einem allein aufgrund der Verbandswettbewerbe vollen Terminkalender keine weiteren Wettbewerbe mehr hinzukommen dürfen,<sup>1223</sup> nimmt hin, dass jeder relevante Wettbewerb auf dem Markt für die Veranstaltung von internationalen Vereinsfußballwettbewerben in Europa ausgeschlossen wird. Das wäre nicht notwendigerweise im Interesse der Klubs, Spieler und Konsumenten. Die Vermeidung von Terminkollisionen soll gerade sicherstellen, dass die Teilnahme an oder der Konsum von möglichst vielen Sportveranstaltungen möglich ist.<sup>1224</sup> Klubs und ihre Spieler können aber nur an einer bestimmten Anzahl von Wettbewerben teilnehmen; Fans können nur eine bestimmte Anzahl von Wettbewerben konsumieren. Ist diese Maximalanzahl erreicht, kann eine Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Wettbewerben durchaus

---

1222 Vgl. *Seyb* 224, nach dem die Veranstaltungen des Verbandes keine erdrückende Wirkung haben dürften, da ansonsten kein wirksamer Wettbewerb möglich sei.

1223 So *Heermann* WuW 2018, 550, 552, wobei er fordert, dass ein solch engmaschiger Terminplan sachlich gerechtfertigt sein müsse.

1224 *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 94.

positive Effekte mit sich bringen.<sup>1225</sup> Für die Konsumenten stiege die Anzahl an Wettbewerben, welche sie verfolgen könnten, sogar, wenn Konkurrenzwettbewerbe an bisher fußballfreien Tagen ein Konsumangebot generieren würden.

Bei der dritten Zielsetzung, der Vermeidung des Einbrechens der durch die Verbandswettbewerbe generierten Einnahmen, ist die Legitimität bereits nur zu bejahen, soweit diese Einnahmen notwendig zur Verfolgung legitimer (sportlicher) Ziele sind. Beispielsweise könnte es die Existenz kleiner Klubs gefährden, wenn die Vermarktung der nationalen Ligen erheblich unter der Einführung von Konkurrenzwettbewerben litte. Das wäre insbesondere anzunehmen, wenn die Top-Klubs die nationalen Ligen verließen und der Konkurrenzwettbewerb auch an Wochenenden stattfände.<sup>1226</sup> Um dieser Gefahr zu begegnen, könnten Konkurrenzveranstaltern höhere Abgabepflichten auferlegt werden, was den freien Wettbewerb – verglichen mit dem Verbot einer Terminkollision – deutlich schwächer beeinträchtigen würde.

Alles in allem kann den mit der geordneten Terminorganisation verfolgten Zielen, soweit sie überhaupt als legitim einzustufen sind, regelmäßig durch weniger einschneidende Vorgaben nahezu ebenso effektiv Rechnung getragen werden. Demgegenüber steht eine sehr starke Wettbewerbsbeschränkung. Die Genehmigung davon abhängig zu machen, dass zwischen den traditionell von den Fußballverbänden veranstalteten Wettbewerben und einem zu genehmigenden Konkurrenzwettbewerb ein angemessener zeitlicher Abstand besteht, damit es nicht zu Terminüberschneidungen kommt, wäre somit nicht angemessen.<sup>1227</sup>

---

1225 S. Kap. 4, IV. 4. b) dd).

1226 Doch auch mit Top-Klubs besetzte (nur) international ersetzende Konkurrenzwettbewerbe könnten die Vermarktung der nationalen Ligen beeinträchtigen, so auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 102 im Hinblick auf die *European Super League*.

1227 In ihren Schlussanträgen in der Rechtssache MOTOE vertrat die Generalanwältin *Kokott*, dass eine Bevorzugung von Verbandswettbewerben gegenüber konkurrierenden Wettbewerben bei der Festlegung des Terminkalenders unzulässig sei, *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 95. Eine solche Bevorzugung wäre aber gegeben, wenn alle Verbandswettbewerbe einen gesicherten Platz im Kalender hätten, nur weil sie bereits seit einiger Zeit durchgeführt werden. Denn damit würden konkurrierende Wettbewerbe im europäischen Fußball faktisch unmöglich gemacht.

#### (4) Kartellrechtlich zulässige Terminvorgaben

Dass die Vorgabe, sämtliche Terminkollisionen zu vermeiden, unzulässig ist, bedeutet nicht, dass die UEFA in die UEFA-ARICC keine Bestimmung mit konkreten terminlichen Anforderungen an Konkurrenzveranstalter aufnehmen dürfte. Denn wie bereits dargelegt wurde, würde eine Terminkoordination durchaus legitime Ziele fördern. Doch welche Terminvorgaben erfüllen die Anforderungen des *Meca-Medina*-Tests?

Für einen international ersetzenden Konkurrenzwettkampf wäre die Voraussetzung zulässig, dass der Konkurrenzveranstalter frühzeitig feste Spieltage festlegt, die bis auf begründete Ausnahmefälle (z.B. Finale des Wettbewerbs) lediglich unter der Woche an den Tagen von Dienstag bis Donnerstag stattfinden dürfen. Nur auf diese Weise ist es möglich, Terminkollisionen mit den nationalen Ligen effektiv zu vermeiden.<sup>1228</sup> Auch eine Verpflichtung des Konkurrenzveranstalters, mit der UEFA zusammenzuwirken, um Terminkollisionen zwischen dem Konkurrenzwettkampf, den UEFA-Klubwettbewerben und den nationalen Pokalwettbewerben – soweit möglich – zu verhindern, wäre zulässig. Dabei dürfte in die Voraussetzung aufgenommen werden, dass es eine hinreichende Zahl freier Wochen geben muss, um die Durchführung der nationalen Pokalwettbewerbe zu ermöglichen, soweit Klubs des Konkurrenzwettkampfs an diesen teilnehmen. Um die Einnahmen der UEFA zur Verfolgung legitimer Ziele in begrenzter Weise zu schützen und Konsumenten den Konsum möglichst vieler Wettbewerbe zu ermöglichen, schiene es beispielsweise denkbar, dass der Konkurrenzwettkampf nur dienstags und mittwochs stattfindet, die UEFA-Klubwettbewerbe hingegen mittwochs und donnerstags. Verglichen mit dem Verbot jeglicher Terminkollisionen, würden diese Vorgaben deutlich schwächere Wettbewerbsbeschränkungen begründen und die legitimen Ziele gleichwohl erheblich fördern, weswegen die Angemessenheit zu bejahen wäre.

An Konkurrenzveranstalter, die einen vollständig ersetzenden Wettbewerb durchführen wollen, können hingegen weitaus weniger Anforderungen ge-

---

1228 Dass ein Bedürfnis besteht, für internationale Wettbewerbe mit Vorlauf feste Spieltage unterhalb der Woche festzulegen, haben Terminkollisionen im Handball zwischen der EHF Champions League und der Handball Bundesliga deutlich gemacht, s. dazu *Heermann* WuW 2018, 550, 551 f., s. auch *Wiking*, Nur Verlierer, <https://www.spiegel.de/sport/sonst/rhein-neckar-loewen-und-der-terminstreit-spielball-statt-handball-a-1197358.html>.

stellt werden. Allerdings besteht auch in dieser Konstellation das Bedürfnis, die nationalen Ligen zu schützen.<sup>1229</sup> Denn die nationalen Ligen zählen in den meisten europäischen Ländern nicht nur zum Kulturgut, sie sind auch von zentraler Bedeutung für die regionale Anbindung, die Nachwuchsausbildung sowie die Popularität des Fußballs. Ihr Schutz ist im öffentlichen Interesse. Hinzu kommt, dass Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV die Förderung solcher offenen Wettbewerbsstrukturen gebietet. Auch für Konkurrenzveranstalter könnte es negative Folgen haben, wenn die Leistungslücke zwischen den nationalen Verbandswettbewerben und einem internationalen Konkurrenzwettbewerb zu groß wird. Denn es bestünde die Gefahr, dass Talente den Sprung von den nationalen Ligen in den Konkurrenzwettbewerb nicht mehr schaffen würden, womit die Klubs des Konkurrenzwettbewerbs auf Dauer gesehen Nachwuchsprobleme bekommen könnten. Um die nationalen Ligen und deren Vermarktung<sup>1230</sup> zu schützen, könnte von der UEFA daher ein Tag am Wochenende festgelegt werden, der allein den nationalen Ligen vorbehalten ist und an dem keine Spiele eines Konkurrenzwettbewerbs stattfinden dürfen.

Zulässige Vorgaben sowohl bei international als auch bei vollständig ersetzenden Konkurrenzwettbewerben sind zudem die Pflichten zu Zahlungen der vertikalen Solidarität und die Achtung von Länderspielpausen (des internationalen Spielkalenders der FIFA).<sup>1231</sup> Eine Situation wie im Basketball, wo Top-Spieler aufgrund von Terminkollisionen zwischen der EuroLeague und Länderspielen nicht für ihre Nationalmannschaften auflaufen können,<sup>1232</sup> gilt es zu vermeiden. Außerdem kann stets verlangt werden, dass der Terminkalender des Konkurrenzwettbewerbs – unter Berücksichtigung der anderen Termine der teilnehmenden Klubs und Spieler – als Gesamtkonzept ausreichend Zeit für Regeneration, Urlaub und Vorbereitung vorsieht. Da eine kohärente Zielverfolgung erforderlich ist,<sup>1233</sup> wäre es allerdings unzulässig, Konkurrenzveranstalter dazu zu verpflichten, die Durchführung der nationalen Wettbewerbe sowie die Gesundheit der

1229 Die Notwendigkeit zum Schutz der nationalen Ligen benennt auch *Pijetlovic* 291 f., 295.

1230 Die nationalen Ligen bekämen voraussichtlich deutlich weniger TV-Geld, wenn am gleichen Tag Spiele einer internationalen Top-Liga stattfänden, *Pijetlovic* 295.

1231 Zur vertikalen Solidarität s. Kap. 3, IV. 5. d) ff); zur Abstellungspflicht s. bereits Kap. 3, IV. 5. d) bb) (3).

1232 Hierzu ausführlich *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 97, s. auch Kicker, Euroleague lehnt FIBA-Vorschlag ab, <https://www.kicker.de/euroleague-lehnt-fiba-vorschlag-ab-707828/artikel>.

1233 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (1) (b).

Spieler in einem höheren Maße zu schützen, als dies die UEFA selbst tut. Ansonsten hätten die Klubwettbewerbe der UEFA einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil.

ee) Gewährleistung der klaren Ermittlung eines Siegers und der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa

(1) Bestimmungen der UEFA-ARICC

Die Bestimmungen der UEFA-ARICC, die die klare Ermittlung eines Siegers gewährleisten und die Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa schützen sollen, sind einschneidend. Sie beeinträchtigen die Möglichkeiten von Konkurrenzveranstaltern, einen internationalen Klubwettbewerb im europäischen Fußball zu veranstalten, verglichen mit den anderen Genehmigungsvoraussetzungen am meisten. Mithin sind sie die kartellrechtlich brisantesten Vorschriften der UEFA-ARICC.

Die klare Ermittlung eines Siegers wird durch Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC gewährleistet.<sup>1234</sup>

„In order to protect the sporting merit of UEFA Champion Club Competitions, the good functioning of the international calendar as well as the health and safety of players, authorisation of an International Club Competition shall be subject to the following cumulative conditions so that it shall not adversely affect the good functioning of UEFA Champion Club Competitions with respect to:

- a. the participation of the following qualified clubs for determination of a champion club of Europe in each respective category:
  - (i) the club is qualified to play as the winner of the top domestic league championship; or
  - (ii) the club is qualified to play as runner-up or qualified through the top domestic league championship in accordance with UEFA's association coefficient ranking; or
  - (iii) the club is qualified to play as the titleholder of the UEFA Champion Club Competition; or

---

1234 Ebenfalls dem Regelungsziel der klaren Ermittlung eines Siegers zuzuordnen ist die unbedenkliche Vorgabe des Art. 4 Abs. 1 lit. b UEFA-ARICC, dass die Bezeichnung des Konkurrenzwettbewerbs die Art des Wettbewerbs widerspiegeln muss (bspw. darf ein regionaler Wettbewerb nicht als gesamteuropäischer dargestellt werden).

- (iv) the club is qualified to play as the titleholder of the UEFA Europa League;
- b. the commitment by and duties of all qualified clubs participating in the UEFA Champion Club Competition to field their strongest team throughout the competition;
- c. the commitment by and duties of all qualified clubs participating in the UEFA Champion Club Competition to play only in such competition:
  - (i) until their elimination up to the completion of qualifying rounds and/or play-offs; and/or
  - (ii) for the duration of the UEFA Champion Club Competition for all successive rounds until its completion.“

Dass die UEFA mit Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC bezweckt, die klare Ermittlung eines Siegers zu gewährleisten, wird bereits dadurch deutlich, dass sie ihre höchsten Wettbewerbe als „UEFA Champion Club Competitions“ bezeichnet, die dazu dienen, den europäischen Klubchampion der jeweiligen Kategorie zu ermitteln (Art. 1 UEFA-ARICC). Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC soll den Grundsatz des sportlichen Verdienstes („sporting merit“) in diesen Wettbewerbe schützen. Dazu verpflichtet die UEFA die erfolgreichsten Klubs der Vorsaison zur Teilnahme an den UEFA Champion Club Competitions, um den europäischen Meister zu ermitteln (Art. 7 Abs. 4 lit. a UEFA-ARICC). Nach der Eintrittsliste der UEFA-Klubwettbewerbe für den Männerfußball (UEFA-CL-Reglement, Anhang A) trifft die Verpflichtung des Art. 7 Abs. 4 lit. a (i), (ii) UEFA-ARICC insbesondere 24 Klubs, die in den nationalen Ligen der zehn Verbände mit den besten Verbandskoeffizienten in der Vorsaison am besten abgeschnitten haben.<sup>1235</sup> 18 dieser 24 Klubs kommen aus den Ligen der fünf Verbände mit den besten Verbandskoeffizienten – derzeit die Big5-Ligen. Die Klubs sind verpflichtet, in dem UEFA Champion Club Competition mit ihrer bestmöglichen Formation anzutreten (Art. 7 Abs. 4 lit. b UEFA-ARICC) und dürfen in dieser Spielzeit an keinem anderen internationalen Klubwettbewerb teilnehmen (Art. 7 Abs. 4 lit. c (ii) UEFA-ARICC).

Die Offenheit von internationalen Klubwettbewerben in Europa wird ebenfalls durch umfassende Vorgaben geschützt. So muss ein Konkurrenzveranstalter bestätigen, dass der von ihm ausgerichtete internationale Klub-

1235 Hinzu kommen gem. Art. 7 Abs. 4 lit. a (iii), (iv) UEFA-ARICC die Titelhalter der UEFA Champions League und der UEFA Europa League. Qualifiziert sich einer dieser Titelhalter auch über seine nationale Liga, wird der frei gewordene Platz nach Maßgabe des Art. 3.04 UEFA-CL-Reglement neu besetzt.

wettbewerb den Grundsätzen des sportlichen Verdienstes und der Offenheit auf nationaler und/oder europäischer Ebene entspricht (Art. 7 Abs. 2 lit. a UEFA-ARICC). Diese Anforderung wird konkretisiert: Die teilnehmenden Vereine sind auf Grundlage von nichtdiskriminierenden, auf sportlicher Leistung beruhenden Kriterien auszuwählen (Art. 7 Abs. 2 lit. b UEFA-ARICC).<sup>1236</sup> Deutlich weniger bestimmt ist die Anforderung, dass der Konkurrenzwettbewerb kompatibel mit dem europäischen Sportmodell (z.B. Teilnahme von Klubs mehrerer verschiedener Mitgliedsverbände) zu sein hat und den reibungslosen Ablauf nationaler Klubwettbewerbe und/oder internationaler Wettbewerbe nicht beeinträchtigen darf (Art. 7 Abs. 2 lit. c UEFA-ARICC).

(2) Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC: Gewährleistung der klaren Ermittlung eines Siegers

Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC ist geeignet, die klare Ermittlung eines Siegers im europäischen Vereinsfußball zu fördern, da er die zentrale und exklusive Veranstaltung eines höchsten Wettbewerbs in der jeweiligen Kategorie durch die UEFA absichert. Durch die Pflicht der erfolgreichsten Klubs, an den UEFA Champion Club Competitions teilzunehmen, wird ausgeschlossen, dass konkurrierende höchste Wettbewerbe entstehen. Beispielsweise könnte kaum ein Wettbewerb in ernsthafte Konkurrenz zur UEFA Champions League treten, an dem die 18 erfolgreichsten Klubs der Big5-Ligen nicht teilnehmen. Das lässt sich dadurch untermauern, dass von den 15 geplanten Gründungsmitgliedern der European Super League lediglich zwei Klubs nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 4 lit. a UEFA-ARICC in der Saison 2022/23 nicht verpflichtet gewesen wären, in der UEFA Champions League zu spielen.<sup>1237</sup> Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC soll nach seinem Wortlaut zudem den internationalen Spielkalender sowie die Gesundheit und Sicher-

---

1236 Konkurrenzveranstalter müssen der UEFA eine Liste der teilnehmenden Klubs oder die Auswahlkriterien für die Klubs übermitteln (Art. 5 Abs. 1 lit. b UEFA-ARICC). Diese Vorgabe dient der Kontrolle der Anforderungen der Offenheit und ist nicht zu beanstanden.

1237 Arsenal FC und Manchester United FC. Alle anderen Klubs (Chelsea FC, Liverpool FC, Manchester City FC, Tottenham Hotspur FC, FC Barcelona, Real Madrid CF, Atlético Madrid, Borussia Dortmund, FC Bayern München, Juventus Turin FC, AC Mailand, Inter Mailand und Paris Saint-Germain FC) wären aufgrund ihrer Vorjahresplatzierungen in ihren nationalen Ligen zur Teilnahme an

heit der Spieler schützen. Während die Verpflichtung der erfolgreichsten Klubs zur Teilnahme an den UEFA Champion Club Competitions noch als geeignet zur Förderung dieser Ziele angesehen werden kann, ist die Erforderlichkeit zu verneinen. Sollten sich Klubs mit hinreichendem Vorlauf entscheiden, nicht an einem UEFA Champion Club Competition, sondern an einem Wettbewerb eines Konkurrenzveranstalters teilzunehmen, könnten die geordnete Terminorganisation im Fußball und die Gesundheit und Sicherheit der Spieler durch weniger wettbewerbsbeschränkende Vorgaben gewährleistet werden.<sup>1238</sup> Ähnlich kann bezüglich des Ziels der Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den (nationalen) Verbandswettbewerben, das Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC bei objektiver Auslegung ebenfalls zugrunde liegt, argumentiert werden. Hierfür ist es nicht erforderlich, konkurrierende höchste Wettbewerbe von vorneherein – unabhängig von ihrer Ausgestaltung – zu verhindern. Vielmehr kann dieses Ziel auch durch weniger wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen (bspw. die Offenheit des Konkurrenzwettbewerbs, Anforderungen an die Einnahmenverteilung, Ausgleichszahlungen etc.) erreicht werden.

Ein anderes Bild zeigt sich im Hinblick auf das Ziel der klaren Ermittlung eines Siegers. Ohne die Pflicht der Top-Klubs zur Teilnahme an den UEFA Champion Club Competitions wären Wettbewerbe, die in Konkurrenz zu den höchsten UEFA-Klubwettbewerben treten, denkbar.<sup>1239</sup> Es gäbe eine Unklarheit, welcher Wettbewerbssieger nun tatsächlich die beste Mannschaft innerhalb Europas ist. Diese bestünde selbst dann, wenn der eine Wettbewerb mit sportlich deutlich besseren Teams bestückt wäre als der andere Wettbewerb, da eben gerade kein Vergleich „auf dem Platz“

---

der UEFA Champions League verpflichtet gewesen (Real Madrid CF zudem als UEFA Champions League Sieger).

1238 S. vorstehend Kap. 3, IV. 5. d) dd) (4); auch nach *Fischer* 203 wäre die ordnungsgemäße Durchführung der Verbandswettbewerbe in solchen Fällen nicht bedroht, s. bereits Kap. 3, IV. 5. d) cc).

1239 *Budzinski* und *Feddersen* verweisen auf historische Beispiele, die zeigten, dass konkurrierende höchste Wettbewerbe meist nur wenige Jahre parallel existierten, da Konsumenten erheblichen Wert auf die klare Ermittlung eines Siegers legten, s. *Budzinski/Feddersen* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 88, 94. Aufgrund des finanziellen Volumens des europäischen Fußballmarktes (s. Kap. 1, III. 1.) und der über die letzten Jahrzehnte stark gestiegenen Lukrativität von Sportwettbewerben ist jedoch davon auszugehen, dass konkurrierende höchste europäische Klubwettbewerbe nebeneinander bestehen könnten, auch wenn ein Wettbewerb voraussichtlich die wirtschaftliche Vormachtstellung einnähme.

stattfände, um dies zu überprüfen. *Fischer* schlägt vor, dass die Sieger der nebeneinanderstehenden Wettbewerbe gegeneinander spielen könnten, um den Gesamtsieger zu ermitteln und lehnt mit dieser Begründung die Erforderlichkeit eines einzelnen geschlossenen Wettbewerbsystems für die klare Ermittlung eines Siegers für ein bestimmtes Territorium ab.<sup>1240</sup> Es ist jedoch bereits zu bezweifeln, dass sich konkurrierende Veranstalter auf Modalitäten für ein solches Finale einigen könnten. Abgesehen davon würde der Gesamtsieger auf diese Weise nur fair ermittelt, wenn die sportliche Qualität der Teilnehmer beider Wettbewerbe weitgehend ausgeglichen wäre. Hiervon ist bei Konkurrenzwettbewerben allerdings nicht auszugehen, da die stärksten Teams alles versuchen würden, um in einem – entsprechend stark nachgefragten – Wettbewerb vereint zu sein. Ohne eine weitgehende sportliche Ausgeglichenheit der konkurrierenden Wettbewerbe wäre der Weg zum Gesamtfinale durch den besser besetzten Wettbewerb – verglichen mit dem Weg durch den schwächer besetzten Wettbewerb – deutlich schwieriger. Damit bestünde keine Vergleichbarkeit der erbrachten sportlichen Leistungen der beiden Wettbewerbsieger, weswegen es weder fair noch aussagekräftig wäre, diese Mannschaften in einem Finale den Gesamtsieg ausspielen zu lassen. Denn in einem Aufeinandertreffen zweier Klubs, das aus einem oder zwei Spielen besteht, ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass sich eine schwächere Mannschaft gegen eine stärkere Mannschaft durchsetzen kann, als dies bezogen auf einen ganzen Wettbewerbsverlauf der Fall ist.<sup>1241</sup> Ein Sieger kann daher bei nebeneinanderstehenden Wettbewerben nie so klar und fair ermittelt werden, wie wenn es lediglich einen einzigen höchsten Wettbewerb gibt. Die Erforderlichkeit von Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC für die klare Ermittlung eines Siegers auf europäischer Ebene ist folglich zu bejahen.

Allerdings sind die Wettbewerbsbeschränkungen, welche diese Vorschrift begründet, massiv. Die Pflicht der erfolgreichsten Klubs zur Teilnahme an den UEFA Champion Club Competitions gewährleistet die Vormachtstellung dieser Wettbewerbe auf den relevanten Veranstaltungsmärkten, insbesondere dem Markt für die Veranstaltung von internationalen Klub-Fußballwettbewerben (Männerfußball) in Europa, was sich auch auf den Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten auswirkt. Die UEFA

---

1240 *Fischer* 161 f.

1241 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b) dazu, dass die sportliche Qualität der Einzelspieler in einem Einzelspiel weniger Einfluss auf den Ausgang hat als über die Saison gesehen.

sichert auf diese Weise ab, dass ihre Champion Club Competitions für alle europäischen Klubs die interessantesten Wettbewerbe sind – sportlich wie finanziell. Die einzige Möglichkeit für Klubs, ohne Gefahr einer Sanktionierung an einem Konkurrenzwettbewerb zur UEFA Champions League teilzunehmen, bestünde darin, die Verbandsstrukturen vollständig zu verlassen. Dieser Schritt ist aber (derzeit) unrealistisch,<sup>1242</sup> insbesondere weil sie dann nicht mehr in den existierenden nationalen Wettbewerben antreten könnten.<sup>1243</sup> Selbst dann, wenn die teilnehmenden Klubs nicht länger in die Verbandsstrukturen integriert wären, könnten die FIFA und die UEFA die Spieler der Klubs sanktionieren – etwa durch ein Teilnahmeverbot bei Welt- und Europameisterschaften –<sup>1244</sup> oder den Klubs Zugriff auf Spieler aus den Verbandsstrukturen verweigern. Ebenfalls unwahrscheinlich ist die Gründung eines internationalen Wettbewerbs durch einen Konkurrenzveranstalter, der lediglich auf die Teilnahme mittelgroßer und kleinerer Klubs ausgerichtet ist. Da die Nachfrage nach dem höchsten internationalen Wettbewerb mit den besten Klubs sehr groß ist, danach aber stark abfällt,<sup>1245</sup> wäre ein solcher Wettbewerb begrenzt lukrativ. Über die Bestimmung des Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC sichert die UEFA folglich ihr Monopol auf den entsprechenden Veranstaltungsmärkten und damit auch auf den nachgelagerten Verwertungsmärkten. Ein schwererer Eingriff in den Wettbewerb ist kaum denkbar.

Demgegenüber steht das Ziel der Sicherstellung der klaren Ermittlung eines Siegers auf europäischer Ebene. Der für den Sport charakteristische Leistungsvergleich ist umso aussagekräftiger, je mehr Klubs in das Wettbewerbssystem integriert sind, in welchem der Sieger ermittelt wird. Wenn al-

---

1242 Fischer 196.

1243 Als Beleg dient die Gründung der European Super League im April 2021, in deren Planungen vorgesehen war, dass die teilnehmenden Klubs ihre nationalen Ligen nicht verlassen, s. <https://thesuperleague.de/>.

1244 Ein solches Vorgehen gegen die Spieler haben die (internationalen) Fußballverbände bereits mehrfach im Zusammenhang mit einer europäischen Super-Liga angedroht, s. *UEFA, English Football Association, Premier League, Royal Spanish Football Federation, LaLiga, Italian Football Federation und Lega Serie A*, Statement v. 18.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-12121411400e-7897186e699a-1000--joint-statement-on-super-league/>; *FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA*, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>; zur Rechtmäßigkeit solcher Sanktionen s. *in der Stroth/Metz SpoPrax* 2021, 94 ff.

1245 S. Kap. 3, IV. 2.

le Mannschaften eines Gebiets in dieses Wettbewerbssystem integriert sind (nationale Verbands Wettbewerbe) und es nur einen höchsten internationalen Wettbewerb gibt (UEFA Champion Club Competition), erfolgt innerhalb dieses Gebietes ein ultimativer Leistungsvergleich. Bestehen mehrere (höchste) Konkurrenz Wettbewerbe nebeneinander, kann es durchaus als unbefriedigend erachtet werden, wenn die Ermittlung des „Besten“ letztlich ungeklärt bleibt.<sup>1246</sup> Das gilt insbesondere aus der Perspektive der Konsumenten und Fans, die einen hohen Nutzen aus der klaren Ermittlung eines Siegers ziehen.<sup>1247</sup>

Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es für den Leistungsvergleich, der ein zentrales Merkmal eines sportlichen Wettkampfes ist, nur erforderlich ist, dass innerhalb eines einzelnen Wettkampfes ein Sieger klar ermittelt werden kann. Alles was darüber hinaus geht, wie die Verbindung mehrere Wettbewerbe oder die Absicherung eines zentralen höchsten Wettbewerbs, erhöht lediglich die Aussagekraft dieses Leistungsvergleichs. Erfolgt kein ultimativer Leistungsvergleich innerhalb eines Gebietes, ist der Sport daher nicht in seinen Grundvoraussetzungen berührt. Außerdem kann bezweifelt werden, dass die klare Ermittlung eines Siegers bei einer Zulassung von Konkurrenz Wettbewerben zu den höchsten UEFA-Klub Wettbewerben besonders stark beeinträchtigt wäre. Denn es wäre davon auszugehen, dass die stärksten Klubs an demselben Wettbewerb teilnahmen, da dieser mit Abstand das größte Vermarktungspotenzial hätte. Das belegt erneut ein Blick auf die 15 geplanten Gründungsmitglieder der European Super League.<sup>1248</sup> In den letzten 20 Jahren konnte nur ein Klub, der nach den Planungen nicht an diesem Wettbewerb teilgenommen hätte, die UEFA Champions League gewinnen.<sup>1249</sup> Auch ein Vergleich mit der

---

1246 *Fischer* 161.

1247 So auch *Budzinski/Feddersen Kornbeck* (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 94.

1248 Der zwischen den zwölf beteiligten Gründungsmitgliedern geschlossene Gründungsvertrag sah vor, dass Paris Saint-Germain FC, der FC Bayern München und Borussia Dortmund noch als Gründungsmitglieder dazustoßen sollten, s. *Buschmann/Pfeil/Winterbach/Wulzinger*, Diese Klauseln stecken im geheimen Gründungsvertrag, <https://www.spiegel.de/sport/super-league-diese-klauseln-stecken-im-geheimen-gruendungsvertrag-a-baa19242-flc3-4e39-b6a3-cld2baedb5e2>. Da das Projekt innerhalb weniger Tage scheiterte, ist es unklar, wie sich diese Klubs verhalten hätten, wenn die European Super League tatsächlich (noch) konkretere Züge angenommen hätte.

1249 Dieser Klub ist der FC Porto (2004). Alle anderen Champions League Sieger der letzten 20 Jahre (Real Madrid CF, FC Barcelona, Manchester United FC, FC Bayern

Sportart Basketball stützt diese These. Hier richten mit der FIBA (Basketball Champions League) und der ECA (EuroLeague) zwei Veranstalter konkurrierende höchste Wettbewerbe im europäischen Vereinsbasketball aus. Die Top-Teams finden sich in der EuroLeague. Kaum ein Basketballkenner wird bezweifeln, dass der EuroLeague-Sieger der Europäische Vereinsmeister ist. Auch bei mehreren konkurrierenden Wettbewerben im europäischen Vereinsfußball würde sich aller Voraussicht nach ein Wettbewerb herauskristalisieren, der allgemein als höchster Wettbewerb anerkannt wäre.<sup>1250</sup>

In der Abwägung überwiegt der Schutz der Wettbewerbsfreiheit. Internationalen Klubwettbewerben, die mit den UEFA Champion Club Competitions um den Status als höchste Wettbewerbe konkurrieren, von vorneherein einen Riegel vorzuschieben, indem den erfolgreichsten Klubs nicht die Freiheit zur Entscheidung für einen Wettbewerb überlassen wird, ist eine nicht mehr verhältnismäßige Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Denn Konkurrenzwettbewerbe hätten keine Gelegenheit, sich als besseres Produkt – für die teilnehmenden Mannschaften und Spieler oder auch für die Fans – gegenüber den UEFA Champion Club Competitions durchzusetzen. Der Rechtsanwender, der das Wettbewerbsrecht und die Besonderheiten des Sports in einen Ausgleich zu bringen hat, kann die alleinige Existenz von nur einem höchsten Wettbewerb bereits deswegen nicht schützen, weil die Rechtsordnung nicht vorgibt, welches dieser Wettbewerb ist.<sup>1251</sup> Dass die UEFA Champion Club Competitions bereits etabliert sind, ist keine ausreichende Begründung dafür, diese Wettbewerbe auch auf alle Zukunft als die alleinigen höchsten Wettbewerbe festzulegen. Denn obgleich die Fußballverbände von zentraler Bedeutung für den Fußball sind, haben sie keine eigentumsähnlichen Positionen an diesem Sport. Die UEFA ist ein wirtschaftlich handelnder Akteur in dem inzwischen sehr bedeutenden Wirtschaftszweig des Fußballs in Europa, der sich nicht von vorneherein jedem Wettbewerb verschließen kann. Auch das Interesse der Fans an

---

München, Chelsea FC, Liverpool FC, AC Mailand, Inter Mailand) waren zur Teilnahme eingeplant.

1250 Zwar wäre es problematisch, wenn nicht alle Klubs Europas die Chance hätten, sich sportlich für diesen Wettbewerb zu qualifizieren, da damit nicht alle Klubs die Möglichkeit hätten, europäischer Vereinsmeister zu werden. Dieses Problem wird jedoch gesondert beim Schutz der Offenheit von Sportwettbewerben diskutiert.

1251 Eine solche Befugnis steht allenfalls dem Gesetzgeber zu, der dazu eine entsprechend konkrete Regelung erlassen müsste, die streng auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen wäre.

der klaren Ermittlung eines Siegers vermag nichts an dieser Abwägung zu ändern. Dafür sprechen auch die Wertungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV, nach denen Wettbewerbsbeschränkungen, die im Interesse der Verbraucher die Warenerzeugung (hier das Produkt Fußball in Europa) verbessern, nicht gerechtfertigt werden können, wenn sie die Möglichkeit eröffnen, den Wettbewerb auf dem relevanten Markt auszuschließen. Außerdem haben die Verbraucher die Möglichkeit, ihre Präferenzen durch ihr Konsumverhalten auszudrücken. Neue Wettbewerbsformate oder Wettbewerbsstrukturen können auch im Interesse der Fans sein und die Popularität des Fußballs weiter erhöhen. Auch deswegen darf der Wettbewerb auf dem Markt für die Veranstaltung von Fußballwettbewerben in Europa nicht vollständig ausgeschlossen werden.<sup>1252</sup> Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC erfüllt folglich nicht die Kriterien des *Meca-Medina*-Tests.

(3) Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC: Schutz der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa

(a) Begriffsbestimmung der „Offenheit“ eines Sportwettbewerbs

Als Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass für einen offenen Wettbewerb die Auswahl der Teilnehmer primär auf Grundlage von nichtdiskriminierenden, auf sportlicher Leistung beruhenden Kriterien erfolgen muss (Art. 7 Abs. 2 lit. b UEFA-ARICC, vgl. auch Art. 51<sup>bis</sup> UEFA-Statuten).<sup>1253</sup> Es sei klargestellt, dass dies sowohl für eine Neuqualifikation als auch für das Verbleiben im Wettbewerb gilt. Eine Unabsteigbarkeit unabhängig von den sportlichen Leistungen verträgt sich ebenso wenig mit dem Prinzip eines offenen Wettbewerbs wie feste Startplätze. Was genau ist aber unter „sportlichen Kriterien“ zu verstehen? Für die UEFA-Klubwettbewerbe müssen sich derzeit alle Klubs – außer die Vorjahressieger der UEFA-Klubwettbewerbe – jedes Jahr aufs Neue durch ihre Leistungen in der vorangegangenen Spielzeit in ihren jeweiligen nationalen Ligen und Pokalwettbewerben qualifizieren.<sup>1254</sup> Damit unterscheiden sich die UEFA-Klubwettbewerbe erheblich von den nationalen Meisterschaften unter den Dächern der UEFA-Mitgliedsverbände. Hier verbleiben alle Klubs in der Liga, die in der

---

1252 Zu den potenziellen Vorteilen, die ein Wettbewerb für die Verbraucher begründen könnte, s. Kap. 4, IV. 4. b) dd).

1253 So bereits *Hellenthal* 132.

1254 UEFA-CL-Reglement, Anhänge A, B.

Vorsaison nicht abgestiegen sind. Dennoch sind diese Wettbewerbe ebenfalls als offen zu qualifizieren, da sie mit den nachfolgenden Ligen durch Auf- und Abstieg verbunden sind. Auch der Verbleib der Teilnehmer in der Liga durch Nichtabstieg ist ein sportliches Kriterium. Dieses Verständnis liegt auch Art. 7 Abs. 2 lit. a UEFA-ARICC zugrunde, nach dem ein internationaler Konkurrenzwettbewerb den Grundsätzen des sportlichen Verdienstes und der Offenheit auf *nationaler* und/oder europäischer Ebene entsprechen muss.

Ein weiteres Mittel zur Bestimmung der Teilnehmer ist die Auswahl nach einem Koeffizienten, der die sportliche Leistung der Klubs über die letzten (z.B. drei oder fünf) Jahre bewertet, wobei die Leistung in den nationalen Ligen, die Leistung in den internationalen Wettbewerben oder eine Kombination dieser Leistungen maßgeblich sein kann.<sup>1255</sup> Auch hierbei handelt es sich um ein sportliches Kriterium, da die Leistungen der Klubs „auf dem Platz“ über die Teilnahme entscheiden. Es gibt somit verschiedene sportliche Kriterien, die alle – entweder isoliert oder in Kombination – zur Bestimmung der Teilnehmer für einen internationalen Klubwettbewerb im europäischen Fußball herangezogen werden könnten. Doch wäre hierbei stets das Merkmal der Offenheit erfüllt?

Das Merkmal der Offenheit soll insbesondere sicherstellen, dass jede Mannschaft die Chance hat, sich die Teilnahme an den höchsten und interessantesten Wettbewerben sportlich zu erspielen.<sup>1256</sup> Diese Chance ist für aufstrebende Teams, die bisher nicht für diese Wettbewerbe qualifiziert waren, umso geringer, je weniger sich das Teilnehmerfeld der Wettbewerbe von Jahr zu Jahr verändert. Die soeben dargestellten verschiedenen sportlichen Kriterien unterscheiden sich erheblich hinsichtlich ihrer möglichen

---

1255 Bspw. sollten nach der im April 2021 beschlossenen Reform der UEFA-Klubwettbewerbe ab der Spielzeit 2024/25 zwei der vier zusätzlichen Startplätze an die Vereine mit dem besten Vereinskoeffizienten (s. UEFA-CL-Reglement, Anhang D) der letzten fünf Jahre gehen, die sich zwar nicht für die Gruppenphase der UEFA Champions League, aber entweder für die Champions League Qualifikation, die UEFA Europa League oder die UEFA Europa Conference League qualifiziert haben, s. *UEFA*, Pressemitteilung v. 19.4.2021, <https://www.uefa.com/uefa-championsleague/news/0268-1213f7aa85bb-d56154ff8fe8-1000--new-club-competition-formats/>. Inzwischen hat die UEFA hiervon Abstand genommen. Die zwei Plätze sollen nun an die Nationalverbände gehen, deren Klubs kollektiv in den UEFA-Klubwettbewerben der Vorjahresspielzeit am besten abgeschnitten haben, s. *UEFA*, Pressemitteilung v. 10.5.2022, <https://www.uefa.com/insideuefa/news/0275-151c779310c3-b92bbf0d24f9-1000--uefa-approves-final-format-and-access-list-for-its-club-competi/>.

1256 S. Kap. 3, IV. 5. a) ee).

Fluktuationsrate, womit die potenzielle Veränderung der Teilnehmer im Vergleich zum Vorjahreswettbewerb gemeint ist. Wird die Qualifikation (nahezu) aller Teilnehmer von ihren Vorjahresleistungen in den nationalen Wettbewerben abhängig gemacht, ist die mögliche Fluktuationsrate hoch. Entscheidet ein Leistungskoeffizient über Qualifikation und Nichtqualifikation, ist die mögliche Fluktuationsrate geringer, wobei die Ausgestaltung des Leistungskoeffizienten maßgeblich ist. Je länger der Bewertungszeitraum angesetzt wird, desto geringer ist die mögliche Fluktuationsrate. Denn um sich auf diesem Wege zu qualifizieren, müssten aufstrebende Teams über eine entsprechend längere Zeit erfolgreich spielen; umgekehrt gilt dasselbe für (ehemals) erfolgreiche Teams. Ähnliches ist für ein Ligasystem zu konstatieren. Auch hier ist die mögliche Fluktuationsrate geringer, als wenn sich alle Teilnehmer jedes Jahr erneut durch ihre Leistungen in den nationalen Wettbewerben qualifizieren müssen. Für die Höhe der möglichen Fluktuationsrate ist die Anzahl der auf- und absteigenden Teams maßgeblich.

Das Merkmal der Offenheit von Sportwettkämpfen kann nicht so verstanden werden, dass eine maximal hohe oder eine bestimmte mögliche Fluktuationsrate vorgegeben werden soll. So weisen beispielsweise die Ligen im deutschen Amateur- und Profifußball eine geringe mögliche Fluktuationsrate auf, da von der Kreis- bis zur Bundesliga maximal zwei bis drei Vereine aufsteigen.<sup>1257</sup> Entscheidend für die Offenheit ist, dass sich Mannschaften durch fortdauernd gute sportliche Leistungen für immer höhere Wettbewerbe qualifizieren können, bis sie beim höchsten und interessantesten Wettbewerb angekommen sind; hierfür muss eine realistische Möglichkeit bestehen. Das Merkmal der Offenheit setzt somit eine Untergrenze für die mögliche Fluktuationsrate. Sie darf – weder theoretisch noch faktisch – bei oder nahe null liegen. Das gilt es bei der Ausgestaltung eines Leistungskoeffizienten sowie bei der Festlegung der Anzahl der auf- und absteigenden Teams zu berücksichtigen. So wäre das Kriterium der Offenheit nicht erfüllt, wenn ein Wettbewerbsveranstalter sämtliche Teilnehmerplätze jedes Jahr basierend auf einem Fünf-Jahres-Koeffizienten vergäbe. Denn in diesem Fall müssten aufstrebende Klubs über Jahre herausragende sportliche Leistungen erbringen, um in den höchsten Wettbewerb vorzudringen. Da sie jedoch in dieser Zeit keine Einnahmen aus diesem Wettbewerb erzielen

---

1257 Zu den Daten aus sämtlichen Ligen im deutschen Fußball s. <http://www.fussball.de/homepage#!/>.

könnten, wäre das aufgrund der engen Verknüpfung der finanziellen Situation eines Klubs mit dessen sportlichem Erfolg kaum möglich.<sup>1258</sup> Sofern bei der Ausgestaltung des Leistungskoeffizienten oder des Ligasystems<sup>1259</sup> aber eine hinreichende mögliche Fluktuationsrate gewährleistet wird, erfüllen auch diese sportlichen Kriterien das Merkmal der Offenheit.<sup>1260</sup>

### (b) Verhältnismäßigkeit

Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC ist geeignet und erforderlich, um die Offenheit von internationalen Klubwettbewerben im europäischen Fußball zu schützen. Wie die Gründung der European Super League als überwiegend geschlossener Wettbewerb belegt,<sup>1261</sup> bestünde ansonsten die Gefahr, dass ein Konkurrenzveranstalter einen Wettbewerb, der aufgrund des Teilnehmerfeldes als höchster und interessantester internationaler Klubwettbewerb gälte, geschlossen ausstattet.

Ein geschlossener Konkurrenzwettbewerb zur UEFA Champions League würde auch den Erhalt einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben ungleich stärker bedrohen als ein offener Konkurrenzwettbewerb: Während die teilnahmeberechtigten Klubs sicher mit den Wettbewerbseinnahmen planen könnten, bestünden für alle anderen Klubs Europas bei einem (weitgehend) geschlossenen Teilnehmerkreis keine oder allenfalls geringe Chancen, sich sportlich für diesen Wettbewerb zu qualifizieren und durch diesen Wettbewerb Einnahmen zu erzielen. Zudem wäre zu erwarten, dass die Einnahmen aller anderen Klubs aus den internationalen Klubwettbewerben der

1258 Ausführlich zu diesem Zusammenhang s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b).

1259 Laut Medienberichten gab es auch im Rahmen der Diskussionen über die Reform der UEFA-Klubwettbewerbe zur Spielzeit 2024/25 den Vorschlag, auf europäischer Ebene ein Ligasystems einzuführen, s. SPOX, Super-Liga ab 2024: So sieht die Reform der Champions League und Europa League wohl aus, <https://www.spoxx.com/de/sport/fussball/championsleague/1905/News/super-liga-ab-2024-so-sieht-die-reform-der-champions-league-und-europa-league-wohl-aus.html>.

1260 Ob die UEFA ihre Genehmigung nicht nur von der Offenheit, sondern auch von einer erhöhten möglichen Fluktuationsrate abhängig machen könnte, wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erörtert.

1261 15 Klubs (darunter die 12 Gründungsmitglieder) waren als Teilnehmer mit festen Startplätzen vorgesehen; lediglich 5 Klubs sollten sich aufgrund ihrer sportlichen Leistungen in der Vorsaison qualifizieren können, s. <https://thesuperleague.de/pre.ss.html>.

UEFA einbrächen, wenn die meisten Top-Klubs Europas nicht mehr an diesen Wettbewerben teilnähmen. Doch die Problematik geht darüber hinaus: Die sportlichen Anreize für Spieler, die eine solche Super-Liga bieten würde, liegen auf der Hand. Hinzu käme, dass alle Teams, die nicht dem Wettbewerb angehörten, keine Gelegenheit hätten, in dem voraussichtlich populärsten und attraktivsten internationalen Klubwettbewerb im europäischen Fußball zu spielen. Das nähme ihnen die Chance, auf diese Weise neue Fans für sich zu begeistern und für Sponsoren sowie Werbepartner attraktiver zu werden, um strukturell ihre Einnahmen zu erhöhen und zu der finanziellen Spitze im europäischen Vereinsfußball aufzuschließen.<sup>1262</sup> Es bestünde die realistische Gefahr der Entstehung einer verfestigten Zweiklassengesellschaft im europäischen Vereinsfußball, wobei Übergänge zwischen den Klassen kaum möglich wären.<sup>1263</sup> Mildere Mittel, die diesen erheblichen Auswirkungen der Geschlossenheit ebenso effektiv entgegenwirken wie die Offenheit, sind nicht ersichtlich. Somit sind auch die Eignung und Erforderlichkeit von Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC, eine gewisse sportliche Ausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben zu erhalten, zu bejahen.

Durch die Anforderung der Offenheit wird die Handlungsfreiheit von Konkurrenzveranstaltern schwächer eingeschränkt als durch die Pflicht der erfolgreichsten Klubs zur Teilnahme an den UEFA Champion Club Com-

---

1262 Aufgrund der fortschreitenden Globalisierung des Fußballs ist das Auftreten in internationalen Wettbewerben von erheblicher Bedeutung für das Umsatzpotenzial, da Klubs auf diese Weise auch Konsumenten außerhalb der eigenen Region erreichen können.

1263 Aktuell besteht für Klubs, die nicht zur finanziellen Spitze im europäischen Vereinsfußball gehören, zumindest noch die Möglichkeit, durch sportlich starke Leistungen ihre Popularität zu steigern und erhebliche Mehreinnahmen zu erzielen, um auf diese Weise langfristig den Abstand zu finanzstärkeren Teams zu halten oder zu verringern. So haben die guten sportlichen Ergebnisse von Borussia Dortmund zwischen 2010 und 2020 dazu beigetragen, dass der Klub in der Spielzeit 2018/19 auf Platz 12 der einnahmenstärksten Klubs Europas lag, s. *Deloitte Sports Business Group*, *Football Money League 2020*, S. 9, während er sich 11 Jahre zuvor nicht unter den Top 20 befand, s. *Deloitte Sports Business Group*, *Football Money League 2009*, S. 6. In der Saison 2008/09 schaffte Borussia Dortmund den Sprung unter die Top 20, s. *Deloitte Sports Business Group*, *Football Money League 2010*, S. 6. Damals betrug die Einnahmen des BVB noch 35,75 % der Einnahmen des FC Bayern München, in der Saison 2018/19 waren es hingegen 57,13 %; zu den der Rechnung zugrunde liegenden Zahlen s. *Deloitte Sports Business Group*, *Football Money League 2010*, S. 6; *Deloitte Sports Business Group*, *Football Money League 2020*, S. 9. Trotz der großen Erfolge des FC Bayern München ist es Borussia Dortmund somit gelungen, den Abstand zu verkleinern.

petitions (Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC). Denn anders als letztere nimmt erstere Konkurrenzveranstaltungen nicht die Möglichkeit, einen für die Teilnahme von Klubs und Spielern, die innerhalb der Verbandsstrukturen stehen, attraktiven Wettbewerb anzubieten. Zwar wäre bei konsequenter Anwendung der Voraussetzung der Offenheit auch die Erstbesetzung des Wettbewerbs nach sportlichen Kriterien vorzunehmen. Hierbei wäre es jedoch sachgerecht, umfassend auf einen Leistungskoeffizienten zurückzugreifen. Damit könnte ein Veranstalter, der einen Konkurrenzwettbewerb zur UEFA Champions League anbieten möchte, sicherstellen, dass die absoluten Top-Teams der letzten Jahre für seinen Wettbewerb teilnahmeberechtigt wären. Die Auswahlfreiheit wäre damit nur geringfügig betroffen, etwa weil der Veranstalter nicht zielgerichtet nach den Standorten der Mannschaften auswählen könnte, um möglichst viele Regionen und Märkte zu erschließen. Die fortlaufende Offenheit des Wettbewerbs ist hingegen als deutlich stärkere Einschränkung zu qualifizieren. So wären für an einem Konkurrenzwettbewerb teilnehmende (Top-)Teams eine Startplatzgarantie sowie eine Unabsteigbarkeit regelmäßig am attraktivsten, da die Klubs dann sicher mit den Einnahmen aus dem Wettbewerb planen könnten. Die Geschlossenheit des Wettbewerbs würde außerdem gewährleisten, dass die teilnehmenden Teams mit hohem Vermarktungspotenzial dem Wettbewerb erhalten blieben. Hinzu kommt, dass innerhalb eines geschlossenen Wettbewerbs wesentlich sinnvoller und effektiver Maßnahmen zur Herstellung einer *competitive balance* getroffen werden könnten.<sup>1264</sup> Diese stießen auch auf eine höhere Akzeptanz bei den teilnehmenden Klubs, da ihnen nicht der Abstieg oder die Nichtqualifikation drohen würde.

Allerdings ist zu beachten, dass das Erfordernis der Offenheit gem. Art. 7 Abs. 2 lit. a, b UEFA-ARICC nur eine Untergrenze für die mögliche Fluktuationsrate vorschreibt. Ein Konkurrenzwettbewerb könnte somit immer noch attraktiv für (Top-)Klubs ausgestaltet werden, zumal ein gewisser Wandel im Teilnehmerfeld der Beliebtheit des Wettbewerbs vermutlich nicht schadet. Beispielsweise würde ein Ligensystem mit einer geringen möglichen Fluktuationsrate den teilnehmenden (Top-)Klubs voraussichtlich höhere –<sup>1265</sup> jedenfalls aber sicherere – Einnahmen bringen und auch die Einführung effektiver Regelungen zur Herstellung einer *competitive balance* erleichtern. Einen entsprechenden Vorstoß der verbleibenden Klubs der European Super

1264 S. Kap. 4, IV. 3. a) aa).

1265 Ein Ligensystem (1. und 2. Liga) würde gewährleisten, dass es in Liga 1 nahezu nur Begegnungen von Top-Klubs gäbe, was den Vermarktungswert steigern würde.

League gab es im Herbst 2021,<sup>1266</sup> was belegt, dass die Etablierung eines offenen Konkurrenzwettkampfs im europäischen Spitzenfußball nicht nur theoretischer Natur ist.

Würde die UEFA die Erteilung der Genehmigung hingegen davon abhängig machen, dass internationale Konkurrenzwettkämpfe eine (deutlich) höhere mögliche Fluktuationsrate aufweisen müssen, würde das die Wettbewerbsfreiheit stärker beeinträchtigen. Denn bei geringerer Fluktuation ist die Attraktivität eines Wettbewerbs für die Klubs regelmäßig höher, da Klubs deutlich sicherer mit Einnahmen und mit anderen Teilnehmern mit (ebenfalls) hohem Vermarktungspotenzial planen könnten. Auch würde damit erheblich in die Strukturplanung des Wettbewerbs (Ligasystem, Pokalsystem, ...) eingegriffen, womit das Herzstück des Wettbewerbs berührt wäre. Aufgrund des Erfordernisses der kohärenten Zielverfolgung dürfte die UEFA an Konkurrenzveranstalter zwar keinesfalls höhere Anforderungen bezüglich der möglichen Fluktuationsrate stellen als derzeit für die UEFA-Klubwettbewerbe gelten. Allerdings ist die mögliche Fluktuationsrate der UEFA-Klubwettbewerbe – nicht nur in der Theorie – sehr hoch,<sup>1267</sup> weswegen es sich hierbei kaum um eine Einschränkung handelt.

Das Merkmal der Offenheit von Sportwettkämpfen ist charakteristisch für das europäische Sportmodell und wird durch Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV besonders geschützt. Hinzu kommt, dass die Offenheit von Fußballwettbewerben von der Mehrheit der Fans bevorzugt wird. So kam eine von *Pawlowski* durchgeführte Studie zum Ergebnis, dass das in Europa vorherrschende offene Ligasystem mit der Möglichkeit des Auf- und Abstiegs einen erheblichen positiven Einfluss auf die Spannung der

---

1266 Die Macher der European Super League wandten sich in einem sog. Non-Paper mit dem Titel „Rethinking the future of football in the EU“ an die EU-Kommission und die EU-Abgeordneten, s. *Horeni*, Angriff der Super League auf die UEFA, <https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/super-league-greift-uefa-an-pruefung-durch-eu-und-politik-17585079.html>. In diesem Dokument, das dem Verfasser vorliegt, werden grundlegende Änderungen der ursprünglichen Pläne angekündigt. Kennzeichnend ist folgende Passage: „[...] our commitment is that the proposed European Super League's format will eliminate the concept of “permanent members”, being open to European Clubs.“ Die Offenheit zählt auch zu den von A22 Sports Management vorgestellten zehn Grundsätzen für eine europäische Fußball-Liga, abrufbar unter: <https://a22sports.com/wp-content/uploads/2023/02/A22-10-GRUNDSATZE-FUR-EINE-EUROPAISCHE-FUSSBALL-LIGA-.pdf>.

1267 S. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (1).

sportlichen Wettbewerbe hat.<sup>1268</sup> Der These „Die Möglichkeit von Auf- und Abstieg erhöht die Spannung“ stimmten über 40 % voll und weitere knappe 40 % eher zu (insgesamt über 80 %).<sup>1269</sup> Bei privaten geschlossenen Wettbewerben besteht stets die Gefahr, dass die Teilnehmer nicht nach transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien ausgewählt werden, sondern dass die Auswahl intransparent und undurchsichtig oder jedenfalls nicht an sportlichen Kriterien ausgerichtet ist.<sup>1270</sup> Das macht es für die Fans häufig schwer, das Teilnehmerfeld nachzuvollziehen. Hinzu kommt, dass es bei einer Auswahl, die nicht auf sportlichen Kriterien beruht, vorkommen kann, dass sportlich schwächere Teams mit besserem Vermarktungspotenzial sportlich stärkeren Teams vorgezogen werden. Eine solche Auswahl mindert die Qualität eines sportlichen Wettbewerbs und verstößt zudem gegen das im europäischen Sport fest verankerte Fairness- und Leistungsprinzip.

Zudem wäre es für kleinere, sportlich attraktive Klubs ungleich schwerer, auf die internationale Bühne zu gelangen, um so ihr Vermarktungspotenzial zu erhöhen. Es bestünde wirtschaftlich und sportlich nur eine geringe Durchlässigkeit; geschlossene Wettbewerbe bergen die Gefahr, bestehende Verhältnisse zu zementieren und Ungleichheiten zu vergrößern. Solange die an dem internationalen Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin in den nationalen Verbandswettbewerben vertreten sind, haben die UEFA-Mitgliedsverbände und die an sie angebotenen nationalen Ligen allerdings ein berechtigtes Interesse, einem zu starken sportlichen Ungleichgewicht in den nationalen Verbandswettbewerben entgegenzuwirken. Denn die Ergebnisoffenheit ist ein charakteristisches Merkmal für sportli-

---

1268 Pawlowski 5, 82 ff. Ein weiterer Beleg für die Präferenzen der Fans sind die massiven Proteste gegen die (überwiegend) geschlossene European Super League.

1269 Pawlowski 82.

1270 Zu dieser Problematik *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 98. Ein Beispiel für nicht-sportliche Auswahlkriterien ist Art. 9 der EuroLeague Bylaws, Fassung: Saison 2022/23, abrufbar unter: [http://ftpserver.euroleague.net/general/2022\\_23\\_EuroLeague\\_Bylaws.pdf](http://ftpserver.euroleague.net/general/2022_23_EuroLeague_Bylaws.pdf). Hier ist geregelt, dass die ECA (Veranstalter der EuroLeague) nach eigenem Ermessen („at its own discretion“) sog. Associated Club Licences an Klubs ohne dauerhaftes Startrecht in der EuroLeague erteilt, wenn diese bestimmte Kriterien erfüllen, wie bspw. die Nutzung einer Arena mit Platz für mindestens 5000 Zuschauer, die Verfügbarkeit von mindestens zwei 4-Sterne-Hotels, die maximal 25 Straßenkilometer von der Arena entfernt sein dürfen, und die Existenz eines internationalen Flughafens maximal 100 Straßenkilometer von der Arena entfernt. Zu (beschränkten) sportlichen Qualifikationsmöglichkeiten s. Art. 10 EuroLeague Bylaws.

che Wettkämpfe. Zwar sind dem Sport Leistungsunterschiede zwischen den Wettkampfteilnehmern nicht fremd; vielmehr ist es üblich, dass nicht alle Teilnehmer dieselben sportlichen Fähigkeiten haben. Das Phänomen Sport wird aber dennoch dadurch gekennzeichnet, dass nicht feststeht, wer am Ende des sportlichen Wettkampfes der Sieger sein wird. Außerdem gilt es, ein gewisses Maß an Wettbewerbsausgeglichenheit zu wahren, um zu verhindern, dass die Konsumenten das Interesse an den Verbandswettbewerben im europäischen Spitzenfußball verlieren.<sup>1271</sup> Da sämtliche Teams – auch die absoluten Top-Teams – ihre Popularität zu einem wesentlichen Teil durch nationale Verbandswettbewerbe generieren, ist sogar davon auszugehen, dass auch ein Konkurrenzveranstalter ein Interesse an der Erhaltung der Attraktivität der nationalen Verbandswettbewerbe hätte, sofern die an seinem Wettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin in ihren nationalen Ligen spielen würden.

Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sämtliche Klubs, die an den nationalen Verbandswettbewerben – insbesondere den nationalen Ligen – teilnehmen, in ein offenes Wettbewerbssystem von der untersten bis zur nationalen Ebene eingegliedert sind. In dessen Rahmen messen sich die Klubs mit allen anderen Klubs ihres Landes. Die nächste logische Ebene nach der nationalen ist die kontinentale. Sofern an einem Konkurrenzwettbewerb auf europäischer Ebene Klubs teilnehmen, die dennoch weiterhin in den nationalen Verbandswettbewerben anträten, wären diese Wettbewerbe auf nationaler und europäischer Ebene immer zwangsläufig durch diese Klubs miteinander verbunden. Daher ist es auch sachgerecht, wenn ein Konkurrenzveranstalter zumindest das Grundprinzip der Offenheit übernimmt und nicht mit einem geschlossenen Wettbewerb einen Fremdkörper auf das europäische Fußballsystem setzt. Es widerspräche den wesentlichen Grundwerten des Sports – dem Konkurrenz-, dem Leistungs- und dem Gleichheitsprinzip<sup>1272</sup> –, wenn Klubs, die in den nationalen Wettbewerben die Mannschaften des Konkurrenzwettbewerbs wieder und wieder besiegt, keine Chance hätten, sich für diesen Konkurrenzwettbewerb zu qualifizieren, der allgemein als der höchste und interessanteste Wettbewerb Europas anerkannt ist.<sup>1273</sup> Lassen sich die an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Teams auf den Leistungsvergleich im nationalen Wett-

---

1271 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (c).

1272 S. Kap. 1, II. 2. b) bb) (1).

1273 Vgl. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 102.

bewerb ein, ist es angezeigt und angemessen, dass sie dessen Ergebnisse auch respektieren (müssen).

Bei der Abwägung ist folglich zwischen international ersetzenden<sup>1274</sup> und vollständig ersetzenden Konkurrenzwettkämpfen, bei denen eine Sanktionierung nur über die Spieler oder Muttervereine erfolgen kann, zu differenzieren. Im Hinblick auf international ersetzende Konkurrenzwettkämpfe überwiegt die Wichtigkeit des Schutzes der Offenheit die Einschränkungen für Konkurrenzveranstalter und Klubs. Art. 7 Abs. 2 lit. a, b UEFA-ARICC ist damit kartellrechtlich nicht zu beanstanden, soweit die an dem Konkurrenzwettkampf teilnehmenden Klubs weiterhin in unter den Dächern der UEFA-Mitgliedsverbände durchgeführten Wettbewerben vertreten sind. Eine gesteigerte mögliche Fluktuationsrate könnte hingegen nicht verlangt werden, da damit die Handlungsfreiheit der Konkurrenzveranstalter unverhältnismäßig eingeschränkt würde. Bei den Anforderungen an die Offenheit ist jedoch zu beachten, dass auf europäischer Ebene das Bedürfnis besteht, Klubs aus vielen Nationen die Möglichkeit zur Qualifikation zu geben (s. Art. 7 Abs. 2 lit. c UEFA-ARICC).

Von vollständig ersetzenden Konkurrenzwettkämpfen kann die UEFA hingegen keine offene Ausgestaltung verlangen, obwohl hierfür einige der dargestellten Interessen von Fans und nicht an dem Konkurrenzwettkampf beteiligten Klubs sprächen. Es wäre jedoch ein nicht mehr verhältnismäßiger Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit sowie in die Rechtssphäre von Konkurrenzveranstaltern und teilnahmeinteressierten Klubs, diese Klubs faktisch zu einer Eingliederung in das Wettbewerbsystem der Verbände zu zwingen. Entscheiden sich die Klubs, die Verbandsstrukturen vollständig zu verlassen, besteht keine hinreichende Verbindung zwischen dem Konkurrenzwettkampf und den Verbandswettbewerben.<sup>1275</sup> Auch der Erhalt einer sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben wäre nicht bedroht. Vielmehr würde der konkurrierende Wettbewerb in diesem Fall ein isoliertes Wettbewerbsystem darstellen, das neben dem Wettbewerbsystem der Verbände stünde. Erneut obliegt es dem Rechtsanwender nicht, zu entscheiden, welches das eine schutzwürdige

1274 Für ergänzende Verbandswettbewerbe gilt dasselbe, soweit sie einen Anspruch auf Siegerermittlung für ein bestimmtes europäisches Territorium haben (s. sogleich unter (c)), was regelmäßig nicht der Fall sein dürfte.

1275 Die einzige Verbindung bestünde in den Spielern, die in den Verbandsstrukturen ausgebildet wurden. Dadurch können jedoch nicht die mit dem Erfordernis der Offenheit verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen gerechtfertigt werden.

Wettbewerbssystem ist, zumal eine solche Entscheidung jeden Wettbewerb der Wettbewerbssysteme ausschliesse. Im Hinblick auf vollständig ersetzende Konkurrenz Wettbewerbe erfüllt Art. 7 Abs. 2 lit. a, b UEFA-ARICC somit nicht die Anforderungen des *Meca-Medina*-Tests.<sup>1276</sup>

Ebenfalls kartellrechtlich zu beanstanden ist die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 lit. c UEFA-ARICC, da deren Vorgaben nicht hinreichend bestimmt sind.<sup>1277</sup> So ist es unrealistisch, ein einheitliches Modell für die Organisation des Sports in Europa festzulegen.<sup>1278</sup> Das europäische Sportmodell ist ein Idealmodell, dessen Bestandteile nicht untrennbar miteinander verbunden sind, wobei diese einer Sportart sowie den an ihr Beteiligten unterschiedlich dienen, weswegen der pauschale Schutz des europäischen Sportmodells keine legitime Zielsetzung darstellt.<sup>1279</sup> Bei strenger Anwendung dieses Modells, welches ein pyramidenförmiges Wettbewerbssystem und damit ein Veranstaltungsmonopol der Sportverbände umfasst, wären Konkurrenz Wettbewerbe gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelung soll Art. 7 Abs. 2 lit. c UEFA-ARICC erkennbar nicht treffen, es bleibt allerdings weitgehend unklar, welche Elemente des europäischen Sportmodells von Konkurrenzveranstaltern zu beachten sind. Einzig das genannte Beispiel, die Beteiligung von Klubs aus einer Vielzahl von Mitgliedsverbänden, ist hinreichend konkret. Diese Anforderung ist legitim und – wie bereits geschehen – in das Merkmal der Offenheit eines europäischen Wettbewerbs zu integrieren.<sup>1280</sup>

---

1276 Dasselbe gilt für Art. 10 Abs. 3 lit. h UEFA-ARICC. Danach darf es das UEFA-Exekutivkomitee zur Genehmigungsbedingung machen, dass die an dem Konkurrenz Wettbewerb teilnehmenden Klubs keine Exklusivitätsvereinbarungen unterzeichnen, für einen bestimmten Zeitraum nicht an einem anderen internationalen Klubwettbewerb ähnlicher Art teilzunehmen. Diese Bestimmung schützt den offenen Charakter des internationalen Konkurrenz Wettbewerbs, der durch eine besondere Bindung ausgewählter Klubs an einen Wettbewerb beeinträchtigt würde. Dass die Offenheit vollständig ersetzenden Konkurrenz Wettbewerben nicht vorgegeben werden darf, entzieht Art. 10 Abs. 3 lit. h UEFA-ARICC insoweit die Rechtfertigungsgrundlage. Ein geschlossener Wettbewerb setzt gerade eine feste Verbindung zwischen den Klubs und dem Wettbewerb voraus; die Etablierung eines solchen Wettbewerbs ohne Konkurrenzverbote erscheint ausgeschlossen. Die Zulässigkeit der Ausschließlichkeitsbindung ist nach klassischen kartellrechtlichen Maßstäben zu beurteilen, s. Kap. 4, IV. 2. c).

1277 So auch *Heermann* SpoPrax 2022, 401, 407.

1278 S. Kap. 1, II. 2. b) bb) (2).

1279 S. Kap. 3, IV. 5. a) aa).

1280 Vgl. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 104.

- (c) Beschränkung auf Konkurrenzwettkämpfe mit Anspruch auf Siegerermittlung für ein bestimmtes internationales Territorium (in Europa)

Nach Art. 7 Abs. 3 UEFA-ARICC kann ein Konkurrenzveranstalter eine Ausnahme von dem Grundsatz des sportlichen Verdienstes beantragen, wenn an dem internationalen Klubwettkampf nicht mehr als vier Vereine beteiligt sind oder andere außergewöhnliche Umstände vorliegen (bspw. Beteiligung von Vereinen mit sehr geringer Erfahrung in internationalen Klubwettkämpfen, um eine europäische Dimension ihrer Aktivitäten zu fördern). Diese Bestimmung verfolgt einen legitimen Ansatz, geht aber nicht weit genug.

Neben der Differenzierung zwischen ergänzenden, international ersetzenden und vollständig ersetzenden Konkurrenzwettkämpfen<sup>1281</sup> können Konkurrenzwettkämpfe danach unterschieden werden, ob sie aufgrund ihrer Gesamterscheinung den Anspruch der Siegerermittlung für ein bestimmtes internationales Territorium (in Europa) haben. Beurteilungskriterien hierfür sind unter anderem die Dauer des Wettbewerbs, die Anzahl der Spiele, die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften sowie die Herkunft der Mannschaften. Hat ein Konkurrenzwettkampf nicht diesen Anspruch, ist es nicht verhältnismäßig, die Genehmigung eines solchen Wettbewerbs von einer (gewissen) Offenheit abhängig zu machen. Denn das legitime Ziel der Offenheit von Sportwettkämpfen hat in erster Linie dienende Funktionen. So soll gewährleistet werden, dass jede Mannschaft die Chance hat, sich für die Teilnahme an den Wettbewerben zu qualifizieren, in denen der Sieger eines bestimmten Territoriums ausgespielt wird. Denn nur dadurch wird ein besonders aussagekräftiger Leistungsvergleich innerhalb dieses Territoriums gewährleistet. Es gibt kein vergleichbar schutzwürdiges Interesse von Klubs, an Wettbewerben teilnehmen zu dürfen, die keinen Anspruch auf Siegerermittlung für ein bestimmtes Territorium haben. Die Offenheit von Wettbewerben soll zudem sicherstellen, dass Klubs ihre Entscheidungen am sportlichen Erfolg orientieren. Kleine Wettbewerbe mit wenigen teilnehmenden Klubs ohne Anspruch auf Siegerermittlung für ein bestimmtes Territorium – etwa im Rahmen der Vorbereitung – haben jedoch regelmäßig nicht den Einfluss, die Grundausrichtung der Klubentscheidungen am sportlichen Erfolg zu ändern. Dass im Rahmen solcher

---

1281 Zu dieser Differenzierung, die an dieser Stelle irrelevant ist, s. Kap. 1, IV. 1.

Wettbewerbe nicht alle Entscheidungen am sportlichen Erfolg ausgerichtet werden, ist für den Fußball keinesfalls negativ, da die Notwendigkeit besteht, neue Taktiken auszuprobieren oder Spielern Spielzeit zu gewähren, die sonst selten zum Zug kommen. Außerdem ist zu bedenken, dass solche Wettbewerbe bereits aus Praktikabilitätsgründen nicht immer offen ausgestaltet sein können (z.B. ein Turnier von Mannschaften, die nahe beieinander ein Trainingslager absolvieren). Folglich ist die Vorschrift des Art. 7 Abs. 3 UEFA-ARICC dahin gehend zu erweitern, dass eine Ausnahme von den Grundsätzen der Offenheit und des sportlichen Verdienstes für sämtliche Wettbewerbe beantragt werden kann, die nach ihrer Gesamterscheinung keinen Anspruch auf Siegerermittlung für ein bestimmtes (internationales) Territorium haben. Da für die Genehmigung von internationalen Freundschafts-, Wohltätigkeits- oder Galaspielen bzw. -turnieren auf dem Gebiet der UEFA vorrangig das FIFA-RGIM gilt (Art. 2 Abs. 2 lit. b UEFA-ARICC),<sup>1282</sup> würde diese Erweiterung allerdings nur selten Relevanz erlangen.

#### ff) Schutz von Solidaritätsmodellen

##### (1) Vorgaben der UEFA-ARICC

Die Genehmigungskriterien (Art. 4–7 UEFA-ARICC) enthalten bezüglich des Schutzes von Solidaritätsmodellen lediglich die Voraussetzung, dass Konkurrenzveranstalter der UEFA Angaben zu den vorgeschlagenen Solidaritätszahlungen zukommen lassen müssen, wozu

- (i) Sozial-, Bildungs- und Sportfonds für Projekte mit sozialen, erzieherischen und sportlichen Zielen (z. B. Breitenfußballprojekte, Nachwuchsförderung, Vereinbarkeit von Karriere und Ausbildung, Antirassismus, Geschlechtergerechtigkeit, Flüchtlingsintegration usw.) und
- (ii) Zahlungen (nach dem europäischen Sportmodell) an nicht an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmende Vereine,

---

1282 Eine ähnliche Einschränkung enthalten die ISU-Zulassungsbestimmungen in der Fassung vom 13.8.2021. So umfasst die Genehmigungspflicht nicht die Teilnahme an nationalen Wettbewerben sowie an nicht-kompetitiven Veranstaltungen (z.B. Endorsements, Shows und andere Veranstaltungen mit Freizeit- oder Showcharakter), Rule 102 § 1 lit. c ISU Constitution and General Regulations.

mithin vertikale (i) und horizontale (ii) Solidaritätsleistungen, zählen (Art. 4 Abs. 1 lit. d UEFA-ARICC). Wie bei den Vorgaben zur Terminorganisation spricht der Wortlaut („proposed solidarity payments“) dafür, dass die UEFA intervenieren kann, sollte sie die Solidaritätsleistungen nicht für ausreichend halten. Hierfür bietet Art. 10 Abs. 3 lit. f UEFA-ARICC die Möglichkeit: Die Genehmigung für einen Konkurrenzwettkampf kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Veranstalter eines internationalen Klubwettkampfs mit jährlichen Bruttoeinnahmen von über 10 Mio. € in angemessener und verhältnismäßiger Weise („reasonable and proportionate manner“) zur Förderung der Solidarität im Fußball beiträgt. Für die Bemessung der vertikalen Solidaritätsleistungen sollen die besten Praktiken unter Berücksichtigung des Niveaus des internationalen Klubwettkampfs maßgeblich sein, für die horizontalen das Wettbewerbsniveau sowie die Anzahl der Vereine, die an dem genehmigten Konkurrenzwettkampf teilnehmen.

(2) Kohärente Zielverfolgung: Bindung der UEFA durch eigene Leistungen der horizontalen und vertikalen Solidarität

Da eine kohärente Zielverfolgung der UEFA erforderlich ist, wird sie dadurch gebunden, inwieweit sie selbst Leistungen der horizontalen und vertikalen Solidarität erbringt.<sup>1283</sup> Höhere Beiträge kann sie von Konkurrenzveranstaltern nur verlangen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, beispielsweise durch (deutlich) höhere Einnahmen des Konkurrenzwettkampfs. Umgekehrt kann auch die Verpflichtung zur Zahlung vergleichbarer Solidaritätsabgaben unverhältnismäßig sein, etwa wenn die einzelnen Wettbewerbsteilnehmer verglichen mit den Teilnehmern der UEFA-Klubwettkämpfe deutlich weniger durch den Konkurrenzwettkampf verdienen. Art. 10 Abs. 3 lit. f UEFA-ARICC lässt dem UEFA-Exekutivkomitee hinreichend Spielraum, um solche Umstände zu berücksichtigen. Dennoch bilden die im Folgenden dargestellten Solidaritätsleistungen der UEFA den Bezugspunkt.

Die Solidaritätszahlungen der UEFA lassen sich in zwei Gruppen unterteilen. So gibt es zum einen Solidaritätszahlungen, die durch die Einnah-

1283 Zur Kohärenz s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (1) (b); auch *Kornbeck* Journal of European Competition Law & Practice 2019, 71, 73 ist der Ansicht, dass die reine Möglichkeit eines internationalen Verbandes, seine Einkünfte weitläufig zu verteilen, nicht als Rechtfertigung für Wettbewerbsbeschränkungen ausreichen könne.

men der UEFA aus dem Nationalmannschaftsfußball, und zum anderen Solidaritätszahlungen, die durch die Einnahmen der UEFA aus dem Klubfußball finanziert werden.<sup>1284</sup> Erstere werden hauptsächlich den Mitgliedsverbänden der UEFA zur Verfügung gestellt, unter anderem für Investitionen in die Fußballinfrastruktur, zur Deckung der laufenden Kosten und zur Förderung des Junioren- und Frauenfußballs (sog. HatTrick-IV-Programm).<sup>1285</sup> Bei ihrer Analyse ist Vier-Jahres-Betrachtung vorzunehmen, da die Einnahmen der UEFA aus dem Nationalmannschaftsfußball und damit auch die hierdurch finanzierten Solidaritätszahlungen in den Spielzeiten, in denen eine Europameisterschaft stattfindet, deutlich höher sind.<sup>1286</sup> Die durch die Einnahmen der UEFA aus dem Klubfußball finanzierten Solidaritätszahlungen kommen hingegen überwiegend dem Klubfußball zugute.<sup>1287</sup> Hier kann eine jährliche Betrachtung erfolgen, da die UEFA-Klubwettbewerbe jede Saison stattfinden und somit auch in jeder Spielzeit Einnahmen generieren. Für die Leistungen der vertikalen und horizontalen Solidarität, welche die UEFA von Konkurrenzveranstaltern von Klubwettbewerben in Europa verlangen kann, müssen allein die durch die Einnahmen der UEFA aus dem Klubfußball finanzierten Solidaritätsleistungen maßgeblich sein. Die Einnahmen der UEFA aus den Nationalmannschaftswettbewerben und damit auch die daraus finanzierten Solidaritätszahlungen werden durch konkurrierende Klubwettbewerbe nicht beeinträchtigt. Denn die UEFA kann die Erteilung der Genehmigung rechtmäßig von der Achtung der Abstellungspflicht von Nationalspielern und der Länderspielpausen abhängig machen und auf diese Weise die Nationalmannschaftswettbewerbe effektiv schützen.<sup>1288</sup>

---

1284 Zu einer Übersicht der Solidaritätszahlungen der UEFA über die letzten Jahre – aufgliedert nach „Aus dem Nationalmannschaftsfußball finanziert“ und „Aus dem Klubfußball finanziert“ – s. UEFA-Finanzbericht 2019/2020, S. 11; UEFA-Finanzbericht 2018/2019, S. 11; UEFA-Finanzbericht 2017/2018, S. 11; UEFA-Finanzbericht 2016/2017, S. 11; UEFA-Finanzbericht 2015/2016, S. 11.

1285 UEFA-Finanzbericht 2019/2020, S. 10 mit einer detaillierten Aufschlüsselung.

1286 So betrug die Gesamteinnahmen der UEFA im Finanzjahr 2015/16 (EM-Jahr) 4,58 Mrd. € und es wurden Solidaritätszahlungen in Höhe von 1,16 Mrd. € verbucht, s. UEFA-Finanzbericht 2015/2016, S. 7, 9. Im darauffolgenden Finanzjahr 2016/17 lagen die Gesamteinnahmen der UEFA nur noch bei 2,84 Mrd. €, trotz eines Anstiegs der Einnahmen durch die Klubwettbewerbe. Solidaritätszahlungen wurden in Höhe von 268 Mio. € verbucht, lediglich 31,1 Mio. € davon für die Mitgliedsverbände, s. UEFA-Finanzbericht 2016/2017, S. 7, 9.

1287 UEFA-Finanzbericht 2019/2020, S. 10, sogleich im Detail.

1288 S. Kap. 3, IV. 5. d) bb) (3), dd) (4).

Die durch den Klubfußball finanzierten Solidaritätszahlungen umfassen drei verschiedene Arten von Zahlungen. So werden nach Art. 62.03 UEFA-CL-Reglement von den Bruttoeinnahmen der UEFA aus der Zentralvermarktung der UEFA-Klubwettbewerbe 7 % für Solidaritätszahlungen abgezogen.<sup>1289</sup> Diese werden zum einen an Klubs der höchsten und in einigen Fällen auch der zweithöchsten Spielklassen der Nationalverbände verteilt, die sich nicht für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren konnten, zum Zwecke der Juniorenförderung (4 %, 2019/20: 130 Mio. €).<sup>1290</sup> Zum anderen gehen sie an Klubs, die in den Qualifikationsrunden der UEFA-Klubwettbewerbe ausgeschieden sind (3 %, 2019/20: 101,8 Mio. €).<sup>1291</sup> Außerdem flossen in den vergangenen Spielzeiten pro Finanzjahr 33 Mio. € aus der UEFA Champions League an die Mitgliedsverbände der UEFA (600.000 € pro Mitgliedsverband) zur Verwendung im Rahmen der HatTrick-Programme III und IV.<sup>1292</sup> Hinzu kommt ein fester Betrag von 10 Mio. € zur Verteilung in der UEFA Women's Champions League (Art. 62.03 lit. d UEFA-CL-Reglement).

Bei den Zahlungen an nicht für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizierte Klubs der obersten Spielklassen sowie an in den Qualifikationsrunden ausgeschiedene Klubs handelt es sich um Leistungen der horizontalen Solidarität. Beide Arten von Zahlungen leisten einen Beitrag zum Schutz der Existenz kleinerer und mittelgroßer professioneller Klubs und damit zur Sicherung der regionalen Anbindung des Fußballs sowie zu einer hochwertigen Jugendförderung in der Breite. Dabei profitieren von den Leistungen an Klubs, die sich nicht qualifizieren konnten, vor allem Klubs in den Big5-Ligen; die Zahlungen an die in den Qualifikationsrunden ausgeschiedenen Klubs kommen hingegen primär Teams aus kleineren Verbänden zugute.<sup>1293</sup>

---

1289 Kritisch zu den im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen geringen Solidaritätszahlungen der UEFA *Laskowski Int Sports Law J* 2019, 150, 156. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Ausschüttungen der UEFA in den vergangenen Jahren deutlich stärker gestiegen sind als die Solidaritätszahlungen. So erhöhten sich die Ausschüttungen an die an den UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Klubs und Verbände für die Spielzeit 2018/19 im Vergleich zur Vorsaison um 50 %, während die Solidaritätszahlungen lediglich um 1 % anstiegen, s. UEFA-Finanzbericht 2018/2019, S. 6, 8.

1290 Zu den Zahlen, den profitierenden Klubs sowie zum Zweck der Zahlungen s. UEFA-Finanzbericht 2019/2020, S. 10 f.

1291 Ibid.

1292 UEFA-Finanzberichte 2015/16, 2016/17, 2017/18, 2018/19 und 2019/20, jeweils S. 10 f.

1293 Dies ließ sich in jeder der vergangenen fünf Spielzeiten beobachten, s. UEFA-Finanzberichte 2015/16, 2016/17, 2017/18, 2018/19 und 2019/20, jeweils S. 11.

Die 33 Mio.€, die an die Mitgliedsverbände der UEFA fließen, sind an der Schnittstelle zwischen horizontalen und vertikalen Abgaben einzuordnen. In jedem Fall fördern sie Zwecke, die im Interesse aller am Fußball Beteiligten und der Öffentlichkeit sind. Das gilt auch für die 10 Mio. €, die an die UEFA Women's Champions League fließen.

(3) Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung konkurrierender Veranstalter zu Solidaritätsabgaben

Darf die UEFA Konkurrenzveranstalter über die Art. 4 Abs. 1 lit. d, 10 Abs. 3 lit. f UEFA-ARICC zu vergleichbaren Solidaritätsabgaben, die abhängig von dem zu genehmigenden Konkurrenzwettkampf auch höher oder niedriger ausfallen können, verpflichten? Dafür müsste dargelegt werden, inwieweit die Solidaritätsmodelle durch Konkurrenzwettkämpfe bedroht sind.<sup>1294</sup> Die Einführung von internationalen Konkurrenzwettkämpfen im europäischen Klubfußball würde voraussichtlich dazu führen, dass die Einnahmen der UEFA durch die UEFA-Klubwettkämpfe und damit auch die hierdurch finanzierten Solidaritätszahlungen abnehmen.<sup>1295</sup> Zwar könnte eingewendet werden, dass diese Solidaritätszahlungen aufgrund ihrer Höhe sowohl für die Sicherung der Existenz kleinerer und mittelgroßer Klubs als auch für die Finanzierung der Nationalverbände und des Breitensports von untergeordneter Bedeutung seien. So hängen die wesentlichen Einnahmequellen solcher Klubs von den nationalen Wettbewerben ab, deren Schutz etwa durch die Vermeidung von Terminkollisionen geleistet werden kann. Gleichwohl kann kaum bestritten werden, dass die Solidaritätszahlungen einen positiven Beitrag hierzu leisten. Deswegen gilt es, die negativen Auswirkungen konkurrierender Klubwettkämpfe auf diese Leistungen auszugleichen. Eine Inanspruchnahme von Konkurrenzveranstaltern ist bereits deswegen angemessen, da auch sie von der Popularität des Fußballs und einer qualitativ hochwertigen Jugendförderung in der Breite profitieren. Außerdem ist die durch eine Verpflichtung zur Zahlung von Solidaritätsbeiträgen begründete

---

1294 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 247; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 52. Sowohl die EU-Kommission als auch das LG Nürnberg-Fürth bemängeln, der jeweils betroffene Verband habe nicht substantiiert vorgetragen, ob und wie die Solidarität durch einen konkurrierenden Wettbewerb beeinträchtigt werde.

1295 So ebenfalls *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 105; *Houben/Blockx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 209, 211.

Wettbewerbsbeschränkung als gering einzustufen, zumal die UEFA nur aus sachlich zwingenden Gründen einen höheren prozentualen Beitrag verlangen darf, als sie selbst leistet. Folglich erfüllen die Art. 4 Abs. 1 lit. d, 10 Abs. 3 lit. f UEFA-ARICC im Grundsatz die Anforderungen des *Meca-Medina-Tests*.<sup>1296</sup> Allerdings sind die konkreten Solidaritätszahlungen, welche das UEFA-Exekutivkomitee auf Grundlage von Art. 10 Abs. 3 lit. f UEFA-ARICC verlangt, stets auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen.<sup>1297</sup> Zudem muss transparent gemacht werden, wohin die Solidaritätszahlungen fließen.<sup>1298</sup> Keinesfalls dürfen sie verwendet werden, um Verbandswettbewerbe, die mit dem Konkurrenzettbewerb konkurrieren, zu fördern.<sup>1299</sup>

#### gg) Sicherung der Existenz der Verbände

Zu untersuchen ist noch, ob das Ziel der Sicherung der Existenz und der Einnahmen der Fußballverbände weitere wettbewerbsbeschränkende Genehmigungsveroraussetzungen rechtfertigen könnte. Eine solche Rechtfertigung kommt nur in Betracht, soweit die Maximierung der Einnahmen erforderlich ist, um legitime (sportliche) Zwecke zu erreichen und wenn die sportlichen Zwecke in einem angemessenen Verhältnis zur Wettbewerbsbeschränkung stehen, wobei die Beweislast beim Sportverband liegt.<sup>1300</sup> Ein besonders bedeutendes Ziel ist die Jugendförderung in der Breite, welches in erster Linie (unmittelbar) von den Landes-, Regional- und Nationalverbänden erfüllt wird. Internationale Klubwettbewerbe können zwar auch die nationalen Verbandswettbewerbe beeinträchtigen und damit die Einnahmen und die Existenz der National-, Regional- und Landesverbände gefährden. Diesen Gefahren kann jedoch durch andere (rechtmäßige)

1296 Die Ansicht, dass die Genehmigung eines Konkurrenzwettbewerbs von einer Solidaritätszahlung abhängig gemacht werden darf, wird auch vertreten von *Grätz* 338; *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1332; *Hannamann* 275, 384.

1297 Auch für die Bestimmung der Höhe der Solidaritätszahlungen muss es klare, objektive, diskriminierungsfreie und sachlich gerechtfertigte Kriterien geben, so ebenfalls *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 247 f.

1298 *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – *IOC/DOSB*, Rn. 103; *A. Jakob* SpuRt 2016, 240, 242 f.

1299 *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 114; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 247.

1300 S. Kap. 3, IV. 5. a) gg).

Voraussetzungen vorgebeugt werden, wie die Pflichten zur Zahlung von Solidaritätsbeiträgen sowie zur Vermeidung von Terminkollisionen.<sup>1301</sup>

Der zentrale Beitrag der UEFA zur Erfüllung der legitimen Verbandsaufgaben besteht in einer finanziellen Unterstützung der ihr angehörenden Verbände. Doch welche Bedeutung hat diese? Der DFB verzeichnete im Geschäftsjahr 2019 Gesamteinnahmen von ca. 405 Mio. €, wobei das Sponsoring und die sonstige Vermarktung – wozu auch die auf dem Grundlagenvertrag beruhenden Zahlungen der DFL an den DFB zählen – (insgesamt ca. 182 Mio. €), die vom DFB veranstalteten und verpachteten Wettbewerbe (ca. 120 Mio. €) sowie der Spielbetrieb und die Vermarktung von Nationalmannschaften (ca. 74 Mio. €) die wesentlichen Einnahmequellen darstellten.<sup>1302</sup> Bei genauer Betrachtung von Aufwand und Ertrag wird deutlich, dass insbesondere die Einnahmen durch die Nationalmannschaft (Saldo von ca. 47 Mio. €), den DFB-Pokal (Saldo von ca. 11 Mio. €) und das Sponsoring (Saldo von ca. 97 Mio. €) Leistungen des DFB ermöglichen, bei denen der Aufwand deutlich höher ist als der Ertrag.<sup>1303</sup> Hierzu zählen unter anderem die Aufwendungen für die Nachwuchsnationalmannschaften<sup>1304</sup> und die Talentförderung, wo einem Aufwand von ca. 16 Mio. € ein Ertrag von 73.000 € gegenübersteht.<sup>1305</sup> Auch die Verbandstätigkeit (Förderung von Freizeit- und Breitensport und Schiedsrichtern im Amateurbereich, Sicherheit und Prävention, Vereins- und Verbandsberatung) wird umfassend unterstützt, insbesondere durch Zahlungen in Höhe von 12 Mio. € an die Landesverbände zur Umsetzung zahlreicher gemeinnütziger Verbandstätigkeiten an der Basis des Fußballs.<sup>1306</sup> Die Solidaritätsbeiträge der UEFA machten nur einen geringen Prozentsatz dieser Untergruppe aus,<sup>1307</sup> wobei zu beachten ist, dass 1,3 der 1,9 Mio. € aus dem Nationalmannschaftsfußball finanziert wurden.<sup>1308</sup> Für kleinere Nationalverbände wie beispielsweise den LFV sind die Zahlungen der UEFA bei Gesamtein-

---

1301 Nach *Kornbeck* Journal of European Competition Law & Practice 2019, 71, 75 kann der Schutz des Ertrages der Mitgliedsverbände, welche als eigene Unternehmen an dem Beschluss der Unternehmensvereinigung (hier der UEFA) beteiligt seien, eine Wettbewerbsbeschränkung generell nicht rechtfertigen.

1302 DFB Finanzbericht 2019, S. 9.

1303 DFB Finanzbericht 2019, S. 16 f.

1304 Diese sind notwendig, um auch in Zukunft starke deutsche Ligen und eine starke deutsche Nationalmannschaft zu haben, DFB Finanzbericht 2019, S. 20 f.

1305 DFB Finanzbericht 2019, S. 28.

1306 DFB Finanzbericht 2019, S. 30 f.

1307 DFB Finanzbericht 2019, S. 31.

1308 UEFA-Finanzbericht 2018/2019, S. 10 f.

nahmen von ca. 11,7 Mio. CHF zwar von größerer Bedeutung, wobei jedoch auch hier die Solidaritätszahlungen aus den Nationalmannschaftserlösen klar dominieren.<sup>1309</sup>

Aus diesen Zahlen lässt sich folgende Schlussfolgerung ziehen: Zur Gewährleistung der Erfüllung der legitimen Verbandsaufgaben gilt es, die Nationalmannschaftswettbewerbe und die nationalen Wettbewerbe zu schützen. Die internationalen Klubwettbewerbe spielen in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle; etwaige Einnahmeneinbußen können durch die Pflicht von konkurrierenden Veranstaltern zu Solidaritätszahlungen ausgeglichen werden.

#### hh) Verhinderung von Trittbrettfahrer-Effekten

Die Verhinderung von Trittbrettfahrer-Effekten stellt eine legitime Zielsetzung dar, soweit die Fußballverbände verhindern wollen, dass Konkurrenzveranstalter die Leistungen der Fußballverbände ausnutzen, ohne eine angemessene Gegenleistung zu erbringen und ohne selbst entsprechende Beiträge zu leisten. Dieser Gefahr wird durch die bereits als zulässig qualifizierten Pflichten zur Zahlung von Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträgen begegnet. Wären jedoch weitergehende Vorgaben in den UEFA-ARICC möglich?

Im Hinblick auf das Setzen von Anreizen für eine gute Nachwuchsausbildung stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit einer Regelungsbindung hinsichtlich der UEFA-Vorschriften zu „lokal ausgebildeten Spielern“ (Art. 45, Anhang H UEFA-CL-Reglement).<sup>1310</sup> Der zentrale Regelungsgehalt dieser Vorschriften ist, dass ein an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmender Klub für eine Spielzeit lediglich 25 Spieler melden und einsetzen darf (sog. Liste A)<sup>1311</sup>, von denen mindestens acht „lokal ausgebildet“ sein müssen (Art. 45.02 UEFA-CL-Reglement). Ein „lokal ausgebildeter Spieler“ ist ein

1309 LFV Jahresbericht 2019, S. 93.

1310 Diese Vorschriften sind derzeit Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH (Rs. C-680/21). In seinen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Szpunar die Auffassung, dass die UEFA-Vorschriften nicht mit Art. 45 AEUV vereinbar seien „soweit [...] Nachwuchsspieler von einem anderen Verein des betreffenden nationalen Fußballverbands stammen können“, s. *GA Szpunar Schlussanträge*, Rs. C-680/21 – *UL, SA Royal Antwerp Football Club*, Rn. 83; zu einer kartellrechtlichen Analyse dieser Vorschriften s. *Manville Int Sports Law J* 2009, 25 ff.

1311 Zusätzlich gibt es die Liste B, auf die (junge) Spieler nur unter bestimmten Voraussetzungen eingetragen werden können, s. Art. 45.10, 45.11 UEFA-CL-Reglement.

Spieler, der – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Alter – zwischen seinem 15. und 21. Geburtstag für wenigstens drei vollständige Spielzeiten oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei seinem aktuellen Verein („vom Verein ausgebildeter Spieler“) oder bei einem oder mehreren Vereinen desselben Nationalverbandes („vom Verband ausgebildeter Spieler“) registriert war (Art. 45.03 ff. UEFA-CL-Reglement). Von den mindestens acht „lokal ausgebildeten“ Spielern dürfen höchstens vier „vom Verband ausgebildet“ sein (Art. 45.02 UEFA-CL-Reglement). Diese Vorschriften bezwecken, Anreize für eine qualitativ hochwertige Nachwuchsarbeit zu setzen; die Klubs, welche Adressaten dieser Regelungen sind, sollen ermutigt werden, entsprechende Maßnahmen zu treffen und Investitionen zu tätigen.<sup>1312</sup> Darüber hinaus verfolgen diese Normen weitere Ziele, wie den Schutz einer lokalen Identität bei den Vereinen, die Erhaltung einer gewissen competitive balance und die Erhöhung der Chancen von Jugendspielern, im eigenen Klub den Durchbruch zu schaffen.<sup>1313</sup>

Für die Zulässigkeit einer Regelungsbindung sprechen die Legitimität und Wichtigkeit dieser Ziele. Insbesondere besteht ein schutzwürdiges Interesse der UEFA und ihrer Mitgliedsverbände, dass sich die an Konkurrenzturnieren teilnehmenden Klubs um gute Nachwuchsarbeit bemühen. Denn selbst wenn diese Klubs die Verbandsstrukturen vollständig verließen, müssten sie nach wie vor auf Talente zugreifen, die – zumindest teilweise – innerhalb der Verbandsstrukturen ausgebildet wurden. Betrieben sie selbst keine (gute) Nachwuchsarbeit, könnten die Klubs innerhalb der Verbandsstrukturen umgekehrt seltener oder gar nicht auf talentierte junge Spieler zugreifen, die von Klubs ausgebildet wurden, die an konkurrierenden Wettbewerben teilnahmen. Damit würden diese als reine Trittbrettfahrer von der Nachwuchsausbildung durch die Fußballverbände und durch deren Klubs und Vereine profitieren. Das wäre nicht sachgerecht.

Folglich ist es angemessen, Konkurrenzveranstalter dazu zu verpflichten, den an ihren Wettbewerben teilnehmenden Klubs Anreize für eine qualitativ hochwertige Nachwuchsförderung zu setzen. Allerdings würde eine Bindung konkurrierender Veranstalter an die UEFA-Vorschriften zu „lokal ausgebildeten Spielern“ deren Handlungsfreiheit erheblich beeinträchtigen. Denn es gibt viele andere Möglichkeiten, Klubs zu einer guten Nachwuchsarbeit zu motivieren, wobei die Effektivität der Maßnahmen häufig von

---

1312 *Laskowski Int Sports Law J* 2019, 150, 155.

1313 *Ecorys UK/KEA European Affairs/Sport and Citizenship*, Juni 2016, Mapping and Analysis of the Specificity of Sport S. 18.

dem Zuschnitt des Wettbewerbs abhängt. So wäre es bei einem geschlossenen Konkurrenzettbewerb beispielsweise denkbar, ein Draft-System einzuführen, von dem in der eigenen Jugend ausgebildete Spieler ausgenommen sind. Innovative Ansätze wie dieser würden durch eine Regelungsbindung blockiert, weswegen eine solche abzulehnen ist. Allerdings könnte eine Bestimmung in die UEFA-ARICC aufgenommen werden, dass Konkurrenzveranstalter den an ihren Wettbewerben teilnehmenden Klubs Anreize für eine gute Nachwuchsausbildung setzen müssen, die nicht nur unerheblich sind.

- ii) Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit (competitive balance) in den nationalen Verbandswettbewerben
  - (1) Kohärente Zielverfolgung: Maßnahmen der UEFA zum Schutz der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben

Bevor analysiert wird, inwieweit die rechtmäßigen Genehmigungsvoraussetzungen der UEFA-ARICC genügen, um eine gewisse sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben zu erhalten, werden zunächst die Maßnahmen der UEFA dargestellt, welche die Auswirkungen der UEFA-Klubwettbewerbe auf die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben abfedern sollen. Hiervon sind die zulässigen Anforderungen an Konkurrenzveranstalter abhängig.<sup>1314</sup> Es wäre nicht sachgerecht, wenn die UEFA ohne zwingende sachliche Gründe durch ihre Genehmigungsbestimmungen von konkurrierenden Veranstaltern verlangen dürfte, die Erhaltung einer gewissen Wettbewerbsausgeglichenheit der nationalen Verbandswettbewerbe intensiver zu schützen als die UEFA selbst – insbesondere durch die Ausgestaltung und Einnahmenverteilung ihrer Klubwettbewerbe. Denn auf diese Weise könnte die UEFA ihren Klubwettbewerben einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenzwettbewerben verschaffen, beispielsweise durch höhere Auszahlungen an die teilnehmenden Klubs, der in keiner Weise gerechtfertigt wäre.

---

1314 Sog. Kohärenzkriterium, s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (1) (b).

Ein entscheidender Beitrag der UEFA-Klubwettbewerbe zur Wahrung eines gewissen sportlichen Gleichgewichts innerhalb der nationalen Verbands Wettbewerbe in Europa liegt in ihrer offenen Ausgestaltung. Das Teilnehmerfeld des höchsten internationalen Wettbewerbs, der UEFA Champions League, ist mit 32 bzw. 36<sup>1315</sup> Teilnehmern vergleichsweise<sup>1316</sup> groß. Damit haben jede Spielzeit einige Klubs die Chance, international zu spielen und auf diese Weise ihre Einnahmen zu steigern. Da die UEFA Champions League aufgrund ihres Qualifikationssystems eine hohe mögliche Fluktuationsrate aufweist,<sup>1317</sup> können sich die teilnehmenden Klubs von Spielzeit zu Spielzeit erheblich unterscheiden. Die Praxis belegt, dass diese hohe mögliche Fluktuationsrate nicht nur theoretischer Natur ist. So konnten sich in den fünf Spielzeiten von 2017/18 bis 2021/22 68 verschiedene Klubs für die Gruppenphase der UEFA Champions League qualifizieren.<sup>1318</sup> Im Durchschnitt veränderte sich das Teilnehmerfeld im Vergleich zur Vorsaison um fast zwölf Klubs (37,5 %),<sup>1319</sup> in keiner Spielzeit kamen nicht mindestens zehn Klubs dazu, die im Vorjahr nicht qualifiziert waren. Hinzu kommt, dass mit der UEFA Europa League und der UEFA Europa Conference League inzwischen zwei der UEFA Champions League untergeordnete Klubwettbewerbe existieren, die vielen Klubs internationale Auftritte ermöglichen. So nahmen in den zehn Spielzeiten von 2011/22 bis

---

1315 Im Zuge der Reform der UEFA-Klubwettbewerbe zur Spielzeit 2024/25 wird die Teilnehmerzahl auf 36 aufgestockt, s. *UEFA*, Pressemitteilung v. 19.4.2021, <https://www.uefa.com/uefachampionsleague/news/0268-1213f7aa85bb-d56154ff8fe8-1000--new-club-competition-formats/>.

1316 Die Pläne für eine Super-Liga im Jahr 2018 sahen eine Liga mit 16 Klubs vor, wobei noch eine zweite untergeordnete Liga im Gespräch war, s. Football-Leaks-Redaktion (NDR), *Football Leaks: Topclubs planen Super League*, <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/alle Meldungen/Bayern-und-BVB-auf-dem-Weg-in-die-Super-League,superleague102.html>; die im April 2021 gegründete European Super League sollte mit 20 Teilnehmern an den Start gehen, s. <https://thesuperleague.de/press.html>.

1317 Für die Gruppenphase der UEFA Champions League ist von den Vorjahresteilnehmern lediglich der Titelgewinner sicher qualifiziert, alle anderen Klubs müssen sich ihre Teilnahme über die nationalen Wettbewerbe (und ggfs. Qualifikationsrunden) oder die UEFA Europa League (nur der Titelhalter) erspielen, s. UEFA-CL-Reglement, Anhang A. Die mögliche Fluktuationsrate beträgt damit 31/32, also fast 97 %.

1318 30 Klubs konnten sich einmal qualifizieren, 12 zweimal, jeweils 8 drei- bzw. viermal. Lediglich 10 Klubs – was weniger als ein Drittel der Startplätze ausmacht – nahmen in allen fünf Spielzeiten teil.

1319 Änderungen im Teilnehmerfeld im Vergleich zur Vorsaison: 2018/19: 14 Klubs; 2019/20: 11 Klubs; 2020/21: 12 Klubs; 2021/22: 10 Klubs.

2020/21 208 verschiedene Klubs von 38 UEFA-Mitgliedsverbänden an den Gruppenphasen der UEFA-Klubwettbewerbe teil.<sup>1320</sup> Für Top-Spieler besteht damit kein so starker sportlicher Drang, zu ausgewählten Top-Teams zu wechseln.

Bezüglich einer Steigerung der Klubeinnahmen sind die UEFA-Klubwettbewerbe in zweierlei Hinsicht von Relevanz. Zunächst können die Klubs Einnahmen unmittelbar durch die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, deren Vermarktung bezüglich der Medien- und Sponsoringrechte weitestgehend zentral durch die UEFA erfolgt (Art. 64 ff. UEFA-CL-Reglement), erzielen.<sup>1321</sup> Die Verteilung der durch die Zentralvermarktung generierten Einnahmen ist grundlegend in Art. 62.03, 62.04 UEFA-CL-Reglement geregelt. Danach werden von den gesamten Bruttoeinnahmen zunächst einige Beträge abgezogen, unter anderem 7 % für Solidaritätszahlungen.<sup>1322</sup> Auch wenn diese Zahlungen nicht besonders hoch sind, leisten sie dennoch einen positiven Beitrag zur Erhaltung eines gewissen sportlichen Gleichgewichts in den nationalen Ligen. Von den restlichen Einnahmen aus der Zentralvermarktung gehen 6,5 % an die UEFA; 93,5 % werden an die Klubs verteilt, die an den UEFA-Klubwettbewerben (ab der Gruppenphase) teilnehmen (Art. 62.04 UEFA-CL-Reglement). Bis zur Spielzeit 2021/22 war die Aufteilung zwischen den UEFA-Klubwettbewerben unmittelbar im UEFA Champions League Reglement geregelt, wobei 80 % der zu verteilenden Einnahmen den Champions League-Teilnehmern und 20 % den Europa League-Teilnehmern zustanden (Art. 61.04 Reglement der UEFA Champions League 2020/21)<sup>1323</sup>. Nunmehr werden die Beträge – ohne ersichtliche Vorgaben durch das UEFA-CL-Reglement – durch ein Rundschreiben fest-

1320 *Sennett/Le Gall/Kelly/Cottrill/Goffredo/Spyridopoulos*, Study on the European Sport Model – A report to the European Commission, S. 27.

1321 Die Bedeutung dieser Einnahmenquelle wird ab der Saison 2024/25 (noch) größer sein, da die durch die UEFA-Klubwettbewerbe generierten Einnahmen mit der Reform der UEFA-Klubwettbewerbe erheblich steigen werden. Laut Medienberichten wird die UEFA durch den Verkauf der Übertragungsrechte für die Spielzeiten 2024/24 bis 2026/27 15 Mrd. € einnehmen, also 5 Mrd. € pro Saison, s. *Nahar*, UEFA holt noch mehr Geld für Champions League - die Ungleichheit wächst, <https://www.sportschau.de/fussball/championsleague/fussball-champions-league-mehr-geld-mehr-ungleichheit-langeweile-bundesliga-100.html>.

1322 Im Detail zur Verteilung s. vorstehend Kap. 3, IV. 5. d) ff) (2); UEFA-Finanzbericht 2019/2020, S. 10 f.

1323 Diese Fassung ist online nicht mehr abrufbar.

gelegt.<sup>1324</sup> Für die Saison 2021/22 plante die UEFA in ihrem Rundschreiben mit Ausschüttungen in Höhe von 2,732 Mrd. €, davon 2,032 Mrd. € an die Teilnehmer der UEFA Champions League und des UEFA Superpokals (74,4 %), 465 Mio. € (17 %) an die Teilnehmer der UEFA Europa League und 235 Mio. € (8,6 %) an die Teilnehmer der UEFA Europa Conference League.<sup>1325</sup> Zwar weist dieser Verteilungsschlüssel den Champions League-Teilnehmern den Großteil der Auszahlungen zu. Verglichen mit einer isolierten Vermarktung des Top-Wettbewerbs im europäischen Klubfußball, trägt er dennoch zu einer (etwas) ausgeglicheneren Einnahmenverteilung bei. So betrug beispielsweise der bisherige Anteil der durch die UEFA Europa League generierten Einnahmen an den Gesamteinnahmen durch die UEFA-Klubwettbewerbe deutlich unter 20 %.<sup>1326</sup>

Die genaue Verteilung an die Klubs innerhalb der UEFA-Klubwettbewerbe basiert in allen drei Wettbewerben auf vier Säulen, wobei bezüglich deren Gewichtung Unterschiede zwischen den Wettbewerben bestehen:<sup>1327</sup>

---

1324 Das Rundschreiben wird zu Beginn der Spielzeit versendet, Art. 62.05 UEFA-CL-Reglement. Eine Reform des Verteilungsschlüssels wurde durch die Einführung der UEFA Europa Conference League zur Saison 2021/22 erforderlich.

1325 UEFA Circular Letter Nr. 35/2021, abrufbar unter: [https://editorial.uefa.com/resources/0269-12601013c8af-6e9e4a0b09dc-1000/20210520\\_circular\\_2021\\_35\\_de.pdf](https://editorial.uefa.com/resources/0269-12601013c8af-6e9e4a0b09dc-1000/20210520_circular_2021_35_de.pdf).

1326 In der letzten nicht von der Corona-Pandemie beeinflussten Spielzeit (2018/19) betragen die Einnahmen der UEFA (abzüglich der Wettbewerbskosten) aus der UEFA Champions League (einschließlich UEFA Superpokal) ca. 2,66 Mrd. €, aus der UEFA Europa League hingegen nur ca. 290 Mio. €, was ca. 10 % der kumulierten Einnahmen aus diesen Wettbewerben entspricht, zu den Zahlen s. UEFA-Finanzbericht 2018/2019, S. 28.

1327 Im Detail s. UEFA Circular Letter Nr. 35/2021, auch zu den Definitionen der vier Säulen. Die vier Säulen sind seit längerer Zeit etabliert, s. bspw. <https://de.uefa.com/uefachampionsleague/news/0253-0e99cd434042-4454f5d03cce-1000--einnahmeverteilung-in-der-uefa-champions-league-2019-20/> (Saison 2019/20); <https://de.uefa.com/uefachampionsleague/news/0246-0e98e03d2899-f56e2ccbc340-1000--einnahmenverteilung-in-der-uefa-champions-league-2018-19/?referrer=%2Fuefachampionsleague%2Fnews%2Fnewsid%3D2562558> (Saison 2018/19).

	Startprämien <sup>1328</sup>	Leistungsabhängige Prämien <sup>1329</sup>	Klub-Koeffizientenabhängige Beträge <sup>1330</sup>	Marktpool <sup>1331</sup>
Champions League	25 % (500,5 Mio. €)	30 % (600,6 Mio. €)	30 % (600,6 Mio. €)	15 % (300,3 Mio. €)
Europa League	25 % (116,25 Mio. €)	30 % (139,5 Mio. €)	15 % (69,75 Mio. €)	30 % (139,5 Mio. €)
Europa Conference League	40 % (94 Mio. €)	40 % (94 Mio. €)	10 % (23,5 Mio. €)	10 % (23,5 Mio. €)

Förderlich für die Erhaltung einer gewissen Wettbewerbsausgeglichenheit sind die Startprämien, die jedem Team, das für die Gruppenphase qualifiziert ist, unabhängig vom weiteren Wettbewerbsverlauf zustehen. Da 32 Klubs an der Gruppenphase der UEFA Champions League und 64 weitere Klubs an den Gruppenphasen der anderen UEFA-Klubwettbewerbe teilnehmen, geht die Startprämie auch an Teams, die nicht zur finanziellen Spitze des europäischen Vereinsfußballs gehören. Auch die leistungsabhängigen Prämien, unter denen feste Zahlungen für jede erreichte Runde zu verstehen sind, sowie die Zahlungen aus dem Marktpool eröffnen finanzschwächeren Teams die Möglichkeit, durch besonders starke Leistungen in einem Jahr erhebliche Mehreinnahmen zu erzielen. Dennoch werden auch diese Beträge überwiegend an die finanzstärkeren Teams gehen, die aufgrund ihrer höheren Qualität oft weiterkommen. Bei den vom Klub-Koeffizienten abhängigen Beträgen, einer Verteilung basierend auf den

1328 Für die Teilnahme an der Gruppenphase wird jedem Klub eine (identische) Startprämie gezahlt.

1329 Für jeden Sieg (und jedes Unentschieden) in der Gruppenphase sowie für sportliche Erfolge im weiteren Wettbewerbsverlauf (Qualifikation für die nächste Runde, Gewinn des Wettbewerbs) werden vorab festgelegte Beträge an die Klubs ausbezahlt.

1330 Auf Grundlage des UEFA-Klubkoeffizienten (10 Jahre, s. <https://www.uefa.com/nationalassociations/uefarankings/tenyears/>) wird eine Rangliste der an dem Wettbewerb teilnehmenden Klubs erstellt. Der Gesamtbetrag wird in Anteile unterteilt. Das am schlechtesten platzierte Team erhält einen Anteil; für jeden Rang kommt ein Anteil dazu, womit der bestplatzierte Klub 32 Anteile erhält.

1331 Der Gesamtbetrag wird gemäß dem jeweiligen Wert des Fernsehmarktes, den die an dem Wettbewerb teilnehmenden Klubs vertreten, anteilig ausgeschüttet. Zwischen den Klubs desselben Fernsehmarktes erfolgt noch eine Aufteilung, welche die sportlichen Leistungen der Klubs in der Vorsaison (national) und in der Bezugssaison (international) honoriert.

Klub-Leistungen der letzten 10 Jahre, besteht eine (noch) deutlich größere Gefahr, dass finanzielle Ungleichgewichte zementiert werden.<sup>1332</sup> Denn für finanzschwächere Teams mit geringeren Kaderwerten und Gehaltsausgaben ist es bereits schwierig genug, in einem Jahr besser abzuschneiden als Top-Teams. Dass die anderen für den sportlichen Erfolg maßgeblichen Faktoren aber dazu führen, dass ein finanzschwächeres Team über zehn Jahre bessere Ergebnisse als finanzstärkere Teams erzielt, ist kaum möglich. Daher ist es kritisch zu bewerten, dass die auf dem Klubkoeffizienten basierenden Leistungen in der UEFA-Champions League – dem Wettbewerb, in dem mit Abstand das meiste Geld verteilt wird – (prozentual) am höchsten sind. Im Hinblick auf sämtliche Einnahmen positiv zu bemerken ist hingegen, dass sie nur von Klubs erzielt werden können, die sich sportlich für den Wettbewerb qualifizieren.

Neben den unmittelbar durch die Wettbewerbsteilnahme erzielten Einnahmen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Auftritte in internationalen populären Wettbewerben für Klubs eine Chance darstellen, mehr Fans zu gewinnen und für Sponsoren interessanter zu werden, um auf diese Weise strukturell ihre Einnahmen zu steigern.<sup>1333</sup> So erwirtschafteten beispielsweise die beiden Teilnehmer des UEFA Champions League-Endspiels in der Saison 2018/19 (Liverpool FC und Tottenham Hotspur FC) über 50 % des Wachstums von Werbeeinnahmen der Premier League-Klubs.<sup>1334</sup> Aufgrund der Offenheit der UEFA-Klubwettbewerbe besteht für viele Klubs aus den Big5-Ligen eine – nicht nur theoretische – Chance, an diesen Wettbewerben teilzunehmen und damit international auf sich aufmerksam zu machen. Alles in allem lässt sich somit festhalten, dass die UEFA-Klubwettbewerbe derzeit<sup>1335</sup> in einem gewissen Maß dazu beitragen, dass durch die internationalen Klubwettbewerbe kein zu großes sportliches Ungleich-

---

1332 Die Auffassung, dass der „historical performance coefficient“ vorteilhaft für Top-Klubs ist, wird auch vertreten von *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 17; zu der Gefahr einer „Verfestigung von Wettbewerbspositionen“ s. *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 16 f.

1333 *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 17.

1334 *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 16.

1335 Es bleibt abzuwarten, wie die UEFA die signifikanten Mehreinnahmen ab der Spielzeit 2024/25 verteilt. Zu einer Stellungnahme der UEFA s. *UEFA*, Pressemitteilung v. 7.2.2022, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0272-1463a76356cb-7657568520d6-1000--uefa-appoints-team-marketing-and-relevant-sports-group-as-marke/>.

gewicht in den nationalen Verbandswettbewerben entsteht.<sup>1336</sup> Von Konkurrenzveranstaltern darf die UEFA ohne sachliche Rechtfertigung keinen stärkeren Beitrag verlangen.

## (2) Ausreichende rechtmäßige Regelungen der UEFA-ARICC?

Nach der Konzeption der UEFA-ARICC kann es kaum einen genehmigungsfähigen internationalen Klubwettbewerb geben, der die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben in einem Ausmaß bedroht, das mit dem der UEFA Champions League vergleichbar wäre.<sup>1337</sup> Allerdings erfüllt Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC, der hierfür maßgeblich verantwortlich ist, nicht die Kriterien des *Meca-Medina*-Tests und kann auch ansonsten nicht gerechtfertigt werden.<sup>1338</sup> Diese Bestimmung ist mithin nichtig (Art. 101 Abs. 2 AEUV). Ob die rechtmäßigen Bestimmungen der UEFA-ARICC jedoch ausreichen, um den Erhalt einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben effektiv zu schützen, kann bezweifelt werden.

Eine Gefahr für die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit der nationalen Verbandswettbewerbe geht lediglich von international ersetzenden Konkurrenzwettbewerben aus. Konkurrenzwettbewerbe, welche die etablierten Verbandswettbewerbe lediglich ergänzen, weisen aufgrund des bereits vollen internationalen Terminkalenders lediglich ein geringes Vermarktungspotenzial auf und setzen kaum Anreize für Top-Spieler.<sup>1339</sup> Konkurrierende Wettbewerbe, die für ihre Teilnehmer sämtliche Verbandswettbewerbe ersetzen, könnten die Attraktivität und Lukrativität der Verbands-

1336 *Dabscheck* Sport in History 2008, 329, 340 f. vertritt, dass der europäische Fußball eine Architektur mit zwei Leveln entwickelt habe: So stünden auf einem Level Klubs, die regelmäßig an den UEFA-Klubwettbewerben teilnahmen und den Klubs in einer geschlossenen Liga ähnelten. Dem anderen Level seien Klubs zuzuordnen, die potenziell auf- und abstiegen. Dass eine solch harte Trennung nicht sachgerecht ist, haben die Abstiege von Klubs wie dem Hamburger SV, Schalke 04 und Werder Bremen in den letzten Jahren jedoch eindrucksvoll belegt.

1337 S. bereits Kap. 3, IV. 5. a) ii).

1338 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (2) und Kap. 3, IV. 6.

1339 Dabei ist zu beachten, dass bereits erhebliche finanzielle Unterschiede in den nationalen Verbandswettbewerben bestehen. Auch wenn Top-Teams durch ergänzende Konkurrenzwettbewerbe gewisse Erträge generieren könnten, würde das die finanziellen Unterschiede regelmäßig nicht so stark erhöhen, dass sich das (minimal) erhöhte finanzielle Ungleichgewicht in einer erheblich abnehmenden sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit niederschläge.

wettbewerbe erheblich beeinträchtigen, nicht aber deren sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit. Für die Beurteilung, in welchem Ausmaß ein international ersetzender Konkurrenzwettbewerb zu einer Abnahme der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben führen würde, sind mehrere Faktoren relevant: Nehmen an dem Wettbewerb die Top-Klubs Europas teil? Wie groß ist das Teilnehmerfeld? Handelt es sich um einen offenen oder geschlossenen Wettbewerb? Wie hoch ist (bei einer offenen Ausgestaltung) die mögliche Fluktuationsrate? Wie werden die Einnahmen verteilt?

Bezüglich dieser Parameter schreiben die UEFA-ARICC in Art. 7 Abs. 2 zwar die Offenheit des Wettbewerbs vor, was im Hinblick auf international ersetzende Wettbewerbe zulässig ist, nicht aber eine Teilnehmeranzahl oder eine hohe mögliche Fluktuationsrate.<sup>1340</sup> Zudem hat ein Konkurrenzveranstalter der UEFA die Einzelheiten zu den Ausschüttungen und Preisgeldern an die an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Vereine mitzuteilen (Art. 4 Abs. 1 lit. c UEFA-ARICC). Außerdem kann es das UEFA-Exekutivkomitee zur Genehmigungsbedingung machen, dass die Einnahmen des Konkurrenzwettbewerbs an die teilnehmenden Klubs primär auf Grundlage von sportlichen Kriterien verteilt werden (Art. 10 Abs. 3 lit. e UEFA-ARICC). Die Möglichkeit, diese Bedingung zu stellen, ist im Grundsatz nicht zu beanstanden, da sie das Merkmal der Offenheit absichert. Der offene Wettbewerbszugang würde ausgehöhlt, wenn sportliche Kriterien nicht auch für die Einnahmenverteilung maßgeblich wären. Allerdings wird die UEFA durch ihre eigene Einnahmenverteilung gebunden, die zwar primär nach sportlichen Kriterien erfolgt, die jedoch teilweise Top-Klubs erheblich bevorzugen (insbesondere vom Klub-Koeffizienten abhängige Beträge, s.o.). Weitere Bestimmungen zur Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben enthalten die UEFA-ARICC nicht.

Durch einen mit den Top-Klubs besetzten Konkurrenzwettbewerb auf europäischer Ebene könnten die teilnehmenden Klubs aufgrund ihrer gemeinsamen Markenstärke und der großen Anzahl ihrer Fans erhebliche Mehreinnahmen erzielen.<sup>1341</sup> Bei einem verglichen mit der UEFA Champi-

---

1340 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (b), entsprechende Vorgaben würden auch nicht die Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests erfüllen.

1341 In diesem Sinne äußerte sich bereits vor einigen Jahren der Direktor Recht des FC Bayern München, *Michael Gerlinger*, s. Football-Leaks-Redaktion (NDR), Bayern-Jurist Gerlinger: Super League "attraktiv für Vereine", <https://recherche.sportschau>.

ons League (erheblich) verkleinerten Teilnehmerkreis hoben diese Mehreinnahmen die Top-Klubs voraussichtlich auf eine neue Umsatzstufe.<sup>1342</sup> Das gilt – wenngleich verglichen mit einer geschlossenen Ausgestaltung in abgeschwächter Form – auch für einen offenen Konkurrenzettbewerb mit einer geringen möglichen Fluktuationsrate. Ein solcher Wettbewerb würde für Top-Spieler auch starke Anreize setzen, zu einem teilnahmeberechtigten Klub zu wechseln. Daher sollten die UEFA-ARICC zur Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben um eine Bestimmung ergänzt werden: Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn nicht aufgrund der teilnahmeberechtigten Klubs, der Größe des Teilnehmerfeldes, der Ausgestaltung sowie der prognostizierten Einnahmen und Ausschüttungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Konkurrenzettbewerb zu einer signifikanten Abnahme der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben führen wird. Um einer mangelnden Bestimmtheit dieser Anforderung vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Parameter für die Beurteilung der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit zu definieren: die Ausgeglichenheit in den Unterwettbewerben und die Durchlässigkeit zwischen diesen Wettbewerben.<sup>1343</sup>

### (3) Erforderlichkeit und Angemessenheit

Die Erforderlichkeit einer solchen Genehmigungsvoraussetzung könnte mit der Argumentation angegriffen werden, dass es andere Möglichkeiten

---

de/footballleaks/alle Meldungen/Gerlinger-Super-League-attraktiv-fuer-Vereine,su perleaguel04.html.

1342 Im Zuge der Gründung der European Super League sollten zunächst 3,5 Mrd. € zwischen den Gründungsmitgliedern aufgeteilt werden, zudem wurde von einer jährlichen Startprämie pro Klub in Höhe von ca. 100 Mio. € berichtet, bei erfolgreichem Abschneiden deutlich mehr, s. *Gottschalk*, Top-Klubs gründen Super League: Vereine, Modus und Folgen – Ein Überblick, <https://www.fr.de/sport/fussball/super-league-europa-fussball-machtkampf-uefa-fc-liverpool-fc-barcelona-real-madrid-90465544.html>; ähnliche Berichte gab es bereits bei früheren Gerüchten über eine Super League, s. *Kleinman*, European Premier League: Liverpool and Manchester United in talks for FIFA-backed tournament, <https://www.skysports.com/football/news/11095/12109174/european-premier-league-liverpool-and-manchester-united-in-talks-for-fifa-backed-tournament>. Zum Vergleich: In der Spielzeit 2021/22 wurde in der UEFA Champions League eine Startprämie pro Klub in Höhe von 15,64 Mio. € ausbezahlt, s. UEFA Circular Letter Nr. 35/2021.

1343 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (d).

gäbe, um die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben zu schützen. Ein über die letzten Jahre in der Fußballszenel<sup>1344</sup> und in der juristischen Fachliteratur<sup>1345</sup> viel diskutierter Vorschlag ist die Einführung einer Gehaltsobergrenze (sog. Salary Cap) in Form von Verbandsrecht<sup>1346</sup> durch die UEFA. Ungeachtet der (spannenden) Frage, ob im europäischen Fußball überhaupt eine rechtmäßige Gehaltsobergrenze eingeführt werden könnte, welche die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit effektiv fördert,<sup>1347</sup> kann bezweifelt werden, dass eine solche Gehaltsobergrenze ein milderes Mittel darstellen würde. Denn Salary Caps beschränken den Wettbewerb zwischen den um die Spielerwerbenden Klubs erheblich – es handelt sich um eine Preisabsprache.<sup>1348</sup> Die Intensität der Beschränkung des Wettbewerbs (und der Arbeitnehmerfreizügigkeit) wächst mit der Schärfe und damit mit der Effektivität der Gehaltsobergrenze.<sup>1349</sup> Neben der Einführung von Salary Caps gibt es weitere Instrumente,<sup>1350</sup> welche in Betracht kommen, um die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben vor den Gefahren durch internationale (Konkurrenz-)Wettbewerbe zu schützen. So könnten auch Beschränkungen der Kadergrößen (verliehene Spieler

---

1344 So sprach sich bspw. die namhaft besetzte Taskforce Zukunft Profifußball in ihrem Ergebnisbericht dafür aus, dass die DFL hinsichtlich der Deckelung von Spielergehältern auf europäischer Ebene für Reformen eintreten und eine Vorreiterrolle einnehmen solle, s. *DFL Taskforce Zukunft Profifußball*, Zusammenfassender Ergebnisbericht (2021), S. 5.

1345 *Mertens* 297 ff.; *Hahn* 111 ff.; *Haug/Funck* *SpuRt* 2022, 91 ff.; *Fischinger/Kainer* *SpoPrax* 2021, 6 ff.; *Fischinger/Kainer* *SpoPrax* 2021, 56 ff.; *Ianc/Bach* *NZKart* 2021, 333 ff.; *Scherzinger* *NZKart* 2020, 496, 498 f.; *Fritzweiler/Pfister/Summerer* – *PHB-SportR/Summerer*, Kap. 1 Rn. 226 f.; *Henneberg* 209 ff. zur Vereinbarkeit von Gehaltsobergrenzen mit dem europäischen Recht; *Kliesch* 190 ff.; *Heermann* *NZKart* 2015, 128 ff.; zu dieser Thematik gibt es zudem zwei Ausarbeitungen des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 2020, eine von den Wissenschaftlichen Diensten und eine vom Fachbereich Europa, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente>.

1346 Zu den Problemen bei einer Einführung durch Tarifvertrag s. *Fischinger/Kainer* *SpoPrax* 2021, 6, 8 f.; *Fritzweiler/Pfister/Summerer* – *PHB-SportR/Summerer*, Kap. 1 Rn. 226 f.

1347 S. dazu *Haug/Funck* *SpuRt* 2022, 91, 94 f.

1348 *Heermann* Kap. XIII. Rn. 357, 383; *Scherzinger* *NZKart* 2020, 496, 499.

1349 Ausführlich *Haug/Funck* *SpuRt* 2022, 91, 94 f.

1350 Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Sportverbände sich nach der Beweislastverteilung lediglich zu den von der Gegenseite vorgebrachten Alternativmaßnahmen einzulassen haben, s. Kap. 2 II. 3. f).

eingeschlossen) erlassen werden,<sup>1351</sup> um die Anzahl von Top-Spielern und Talenten bei einem Verein zu begrenzen. Zudem ist es denkbar, höhere Solidaritäts- und Ausgleichszahlungen zur Bedingung für die Genehmigung eines Konkurrenzwettkampfs zu machen.<sup>1352</sup>

All diese Instrumente weisen die Gemeinsamkeit auf, dass ihre unionsrechtliche Zulässigkeit fraglich wäre. Eine fundierte rechtliche Beurteilung ist hierbei nur möglich, wenn die konkrete Ausgestaltung feststeht.<sup>1353</sup> Zudem bestehen hinsichtlich der Frage, ob die Instrumente mildere, aber mindestens ebenso effektive Mittel darstellten, Probleme. So fällt zur Bestimmung des milderen Mittels ein Vergleich der genannten Instrumente mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Genehmigungsvoraussetzung bereits deswegen schwer, weil unterschiedliche Märkte betroffen sind.<sup>1354</sup> Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bei allen Instrumenten fraglich wäre, ob sie ebenso effektiv zur Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettkämpfen beitragen. So würde ein besonders populärer konkurrierender internationaler Wettbewerb beispielsweise auch bei bestehenden Gehaltsobergrenzen erhebliche sportliche Anreize setzen, zu einem teilnehmenden Klub zu wechseln. Die Entscheidung über die flächendeckende Einführung einer Salary Cap oder eines anderen Instrumentes zum Schutz der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit ist von grundlegender verbandspolitischer Natur. Sie sollte von der UEFA autonom getroffen und nicht als milderes Mittel vorgegeben werden, zumal diesbezüglich erhebliche Bedenken bestehen.

Die Erforderlichkeit ist im Hinblick auf die vorgeschlagene Voraussetzung zu bejahen. Diese würde sicherstellen, dass ein Konkurrenzveranstalter selbst Vorkehrungen anbieten könnte, um eine Abnahme der competitive balance zu verhindern – etwa eine Salary Cap, die nur die Teilnehmer des Konkurrenzwettkampfs bände. Sollte basierend auf dem Konzept des Konkurrenzveranstalters dennoch eine signifikante Beeinträchtigung der competitive balance zu erwarten sein, dürfte die Genehmigung nicht ohne

1351 In diese Richtung gehen die neu eingeführten Art. 10 Abs. 6–9 RSTP.

1352 Mit der Überlegung, einen Solidaritätsfonds für Klubs zu bilden, die nicht an der Super-Liga beteiligt sind, bereits *Hellenthal* 103.

1353 So im Hinblick auf Salary Caps auch *Heermann* NZKart 2015, 128, 130.

1354 So betrifft die Einführung von Gehaltsobergrenzen nicht den Markt für die Veranstaltung von internationalen Klub-Fußballwettkämpfen in Europa, sondern den europäischen Arbeits- und Dienstleistungsmarkt für Profifußballer, s. *Deutscher Bundestag Fachbereich Europa*, 2020, WD 10 - 3000 - 031/20, Vereinbarkeit der Einführung von Gehaltsobergrenzen im europäischen Profifußball mit dem Unionsrecht, Ausarbeitung, S. 19.

Weiteres verweigert werden. Vielmehr wäre im Einzelfall zu prüfen, ob dieser Gefahr dadurch begegnet werden könnte, dass die Genehmigung unter einer Bedingung erteilt würde (z.B. höhere mögliche Fluktuationsrate, Ausgleichszahlungen etc.). Art. 10 Abs. 3 UEFA-ARICC sollte entsprechend ergänzt werden.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist im Hinblick auf die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung zu berücksichtigen, dass vollständig ersetzende Konkurrenz Wettbewerbe von dieser Voraussetzung nicht betroffen wären. Zwar sind insbesondere die international ersetzenden Konkurrenz Wettbewerbe, die das Potenzial haben, aufgrund ihrer sportlichen Anreize und ihrer finanzielle Lukrativität die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben erheblich zu beeinträchtigen, für Konkurrenzveranstalter und Klubs besonders interessant. Solange die Klubs weiterhin in den nationalen Verbandswettbewerben aktiv sind, ist es jedoch nicht unbillig, sie Anforderungen zu unterwerfen, die diese Wettbewerbe schützen. Eine möglicherweise notwendige Anpassung des Wettbewerbskonzepts und/oder signifikante Ausgleichszahlungen würden die Lukrativität des Konkurrenz Wettbewerbs beeinträchtigen, aber keinen Ausschluss vom Markt für die Veranstaltung internationaler Klubwettbewerbe im europäischen Spitzenfußball darstellen. Von entscheidender Bedeutung für die Schwere der Wettbewerbsbeschränkung ist zudem, dass von Konkurrenzveranstaltern ohne sachliche Rechtfertigung kein höherer Beitrag zur Wahrung der Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben verlangt werden darf, als ihn die UEFA-Klubwettbewerbe leisten. Die Beiträge könnten aber auf unterschiedliche Weise erbracht werden, weswegen Konkurrenzveranstalter auch eine andere Grundkonzeption des Wettbewerbs vorsehen könnten. Alles in allem stellt die hier geprüfte Voraussetzung somit allenfalls eine mittelschwere Wettbewerbsbeschränkung dar.

Dieser stehen bedeutende Ziele gegenüber: Die Ergebnisoffenheit ist charakteristisch für sportliche Wettkämpfe.<sup>1355</sup> Wie die zentralen Erkenntnisse aus der dargestellten Forschung zur UOH zeigen,<sup>1356</sup> sind die mittel- und langfristige Wettbewerbsausgeglichenheit deutlich wichtiger für die Attraktivität einer Liga aus Konsumentensicht als die Ergebnisoffenheit einzelner Spiele. Bestehen jedoch sehr starke und verfestigte Unterschiede

---

1355 S. bereits Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (b).

1356 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (c).

hinsichtlich der finanziellen Ausstattung von Teams, wird dies in aller Regel gerade dazu führen, dass die Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs in Bezug auf die mittel- und langfristige competitive balance signifikant abnimmt. Sportliche Anreize durch den Konkurrenzwettbewerb würden die Unterschiede in der Spielerqualität, die aus den finanziellen Unterschieden zwischen den Klubs resultiert, zusätzlich verstärken. Bezogen auf ein Spiel können die anderen für den sportlichen Erfolg relevanten Faktoren noch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit die geringere Qualität der Einzelspieler ausgleichen. Bezogen auf eine ganze Saison oder sogar auf mehrere Saisons ist dies jedoch nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen möglich.<sup>1357</sup>

Im engen Zusammenhang hiermit steht die Erkenntnis, dass die Spannung der Unterwettbewerbe einer Liga für die Attraktivität einer Liga von elementarer Bedeutung ist. Aus Konsumentensicht ist es somit nicht gravierend, wenn innerhalb der Liga größere Leistungsunterschiede bestehen. Solche werden auch durch die UEFA-Klubwettbewerbe verstärkt – und nicht etwa minimiert. Jedoch ist es wichtig, dass die Unterwettbewerbe, also der Kampf um die Meisterschaft, um die Europapokalplätze und gegen den Abstieg eng sind. Da der Kampf um die Meisterschaft von besonderer Bedeutung zu sein scheint, ist es für das Konsumenteninteresse förderlich, wenn an der Spitze der Liga einige (zumindest einigermaßen) ausgeglichene Top-Klubs stehen, welche um die Meisterschaft konkurrieren. Hierzu leisten die UEFA-Klubwettbewerbe in den Big5-Ligen einen wichtigen Beitrag, da allen Big5-Ligen derzeit eine hohe Zahl an garantierten Startplätzen in der UEFA Champions League zusteht.<sup>1358</sup> Hingegen könnten Konkurrenzwettbewerbe mit einem kleineren Teilnehmerfeld und einer geringeren möglichen Fluktuationsrate die Zahl der um den Titel kämpfenden Teams und die Spannung des Titelkampfes erheblich verringern. Zudem bestünde die Gefahr, dass die Unterwettbewerbe um die internationalen Plätze an Bedeutung verlören.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Voraussetzung würde folglich die Ergebnisoffenheit als charakteristisches Merkmal sportlicher Wettkämpfe schützen und einen wesentlichen Beitrag zur Absicherung der Attraktivität der nationalen Verbands Wettbewerbe leisten. Diese ist nicht nur im Inter-

1357 S. ausführlich Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b).

1358 Die genaue Zahl hängt von der Platzierung in der Verbandskoeffizienten-Rangliste ab, s. UEFA-CL-Reglement, Anhänge A, D.1. Für die Spielzeit 2022/23 standen Spanien, England, Italien und Deutschland je vier feste Startplätze zu, Frankreich hingegen zwei.

esse der Konsumenten, sondern auch sämtlicher Spieler, Klubs und Verbände, die den Verbandsstrukturen im Fußball angehören. Es liegt somit eine erhebliche Förderung wichtiger Ziele vor, welcher eine allenfalls mittelschwere Wettbewerbsbeschränkung gegenübersteht. Die Anforderungen der Angemessenheit werden gewahrt.

Zu weit ginge es hingegen, Konkurrenzwettbewerbe nur zu genehmigen, wenn Klubs in ihnen nicht mehr verdienen könnten als in der UEFA Champions League.<sup>1359</sup> Eine solche Bestimmung wäre zum Erhalt einer gewissen competitive balance nicht erforderlich, sondern würde primär dazu dienen, den eigenen Wettbewerb vor Abwanderungen zu schützen. Der Wettbewerbsparameter der Prämien muss einem konkurrierenden Veranstalter zur Verfügung stehen, damit er eine realistische Chance auf einen Markteintritt hat. Eine Beschränkung auf die Höhe der Zahlungen der Verbandswettbewerbe ist mit der Wettbewerbsfreiheit nicht vereinbar.

#### jj) Disziplinarvorschriften und Schiedsklausel

Regeln gewinnen erst durch Sanktionen an Sinn und Bedeutung, mit denen das einschlägige Regelwerk einen Regelverstoß belegt, da ansonsten eine Einhaltung der Regeln nicht gewährleistet werden kann.<sup>1360</sup> Damit die Bestimmungen der UEFA-ARICC die dargestellten legitimen Ziele effektiv schützen und fördern können, bedarf es daher Disziplinarvorschriften. In den UEFA-ARICC ist zwischen zwei Arten von Disziplinarvorschriften zu unterscheiden.

Zum einen wird Konkurrenzveranstaltern vorgegeben, einen Disziplinarmechanismus einzurichten, der es ermöglicht, Verstöße gegen die Regeln des Konkurrenzwettbewerbs mit angemessenen Disziplinarmaßnahmen zu ahnden, die von unabhängigen Disziplinarorganen verhängt werden, wobei ein Recht auf Beschwerde beim CAS gewährleistet sein muss (Art. 6 Abs. 4 UEFA-ARICC). Diese Anforderung ist legitim und angemessen. Die UEFA schützt auf diese Weise mittelbar ihre Vorgaben in den UEFA-ARICC, da sich diese – zumindest teilweise – in den Regularien des Konkurrenzwettbewerbs wiederfinden. Außerdem stellt diese Verpflichtung bereits keine

---

1359 Zu einer entsprechenden Genehmigungsvoraussetzung s. Cycling Regulations UCI, Part 1, Chapter II, § 3 (Forbidden races): „prize money and participation fees shall not exceed the levels of prize money awarded for elite UCI World Championships races of the disciplines concerned“.

1360 So bereits *BGH*, NJW 1995, 583, 584.

relevante Wettbewerbsbeschränkung dar, da die Einrichtung eines Disziplinierungssystems im Eigeninteresse jedes Wettbewerbsveranstalters ist.

Zum anderen enthalten die Regularien umfassende Disziplinarvorschriften für Verstöße gegen die UEFA-ARICC (Art. 13 ff. UEFA-ARICC). Obwohl diese Vorschriften den Disziplinarorganen der UEFA weite Spielräume bezüglich der Verhängung von Sanktionen lassen,<sup>1361</sup> sind sie kartellrechtlich nicht zu beanstanden. Die Spielräume lassen sich damit rechtfertigen, dass sehr unterschiedliche Verstöße gegen die UEFA-ARICC denkbar sind, weswegen fest(er) vorgegebene Disziplinarmaßnahmen stets Gefahr liefen, in Einzelfällen unverhältnismäßig zu sein.

Der Sanktionierung von Verstößen gegen die UEFA-ARICC ist zudem die Genehmigungsvoraussetzung zuzuordnen, dass der Wettbewerbsveranstalter in den fünf Jahren vor Einreichung des Genehmigungsantrags nicht an der Vorbereitung oder Organisation eines nicht genehmigten internationalen Klubwettbewerbs beteiligt gewesen sein darf, was allerdings nicht für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC gilt (Art. 5 Abs. 3 UEFA-ARICC). Diese Vorgabe ist dem Umstand geschuldet, dass es potenzielle Wettbewerbsveranstalter gibt, die nicht an das UEFA-Verbandsrecht gebunden sind und mithin auch nicht nach diesem sanktioniert werden können. Auch ihnen gegenüber bedarf es einer effektiven Durchsetzung der UEFA-ARICC, denn ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens werden dessen legitime Ziele nicht effektiv geschützt. Diesem – nicht unbedeutenden – legitimen Zweck stehen die Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber, die Art. 5 Abs. 3 UEFA-ARICC begründet: Klubs werden in ihrer Auswahlfreiheit bezüglich eines Wettbewerbsveranstalters eingeschränkt. Für einen betroffenen Wettbewerbsveranstalter kann die Vorgabe bedeuten, dass er die Chance verpasst, an einem äußerst lukrativen und einzigartigen internationalen Klubwettbewerb beteiligt zu sein. Die Intensität der Wettbewerbsbeschränkungen wird allerdings dadurch abgemildert, dass die UEFA-ARICC Regelungen für ein Genehmigungsverfahren vorsehen (Art. 8 ff. UEFA-ARICC). Sofern dieses Genehmigungsverfahren vollständig missachtet wird, ist die Sanktionierung durch Art. 5 Abs. 3 UEFA-ARICC angemessen.

Nach Art. 16 Abs. 1 UEFA-ARICC sind alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den UEFA-ARICC, wozu insbesondere endgültige Entscheidungen über eine Genehmigung sowie die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zählen, durch ein Schiedsverfahren vor dem CAS beizulegen. Der

---

1361 S. Kap. 3, VII. 1.

CAS soll auch den einstweiligen Rechtsschutz gewährleisten (Art. 16 Abs. 2 UEFA-ARICC). Mit ihrem Genehmigungsantrag müssen sich Konkurrenzveranstalter den Bestimmungen des Art. 16 UEFA-ARICC schriftlich unterwerfen (Art. 4 Abs. 2 UEFA-ARICC). Diese Bestimmungen sind im Hinblick auf den effektiven Rechtsschutz von Regelungs-betroffenen sowie die Durchsetzung des europäischen Kartellrechts problematisch.<sup>1362</sup> Denn CAS-Schiedsrichter und -Panels stellten zwar in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis ihre Pflicht zur Anwendung des EU-Kartellrechts nicht grundlegend in Frage, suchten aber doch stets nach einer „schnellen“ Lösung und verneinten ausnahmslos und dabei nur selten mit einer überzeugenden Begründung einen Verstoß gegen das Unionskartellrecht.<sup>1363</sup> Außerdem haben CAS-Schiedsrichter und -Panels keine Befugnis, dem EuGH Fragen zur Auslegung der Unionsverträge gem. Art. 267 AEUV vorzulegen.<sup>1364</sup> CAS-Schiedssprüche in internationalen Schiedsverfahren (Art. 176 Abs. 1 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht Schweiz (IPRG)) können gem. Art. 190 f. IPRG ausschließlich vor dem schweizerischen Bundesgericht angegriffen werden. Die Anfechtung eines Entscheides aus materiellrechtlichen Gründen ist lediglich möglich, wenn der Entscheid mit dem Ordre public unvereinbar ist (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG).<sup>1365</sup> Nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts umfasst dieser jedoch nicht das EU-Kartellrecht.<sup>1366</sup> Zwar kann es vorkommen, dass Disziplinarmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union umgesetzt werden, insbesondere bei Sanktionen im nationalen Bereich.<sup>1367</sup> Eine effektive kartellrechtliche Kontrolle ist hiermit jedoch kaum verbunden, da internationale Sportverbände ihre Sanktionen regelmäßig nicht gerichtlich vollstrecken,

---

1362 Mit dieser Einschätzung auch *Houben SpoPrax* 2023, 9, 9 f., 12.

1363 *Heermann* Kap. IV. Rn. 275, 284 ff., der diese Feststellung auf die Analyse einer Vielzahl von CAS-Schiedssprüchen stützt.

1364 Nach ständiger Rspr. des EuGH sind vertragliche Schiedsgerichte nicht vorlageberechtigt, s. *EuGH*, Slg. 2005, I-923 = *EuZW* 2005, 319 f. – *Denuit und Cordenier*, Rn. 13 mwN.

1365 Allein dieser Anfechtungsgrund ermöglicht eine (stark begrenzte) inhaltliche Überprüfung eines Schiedsspruchs, *Arroyo* (Hg.) – *Arbitration in Switzerland/Arroyo*, Chapter 2, Part II, Art. 190 IPRG Rn. 160.

1366 *Schweizerisches BG*, Urteil v. 8.3.2006, 4P.278/2005, BGE 132 III 389, 395 ff.; s. auch *Baddeley Kornbeck* (Hg.) 2023 – *EU Antitrust Law and Sport Governance* S. 71, 81 f., die darauf hinweist, dass der Vorwurf der Verletzung von Persönlichkeitsrechten in vielen Fällen erfolgsversprechender zu sein scheint.

1367 Zur Möglichkeit, innerhalb des Vollstreckbarerklärungsverfahrens vor deutschen Gerichten gegen einen CAS-Schiedsspruch vorzugehen, s. *Möller* 152 f.

sondern – im Zusammenspiel mit den nationalen Sportverbänden – verbandsintern über sportliche Disziplinarmaßnahmen.<sup>1368</sup>

Zu welchen Rechtsfolgen diese Durchsetzungs- und Rechtsschutzdefizite führen, ist umstritten. Nach Auffassung der EU-Kommission im ISU-Fall begründen sie eine Verstärkung der durch die Genehmigungsbestimmungen verursachten Wettbewerbsbeschränkungen.<sup>1369</sup> Dem widerspricht das EuG: Die Schiedsgerichtsbarkeit stelle – wie die EU-Kommission selbst einräume – eine anerkannte Methode zur Streitbeilegung dar, die als solche den Wettbewerb nicht beschränke.<sup>1370</sup> Der verbindliche Charakter der Schiedsgerichtsbarkeit und die ausschließliche Zuständigkeit des CAS für Entscheidungen über Wettbewerbszulassungen seien durch legitime Interessen gerechtfertigt, die mit den Besonderheiten des Sports zusammenhängen.<sup>1371</sup> Außerdem könnten sich Sportler und Konkurrenzveranstalter kartellrechtswidrigen Genehmigungsverweigerungen und Disziplinarmaßnahmen durch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erwehren, was die Durchsetzungskraft des EU-Wettbewerbsrechts erhöhe.<sup>1372</sup> Der Rückgriff auf das Schiedsgerichtssystem des CAS sei daher nicht geeignet, die Wirksamkeit des EU-Wettbewerbsrechts zu beeinträchtigen; die Schiedsgerichtsvorschriften stellten keinen die Wettbewerbsbeschränkung verstärkenden Umstand dar.<sup>1373</sup>

In Bezug auf Art. 16 UEFA-ARICC verdient die Ansicht des EuG Zustimmung.<sup>1374</sup> Die Beurteilung einiger Genehmigungskriterien der Art. 4–7 UEFA-ARICC erfordert (vertiefte) Kenntnisse der Strukturen und Gegebenheiten des europäischen Fußballs: Wie läuft eine Schiedsrichterausbildung ab? Wie sind die Solidaritätszahlungen im europäischen Fußball organisiert? Was sind sportliche Kriterien, die das Merkmal der Offenheit erfüllen? Es ist angezeigt, dass sich primär Schiedsrichter mit entsprechenden fachlichen

1368 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 272; Möller 153 f.; vgl. *Houben* SpoPrax 2023, 9, 9 f.

1369 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 269 ff.; vgl. auch *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – IOC/DOSB, Rn. 121 ff.

1370 *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – ISU, Rn. 154

1371 *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – ISU, Rn. 156; zustimmend *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-124/21 P = SpuRt 2023, 42 ff. – ISU, Rn. 159.

1372 *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – ISU, Rn. 157 ff.

1373 *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – ISU, Rn. 161 ff.

1374 Die Verstärkung der Wettbewerbsbeschränkung durch die Genehmigungsbestimmungen wird ebenfalls abgelehnt von *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-124/21 P = SpuRt 2023, 42 ff. – ISU, Rn. 161 ff.; *Heermann* Kap. XIII. Rn. 908 ff.

Kompetenzen mit derartigen Fragen auseinandersetzen. Aufgrund der finanziellen Mittel, die im europäischen Fußball vorhanden sind, wäre mit Schadensersatzklagen vor nationalen Gerichten zu rechnen,<sup>1375</sup> sollten die dargelegten kartellrechtlichen Bedenken gegen die UEFA-ARICC nicht hinreichend durch den CAS gewürdigt werden. Dieser Umstand – gepaart mit der weitreichenden Bedeutung und hohen Öffentlichkeitswirkung einer Entscheidung über einen Konkurrenzettbewerb im europäischen Fußball – würde ein entscheidendes CAS-Panel vermutlich dazu veranlassen, das EU-Kartellrecht sorgfältiger zu prüfen, als CAS-Schiedsrichter und -Panels dies bisher getan haben.<sup>1376</sup> Unabhängig davon besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der EU-Kommission – auch unmittelbar gegen die UEFA-ARICC.<sup>1377</sup> Nicht zuletzt aufgrund des hohen Stellenwerts des Fußballs in der Europäischen Union ist es folglich nicht realistisch, dass die UEFA-ARICC durch Art. 16 UEFA-ARICC dem effektiven Geltungsbereich des EU-Wettbewerbsrechts entzogen werden.

#### kk) Formelles Genehmigungsverfahren

Zur Rechtfertigung der durch ein verbandsrechtliches Vorabgenehmigungssystem begründeten Wettbewerbsbeschränkungen bedarf es nicht nur der Aufstellung sachlich gerechtfertigter, verhältnismäßiger, transparenter und nichtdiskriminierender Genehmigungskriterien, vielmehr müssen auch die Bestimmungen, die das Genehmigungsverfahren regeln, verhältnismäßig sein.<sup>1378</sup> So sind insbesondere klare und angemessene Fristen für die Einreichung und Behandlung eines Genehmigungsantrags notwendig, die keine diskriminierende Wirkung gegenüber konkurrierenden Veranstaltern haben.<sup>1379</sup> Die Ausgestaltung des Verfahrens darf nicht dazu führen, dass

---

1375 Heermann Kap. XIII. Rn. 895 f. sieht diesen Hinweis des EuG aufgrund der hohen Kosten und sonstigen Hürden solcher Schadensersatzklagen grundsätzlich kritisch.

1376 Um dies zu gewährleisten, sollten die Vertreter der betroffenen Parteien Verstöße gegen das Kartellrecht substantiiert darlegen, vgl. *Baddeley* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 71, 83.

1377 Hierauf weist auch das EuG hin, s. *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 160.

1378 S. Kap. 3, IV. 5. c) cc).

1379 *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 110; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 258.

Konkurrenzveranstalter regelmäßig aufgrund der Verfahrenskosten oder der Verfahrensdauer von ihren Vorhaben Abstand nehmen (müssen).<sup>1380</sup>

Gem. Art. 8 Abs. 1 UEFA-ARICC muss ein Genehmigungsantrag für einen internationalen Klubwettbewerb mit allen relevanten Informationen und Unterlagen (Art. 4–7 UEFA-ARICC) mindestens zwölf Monate vor dem geplanten Wettbewerbsstart bei der UEFA-Administration eingereicht werden. Die UEFA-Administration informiert den Veranstalter üblicherweise innerhalb von vier Wochen über fehlende Informationen oder bestätigt, dass der Antrag nunmehr bearbeitet wird (Art. 8 Abs. 2 UEFA-ARICC). Sie bemüht sich darum, innerhalb von zwölf Wochen nach der Bestätigung, dass der Genehmigungsantrag bearbeitet wird, den Genehmigungsantrag mit allen relevanten Informationen dem UEFA-Exekutivkomitee zur Entscheidung vorzulegen (Art. 9 Abs. 1 S. 1 UEFA-ARICC). Eine Verlängerung dieser Frist um zwölf Wochen ist möglich, insbesondere wenn der Genehmigungsantrag komplex ist (Art. 9 Abs. 1 S. 2 UEFA-ARICC). Bei seiner Entscheidung berücksichtigt das UEFA-Exekutivkomitee die in Art. 4–7 UEFA-ARICC geregelten Kriterien, wobei die Genehmigung verweigert werden kann, wenn zumindest ein Kriterium nicht vollständig erfüllt ist (Art. 10 Abs. 1, 2 UEFA-ARICC).

Diese Vorgaben sind in mehrerlei Hinsicht zu beanstanden. Zunächst enthalten sie keine klare Frist, innerhalb derer das UEFA-Exekutivkomitee den Genehmigungsantrag abzulehnen oder zu genehmigen hat.<sup>1381</sup> Zudem ist es bedenklich, dass mit dem UEFA-Exekutivkomitee das (politische) Geschäftsführungsorgan der UEFA (Art. 23 UEFA-Statuten) für die Genehmigungsentscheidung zuständig ist. Der Interessenkonflikt, dem die Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees bei einer Entscheidung über einen (attraktiven) Konkurrenzwettbewerb zu den UEFA-Klubwettbewerben unterliegen, ist offenkundig: Auf der einen Seite umfassen die Geschäftsführung und die Oberleitung (Art. 24 Abs. 1 lit. c UEFA-Statuten) die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der UEFA, auf der anderen Seite sollen die Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees objektiv über die Genehmigung von Konkurrenzwettbewerben entscheiden, welche die Lukrativität der UEFA-Klubwettbewerbe erheblich beeinträchtigen könnten. Zwar bestünde bei

1380 Zu den in diesem Abschnitt aufgestellten Anforderungen an ein Verfahren der (Vorab-)Genehmigung vgl. *EuGH*, Slg. 2002, I-635 – *Canal Satellite Digital*, Rn. 43.

1381 Kritisch zu einem vergleichbaren Defizit des ISU-Genehmigungsverfahrens s. *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 110; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 258.

jeder Genehmigungsentscheidung durch ein Verbandsorgan ein Interessenkonflikt. Dessen Ausmaß und Einfluss auf die Genehmigungsentscheidung können jedoch verringert werden, indem die Genehmigungsentscheidung von einem unabhängigen Verbandsorgan getroffen wird, das – ähnlich wie die Mitglieder der UEFA-Rechtspflegeorgane (vgl. Art. 32 Abs. 1 Unterabs. 2 UEFA-Statuten) – ausschließlich den UEFA-ARICC verpflichtet ist und dem kein relevanter Ermessensspielraum zusteht. Unabhängig davon, welches Verbandsorgan über die Genehmigung entscheidet, sind effektive Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Genehmigungsentscheidung einzurichten.<sup>1382</sup> Diese Anforderungen werden durch die Möglichkeit, vor den CAS zu ziehen (Art. 12 Abs. 1, 16 UEFA-ARICC), erfüllt.<sup>1383</sup>

Im Hinblick auf den Entscheidungsspielraum des UEFA-Exekutivkomitees ist Art. 8 Abs. 4 UEFA-ARICC problematisch. Danach kann die UEFA jederzeit zusätzliche Informationen anfordern oder ein eigenes Expertengutachten einholen, sollte dies vernünftigerweise notwendig sein, um zu beurteilen, ob der beantragte internationale Klubwettbewerb mit den statutarischen Zielen der UEFA und den in den UEFA-ARICC festgelegten Anforderungen vereinbar ist.<sup>1384</sup> Diese Vorschrift impliziert, dass das UEFA-Exekutivkomitee – entgegen der in Art. 10 Abs. 2 UEFA-ARICC vorgenommenen Eingrenzung auf die Genehmigungskriterien der Art. 4–7 UEFA-ARICC – eine Genehmigung auch verweigern darf, wenn der Konkurrenzwettbewerb gegen die statutarischen Ziele der UEFA verstößt. Eine solch unbestimmte Erweiterung entkräftet die Genehmigungskriterien, bietet Raum für Willkür und eröffnet dem Genehmigungsorgan einen weiten Ermessensspielraum. Sie ist mit den Rechtfertigungsanforderungen an ein verbandsrechtliches Vorabgenehmigungssystem nicht vereinbar.<sup>1385</sup>

Kartellrechtlich bedenklich ist zudem, dass gem. Art. 8 Abs. 3 S. 1 UEFA-ARICC nach der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags auf der UEFA-Homepage eine Mitteilung über den Genehmigungsantrag veröffentlicht wird, in der die wesentlichen Merkmale des internationalen

---

1382 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 116; *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 103; *Agafonova Int Sports Law J* 2019, 87, 99; *Schroeder WRP* 2006, 1327, 1332.

1383 S. vorstehend Kap. 3, IV. 5. d) jj).

1384 Hierzu kann sie das Genehmigungsverfahren für einen zumutbaren Zeitraum (üblicherweise vier Wochen) aussetzen (Art. 8 Abs. 4 S. 2 UEFA-ARICC).

1385 Ähnlich zu nicht abschließenden Genehmigungskriterien *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 110; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 257.

Klubwettbewerbs dargelegt werden, zu denen interessierte Parteien innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Stellungnahmen einreichen können. Zwar hat die UEFA dem Veranstalter die Gelegenheit zu bieten, auf die (in anonymisierter Form) vorgebrachten Bedenken zu antworten oder einzugehen (Art. 8 Abs. 3 S. 2 UEFA-ARICC). Dennoch beeinträchtigt diese Vorschrift die Freiheit von Konkurrenzveranstaltern, ihre Wettbewerbspläne gegenüber potenziellen Konsumenten zu kommunizieren, erheblich. Diese Kommunikation kann ein entscheidender Faktor dafür sein, ob die Etablierung eines Konkurrenzwettkampfs gelingt. Ein Negativbeispiel stellt die European Super League dar, deren Ankündigung für viele aus dem Nichts kam. Konkurrenzveranstalter werden zukünftig schon im eigenen Interesse Politik und Öffentlichkeit in ihre Planungen miteinbeziehen, so dass ein durch Art. 8 Abs. 3 UEFA-ARICC notwendig zu schützendes öffentliches Interesse nicht erkennbar ist.

## II) Fazit

Die Einführung der UEFA-ARICC ist bedeutsam und spannend zugleich. Erstmalig enthält das Verbandsrecht der UEFA detaillierte Kriterien und Verfahrensregeln für die Genehmigung von Konkurrenzwettkämpfen. Während Genehmigungsbestimmungen ohne klare, objektive und nicht-diskriminierende Genehmigungsvoraussetzungen jedenfalls aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit zur Verfolgung ihrer legitimen Ziele als kartellrechtswidrig eingestuft werden müssen, erfordert die Beurteilung der kartellrechtlichen Zulässigkeit einzelner Genehmigungskriterien regelmäßig eine umfassende Angemessenheitsprüfung. Der Rechtsanwender hat damit eine bislang nicht notwendige Gewichtung vorzunehmen: Die durch das Kriterium bewirkte Wettbewerbsbeschränkung ist in ein Verhältnis zu den legitimen Zielen des Kriteriums zu setzen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit Gerichte und Kartellbehörden diese (neue) Ebene bei der Überprüfung von Genehmigungsbestimmungen beschreiten werden.

Die Genehmigungskriterien und Verfahrensvorschriften der UEFA-ARICC können nur teilweise nach dem *Meca-Medina*-Test gerechtfertigt werden. Zu bemängeln ist insbesondere, dass die UEFA-ARICC nicht zwischen international ersetzenden und vollständig ersetzenden Konkurrenzwettkämpfen differenzieren. Im Detail erfüllen die folgenden Regelungen nicht die Anforderungen des *Meca-Medina*-Tests:

- Art. 3 Abs. 1 lit. d UEFA-ARICC;
- Art. 4 Abs. 1 lit. e, f UEFA-ARICC, der im Hinblick auf die Solidaritätsleistungen nicht zu beanstanden, ansonsten aber auf international ersetzende und ergänzende Konkurrenzwettkämpfe einzuschränken ist;
- Art. 5 Abs. 1 lit. c (i)–(iii) UEFA-ARICC, soweit diese Pflichten für vollständig ersetzende Konkurrenzwettkämpfe geregelt werden;
- Art. 5 Abs. 1 lit. h UEFA-ARICC, soweit die Bindung an Spielregeln für vollständig ersetzende Konkurrenzwettkämpfe vorgeschrieben wird und international ersetzenden sowie ergänzenden Konkurrenzwettkämpfen Abweichungen von den Spielregeln, die nicht grundlegend sind, nicht erlaubt werden;
- Art. 7 Abs. 1, 2 lit. a, b UEFA-ARICC, soweit die Grundsätze des sportlichen Verdienstes und der Offenheit auch für vollständig ersetzende Konkurrenzwettkämpfe und solche ohne Anspruch auf Siegermittlung für ein bestimmtes Territorium vorgeschrieben werden;
- Art. 7 Abs. 2 lit. c UEFA-ARICC;
- Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC;
- Art. 8 ff. UEFA-ARICC im Hinblick auf fehlende klare Entscheidungsfristen, das entscheidende Organ, den Ermessensspielraum des entscheidenden Organs sowie der Beteiligung weiterer interessierter Parteien durch die UEFA und
- Art. 10 Abs. 3 lit. h UEFA-ARICC, soweit das Verbot von Ausschließlichkeitsbindungen auch zur Bedingung für die Genehmigung geschlossener vollständig ersetzender Konkurrenzwettkämpfe gemacht werden kann.

#### mm) Kooperationspflicht der UEFA

Korrespondierend mit den UEFA-ARICC ist eine Kooperationspflicht der UEFA sowie ihrer Mitglieder anzunehmen, sollte ein Konkurrenzveranstalter die (rechtmäßigen) Voraussetzungen der UEFA-ARICC erfüllen: Der Konkurrenzveranstalter sowie die an dem Konkurrenzwettkampf teilnehmenden Klubs dürften nicht unbillig behindert werden; ansonsten wäre die Genehmigung wertlos. Der genaue Inhalt der Kooperationspflicht hängt davon ab, ob es sich um einen international ersetzenden oder einen vollständig ersetzenden Konkurrenzwettkampf handelt.<sup>1386</sup> So wäre es bei

---

<sup>1386</sup> Zu einer Begriffsbestimmung s. Kap. 1, IV. 1.

einem international ersetzenden offenen Konkurrenzettbewerb unbillig, nicht sämtlichen an den nationalen Verbandswettbewerben teilnehmenden Klubs die Möglichkeit zu eröffnen, sich über diese Wettbewerbe sportlich für die UEFA-Klubwettbewerbe zu qualifizieren. Es ist jedoch angemessen, dass die UEFA – ebenso wie der Konkurrenzveranstalter – vor der für die Qualifikation maßgeblichen Spielzeit verlangen könnte, dass sich die Klubs entscheiden, ob sie in der Folgespielzeit an den UEFA-Klubwettbewerben oder dem Konkurrenzettbewerb teilnehmen wollen. Sollte die UEFA auf Grundlage der UEFA-ARICC einen vollständig ersetzenden offenen<sup>1387</sup> Konkurrenzettbewerb genehmigen, wären die Nationalverbände in die Pflicht zu nehmen: Gegen sie hätten Klubs, die aus dem offenen Konkurrenzettbewerb ausscheiden, einen Wiederaufnahmeanspruch in die Spielklasse, in der die Klubs zuletzt spielten (in aller Regel die höchste nationale).<sup>1388</sup> Der Anspruch bestünde nur, wenn der Klub die Lizenzierungsvoraussetzungen erfüllen würde; lediglich eine sportliche Eignungsprüfung wäre ausgeschlossen. Grundlage der Kooperationspflicht ist, dass die UEFA-ARICC derzeit nur offene Konkurrenzwettbewerbe erlauben und Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten sowie die UEFA-ARICC ansonsten weiterhin erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen begründen würden, die einen Wettbewerb von Wettbewerbsveranstaltern faktisch ausschließen. Denn es wäre äußerst unwahrscheinlich, dass Klubs Verbandswettbewerbe für die Teilnahme an offenen Wettbewerben, bei welchen naturgemäß ein Ausscheiden bzw. eine Nichtqualifikation möglich ist, verlassen würden, wenn eine Rückkehr in die Verbandswettbewerbe ausgeschlossen wäre.

## 6. Art. 101 Abs. 3 AEUV<sup>1389</sup>

Eine Rechtfertigung von Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. sowie vergleichbarer Genehmigungsbestimmungen nach Art. 101 Abs. 3 AEUV ist ausgeschlossen. Das ergibt sich bereits daraus, dass durch Genehmigungs-

1387 Zur parallelen Problematik bei (teilweise) geschlossenen Konkurrenzwettbewerben s. Kap. 4, IV. 4. d) ee).

1388 Kartellrechtliche Aufnahmeansprüche sind dem Sportrecht nicht fremd, wenn gleich sie bisher nur bei Monopolverbänden von Relevanz waren, s. bspw. *OLG München*, SpuRt 2019, 81 ff. = NZKart 2019, 287 ff.; *LG München*, SpuRt 2018, 165 ff.; *OLG Dresden*, SpuRt 2016, 33 ff. = NJW-RR 2017, 291 ff.

1389 Grundlegend zur Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV im Bereich des Sports s. Kap. 2, II. 3. c).

bestimmungen, die keine objektiven, klaren und diskriminierungsfreien Kriterien für die Erteilung einer Genehmigung enthalten, der Wettbewerb stärker beschränkt wird, als es für die Verwirklichung der verfolgten Ziele notwendig ist (Art. 101 Abs. 3 lit. a AEUV). Außerdem eröffneten diese Bestimmungen der UEFA die Möglichkeit, den Wettbewerb auf dem Veranstaltungsmarkt für internationale Fußballwettbewerbe in Europa vollständig auszuschalten (Art. 101 Abs. 3 lit. b AEUV).<sup>1390</sup> Bezüglich der durch die UEFA-ARICC begründeten Wettbewerbsbeschränkungen, deren Rechtfertigung nach dem *Meca-Medina*-Test umfassend geprüft wurde, bringt Art. 101 Abs. 3 AEUV – der gerade nicht auf eine Rechtfertigung wegen sportlicher Besonderheiten zugeschnitten ist – keine neuen Gesichtspunkte. So scheidet etwa eine Rechtfertigung von Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC jedenfalls an Art. 101 Abs. 3 lit. b AEUV.

## 7. Zwischenergebnis

Vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC verstießen die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. gegen Art. 101 AEUV.<sup>1391</sup> Auch die Regelungen der UEFA-ARICC sind teilweise nicht mit Art. 101 AEUV vereinbar.

## V. Art. 102 AEUV

Nach Art. 102 AEUV ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen verboten, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

---

1390 So auch *Cukurov* 200 ff., der eine Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV zudem mit der Begründung, es seien keine Effizienzgewinne ersichtlich, verneint.

1391 So ebenfalls *Cukurov* 207; *Houben/Blockx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 215; s. bereits *Pijetlovic* 301 ff.; *Hellenthal* 104 ff.

## 1. Die UEFA als Inhaberin einer beherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt

Der relevante Markt, welcher den maßgeblichen Bezugspunkt für eine beherrschende Stellung iSd. Art. 102 AEUV darstellt, ist der Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klub-Fußballwettbewerben in Europa.<sup>1392</sup> Sportverbände, die auf dem relevanten Markt selbst Wettbewerbe veranstalten, werden unternehmerisch tätig und sind folglich Normadressat des Art. 102 AEUV, sofern ihnen eine marktbeherrschende Stellung zukommt.<sup>1393</sup> Mit einer beherrschenden Stellung ist die wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens gemeint, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem dem Unternehmen die Möglichkeit eröffnet wird, sich seinen Wettbewerbern, der Marktgegenseite sowie den Endverbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.<sup>1394</sup> Zwar setzt das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung eine monopolistische Stellung des Unternehmens nicht voraus.<sup>1395</sup> Verfügt ein Unternehmen jedoch auf einem wesentlichen Teil des Binnenmarktes über ein Monopol, kann regelmäßig vom Vorliegen einer beherrschenden Stellung ausgegangen werden.<sup>1396</sup> Im Zusammenhang mit Genehmigungsbestimmungen hat der EuGH in der Rechtssache MOTOE festgestellt, dass ein Unternehmen eine solche Stellung erlangen kann, wenn Regelungen es ihm erlauben, zu bestimmen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen andere Unternehmen Zugang zum betreffenden Markt erhalten und dort tätig sein können.<sup>1397</sup>

Bei Zugrundelegung dieser Maßgaben verfügt die UEFA hinsichtlich der Veranstaltung internationaler Klub-Fußballwettbewerbe in Europa über eine marktbeherrschende Stellung,<sup>1398</sup> da sie derzeit als einziger Anbieter

1392 S. Kap. 3, III.

1393 *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 105.

1394 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 37; *EuGH*, Slg. 1979, 461 – *Hoffmann-La Roche*, Rn. 38; *EuGH*, Slg. 1978, 207 – *United Brands*, Rn. 63 ff.

1395 *EuGH*, Slg. 1979, 461 – *Hoffmann-La Roche*, Rn. 39.

1396 *EuGH*, Rs. C-177/16 = NZKart 2017, 529 ff. – *Lettische Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte*, Rn. 34; *EuGH*, Rs. C-351/12 (digitale Slg.) – *OSA*, Rn. 86; *EuGH*, Slg. 2008, I-9275 – *Kanal 5 und TV 4*, Rn. 22 jeweils mwN.; *Emmerich/Lange* § 9 Rn. 16 mwN.

1397 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 38.

1398 Da die nationalen Verbände nicht auf dem relevanten Markt auftreten und auch die Genehmigungszuständigkeit primär bei der UEFA liegt, ist auf die UEFA

auf dem Markt aktiv ist und es folglich keinerlei Auswahlmöglichkeiten für die Klubs auf der Marktgegenseite gibt.<sup>1399</sup> Zwar ist zu beachten, dass auch auf der Marktgegenseite eine Gruppe marktmächtiger Top-Klubs steht, die aus Sicht der Konsumenten von internationalen Fußballwettbewerben in Europa und damit auch aus Sicht der Nachfrager kommerzieller Rechte nicht austauschbar sind.<sup>1400</sup> Die UEFA ist somit von diesen Top-Klubs abhängig, was durch mehrere Reformen der UEFA-Klubwettbewerbe zugunsten großer Klubs belegt werden kann.<sup>1401</sup> In den vergangenen Jahren gab es mehrere Markteintrittsversuche dieser Klubs in ihrer Rolle als potenzielle Wettbewerber, wobei die Gründung der European Super League im April 2021 als der konkreteste hervorzuheben ist.<sup>1402</sup> Diese bieten jedoch keinen Anlass, an der marktbeherrschenden Stellung der UEFA zu zweifeln,<sup>1403</sup> sondern belegen diese vielmehr. Sie zeigen, wie schwierig es selbst für Wettbewerber mit großen finanziellen Möglichkeiten und hoher kumulierter Markenstärke ist, in den Markt einzutreten. Die UEFA hat folglich nicht nur derzeit ein Monopol, dieses wird auch noch durch die feste Verankerung des europäischen Sportmodells in der europäischen Fußballkultur sowie die Genehmigungsbestimmungen der UEFA geschützt. Da die UEFA einen Zusammenschluss aller nationalen Verbände darstellt, welchen mittelbar (nahezu) alle Klubs angehören, und deren Regelungen sämtliche Spieler unterworfen sind, wird die Marktmacht der UEFA zudem durch die Marktmacht der Nationalverbände abgesichert. Denn diese eröffnet der UEFA die Möglichkeit, über ihre Mitgliedsverbände abtrünnige Klubs und Spieler auch im nationalen Bereich empfindlich zu sanktionieren. Eine Absicherung der Marktmacht der UEFA erfolgt zudem über das Monopol der internationalen Fußballverbände hinsichtlich der Ausrichtung von Natio-

---

abzustellen und nicht auf die in ihr zusammengeschlossenen Nationalverbände bzw. die dahinterstehenden Klubs, *Cukurov* 223.

1399 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 129; *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, *Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001* (Medidas Cautelares Previas LEC 727); *Deutscher Bundestag Fachbereich Europa*, 2020, WD 10 - 3000 - 031/20, Vereinbarkeit der Einführung von Gehaltsobergrenzen im europäischen Profifußball mit dem Unionsrecht, Ausarbeitung, S. 25; *Heermann NZKart* 2015, 128, 134.

1400 *Cukurov* 224 ff.; *Pijetlovic* 254 f.

1401 S. bereits Kap. 1, III. 2.; Kap. 1, IV. 2.

1402 S. ausführlich Kap. 1, IV. 2.

1403 So jedoch *Pijetlovic* 257 f.; nach *Cukurov* 227 erreicht hingegen die Nachfragemacht der Top-Klubs nicht das notwendige Maß, um eine Marktbeherrschung der UEFA zu beseitigen, da auch die Top-Klubs in hohem Maße von der UEFA abhängig seien und eine Abspaltung erhebliche Risiken berge.

nalmannschaftswettbewerben. Die Androhung, Spieler bei einer Teilnahme an konkurrierenden Klubwettbewerben von den Nationalmannschaftswettbewerben auszuschließen, nutzt gerade diese Stellung aus.

## 2. Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung

### a) Grundlagen

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die missbräuchliche Ausnutzung ein objektiver Begriff, der Verhaltensweisen eines Unternehmens in marktbeherrschender Stellung erfasst, welche „die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindern, welche von den Mitteln eines normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerbs auf der Grundlage der Leistungen der Marktbürger abweichen.“<sup>1404</sup> Es wird zwischen zwei Grundformen des Missbrauchs unterschieden, dem Behinderungsmisbrauch einerseits und dem Ausbeutungsmisbrauch andererseits.<sup>1405</sup> Während sich der Behinderungsmisbrauch gegen Wettbewerber richtet, zielt der Ausbeutungsmisbrauch gegen die Abnehmer der Marktgegenseite sowie die Endkonsumenten.<sup>1406</sup> Allgemein ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung eine besondere Verantwortung dafür trägt, durch sein Verhalten einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt nicht zu beeinträchtigen.<sup>1407</sup> Es kommen zwei Anknüpfungspunkte für ein missbräuchliches Verhalten der UEFA in Betracht. Zum einen wird Klubs und Spielern keine andere Wahl gelassen, als sich den Genehmigungsbestimmungen der UEFA zu unterwerfen, wenn sie den Verbandsstrukturen angehören und an Wettbewerben der nationalen Fußballverbände und ggfs. an denen von FIFA und UEFA teilnehmen wollen. Zum anderen erschweren die UEFA-Genehmigungsbestimmungen – auch

1404 *EuGH*, Slg. 1979, 461 – *Hoffmann-La Roche*, Rn. 91; *EuGH*, Rs. C-457/10 P (digitale Slg.) – *AstraZeneca*, Rn. 74 mwN. zu dieser ständigen Rspr. des *EuGH*.

1405 Ausführlich zu den beiden Missbrauchsformen *MüKo-WettbewerbsR/Eilmansberger/Bien*, Art. 102 AEUV Rn. 337 ff. (Ausbeutungsmisbrauch), Rn. 442 ff. (Behinderungsmisbrauch).

1406 *Dreher/Kulka* Rn. 1210.

1407 *EuGH*, Slg. 2009, I-2369 – *France Télécom*, Rn. 105.

nach Inkrafttreten der UEFA-ARICC – den Markteintritt für Wettbewerber auf dem relevanten Markt erheblich, indem Klubs und Spieler (weitgehend) ausschließlich an die UEFA-Klubwettbewerbe gebunden werden.

b) Ausbeutungsmissbrauch gegenüber den regelungsunterworfenen Klubs und Spielern

Der Ausbeutungsmissbrauch ist durch das Streben des marktbeherrschenden Unternehmens nach ökonomischen Vorteilen durch eine Beeinträchtigung der Interessen von Handelspartnern und Verbrauchern gekennzeichnet.<sup>1408</sup> Entscheidend ist, ob der Inhaber einer marktbeherrschenden Stellung die sich daraus ergebenden Möglichkeiten nutzt, um geschäftliche Vorteile zu erlangen, die er ohne Marktbeherrschung – also bei einem normalen und hinreichend wirksamen Wettbewerb – nicht erhielt.<sup>1409</sup> Eine Ausprägung des Ausbeutungsmissbrauchs ist die Erzwingung von unangemessenen Geschäftsbedingungen gem. Art. 102 lit. a AEUV (sog. Konditionenmissbrauch).<sup>1410</sup>

Klubs und Spieler, die den Verbandsstrukturen angehören und an Wettbewerben der nationalen Fußballverbände und ggfs. an denen von FIFA und UEFA teilnehmen wollen, sind verpflichtet, sich umfassend den Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie deren Disziplinalgewalt zu unterwerfen. Dazu gehören auch die Genehmigungsbestimmungen und die daran anknüpfenden Sanktionsmöglichkeiten. Eine Unterwerfung unter die Genehmigungsbestimmungen ist allerdings nicht im Interesse sämtlicher Klubs und Spieler, auch wenn alle Vor- und Nachteile berücksichtigt werden. Fußballklubs, die sich aufgrund ihrer hohen kumulierten Markenstärke in einem offenen Wettbewerb von internationalen Fußballwettbewerben durchsetzen könnten, haben – jedenfalls wirtschaftlich – kein Interesse an einer zentralen Veranstaltung der (höchsten) internationalen Fußballwettbewerbe in Europa durch die UEFA.<sup>1411</sup> Eine Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Genehmigungsbestimmungen, selbst wenn die Bestimmungen für diese Akteure nachteilig sind, kann die UEFA nur aufgrund ihrer Marktmacht erreichen.

---

1408 GHN EU-Recht/*Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 166.

1409 *EuGH*, Slg. 1978, 207 – *United Brands*, Rn. 248/257.

1410 *Immenga/Mestmäcker* – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 186 ff.

1411 Zu einer ausführlichen Begründung s. Kap. 3, IV. 2.

Dabei wird die Marktmacht der UEFA mit der Marktmacht der nationalen Fußballverbände verknüpft. Es handelt sich um einen Sonderfall der kollektiven Marktbeherrschung<sup>1412</sup>, da die Nationalverbände jeweils isoliert ihren nationalen Veranstaltungsmarkt beherrschen; gemeinsam beherrschen sie nur den internationalen Veranstaltungsmarkt, wobei sie in der UEFA zusammengeschlossen sind. Die Verknüpfung erfolgt durch die Pflicht zur Unterwerfung unter die Regelungs- und Disziplinargewalt der UEFA bereits im Falle der Zugehörigkeit zu den nationalen Verbandsstrukturen sowie im Falle der Teilnahme an nationalen Wettbewerben. Auch durch die möglichen Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Genehmigungsbestimmungen verbinden die nationalen Fußballverbände ihre (gemeinsame) Marktmacht auf dem Markt für die Veranstaltung und Organisation internationaler Klubwettbewerbe in Europa mit ihren beherrschenden Stellungen auf anderen Märkten. Erstens wird eine Verbindung zu den Märkten für die Veranstaltung von nationalen Klubwettbewerben hergestellt, da ein Ausschluss aus diesen droht. Zweitens können Spieler von Nationalmannschaftswettbewerben gebannt werden, womit auch eine Verbindung zu den Märkten für Nationalmannschaftswettbewerbe besteht. An einer solchen Konstruktion ist die Übertragung von Marktmacht von einem beherrschten Markt auf einen anderen Markt (sog. „leveraging“) wettbewerbsmäßig bedenklich, wie auch der Rechtsgedanke von Art. 102 lit. d AEUV zeigt.<sup>1413</sup>

Neben der Erzwingung ist noch die Unangemessenheit der Geschäftsbedingungen erforderlich. Zu deren Beurteilung ist eine am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte Interessenabwägung im Einzelfall unerlässlich, wobei insbesondere die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des Vertragspartners sowie die Auswirkungen der Geschäftsbedingungen auf die Wettbewerbsstrukturen zu berücksichtigen sind.<sup>1414</sup> Wie bereits dargestellt, werden durch die Genehmigungsbestimmungen die Auswahlfreiheit der Klubs sowie deren mögliche Tätigkeit als potenzielle Wettbewerber massiv eingeschränkt, was sich mittelbar auch auf die Spieler auswirkt. Außerdem sichern sie das Monopol der UEFA auf dem relevanten

---

1412 S. hierzu Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 117 ff.

1413 Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/*Eilmansberger/Kruis*, Art. 102 AEUV Rn. 121; *Dreher/Kulka* Rn. 1225.

1414 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 186.

Markt ab. Folglich ist die Unangemessenheit zu bejahen.<sup>1415</sup> Gegenüber den Klubs und Spielern, für die die Genehmigungsbestimmungen bei einer Gesamtabwägung nachteilig sind, liegt somit ein Ausbeutungsmisbrauch in Form eines Konditionenmisbrauchs vor, wenn durch Genehmigungsbestimmungen internationaler Verbände die Teilnahme an nicht genehmigten Wettbewerben untersagt wird.<sup>1416</sup>

c) Behinderungsmisbrauch gegenüber potenziellen Wettbewerbern durch die Exklusivitätsbindung der Klubs und Spieler

Der Tatbestand des Behinderungsmisbrauchs beschreibt all diejenigen Verhaltensformen eines marktbeherrschenden Unternehmens, durch die die Marktposition von tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern verschlechtert wird, mit der Folge, dass der Wettbewerb auf dem relevanten Markt als solcher beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen wird.<sup>1417</sup> Eine bedeutende Variante des Behinderungsmisbrauchs ist der Marktstrukturmissbrauch, welcher durch eine Beeinflussung der Marktstruktur zum Nachteil anderer (potenzieller) Wettbewerber gekennzeichnet ist.<sup>1418</sup>

Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA eröffnen dieser die Möglichkeit, den Zugang zu dem Markt für die Veranstaltung oder Organisation von internationalen Klub-Fußballwettbewerben in Europa und damit auch zu den nachgelagerten Verwertungsmärkten zu kontrollieren.<sup>1419</sup> Damit werden die Erzeugung und der Absatz von internationalen Fußballwettbewerben beschränkt und kontrolliert (Art. 102 lit. b AEUV).<sup>1420</sup> Durch eine Verweigerung der Zulassung weiterer (höchster) Wettbewerbe können Klubs und Spieler (weitgehend) exklusiv an die UEFA als Wettbewerbsveranstalter gebunden werden. Solche Ausschließlichkeitsbindungen

---

1415 Bei einer Einordnung des *Meca-Medina*-Tests als Tatbestandsrestriktion wäre dieser im Rahmen der Unangemessenheit umfassend zu prüfen gewesen.

1416 *Haug* SpoPrax 2021, 138, 142; *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1331; vgl. auch *Cukurov* 233 f.

1417 LMRKM KartellR/*Huttenlauch*, Art. 102 AEUV Rn. 218.

1418 MüKo-WettbewerbsR/*Eilmansberger/Bien*, Art. 102 AEUV Rn. 315.

1419 Das Handelsgericht Nr. 17 Madrid vertrat vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC sogar die These, dass es sich bei den Genehmigungsbestimmungen von FIFA und UEFA und der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Sanktionen um ein unüberwindliches Hindernis für den Eintritt neuer Wettbewerber in den relevanten Markt handele, s. *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, *Pieza de Medidas Cautelares* 150/2021 - 0001 (Medidas Cautelares Previas LEC 727).

1420 Zu einer parallelen Argumentation im Rahmen von Art. 101 AEUV s. Kap. 3, IV. 3. b).

sind ein bedeutender Anwendungsfall des Art. 102 lit. b AEUV, da sie eine Ausschlusswirkung gegenüber Dritten entfalten.<sup>1421</sup> So wird der Leistungswettbewerb zwischen Wettbewerbsveranstaltern erheblich behindert, wenn Klubs und Spieler sich nicht frei entscheiden können, an welchem Wettbewerb sie teilnehmen, sondern ihnen vielmehr bei der Teilnahme an konkurrierenden Wettbewerben Sperren für Verbandswettbewerbe drohen, welche für sie – sportlich und finanziell – wichtig sind.<sup>1422</sup> Allerdings ist zu beachten, dass die hier zu untersuchenden Regelungen lediglich das Genehmigungserfordernis statuieren. Denkbar wäre somit der Einwand, dass (potenzielle) Wettbewerber erst durch eine verweigerte Genehmigung erheblich behindert würden, nicht jedoch durch das Genehmigungserfordernis an sich. Ist also nur die Entscheidung über eine Genehmigung am Maßstab des Art. 102 AEUV zu überprüfen? Oder erfüllt das Genehmigungserfordernis als solches bereits den Tatbestand des Behinderungsmissbrauchs?

Für Letzteres spricht, dass die Genehmigungsbestimmungen als solche der UEFA die Macht verleihen, über den Marktzugang und damit auch über die Marktstruktur zu entscheiden – und das, obwohl die UEFA selbst auf dem relevanten Markt unternehmerisch tätig ist. Die sich hieraus ergebenden Interessenkonflikte schaffen in Kombination mit der monopolistischen Marktstruktur und den einseitigen Entscheidungsbefugnissen der UEFA eine Situation, die einen möglichen Missbrauch erheblich begünstigt.<sup>1423</sup> Anders ausgedrückt: Die Behinderung von Wettbewerbern wird durch die Genehmigungsbestimmungen massiv erleichtert, ja fast schon vorgezeichnet, auch nach dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC. Eine Chancengleichheit von sportlichen Wettbewerben auf dem relevanten Markt ist nicht kompatibel mit der Situation, dass ein Verband auf dem Markt unternehmerisch tätig ist und gleichzeitig entscheiden kann, wer Zutritt zum Markt erhält.<sup>1424</sup> Das gilt jedenfalls, wenn es keine klaren, objektiven und nichtdiskriminierenden Genehmigungsvoraussetzungen gibt (Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F.) oder die Genehmigungskriterien keinen Raum für konkurrierende (höchste) Wettbewerbe lassen (Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC). Dafür spricht auch, dass es für die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 102 AEUV bereits

1421 Daus/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Emmerich, H. I. Art. 102 AEUV Rn. 87.

1422 LG Nürnberg-Fürth, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 39.

1423 Agafonova Int Sports Law J 2019, 87, 91.

1424 Agafonova Int Sports Law J 2019, 87, 93.

ausreicht, dass das in Frage stehende Verhalten geeignet ist, Mitbewerber zu behindern.<sup>1425</sup>

Gegenüber potenziellen Wettbewerbern erfüllt damit die durch die Genehmigungsbestimmungen bewirkte (weitgehende) Exklusivbindung der Klubs und Spieler an die Wettbewerbe der UEFA den Tatbestand des Behinderungsmissbrauchs.<sup>1426</sup> Als weiterer Beleg hierfür können die bereits ergangenen Ausführungen zu der sog. „Essential-facilities“-Doktrin angeführt werden, die den Zugang zu wesentlichen Einrichtungen (bspw. zu Netzen oder zu Immaterialgütern) betrifft, der praktisch notwendig ist, um auf einem Markt tätig zu werden.<sup>1427</sup> Bei Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung sind Klubs und Spieler als notwendige Einrichtung im Sinne dieser Doktrin einzustufen, da der Zugriff auf diese Akteure eine notwendige Voraussetzung für die Veranstaltung von Fußballwettbewerben ist.<sup>1428</sup> Nach den Wertungen der Doktrin stellt die Verweigerung des Zugriffs ohne sachliche Rechtfertigung einen Missbrauch von Marktmacht dar.<sup>1429</sup>

### 3. Zwischenstaatlichkeitsklausel

Ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV liegt nur vor, soweit das missbräuchliche Verhalten dazu führen kann, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Für die Beurteilung dieser Zwischenstaatlichkeitsklausel gelten dieselben Grundsätze wie im Rahmen des Art. 101 AEUV, soweit sich aus den Besonderheiten des Missbrauchstatbestands nicht etwas anderes

---

1425 *EuG*, Slg. 2003, II-4082 – *Michelin*, Rn. 237 ff.; *MüKo-WettbewerbsR/Eilmansberger/Bien*, Art. 102 AEUV Rn. 297 f.

1426 *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = *NZKart* 2019, 288 ff., Rn. 37 ff.; *Haug SpoPrax* 2021, 138, 142; *Schroeder WRP* 2006, 1327, 1331 f.

1427 *Dreher/Kulka* Rn. 1232; ausführlich zur „Essential-facilities“-Doktrin s. *Emmerich/Lange* § 10 Rn. 24 f.

1428 Hingegen kann nicht das gesamte „Ökosystem“ der FIFA und der UEFA – insbesondere die nationalen Ligen – als „Essential facility“ angesehen werden, s. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 139 ff. Generalanwalt *Rantos* erkennt jedoch, dass auch ein vollständig ersetzender Konkurrenzwettbewerb auf die Teilnahme von Spielern angewiesen wäre, die an Wettbewerben der UEFA sowie der nationalen Fußballverbände teilnehmen oder zukünftig wieder teilnehmen wollen, s. bereits Kap. 3, IV. 3. b).

1429 S. Kap. 3, IV. 5. a) hh).

ergibt.<sup>1430</sup> Hinsichtlich der Genehmigungsbestimmungen der UEFA sind die Anforderungen der Zwischenstaatlichkeitsklausel – ebenso wie bei Art. 101 AEUV – erfüllt.<sup>1431</sup>

#### 4. Objektive Rechtfertigung

Ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV ist ausgeschlossen, wenn das Verhalten des Unternehmens objektiv gerechtfertigt ist.<sup>1432</sup> An dieser Stelle ist auch bei der Prüfung des Art. 102 AEUV umfassend der *Meca-Medina*-Test durchzuführen, um den Besonderheiten des Sports Rechnung zu tragen.<sup>1433</sup> Hinsichtlich der Anwendung und Ergebnisse des *Meca-Medina*-Tests kann auf die Ausführungen im Rahmen des Art. 101 AEUV verwiesen werden. Es bleibt noch anzumerken, dass der *Meca-Medina*-Test auch hier – entgegen der grundsätzlichen Rechtsprechung des EuGH zur Ebene der objektiven Rechtfertigung –<sup>1434</sup> nicht als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu qualifizieren ist, sondern als ungeschriebener Rechtfertigungsgrund. Denn nur dann liegt die Beweislast für die Rechtfertigung nach der Grundregel des Art. 2 VO 1/2003 bei dem regelungserlassenden Sportverband,<sup>1435</sup> was sachgerecht erscheint.<sup>1436</sup>

#### 5. Zwischenergebnis

Die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. verstoßen gegen Art. 102 AEUV.<sup>1437</sup> Die Regelungen der UEFA-ARICC, die nicht mit Art. 101 AEUV vereinbar sind, sind auch nach Art. 102 AEUV zu beanstanden.

1430 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 22.

1431 Zu einer ausführlichen Begründung s. Kap. 3, IV. 4.

1432 Ausführlich zur Möglichkeit der objektiven Rechtfertigung von Tatbestandsverstößen gegen Art. 102 AEUV s. Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 152 ff.

1433 Zur Übertragbarkeit des *Meca-Medina*-Tests auf Art. 102 AEUV s. Kap. 2, II. 3. e).

1434 *EuGH*, Slg. 2008, I-7139 – *Sot. Lélos kai Sia u.a.*, Rn. 34 mwN.

1435 *AA Heermann* Kap. VI. Rn. 168 ff.

1436 S. Kap. 2, II. 3. f).

1437 So auch *Cukurov* 239; s. bereits *Hellenthal* 123.

VI. Regelungsvorschlag: Art. 4–7 UEFA-ARICC n.F.

Nach der erfolgten Überprüfung des Art. 4–7 UEFA-ARICC sind diese Vorschriften in ihrer aktuellen Fassung nicht uneingeschränkt mit den Art. 101, 102 AEUV vereinbar. Um die Rechtmäßigkeit herzustellen, müssen sämtliche Genehmigungskriterien klar, objektiv, diskriminierungsfrei und sachlich gerechtfertigt sein; die durch die Kriterien begründeten Wettbewerbsbeschränkungen müssen im Hinblick auf deren legitimen Ziele verhältnismäßig sein. An diesen Maßgaben orientiert sich der folgende Änderungsvorschlag des Verfassers für die Art. 4–7 UEFA-ARICC, der vereinzelt auch Ergänzungen enthält:<sup>1438</sup>

**Article 4 – Administrative and financial criteria**

<sup>1</sup> The Organiser shall submit the following information relating to the proposed International Club Competition in fulfilment of the administrative and financial criteria:

- a. [...]
- b. [...]
- c. [...]
- d. [...]
- e. evidence that the Organiser is in good financial standing for the organisation of the International Club Competition and the fulfilment of its commitments in particular has access to sufficient funds to pay all:
  - (i) payments and prize monies due to the participating clubs; and
  - (ii) solidarity payments;
- f. evidence of a relevant professional risk liability insurance for the Organiser from a reputable insurer;
- g. [...]

*The Organiser of a competition that does not involve clubs that continue to participate in competitions of UEFA or UEFA member association or leagues affiliated to them is only bound by lit. e, f with regard to its duty to make solidarity payments.*

<sup>2</sup> [...]

---

1438 Zu streichende Passagen wurden durchgestrichen, vom Verfasser hinzugefügte Passagen kursiv gekennzeichnet.

## Article 5 – Sporting and technical criteria

<sup>1</sup> The Organiser shall submit the following information relating to the proposed International Club Competition in fulfilment of the sporting and technical criteria:

a. proposed dates for the International Club Competition, including an indication of any potential conflicts with events on the UEFA and/or the FIFA international match calendar (having regard in particular to the proposed dates, standard of clubs, and venue(s) of the proposed International Club Competition). *When scheduling matches, the organiser shall*

*(i) respect the international match windows set by the FIFA international match calendar;*

*(ii) provide sufficient time for regeneration, holidays and preparation, taking into account the other commitments of the clubs and players participating in the competition;*

*(iii) schedule match days early and cooperate with UEFA to avoid scheduling conflicts with competitions of UEFA and competitions organised by UEFA member associations or leagues affiliated to them as far as possible;*

*(iv) schedule match days only on two consecutive days from Tuesday to Thursday, provided that the clubs participating in the competition continue to play in their national leagues. Only the final may take place on a weekend after the conclusion of the national leagues. In addition, a sufficient number of weeks shall be kept free to enable the national cup competitions to be held, provided that the clubs participating in the competition are represented therein;*

*(v) not schedule matches on both days of the weekend if the clubs participating in the competition are not participating in competitions of UEFA member associations or leagues affiliated to them;*

b. [...]

c. details on referees to be appointed to officiate at the International Club Competition matches:

(i) which organisation(s) will provide the referees;

(ii) by whom and how the referees will be appointed;

(iii) if not sourced from Member Associations, qualification of referees (with referees being equivalent to referees of UEFA club competitions or referees from the first division of the leagues in the Member Associations in which the International Club Competition is

- to be played) and details about their education, career, experience at the level of the clubs participating in the International Club Competition;
- (iv) *if sourced from Member Associations proposed training compensation*,<sup>1439</sup>
  - (v) availability of referees during the International Club Competition to ensure consistency in the officiating and to avoid any conflict with other football competitions.
- d. [...]
  - e. [...]
  - f. [...]
  - g. [...]
  - h. confirmation that the competition will be played in accordance with the IFAB Laws of the Game or FIFA Futsal Laws of the Game. *An exception shall be made for deviations that are not substantial*;
  - i. *confirmation that the Organiser accepts the FIFA Regulations on the Status and Transfer of Players in its current version as binding on itself and ensures that the clubs and players participating in the competition are bound by these regulations*;
  - j. *confirmation that the Organiser will adopt regulations to ensure that clubs participating in its competition have significant incentives to provide good youth training.*

*The Organiser of a competition that does not involve clubs that continue to participate in competitions of UEFA or UEFA member associations or leagues affiliated to them is not bound by lit. c (i)–(iii), h.*

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> [...]

## Article 6 – Ethical criteria

[...]

## Article 7 – Sporting merit criteria

<sup>1</sup> [...]

---

<sup>1439</sup> Die Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Ausbildungsentschädigung sollte über eine entsprechende Bedingung in Art. 10 Abs. 3 UEFA-ARICC abgesichert werden.

<sup>2</sup> The Organiser shall submit the following information relating to the proposed International Club Competition in fulfilment of the sporting merit criteria:

- a. [...]
- b. [...]
- e. ~~confirmation that the International Club Competition is compatible with the European Sports Model (e.g. involving clubs from a diverse number of Member Associations) and does not adversely affect the good functioning of national club competitions and/or international competitions.~~

<sup>3</sup> The Organiser may request a derogation from the principles of sporting merit *and openness* where the International Club Competition *has no claim to determine the winner for a specific European territory*, involves no more than four (4) clubs or in other exceptional circumstances (e.g. involving clubs with very limited experience of International Club Competitions in order to promote a European dimension to their activities).

<sup>4</sup> *The Organiser of a competition that does not involve clubs that continue to participate in competitions of UEFA or UEFA member associations or leagues affiliated to them is not bound by the principles of sporting merit and openness at a national and/or European level.*

~~<sup>4</sup> In order to protect the sporting merit of UEFA Champion Club Competitions, the good functioning of the international calendar as well as the health and safety of players, authorisation of an International Club Competition shall be subject to the following cumulative conditions so that it shall not adversely affect the good functioning of UEFA Champion Club Competitions with respect to:~~

~~a. the participation of the following qualified clubs for determination of a champion club of Europe in each respective category:~~

~~(i) the club is qualified to play as the winner of the top domestic league championship; or~~

~~(ii) the club is qualified to play as runner-up or qualified through the top domestic league championship in accordance with UEFA's association coefficient ranking; or~~

~~(iii) the club is qualified to play as the titleholder of the UEFA Champion Club Competition; or~~

~~(iv) the club is qualified to play as the titleholder of the UEFA Europa League;~~

~~b. the commitment by and duties of all qualified clubs participating in the UEFA Champion Club Competition to field their strongest team throughout the competition;~~

~~c. the commitment by and duties of all qualified clubs participating in the UEFA Champion Club Competition to play only in such competition:~~

~~(i) until their elimination up to the completion of qualifying rounds and/or play-offs; and/or~~

~~(ii) for the duration of the UEFA Champion Club Competition for all successive rounds until its completion.~~

*<sup>5</sup> Authorisation shall only be granted if there is no high probability that the competition will lead to a significant decrease in competitive balance in the national leagues affiliated to the UEFA member associations, based on the eligible clubs, the size of the field of participants, the design of the competition and the projected revenue and distributions. Parameters for the assessment of competitive balance are whether*

*a. in the sub-competitions of a national league significantly more clubs have a realistic chance of reaching the contested places than there are places;*

*b. there is at least a certain degree of permeability between the sub-competitions of the national league.*

## VII. Besondere Erwägungen zur Rechtmäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen in Folge einer Verletzung der Genehmigungsbestimmungen

1. Verstoß einer verhängten Disziplinarmaßnahme gegen das EU-Wettbewerbsrecht trotz Rechtmäßigkeit der statutarischen Grundlage?

Nach dem für die UEFA maßgeblichen schweizerischen Vereinsrecht erfordert die rechtmäßige Verhängung einer Vereinsstrafe nicht nur die Rechtmäßigkeit der statutarischen Grundlage, sondern auch die Rechtmäßigkeit der konkreten Sanktionierung.<sup>1440</sup> Doch in welchen Fällen kann die Sanktionierung eines Verstoßes gegen eine rechtmäßig ausgestaltete Genehmigungsbestimmung gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoßen?

Die Bedeutung der Überprüfung der konkreten Vereinsstrafe ist umso größer, je mehr Spielraum das Verbandsrecht dem sanktionierenden Verband für den Fall eines Verstoßes gewährt. Wird in den Genehmigungs-

---

1440 BSK ZGB I/Scherrer/Brägger, Art. 70 ZGB Rn. 23; Heini/Portmann Rn. 316.

bestimmungen oder in verbundenen Vorschriften klar geregelt, welche Sanktionen bei einem Regelverstoß zu verhängen sind, ist bereits bei der Überprüfung der statutarischen Rechtsgrundlagen zu beurteilen, ob die bei einem Verstoß drohenden Sanktionen wettbewerbsrechtlich unzulässig sind. Kann der Verband bei einem Verstoß hingegen nach seinem Ermessen verschiedene, ihrer Intensität nach (stark) variierende Sanktionen verhängen, ist Raum für die Unvereinbarkeit der konkreten Sanktionierung mit dem EU-Wettbewerbsrecht.

Das Verbandsrecht der UEFA gewährt den zuständigen Disziplinarorganen weitgehende Spielräume bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Die Disziplinarorgane können aus einer langen Liste von möglichen Sanktionen wählen, die von einer Ermahnung bis zum Ausschluss reichen (Art. 53 f. UEFA-Statuten, Art. 6 UEFA-Rechtspflegeordnung).<sup>1441</sup> Für die Zumessung von Disziplinarmaßnahmen gibt es lediglich minimale Vorgaben, die sehr abstrakt gehalten sind (Art. 23 UEFA-Rechtspflegeordnung).<sup>1442</sup> Die UEFA-ARICC begrenzen diesen Spielraum nicht, sondern sehen lediglich einige konkretere Disziplinarmaßnahmen vor, die zusätzlich („in addition“) verhängt werden können (Art. 13 Abs. 1, 2 UEFA-ARICC). Doch auch hierbei handelt es sich nicht um Sanktionen, die im Falle eines Verstoßes zwingend zu erlassen sind („may impose“); den Disziplinarorganen steht ein weites Ermessen bezüglich des „Ob“ und der Höhe der Sanktion zu. Ob eine von der UEFA verhängte Disziplinarmaßnahme als solche gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstößt, wird sich nur im konkreten Einzelfall abschließend beurteilen lassen. Gleichwohl können die Vorgehensweise sowie gewisse Orientierungspunkte skizziert werden.

## 2. Vorgehensweise

Disziplinarmaßnahmen, die auf Grundlage eines weiten Entscheidungsspielraums des sanktionierenden Verbandes ergehen, können insbesondere gegen Art. 102 AEUV verstoßen.<sup>1443</sup> Denn aufgrund des Spielraums, den das Verbandsrecht gewährt, liegt der Fokus auf der einseitigen Maßnahme durch den Verband und nicht auf der Verhaltenskoordination durch das

---

1441 S. auch Art. 55 FIFA-Statuten, Art. 6 FIFA-Disziplinarreglement.

1442 S. auch Art. 24 FIFA-Disziplinarreglement.

1443 S. bereits Kap. 3, II. 3.

Verbandsrecht. Die Disziplinarmaßnahmen haben somit einen eigenen wettbewerbsschädigenden Charakter. Bezüglich einer möglichen Rechtfertigung ist es nicht sachgerecht, für die Rechtfertigung von Tatbestandsverletzungen durch eine Disziplinarmaßnahme andere Maßstäbe anzulegen als für die Rechtfertigung von Tatbestandsverletzungen durch eine Verbandsnorm. Insoweit danach zu differenzieren, ob das Disziplinarorgan bei der Verhängung Spielraum hatte, entbehrt einer tauglichen Begründung.<sup>1444</sup> Die Rechtfertigung von Wettbewerbsverstößen durch Disziplinarmaßnahmen, die auf Grundlage rechtmäßiger Genehmigungsbestimmungen ergehen, richtet sich daher nach den erarbeiteten Maßstäben. Insbesondere die Grundsätze des *Meca-Medina*-Tests sind anzuwenden.

### 3. Orientierungspunkte

Damit rechtmäßige Genehmigungsbestimmungen ihre legitimen Ziele, die in den Genehmigungsvoraussetzungen festgehalten sind, effektiv erreichen können, sind Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen unumgänglich.<sup>1445</sup> Dennoch müssen die Sanktionen hinreichend klar, vorhersehbar und im Hinblick auf die Verstöße verhältnismäßig sein.<sup>1446</sup> Kartellrechtlich besonders bedenklich sind Disziplinarmaßnahmen der UEFA, welche die nationalen Veranstaltungsmärkte (z.B. Ausschluss von Klubs aus nationalen Ligen) oder die Märkte für die Veranstaltung von Nationalmannschaftswettbewerben (z.B. Ausschluss von Spielern von der EM) betreffen. Denn durch solche Vereinsstrafen würde die UEFA die gemeinsame Marktmacht der Nationalverbände und ihre Marktmacht auf den Märkten für Nationalmannschaftswettbewerbe ausnutzen, um ihre Marktmacht auf den Märkten für den internationalen Klubfußball in Europa zu erhalten. Eine solche Übertragung von Marktmacht (sog. „leveraging“) beeinträchtigt den freien

---

1444 Ein (zu) großer Spielraum kann allenfalls zur Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Vorschriften führen, da die Vorhersehbarkeit für die Regelungsunterworfenen fehlt. Da die FIFA und die UEFA jedoch im Vorfeld klar kommuniziert haben, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen ihre Genehmigungsbestimmungen drohen, bestehen diese Bedenken hinsichtlich der überprüften Genehmigungsbestimmungen nicht.

1445 In diesem Sinne allgemein zu Sportausübungsregelungen *Bien/Becker* ZWeR 2021, 565, 582 f.: „Annex-Kompetenz“ der Sportverbände; s. zudem Kap. 3, IV. 5. d) jj).

1446 So ebenfalls *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 115.

Wettbewerb erheblich,<sup>1447</sup> da der Markteintritt für Konkurrenzveranstalter, der aufgrund der Marktmacht der UEFA auf den Märkten für den internationalen Klubfußball ohnehin bereits kaum möglich ist, weiter erschwert würde. Disziplinarmaßnahmen gegenüber Spielern würden sich sogar gegen Dritte richten, die keinen Einfluss auf die Entscheidung ihres Klubs haben, an Konkurrenzwettkämpfen teilzunehmen.<sup>1448</sup>

Es kann nicht pauschal festgestellt werden, dass solche Disziplinarmaßnahmen stets unzulässig sind. Sollten Sanktionen im Rahmen der UEFA-Klubwettkämpfe nicht ausreichen, könnten auch Disziplinarmaßnahmen in anderen Bereichen zulässig sein, um die gewichtigen Ziele der Genehmigungsbestimmungen zu schützen. Sanktionen gegen Spieler wären jedoch allenfalls rechtmäßig, wenn Sanktionen gegen die Klubs wirkungslos wären.<sup>1449</sup> Stets bedürfte es einer Gewichtung der schutzwürdigen Interessen unter Berücksichtigung der Umstände der konkreten Disziplinarmaßnahme.

---

1447 Zum sog. „leveraging“ s. bereits Kap. 3, V., 2. b); s. auch Wiedemann (Hg.) – HB des Kartellrechts/Scholz, § 22 Rn. 61.

1448 Vgl. *LG München*, Beschluss v. 2.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 17 f.: „Die Entscheidung bestimmter Vereine, an einem bestimmten Vereinswettkampf teilzunehmen, hat sportlich nichts, aber auch gar nichts mit der Teilnahme einer Nationalmannschaft an internationalen Wettkämpfen zu tun. Eine solche Verknüpfung, nämlich die Verhängung einer Sanktion gegenüber einem Dritten, um eigene Interessen in einem anderen Bereich durchzusetzen, ist ein klassischer Fall des kartellrechtlichen Missbrauchs iSd. Art. 102 AEUV.“

1449 Ebenfalls für eine unterschiedliche Beurteilung von Sanktionen gegen Spieler und Klubs argumentieren *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 120 ff., 146; *Houben/Blockx/Nuyts Int Sports Law J* 2022, 205, 214.



## Kapitel 4: Zulässigkeit einer geschlossenen europäischen Super-Liga nach dem EU-Kartellrecht

### *I. Denkbare Grundmodelle einer europäischen Super-Liga*

Für die Ausgestaltung einer europäischen Super-Liga gibt es vielfältige Möglichkeiten.<sup>1450</sup> Die gewählte Struktur ist für die rechtliche Bewertung einer solchen Liga von zentraler Bedeutung. Daher sollen im Folgenden zunächst die denkbaren Grundmodelle dargestellt werden. Differenziert wird zwischen einer offenen, einer geschlossenen und einer teilweise geschlossenen Liga.<sup>1451</sup> In allen Varianten ist sowohl eine Ausrichtung durch einen Verbund der teilnehmenden Klubs sowie durch sonstige Veranstalter denkbar.<sup>1452</sup>

#### 1. Offene Liga

Ein offener Wettbewerb liegt vor, wenn für jede Wettbewerbsauflage sämtliche Teilnehmer primär aufgrund von sportlichen Kriterien ermittelt werden. Das gilt ebenso für eine Neuqualifikation wie auch für ein Verbleiben im Wettbewerb, weswegen das Merkmal der Offenheit bereits bei einer Unabsteigbarkeit sowie bei festen Startplätzen einzelner Teilnehmer nicht (vollumfänglich) erfüllt ist. Hinzu kommt, dass eine hinreichende mögliche Fluktuationsrate der Wettbewerbsteilnehmer gegeben sein muss, die eine gewisse Durchlässigkeit des Wettbewerbs – sowohl hinsichtlich des Eintretens als auch des Ausscheidens – sicherstellt.<sup>1453</sup>

Innerhalb dieser Voraussetzungen bestehen für die Ausgestaltung einer offenen europäischen Super-Liga vielfältige Möglichkeiten. In jedem Fall

---

1450 Eine Begriffsbestimmung verschiedener Euroliga-Modelle wurde bereits vorgenommen von *Hellenthal* 127 ff., jedoch lagen dieser Begriffsbestimmung teilweise andere Grundannahmen als die hier vorausgesetzten zugrunde.

1451 *Hellenthal* 127 ff. unterscheidet lediglich zwischen den Modellen „closed circle“ und „open circle“.

1452 Den folgenden Ausführungen liegt die Annahme einer Ausrichtung durch einen Verbund der teilnehmenden Klubs zugrunde.

1453 Ausführlich zur Begründung dieser Definition s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (a).

bedürfte es eines „Unterbaus“, über welchen die sportliche Qualifikation erfolgen würde, wofür sich insbesondere die nationalen Verbandswettbewerbe anböten, da die Gründung verbandsunabhängiger nationaler Wettbewerbe weder beabsichtigt wird noch umsetzbar erscheint.<sup>1454</sup> Die Super-Liga um eine zweite, untergeordnete Liga zu ergänzen und lediglich einen Auf- und Abstieg zwischen diesen Ligen zu regeln, würde nicht ausreichen, um die Anforderungen der Offenheit zu erfüllen. Vielmehr müsste hierfür auch eine sportliche Qualifikation für Klubs möglich sein, die in der ersten Spielzeit nicht in einer der Ligen spielten, da ansonsten ein zwar verbundenes, aber nach außen geschlossenes Wettbewerbssystem gegeben wäre.

Die Gestaltungsmöglichkeiten erstrecken sich auf die Frage, ob die an der europäischen Super-Liga teilnehmenden Klubs weiterhin in den nationalen Verbandswettbewerben spielen. Im Falle der Teilnahme an den nationalen Verbandswettbewerben wäre die Super-Liga eine Ergänzung für die betroffenen Klubs, wie es derzeit die UEFA-Klubwettbewerbe sind. Im anderen Falle würde sie als supranationale Europaliga über den nationalen Ligen thronen, mit denen sie über Auf- und Abstieg verbunden wäre.<sup>1455</sup> In beiden Varianten würden die nationalen Verbandswettbewerbe einen tauglichen „Unterbau“ darstellen.

## 2. Geschlossene Liga

Das Gegenstück zu einer offenen Wettbewerbsstruktur ist eine geschlossene, die dadurch gekennzeichnet ist, dass die Teilnehmer sich nicht sportlich für jede Wettbewerbsauflage qualifizieren müssen. Klassische Beispiele sind die US-amerikanischen Major Leagues, die *National Football League* (NFL), die *National Basketball Association* (NBA), die *Major League Baseball* (MLB) und die *National Hockey League* (NHL). Ein Abstieg aus diesen Ligen ist nicht möglich, ebenso wenig kann in diese Ligen (durch sportliche Leistungen) aufgestiegen werden (sog. „closed system“<sup>1456</sup>). Die Major Leagues sind nicht in pyramidenförmige-hierarchische Verbandsstrukturen eingliedert, vielmehr besteht eine klare Trennung zum Amateur- und Nachwuchssport in diesen Sportarten, der vorrangig in den Highschools

---

1454 *Hellenthal* 132.

1455 *Hellenthal* 132 f. geht lediglich von dieser Gestaltung aus.

1456 Ausführlich *Nafziger* *Nafziger/Ross* (Hg.) 2011 – Handbook on International Sports Law S. 88, 95 ff.

und Colleges betrieben wird.<sup>1457</sup> Das Teilnehmerfeld der Ligen kann sich allerdings durch die Aufnahme neuer Mannschaften<sup>1458</sup> oder die Relocation eines Teams verändern. Bei einer Relocation handelt es sich um eine primär wirtschaftlich motivierte Umsiedelung eines Ligamitglieds an einen anderen Standort.<sup>1459</sup>

Nach diesem Vorbild könnte eine europäische Super-Liga strukturiert werden: Die populärsten Klubs Europa träten jährlich in einem Ligawettbewerb gegeneinander an, ohne dass die Möglichkeit eines Auf- oder Abstiegs bestünde. Eine Selbstständigkeit, wie die der US-amerikanischen Major Leagues, wiese eine solche geschlossene Super-Liga dennoch nicht auf. Zwar könnten die Top-Klubs sämtliche Verbandswettbewerbe verlassen. Auch eine Veranstaltung des Ligawettbewerbs unabhängig von sämtlichen Verbandswettbewerben erschiene möglich, da im Falle der Geschlossenheit kein Unterbau für eine Qualifikation erforderlich wäre. Viele Top-Klubs haben jedoch ein Interesse, in ihren nationalen Ligen zu verbleiben,<sup>1460</sup> weswegen ein vollständiges Verlassen der Verbandsstrukturen weniger wahrscheinlich ist. Doch selbst in diesem Fall bestünde eine Verbindung zu den Fußballverbänden, solange diese eigene Wettbewerbe im Profifußball veranstalten und den Amateur- und Nachwuchsfußball organisieren.<sup>1461</sup> Denn es gäbe weiterhin einen Bedarf der Top-Klubs, Spieler von verbandsangehörigen Vereinen zu verpflichten.

Bezüglich der gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung einer geschlossenen Liga besteht ein großer Spielraum. Die Klubs könnten – wie in den Major Leagues – grundsätzlich unabhängige Rechtssubjekte bleiben, die einen Großteil ihrer Entscheidungen selbst treffen und sich zur Wettbewerbsver-

---

1457 Heermann Württembergischer Fußballverband e.V. (Hg.) 2020 – Integrität und Compliance im Sport S. 97, 102; Nafziger Nafziger/Ross (Hg.) 2011 – Handbook on International Sports Law S. 88, 95.

1458 Bspw. nahm die NFL zur Saison 2002 die *Houston Texans* als Franchise Nummer 32 auf, <https://www.houstontexans.com/team/team-history>.

1459 Heermann Württembergischer Fußballverband e.V. (Hg.) 2020 – Integrität und Compliance im Sport S. 97, 105. Bspw. zogen die *Nets* (NBA) nach 35 Jahren in New Jersey 2012 nach Brooklyn um, s. <https://www.nba.com/nets/news/history/2019/07/22/the-2010s-hello-brooklyn>.

1460 Auch die European Super League war ergänzend zu den nationalen Ligen geplant, s. <https://thesuperleague.de/press.html>.

1461 Zur engen Verbindung zwischen Amateur-, Nachwuchs- und Profifußball in Europa s. Heermann Württembergischer Fußballverband e.V. (Hg.) 2020 – Integrität und Compliance im Sport S. 97, 100 f.

anstellung in einem Ligaverband zusammenschließen.<sup>1462</sup> Doch auch eine Strukturierung nach dem Vorbild der *Major League Soccer* (MLS), welche als Einzelunternehmen das Eigentum an sämtlichen Teams der Liga innehat,<sup>1463</sup> ist theoretisch möglich. Aufgrund der eigenständigen Identitäten und unterschiedlichen Interessen der europäischen Top-Klubs ist eine solche Ausgestaltung einer geschlossenen europäischen Super-Liga jedoch unrealistisch.<sup>1464</sup>

### 3. Teilweise geschlossene Liga

Neben den zwei Grundmodellen eines geschlossenen und eines offenen Wettbewerbs sind Mischformen denkbar. So sah die im April 2021 gegründete European Super League neben fünfzehn Startplätzen für die Gründungsmitglieder noch fünf Startplätze für Klubs vor, die sich durch ihre Leistungen in der vorangegangenen Saison qualifizieren können sollten.<sup>1465</sup> Solche Kombinationen aus gesetzten Mitgliedern, die nicht absteigen können (geschlossener Wettbewerb), und Klubs, die sich jedes Jahr (erneut) durch ihre Leistungen in der vorangegangenen Saison qualifizieren müssen (offener Wettbewerb), sind in zahlreichen Formen möglich.

## II. Unterliegt die Gründung einer Super-Liga-Gesellschaft der europäischen Fusionskontrolle?

### 1. Grundlagen zur Super-Liga-Gesellschaft und zur europäischen Fusionskontrolle

In den bisherigen Planungen der Top-Klubs zu einer europäischen Super-Liga spielte regelmäßig eine Betreibergesellschaft, welche die Liga organisieren und vermarkten sollte, eine zentrale Rolle. Im Jahr 2016 war die

---

1462 Vgl. *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – Akzente des Sportrechts S. 143, 156.

1463 S. im Detail *Blos Vieweg* (Hg.) 2015 – Impulse des Sportrechts S. 209, 224 f.; *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – Akzente des Sportrechts S. 143, 156 f.

1464 Mit dieser Einschätzung auch *Heermann* Kap. XIII. Rn. 114 ff., der gleichwohl dieses Szenario beleuchtet.

1465 <https://thesuperleague.de/press.html>; der Anknüpfungspunkt für die sportliche Qualifikation (nationale Ligen, UEFA-Klubwettbewerbe, ...) wurde nicht bekanntgegeben.

Gründung der *Super League Limited* mit Sitz in England im Gespräch,<sup>1466</sup> im Jahr 2018 wurde von der *ESLCO*-Gesellschaft mit Sitz in Spanien berichtet.<sup>1467</sup> Als eine Super-Liga 2021 so konkret wurde wie noch nie zuvor, gründeten die beteiligten Klubs die *European Super League Company, S.L.*, eine nach spanischem Recht organisierte Kapitalgesellschaft mit Sitz in Madrid, welche auch in das spanische Handelsregister eingetragen wurde.<sup>1468</sup> Hinter der Betreibergesellschaft stand stets dasselbe Konzept. Die Klubs sollten – jedenfalls vorerst – als Gesellschafter die Inhaber der Gesellschaft sein. Als zentrale Aufgaben der Gesellschaft waren die Organisation und das Management der Super Liga sowie die Vermarktung sämtlicher kommerzieller Rechte an diesem Wettbewerb, insbesondere der audiovisuellen Rechte, vorgesehen.<sup>1469</sup> Im Folgenden wird untersucht, ob die Gründung einer solchen Betreibergesellschaft in der Zukunft der europäischen Fusionskontrolle unterliefe.

Die unionsrechtliche Zusammenschlusskontrolle ist im Wesentlichen in der Fusionskontrollverordnung (FKVO)<sup>1470</sup> geregelt. Diese legt zum einen Aufgreifkriterien, also Voraussetzungen für die Durchführung einer Zusammenschlusskontrolle, und zum anderen Eingreifkriterien, die Maßstäbe für die Beurteilung von Zusammenschlüssen, fest.<sup>1471</sup> Die zentralen Aufgreifkriterien sind das Vorliegen eines Zusammenschlusses (Art. 3 FKVO) und dessen gemeinschaftsweite Bedeutung (Art. 1 FKVO).

---

1466 Football-Leaks-Redaktion (NDR), Super League: So war der geheime Deal der Bayern, <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/alle Meldungen/Super-League-So-war-der-geheime-Deal-der-Bayern,superleague100.html>.

1467 Football-Leaks-Redaktion (NDR), Football Leaks: Topclubs planen Super League, <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/alle Meldungen/Bayern-und-BVB-auf-dem-Weg-in-die-Super-League,superleague102.html>.

1468 <https://sede.registradores.org/site/invitado/mercantil/busqueda#noback> (letzte Überprüfung der Eintragung: 13.3.2023).

1469 *Juzgado de lo Mercantil Nº 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001 (Medidas Cautelares Previas LEC 727), ausführlich zu den Aufgaben der *European Super League Company, S.L.*, die teilweise auch über Tochtergesellschaften erfüllt werden sollten.

1470 VO (EG) Nr. 139/2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“).

1471 Zu den Begrifflichkeiten s. *Emmerich/Lange* § 15 Rn. 1.

## 2. Vorliegen eines Zusammenschlusses (Art. 3 FKVO)

Ein Zusammenschluss wird – neben einer Fusionierung vorher unabhängiger Unternehmen (Art. 3 Abs. 1 lit. a FKVO) – dadurch bewirkt, dass „[...] ein oder mehrere Unternehmen durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögenswerten, durch Vertrag oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen erwerben“ (Art. 3 Abs. 1 lit. b FKVO). Dass unter diesen Tatbestand auch die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens fallen kann, ist ausdrücklich in Art. 3 Abs. 4 FKVO normiert. Ein Zusammenschluss iSd. Art. 3 Abs. 1 lit. b FKVO ist dabei jedoch nur gegeben, wenn das Gemeinschaftsunternehmen „auf Dauer alle Funktionen einer selbstständigen wirtschaftlichen Einheit erfüllt“ (sog. Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen<sup>1472</sup>). In Bezug auf die Betreibergesellschaft stellen sich zwei Fragen, die abgestuft zu beantworten sind. Zunächst ist zu untersuchen, ob die Betreibergesellschaft als Gemeinschaftsunternehmen iSd. Art. 3 Abs. 1 lit. b, Abs. 4 FKVO zu qualifizieren ist. Anschließend ist die Vollfunktionsfähigkeit zu beurteilen.

Als Gemeinschaftsunternehmen werden im Unionskartellrecht Unternehmen bezeichnet, die der gemeinsamen Kontrolle durch mindestens zwei andere Unternehmen unterliegen.<sup>1473</sup> Diese Definition zeigt, dass auch bei Gemeinschaftsunternehmen die in Art. 3 Abs. 1 lit. b FKVO vorausgesetzte gemeinsame Kontrolle durch Muttergesellschaften zwingend erforderlich ist, damit der Anwendungsbereich der Fusionskontrolle eröffnet ist.<sup>1474</sup> Das ist auch sachgerecht. Denn ohne eine gemeinsame Kontrolle nach den sogleich darzustellenden Maßstäben fehlt es an einer strukturverändernden Konzentration, welche die Unterschiede zwischen den wirtschaftlichen Eigeninteressen der Muttergesellschaften und den Interessen

---

1472 GHN EU-Recht/Schroeder, Art. 101 AEUV Rn. 521.

1473 So die Definition der EU-Kommission in der inzwischen ersetzten Mitteilung über den Begriff des Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmens nach der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (98/C 66/01), Rn. 3. Diese Definition ist nach wie vor anerkannt, s. Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Körber, Art. 3 FKVO Rn. 123; LMRKM KartellR/Riesenkampff/Steinbarth, Art. 3 FKVO Rn. 44; Mestmäcker/Schweitzer § 27 Rn. 2; Dauses/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 140; MHdB GesR II (Bd. 2)/Hoffmann/Doehner, § 6 Rn. 55.

1474 So auch LMRKM KartellR/Riesenkampff/Steinbarth, Art. 3 FKVO Rn. 48; Wiedemann (Hg.) – HB des Kartellrechts/Wiedemann, § 15 Rn. 47.

des Gemeinschaftsunternehmens weitgehend entfallen lässt.<sup>1475</sup> Eine Kontrolle der Verhaltenskoordination der an dem Gemeinschaftsunternehmen beteiligten Unternehmen nach Art. 101 AEUV ist dann ausreichend. Einem Missbrauch von Marktmacht kann über Art. 102 AEUV begegnet werden.

Eine (gemeinsame) Kontrolle erfordert die Möglichkeit, bestimmten Einfluss auf die Tätigkeit des kontrollierten Unternehmens auszuüben, wobei dieser durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden kann (Art. 3 Abs. 2 FKVO). Die Mitteilung der EU-Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der FKVO enthält umfassende Ausführungen dazu, wann ein gemeinsamer bestimmender Einfluss von zwei oder mehr Unternehmen auf ein anderes Unternehmen gegeben ist.<sup>1476</sup> Danach ist erforderlich, dass die kontrollierenden Unternehmen (Muttergesellschaften) bei allen wichtigen Entscheidungen, die das beherrschte Unternehmen (Gemeinschaftsunternehmen) betreffen, eine Übereinstimmung erzielen müssen, weil es allen kontrollierenden Unternehmen möglich ist, aus eigener Kraft solche Entscheidungen zu blockieren (Pattsituation).<sup>1477</sup> Diese Rechtsmacht zur Blockade kann sich aus der Beteiligungshöhe (regelmäßig bei nur zwei Muttergesellschaften mit denselben Anteilen), Vetorechten sowie einer gemeinsamen Ausübung von Stimmrechten, welche jedoch in aller Regel rechtsverbindlich vereinbart sein muss und nur in Ausnahmefällen allein aufgrund starker gemeinsamer Interessen mehrerer Minderheitsgesellschafter angenommen werden kann, ergeben.<sup>1478</sup>

Bei Zugrundelegung dieser Maßgaben wäre die Betreibergesellschaft einer europäischen Super-Liga (voraussichtlich) nicht als Gemeinschaftsunternehmen einzustufen, das der gemeinsamen Kontrolle der an ihr beteiligten Klubs unterläge. Denn allein die Stellung der Klubs als Gesellschafter reicht hierfür nicht aus. Es wäre nicht von Beteiligungshöhen einzelner Klubs auszugehen, die diesen – jeweils aus eigener Kraft – die

---

1475 *Mestmäcker/Schweitzer* § 27 Rn. 10.

1476 Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (2009/C 43/09), Rn. 62 ff. (im Folgenden: Mitteilung Zuständigkeitsfragen FKVO).

1477 Mitteilung Zuständigkeitsfragen FKVO, Rn. 62 f.; bestätigt durch *EuG*, Slg. 2006, II-319 – *Cementbouw Handel & Industrie BV*, Rn. 42.

1478 Mitteilung Zuständigkeitsfragen FKVO, Rn. 64 (Gleiche Stimmrechte oder Besetzung der Entscheidungsgremien), Rn. 65 ff. (Vetorechte), Rn. 74 ff. (Gemeinsame Ausübung der Stimmrechte); *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Körper*, Art. 3 FKVO Rn. 92 ff.

Blockade strategischer Entscheidungen ermöglichen würde. Dasselbe gilt für Vetorechte der Klubs. Denn bei einer so großen Anzahl an Gesellschaftern würde dies die Handlungsfähigkeit der Betreibergesellschaft massiv beeinträchtigen. Auch wären die Interessen einzelner Klubs – trotz ihrer gemeinsamen Beteiligung an der europäischen Super-Liga – zu verschiedenen, um von einer gemeinsamen Ausübung der Stimmrechte aufgrund starker gemeinsamer Interessen auszugehen. Vielmehr könnten in einer solchen Liga einzelne Klubs stets ersetzt werden, weswegen kein Klub einen „lebenswichtigen Beitrag zu dem Gemeinschaftsunternehmen“<sup>1479</sup> leisten würde.

Selbst wenn eine Betreibergesellschaft der beschriebenen Art als Gemeinschaftsunternehmen qualifiziert werden könnte, wäre zu bezweifeln, ob sie die für die Vollfunktionsfähigkeit maßgeblichen Kriterien erfüllen würde. Auch das Tatbestandsmerkmal der Vollfunktionsfähigkeit wird von der EU-Kommission in ihrer Mitteilung zu Zuständigkeitsfragen gemäß der FKVO präzisiert.<sup>1480</sup> Danach bedeutet Vollfunktion im Wesentlichen, dass das Gemeinschaftsunternehmen auf einem Markt tätig ist und Funktionen ausübt, die auch von anderen Unternehmen in diesem Markt wahrgenommen werden.<sup>1481</sup> Insoweit bestehen bezüglich der Betreibergesellschaft keine Bedenken. Diese schlosse ebenso wie andere Wettbewerbsveranstalter Teilnehmerverträge ab. Außerdem würde sie kommerzielle Rechte verkaufen und damit auf den relevanten Märkten tätig. Jedoch spricht es gegen den Vollfunktionscharakter eines Gemeinschaftsunternehmens, wenn es dauerhaft im Einkauf oder Vertrieb erheblich auf seine Gesellschafter angewiesen ist, was insbesondere der Fall ist, wenn es nicht auch bei Dritten beziehen kann.<sup>1482</sup> Ist ein Gemeinschaftsunternehmen hauptsächlich auf den Verkauf der Erzeugnisse der Muttergesellschaften beschränkt, ist die Vollfunktionsfähigkeit regelmäßig zu verneinen.<sup>1483</sup> Die Zwecke einer Betreibergesellschaft einer europäischen Super-Liga wären die Veranstaltung eines solchen Wettbewerbs mit den von den Gesellschaftern festgelegten

---

1479 Mitteilung Zuständigkeitsfragen FKVO, Rn. 77.

1480 Mitteilung Zuständigkeitsfragen FKVO, Rn. 91 ff.

1481 Mitteilung Zuständigkeitsfragen FKVO, Rn. 94.

1482 Mitteilung Zuständigkeitsfragen FKVO, Rn. 101 f.; GHN EU-Recht/Schroeder, AEUV Art. 101 AEUV Rn. 478; vgl. auch *EuG*, Slg. 1999, II-203 – *Assicurazioni Generali und Unicredito*, Rn. 70 ff. zur erforderlichen Selbstständigkeit eines Gemeinschaftsunternehmens, um als Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen eingestuft zu werden.

1483 Mitteilung Zuständigkeitsfragen FKVO, Rn. 95.

Klubs, wozu überwiegend die Gesellschafter selbst zählen würden, sowie die Vermarktung der Wettbewerbsrechte. Eine Auswahlfreiheit hinsichtlich der teilnehmenden Klubs stünde der Betreibergesellschaft nicht zu, vermutlich nicht einmal bezüglich der Auswahlkriterien. Die Herstellung eines vermarktungsfähigen Produktes – nämlich eines sportlichen Wettkampfes – könnte damit nur bei der Teilnahme der Gesellschafter erfolgen, ein Ersatzbezug der Teilnahmeleistung von anderen Klubs wäre ausgeschlossen. Die Planungen für eine Betreibergesellschaft einer europäischen Super-Liga fußten stets auf dem Bedarf einer organisierenden Einheit sowie wirtschaftlichen Effizienzvorteilen durch eine zentrale Vermarktung. Die Gesellschaft erbrächte gezielt Aufgaben, welche die Muttergesellschaften selbst nicht (so effizient) erfüllen könnten. Folglich spricht vieles dafür, die Vollfunktionsfähigkeit der Betreibergesellschaft zu verneinen.<sup>1484</sup>

### 3. Fazit

Auch wenn eine Überprüfung auf Grundlage der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen wäre, ist nicht zu erwarten, dass die Gründung einer Betreibergesellschaft einer europäischen Super-Liga einen Zusammenschluss iSd. Art. 3 FKVO darstellen würde und damit der europäischen Zusammenschlusskontrolle unterliefe. Das andere Aufgreifkriterium, die Schwellenwerte des Art. 1 Abs. 2, 3 FKVO zur Beurteilung der gemeinschaftsweiten Bedeutung, wäre bei einer Beteiligung einer zweistelligen Zahl europäischer Top-Klubs hingegen vermutlich erfüllt. Am Ergebnis ändert dies nichts, da für eine Zusammenschlusskontrolle die Aufgreifkriterien kumulativ erfüllt sein müssen.

### *III. Internationale Anwendbarkeit der Art. 101, 102 AEUV und relevanter Markt*

Die internationale Anwendbarkeit der Art. 101, 102 AEUV zur Beurteilung der Zulässigkeit einer (geschlossenen) europäischen Super-Liga kann, ebenso wie bei der Beurteilung der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten, auf das qualifizierte Auswirkungsprinzip gestützt werden. Entscheidend

---

1484 AA bzgl. Vermarktungsgesellschaften, die von einer Sportliga und ihren Mitgliedern beherrscht werden, *Heermann ZWeR* 2009, 472, 490 f.

ist somit, ob vorhersehbar ist, dass das fragliche Verhalten – also die Gründung und das Betreiben einer geschlossenen europäischen Super-Liga – innerhalb der Europäischen Union unmittelbare und wesentliche Auswirkungen haben wird.<sup>1485</sup> Die Geschlossenheit würde einer Vielzahl von Klubs, die in der Europäischen Union lokalisiert sind, den Zugang zu dem voraussichtlich höchsten und attraktivsten Wettbewerb im europäischen Vereinsfußball versperren. Eine Qualifikation könnte gerade nicht, wie im europäischen Fußball üblich, durch fortdauernden sportlichen Erfolg erspielt werden. Außerdem nähmen die Top-Klubs voraussichtlich exklusiv an der Super-Liga teil, jedenfalls was internationale Klubwettbewerbe betraf. Das hätte eine Erschwerung der Veranstaltung von internationalen Konkurrenzwettbewerben in Europa zur Folge. Somit sind hinreichende Auswirkungen innerhalb der Europäischen Union zu erwarten, um die internationale Anwendbarkeit der Art. 101, 102 AEUV zu bejahen.

Parallelen zu den Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten gibt es auch bezüglich der Marktabgrenzung. So setzt das Betreiben einer geschlossenen europäischen Super-Liga auf derselben Marktstufe wie diese Vorschriften an – nämlich auf der Marktstufe der Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben<sup>1486</sup>, welche von den nachgelagerten Märkten für den Verkauf von kommerziellen Rechten an Fußballwettbewerben zu unterscheiden ist. Gleichwohl gilt es, die enge Verknüpfung mit den nachgelagerten Märkten bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen. Mangels hinreichender Austauschbarkeit mit Nationalmannschaftswettbewerben und rein nationalen Wettbewerben ist der relevante Markt auf die Organisation und Veranstaltung internationaler Klub-Fußballwettbewerbe beschränkt.<sup>1487</sup> Fraglich ist, ob diese Marktabgrenzung weit genug geht. *Hellenthal* vertritt einen (noch) engeren relevanten Markt für die Gründung und das Betreiben einer geschlossenen europäischen Super-Liga, in der sich die mächtigsten und traditionsreichsten Vereine Europas zusammenschließen.<sup>1488</sup> So sei zu erwarten, dass eine solche Super-Liga aufgrund ihrer höheren sportlichen Qualität und Attraktivität erheblich höhere Ein-

---

1485 Zu dieser Definition des qualifizierten Auswirkungsprinzips s. Kap. 3 I. 1.

1486 Hinsichtlich einer Zentralvermarktung einer europäischen Super-Liga wäre eine andere Marktbestimmung erforderlich. Da die Zentralvermarktung im Folgenden jedoch nur angerissen wird, kann hierauf verzichtet werden.

1487 Zu der bis hierhin weitgehend identischen Marktabgrenzung hinsichtlich der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten s. Kap. 3, III.

1488 Vgl. auch *Cukurov* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 55, 60.

nahmen erziele und verteile als andere internationale Klubwettbewerbe, namentlich die der UEFA. Folglich bestehe aus der Sicht der Klubs keine Austauschbarkeit der Wettbewerbe, da sich die Wettbewerbe nicht gleichermaßen zur Befriedigung der finanziellen Bedürfnisse der Klubs eignen.<sup>1489</sup>

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Zunächst verkennt sie, dass die unmittelbar durch den Wettbewerbsveranstalter ausgezahlten Prämien nicht der einzige Faktor sind, warum sich Klubs für oder gegen die Teilnahme an einem Wettbewerb entscheiden. Von Bedeutung ist beispielsweise auch, wie die Anhänger des Klubs auf eine Teilnahme reagieren, was durch das Scheitern der European Super League im April 2021 eindrucksvoll deutlich wurde. Dabei ist zu beachten, dass die Relevanz von Fans für einen Klub über deren Konsumverhalten hinausgeht. Häufig leisten sie einen wichtigen Beitrag zu dem Produkt des sportlichen Wettkampfs, etwa durch eine besondere Atmosphäre im Stadion. Eine derart enge Marktabgrenzung ist außerdem nicht mit dem zentralen Zweck der Bestimmung des relevanten Marktes vereinbar. Dieser besteht darin, zu ermitteln, welche konkurrierenden Unternehmen in der Lage sind, dem Verhalten des Bezugsunternehmens Schranken zu setzen.<sup>1490</sup> Auch die UEFA könnte Investoren ins Boot holen oder andere Wettbewerbsformate anbieten, um höhere Prämien auszuschütten. Außerdem bietet sie das Recht zur Teilnahme an traditionsreichen Wettbewerben an, die von den Fans bereits akzeptiert sind, was für viele Klubs einen erheblichen Mehrwert darstellt. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass eine europäische Super-Liga ihr Marktverhalten unbeeinflusst von jedem Wettbewerbsdruck der UEFA festlegen könnte. Folglich ist der relevante sachliche Markt der Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klubwettbewerben im Spitzensfußball. Hinsichtlich einer europäischen Super-Liga ist der Markt räumlich auf Europa beschränkt; bei einer Ausweitung des Teilnehmerfeldes wären die Marktgrenzen anzupassen.

---

1489 Hellenthal 136.

1490 Europäische Kommission, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 2.

IV. Art. 101 AEUV

1. Vereinbarung zwischen Unternehmen

Die Gründung einer europäischen Super-Liga, die von den teilnehmenden Klubs veranstaltet wird, erfordert den Abschluss eines Gründungsvertrages zwischen den beteiligten Klubs.<sup>1491</sup> Ein solcher ist als Vereinbarung zwischen Unternehmen iSd. Art. 101 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren,<sup>1492</sup> da die Ligagründung zwingende Voraussetzung für das Veranstalten und Vermarkten eines solchen europäischen Sportwettbewerbs ist.<sup>1493</sup> Bei der Bestimmung der nach Art. 101 AEUV zu kontrollierenden Vereinbarung(en) ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Einführung einer Super-Liga mit einem hohen Regelungsbedarf verbunden ist. Ein Gründungsvertrag, der Vereinbarungen zu einer Vielzahl von Regelungsgebieten – beispielsweise zu den Wettbewerbsteilnehmern, dem Wettbewerbsformat, der Bindung der Klubs an den Wettbewerb sowie der (zentralen) Vermarktung der Wettbewerbsrechte – enthält,<sup>1494</sup> ist in seiner Gesamtheit kein tauglicher Anknüpfungspunkt für eine Überprüfung nach Art. 101 AEUV. Die verschiedenen Regelungen würden ihre (unmittelbaren) Auswirkungen bereits auf unterschiedlichen Marktstufen entfalten. Beispielsweise beträfe die Geschlossenheit primär den Markt für Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben, die Zentralvermarktung hingegen die Märkte für den Verkauf kommerzieller Rechte an Fußballwettbewerben. Die potenziellen Wettbewerbsbeschränkungen wären damit nicht dieselben. Auch die Argumente und Institute für eine mögliche Rechtfertigung würden divergieren. Eine einheitliche Prüfung des Gründungsvertrages wäre daher weder sachgerecht noch praktikabel. Vielmehr bestünde der Gründungsvertrag aus mehreren Vereinbarungen zwischen Unternehmen iSd. Art. 101

---

1491 Einen solchen Gründungsvertrag schlossen auch die zwölf Gründungsmitglieder der European Super League, s. *Buschmann/Pfeil/Winterbach/Wulzinger*, Diese Klauseln stecken im geheimen Gründungsvertrag, <https://www.spiegel.de/sport/super-league-diese-klauseln-stecken-im-geheimen-gruendungsvertrag-a-baal9242-flc3-4e39-b6a3-cld2baedb5e2>.

1492 So auch *Hellenthal* 135.

1493 Hierbei handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, *Cukurov* 243 f.

1494 Der Gründungsvertrag der European Super League trifft auf 167 Seiten ausführliche Vereinbarungen zu verschiedenen Regelungsgebieten, *Buschmann/Pfeil/Winterbach/Wulzinger*, Diese Klauseln stecken im geheimen Gründungsvertrag, <https://www.spiegel.de/sport/super-league-diese-klauseln-stecken-im-geheimen-gruendungsvertrag-a-baal9242-flc3-4e39-b6a3-cld2baedb5e2>.

AEUV, deren Vereinbarkeit mit den Art. 101, 102 AEUV isoliert zu beurteilen wäre.

Im Zusammenhang mit der Gründung einer europäischen Super-Liga sind insbesondere folgende Vereinbarungen wettbewerbsrechtlich problematisch: Die Gründung der Super-Liga-Gesellschaft, die Geschlossenheit der Liga, Wettbewerbsverbote und Austrittsschranken sowie die zentrale Vermarktung von Wettbewerbsrechten.

## 2. Bezwecken oder Bewirken einer Wettbewerbsbeschränkung<sup>1495</sup>

### a) Gründung der Super-Liga-Gesellschaft

Die Gründung der Super-Liga-Gesellschaft unterfiele nicht der Zusammenschlusskontrolle nach der FKVO, wenn das Unternehmen – wovon auszugehen ist – von keinem Gesellschafter beherrscht würde. Dadurch wird eine Überprüfung nach Art. 101 AEUV allerdings nicht von vorneherein ausgeschlossen.<sup>1496</sup> Der EuGH hat sich im Jahr 1987 grundlegend zur Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV (damals noch Art. 85 EGV) auf eine Minderheitsbeteiligung an einem Konkurrenten geäußert, die keinen bestimmenden Einfluss vermittelt.<sup>1497</sup> Der Gerichtshof urteilte, dass der Erwerb der Beteiligung für sich genommen keine Wettbewerbsbeschränkung darstelle. Anders sei jedoch zu entscheiden, wenn die Beteiligung als Mittel eingesetzt werde, das Verhalten des betreffenden Unternehmens wettbewerbsschädigend zu beeinflussen, etwa weil die zugrundeliegende Vereinbarung eine geschäftliche Zusammenarbeit der Unternehmen vorsehe oder Strukturen schaffe, die für eine solche Zusammenarbeit förderlich sein könnten.<sup>1498</sup> In Übertragung dieser Grundsätze könnte argumentiert werden, dass die Gründung einer Super-Liga-Gesellschaft, an der alle Gesellschafter lediglich Minderheitsbeteiligungen halten, bereits gegen Art. 101 AEUV verstoße, weil hierdurch ein Forum für zusätzliche – potenziell wettbewerbsbeschränkende – Abreden zwischen den Klubs

1495 Grundlegend zu dieser Voraussetzung s. Kap. 3, IV. 3. a).

1496 GHN EU-Recht/*Schroeder*, Art. 101 AEUV Rn. 473; ausführlich zum Verhältnis von Fusionskontrolle und Kartellrecht bereits *Staebe* EWS 2003, 249 ff.

1497 *EuGH*, Slg. 1987, 4487 – *BAT und Reynolds*.

1498 *EuGH*, Slg. 1987, 4487 – *BAT und Reynolds*, Rn. 37 ff.

geschaffen werde.<sup>1499</sup> Beispielsweise wäre eine gemeinsame Gesellschaft gerade die Grundlage für eine zentrale Vermarktung. Eine solche Anwendung des Art. 101 AEUV ginge jedoch zu weit und würde die Klubs unverhältnismäßig in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit einschränken, da sie für den effektiven Wettbewerbsschutz nicht erforderlich wäre. Hierfür ist es vielmehr ausreichend, auf die konkreten (Neben-)Abreden der Gesellschaftsgründung oder die im Nachhinein erfolgenden Absprachen abzustellen, die den Wettbewerb beschränken und dabei ggfs. die durch die Gesellschaftsgründung geschaffenen Strukturen ausnutzen.<sup>1500</sup> Dadurch können die wettbewerbsbeschränkenden Verhaltenskoordinationen zielgerichtet ermittelt werden; übermäßigen Eingriffen in die Rechtssphäre der betroffenen Unternehmen wird vorgebeugt. Folglich ist die Gründung der Super-Liga-Gesellschaft als solche nicht als Wettbewerbsbeschränkung zu sehen. Schließlich könnte sie sich theoretisch auch als rein organisierende Einheit ohne signifikante Wettbewerbsrelevanz betätigen.

#### b) Geschlossenheit des Wettbewerbs

Bei der Prüfung einer Wettbewerbsbeschränkung iSd. Art. 101 AEUV sind sowohl die Einschränkungen der Handlungsmöglichkeiten der an der Verhaltenskoordination Beteiligten als auch die Auswirkungen auf Dritte zu berücksichtigen.<sup>1501</sup> Entscheidend ist, ob die Verhaltenskoordination bezweckt oder bewirkt, dass „Wettbewerbsbedingungen entstehen, die im Hinblick auf die Art der Waren oder erbrachten Dienstleistungen, die Bedeutung und Zahl der beteiligten Unternehmen sowie den Umfang des in Betracht kommenden Marktes nicht den normalen Bedingungen dieses Marktes entsprechen“.<sup>1502</sup>

---

1499 Zu einer entsprechenden Interpretation des Urteils s. Calliess/Ruffert (Hg.) – EUV/AEUV/Weiß, Art. 101 AEUV Rn. 188.

1500 Mit einer parallelen Argumentation Calliess/Ruffert (Hg.) – EUV/AEUV/Weiß, Art. 101 AEUV Rn. 188 mwN.

1501 S. Kap. 3, IV. 3. a).

1502 *EuGH*, Slg. 2009, I-4529 = *EuZW* 2009, 505 ff. – *T-Mobile Netherlands u.a.*, Rn. 33 ff. mwN.

## aa) Beschränkung des Wettbewerbs zwischen Klubs

Bei Zugrundelegung dieser Maßgaben ist es vermeintlich offensichtlich, dass die Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen würde.<sup>1503</sup> Schließlich besteht derzeit auf dem relevanten Markt eine Konkurrenzsituation aller der Verbandspyramide angehörenden europäischen Klubs, die sich durch die Erzielung besserer sportlicher Ergebnisse das Recht zur Teilnahme an internationalen Fußballwettbewerben erspielen können.<sup>1504</sup> Eine Geschlossenheit der europäischen Super-Liga schliesse diesen Wettbewerb im Hinblick auf die Teilnahme an der Super-Liga aus.<sup>1505</sup> Der mögliche Einwand, es handle sich hierbei um einen sportlichen Wettbewerb, der von dem durch Art. 101 AEUV geschützten wirtschaftlichen Wettbewerb zu trennen sei, kann nicht überzeugen. Denn das Recht zur Teilnahme an einem internationalen Klubwettbewerb im Spitzenfußball hat einen erheblichen wirtschaftlichen Wert. Das gilt umso mehr, wenn es sich um den attraktivsten Wettbewerb auf dem relevanten Markt handelt. Der wirtschaftliche Wert der Teilnahmeberechtigung geht über die Prämien hinaus, welche die Klubs durch eine (erfolgreiche) Wettbewerbsteilnahme erhalten (können). Denn hätten Klubs keine Gelegenheit, sich für eine europäische Super-Liga zu qualifizieren, würde ihnen jede Möglichkeit genommen, im voraussichtlich populärsten Klubwettbewerb zu spielen und auf diese Weise neue Anhänger zu gewinnen. Durch eine globale Bühne und einen Zuwachs an Anhängern werden Klubs für Spieler, Zuschauer, Sponsoren und Werbepartner attraktiver, außerdem können sie so ihre Merchandising-Einnahmen erhöhen.<sup>1506</sup> Die Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga hätte damit auf einigen klassischen Wirtschaftsmärkten Auswirkungen, auf denen die Klubs miteinander konkurrieren, namentlich auf den Märkten für Spieler, Zuschauer, Sponsoren und Merchandising. Es bestünde die Gefahr, dass die Geschlossenheit nicht nur die sportliche Vormachtstellung der teilnahmeberechtigten Klubs zementieren würde, sondern auch die wirtschaftliche auf den benannten Märkten.<sup>1507</sup> Sollte das der Fall sein, wäre damit zu rechnen, dass die Super-

---

1503 *Cukurov* 245 f. bejaht die Wettbewerbsbeschränkung ohne Problematisierung.

1504 *Hellenthal* 137.

1505 So auch *Cukurov* 245; *Hellenthal* 138.

1506 S. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (1).

1507 Wie real diese Gefahr einzuschätzen ist, wird an anderer Stelle genau analysiert, s. Kap. 4, IV. 4. d).

Liga-Klubs – insbesondere verglichen mit ihren nationalen Konkurrenten, die nicht zu den Super-Liga-Teilnehmern zählen – alsbald über eine (noch) höhere Marktdominanz verfügen würden.<sup>1508</sup>

bb) Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen

Weicht aber ein geschlossener Wettbewerb bereits deswegen von den „normalen Bedingungen des Marktes“ ab, weil bisher auf dem relevanten Markt kein geschlossener Wettbewerb existiert? Damit schöbe das Kartellrecht einem Wettbewerb der sportlichen Wettbewerbssysteme von vorneherein einen Riegel vor, da ein geschlossener Wettbewerb – eine Rechtfertigung der Wettbewerbsbeschränkung ausgenommen – nicht in Konkurrenz zu einem bereits etablierten offenen Wettbewerbssystem treten könnte. Das EU-Wettbewerbsrecht schützt jedoch im Grundsatz alle Erscheinungsformen des (rechtmäßigen, lauterer) Wettbewerbs, sowohl auf Angebots- als auch auf Nachfrageseite,<sup>1509</sup> und damit auch einen Systemwettbewerb. Der Gesetzgeber hat eine Definition des Rechtsbegriffs „Wettbewerb“ gerade vermieden, um nicht durch Vorgaben – beispielsweise zu den Marktstrukturen – die prinzipielle Offenheit des Wettbewerbsprozesses zu gefährden.<sup>1510</sup> Folglich kann nicht ohne Weiteres angenommen werden, dass ein geschlossener Wettbewerb nicht den normalen Marktbedingungen entspricht. Diese Feststellung bedarf vielmehr einer substantiierten Begründung; der Umstand, dass es bisher keine geschlossenen Wettbewerbe in der Sportart gibt, reicht nicht aus. Dafür spricht auch, dass geschlossene Ligen dem europäischen Sport nicht fremd sind.<sup>1511</sup>

Eine Grundvoraussetzung für einen funktionsfähigen Wettbewerb, welcher das Ziel des EU-Kartellrechts darstellt, ist die Selbstständigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der Unternehmer.<sup>1512</sup> Die Unzulässigkeit geschlossener Wettbewerbe zwänge Klubs faktisch dazu, mit einigen Klubs zusammen an Wettbewerben teilzunehmen, ohne dies zu wollen. Außerdem würden die Top-Klubs daran gehindert, ihr wirtschaftliches Potenzial

---

1508 *van der Burg* *Managing Sport and Leisure* (online) 2020, 1, 2 f., 8.

1509 *Wiedemann* (Hg.) – HB des Kartellrechts/*Lübbig*, § 8 Rn. 15, 18.

1510 *Dreher/Kulka* Rn. 764.

1511 S. Kap. 1, II. 2. b) bb) (2).

1512 *Wiedemann* (Hg.) – HB des Kartellrechts/*Lübbig*, § 8 Rn. 15.

– in Verbundenheit mit anderen Top-Klubs – vollständig zu entfalten. Insbesondere könnten die Klubs bei einer von ihnen veranstalteten, geschlossenen Liga mehr Einfluss auf die Vermarktung nehmen, was vor allem im Hinblick auf die generationellen Veränderungen von Interesse ist, die bezüglich des Konsums von Fußballveranstaltungen zu beobachten sind.<sup>1513</sup> Es bleibt folglich festzuhalten, dass eine geschlossene Liga die Selbstständigkeit der wirtschaftlichen Betätigung der beteiligten Klubs auch<sup>1514</sup> fördern würde.

Zudem ist zu beachten, dass eine Verhaltenskoordination, die den Konkurrenzdruck zwischen den Beteiligten oder – wie hier – zu Dritten vermindert, dennoch mit den Zielen des Wettbewerbsrechts vereinbar sein kann, weil das kooperationsbedingte Marktergebnis als Verbesserung zum „status quo“ angesehen werden kann.<sup>1515</sup> Es gilt also, den relevanten Vergleichsmarkt, also den Wettbewerb „wie er ohne die fragliche Vereinbarung bestehen würde“,<sup>1516</sup> zu berücksichtigen. Die Etablierung eines Konkurrenz Wettbewerbs zu den UEFA-Klubwettbewerben, der nicht zumindest teilweise geschlossen ist, ist zwar nicht ausgeschlossen.<sup>1517</sup> Für die sich von den UEFA-Wettbewerben abwendenden Klubs wäre ein geschlossener Wettbewerb jedoch deutlich attraktiver. Denn die Geschlossenheit bringt viele Vorteile mit sich, beispielsweise eine Startplatzgarantie und damit auch eine feste Gesellschafterstellung, mehr Einflussmöglichkeiten und finanzielle Sicherheit sowie die Gewährleistung eines populären Teilnehmerfeldes. Ob die Schaffung eines offenen Konkurrenz Wettbewerbs ebenso wahrscheinlich ist wie die eines geschlossenen, ist daher zu bezweifeln.<sup>1518</sup> Als Vergleichsmarkt kann folglich nicht nur ein offener sportlicher Wettbewerb um die Teilnahme an der europäischen Super-Liga angenommen werden, sondern zumindest auch ein Markt, auf dem nach wie vor nur die UEFA-

1513 Ausführlich dazu s. Kap. 4, IV. 4. b) cc).

1514 Zu mit der Geschlossenheit verbundenen Vereinbarungen, die die Selbstständigkeit beschränken (z.B. Wettbewerbsverbote, Austrittsschranken, Zentralvermarktung), sogleich unter c) und d). Diese Vereinbarungen sind jeweils isoliert auf ihre wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.

1515 MüKo-WettbewerbsR/Wolf, Art. 101 AEUV Rn. 1001 ff., 1007.

1516 *EuGH*, Slg. 1999, I-161 = *EuZW* 1999, 212 ff. – *Bagnasco u.a.*, Rn. 33; Dausen/Ludwigs (Hg.) – *EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann*, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 42.

1517 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (b).

1518 Das gilt jedenfalls für einen vollständig ersetzenden Konkurrenz Wettbewerb. Ein international ersetzender, geschlossener Konkurrenz Wettbewerb ist verbandsrechtlich ohnehin unzulässig (Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC) und stieße zudem – wie das Beispiel der European Super League zeigt – auf wenig Akzeptanz.

Klubwettbewerbe existieren. Es gäbe (weiterhin) keinen Wettbewerb der Wettbewerbsformate, keinen Wettbewerb um die attraktivsten Spielregeln und keinen Wettbewerb der Zentralvermarktungen von Wettbewerbsrechten. Gerade ein solcher Wettbewerb der sportlichen Wettbewerbe entspräche jedoch einem System des unverfälschten Wettbewerbs, jedenfalls im Vergleich zu einem Veranstaltungs- und Vermarktungsmonopol der Sportverbände. Ohne einen geschlossenen Wettbewerb kann außerdem kein Wettbewerb der Wettbewerbssysteme entstehen.

Allerdings dürfen bei der Anwendung des Unionsrecht nicht die besonderen Strukturen des europäischen Sports außer Acht gelassen werden (Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV). Die Entwicklung der europäischen Dimension des Sports durch die Förderung der Offenheit von Sportwettkämpfen ist ein in Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV primärrechtlich verankertes Unionsziel. Es ergibt sich unmittelbar aus Art. 165 AEUV, dass dessen sportbezogene Passagen bei der Auslegung von Art. 101 f. AEUV zu berücksichtigen sind.<sup>1519</sup> Allerdings können die in Art. 165 AEUV verwendeten Begrifflichkeiten („berücksichtigt“, Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV; „Förderung [...] der Offenheit von Sportwettkämpfen“, Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV) nicht so interpretiert werden, dass andere Wettbewerbssysteme – namentlich geschlossene Wettbewerbe – in Europa generell ausgeschlossen sein sollen.<sup>1520</sup> Eine derart weitgehende systematische Grundentscheidung wollten die Vertragsparteien erkennbar nicht treffen. Dafür spricht auch, dass Art. 165 AEUV in der Normenhierarchie nicht über Art. 101 f. AEUV steht, weswegen es einer Abwägung zwischen den geschützten Rechtspositionen bedarf. Zwar ist es möglich (wenn nicht gar wahrscheinlich), dass ein geschlossener Wettbewerb von Investoren dominiert wird, was viele Fanorganisationen als Überkommerzialisierung des Fußballs ablehnen würden.<sup>1521</sup> Dem einen Riegel vorzuschieben, griffe jedoch erheb-

---

1519 S. Kap. 2, II. 1. b).

1520 S. Kap. 2, II. 1. c); zu diesem Ergebnis kommt auch *Heermann* Kap. XIII. Rn. 44 ff., der die Bedeutung von Art. 165 AEUV auf die in Art. 165 Abs. 3, 4 AEUV genannten Handlungsmöglichkeiten beschränkt.

1521 Insbesondere Fans in Deutschland sind überwiegend gegen einen investorendominierten Fußball, was bspw. die Zustimmungswerte belegen, die die sog. 50+1-Regel der DFL unter Fans genießt, s. dazu <https://www.uni-leipzig.de/newsdetail/artikel/onlinebefragung-zur-50-1-regel-was-sagen-die-fussballfans-2017-08-02>.

lich in die Kompetenzen der Mitgliedstaaten im Bereich des Sports ein<sup>1522</sup> und widerspräche der Grundkonzeption des EU-Wettbewerbsrechts fundamental. Danach soll die Nachfrage auf den Märkten und damit letztlich der Verbraucher entscheiden, ob sich ein sportlicher Wettbewerb etablieren kann.

Zudem ist zu beachten, dass die Einführung eines geschlossenen Klubwettbewerbs im internationalen europäischen Fußball die zuständigen Unionsorgane nicht der Möglichkeit berauben würde, offene Wettbewerbe im Fußball zu fördern. Eine geschlossene europäische Super-Liga würde das offene Wettbewerbssystem im europäischen Fußball nicht obsolet machen. Schließlich gäbe es immer noch unzählige Vereine, die diesem System weiter angehören würden. Außerdem wäre eine flächendeckende Jugendförderung unter dem Dach der Fußballverbände auch für eine geschlossene europäische Super-Liga unverzichtbar, um qualitativ hochwertigen Nachwuchs zu gewährleisten. Ein alternativer Unterbau, wie beispielsweise die High-Schools und Colleges im US-Sport, ist nicht ersichtlich. Zweifellos bestünde ein legitimes Interesse der Verbände daran, dass sich die Klubs der europäischen Super-Liga insoweit nicht als Trittbrettfahrer betätigten. Dieser Gefahr könnte jedoch durch Genehmigungsbestimmungen mit entsprechenden (gerechtfertigten) Genehmigungsvoraussetzungen vorgebeugt werden.<sup>1523</sup> Insoweit bedarf es einer Beachtung der besonderen Merkmale des Sports bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts. Eine weitergehende Interpretation von Art. 165 AEUV in dem Sinne, dass geschlossene Sportwettbewerbe in Europa generell ausgeschlossen sein sollen, ist hingegen abzulehnen.<sup>1524</sup> Denn das Verbot eines geschlossenen Wettbewerbs würde die Wettbewerbsfreiheit ungleich stärker beeinträchtigen als das Fördern von offenen Wettbewerben, weswegen hierfür eine klare Regelung erforderlich wäre. Das europäische Sportmodell, zu dessen Bestandteilen die Offenheit, die in den meisten Sportarten innerhalb der Europäischen Union verwirklicht ist,<sup>1525</sup> zählt, wird von Art. 165 AEUV gerade nicht als zwingend vorgegeben.<sup>1526</sup> Diese Auslegung wird durch die Erkenntnis der EU-Kommission gestützt, dass es nicht möglich ist, ein einheitliches Modell

---

1522 Die Hauptkompetenz im Bereich des Sports liegt bei den Mitgliedstaaten, Bergmann (Hg.) – Handlexikon der EU/*Kalb*, Sport und Europa, IV.; s. auch Kap. 2, II. 1. c).

1523 S. Kap. 3, IV. 5. d).

1524 So auch *H. Jakob* *SpoPrax* 2023, 2, 5.

1525 *Sennett/Le Gall/Kelly/Cottrill/Goffredo/Spyridopoulos*, Study on the European Sport Model – A report to the European Commission, S. 25 ff.

1526 S. bereits ausführlich Kap. 2, II. 1. c).

für die Organisation des Sports in Europa festzulegen.<sup>1527</sup> Damit erkennt die EU-Kommission die Komplexität der Strukturen im europäischen Sport an, die in den letzten Jahrzehnten infolge der fortschreitenden Kommerzialisierung des Sports erheblich gestiegen ist.<sup>1528</sup> Somit bleibt festzuhalten, dass auch der Wettbewerb zwischen verschiedenen Systemen sportlicher Wettbewerbe, namentlich der zwischen geschlossenen und offenen Wettbewerben, dem Schutz des EU-Wettbewerbsrechts unterfällt.

cc) Berücksichtigung wettbewerbsfördernder Auswirkungen bei der Beurteilung der Wettbewerbsbeschränkung?

Bei einer Betrachtung aller Auswirkungen der Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga ist die Feststellung einer Wettbewerbsbeschränkung also keinesfalls offensichtlich. So beschränkt die Geschlossenheit zwar den Wettbewerb zwischen den Klubs um die Teilnahme an dem voraussichtlich populärsten Wettbewerb auf dem relevanten Markt (Nachfragerseite), gleichzeitig würde die Zulässigkeit der Geschlossenheit aber einen Wettbewerb der Wettbewerbsveranstalter sowie der sportlichen Wettbewerbe und Wettbewerbssysteme fördern (Anbieterseite). Doch sind diese wettbewerbsfördernden Auswirkungen bereits für die Beurteilung der Wettbewerbsbeschränkung heranzuziehen? Für eine solche Berücksichtigung kommen mehrere Einfallstore in Betracht.

Ein möglicher Ansatzpunkt ist der dem EU-Wettbewerbsrecht bekannte Arbeitsgemeinschaftsgedanke: Eine Kooperation zwischen Unternehmen zur Durchführung eines Projektes ist kartellrechtlich unbedenklich, wenn die Unternehmen das Projekt allein nicht hätten durchführen können.<sup>1529</sup> In diesem Fall handelt es sich bei den Vertragspartnern nicht um potenzielle Wettbewerber für die Projektdurchführung, so dass die Zusammenarbeit den Wettbewerb nicht beschränkt, sondern fördert.<sup>1530</sup> Die Klubs des professionellen europäischen Fußballs sind derzeit jedoch nicht nur potenzielle, sondern sogar aktuelle Wettbewerber im Wettbewerb um die

---

1527 *Europäische Kommission*, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 4.; *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1.

1528 *García* International Journal of Sport Policy and Politics 2009, 267, 269.

1529 Dausen/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 48.

1530 *Europäische Kommission*, 2011, Leitlinien zur Anwendbarkeit von Artikel 101 AEUV auf Vereinbarungen über horizontale Zusammenarbeit (2011/C 11/01), Rn. 237.

Teilnahme an internationalen Fußballwettbewerben in Europa, welcher durch die Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga beschränkt würde. Die Vereinbarung der Geschlossenheit ist allenfalls für die Präsenz der Top-Klubs als Wettbewerbsveranstalter auf der Anbieterseite notwendig, nicht hingegen für deren Auftritt als Nachfrager. Auf Grundlage des Arbeitsgemeinschaftsgedankens kann die Wettbewerbsbeschränkung folglich nicht verneint werden.

Als weiterer Anknüpfungspunkt kommt die Privilegierung von Nebenabreden in Betracht, die sich in der Rechtsprechung des EuGH etabliert hat,<sup>1531</sup> beispielsweise für Wettbewerbsverbote in den Gründungsverträgen eines Gemeinschaftsunternehmens<sup>1532</sup> sowie in Unternehmensveräußerungsverträgen<sup>1533</sup>. Für die Privilegierung bedarf es einer zumindest wettbewerbsneutralen Hauptmaßnahme, für deren Durchführung die Nebenabrede objektiv notwendig ist und zu deren Zielen sie in einem angemessenen Verhältnis steht.<sup>1534</sup> Dabei muss die Nebenabrede von der Hauptmaßnahme unterschieden können werden,<sup>1535</sup> da die Ausnahme gerade den Schutz der Hauptmaßnahme bezweckt. Fehlt es an einer für den Wettbewerb positiven oder neutralen Hauptmaßnahme, gibt es keinen Rechtsgrund für die Privilegierung der Nebenabrede.

Es kann bezweifelt werden, dass die Geschlossenheit als Nebenabrede in diesem Sinne qualifiziert werden kann. Schließlich handelt es sich bei der Frage, ob ein Wettbewerb offen oder geschlossen ausgestaltet wird, um eine grundlegende Frage, die kaum von dem Wettbewerb getrennt werden kann. Der wirtschaftliche Wettbewerb würde durch eine geschlossene Ausgestaltung einer europäischen Super-Liga ganz anders betroffen als durch eine offene. Es ist daher kaum möglich, die Auswirkungen eines sportlichen

---

1531 Dazu bereits s. Kap. 2, II. 2.

1532 *Europäische Kommission*, 2005, Bekanntmachung über Einschränkungen des Wettbewerbs, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind (2005/C 56/03), Rn. 36 ff.

1533 *Europäische Kommission*, 2005, Bekanntmachung über Einschränkungen des Wettbewerbs, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind (2005/C 56/03), Rn. 18 ff.

1534 *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = NZKart 2015, 44 ff. – *MasterCard*, Rn. 89 ff. mwN. zu dieser ständigen Rspr. des EuGH.

1535 So sind auch die Ausführungen des EuGH zu verstehen, s. *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = NZKart 2015, 44 ff. – *MasterCard*, Rn. 91. Missverständlich sind vermeintlich die Ausführungen in Rn. 90, die sich allerdings auf das Verhältnis zwischen der „Hauptmaßnahme“ und der „wettbewerbswidrigen Beschränkung“ beziehen.

Wettbewerbs auf den wirtschaftlichen Wettbewerb zu beurteilen, ohne dessen grundlegende Ausgestaltung zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass die Privilegierung von Nebenabreden nach der Rechtsprechung des EuGH nur greift, wenn die Handlungsfreiheit derjenigen beschränkt wird, die an der Verhaltenskoordination beteiligt sind – und nicht die von Dritten.<sup>1536</sup> Die Geschlossenheit betreffe jedoch gerade die Wettbewerbsmöglichkeiten der Klubs, die nicht Teil der europäischen Super-Liga wären. Außerdem zielt diese Rechtsprechung darauf ab, mittels der Ermöglichung der Hauptmaßnahme – jedenfalls auch – den Wettbewerb zu schützen, den die Nebenabreden beschränken. Als Beispiel seien Wettbewerbsverbote in Unternehmensveräußerungsverträgen genannt. Unternehmensveräußerungen werden grundsätzlich als wettbewerbsfördernd betrachtet,<sup>1537</sup> etwa weil auf diese Weise neue Akteure in den Markt eintreten können, die andere Geschäftsstrategien verfolgen. Damit ein Erwerber den vollständigen Wert des Unternehmens erhält, muss er in einem gewissen Umfang vor Wettbewerbshandlungen des Veräußerers geschützt werden, schon um das Vertrauen der Kunden gewinnen zu können.<sup>1538</sup> Es ist nicht erkennbar, dass ein geschlossener sportlicher Wettbewerb positive Auswirkungen auf den Wettbewerb zwischen Klubs um die Teilnahme an internationalen Fußballwettbewerben hätte. Vielmehr entstünde ein Anbieterwettbewerb, der insbesondere auf den nachgelagerten Marktstufen den Wettbewerb stärken würde. Auch eine Berücksichtigung der wettbewerbsfördernden Wirkungen der Geschlossenheit im Rahmen der Privilegierung von Nebenabreden überzeugt somit nicht.

Zuletzt besteht die Möglichkeit der Anwendung einer streng wettbewerbsbezogenen „rule of reason“<sup>1539</sup>, nach der die Wettbewerbsbeschränkung zu verneinen ist, wenn nachgewiesen werden kann, dass die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung gleichzeitig neuen Wettbewerb schafft oder bestehenden Wettbewerb belebt und sie somit in der Gesamtabwä-

---

1536 *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = NZKart 2015, 44 ff. – *MasterCard*, Rn. 89: „[...] auch eine Beschränkung der geschäftlichen Selbständigkeit eines oder mehrerer an dieser Maßnahme oder Tätigkeit Beteiligten [...]“

1537 Dausen/Ludwigs (Hg.) – *EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann*, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 75.

1538 *Europäische Kommission*, 2005, Bekanntmachung über Einschränkungen des Wettbewerbs, die mit der Durchführung von Unternehmenszusammenschlüssen unmittelbar verbunden und für diese notwendig sind (2005/C 56/03), Rn. 18.

1539 Allgemein zur „rule of reason“ s. Kap. 2, II. 2.

gung als wettbewerbsneutral betrachtet werden kann.<sup>1540</sup> Auch dieser Ansatz überzeugt nur, wenn die Vereinbarung zumindest auch positive Auswirkungen auf den Wettbewerb hat, den sie beschränkt. Dabei reicht es aus, wenn ein anderer Wettbewerbsparameter gefördert wird als derjenige, der beschränkt wird.<sup>1541</sup> Hingegen ist es nicht plausibel, dass bereits eine Wettbewerbsbeschränkung abgelehnt wird, wenn eine Verhaltenskoordination auf einen Wettbewerb lediglich beschränkende Auswirkungen hat. Denn von einer Wettbewerbsneutralität im Hinblick auf den betroffenen Wettbewerb kann dann keine Rede sein.

Entfaltet eine Vereinbarung außerhalb des durch sie beschränkten Wettbewerbs wettbewerbsfördernde Wirkungen, ist es nicht sachgerecht, einen Wettbewerb pauschal gegenüber dem anderen – ebenfalls schutzwürdigen – Wettbewerb zu priorisieren. Bezogen auf die Geschlossenheit würde das Verneinen einer Wettbewerbsbeschränkung jedoch bedeuten, den Wettbewerben zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen absoluten Vorrang einzuräumen. Aufgrund der sportlichen und wirtschaftlichen Vormachtstellung der Top-Klubs sowie des Veranstaltungsmonopols der UEFA sind sämtliche betroffenen Wettbewerbe bereits erheblich geschwächt und damit besonders schutzbedürftig.<sup>1542</sup> Daher sind die Wettbewerbe in einen Ausgleich zu bringen, so dass sie sich weitestmöglich entfalten können. Hierfür bietet sich ein Vorgehen nach dem aus dem Verfassungsrecht stammenden Prinzip der praktischen Konkordanz an. Den tauglichen Rahmen stellt Art. 101 Abs. 3 AEUV dar, da dieser die Berücksichtigung ökonomischer Effizienzgewinne sowie eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorsieht. Zwar ließe sich letztere auch im Rahmen der Wettbewerbsbeschränkung durchführen. Eine umfassende Berücksichtigung der positiven Auswirkungen der in Frage stehenden Vereinbarung außerhalb des beschränkten Wettbewerbs würde jedoch die Prüfungsebenen Tatbestand und Rechtfertigung von Art. 101 AEUV vermischen und überzeugt daher dogmatisch nicht.<sup>1543</sup> Bei der Prüfung der Rechtfertigung sind die wettbewerbsfördernden Wirkungen der Geschlossenheit positiv zu berücksichtigen, auch wenn

1540 *Eilmansberger ZWeR* 2009, 437, 450; Streinz (Hg.) – *EUV/AEUV/Eilmansberger/Kruis*, Art. 101 AEUV Rn. 82.

1541 So auch Streinz (Hg.) – *EUV/AEUV/Eilmansberger/Kruis*, Art. 101 AEUV Rn. 85.

1542 Zur Schutzwürdigkeit des sog. Restwettbewerbs s. Wiedemann (Hg.) – *HB des Kartellrechts/Lübbig*, § 8 Rn. 15.

1543 Eine Abwägung von wettbewerbsfördernden und wettbewerbsbeschränkenden Gesichtspunkten im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 AEUV (damals Art. 85 Abs. 1 EGV) ablehnend, *EuG*, Slg. 2001, II-2464 – *M6 u.a.*, Rn. 74 ff.; allgemein zu der Gefahr

Art. 101 Abs. 3 AEUV eigentlich auf konkrete Marktergebnisse als Freistellungsgrund abzielt – und nicht auf eine abstrakte Wettbewerbsförderung.<sup>1544</sup> Denn es ist nicht ersichtlich, warum nur der Wettbewerb zwischen den Klubs Schutz verdient, nicht aber die Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen. Das EU-Wettbewerbsrecht ist nicht nur dazu bestimmt, die unmittelbaren Interessen einzelner Wettbewerber oder Verbraucher zu schützen, sondern auch die Struktur des Marktes und damit den Wettbewerb als solchen.<sup>1545</sup>

dd) Fazit

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga als Wettbewerbsbeschränkung einzustufen wäre, da sie auf eine Ausschlusswirkung gegenüber allen nicht beteiligten Klubs abzielt. Eine solche koordinierte Behinderung von Wettbewerbern ist als in sich wettbewerbsbeschränkend und damit als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu qualifizieren.<sup>1546</sup> Aufgrund der zu erwartenden Auswirkungen einer geschlossenen europäischen Super-Liga sind auch die Voraussetzungen der bewirkten Wettbewerbsbeschränkung sowie der Spürbarkeit zu bejahen.<sup>1547</sup> Ebenso ist die Zwischenstaatlichkeitsklausel erfüllt. Im Rahmen der Rechtfertigung dieser Wettbewerbsbeschränkung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Geschlossenheit den Anbieter- und Systemwettbewerb auf dem relevanten Markt sowie den Wettbewerb auf nachgelagerten Märkten fördern würde.

---

der Verwischung von Kartellverbot und Freistellungstatbestand Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Ellger, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 49 ff.

1544 MüKo-WettbewerbsR/Wolf, Art. 101 AEUV Rn. 1006 ff.

1545 *EuGH*, Slg. 2009, I-4529 = *EuZW* 2009, 505 ff. – *T-Mobile Netherlands u.a.*, Rn. 38; *EuGH*, Slg. 2009, I-9291 – *GlaxoSmithKline Services u.a.*, Rn. 63; ausführlich MüKo-WettbewerbsR/Wolf, Art. 101 AEUV Rn. 1001 ff.

1546 Zur koordinierten Behinderung von Wettbewerbern s. Streinz (Hg.) – *EUV/AEUV/Eilmansberger/Kruis*, Art. 101 AEUV Rn. 42.

1547 Ebenso eine bezweckte und bewirkte Wettbewerbsbeschränkung bejahend, *Hellenthal* 138.

## c) Wettbewerbsverbote und Austrittsschranken

Ein Konkurrenzwettbewerb zu den UEFA-Klubwettbewerben könnte nicht ohne erhebliche Investitionen, die voraussichtlich erst nach einiger Zeit rentabel wären, etabliert werden. Für potenzielle Gründungsvereine wäre es daher wichtig, dauerhaft mit der Teilnahme der anderen Klubs planen zu können. Taugliche Instrumente, um dies abzusichern, wären Wettbewerbsverbote und Austrittsschranken. Im Gründungsvertrag der European Super League aus dem April 2021 vereinbarten die Klubs ein Teilnahmeverbot an anderen paneuropäischen Wettbewerben sowie Strafzahlungen für den Fall, dass ein Klub die European Super League vor dem Ablauf von 23 Jahren verlassen sollte.<sup>1548</sup> Regelungen dieser Art haben ähnliche Wirkungen wie die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten. So binden sie die Klubs exklusiv an die europäische Super-Liga, was die Auswahlfreiheit der Klubs beeinträchtigt und die Wettbewerbsveranstaltung durch konkurrierende Ausrichter erschwert.<sup>1549</sup> Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Etablierung eines neuen Wettbewerbs kaum möglich ist, ohne dass sich die teilnehmenden Klubs für eine gewisse Zeit an diesen Wettbewerb binden. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Sport nicht signifikant von anderen Wirtschaftsbereichen. Auch in diesen kann eine Gesellschaft häufig nur funktionieren, wenn ihre Gesellschafter durch Wettbewerbsverbote und Austrittsschranken gebunden sind.<sup>1550</sup>

Ob die Wettbewerbsverbote und Austrittsschranken, denen die Teilnehmer der europäischen Super-Liga aufgrund entsprechender Vereinbarungen voraussichtlich unterlägen, eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen würden, wäre folglich nach den allgemeinen Grundsätzen für die Privilegierung von Nebenabreden zu beurteilen.<sup>1551</sup> Danach ist entscheidend, ob die Wettbewerbsverbote und Austrittsschranken notwendig für die Durch-

1548 *Buschmann/Pfeil/Winterbach/Wulzinger*, Diese Klauseln stecken im geheimen Gründungsvertrag, <https://www.spiegel.de/sport/super-league-diese-klauseln-stecken-im-geheimen-gruendungsvertrag-a-baa19242-flc3-4e39-b6a3-c1d2baedb5e2>.

1549 Vgl. *Cukurov* 244 f.; *Cukurov* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 55, 60.

1550 Vgl. bspw. *EuGH*, Slg. 1994, I-5671 – *Göttrup-Klim u.a.* Der EuGH entschied, dass ein Wettbewerbsverbot einer Bezugsgenossenschaft nicht gegen Art. 85 Abs. 1 EWG-Vertrag (heute Art. 101 Abs. 1 AEUV) verstoße, sofern „die Bestimmung auf das beschränkt ist, was notwendig ist, um das ordnungsgemäße Funktionieren der Gesellschaft sicherzustellen [...]“ (Rn. 45).

1551 So auch *Houben/Blockx/Nuyts* *Int Sports Law J* 2022, 205, 212.

führung der zulässigen Hauptmaßnahme (Gründung einer europäischen Super-Liga) sind und nicht darüber hinausgehen, was hierfür erforderlich ist.<sup>1552</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein zusätzlicher sportlicher Wettbewerb den Wettbewerb iSd. Art. 101 Abs. 1 AEUV im Grundsatz nicht beschränkt, sondern fördert.

#### d) Zentralvermarktung

Im europäischen Spitzenfußball ist die zentrale Vermarktung der kommerziellen Rechte – insbesondere der audiovisuellen Rechte – eines Wettbewerbs inzwischen gängiger Standard.<sup>1553</sup> Dass eine mit den europäischen Top-Klubs besetzte Super-Liga hiervon abweichen und auf eine Zentralvermarktung verzichten würde, ist kaum vorstellbar.<sup>1554</sup> Ob die zentrale Vermarktung eines sportlichen Wettbewerbs kartellrechtlich zulässig ist und welche Anforderungen hieran zu stellen sind, wird seit vielen Jahren in der juristischen Fachliteratur<sup>1555</sup> diskutiert und war bereits häufig Gegenstand von Verfahren in der Praxis.<sup>1556</sup> Umstritten ist bereits, worin das zu vermarktende Produkt besteht. Teilweise wird der sportliche Wettbewerb

---

1552 S. Kap. 2, II. 2.

1553 Für die UEFA Champions League s. Art. 64 ff. UEFA-CL-Reglement; in allen Big5-Ligen gibt es derzeit eine Zentralvermarktung, zu einem Überblick s. *BKartA*, Verpflichtungszusagen v. 11.4.2016, B6 - 32/15, Vermarktung der medialen Verwertungsrechte an Fußballspielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab der Saison 2017/2018, Rn. 49 ff.

1554 Für die im April 2021 gegründete European Super League war auch eine Zentralvermarktung über Tochtergesellschaften der European Superleague Company S.L. vorgesehen, *Juzgado de lo Mercantil Nº 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, *Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001* (Medidas Cautelares Previas LEC 727).

1555 *Heermann* Kap. XIII. Rn. 709 ff.; *Heermann Ahrens, Büscher et al.* (Hg.) 2020 – Praxis des Geistigen Eigentums FS Henning Harte-Bavendamm S. 303 ff.; *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Stopper/Kempton*, Kap. 8 Rn. 37 ff.; *Dück/Terhorst* NZKart 2017, 56 ff.; *Weatherill*, 2014, 346 ff.; *Beisenherz* 123 ff.; *Bagger* 143 ff.; *Heermann ZWer* 2009, 472 ff.; *Stopper* 42 ff., 163 ff.

1556 *BKartA*, Verpflichtungszusagen v. 11.4.2016, B6 - 32/15, Vermarktung der medialen Verwertungsrechte an Fußballspielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab der Saison 2017/2018; *BKartA*, Verpflichtungszusagen v. 12.1.2012, B6-114/10, Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga durch die DFL; *Am. Needle, Inc. v. NFL* – 560 U.S. 183, 130 S. Ct. 2201 (2010); *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 22.3.2006, COMP/38.173 – *Zentralvermarktung FA Premier League*; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 19.1.2005, COMP/C-2/37.214 – *Zentralvermarktung Bundesliga*; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champi-*

in seiner Gesamtheit als das maßgebliche vermarktungsfähige Produkt angesehen,<sup>1557</sup> teilweise das Einzelspiel, selbst wenn dieses im Rahmen eines Wettbewerbs stattfindet.<sup>1558</sup> Eng mit dieser Problematik verknüpft ist die Frage, wer Eigentümer der Rechte an den einzelnen Spielen bzw. an dem Gesamtwettbewerb und damit zur Vermarktung berechtigt ist. Sind es die Klubs, der Wettbewerbsveranstalter oder die Klubs und der Veranstalter als Miteigentümergeinschaft?<sup>1559</sup> Als wären diese Rechtsfragen nicht verzwickelt genug, werden sie im Hinblick auf eine europäische Super-Liga noch dadurch verkompliziert, dass es keine unionsrechtliche Bestimmung gibt, und die maßgeblichen nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten signifikante Unterschiede aufweisen.<sup>1560</sup>

Die Beantwortung der dargestellten Vorfragen ist von entscheidender Bedeutung dafür, ob die Zentralvermarktung eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Wer das maßgebliche vermarktungsfähige Produkt in dem sportlichen Wettbewerb in seiner Gesamtheit sieht, entzieht einer Überprüfung nach Art. 101 AEUV die Grundlage. Denn dann würde es sich bei der zentralen Vermarktung eines gesamten Wettbewerbs um eine Art notwendige Gemeinschaftsproduktion handeln, da die gemeinschaftliche Zusammenführung von Rechten erst dazu führt, dass eine Vermarktung ermöglicht wird.<sup>1561</sup> Sollte der Wettbewerbsveranstalter als Alleineigentümer aller Rechte an Einzelspielen innerhalb eines Wettbewerbs qualifiziert werden, bliebe für eine Anwendung des Art. 101 AEUV bereits mangels Verhaltenskoordination kein Raum. In beiden Fällen wäre eine Kontrolle nach Art. 102 AEUV möglich, da der Wettbewerbsveranstalter bei der Vermarktung regelmäßig eine marktbeherrschende Stellung einnimmt.<sup>1562</sup> Wer hingegen davon ausgeht, dass das Einzelspiel das maßgebliche vermarktungsfähige Produkt darstellt, ohne ein Alleineigentum des Wettbewerbs-

---

*ons League*; diese Verfahren werden im Überblick dargestellt in Stopper/Lentze (Hg.) – HB FußballR/Stopper/Kemptoner, Kap. 8 Rn. 59 ff.

1557 *Dück/Terhorst* NZKart 2017, 56, 57; Stopper/Lentze (Hg.) – HB FußballR/Stopper/Kemptoner, Kap. 8 Rn. 38 ff.

1558 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 123; *Heermann* ZWeR 2009, 472, 478 f.

1559 Für Letzteres plädiert *Heermann* Ahrens, Büscher et al. (Hg.) 2020 – *Praxis des Geistigen Eigentums FS Henning Harte-Bavendamm* S. 303, 304.

1560 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 122.

1561 Stopper/Lentze (Hg.) – HB FußballR/Stopper/Kemptoner, Kap. 8 Rn. 37 ff.

1562 *Dück/Terhorst* NZKart 2017, 56, 61.

veranstalters anzunehmen, kommt zu dem Ergebnis, dass die Zentralvermarktung als Wettbewerbsbeschränkung einzustufen ist.<sup>1563</sup>

Eine detaillierte Prüfung der wettbewerbsrechtlichen Zulässigkeit der Zentralvermarktung einer europäischen Super-Liga würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, zumal eine solche ohnehin nur sinnvoll möglich wäre, wenn die Details der Zentralvermarktung feststünden und bekannt wären. Es sei aber darauf hingewiesen, dass die Zentralvermarktung nach der bisherigen Handhabe der Europäischen Kommission eine Wettbewerbsbeschränkung darstellt.<sup>1564</sup> Eine Rechtfertigung nach den Grundsätzen des *Meca-Medina*-Tests oder Art. 101 Abs. 3 AEUV ist keinesfalls selbstverständlich.<sup>1565</sup> Die Vereinbarkeit der zentralen Vermarktung mit den Art. 101, 102 AEUV ist somit eine (weitere) spannende wettbewerbsrechtliche Frage, die sich im Zusammenhang mit einer europäischen Super-Liga stellt.<sup>1566</sup>

#### e) Fortgang der Prüfung

Da es sich bei der Geschlossenheit des Wettbewerbs um eine Grundsatzfrage handelt, soll der Fokus im Folgenden auf der kartellrechtlichen Zulässigkeit einer geschlossenen europäischen Super-Liga liegen.<sup>1567</sup> Ob Wettbewerbsverbote und Austrittsschranken gegen die Art. 101, 102 AEUV verstoßen, kann – ebenso wie bei der Zentralvermarktung – nur im Hin-

---

1563 So auch *BKarta*, Verpflichtungszusagen v. 11.4.2016, B6 - 32/15, Vermarktung der medialen Verwertungsrechte an Fußballspielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga ab der Saison 2017/2018, Rn. 106 ff.; *BKarta*, Verpflichtungszusagen v. 12.1.2012, B6-114/10, Gemeinsame Vermarktung der Medienrechte an Spielen der Bundesliga und der 2. Bundesliga durch die DFL, Rn. 36 ff.; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 22.3.2006, COMP/38.173 – *Zentralvermarktung FA Premier League*, Rn. 2; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 19.1.2005, COMP/C-2/37.214 – *Zentralvermarktung Bundesliga*, Rn. 22; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 113 ff.; *Beisenherz* 124 ff.; *Heermann ZWeR* 2009, 472, 496.

1564 S. bspw. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 113 ff.

1565 Zu weiteren Ansätzen, um einen Verstoß der Zentralvermarktung gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV auszuschließen, vgl. *Heermann ZWeR* 2009, 472 ff.

1566 *Pijetlovic* 307 wirft die Frage ebenfalls auf und deutet an, eher von einer Unzulässigkeit der zentralen Vermarktung einer europäischen Super-Liga auszugehen.

1567 S. hierzu auch *Heermann Kap. XIII*. Rn. 113 ff., der zwischen mehreren Szenarien differenziert.

blick auf konkrete Bestimmungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls beurteilt werden.

### 3. *Meca-Medina*-Test

#### a) Stufe 1: Legitime Zielsetzung

##### aa) Potenzielle Ziele der Vereinbarung der Geschlossenheit

Es lassen sich insbesondere folgende Ziele identifizieren, die mit der Vereinbarung der Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga verfolgt werden könnten.<sup>1568</sup>

- (1) Bestmögliches Bedienen von Zuschauerinteressen; Gewährleistung von attraktiven, spannenden und qualitativ hochwertigen Spielen<sup>1569</sup>

Durch die Geschlossenheit könnte sichergestellt werden, dass nur die Top-Klubs Europas an der europäischen Super-Liga teilnähmen. Damit würde garantiert, dass in jedem Spiel des Wettbewerbs Klubs mit hohen Markenstärken, Kaderwerten und finanziellen Mitteln aufeinanderträfen. Es wäre mit attraktiven, spannenden und qualitativ hochwertigen Spielen zwischen Top-Klubs zu rechnen, womit die Zuschauerinteressen – vor allem die außerhalb Europas – bestmöglich bedient würden. Auf diese Weise könnte das Interesse der Bevölkerung am Fußball bewahrt und erhöht werden.

---

1568 Als Orientierung dienen Äußerungen von an der Gründung der European Super League Beteiligten, insbesondere auf der offiziellen Homepage der European Super League, s. <https://thesuperleague.de/>. Ob die Ziele tatsächlich verfolgt werden, wäre im Falle der Gründung einer geschlossenen europäischen Super-Liga anhand der Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

1569 „[...] the Founding Clubs have had the objective of improving the quality and intensity of existing European competitions throughout each season, and of creating a format for top clubs and players to compete on a regular basis. [...] the need to provide higher-quality matches [...]“; s. <https://thesuperleague.de/press.html>.

- (2) Erhöhter Einfluss der Klubs auf die Ausgestaltung des Wettbewerbs, die Spielregeln und die kommerzielle Verwertung von Wettbewerbsrechten

Im Vergleich zu einem offenen, von einem Fußballverband ausgerichteten und vermarkteten Wettbewerb könnten die einer geschlossenen europäischen Super-Liga angehörenden Klubs mehr Einfluss nehmen, etwa auf die Ausgestaltung des Wettbewerbs (z.B. Wettbewerbsformat), die Spielregeln (z.B. neue Abseitsregel oder Spieldauer) und die kommerzielle Verwertung der Wettbewerbsrechte. Das gälte insbesondere, wenn – wovon auszugehen ist – die Klubs selbst die Super-Liga veranstalten würden.

- (3) Förderung der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit

Durch die Geschlossenheit könnte sichergestellt werden, dass alle teilnahmeberechtigten Klubs auf einem vergleichbaren finanziellen und sportlichen Niveau sind, was die Ergebnisoffenheit der Spiele sowie des gesamten Wettbewerbs erhöhen würde.<sup>1570</sup> Verglichen mit einem offenen Wettbewerb böte ein geschlossener Wettbewerb außerdem effektivere Möglichkeiten zum Schutz oder zur Förderung der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit. Zum einen hälfe das ähnliche (finanzielle) Niveau der Wettbewerbsteilnehmer, was beispielsweise eine einheitliche, absolute und teambezogene Gehaltsobergrenze ermöglichen würde.<sup>1571</sup> Zum anderen griffen Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsausgeglichenheit weniger intensiv in die Rechte der Klubs ein, da ein Abstieg aus dem Wettbewerb nicht möglich wäre. Die rechtmäßige Einführung entsprechender Maßnahmen, wie

---

1570 *van der Burg* Managing Sport and Leisure (online) 2020, 1, 9; aA *Cukurov* 249 ff., der ausführlich prüft, ob durch die Gründung einer Super-Liga die competitive balance im europäischen Fußball (auch auf nationaler Ebene) signifikant verbessert werden könnte, was er im Ergebnis verneint; s. auch *Cukurov* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 55, 62 ff.

1571 Der dem Spiegel vorliegende Gründungsvertrag der European Super League 2021 sieht eine relative Gehaltsobergrenze vor, s. *Buschmann/Pfeil/Winterbach/Wulzinger*, Diese Klauseln stecken im geheimen Gründungsvertrag, <https://www.spiegel.de/sport/super-league-diese-klauseln-stecken-im-geheimen-gruendungsvertrag-a-baa19242-flc3-4e39-b6a3-cld2baedb5e2>.

beispielsweise die Etablierung eines Draft-Systems nach dem Vorbild der US-amerikanischen Major Leagues,<sup>1572</sup> würde somit erleichtert.<sup>1573</sup>

#### (4) Sicherstellung der finanziellen Stabilität von Klubs

Dadurch, dass die Klubs bei einem geschlossenen Wettbewerb mit den leistungsunabhängigen Einnahmen aus der Super-Liga sicher planen könnten, würde die finanzielle Stabilität erhöht. Denn die Einnahmen aus internationalen Wettbewerben hingen nicht länger von einer Qualifikation ab. Außerdem könnten die veranstaltenden Klubs weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der finanziellen Stabilität etablieren und deren Einhaltung eigenverantwortlich kontrollieren.<sup>1574</sup>

#### (5) Einnahmenmaximierung für mehr Umverteilung

Die Gründungsmitglieder der European Super League 2021 warben für ihr Projekt damit, dass die durch die European Super League erzielten Mehreinnahmen der ganzen Fußballpyramide zugutekämen.<sup>1575</sup>

---

1572 Nach *Mentzel* 203 f. ist die Einführung eines Draft-Systems in einem offenen Wettbewerbssystem bereits nicht praktikabel. Zu den Problemen zählten die fehlende Vorhersehbarkeit, welche Klubs an einem Draft teilnehmen dürften, sowie die Stellung von mit ihrem Klub abgestiegenen Spielern.

1573 Zu den Problemen bei der Einführung einer Salary Cap in offenen Wettbewerbsstrukturen im europäischen Fußball s. *Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag*, 2020, PE 6 - 3000 - 060/20, Möglichkeit von Gehaltsobergrenzen im Fußball für Spieler, Ausarbeitung, S. 10 f. In der Ausarbeitung wird anerkannt, dass die Gründung einer europäischen Super-Liga die Einführung einer Gehaltsobergrenze erleichtern könne.

1574 Entsprechende Planungen gab es für die European Super League: „In addition, the competition will be built on a sustainable financial foundation with all Founding Clubs signing up to a spending framework.“, s. <https://thesuperleague.de/press.html>; die drei verbleibenden Gründungsmitglieder kritisierten in einer gemeinsamen Pressemitteilung die bisherige Finanzkontrolle durch die UEFA: „Wie sich bei vielen Gelegenheiten gezeigt hat, sind die Finanzkontrollen unzureichend und wurden nicht objektiv durchgeführt.“, s. *FC Barcelona, Juventus Turin FC und Real Madrid Club de Fútbol*, Pressemitteilung v. 30.7.2021, <https://www.realmadrid.com/de/news/2021/07/30/offizielle-pressemittteilung-superliga>.

1575 Es waren deutlich höhere Solidaritätszahlungen geplant, als die UEFA derzeit durch ihre Klubwettbewerbe finanziert, s. <https://thesuperleague.de/press.html>.

bb) Legitimität der Zielsetzungen

Legitime Ziele iSd. *Meca-Medina*-Tests sind solche, die verfolgt werden, um den Besonderheiten des Sports sowie dessen sozialer und erzieherischer Funktion iSd. Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV bei der Anwendung des EU-Kartellrechts Rechnung zu tragen.<sup>1576</sup> Das Ziel der Gewährleistung von spannenden, attraktiven und qualitativ hochwertigen Spielen bezweckt das bestmögliche Bedienen von Konsumenteninteressen. Anbieter auf Wirtschaftsmärkten streben jedoch in aller Regel danach, ein (möglichst) optimales Produkt herzustellen, um sich gegen die Konkurrenz durchzusetzen und eine hohe Nachfrage zu generieren. Den Besonderheiten des Sports wird durch diese Zielsetzung nicht in einem Umfang Rechnung getragen, welcher die Anwendung des *Meca-Medina*-Tests zur Berücksichtigung eben jener Besonderheiten stützen würde. Vielmehr ist die Prüfung einer Rechtfertigung allein nach Art. 101 Abs. 3 AEUV sachgerecht, zumal die Verbesserung der Warenerzeugung iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV nicht nur quantitative (sog. Kosteneinsparungen), sondern auch qualitative Effizienzverbesserungen umfasst.<sup>1577</sup>

Ähnlich kann bezüglich des Ziels der veranstaltenden Klubs, einen höheren Einfluss auf die Ausgestaltung des Wettbewerbs, die Spielregeln und die kommerzielle Verwertung der Wettbewerbsrechte zu haben, argumentiert werden. So wird es jeder Unternehmer begrüßen, seinen Einfluss auf die Parameter der Herstellung und Vermarktung der eigenen Produkte zu vergrößern. Allerdings sind der Ursprung sowie die Bedeutung dieses Ziels im Bereich des Sports besonders, was insbesondere an den Strukturen im Sport liegt. Denn für die Herstellung des Produktes Wettkampffußball ist zwingend das Zusammenwirken von Spielern, Klubs und einer organisierenden Einheit erforderlich.<sup>1578</sup> Anders als in anderen Wirtschaftsbereichen, in denen die Herstellung optimaler Wettbewerbsbedingungen eine Startvoraussetzungen für die besten Ergebnisse ist, ist der (sportliche) Wettbewerb zwischen Klubs das Produkt.<sup>1579</sup> Das schränkt den Einfluss einzelner Klubs auf Entscheidungen bezüglich der Herstellung und Vermarktung

---

1576 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (c) (cc).

1577 Europäische Kommission, 2004, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rn. 59 ff.; Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Ellger*, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 153 ff.

1578 S. Kap. 1, II. 2. b) bb) (3).

1579 Stopper/Lentze (Hg.) – HB FußballR/*Stopper/Kempton*, Kap. 8 Rn. 1 f.

naturgemäß ein, da diese in der gemeinsamen Verantwortung der an dem sportlichen Wettbewerb Beteiligten liegen. Im Falle eines Veranstaltungsmonopols der Sportverbände, wie es derzeit im europäischen Fußball besteht, ist der Einfluss einzelner Klubs jedoch deutlich stärker begrenzt. Hier liegen Entscheidungen über das Wettbewerbsformat, die Spielregeln sowie die Vermarktung in den Händen des veranstaltenden Verbandes. Der rechtliche Einfluss der Klubs ist auf ihre Mitwirkungsrechte innerhalb ihres nationalen (Liga-)Verbandes und der *European Club Association* reduziert. Zwar ist der faktische Einfluss von Top-Klubs deutlich höher.<sup>1580</sup> Dennoch würde er signifikant gesteigert, wenn eine begrenzte Anzahl an Klubs selbst als Wettbewerbsveranstalter über die Parameter der Veranstaltung und Vermarktung des Wettbewerbs entscheiden könnte.

Die Regelung der Geschlossenheit zielt nicht darauf ab, den Einfluss der einzelnen Klubs über den naturgemäß beschränkten Einfluss als einer von mehreren Wettbewerbsteilnehmern zu erhöhen. Vielmehr soll die Reduzierung beseitigt werden, die auf die monopolistische, zentrale und offene Wettbewerbsveranstaltung durch die UEFA zurückzuführen ist. Dahinter steht die Absicht der Top-Klubs, gemeinsam ein Produkt zu schaffen, das in Konkurrenz mit den UEFA-Klubwettbewerben tritt. Für den Erfolg in diesem Wettbewerb ist die Hoheit über die Ausgestaltung des Wettbewerbs, die Spielregeln und die kommerzielle Verwertung von entscheidender Bedeutung. Dieser Leistungswettbewerb zwischen Wettbewerbsveranstaltern, den eine europäische Super-Liga schüfe, ist keine Besonderheit des Sports. Vielmehr läuft er den monopolistischen Strukturen des europäischen Sportmodells zuwider und entspricht dafür den Gegebenheiten auf den meisten Wirtschaftsmärkten. Wie bereits ausgeführt, ist er bei der Anwendung der Art. 101 f. AEUV positiv zu berücksichtigen. Allerdings nicht im Rahmen des *Meca-Medina*-Tests, da die Besonderheiten des Sports nicht betroffen sind, sondern bei der Prüfung einer Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV.

Es wurde bereits ausführlich begründet, dass die Förderung der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit ein legitimes Ziel darstellt.<sup>1581</sup> Auch die Sicherstellung der finanziellen Stabilität von Klubs ist als legitimes Ziel zu qualifizieren,<sup>1582</sup> da die an einem Wettbewerb teilnehmenden Klubs zur

1580 Als Beleg dafür können die Reformen der UEFA-Klubwettbewerbe angeführt werden, s. Kap. 1, III. 2., Kap. 1, IV. 2.

1581 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (e).

1582 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (2).

Herstellung des gemeinsamen Produktes auf die Teilnahme aller Klubs angewiesen sind. Diese Abhängigkeit ist eine Besonderheit des Sports. Das Ziel der Einnahmenmaximierung zur Verfolgung legitimer Zwecke – hier zur Zahlung von Solidaritätsabgaben – kann zwar als legitim iSd. *Meca-Medina*-Tests angesehen werden, allerdings gelten strenge Nachweispflichten und hohe Anforderungen auf den Folgestufen des *Meca-Medina*-Tests.<sup>1583</sup>

b) Ergebnis *Meca-Medina*-Test

Die Vereinbarung der Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga würde voraussichtlich sowohl legitime als auch nicht legitime Ziele iSd. *Meca-Medina*-Tests verfolgen. Die Förderung der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit, die Sicherstellung der finanziellen Stabilität und die Einnahmenmaximierung zur Erbringung von Solidaritätsleistungen würden jedoch nur untergeordnete Nebenziele darstellen. Das Hauptziel einer solchen geschlossenen Liga wäre die volle Entfaltung des wirtschaftlichen Potenzials der Top-Klubs in ihrer Verbundenheit, um Zuschauerinteressen auf der ganzen Welt zu bedienen. Damit eng verbunden ist die Zielsetzung der Klubs, selbst die Entscheidungen über das Wettbewerbsformat, die Spielregeln und die Vermarktung zu treffen. Da die legitimen Ziele folglich lediglich als den nicht legitimen Hauptzielen untergeordnete Nebenziele qualifiziert werden können, ist bereits die erste Stufe des *Meca-Medina*-Tests zu verneinen. Es ist auch sachgerecht, die Rechtfertigung der Geschlossenheit einheitlich nach Art. 101 Abs. 3 AEUV zu prüfen. Hierbei sind die legitimen Ziele des *Meca-Medina*-Tests im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

4. Art. 101 Abs. 3 AEUV

a) Grundlagen

Eine Freistellung vom Kartellverbot auf Grundlage von Art. 101 Abs. 3 AEUV hat vier Voraussetzungen, zwei positive und zwei negative.<sup>1584</sup> Zunächst ist ein Beitrag zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts

---

1583 Ausführlich s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (4). Dass die Maximierung der Einnahmen einer europäischen Super-Liga erforderlich wäre, um die legitimen sportlichen Zwecke zu erreichen, kann bezweifelt werden.

1584 Ausführlich Calliess/Ruffert (Hg.) – EUV/AEUV/Weiß, Art. 101 AEUV Rn. 157 ff.

erforderlich. An dem entstehenden Gewinn sind die Verbraucher angemessen zu beteiligen. Jedoch dürfen den beteiligten Unternehmen keine Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung der genannten Ziele nicht unerlässlich sind. Eine Freistellung ist zudem zu verneinen, wenn den beteiligten Unternehmen Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten.

Diese eng umrissenen Tatbestandsmerkmale sind nicht auf die Besonderheiten des Sports abgestimmt, weswegen die Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV im Bereich des Sports regelmäßig auf Schwierigkeiten stößt.<sup>1585</sup> Allerdings tragen die zentralen Zielsetzungen der Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga nicht (primär) den Besonderheiten des Sports Rechnung. Folglich ist die Prüfung einer Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV sachgerecht. In deren Rahmen darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass der Sport auch in wirtschaftlicher Hinsicht besonders ist. Daher sind die Besonderheiten des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport zu berücksichtigen, insbesondere die enge Verknüpfung der Marktstufen der Wettbewerbsveranstaltung einerseits und der kommerziellen Verwertung andererseits.

b) Beitrag zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts

aa) Allgemeine Voraussetzungen

Alle Varianten dieses ersten Tatbestandsmerkmals von Art. 101 Abs. 3 AEUV setzen einen Beitrag zur Verbesserung, also zur Erreichung des Effizienzgewinns, voraus. Eine Verbesserung kann nicht bereits in jedem Vorteil gesehen werden, der sich für die beteiligten Unternehmen aus der Verhaltenskoordination ergibt, sondern nur in spürbaren objektiven Vorteilen, die geeignet sind, die mit der Verhaltenskoordination verbundenen Nachteile für den Wettbewerb auszugleichen.<sup>1586</sup> Der Begriff des Beitrags macht deutlich, dass die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung den Effizienzgewinn zwar nicht allein herbeiführen, jedoch zumindest mitursächlich sein

1585 S. Kap. 2, II. 3. c).

1586 *EuGH*, Slg. 1966, 322, 396 f. – *Établissements Consten u.a.*; *EuGH*, Slg. 2009, I-9291 – *GlaxoSmithKline Services u.a.*, Rn. 92; *EuG*, Slg. 2006, II-2969 – *GlaxoSmithKline*, Rn. 247 mwN.

muss.<sup>1587</sup> Erforderlich ist ein hinreichend direkter Kausalzusammenhang zwischen der Vereinbarung und den behaupteten Effizienzgewinnen.<sup>1588</sup> Die Einschätzung, ob eine Vereinbarung einen solchen Beitrag leistet, erfordert regelmäßig eine Prognose des Rechtsanwenders bezüglich der effizienzsteigernden Wirkung sowie der Entwicklung des Marktes, wobei ein Vergleich zu der Lage zu ziehen ist, die ohne die in Frage stehende Vereinbarung bestehen würde.<sup>1589</sup> Es reicht aus, wenn eine hinreichende objektive Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der Vorteile besteht, subjektive Vorstellungen der an der Verhaltenskoordination Beteiligten sind irrelevant.<sup>1590</sup>

Die Vereinbarung der Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga würde absichern, dass in jedem Spiel des Wettbewerbs Klubs mit hohen Markenstärken, Kaderwerten und finanziellen Mitteln aufeinanderträfen, was eine hohe Spielqualität gewährleisten würde. Außerdem stärkt die Zulässigkeit eines geschlossenen Wettbewerbs die Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen. Hierbei könnte es sich jeweils um einen Beitrag zur Verbesserung der Warenerzeugung und Warenverteilung handeln. Diese Begriffe umfassen die Bereiche der Produktion und Distribution wirtschaftlicher Güter, wobei ein weites Verständnis anzulegen und die Regelung nach allgemeiner Ansicht analog auf Dienstleistungen anzuwenden ist.<sup>1591</sup> Allerdings stellt sich bezüglich der beiden benannten potenziellen Effizienzgewinne dasselbe Grundproblem: Ihre positiven Auswirkungen träten primär nicht auf dem Markt ein, der durch die Vereinbarung der Geschlossenheit unmittelbar beschränkt würde, sondern auf anderen Märkten und Marktstufen. So käme eine erhöhte Spielqualität insbesondere den Endverbrauchern und den Erwerbern von kommerziellen Rechten an Fußballwettbewerben zugute. Auch der Wettbewerb zwischen Wettbewerbsveranstaltern würde sich insbesondere auf den Marktstufen für den Verkauf von kommerziellen Rechten an Fußballwettbewerben sowie

---

1587 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Ellger, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 133.

1588 Europäische Kommission, 2004, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rn. 53 f.

1589 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Ellger, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 141.

1590 EuGH, Slg. 2009, I-9291 – GlaxoSmithKline Services u.a., Rn. 93; MüKo-WettbewerbsR/Wolf, Art. 101 AEUV Rn. 1083; LMRKM KartellR/Nordemann/Nyberg, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 37.

1591 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Ellger, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 130.; von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.) – Europäisches UnionsR/Schröter/Voet van Vormizeele, Art. 101 AEUV Rn. 290.

für die Verwertung der kommerziellen Rechte positiv auswirken.<sup>1592</sup> Zwar bestünde auch auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben eine Konkurrenzsituation der Veranstalter. Durch den zusätzlichen Anbieter würden jedoch nur die Auswahlmöglichkeiten der Klubs steigen, die der europäischen Super-Liga angehörten, also die an der Verhaltenskoordination Beteiligten. Andere Klubs könnten sich aufgrund der Geschlossenheit der Liga nicht für eine Teilnahme an der Super-Liga entscheiden, womit sie weiterhin an die UEFA-Klubwettbewerbe gebunden wären.

#### bb) Berücksichtigung von Vorteilen auf nachgelagerten Märkten

Ob auch Vorteile, die auf anderen Märkten und Marktstufen eintreten, im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV Berücksichtigung finden, ist umstritten.<sup>1593</sup> Nach den Leitlinien der EU-Kommission ist grundsätzlich erforderlich, dass die Effizienzgewinne auf dem relevanten Markt eintreten und die wettbewerbswidrigen Auswirkungen der Verhaltenskoordination auf diesem Markt aufwiegen. Positive Auswirkungen auf anderen Märkten sollen im Allgemeinen unbeachtlich sein, außer wenn zwei Märkte miteinander verknüpft sind und im Wesentlichen dieselbe Verbrauchergruppe von der Einschränkung betroffen ist wie die, die von den Effizienzgewinnen profitiert.<sup>1594</sup> Hingegen hat das EuG wiederholt entschieden, dass die Effizienzgewinne iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV nicht zwingend auf dem fraglichen Markt eintreten müssten, sondern auch auf anderen Märkten eintreten könnten.<sup>1595</sup> Der EuGH setzte sich im Jahr 2014 in der Rechtssache *MasterCard* grundlegend mit der Frage auseinander, ob und unter welchen Voraussetzungen Effizienzgewinne außerhalb des von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Marktes berücksichtigungsfähig

1592 Grundlegend zu den zu unterscheidenden Marktstufen im Fußball s. Kap. 3, III. 2. b).

1593 Zum Streit s. LMRKM KartellR/*Nordemann/Nyberg*, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 36; Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/*Eilmansberger/Kruis*, Art. 101 AEUV Rn. 162.

1594 *Europäische Kommission*, 2004, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rn. 43; zustimmend LMRKM KartellR/*Nordemann/Nyberg*, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 36; von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.) – Europäisches UnionsR/*Schröter/Voet van Vormizeele*, Art. 101 AEUV Rn. 295.

1595 *EuG*, Slg. 2006, II-2969 – *GlaxoSmithKline*, Rn. 248; *EuG*, Slg. 2002, II-1011 – *Compagnie générale maritime u.a.*, Rn. 343.

sind.<sup>1596</sup> Gegenstand des Verfahrens war die Festsetzung von Multilateralen Standard-Interbankentgelten (MIF) im Rahmen des Kartenzahlungssystems „MasterCard“. Innerhalb eines solchen offenen Kartenzahlungssystems sind an jedem Kauf mit einer Bankkarte neben dem Inhaber des Zahlungssystems noch folgende Parteien beteiligt: der Karteninhaber (Käufer), das die Karte ausstellende Finanzinstitut (Issuing-Bank), der Händler (Verkäufer) und das Finanzinstitut, das dem Händler durch seine Dienstleistungen die Annahme der Karte als Zahlungsmittel ermöglicht (Acquiring-Bank). Die MIF stellen einen Betrag dar, der bei der Abwicklung von mit Karten getätigten Geschäften zugunsten der Issuing-Bank abgezogen wird. Dieser Betrag führt zu einer Erhöhung der Berechnungsgrundlage für die Gebühr, welche die Acquiring-Bank von Händlern für die Erbringung ihrer Dienstleistungen einfordert.<sup>1597</sup> Der EuGH bestätigte im Ergebnis die Entscheidungen der EU-Kommission<sup>1598</sup> und des EuG<sup>1599</sup>, dass die Beschränkung des Preiswettbewerbs zwischen Acquiring-Banken zulasten der Händler und ihrer Kunden mangels Rechtfertigung gegen Art. 81 EGV (heute Art. 101 AEUV) verstoße. Zu Art. 81 Abs. 3 EGV (heute Art. 101 Abs. 3 AEUV) führte der Gerichtshof aus, dass das MasterCard-System mit dem Issuing-Markt, auf dem die Issuing-Banken um die Kundengruppe der Bankkarteninhaber im Wettbewerb stünden, sowie dem Acquiring-Markt, mit den Acquiring-Banken auf der Anbieter- und den Händlern auf der Nachfragerseite,<sup>1600</sup> eine duale Natur aufweise. Deshalb müssten im Rahmen des Art. 81 Abs. 3 EGV objektive Vorteile für die Verbrauchergruppen auf beiden Märkten (Karteninhaber, Händler), und nicht nur jene auf dem durch die Wettbewerbsbeschränkung unmittelbar betroffenen Markt (Händler), berücksichtigt werden, insbesondere wenn zwischen den beiden Bereichen des fraglichen Systems Wechselwirkungen bestünden.<sup>1601</sup> Einschränkend ergänzte der EuGH jedoch, dass allein Vorteile auf einem verbundenen Markt nicht ausreichen, um eine Freistellung nach Art. 81 Abs. 3 EGV zu begründen. Vielmehr müsse der Beweis er-

---

1596 *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = NZKart 2015, 44 ff. – *MasterCard*.

1597 Zur Sachverhaltsschilderung s. *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = NZKart 2015, 44 ff. – *MasterCard*, Rn. 3 ff.

1598 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 19.12.2007, Sachen COMP/34.579, COMP/36.518 und COMP/38.580 – *MasterCard u.a.*

1599 *EuG*, Rs. T-III/08 (digitale Slg.) – *MasterCard u.a.*

1600 Zu den Märkten s. *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = NZKart 2015, 44 ff. – *MasterCard*, Rn. 11.

1601 *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = NZKart 2015, 44 ff. – *MasterCard*, Rn. 237.

bracht werden, dass die Verhaltenskoordination auch auf dem von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Markt spürbare objektive Vorteile mit sich bringe.<sup>1602</sup> In diesem Fall könne die Gesamtheit der Vorteile die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen ausgleichen und eine Freistellung begründen.<sup>1603</sup>

Auf der Nachfrageseite des durch die Vereinbarung der Geschlossenheit unmittelbar beschränkten Marktes für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klubwettbewerben im Spitzenfußball in Europa stehen die europäischen Klubs. Spürbare objektive Vorteile einer solchen Vereinbarung für die Klubs, die nicht an der europäischen Super-Liga teilnahmen und damit auch nicht an der Verhaltenskoordination beteiligt wären, sind nicht ersichtlich. Bei konsequenter Anwendung der Rechtsprechung des EuGH wäre eine relevante Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung somit zu verneinen. Dieses Ergebnis kann jedoch nicht überzeugen.

Es verbietet sich eine formalistische Anknüpfung an die Marktabgrenzung, da diese lediglich einen Grobfilter darstellt, der nicht sämtliche Eigenarten des relevanten Wirtschaftszweigs abbilden kann und folglich nur einen Startpunkt für die wettbewerbsrechtliche Analyse schafft, aber keine abschließenden wettbewerbsrechtlichen Schlussfolgerungen ermöglicht.<sup>1604</sup> Die Marktabgrenzung soll die Rechtsanwendung handhabbar machen, aber keine harten Grenzen setzen, insbesondere wenn Märkte eng miteinander verknüpft sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Marktgrenzen entgegen den geltenden Maßstäben sehr weit bestimmt werden, was einige Folgeprobleme aufwirft.<sup>1605</sup> Wer beispielsweise mit der EU-Kommission und dem EuGH – durch eine Vermengung zweier Marktstufen dogmatisch unsauber – einen einheitlichen Markt für die Veranstaltung und die kommerzielle Verwertung von Fußballwettbewerben annimmt,<sup>1606</sup> kann die Vorteile eines Wettbewerbs der Wettbewerbsveranstalter für Erwerber von kommerziellen

1602 *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = NZKart 2015, 44 ff. – *MasterCard*, Rn. 242 f.; zustimmend LMRKM KartellR/*Jan Bernd Nordemann/Nyberg*, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 36; an dieser Voraussetzung, namentlich an dem fehlenden Nachweis, dass sich aus den MIF Vorteile für die Händler ergeben, scheiterte in der *MasterCard*-Entscheidung des EuGH eine Freistellung nach Art. 81 Abs. 3 EGV; kritisch hierzu Immenga/*Mestmäcker – WettbewerbsR/Ellger*, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 233.

1603 *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = NZKart 2015, 44 ff. – *MasterCard*, Rn. 241.

1604 *MüKo-WettbewerbsR/Wolf*, Art. 101 AEUV Rn. 1166.

1605 Bspw. entstehen Probleme bei der Abgrenzung zu parallelen (sachlichen und räumlichen) Märkten, wenn zwei Marktstufen zu einem einheitlichen Markt zusammengefasst werden, s. Kap. 3, III. 2. c).

1606 S. Kap. 3, III. 2. c).

Rechten an Fußballwettbewerben im Einklang mit der soeben dargestellten Rechtsprechung des EuGH im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV berücksichtigen. Es kann jedoch nicht angehen, dass eine unsaubere Marktabgrenzung vorgenommen werden muss, nur um sachgerechte Ergebnisse zu erzielen. Dafür besteht auch keine Notwendigkeit, da der Wortlaut von Art. 101 Abs. 3 AEUV die Möglichkeit einer Freistellung vorsieht, ohne eine besondere Beziehung zum betroffenen Markt zu verlangen.<sup>1607</sup>

Doch ist es sachgerecht, eine Freistellung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV auch zu ermöglichen, wenn die von der Wettbewerbsbeschränkung betroffenen Nachfrager nicht auch von den Vorteilen der Verhaltenskoordination profitieren? Den Leitlinien der EU-Kommission und der Rechtsprechung des EuGH liegt die Erwägung zugrunde, dass die zu erwartenden Effizienzvorteile zumindest auch denjenigen Verbrauchern zugutekommen müssen, die von der wettbewerbsbeschränkenden Verhaltenskoordination negativ betroffen sind.<sup>1608</sup> Im Grundsatz ist das auch nachvollziehbar. Allerdings sind die Marktstrukturen im europäischen Fußball besonders.<sup>1609</sup> Es gibt erhebliche Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Märkten und Marktstufen, die eng miteinander verknüpft sind. So ist die Veranstaltung eines Fußballwettbewerbs eine zwingende Voraussetzung für dessen kommerzielle Verwertung, die erst auf den nachgelagerten Marktstufen stattfindet.<sup>1610</sup> Das Verbot einer geschlossenen europäischen Super-Liga würde auch wettbewerbsbeschränkend wirken, da es den Eintritt neuer Anbieter auf den Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klubwettbewerben im Spitzensfußball in Europa und damit auch auf den nachgelagerten Märkten für den Verkauf kommerzieller Rechte an diesen Wettbewerben behindern würde. Von einem solchen Eintritt könnten die Abnehmer der kommerziellen Rechte sowie die Endverbraucher von Fußballwettbewerben profitieren. Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer geschlossenen Liga betrifft damit mehrere Verbrauchergruppen iSd.

---

1607 So zu Art. 85 Abs. 3 EGV, *EuG*, Slg. 2002, II-1011 – *Compagnie générale maritime u.a.*, Rn. 343.

1608 MüKo-WettbewerbsR/*Wolf*, Art. 101 AEUV Rn. 1166; von der Groeben/Schwarze/*Hatje* (Hg.) – Europäisches UnionsR/*Schröter/Voet van Vormizeele*, Art. 101 AEUV Rn. 295.

1609 Der EuGH hat anerkannt, dass bei der Prüfung von Art. 101 Abs. 3 AEUV die Merkmale und Besonderheiten der von der Vereinbarung betroffenen Branche zu berücksichtigen sind, s. *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = NZKart 2015, 44 ff. – *MasterCard*, Rn. 236; *EuGH*, Slg. 2009, I-9291 – *GlaxoSmithKline Services u.a.*, Rn. 103.

1610 S. Kap. 3, III. 2. c).

Art. 101 Abs. 3 AEUV, namentlich Klubs, kommerzielle Rechteerwerber und Endverbraucher. Zwar tragen die nicht teilnahmeberechtigten Klubs die negativen Folgen der Geschlossenheit, weswegen es vermeintlich einleuchtet, dass sie auch von den Vorteilen profitieren sollten. Umgekehrt treffen jedoch die negativen Folgen des Veranstaltungs- und Vermarktungsmonopols der UEFA, wie etwa der fehlende Anbieterwettbewerb um die attraktivsten und preiswertesten Rechtepakete, in erster Linie die Rechteerwerber und Endverbraucher. Von diesen Folgen profitieren die UEFA sowie die ihr mittelbar angehörenden Klubs, da die lukrative Vermarktung der UEFA-Klubwettbewerbe geschützt wird.

Zwischen den verschiedenen Marktstufen besteht eine Wechselwirkung in der Form, dass ein Schutz der Klubs vor den Folgen der Geschlossenheit zu geschwächten Wettbewerben zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen führt, zum Nachteil von Rechteerwerbern und Endkonsumenten. Es überzeugt nicht, mit der Geschlossenheit eine wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung zu untersagen, ohne dass ein Ausgleich zu den durch die Untersagung hervorgerufenen Wettbewerbsbeschränkungen geschaffen wird.<sup>1611</sup> Denn das würde zu dem paradoxen Ergebnis führen, dass das Wettbewerbsrecht selbst den (wirtschaftlichen) Wettbewerb zwischen Veranstaltern sportlicher Wettbewerbe sowie den Systemwettbewerb übermäßig einschränkt. Weder ein Wettbewerb noch eine Verbrauchergruppe darf pauschal und ohne stichhaltige Begründung gegenüber anderen – ebenfalls schutzwürdigen – Wettbewerben und Verbrauchergruppen priorisiert werden. Vielmehr sind der Schutz der Wettbewerbe sowie die berechtigten Interessen der Verbrauchergruppen in einen Ausgleich zu bringen. Dafür müssen bei einer so engen Verknüpfung der Marktstufen für einen Beitrag zur Verbesserung der Warenerzeugung und -verteilung bereits Vorteile für Verbraucher auf nachgelagerten Märkten, die nicht unmittelbar durch die Vereinbarung beschränkt werden, ausreichen.<sup>1612</sup> Den berechtigten Interessen der von der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung

1611 Hingegen bezweifelt *Cukurov* 249, dass das Hinzutreten eines weiteren Wettbewerbers bei der Veranstaltung europäischer Klubwettbewerbe erhebliche Effizienzgewinne brächte. Jedenfalls könne eine solche Wettbewerbsbelebung nicht die erheblichen Wettbewerbsbeschränkungen aufwiegen.

1612 Nach GHN EU-Recht/*Schuhmacher*, Art. 101 AEUV Rn. 317 reichten Vorteile von Verbrauchern auf nachgelagerten Wirtschaftsstufen aus, wenn das Produkt mehrere Produktions- und Vertriebsstufen durchläufe; Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Ellger*, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 232 spricht sich dafür aus, jedenfalls auch Vorteile in Rechnung zu stellen, die den Abnehmern auf nachfolgenden Handelsstufen zugutekämen; Dausen/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/*Hoffmann*,

negativ betroffenen Verbrauchergruppe kann im Rahmen des Merkmals der Unerlässlichkeit Rechnung getragen werden; die dort durchzuführende Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt ein Vorgehen nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz sicher.

cc) Neuer Wettbewerb mit erhöhter Spielqualität

Von einer Verbesserung der Warenerzeugung iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV sind auch Qualitätsverbesserungen (sog. qualitative Effizienzgewinne) umfasst.<sup>1613</sup> Um zu beurteilen, ob ein objektiver Vorteil in Form einer verbesserten Warenerzeugung gegeben ist, sind die Vor- und Nachteile der fraglichen Vereinbarung nur im Hinblick auf die Warenerzeugung gegeneinander abzuwägen (sog. Trade-off).<sup>1614</sup> Nicht ausreichend sind Vorteile für die an der Vereinbarung beteiligten Parteien;<sup>1615</sup> ob eine Verbesserung vorliegt ist vielmehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses zu bestimmen.<sup>1616</sup> Aus der an den Effizienzgewinn anknüpfenden Voraussetzung der angemessenen Verbraucherbeteiligung lässt sich ableiten, dass die Verbraucherinteressen bereits bei der Prüfung eines objektiven Vorteils zu beachten sind.<sup>1617</sup> Denn nur wenn aus Sicht der Verbraucher eine Verbesserung gegeben ist, können sie an dem entstehenden Gewinn beteiligt werden.

Als qualitativer Effizienzgewinn kommen insbesondere die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung neuer Produkte in Betracht, worin häufig ein Beitrag zum technischen oder wirtschaftlichen Fortschritt zu sehen ist.<sup>1618</sup> Dabei dürfen jedoch die Auswirkungen auf andere Produkte auf dem

---

H. I. Art. 101 AEUV Rn. 118 vertritt, dass es irrelevant sei, auf welchem Markt innerhalb der EU die Vorteile einträten, dies könne auch auf einem anderen Markt als dem betroffenen sein.

1613 *Europäische Kommission*, 2004, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rn. 69.

1614 *MüKo-WettbewerbsR/Wolf*, Art. 101 AEUV Rn. 1092.

1615 *EuGH*, Slg. 1966, 322, 396 f. – *Établissements Consten u.a.*

1616 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 11.3.1998, Sachen IV/34.073, IV/34.395 und IV/35.436 (98/531/EG) – *Van den Bergh Foods Ltd.*, Rn. 224 f.; *MüKo-WettbewerbsR/Wolf*, Art. 101 AEUV Rn. 1084.

1617 Nach *MüKo-WettbewerbsR/Wolf*, Art. 101 AEUV Rn. 1082 kann im Zweifelsfall auf das Verständnis der betroffenen Verkehrskreise abgestellt werden.

1618 *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Ellger*, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 154 mwN. zu entsprechenden Entscheidungen der EU-Kommission.

relevanten Markt nicht außer Acht gelassen werden. Denn die Varianten des ersten Tatbestandsmerkmals von Art. 101 Abs. 3 AEUV beschreiben ganz allgemein positive wirtschaftliche Auswirkungen des Wettbewerbs,<sup>1619</sup> was einer isolierten Betrachtung einzelner Vorteile widerspricht. Ob eine Verbesserung zu bejahen ist, ist somit anhand einer wirtschaftlichen Gesamtbilanz zu ermitteln, wobei ein Vergleich zu der Situation ohne Wettbewerbsbeschränkung zu ziehen ist.<sup>1620</sup> Durch die Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga könnte sichergestellt werden, dass in jedem Spiel des Wettbewerbs Klubs mit hohen Markenstärken, Kaderwerten und finanziellen Mitteln aufeinanderträfen. Es würde ein neues Produkt im europäischen Spitzenfußball geschaffen werden. Gleichzeitig wäre zu erwarten, dass die UEFA weiterhin offene internationale Fußballwettbewerbe ausrichtete. Dennoch hätte die Abkehr von einer monopolistischen, zentralen und offenen Wettbewerbsveranstaltung durch die UEFA auch negative Folgen für den europäischen Spitzenfußball.<sup>1621</sup> So würde beispielsweise die klare Ermittlung eines Siegers erschwert.<sup>1622</sup> Eine sportliche Qualifikation für die europäische Super-Liga – den voraussichtlich faktisch höchsten Wettbewerb – wäre ausgeschlossen, was den nicht teilnahmeberechtigten Klubs sowie deren Anhängern missfallen dürfte.

Neben der Berücksichtigung der Auswirkungen für die Klubs sind für die Gewichtung der Vor- und Nachteile insbesondere die Interessen der Endkonsumenten von Fußballwettbewerben entscheidend, da die Präferenzen der Rechteerwerber maßgeblich hierauf fußen. Doch von welchen Faktoren hängt das Konsumverhalten von Fußballwettbewerben ab und – noch wichtiger – wird es in Zukunft abhängen? Mit dieser Frage haben sich in jüngerer Vergangenheit die Studie „Fan of the Future – Defining Modern Football Fandom“<sup>1623</sup> von der *European Club Association* (2020) und die „Zukunftsstudie Bundesliga-Konsum“<sup>1624</sup>, die von der *WHU* im Auftrag der

---

1619 GHN EU-Recht/*Schuhmacher*, Art. 101 AEUV Rn. 282.

1620 GHN EU-Recht/*Schuhmacher*, Art. 101 AEUV Rn. 283 ff.; Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Ellger*, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 134.

1621 Vor einigen Gefahren schützen die UEFA-ARICC, s. Kap. 3, IV. 5. d).

1622 So auch *Cukurov Kornbeck* (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 55, 62.

1623 *European Club Association*, Fan of the Future - Defining Modern Football Fandom (2020), abrufbar unter: [https://www.ecaeurope.com/media/4816/eca-fan-of-the-future-defining-modern-football-fandom\\_website.pdf](https://www.ecaeurope.com/media/4816/eca-fan-of-the-future-defining-modern-football-fandom_website.pdf).

1624 *WHU – Otto Beisheim School of Management Center for Sports and Management* (CSM), Zukunftsstudie Bundesliga-Konsum (2019), abrufbar unter: <https://media>.

DFL durchgeführt wurde (2019), beschäftigt. Beide Studien belegen einen erheblichen Wandel der Konsumpräferenzen zwischen den Generationen. So scheinen jüngere Generationen grundsätzlich offener für das Angebot internationaler Wettbewerbe, zudem bevorzugen sie Spitzenfußball gegenüber niederklassigen Wettbewerben.<sup>1625</sup> Damit korrespondiert die Erkenntnis, dass jüngere Konsumenten ihre Konsumententscheidungen häufiger von einer Beteiligung von Starspielern und Top-Klubs abhängig machen als ältere Konsumenten.<sup>1626</sup> Hingegen sinkt die Bindung von Konsumenten an Klubs: Bei einer Befragung zu den Gründen für den Konsum von Fußballspielen gaben 49 % der fußballinteressierten Befragten an „um mein Team zu verfolgen“, in der Altersgruppe von 16-24 waren es lediglich 37 %, in der Altersgruppe zwischen 45-60 dagegen 54 %.<sup>1627</sup> Unabhängig von den generationellen Veränderungen kommt die Studie „Fan of the Future“ zu dem Ergebnis, dass es viele weitere Gründe für den Fußballkonsum gibt, wie beispielsweise die Bedürfnisse, unterhalten zu werden (43 % der Befragten), qualitativ hochwertigen Fußball zu sehen (35 % der Befragten) und mit Freunden zu interagieren (30 % der Befragten).<sup>1628</sup> Diese Zahlen lassen den Rückschluss zu, dass die an einem Spiel teilnehmenden Klubs für die Konsumententscheidung sehr wichtig sind.

Doch nicht nur die Anhängerschaft, sondern auch die spielerische Qualität oder die Bekanntheit eines Klubs können den Konsumgrund darstellen. Hieraus lässt sich eine hohe Bedeutung der europäischen Top-Klubs für das Produkt europäischer Spitzenfußball ableiten, die auch durch weitere Zahlen belegt werden kann. So gaben bei einer Befragung in den untersuchten

---

[dfi.de/sites/2/2019/03/Zukunftsstudie\\_Bundesliga\\_Konsum\\_WHU\\_DFL\\_2019\\_DE.pdf](https://dfi.de/sites/2/2019/03/Zukunftsstudie_Bundesliga_Konsum_WHU_DFL_2019_DE.pdf)

1625 WHU – Otto Beisheim School of Management Center for Sports and Management (CSM), Zukunftsstudie Bundesliga-Konsum (2019), S. 6: Die GenZ (1997-2009) und die GenY (1981-1996) schauen sich im Vergleich mit älteren Generationen signifikant häufiger Spiele der anderen Top5-Ligen Europas an, jedoch signifikant seltener Spiele der 2. Bundesliga.

1626 *European Club Association*, Fan of the Future - Defining Modern Football Fandom (2020), S. 14, 16, 25 ff., 30 ff., 35. Eine geringere Bindung an europäische Klubs ist auch bei Konsumenten von europäischem Fußball außerhalb von Europa im Vergleich zu Konsumenten in Europa gegeben.

1627 *European Club Association*, Fan of the Future - Defining Modern Football Fandom (2020), S. 35.

1628 *European Club Association*, Fan of the Future - Defining Modern Football Fandom (2020), S. 32.

Märkten<sup>1629</sup> 28 % der fußballinteressierten Teilnehmenden an, dass sie einen der zwölf größten europäischen Klubs<sup>1630</sup> unterstützen, wohingegen nur 8 % äußerten, Anhänger von einem kleineren Klub der Top5-Ligen Europas zu sein. Bemerkenswerterweise verneinten 24 % der Befragten – hauptsächlich Personen, die Fußball wegen der sozialen Zugehörigkeit oder wegen des Events verfolgen –, überhaupt einen Hauptklub zu haben.<sup>1631</sup> Nach der Eintrittsliste für die UEFA-Klubwettbewerbe<sup>1632</sup> können sich in der Regel<sup>1633</sup> maximal zehn dieser zwölf größten europäischen Klubs für die UEFA Champions League qualifizieren, insgesamt kommen aus den Top5-Ligen 18 bis 21<sup>1634</sup> Teilnehmer von 32 Teilnehmern der Gruppenphase der UEFA Champions League. Bei einem Vergleich dieser Verhältnisse mit den eben dargestellten Anhängerquoten wird deutlich, dass den Konsumenteninteressen durch eine geschlossene europäische Super-Liga mit den Top-Klubs Europa zielgerichteter Rechnung getragen werden könnte. Zwei weitere Faktoren stützen diese These. Erstens ist zu erwarten, dass Fußballinteressierte ohne eigenen Hauptklub eher Spitzenfußball mit den bekanntesten Klubs und Spielern verfolgen. Zweitens gilt es zu berücksichtigen, dass die Top-Klubs Europas viele Anhänger haben, die den Klub unterstützen, obwohl sie ihn nicht als Hauptklub ansehen, wobei dieses Phänomen insbesondere bei jüngeren Konsumenten zu beobachten ist.<sup>1635</sup>

Der Fußball in Europa muss sich derzeit gegen die Auswirkungen des immer weiter steigenden Unterhaltungsangebots (Netflix, TV-Programme, andere Live-Sportangebote wie den US-Sport etc.) bei gleichbleibendem

---

1629 Vereinigtes Königreich, Spanien, Deutschland, Polen, Niederlande, Indien, Brasilien.

1630 Arsenal FC, Chelsea FC, Liverpool FC, Manchester City FC, Manchester United FC, Tottenham Hotspur FC, FC Barcelona, Real Madrid CF, Borussia Dortmund, FC Bayern München, Juventus Turin FC, Paris Saint-Germain FC.

1631 *European Club Association, Fan of the Future - Defining Modern Football Fandom* (2020), S. 27 f.

1632 S. UEFA-CL-Reglement, Anhang A.

1633 Zu den theoretisch denkbaren Szenarien, dass sich die Titelhalter der UEFA Champions League und/oder der UEFA Europa League nicht auch über ihre nationalen Ligen qualifizieren, s. Art. 3.04–3.07 UEFA-CL-Reglement.

1634 18 Startplätze für die nationalen Ligen, ein möglicher Startplatz über den League-Path und zwei Startplätze für die Titelhalter der UEFA Champions League und der UEFA Europa League, sollten sich diese nicht über die nationalen Ligen qualifizieren und unterschiedlichen Nationalverbänden angehören.

1635 *European Club Association, Fan of the Future - Defining Modern Football Fandom* (2020), S. 30: Von den Borussia Dortmund Unterstützern unter den Befragten gaben 71 % an, dass sie den Klub nicht als Hauptklub ansähen.

Zeitbudget der Konsumenten behaupten.<sup>1636</sup> Bei der Befragung im Rahmen der Studie „Fan of the Future“ gaben 41 % an, dass Fußball einfach durch andere Unterhaltungsformen ausgetauscht werden könne, nur 38 % verneinten diese These.<sup>1637</sup> Die bereits dargestellten Ergebnisse der Studien legen nahe, dass die Substituierbarkeit steigt, wenn die kumulierte Markenstärke der an einem Fußballwettbewerb beteiligten Klubs sinkt, wobei dieser empirische Zusammenhang noch zu untersuchen ist.

Hingegen lassen die Reaktionen auf die Gründung der European Super League erwarten, dass eine geschlossene europäische Super-Liga vor allem in der aktiven Fanszene (erneut) auf Ablehnung stieße. Sollte die Begeisterung dieser Gruppe für den europäischen Spitzenfußball abnehmen, litte das neue Produkt darunter. Denn die Beliebtheit des europäischen Spitzenfußballs resultiert unter anderem aus der Stimmung in Stadien wie beispielsweise das „Anfield“ in Liverpool. Auch darf nicht vernachlässigt werden, dass viele Fußballbegeisterte in Europa Anhänger von Klubs außerhalb der Big5-Ligen sind.<sup>1638</sup> Die hohe Aufmerksamkeit, die eine geschlossene europäische Super-Liga auf sich zöge, würde alle anderen Klubwettbewerbe in Europa – national und international – erheblich schwächen, finanziell und sportlich.

Alles in allem erlauben die vorangegangenen Ausführungen die Schlussfolgerung, dass eine geschlossene europäische Super-Liga die Interessen der Mehrzahl der Konsumenten von Fußballwettbewerben – insbesondere in der Zukunft – zielgerichteter und damit besser bedienen könnte, als es derzeit durch die offene und zentralistische Wettbewerbsstruktur der Fall ist. Jedoch würde die Geschlossenheit des potenziell populärsten Wettbewerbs bei weitem nicht von allen Konsumenten als eine qualitative Verbesserung angesehen werden, insbesondere nicht von der aktiven Fanszene. Auch für

---

1636 WHU – Otto Beisheim School of Management Center for Sports and Management (CSM), Zukunftsstudie Bundesliga-Konsum (2019), S. 5.

1637 *European Club Association*, Fan of the Future - Defining Modern Football Fandom (2020), S. 43, zwischen den verschiedenen Altersgruppen bestehen insoweit keine signifikanten Unterschiede.

1638 In der Studie „Fan of the Future“ erklärten 41 %, dass sie Unterstützer eines „anderen Klubs“ seien, wozu Klubs in anderen europäischen Ligen, in unteren Ligen sowie in nicht-europäischen Ligen zählen, *European Club Association*, Fan of the Future - Defining Modern Football Fandom (2020), S. 27 f. Bei der Interpretation dieser Zahl sind jedoch die untersuchten Märkte sowie der Umstand zu berücksichtigen, dass unter dem Oberbegriff „andere Klubs“ eine große Anzahl von Klubs zusammengefasst werden, so dass auf einzelne Klubs kaum signifikante Fananteile entfallen.

die große Mehrzahl der Klubs in Europa würden negative Folgen entstehen. Eine an einer „Steigerung der gesamtgesellschaftlichen Wohlfahrt“<sup>1639</sup> orientierte Abwägung der Vor- und Nachteile ist aufgrund der unterschiedlichen Gruppen von Betroffenen kaum ohne die Priorisierung einer oder mehrerer Gruppen möglich. In einer Marktwirtschaft entscheiden eigentlich die Märkte und Marktteilnehmer durch ihr Marktverhalten, ob eine qualitative Verbesserung gegeben ist, und nicht der Rechtsanwender. Das setzt jedoch voraus, dass die Produkte auf den Markt gelangen. Entscheidend für die Freistellung der Geschlossenheit sollte daher nicht eine (potenzielle) Verbesserung der Spielqualität sein, sondern die Förderung der Wettbewerbe zwischen verschiedenen sportlichen Wettbewerben und Wettbewerbssystemen.

#### dd) Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und Wettbewerbssystemen

Durch die Zulässigkeit einer geschlossenen europäischen Super-Liga würden die Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen im europäischen Spitzenfußball gefördert.<sup>1640</sup> Die Folge wäre eine Stärkung des Wettbewerbs nicht nur auf der Marktstufe der Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben, sondern auch auf den nachgelagerten Marktstufen. So gäbe es auf den Märkten für den Verkauf von kommerziellen Rechten an Fußballwettbewerben auch für den europäischen Spitzenfußball mehrere Anbieter, wovon die Rechteerwerber profitieren würden.<sup>1641</sup> Auch für die Endverbraucher könnte das erhöhte Angebot an europäischem Spitzenfußball zu Verbesserungen führen.<sup>1642</sup> Denkbar ist

1639 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Ellger, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 134.

1640 Zu der Frage, ob die Förderung dieses Innovationswettbewerbs auch als legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests eingestuft werden kann, s. Mürtz 293 f., der zwischen dem sportlichen und wirtschaftlichen Innovationswettbewerb differenziert. Da ein Verbot einer geschlossenen europäischen Super-Liga sowohl den sportlichen als auch den wirtschaftlichen Innovationswettbewerb behindern würde (s. sogleich), empfiehlt sich eine einheitliche Prüfung im Rahmen des Art. 101 Abs. 3 AEUV, der eine ausdrückliche Regelung für eine Rechtfertigung aufgrund von Effizienzgewinnen trifft.

1641 So ebenfalls *Budzinski/Feddersen* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 88.

1642 Zu einer Aufzählung möglicher Vorteile s. *Budzinski/Feddersen* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 88; zweifelnd *Szyszczak*

beispielsweise, dass der gestärkte Anbieterwettbewerb eine (noch) umfangreichere Berücksichtigung des Konsumverhaltens der jüngeren Generationen bewirken<sup>1643</sup> oder die Einführung neuer Formate oder Technologien beim Fußballkonsum beschleunigen würde. Als Beispiel können Angebote der sog. virtuellen Realität (VR) als Substitut für den TV-Konsum genannt werden, an denen jüngere Konsumenten deutlich interessierter sind als ältere.<sup>1644</sup> Hinzu kommt, dass der erhöhte Wettbewerb auf den unteren Marktstufen Einfluss auf Entscheidungen der Wettbewerbsveranstalter bezüglich der Ausgestaltung ihrer Wettbewerbe haben würde. Das könnte Innovationen bewirken, wie etwa neue – aus Sicht der Konsumenten attraktivere – Wettbewerbsformate oder Spielregeln.<sup>1645</sup>

All diese potenziellen (konkreten) Verbesserungen können jedoch im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV nicht berücksichtigt werden, da ihr Eintritt infolge der Zulässigkeit einer geschlossenen europäischen Super-Liga zu unsicher ist. Mit hinreichender Sicherheit kann lediglich festgehalten werden, dass die Geschlossenheit den Wettbewerb auf allen Marktstufen im internationalen europäischen Fußball stärken würde. Teilweise wird eine Intensivierung des Wettbewerbs als solche allerdings nicht als hinreichend konkreter Effizienzgewinn iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV angesehen.<sup>1646</sup> Dafür spreche, dass Art. 101 Abs. 3 AEUV nach seinem Sinn und Zweck wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen lediglich dann freistellen solle, wenn konkrete Vorteile einträten, die ein funktionierender Wettbewerb

---

Journal of European Competition Law & Practice 2018, 188, 191, die befürchtet, (zu) viel Wettbewerb im Sport könne das Interesse von Konsumenten an Sportveranstaltungen verringern.

1643 Über die Generationen ist ein Wandel im Nutzungsverhalten zu beobachten. Jüngere Konsumenten schauen seltener Spiele über die volle Länge, sondern bevorzugen kürzere und kurzweiligere Formate wie Konferenzen oder Highlight-Videos, s. *European Club Association*, Fan of the Future - Defining Modern Football Fandom (2020), S. 38 ff.; *WHU – Otto Beisheim School of Management Center for Sports and Management (CSM)*, Zukunftsstudie Bundesliga-Konsum (2019), S. 5 ff., 11.

1644 *WHU – Otto Beisheim School of Management Center for Sports and Management (CSM)*, Zukunftsstudie Bundesliga-Konsum (2019), S. 8.

1645 Zu Beispielen, wie sich der durch neue Marktteilnehmer hervorgerufene Wettbewerbsdruck auf die Strategie von Wettbewerbsveranstaltern auswirkt, s. *Dabscheck Sport in History* 2008, 329, 331.

1646 MüKo-WettbewerbsR/Wolf, Art. 101 AEUV Rn. 1150; aA *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 11.3.1998, Sachen IV/34.073, IV/34.395 und IV/35.436 (98/531/EG) – *Van den Bergh Foods Ltd.*, Rn. 225.

typischerweise zu vollbringen vermöge.<sup>1647</sup> Diese Argumentation kann allerdings nicht überzeugen. Die Zielsetzung des EU-Wettbewerbsrechts und damit auch von Art. 101 AEUV ist der Schutz eines unverfälschten Wettbewerbs.<sup>1648</sup> Das Konkurrenzprinzip ist von grundlegender Bedeutung für den EU-Binnenmarkt (Art. 3 Abs. 3 EUV) und fest in den Unionsverträgen verankert, beispielsweise in Art. 119 Abs. 1 AEUV,<sup>1649</sup> wonach die EU-Wirtschaftspolitik „dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist“. Auch der EuGH geht in seiner Rechtsprechung von der durch ein Grundvertrauen in die „unsichtbare Hand des Marktes“ getragenen Prämisse aus, dass die besten Ergebnisse durch einen offenen und dynamischen Konkurrenzkampf von autonom handelnden Anbietern und Nachfragern um Vertragsschlüsse mit der Marktgegenseite erzielt werden, auch wenn konkrete Resultate eines solchen Wettbewerbs nicht vorhergesagt werden können.<sup>1650</sup> Dabei wird der Wettbewerb als Institution nicht (nur) geschützt, wenn, sondern weil er in der Regel einen effizienten Ressourceneinsatz sowie eine bestmögliche Verbraucherversorgung garantieren kann.<sup>1651</sup> Diese „normative Prämisse“ muss im Einzelfall nicht hinterfragt werden.<sup>1652</sup> Im Lichte dieser Grundlagen des EU-Wettbewerbsrechts ist nicht ersichtlich, warum lediglich konkrete Vorteile, die in der Regel auf dem durch die Vereinbarung beschränkten Markt eintreten, eine Freistellung begründen können sollten, nicht aber eine abstrakte Intensivierung des Wettbewerbs auf anderen Märkten. Wer wettbewerbsfördernde Wirkungen nicht im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV als Freistellungsgrund zulässt, muss sie – entgegen der Dogmatik von Art. 101 AEUV – bereits auf Tatbestandsebene berücksichtigen.

Die durch die Geschlossenheit bewirkte Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen ist folglich als Effizienzgewinn iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV einzustufen. Dem widerspricht auch

1647 MüKo-WettbewerbsR/Wolf, Art. 101 AEUV Rn. 1150: Die wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung könne den Gegenbeweis dafür antreten, dass sie mit den Zielen des Unionsrechts unvereinbar sei.

1648 S. Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Protokoll (Nr. 27) über den Binnenmarkt und den Wettbewerb, ABl EU Nr. 115 v. 9.5.2008, S. 309.

1649 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Ellger, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 3, 126.

1650 MüKo-WettbewerbsR/Wolf, Art. 101 AEUV Rn. 1001.

1651 Eilmansberger ZWeR 2009, 437, 440; ausführlich zum Schutz des Wettbewerbs als Institution s. Cukurov 92 ff.

1652 EuGH, Slg. 2009, I-9291 – GlaxoSmithKline Services u.a., Rn. 63 f.; MüKo-WettbewerbsR/Wolf, Art. 101 AEUV Rn. 1001.

Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV nicht, der lediglich offene Wettbewerbe fördern, nicht aber geschlossene Wettbewerbe verbieten soll. Es lässt sich dem EU-Recht nicht entnehmen, dass im Bereich des Sports eine Ausnahme von dem (wirtschaftlichen) Konkurrenzprinzip gemacht werden soll. Die Förderung des Wettbewerbs ist auch spürbar und kausal auf die Vereinbarung der Geschlossenheit zurückzuführen. Damit ist die erste Tatbestandsvoraussetzung von Art. 101 Abs. 3 AEUV zu bejahen.

### c) Angemessene Verbraucherbeteiligung

Während das Tatbestandsmerkmal der Effizienzgewinne auf den gesamtwirtschaftlichen Vorteil abstellt, ist für die angemessene Verbraucherbeteiligung entscheidend, dass die gewonnenen Vorteile tatsächlich an die Verbraucher weitergegeben werden, was substantiiert dargelegt werden muss.<sup>1653</sup> Der Verbraucherbegriff umfasst alle Nutzer der Produkte, auf die sich die Vereinbarung bezieht, also beispielsweise Produzenten, (gewerbliche) Kunden der Vertragsparteien und die Endabnehmer der Produkte.<sup>1654</sup> Es ist ein weites Verständnis anzulegen; dem Verbraucherbegriff unterfallen letztlich alle von dem Produkt Betroffenen außer die Parteien der Vereinbarung.<sup>1655</sup> Unter einer angemessenen Beteiligung wird verstanden, dass die Weitergabe der Vorteile die negativen Auswirkungen der Wettbewerbsbeschränkung für die Verbraucher zumindest ausgleicht.<sup>1656</sup> Die Vereinbarung der Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga betreffe verschiedene Verbrauchergruppen. Von einer Stärkung der Wettbewerbe der Wettbewerbsveranstalter und -systeme würden Rechteerwerber und Endkonsumenten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Europäischen Union profitieren.<sup>1657</sup> Spürbare Vorteile für die Klubs, die nicht an der europäischen Super-Liga beteiligt wären, sind nicht erkennbar. Wie bereits ausgeführt, ist ein Ausgleich der Interessen der verschiedenen Verbraucher-

---

1653 LMRKM KartellR/*Nordemann/Nyberg*, Art. 101 Abs. 3 AEUV Rn. 45.

1654 *Europäische Kommission*, 2004, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rn. 84.

1655 Dauses/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/*Hoffmann*, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 121; Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/*Eilmansberger/Kruis*, Art. 101 AEUV Rn. 165.

1656 *Europäische Kommission*, 2004, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rn. 85.

1657 Ob nur die Verbraucher in der EU oder auch in Drittstaaten zu berücksichtigen sind, ist umstritten, s. MüKo-WettbewerbsR/*Wolf*, Art. 101 AEUV Rn. 1141. Vorliegend ist der Streit nicht entscheidungserheblich, da jedenfalls auch Verbraucher innerhalb der EU spürbar von der Wettbewerbsstärkung profitieren würden.

gruppen bei der Prüfung der Unerlässlichkeit herzustellen. Die angemessene Verbraucherbeteiligung ist zu bejahen.

#### d) Unerlässlichkeit

##### aa) Allgemeine Voraussetzungen

Eine Vereinbarung kann gem. Art. 101 Abs. 3 AEUV nicht freigestellt werden, wenn den beteiligten Unternehmen Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung der Effizienzgewinne nicht unerlässlich sind.<sup>1658</sup> Unmittelbar durch die Geschlossenheit würden den beteiligten Klubs keine Beschränkungen auferlegt, es bestünde lediglich eine enge Verknüpfung beispielsweise zu Wettbewerbsverboten. Die spürbaren Folgen der Geschlossenheit träfen vielmehr die nicht an der Vereinbarung beteiligten Klubs. Solche Wettbewerbsbeschränkungen müssen im Rahmen der Unerlässlichkeit jedoch ebenso berücksichtigt werden,<sup>1659</sup> da auch sie einen funktionsfähigen Wettbewerb bedrohen.

Die Unerlässlichkeit verlangt eine zweistufige Prüfung: Erstens muss die Vereinbarung insgesamt für die Erzielung der Effizienzgewinne notwendig sein. Zweitens müssen auch die einzelnen Wettbewerbsbeschränkungen, die sich aus der Vereinbarung ergeben, hierfür vernünftigerweise notwendig sein.<sup>1660</sup> Auf der ersten Stufe ist folglich zu prüfen, ob die Effizienzgewinne auch ohne die Vereinbarung oder durch eine weniger wettbewerbsbeschränkende Vereinbarung erzielt werden könnten. Dabei sind lediglich Alternativen zu berücksichtigen, die realistisch, erreichbar und wirtschaftlich machbar erscheinen.<sup>1661</sup> Auf der zweiten Stufe, auf der die einzelnen

---

1658 Nach dem Wortlaut von Art. 101 Abs. 3 AEUV müssen die Beschränkungen für die Verwirklichung „dieser Ziele“ unerlässlich sein, womit die von der wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarung erwarteten Vorteile gemeint sind, also die Effizienzgewinne, Dausen/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 125. Ob zu den „Zielen“ auch die angemessene Beteiligung der Verbraucher zählt, ist umstritten, s. MüKo-WettbewerbsR/Wolf, Art. 101 AEUV Rn. 1169.

1659 Für die Beurteilung, ob eine Wettbewerbsbeschränkung vorliegt, sind sowohl die Auswirkungen auf die an der Verhaltenskoordination Beteiligten als auch auf Dritte zu berücksichtigen, s. Kap. 3, IV. 3. a).

1660 Europäische Kommission, 2004, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rn. 73.

1661 Europäische Kommission, 2004, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rn. 75.

Wettbewerbsbeschränkungen in den Blick zu nehmen sind, wird nach überwiegender Ansicht eine an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit orientierte Prüfung vorgenommen. Danach ist die Unerlässlichkeit auch zu verneinen, wenn es keine weniger wettbewerbsbeschränkende Alternativmaßnahme gibt, die Wettbewerbsbeschränkung aber außer Verhältnis zu den Effizienzgewinnen steht.<sup>1662</sup>

Bezüglich der Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga besteht die Besonderheit, dass der Effizienzgewinn in der Wettbewerbsförderung bestünde. Die Geschlossenheit würde also einerseits eine Wettbewerbsbeschränkung bewirken, andererseits würde auch ein Verbot der Geschlossenheit den freien Wettbewerb beschränken. Es gilt, einen Ausgleich zwischen den verschiedenen betroffenen Wettbewerben herzustellen. In Anwendung der dargestellten Grundsätze der Unerlässlichkeitsprüfung ist somit zunächst zu untersuchen, ob die Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen auch durch weniger wettbewerbsbeschränkende Alternativen als die Vereinbarung der Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga erreicht werden könnte. Sodann ist zu prüfen, ob der Schutz des Wettbewerbs zwischen Klubs auch durch weniger wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen gewährleistet werden könnte. Außerdem sind die verschiedenen Wettbewerbsbeschränkungen gegeneinander abzuwägen. Als Grundlage für diese Prüfungsschritte werden vorab der allgemeine Zustand der betroffenen Wettbewerbe sowie die Intensität der Wettbewerbsbeschränkungen durch die Geschlossenheit bzw. das Verbot der Geschlossenheit dargestellt und erörtert.

## bb) Bestandsaufnahme der Wettbewerbssituationen

### (1) Wettbewerb zwischen Klubs

Der derzeit populärste Klubwettbewerb im europäischen Spitzenfußball, die UEFA Champions League, ist ein offener Wettbewerb mit einer hohen möglichen Fluktuationsrate, die nicht nur theoretischer Natur ist.<sup>1663</sup> Zwar haben die Top-Klubs Europas aufgrund der Korrelation zwischen sportli-

---

1662 *EuG*, Slg. 2002, II-1011 – *Compagnie générale maritime u.a.*, Rn. 392 ff.; *Europäische Kommission*, 2004, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rn. 79; MüKo-WettbewerbsR/Wolf, Art. 101 AEUV Rn. 1168 f.

1663 S. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (1).

chem Erfolg und finanzieller Ausstattung regelmäßig bessere Chancen auf eine Qualifikation,<sup>1664</sup> sicher ist ihnen eine Teilnahme jedoch nicht. Es kommt auch vor, dass Top-Klubs die Teilnahme verpassen.<sup>1665</sup> So konnten sich in den fünf Spielzeiten zwischen 2017/18 und 2021/22 lediglich zehn Klubs – was weniger als ein Drittel der Startplätze der UEFA Champions League ausmacht – in jeder Saison für die Gruppenphase qualifizieren.<sup>1666</sup> In jedem Fall partizipieren bei 32 – ab 2024/25 sogar 36 – Teilnehmern jede Spielzeit auch einige Klubs an der UEFA Champions League, die nicht zu den Top-Klubs Europas zählen. Doch wie ist die Situation auf den vor- und nachgelagerten Märkten, die eng mit dem Wettbewerb um die Teilnahme an internationalen Klubwettbewerben verknüpft sind? Auf den Märkten, auf denen Klubs um die Dienste von Spielern konkurrieren, spielt die Teilnahme an dem populärsten Klubwettbewerb eine bedeutende Rolle. So äußerte beispielsweise *Erling Haaland*, dass die späte Qualifikation von Borussia Dortmund für die Champions League 2021/22 sehr wichtig für seinen Verbleib in Dortmund für diese Saison gewesen sei.<sup>1667</sup> Auch für den Erfolg auf den Märkten um Zuschauer, Sponsoren und Merchandising-Kunden sind Auftritte im internationalen Spitzenwettbewerb von Bedeutung.

Auf all diesen Märkten ist die Teilnahme an dem populärsten Wettbewerb jedoch nur einer von mehreren Faktoren für den Wettbewerbserfolg. Andere zentrale Einflüsse sind die finanzielle Ausstattung der Klubs sowie strukturell und historisch bedingte höhere Popularitätswerte und Anhängerschaften. Sind Spitzenspieler auf dem Markt, können sich regelmäßig nicht alle Teilnehmer der UEFA Champions League, sondern nur wenige Top-Klubs eine Verpflichtung leisten.<sup>1668</sup> Auf den Märkten für Zuschauer,

---

1664 Zu dieser Korrelation s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b).

1665 In England können sich bspw. nicht alle Big6-Klubs für die UEFA Champions League qualifizieren, da nur vier Startplätze plus maximal ein Startplatz für einen nicht über die Liga qualifizierten Titelhalter der UEFA Champions League oder der UEFA Europa League an Klubs aus England gehen, s. UEFA-CL-Reglement, Art. 3.04–3.07, Anhang A.

1666 Paris Saint-Germain FC, Bayern München, Borussia Dortmund, Real Madrid CF, Atlético Madrid, FC Barcelona, Juventus Turin FC, Liverpool FC, Manchester City FC und Schachtar Donezk.

1667 SPORT1, Das denkt Haaland über BVB-Vertrag, <https://www.sport1.de/news/fussball/bundesliga/2021/05/bvb-erling-haaland-spricht-ueber-vertrag-bei-borussia-dortmund-und-ziele>.

1668 Obwohl der argentinische Ausnahmefußballer *Lionel Messi* im Sommer 2021 ablösefrei wechseln konnte, gab es nur wenige Klubs, die eine Verpflichtung finanziell

Sponsoren und Merchandising-Kunden ist es bereits unter den aktuellen Marktbedingungen, also ohne geschlossenen Wettbewerb im europäischen Spitzenfußball, für kleine und mittelgroße Klubs sehr schwierig, zur Riege der Top-Klubs aufzuschließen. Der Wettbewerb auf diesen Märkten ist über die letzten 60 Jahre durch größer werdende sportliche und finanzielle Unterschiede zwischen den Klubs sowie eine sinkende Anzahl an Top-Klubs geschwächt worden.<sup>1669</sup> Diese Entwicklung lässt sich auch auf europäischer Ebene beobachten, wie ein Vergleich der Umsätze der europäischen Top-Klubs in den Spielzeiten 2009/10, 2014/15 und 2019/20 zeigt.<sup>1670</sup> Zehn der zwölf Klubs, die in der Spielzeit 2009/10 die höchsten Umsätze erzielen konnten, gehörten auch noch in der Spielzeit 2019/20 zu den zwölf umsatzstärksten Klubs. Bei einem Vergleich der Spielzeiten 2014/15 und 2019/20 sind die zwölf Klubs mit den höchsten Umsätzen identisch. Auf den Plätzen zwölf bis zwanzig der umsatzstärksten Klubs lassen sich etwas mehr Veränderungen beobachten. So haben im Vergleich mit der Saison 2009/10 zur Saison 2019/20 sechs neue Klubs den Sprung unter die zwanzig Klubs mit den höchsten Umsätzen geschafft.<sup>1671</sup> Diese geringe Fluktuation in der finanziellen Spitze des europäischen Spitzenfußballs liegt nicht nur an der sportlichen Überlegenheit der Top-Klubs, die im Wesentlichen auf ihrer finanziellen Übermacht beruht. Vielmehr haben die populärsten Klubs aufgrund ihrer Beliebtheit eine gefestigte Stellung auf den Märkten für Sponsoren und Merchandising-Kunden, welche ihnen – weitgehend unabhängig vom kurzzeitigen sportlichen Misserfolg – strukturell mehr Einnahmen verschafft.<sup>1672</sup> Beispielsweise gehörte der Arsenal FC auch in der Vergleichsspielzeit 2019/20 noch zu den zwölf umsatzstärksten Klubs,

---

hätten stemmen können. *Messi* wechselte zu Paris Saint-Germain FC, wo er laut Medienberichten jährlich 40 Mio. € netto verdient, s. Sportschau, PSG bestätigt: Messi-Wechsel ist perfekt, <https://www.sportschau.de/newsticker/dpa-geduldssprobe-wann-hat-das-warten-auf-messi-ein-ende-story-sp-100.html>.

1669 *van der Burg* Managing Sport and Leisure (online) 2020, 1, 2 ff.

1670 Die zugrundeliegenden Umsätze entstammen *Deloitte Sports Business Group*, Football Money League 2021, S. 12; *Deloitte Sports Business Group*, Football Money League 2016, S. 6; *Deloitte Sports Business Group*, Football Money League 2011, S. 7.

1671 Die Corona-Pandemie hat diese Entwicklungen nicht signifikant beeinflusst. Auch verglichen zur Saison 2018/19 sind in den Top-12 seit der Spielzeit 2009/10 zwei Klubs und in den Top-20 sechs Klubs hinzugekommen.

1672 Zu den Besonderheiten der Einnahmenstruktur der Top-Klubs s. Kap. 1, III. 1.

obwohl er seit der Saison 2016/2017 nicht mehr an der UEFA Champions League teilgenommen hatte.<sup>1673</sup>

Es bleibt damit festzuhalten, dass der wirtschaftliche Wettbewerb zwischen den europäischen Klubs aufgrund der sportlichen und wirtschaftlichen Vormachtstellung einiger Top-Klubs bereits erheblich geschwächt ist. In den Kreis der populärsten Klubs aufzusteigen, ist schwierig und ohne Investorengelder kaum möglich. Der Schutz des Wettbewerbs umfasst jedoch auch, zu verhindern, dass die Unterschiede zwischen den Wettbewerbern zu groß werden. Denn in diesem Fall würde das Wirken von Wettbewerbskräften zwischen den Klubs nahezu vollständig aufgehoben.<sup>1674</sup>

Doch wie groß ist die Gefahr, dass eine geschlossene europäische Super-Liga diese Ungleichheiten vergrößern würde? Im Falle der Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga könnten sich aufstrebende Klubs zwar selbst durch konstant herausragende sportliche Leistungen nicht für die Wettbewerbsteilnahme qualifizieren. Allerdings ist an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen, dass eine geschlossene europäische Super-Liga in Form eines international ersetzenden Konkurrenzwettkampfs verbandsrechtlich zulässig durch Art. 7 Abs. 2 lit. a, b UEFA-ARICC verboten ist.<sup>1675</sup> Klubs, die sich einer geschlossenen Super-Liga anschließen, wären folglich nicht länger in den nationalen Verbandswettkämpfen vertreten.<sup>1676</sup> Die Einnahmen, die den Klubs hierdurch entgingen, sowie die Popularitätsverluste aufgrund der verminderten regionalen Anbindung müssten zunächst kompensiert werden. Außerdem bliebe abzuwarten, wie gut sich ein völlig von den Verbandsstrukturen losgelöster Wettbewerb am Markt etablieren würde. Es kann damit keinesfalls als sicher angesehen werden, dass die Super Liga-Klubs aufgrund der Geschlossenheit allen anderen auf den vor- und nachgelagerten Märkten im wirtschaftlichen Wettbewerb dauerhaft überlegen

---

1673 Allerdings fiel er von Platz 7 (2014/15) auf Platz 11 (2019/20), was belegt, dass die Marktstellung nicht unabhängig vom langfristigen sportlichen Abschneiden ist; auch *van der Burg* Managing Sport and Leisure (online) 2020, 1, 4, vertritt, dass es sich bei einer Reduzierung der Top-Klubs um einen langsamen Prozess handele, der viele Jahre dauere.

1674 Zu den negativen Folgen eines abnehmenden wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Klubs s. *van der Burg* Managing Sport and Leisure (online) 2020, 1, 4 ff. Als Beispiel werden höhere Preise genannt, die zu einer geringeren Konsumentenwohl-fahrt führten.

1675 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3).

1676 Entweder würden die Klubs die Verbandsstrukturen freiwillig verlassen oder sie könnten wegen eines Verstößes gegen die UEFA-ARICC entsprechend sanktioniert werden.

wären. Die Intensität der Wettbewerbsbeschränkungen, die eine geschlossene Super-Liga auf den Märkten begründen würde, die der Veranstaltung von internationalen Klub-Fußballwettbewerben in Europa vor- und nachgelagert sind und auf denen Klubs miteinander konkurrieren, ist folglich nicht als hoch einzustufen.

## (2) Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen

Derzeit bestehen keine signifikanten Wettbewerbe zwischen verschiedenen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung internationaler Klub-Fußballwettbewerbe in Europa. Der Versuch des Markteintritts durch die zwölf Gründungsmitglieder der European Super League im April 2021 hat gezeigt, wie schwierig der Markteintritt und die Eröffnung eines Systemwettbewerbs ist. Die Etablierung eines offenen Konkurrenzwettbewerbs ist zwar nicht ausgeschlossen, aber doch weniger attraktiv, da die Geschlossenheit erhebliche Vorteile für die teilnehmenden Klubs hat.<sup>1677</sup> Zudem werden die Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen dadurch beeinträchtigt, dass Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC geschlossene Konkurrenzwettbewerbe zulässigerweise verbietet, solange die an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin in den nationalen Verbandswettbewerben spielen wollen.<sup>1678</sup> Die Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen sind daher derzeit noch stärker beschränkt als die (wirtschaftlichen) Wettbewerbe zwischen Klubs. Das wirkt sich auch auf nachgelagerten Märkten aus, da für eine Änderung der Angebotsstrukturen auf den Verwertungsmärkten auf der (vorgelagerten) Marktstufe der Veranstaltung und Organisation angesetzt werden muss. Ein Verbot der Geschlossenheit der europäischen Super-Liga – auch für den Fall, dass die teilnehmenden Klubs die Verbandsstrukturen vollständig verlassen – würde einen solchen Wettbewerb von vorneherein erheblich behindern, obwohl die praktischen Hindernisse für neue Anbieter bereits (nahezu unüberwindbar) hoch sind. Folglich handelt es sich um eine schwere Wettbewerbsbeschränkung.

---

1677 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3).

1678 Ausführlich zur Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Voraussetzung s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (b).

cc) Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen ohne Vereinbarung der Geschlossenheit?

Die Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen könnten auch durch eine teilweise geschlossene europäische Super-Liga gefördert werden,<sup>1679</sup> wenngleich nicht im selben Ausmaß wie durch eine geschlossene Liga in Reinform. Entscheidend für die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung durch die teilweise Geschlossenheit ist zum einen, wie viele Klubs feste Startplätze hätten und unabsteigbar wären, und zum anderen, wie viele Klubs sich sportlich qualifizieren könnten. Möglich wäre es auch, die europäische Super-Liga mit einer zweiten, ihr untergeordneten Liga zu verbinden, zwischen den Ligen ohne Einschränkungen einen Auf- und Abstieg zuzulassen und lediglich ein Ausscheiden aus dem Gesamtsystem für einige Klubs auszuschließen. Als weitere weniger wettbewerbsbeschränkende Alternative zu einer Geschlossenheit in Reinform kommt eine zeitliche Befristung der Geschlossenheit in Betracht. So kann eine Wettbewerbsbeschränkung lediglich für einen befristeten Zeitraum unerlässlich sein, insbesondere wenn Effizienzgewinne nicht ohne erhebliche Investitionen erzielt werden können und eine entsprechende Rendite sichergestellt werden muss.<sup>1680</sup> Erforderlich wäre jedoch, dass objektive, sportliche und diskriminierungsfreie Kriterien festgelegt werden, wann ein Klub aus der Super-Liga ausscheidet. Die Wettbewerbsbeschränkungen zwischen den Klubs könnten zudem abgemildert werden, indem für Klubs ohne festen Startplatz die Möglichkeit geschaffen wird, sich einen solchen durch sportliche Leistungen zu erspielen.<sup>1681</sup>

---

1679 Dass die Etablierung einer teilweise geschlossenen europäischen Super-Liga realistisch ist, kann durch die Gründung der European Super League im April 2021 belegt werden. Das Wettbewerbskonzept sah vor, dass sich fünf von zwanzig Teilnehmern jährlich aufgrund ihrer sportlichen Leistungen in der Vorsaison für die European Super League qualifizieren können, s. <https://thesuperleague.de/press.html>.

1680 *Europäische Kommission*, 2004, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rn. 81.

1681 Zu möglichen Aufnahmeansprüchen von nicht-berücksichtigten Top-Klubs gegenüber einer geschlossenen europäischen Super-Liga s. *Heermann* Kap. XIII. Rn. III f.

dd) Alternative Maßnahmen zum Schutz der Wettbewerbe zwischen Klubs

Neben Einschränkungen der Geschlossenheit sind auch andere Maßnahmen zum Schutz der wirtschaftlichen Wettbewerbe zwischen den Klubs denkbar. So könnte sich die europäische Super-Liga verpflichten, bei der Festlegung ihrer Spieltermine freie Zeitfenster zu beliebigen Sendezeiten für die Verbandswettbewerbe zu lassen. Damit würde ein gewisses Konsumenteninteresse an den Verbandswettbewerben und den daran teilnehmenden Klubs abgesichert. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, am Ende einer Saison Finalturniere zwischen den Bestplatzierten der Verbandswettbewerbe und der Super-Liga auszurichten.

ee) Abwägung

Für die Beurteilung der Unerlässlichkeit bedarf es einer Abwägung, wobei die Beschränkungen der Wettbewerbe zwischen Klubs nicht außer Verhältnis zur Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen stehen darf. Dabei sind zugunsten der Geschlossenheit auch deren legitime Ziele iSd. *Meca-Medina*-Tests zu berücksichtigen, also die besseren Möglichkeiten für Maßnahmen zur Förderung der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit sowie zur Sicherstellung der finanziellen Stabilität der Klubs. Bei Zugrundelegung der dargestellten aktuellen Marktsituationen ist die Unerlässlichkeit der Geschlossenheit (in Reinform) zu bejahen. Mildere Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen würden diese Wettbewerbe weniger effektiv fördern und brächten praktische Umsetzungsschwierigkeiten und Folgeprobleme mit sich: Wie sollten Klubs, die noch an den Verbandswettbewerben teilnahmen und sich (darüber) sportlich für die Super-Liga qualifizieren könnten, terminlich an allen Spielen einer Super-Liga teilnehmen, die unabhängig von den Verbands-Klubwettbewerben organisiert ist? Wie wäre mit Klubs umzugehen, die nach einem Zeitraum von fünf Jahren aus der Super-Liga ausschieden? Zudem zeigt der Vergleich der Wettbewerbssituationen, dass die Unzulässigkeit der Geschlossenheit die bereits massiv beschränkten Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen erheblich beeinträchtigen würde, während die Auswirkungen, die eine außerhalb der Verbandspyramide stehende geschlossene europäische Super-Liga auf die Wettbewerbe zwischen den Klubs hätte, schwerlich prognostiziert werden können. Dass die UEFA – kartellrechtlich zulässig

– geschlossene international ersetzende Wettbewerbe unterbinden kann, wohingegen geschlossene vollständig ersetzende Konkurrenz Wettbewerbe wettbewerbsrechtlich zulässig sind, ist ein angemessener Ausgleich.

Gleichwohl ist auch eine teilweise geschlossene Ausgestaltung denkbar. Einschränkungen der Geschlossenheit setzen allerdings eine Kooperation der Fußballverbände voraus.<sup>1682</sup> Denn kein Klub verlässe die Verbandswettbewerbe und schliesse sich ohne dauerhafte Teilnahmegarantie einer nur teilweise geschlossenen europäischen Super-Liga an, wenn er sich nicht sicher sein könnte, bei einem Ausscheiden aus der Super-Liga wieder an den höchsten nationalen Verbandswettbewerben sowie den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmen zu dürfen. Zur Auflösung dieser Problematik kommt die Annahme eines kartellrechtlichen Wiederaufnahmeanspruchs von Klubs gegen die Fußballverbände in Betracht. Für einen solchen gibt es aber keine hinreichende Grundlage, da eine Super-Liga auch vollständig geschlossen ausgestaltet werden darf und es sich bei einem (teilweise) geschlossenen Konkurrenz Wettbewerb um ein Wettbewerbssystem handelt, das sich grundlegend von dem Wettbewerbssystem der Verbandspyramide unterscheidet. Die Fußballverbände sowie die in ihnen vereinigten Klubs haben ein berechtigtes Interesse daran, dass innerhalb ihres offenen Wettbewerbssystems nicht ein Fremdkörper in Form eines teilweise geschlossenen Konkurrenz Wettbewerbs etabliert wird. Überzeugender ist es daher, lediglich eine Kooperationsobliegenheit anzunehmen, um die Handlungsfreiheit der Beteiligten zu wahren: Verweigern die Fußballverbände eine entsprechende Kooperation mit einem Konkurrenz Wettbewerb, nehmen sie sich die Möglichkeit, dass Klubs mit einer hohen Markenstärke wieder an ihren Wettbewerben teilnehmen. Den Top-Klubs verbleibt die Möglichkeit, die Super-Liga vollständig geschlossen auszugestalten.

#### e) Kein Ausschalten des Wettbewerbs

Die zweite negative Voraussetzung von Art. 101 Abs. 3 AEUV verbietet eine Freistellung, wenn den beteiligten Unternehmen Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. Es soll ein hinreichend wirksamer Restwettbewerb

---

<sup>1682</sup> Zur Kooperationspflicht bei offenen Konkurrenz Wettbewerben s. Kap. 3, IV. 5. d) mm).

sichergestellt werden.<sup>1683</sup> Die Voraussetzung räumt dem Schutz des Wettbewerbsprozesses Vorrang gegenüber potenziellen Effizienzgewinnen ein, was erneut die zentrale Bedeutung des Konkurrenzprinzips im Unionsrecht belegt.<sup>1684</sup> Sie bestätigt das hier vertretene Vorgehen in den vorangegangenen Prüfungsschritten, erlangt aber keine eigenständige Bedeutung.

## 5. Fazit

Entgegen einer in der Literatur verbreiteten Ansicht<sup>1685</sup> verstößt eine geschlossene europäische Super-Liga nicht gegen Art. 101 AEUV. Vielmehr darf den Wettbewerben zwischen Klubs keinesfalls pauschal und ohne Abwägung Vorrang gegenüber den Wettbewerben zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen eingeräumt werden.

## V. Art. 102 AEUV

Die Anwendung von Art. 102 AEUV auf die Geschlossenheit stößt bereits bei der Prüfung der Marktbeherrschung auf Schwierigkeiten. Hätten die Klubs, die eine europäische Super-Liga veranstalten, bereits unmittelbar nach der Gründung eine gemeinsame marktbeherrschende Stellung<sup>1686</sup> als Anbieter auf dem Markt für die Veranstaltung und Organisation von Klub-Fußballwettbewerben im europäischen Spitzenfußball? Die Ablehnung, welche die European Super League von Fans, Regierungen und Klubs erfahren hat, lässt daran zweifeln, dass sämtliche Klubs lieber an einer (teilweise) geschlossenen europäischen Super-Liga teilnahmen als an den UEFA-Klubwettbewerben.<sup>1687</sup> Die Marktbeherrschung ließe sich allenfalls über eine Spiegelung der Marktmacht begründen, welche die Top-Klubs

---

1683 Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/Eilmansberger/Kruis, Art. 101 AEUV Rn. 174.

1684 Europäische Kommission, 2004, Leitlinien zur Anwendung von Artikel 81 Absatz 3 EG-Vertrag (2004/C 101/08), Rn. 105.

1685 Cukurov 273; Cukurov Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 55, 61 ff.; Houben/Blokkx/Nuyts Int Sports Law J 2022, 205, 215; van der Burg Managing Sport and Leisure (online) 2020, 1, 10 f.; Pijetlovic 305 mwN.; Hellenthal 141 ff.

1686 Ausführlich zu einer gemeinsamen Marktbeherrschung durch mehrere Unternehmen s. GHN EU-Recht/Jung, Art. 102 AEUV Rn. 70 ff.

1687 Ebenfalls an einer Marktbeherrschung der Gründerklubs einer europäischen Super-Liga in den ersten Jahren zweifelnd, Cukurov 276 f.

Europas auf der Nachfragerseite des relevanten Marktes haben.<sup>1688</sup> Wettbewerbsveranstalter sind für einen attraktiven Wettbewerb auf die Teilnahme der Top-Klubs angewiesen. Je mehr Top-Klubs, desto erfolgreicher der Wettbewerb. Wer eine sofortige gemeinsame Marktbeherrschung bejaht, muss sich dennoch auf eine spekulative Ebene begeben. Erst einige Zeit nach der Etablierung des Wettbewerbs wird sich die Marktstellung beurteilen lassen.

Im Vergleich zur Prüfung von Art. 101 AEUV bietet die Prüfung von Art. 102 AEUV keine neuen Gesichtspunkte. Dass missbräuchliche Verhalten könnte darin bestehen, dass teilnahmewilligen Klubs der sportliche Zugang zur europäischen Super-Liga verweigert wird. Auch im Rahmen von Art. 102 AEUV wäre jedoch eine Abwägung der betroffenen wettbewerblichen Interessen erforderlich. Denn das Regelungsziel von Art. 102 AEUV besteht darin, den Restwettbewerb auf einem Markt zu erhalten, auf dem der Wettbewerb wegen eines marktbeherrschenden Unternehmens bereits erheblich geschwächt ist.<sup>1689</sup> Dieses Ziel würde ad absurdum geführt, wenn durch ein Verbot der Geschlossenheit auf Grundlage des Art. 102 AEUV das Veranstaltungs- und Vermarktungsmonopol der UEFA abgesichert würde, ohne dass eine Abwägung zwischen den Wettbewerben zwischen Klubs sowie den Wettbewerben zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen stattfände.

---

1688 Zu dieser Marktmacht s. Kap. 3, V. 1.

1689 *EuGH*, Slg. 1979, 461 – *Hoffmann-La Roche*, Rn. 91; *Dreher/Kulka* Rn. 1188.



## Zentrale Thesen

### *I. Kapitel 1: Grundstrukturen des professionellen Fußballs*

- Der organisierte Fußball ist pyramidenförmig nach dem Ein-Platz-Prinzip strukturiert, um eine umfassende Kontrolle der Fußballverbände über die Sportart Fußball zu gewährleisten. Diese Strukturen ermöglichen eine einheitliche und aufeinander abgestimmte Regelungssetzung sowie einen globalen Leistungsvergleich.<sup>1690</sup>
- Die Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen von FIFA und UEFA unterliegen den Grenzen des zwingenden schweizerischen und – soweit anwendbar – internationalen Rechts. Eine Unterteilung des Verbandsrechts in Sportregeln und Rechtsregeln, wobei nur letztere justiziabel sein sollen, ist abzulehnen.<sup>1691</sup>
- Bei der Überprüfung von Rechtssetzungs- und Disziplinarmaßnahmen von FIFA und UEFA am Maßstab des zwingenden Rechts sind die Verbandsautonomie und die Besonderheiten des Sports zu berücksichtigen, insbesondere im Rahmen einer möglichen Rechtfertigung von Gesetzesverstößen.<sup>1692</sup>
- Der Sport ist in mehrerlei Hinsicht besonders. Die wichtigste Besonderheit besteht darin, dass der sportliche Wettbewerb das vermarktungsfähige Produkt darstellt und Klubs auf andere Klubs angewiesen sind, um sportliche Wettbewerbe zu veranstalten. Daher ist es – anders als im klassischen Wirtschaftswettbewerb – im Interesse von Klubs, die grundlegende wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit ihrer Kontrahenten zu erhalten („assoziative Konkurrenz“). Außerdem bilden die Nachwuchsförderung und der Breitensport Besonderheiten des Sports.<sup>1693</sup>
- Die Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Regelungs- und Disziplinargewalt von FIFA und UEFA wird sowohl statutarisch als auch rechtsgeschäftlich sichergestellt. Dass eine entsprechende Unterwerfung

---

1690 S. Kap. 1, I.

1691 S. Kap. 1, II. 2. a).

1692 S. Kap. 1, II. 2. b).

1693 S. Kap. 1, II. 2. b) bb).

- besteht, ist aufgrund der vielen Wege, über die eine Unterwerfung erfolgt, rechtlich schwerlich angreifbar.<sup>1694</sup>
- Der europäische Fußballmarkt hat sich über die letzten Jahrzehnte zu einem bedeutenden Wirtschaftszweig entwickelt. Der Großteil der Einnahmen wird durch die Klubs der sog. Big5-Ligen generiert. Auch innerhalb der Big5-Ligen bestehen große Unterschiede hinsichtlich der finanziellen Ausstattung und damit auch den sportlichen Erfolgchancen von Klubs, wobei ein paar Klubs herausstechen.<sup>1695</sup>
  - Die Machtverhältnisse im europäischen Fußball sind komplex. Zwar liegt die Mehrheit der Stimmrechte in den Fußballverbänden in den Händen von kleinen Klubs und Nationalverbänden kleiner Länder; die Top-Klubs haben allerdings erheblichen faktischen Einfluss. Eine vertikale Willensbildung von unten nach oben in der Verbandspyramide erfolgt nur sehr begrenzt, vielmehr ist eine horizontal geprägte und vernetzte Governance zu konstatieren.<sup>1696</sup>
  - Konkurrenzwettkämpfe, also Wettbewerbe, die nicht von den in der jeweiligen Sportart etablierten Sportverbänden veranstaltet werden, bedrohen die einheitliche Regelungssetzung innerhalb einer Sportart sowie das Veranstaltungsmonopol der Sportverbände.<sup>1697</sup>
  - Um sich vor den Gefahren durch Konkurrenzwettkämpfe für ihr Regelungs- und Veranstaltungsmonopol zu schützen, verwenden Sportverbände Genehmigungsbestimmungen. Hierunter ist eine Verbandsregelung zu verstehen, die den regelungsunterworfenen Klubs und Sportlern eine Teilnahme an Wettbewerben verbietet, die nicht von dem regelungserlassenden Verband veranstaltet oder autorisiert werden. Ein Verstoß gegen das Teilnahmeverbot ist in der Regel mit scharfen Sanktionen bewehrt.<sup>1698</sup>
  - Die Verbandsrechte der FIFA und der UEFA enthalten ein einheitliches, aufeinander abgestimmtes Schutzkonzept gegen private Konkurrenzwettkämpfe. Der Regelungsinhalt von Art. 70 Abs. 1 FIFA-Statuten und Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten ist weitgehend identisch: Internationale Wettbewerbe, die nicht von der FIFA oder einer Konföderation ausgerichtet werden, bedürfen einer vorherigen Genehmigung. Klare

---

1694 S. Kap. 1, II. 3.

1695 S. Kap. 1, III. 1.

1696 S. Kap. 1, III. 2.

1697 S. Kap. 1, IV. 1.

1698 S. Kap. 1, IV. 3. a)–c).

materiellrechtliche Voraussetzungen für die Genehmigung von Konkurrenzwettkämpfen waren in den Verbandsrechten von FIFA und UEFA nicht geregelt, bis das UEFA-Exekutivkomitee am 10. Juni 2022 die UEFA Authorisation Rules governing International Club Competitions – Edition 2022 (UEFA-ARICC) beschloss.<sup>1699</sup>

## II. Kapitel 2: EU-Kartellrecht und Sport

- Die Ausübung des Sports unterfällt nur insoweit dem Gemeinschaftsrecht, als sie zum Wirtschaftsleben gehört. Eine Bereichsausnahme für Regelungen oder Maßnahmen „rein sportlichen Charakters“ ist sowohl für das EU-Kartellrecht als auch für die Grundfreiheiten abzulehnen.<sup>1700</sup>
- Es gibt keine Grundlage für eine Nichtanwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports. Bei der Rechtsanwendung sind die Belange des Wettbewerbsschutzes und die Besonderheiten des Sports in einen Ausgleich zu bringen. Dabei ergibt es sich bereits unmittelbar aus Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2, Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV, dass die Besonderheiten des Sports sowie dessen soziale und erzieherische Funktion bei der Auslegung der Art. 101 ff. AEUV zu berücksichtigen sind und dort als Rechtfertigungsgrundlage in Betracht kommen. Jedoch ist die These, dass Art. 165 AEUV das europäische Sportmodell verbindlich vorgebe, weder mit den Formulierungen des Art. 165 AEUV noch mit der Art der Unionszuständigkeit, der Art. 165 AEUV zuzuordnen ist, vereinbar.<sup>1701</sup>
- Als Institut für die Berücksichtigung der Besonderheiten des Sports hat sich der *Meca-Medina*-Test weitgehend durchgesetzt, der durch den EuGH entwickelt wurde. Nach dem *Meca-Medina*-Test verbietet Art. 101 AEUV nicht jede Verhaltenskoordination, durch die die Handlungsfreiheit der Parteien oder einer der Parteien beschränkt wird. Bei der Anwendung dieser Vorschrift im Einzelfall sind vielmehr der Gesamtzusammenhang der Koordination und insbesondere deren Zielsetzung (Stufe 1) zu würdigen. Außerdem ist zu prüfen, ob die mit der Koordination verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen

---

1699 S. Kap. 1, IV. 3. b)–d).

1700 S. Kap. 2, I.

1701 S. Kap. 2, II. 1.

(Stufe 2) und im Hinblick auf die legitimen Ziele verhältnismäßig sind (Stufe 3).<sup>1702</sup>

- Der *Meca-Medina*-Test ist bei der Beurteilung der Kartellrechtskonformität einer Regelung stets anzuwenden, sofern diese einen Sportbezug aufweist, wobei irrelevant ist, ob die Regelung auf Märkten ansetzt, die der Sportausübung vor- oder nachgelagert sind. Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des *Meca-Medina*-Tests auf „rein sportliche Regeln“ und Maßnahmen kann der Rechtsprechung des EuGH nicht entnommen werden und ist abzulehnen.<sup>1703</sup>
- Auf der ersten Stufe des *Meca-Medina*-Tests sind nicht nur Ziele berücksichtigungsfähig, die von dem Sportverband in der konkreten Regelung ausdrücklich genannt werden, sondern auch Ziele, die grundlegenden Verbandsregelungen, sonstigen Verbandsäußerungen oder der konkreten Regelung im Wege der objektiven Auslegung entnommen werden können. In jedem Fall ist eine objektive Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der Zielverfolgung vorzunehmen. Außerdem bedarf es einer kohärenten und stringenten Zielverfolgung, was zudem auf der dritten Stufe im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung Bedeutung erlangen kann.<sup>1704</sup>
- Die Beurteilung, ob eine legitime Zielsetzung gegeben ist, erfolgt objektiv. Ein Ziel ist legitim, wenn es die besonderen Merkmale des Sports, die auf freiwilligem Engagement basierenden Strukturen des Sports, die soziale und erzieherische Funktion des Sports, die Fairness und Offenheit von Sportwettkämpfen, die Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen oder den Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit von Sportlern schützt oder fördert.<sup>1705</sup>
- Wirtschaftliche und finanzielle Ziele sind nicht aus sich selbst heraus legitim, sondern nur, wenn sie die Besonderheiten des Sports schützen oder fördern. Das ist auch auf der zweiten und dritten Stufe des *Meca-Medina*-Tests zu berücksichtigen.<sup>1706</sup>
- Basierend auf wirtschaftswissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine „gewisse sportliche Ausgeglichenheit“ innerhalb einer Liga anzunehmen, wenn in den Unter-Wettbewerben der Liga (signifikant) mehr Klubs eine realistische Chance auf das Erreichen der umkämpften Plätze haben als

---

1702 S. Kap. 2, II. 2., 3. a).

1703 S. Kap. 2, II. 3. b).

1704 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (1) (a), (b).

1705 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (1) (c), (d).

1706 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (4).

- es Plätze gibt und zumindest eine gewisse Durchlässigkeit zwischen den Unter-Wettbewerben der Liga gegeben ist.<sup>1707</sup>
- Die Vermeidung eines zu großen sportlichen Ungleichgewichts stellt ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests dar, da dadurch eine gewisse Chancengleichheit der Teilnehmer, die Ergebnisoffenheit sowie die Attraktivität sportlicher Wettbewerbe geschützt werden.<sup>1708</sup>
  - Die Anforderungen der zweiten Stufe des *Meca-Medina*-Tests (Inhärenz) sind erfüllt, sofern ein wettbewerbsbeschränkender Eingriff als solcher notwendig ist und damit in der Natur der Sache liegt, wenn ein Sportverband sein legitimes Ziel erreichen will. In Abgrenzung zur Erforderlichkeit ist dabei gerade nicht entscheidend, ob das legitime Ziel ohne die Wettbewerbsbeschränkung nur in einem geringeren Ausmaß erreicht werden kann, sofern die Zielförderung ohne die Wettbewerbsbeschränkung nicht nur in unerheblichem Ausmaß möglich ist. Auf der dritten Stufe ist eine klassische Verhältnismäßigkeitsprüfung durchzuführen.<sup>1709</sup>
  - Der für Art. 101 AEUV entwickelte *Meca-Medina*-Test ist auf den Missbrauchstatbestand (Art. 102 AEUV) zu übertragen und dogmatisch als ungeschriebener Rechtfertigungsgrund einzustufen. Die Beweislast für die Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests trägt grundsätzlich der Sportverband, der sich auf die Rechtfertigung beruft.<sup>1710</sup>

### III. Kapitel 3: Vereinbarkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen mit dem EU-Kartellrecht

- Obwohl die UEFA ein Verein nach schweizerischem Recht ist, ist das EU-Kartellrecht im Hinblick auf die UEFA-Genehmigungsbestimmungen anwendbar, weil bereits nachgewiesen ist, dass diese Regelungen innerhalb der Europäischen Union unmittelbare und wesentliche Auswirkungen haben (Kriterium der qualifizierten Auswirkung).<sup>1711</sup>
- Genehmigungsbestimmungen, die in Satzungen von Sportverbänden geregelt werden, sind sowohl nach Art. 101 AEUV als auch nach Art. 102 AEUV zu überprüfen. Disziplinarmaßnahmen, die auf den Genehmi-

---

1707 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b)–(d).

1708 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (e).

1709 S. Kap. 2, II. 3. d) bb), cc).

1710 S. Kap. 2, II. 3. e), f).

1711 S. Kap. 3, I.

- gungsbestimmungen beruhen, sind auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 102 AEUV zu untersuchen, sofern das Verbandsrecht die Sanktionen nicht zwingend vorgibt.<sup>1712</sup>
- Hinsichtlich der Veranstaltung und Vermarktung von Wettbewerben im europäischen Fußball kann insbesondere zwischen drei Marktstufen unterschieden werden. Gegenstand der obersten Marktstufe, auf der sich Wettbewerbsveranstalter und an einer Wettbewerbsteilnahme interessierte Mannschaften begegnen, ist die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben. Auf dieser Marktstufe setzen die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten an. Die nachgelagerten Marktstufen sind die Marktstufe für den Verkauf und den Erwerb von kommerziellen Rechten an Fußballwettbewerben sowie die Marktstufe für die Verwertung dieser kommerziellen Rechte.<sup>1713</sup>
  - Ein einheitlicher Markt für die Veranstaltung und die kommerzielle Verwertung von Fußballwettbewerben ist abzulehnen. Die Veranstaltung und die Vermarktung sind bereits verschiedenen Marktstufen zuzuordnen; die Marktteilnehmer und ihre Interessen unterscheiden sich (teilweise) erheblich.<sup>1714</sup>
  - Der relevante Markt für die kartellrechtliche Beurteilung der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten ist der Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klubwettbewerben im Spitzenfußball in Europa. Eine hinreichende Austauschbarkeit aus Sicht der Marktgegenseite ist weder mit Wettbewerben anderer Sportarten noch mit Nationalmannschafts- oder nationalen Klubwettbewerben gegeben.<sup>1715</sup>
  - In Bezug auf den Erlass und das Durchsetzen der UEFA-Genehmigungsbestimmungen kann die UEFA als Unternehmen und als Unternehmensvereinigung qualifiziert werden, da sich diese Bestimmungen erheblich auf die wirtschaftlichen Tätigkeiten der UEFA auswirken.<sup>1716</sup>
  - Die UEFA-Genehmigungsbestimmungen stellen eine Verhaltenskoordination der UEFA, ihrer Mitgliedsverbände sowie der regelungsunterworfenen Klubs und Spieler dar. Grundlage hierfür ist, dass alle Nationalverbände sowie die unter ihren Dächern organisierten Klubs potenzielle Wettbewerber bezüglich der Ausrichtung internationaler Fußballwettbe-

---

1712 S. Kap. 3, II.

1713 S. Kap. 3, III. 2. b).

1714 S. Kap. 3, III. 2. c).

1715 S. Kap. 3, III. 2. d.), 3.

1716 S. Kap. 3, IV. 1.

werbe sind. Bezüglich der Form der Verhaltenskoordination überzeugt eine Einordnung der UEFA-Genehmigungsbestimmungen als Beschluss einer Unternehmensvereinigung.<sup>1717</sup>

- Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA bezwecken – auch nach dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC – eine Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klub-Fußballwettbewerben in Europa. Denn unabhängig davon, ob die Genehmigungsbestimmungen Genehmigungskriterien festlegen, stellt das Genehmigungserfordernis eine Zutrittsschranke für den relevanten Markt dar: Es wird bezweckt, dass andere Veranstalter nur im Falle einer Genehmigung durch die UEFA und damit ggfs. nur bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auf diesem Markt Fuß fassen können.<sup>1718</sup>
- Damit beschränkt und kontrolliert die UEFA die Erzeugung und den Absatz von internationalen Fußballwettbewerben (Art. 101 Abs. 1 lit. b AEUV). Da die UEFA selbst wirtschaftlich auf dem relevanten Markt tätig ist, birgt das Genehmigungserfordernis stets die Gefahr, dass sowohl die Genehmigungskriterien als auch die Genehmigungsentscheidungen die Möglichkeiten von Konkurrenzveranstaltern, tatsächlich einen Konkurrenzwettbewerb auf die Beine zu stellen, erheblich beeinträchtigen.<sup>1719</sup>
- Im Interesse einer strukturierten Prüfung ist es angezeigt, bei der Beurteilung einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung nur das unmittelbare Regelungsziel zu berücksichtigen und die Prüfungsebenen der (bezweckten) Wettbewerbsbeschränkung und der Rechtfertigung – aufgrund legitimer Ziele – nicht zu vermengen. Dass ein System der Vorabgenehmigung legitime Ziele verfolgt, schließt daher die Annahme einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung nicht aus.<sup>1720</sup>
- Die UEFA-Genehmigungsbestimmungen bewirken zudem eine Wettbewerbsbeschränkung, da sie tatsächlich den Zugang zu dem Markt für die Organisation und Veranstaltung internationaler Klub-Fußballwettbewerbe in Europa behindern. Dass der Marktzugang für Konkurrenzveranstalter zusätzlich durch die feste Verankerung des europäischen

---

1717 S. Kap. 3, IV. 2.

1718 S. Kap. 3, IV. 3. b).

1719 S. Kap. 3, IV. 3. b).

1720 S. Kap. 3, IV. 3. b).

- Sportmodells im europäischen Fußball erschwert wird, vermag an dieser Feststellung nichts zu ändern.<sup>1721</sup>
- Bevor die UEFA-ARICC erlassen wurden, enthielten die UEFA-Genehmigungsbestimmungen keine Ausführungen zu ihren Regelungszielen. Für die Zielermittlung war auf grundlegende Bestimmungen des UEFA-Verbandsrechts, sonstige Äußerungen der UEFA sowie allgemein mit Genehmigungsbestimmungen verfolgte Zwecke zurückzugreifen. Mit der ausführlichen Zielbestimmung des Art. 3 Abs. 1 UEFA-ARICC hat die UEFA für die Zukunft mehr Klarheit geschaffen; eine Änderung der verfolgten Ziele ist allerdings nicht erfolgt.<sup>1722</sup>
  - Der Schutz der Strukturen des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips ist nicht pauschal als legitim iSd. *Meca-Medina*-Tests einzustufen. Denn sowohl das europäische Sportmodell als auch das Ein-Platz-Prinzip setzen sich aus mehreren Elementen zusammen, die nicht untrennbar miteinander verbunden sind und einer Sportart sowie den an dieser Beteiligten unterschiedlich dienen.<sup>1723</sup>
  - Die UEFA-Genehmigungsbestimmungen verfolgen die folgenden legitimen Ziele:
    - Gewährleistung von einheitlichen Regelungen, Standards und Werten;
    - Schutz der geordneten Durchführung der Verbandswettbewerbe im europäischen Klubfußball;
    - geordnete Terminorganisation im Fußball und Schutz des Funktionierens der Spielkalender der Fußballverbände;
    - Gewährleistung der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa und der klaren Ermittlung eines Siegers;
    - Schutz von horizontalen und vertikalen Solidaritätsmodellen;
    - Verhinderung von Trittbrettfahrer-Effekten und
    - Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit (competitive balance) in den nationalen Verbandswettbewerben.<sup>1724</sup>
  - Die Ziele der Gewährleistung der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa und der klaren Ermittlung eines Siegers, die jeweils für sich genommen legitim sind, sind eng miteinander verknüpft. Dies rührt daher, dass im Falle der Offenheit der Wettbewerbe jede Mannschaft die Möglichkeit hat, sich durch ihre sportlichen Leistungen

---

1721 S. Kap. 3, IV. 3. c).

1722 S. Kap. 3, IV. 5. a).

1723 S. Kap. 3, IV. 5. a) aa).

1724 S. Kap. 3, IV. 5. a).

die Teilnahme an dem höchsten Wettbewerb zu erspielen. Dadurch geht der Leistungsvergleich durch den höchsten Wettbewerb über den Wettbewerb hinaus, da er auch alle Mannschaften einschließt, die sich nicht qualifizieren konnten.<sup>1725</sup>

- Soweit die UEFA mit ihren Genehmigungsbestimmungen verhindern will, dass Konkurrenzveranstalter die Leistungen der Verbände – wie die Jugendausbildung oder die Förderung des Sports in der Breite – ausnutzen, ohne eine angemessene Gegenleistung zu erbringen und ohne selbst entsprechende Beiträge zu leisten, liegt eine legitime Zielsetzung vor. Wird hingegen bezweckt, durch die Genehmigungsbestimmungen Sportler für ihre gesamte Laufbahn an die Verbände zu binden, ohne dass eine Möglichkeit zur Loslösung besteht, nicht einmal gegen Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, ist eine legitime Zielsetzung zu verneinen.<sup>1726</sup>
- Die UEFA-Genehmigungsbestimmungen verfolgen überwiegend legitime und bedeutende Ziele. Somit sind die Anforderungen der ersten Stufe des *Meca-Medina*-Tests erfüllt. Dasselbe gilt für die zweite Stufe des *Meca-Medina*-Tests. Es ist nicht möglich, die legitimen Ziele der UEFA-Genehmigungsbestimmungen – auch nicht weniger effektiv – durch Maßnahmen zu erreichen, die keine wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen hervorrufen. Denn die Zielerreichung erfordert zwingend eine Regulierung von Konkurrenzveranstaltern und -wettbewerben durch die UEFA, welche stets wettbewerbsbeschränkend ist.<sup>1727</sup>
- Die UEFA-Genehmigungsbestimmungen in ihrer Fassung vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC waren unverhältnismäßig und damit wettbewerbswidrig, weil sie keine objektiven, klaren und nichtdiskriminierenden Kriterien für die Genehmigung eines Konkurrenzwettkampfs enthielten. Es fehlt an der Erforderlichkeit, da Genehmigungsbestimmungen mit Genehmigungskriterien die legitimen Ziele ebenso schützen, aber weniger starke Wettbewerbsbeschränkungen begründen. Der Einwand, auch auf Grundlage von unzureichenden Genehmigungsbestimmungen könnten (rechtlich zulässig) eine Genehmigung verweigert und Sanktionen für die Beteiligung an nicht genehmigten Wettbewerben und Vereinigungen verhängt werden, solange die Genehmigungsentscheidung und Sanktionen von legitimen Zielen getragen würden und

---

1725 S. Kap. 3, IV. 5. a) ee).

1726 S. Kap. 3, IV. 5. a) hh).

1727 S. Kap. 3, IV. 5. a), b).

- im Hinblick auf die Wettbewerbsbeschränkungen verhältnismäßig seien, überzeugt nicht.<sup>1728</sup>
- Ein Vorabgenehmigungssystem eines Sportverbandes, der selbst wirtschaftlich auf dem Markt tätig ist, dessen Zugang er reguliert, ist als solches wettbewerbsbeschränkend, da der Sportverband stets einem Interessenkonflikt unterliegt. Dennoch ist eine Rechtfertigung nach dem *Meca-Medina*-Test grundsätzlich möglich, wenn das verbandsrechtlich geregelte Vorabgenehmigungssystem Beschränkungen, Bindungen sowie einer Kontrolle unterliegt.<sup>1729</sup>
  - Der Anwendungsbereich der UEFA-ARICC umfasst neben ergänzenden und international ersetzenden Konkurrenzwettkämpfen ebenfalls vollständig ersetzende Konkurrenzwettkämpfe. Art. 2 Abs. 3 UEFA-ARICC schließt die Anwendung der UEFA-ARICC nur für Fälle aus, in denen die nationalen Verbandswettkämpfe vollständig aufgelöst werden.<sup>1730</sup>
  - Es besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse daran, dass Konkurrenzveranstalter die grundlegenden ethischen Werte und ideellen Ziele des Fußballs anerkennen, wie das Fairplay, die Ablehnung von Rassismus und Diskriminierung sowie die Achtung der Menschenrechte. Entsprechende Vorgaben sind verhältnismäßig, jedoch darf die UEFA keine höhere Konsequenz bei der Umsetzung verlangen als sie selbst zeigt.<sup>1731</sup>
  - Bezüglich Angelegenheiten der Integrität sind Anforderungen an Konkurrenzveranstalter im Grundsatz ebenfalls legitim und verhältnismäßig, da die Wahrung der Integrität von Fußballwettkämpfen im öffentlichen Interesse ist und charakteristische Merkmale sportlicher Wettkämpfe – wie die Ergebnisoffenheit und die Chancengleichheit – schützt.<sup>1732</sup>
  - Da die einheitliche und konsistente Ausübung einer Sportart grundsätzlich ein legitimes Ziel darstellt, ist es sachgerecht, die Genehmigung von ergänzenden und international ersetzenden Konkurrenzwettkämpfen davon abhängig zu machen, dass deren Spielregeln nicht grundlegend von denen des IFAB abweichen. Sämtliche Abweichungen zu verbieten, würde die Wettbewerbsfreiheit und den Innovationswettbewerb übermäßig einschränken. Sofern die an dem Konkurrenzwettkampf teilnehmenden Klubs nicht an (nationalen) Verbandswettkämpfen teilnehmen,

---

1728 S. Kap. 3, IV. 5. c) aa).

1729 S. Kap. 3, IV. 5. c) bb).

1730 S. Kap. 3, IV. 5. d) aa).

1731 S. Kap. 3, IV. 5. d) bb) (1).

1732 S. Kap. 3, IV. 5. d) bb) (2).

gibt es keine hinreichende Grundlage dafür, die Handlungsfreiheit eines Konkurrenzveranstalters bezüglich der Spielregeln seines Wettbewerbs einzuschränken.<sup>1733</sup>

- Eine geordnete Terminorganisation im Fußball ist von zentraler Bedeutung, um die Gesundheit der Spieler zu schützen, Terminkollisionen im Interesse von Klubs, Spielern und Konsumenten zu verhindern und einem Einbrechen der Einnahmen aus den Verbandswettbewerben entgegenzuwirken. Allerdings sind die Regelungen der UEFA-ARICC, die eine geordnete Terminorganisation im Fußball sicherstellen sollen, unzureichend. Es sind allerdings Terminvorgaben denkbar, die den Anforderungen des *Meca-Medina*-Tests genügen würden.<sup>1734</sup>
- Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC, der die erfolgreichsten Klubs der Vorsaison zur Teilnahme an den UEFA Champion Club Competitions verpflichtet, erfüllt nicht die Kriterien des *Meca-Medina*-Tests. Zwar ist diese Vorschrift für die klare Ermittlung eines Siegers auf europäischer Ebene, welche ein legitimes Ziel darstellt, erforderlich. Allerdings sichert die UEFA über Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC ihr Monopol auf den Veranstaltungsmärkten im europäischen Fußball, jedenfalls im Hinblick auf die höchsten und (mit Abstand) lukrativsten Wettbewerbe. Diese massive Wettbewerbsbeschränkung ist nicht angemessen, zumal zu erwarten wäre, dass sich bei einem Wettbewerb der höchsten Wettbewerbe ein Wettbewerb herauskristalisieren würde, der allgemein als höchster Wettbewerb anerkannt werden würde.<sup>1735</sup>
- Bei der Abwägung, ob das Kriterium der Offenheit für die Genehmigung internationaler Konkurrenz Wettbewerbe (Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC) verhältnismäßig ist, ist zu differenzieren: Im Hinblick auf international ersetzende Konkurrenz Wettbewerbe überwiegt die Wichtigkeit des Schutzes der Offenheit die Einschränkungen für Konkurrenzveranstalter und Klubs. Hingegen kann die UEFA von vollständig ersetzenden Konkurrenz Wettbewerben keine offene Ausgestaltung verlangen.<sup>1736</sup> Denn entscheiden sich die Klubs, die Verbandsstrukturen vollständig zu verlassen, besteht keine hinreichende Verbindung zwischen dem Konkurrenz-

---

1733 S. Kap. 3, IV. 5. d) bb) (6).

1734 S. Kap. 3, IV. 5. d) dd).

1735 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (2).

1736 Zu den verschiedenen Arten von Konkurrenz Wettbewerben s. Kap. 1, IV. 1.

- wettbewerb und den Verbandswettbewerben. Zudem wäre sonst jeder Wettbewerb der Wettbewerbssysteme ausgeschlossen.<sup>1737</sup>
- Konkurrernde Veranstalter zur Zahlung von Solidaritätsbeiträgen zu verpflichtet, ist verhältnismäßig. Da eine kohärente Zielverfolgung der UEFA erforderlich ist, wird die UEFA allerdings dadurch gebunden, inwieweit sie selbst Leistungen der horizontalen und vertikalen Solidarität erbringt, die durch ihre Einnahmen aus dem Klubfußball finanziert werden. Höhere Beiträge kann sie von Konkurrenzveranstaltern nur verlangen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, beispielsweise durch (deutlich) höhere Einnahmen des Konkurrenzwettkampfs.<sup>1738</sup>
  - Die UEFA-Klubwettbewerbe tragen derzeit in einem gewissen Maß dazu bei, dass durch die internationalen Klubwettbewerbe kein zu großes sportliches Ungleichgewicht in den nationalen Verbandswettbewerben entsteht. Ein entscheidender Beitrag liegt darin, dass die UEFA-Klubwettbewerbe nicht nur offen ausgestaltet sind, sondern auch ein großes Teilnehmerfeld und eine hohe mögliche Fluktuationsrate, die nicht nur theoretischer Natur ist, aufweisen.<sup>1739</sup>
  - Da Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC nichtig ist (Art. 101 Abs. 2 AEUV), sind nach den (rechtmäßigen) Vorschriften der UEFA-ARICC international ersetzende Konkurrenzwettkämpfe denkbar, die die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben deutlich stärker beeinträchtigen könnten als derzeit die UEFA-Klubwettbewerbe.<sup>1740</sup>
  - Daher sollten die UEFA-ARICC um eine Bestimmung ergänzt werden: Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn nicht aufgrund der teilnahmeberechtigten Klubs, der Größe des Teilnehmerfeldes, der Ausgestaltung sowie der prognostizierten Einnahmen und Ausschüttungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Konkurrenzwettkampf zu einer signifikanten Abnahme der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben führen wird.<sup>1741</sup>
  - Zur Rechtfertigung der durch ein verbandsrechtliches Vorabgenehmigungssystem begründeten Wettbewerbsbeschränkungen bedarf es nicht nur der Aufstellung sachlich gerechtfertigter, verhältnismäßiger, trans-

---

1737 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (b).

1738 S. Kap. 3, IV. 5. d) ff).

1739 S. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (1).

1740 S. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (2).

1741 S. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (2), (3).

parenter und nichtdiskriminierender Genehmigungskriterien, vielmehr müssen auch die Bestimmungen, die das Genehmigungsverfahren regeln, verhältnismäßig sein. Die Verfahrensbestimmungen der UEFA-ARICC sind diesbezüglich in mehrerlei Hinsicht zu beanstanden.<sup>1742</sup>

- Eine Rechtfertigung von Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. sowie vergleichbarer Genehmigungsbestimmungen nach Art. 101 Abs. 3 AEUV ist ausgeschlossen. Bezüglich einer Rechtfertigung der durch die UEFA-ARICC begründeten Wettbewerbsbeschränkungen bringt Art. 101 Abs. 3 AEUV keine neuen Gesichtspunkte.<sup>1743</sup>
- Die UEFA hat eine marktbeherrschende Stellung auf dem Markt für die Veranstaltung internationaler Klub-Fußballwettbewerbe in Europa, da sie derzeit als einziger Anbieter auf dem Markt aktiv ist und es folglich keinerlei Auswahlmöglichkeiten für die Klubs auf der Marktgegenseite gibt.<sup>1744</sup>
- Gegenüber den Klubs und Spielern, für die die UEFA-Genehmigungsbestimmungen bei einer Gesamtabwägung nachteilig sind, liegt ein Ausbeutungsmissbrauch in Form eines Konditionenmissbrauchs vor. Gegenüber potenziellen Wettbewerbern erfüllt die durch die UEFA-Genehmigungsbestimmungen bewirkte (weitgehende) Exklusivbindung der Klubs und Spieler an die Wettbewerbe der UEFA den Tatbestand des Behinderungsmissbrauchs.<sup>1745</sup>
- Vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC verstießen die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. gegen die Art. 101, 102 AEUV. Auch die Regelungen der UEFA-ARICC sind teilweise nicht mit den Art. 101, 102 AEUV vereinbar.
- Da das Verbandrecht der UEFA den zuständigen Disziplinarorganen weitgehende Spielräume bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen wegen Verstößen gegen die UEFA-Genehmigungsbestimmungen gewährt, könnten solche Disziplinarmaßnahmen selbst bei einer rechtmäßigen Ausgestaltung der UEFA-Genehmigungsbestimmungen wettbewerbsrechtlich unzulässig sein. Insbesondere käme ein Verstoß der Sanktionierung gegen Art. 102 AEUV in Betracht. Kartellrechtlich besonders bedenklich sind Disziplinarmaßnahmen der UEFA, welche die nationa-

---

1742 S. Kap. 3, IV. 5. d) kk).

1743 S. Kap. 3, IV. 6.

1744 S. Kap. 3, V. 1.

1745 S. Kap. 3, V. 2.

len Veranstaltungsmärkte oder die Märkte für die Veranstaltung von Nationalmannschaftswettbewerben betreffen.<sup>1746</sup>

*IV. Kapitel 4: Zulässigkeit einer geschlossenen europäischen Super-Liga nach dem EU-Kartellrecht*

- Die Gründung einer Super-Liga-Gesellschaft durch die an diesem Wettbewerb teilnehmenden Klubs unterfiele nicht der europäischen Fusionskontrolle, da die Aufgreifkriterien, also die Voraussetzungen für die Durchführung der Zusammenschlusskontrolle, nicht erfüllt wären. So ist bereits nicht davon auszugehen, dass die Betreibergesellschaft der gemeinsamen Kontrolle der beteiligten Klubs unterläge. Auch das Vorliegen der Kriterien für die erforderliche Vollfunktionsfähigkeit des Gemeinschaftsunternehmens könnte bezweifelt werden.<sup>1747</sup>
- Der Gründungsvertrag einer europäischen Super-Liga ist in seiner Gesamtheit kein tauglicher Anknüpfungspunkt für eine kartellrechtliche Überprüfung. Vielmehr enthielte ein solcher eine Vielzahl von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, die isoliert auf ihre Vereinbarkeit mit den Art. 101, 102 AEUV zu überprüfen wären.<sup>1748</sup>
- Es ist vermeintlich offensichtlich, dass die Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga eine Wettbewerbsbeschränkung darstellen würde, da sie den Wettbewerb zwischen den Klubs, sich durch sportliche Leistungen das Recht zur Teilnahme an internationalen Fußballwettbewerben zu erspielen, ausschliesse. Dies würde sich auch auf den Wettbewerb auf einigen klassischen Wirtschaftsmärkten auswirken, auf denen die Klubs miteinander konkurrieren (z.B. Sponsorenmärkte).<sup>1749</sup>
- Allerdings unterfällt auch der Wettbewerb zwischen verschiedenen Systemen sportlicher Wettbewerbe, namentlich zwischen geschlossenen und offenen Wettbewerben, dem Schutz des EU-Wettbewerbsrechts.<sup>1750</sup>
- Die Geschlossenheit beschränkt zwar den Wettbewerb zwischen den Klubs um die Teilnahme an dem voraussichtlich populärsten Wettbewerb auf dem relevanten Markt (Nachfragerseite), gleichzeitig würde die

---

1746 S. Kap. 3, VII.

1747 S. Kap. 4, II.

1748 S. Kap. 4, IV. 1.

1749 S. Kap. 4, IV. 2. b) aa).

1750 S. Kap. 4, IV. 2. b) bb).

Zulässigkeit der Geschlossenheit aber die Wettbewerbe der Wettbewerbsveranstalter sowie der sportlichen Wettbewerbe und Wettbewerbssysteme fördern (Anbieterseite). Entfaltet eine Vereinbarung außerhalb des durch sie beschränkten Wettbewerbs wettbewerbsfördernde Wirkungen, ist es nicht sachgerecht, die Wettbewerbsbeschränkung zu verneinen und einen Wettbewerb pauschal gegenüber dem anderen – ebenfalls schutzwürdigen – Wettbewerb zu priorisieren. Vielmehr sind die Wettbewerbe in einen Ausgleich zu bringen.<sup>1751</sup>

- Die Vereinbarung der Geschlossenheit einer europäischen Super-Liga würde voraussichtlich sowohl legitime als auch nicht legitime Ziele iSd. *Meca-Medina*-Tests verfolgen, wobei die legitimen sportlichen Ziele lediglich untergeordnete Nebenziele wären. Die zentralen Ziele einer solchen Liga, nämlich die volle Entfaltung des wirtschaftlichen Potenzials der Top-Klubs in ihrer Verbundenheit sowie die Erhöhung des Einflusses der Top-Klubs auf die Wettbewerbsausgestaltung, trügen hingegen nicht den Besonderheiten des Sports Rechnung. Daher ist es sachgerecht, die Rechtfertigung der Geschlossenheit einheitlich nach Art. 101 Abs. 3 AEUV zu prüfen.<sup>1752</sup>
- Als Beitrag zur Verbesserung der Warenerzeugung kommen eine verbesserte Spielqualität sowie die Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen in Betracht. Allerdings träten die positiven Auswirkungen dieser potenziellen Effizienzgewinne primär nicht auf dem Markt ein, der durch die Vereinbarung der Geschlossenheit unmittelbar beschränkt würde, sondern auf anderen Märkten und Marktstufen.<sup>1753</sup>
- Ob auch Vorteile, die auf anderen Märkten und Marktstufen eintreten, im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV Berücksichtigung finden, ist umstritten. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine solche Berücksichtigung zwar grundsätzlich möglich, allerdings erfordere eine Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV auch spürbare objektive Vorteile auf dem relevanten Markt. Dagegen spricht, dass die Marktabgrenzung lediglich einen Grobfilter darstellt, der nicht sämtliche Eigenarten des relevanten Wirtschaftszweigs abbilden kann. Außerdem begründet diese Handhabe die Gefahr, dass Marktgrenzen entgegen den geltenden Maß-

---

1751 S. Kap. 4, IV. 2. b) cc).

1752 S. Kap. 4, IV. 3.

1753 S. Kap. 4, IV. 4. b) bb).

- stäben sehr weit bestimmt werden (z.B. ein einheitlicher Markt für die Veranstaltung und kommerzielle Verwertung).<sup>1754</sup>
- Die Entscheidung über die Zulässigkeit einer geschlossenen Liga betrifft mehrere Verbrauchergruppen iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV, namentlich Klubs, kommerzielle Rechteerwerber und Endverbraucher. Zwischen den verschiedenen Marktstufen besteht eine Wechselwirkung in der Form, dass ein Schutz der Klubs vor den Folgen der Geschlossenheit zu geschwächten Wettbewerben zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen führt, zum Nachteil von Rechteerwerbern und Endkonsumenten.<sup>1755</sup>
  - Eine geschlossene europäische Super-Liga könnte die Interessen der Mehrzahl der Konsumenten von Fußballwettbewerben – insbesondere in der Zukunft – besser bedienen, als es derzeit der Fall ist. Allerdings würde die Geschlossenheit des potenziell populärsten Wettbewerbs von einigen Konsumenten, insbesondere aus der aktiven Fanszene, sowie der großen Mehrzahl europäischer Klubs als Verschlechterung angesehen werden. Entscheidend für die Freistellung der Geschlossenheit sollte daher nicht eine (potenzielle) Verbesserung der Spielqualität sein, sondern die Förderung der Wettbewerbe zwischen verschiedenen sportlichen Wettbewerben und Wettbewerbssystemen.<sup>1756</sup>
  - Potenzielle konkrete Effizienzgewinne durch eine Stärkung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen, wie die schnellere Schaffung von Angeboten der virtuellen Realität, können im Rahmen von Art. 101 Abs. 3 AEUV nicht berücksichtigt werden, da ihr Eintritt infolge der Zulässigkeit einer geschlossenen europäischen Super-Liga zu unsicher ist. Aufgrund der zentralen Bedeutung eines unverfälschten Wettbewerbs für den EU-Binnenmarkt ist jedoch die durch die Zulässigkeit der Geschlossenheit bewirkte Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen als Effizienzgewinn iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV einzustufen.<sup>1757</sup>
  - Sowohl die (wirtschaftlichen) Wettbewerbe zwischen Klubs als auch die Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen sind derzeit erheblich geschwächt. Allerdings ist die Intensität der Wettbewerbsbeschränkungen, die eine geschlossene Super-Liga auf den Märkten

---

1754 S. Kap. 4, IV. 4. b) bb).

1755 S. Kap. 4, IV. 4. b) bb).

1756 S. Kap. 4, IV. 4. b) cc).

1757 S. Kap. 4, IV. 4. b) dd).

begründen würde, die der Veranstaltung von internationalen Klub-Fußballwettbewerben in Europa vor- und nachgelagert sind und auf denen Klubs miteinander konkurrieren, nicht als hoch einzustufen. Denn eine geschlossene europäische Super-Liga in Form eines international ersetzenden Konkurrenzwettkampfs ist (rechtmäßig) durch Art. 7 Abs. 2 lit. a, b UEFA-ARICC verboten, weswegen Klubs, die sich einer geschlossenen europäischen Super Liga anschließen, gezwungen wären, die Verbandsstrukturen vollständig zu verlassen. Die Einnahmen, die den Klubs hierdurch entgingen, sowie die Popularitätsverluste aufgrund der verminderten regionalen Anbindung müssten kompensiert werden.<sup>1758</sup>

- Bei Zugrundelegung der aktuellen Marktsituationen ist die Unerlässlichkeit der Geschlossenheit zu bejahen. Mildere Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen würden diese Wettbewerbe weniger effektiv fördern und brächten praktische Umsetzungsschwierigkeiten und Folgeprobleme mit sich. Zudem würde eine Unzulässigkeit der Geschlossenheit die bereits massiv beschränkten Wettbewerbe zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen erheblich beeinträchtigen, während die Auswirkungen, die eine außerhalb der Verbandspyramide stehende geschlossene europäische Super-Liga auf den Wettbewerb zwischen Klubs hätte, schwerlich prognostiziert werden können.<sup>1759</sup>

---

1758 S. Kap. 4, IV. 4. d) bb).

1759 S. Kap. 4, IV. 4. d) ee).



## Fazit und Ausblick

Das EU-Kartellrecht ist (endgültig) im Sport angekommen.<sup>1760</sup> Die EuGH-Verfahren in den Rechtssachen International Skating Union/ Kommission und European Superleague Company zeigen, dass Sportverbände (potenzielle) Konkurrenz Wettbewerbe nicht regulieren können, ohne dass die maßgeblichen Bestimmungen und Disziplinarmaßnahmen kartellrechtlich kontrolliert werden. Da die Vermarktung von Sportwettbewerben mittlerweile in vielen Sportarten lukrativ ist und eine Sportfinanzierung zudem immer häufiger aus Imagegründen erfolgt, ist davon auszugehen, dass die Zahl an Konkurrenz Wettbewerben weiter steigen wird, was für eine besondere Relevanz von Genehmigungsbestimmungen in den kommenden Jahren spricht. Denn es ist wenig realistisch, dass Sportverbände – insbesondere die FIFA und die UEFA – Konkurrenzveranstalter kampfflos die Veranstaltung von Wettbewerben in „ihrer“ Sportart überlassen, indem sie ein „Unbundling“ vornehmen oder ihre Genehmigungsbestimmungen streichen.<sup>1761</sup> Vielmehr wird die Ausgestaltung der Genehmigungsbestimmungen darüber entscheiden, inwieweit die Sportverbände sich und ihre legitimen Ziele gegenüber Konkurrenzveranstalter behaupten können.

Die UEFA-ARICC sind in dieser Hinsicht besonders spannend:<sup>1762</sup> Sie verschaffen der UEFA bedeutend bessere Chancen, ihre Genehmigungsbestimmungen sowie darauf basierende Disziplinarmaßnahmen vor (Schieds-)Gerichten zu verteidigen. Denn während die Kartellrechtswidrigkeit der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F., die keine klaren, objektiven und nichtdiskriminierenden Genehmigungsvoraussetzungen enthielten, vergleichsweise einfach mit der fehlenden Erforderlichkeit begründet werden konnte, erfordert die kartellrechtliche Beurteilung der Genehmigungskriterien der UEFA-ARICC eine umfassende Angemessenheitsprüfung. Zwar überzeugt bei deren Vornahme das Ergebnis, dass die Änderun-

---

1760 S. auch Kornbeck Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 1: „Is EU antitrust law going to be (one of) the main driver(s) of change in European sport governance?“

1761 Hierzu *Cukurov* 280 ff.

1762 Auch andere Sportverbände haben ihre Genehmigungsbestimmungen bereits angepasst, s. bspw. Cycling Regulations UCI, Part 1, Chapter II, § 3 (Forbidden races).

gen nicht weit genug gehen, um einen Verstoß gegen die Art. 101 f. AEUV zu verhindern. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob und inwieweit Gerichte und Kartellbehörden eine solche Gewichtung durchführen und in welchem Umfang sie Einschätzungsspielräume der Sportverbände anerkennen.

Sofern der EuGH – wovon nicht auszugehen ist – Konkurrenzwettbewerben nicht generell einen Riegel vorschiebt, indem er es Sportverbänden erlaubt, solche Wettbewerbe ohne konkrete Kriterien zu untersagen, ist davon auszugehen, dass die Idee einer europäischen Super-Liga weiterleben wird. Wann es wieder zu einem Vorstoß kommt, einen solchen Wettbewerb zu gründen, wird die Zukunft zeigen. Nach dem mit erheblichen Imageverlusten für die beteiligten Klubs einhergehenden Scheitern der European Super League ist davon auszugehen, dass es bis zu einem erneuten Anlauf einige Jahre dauern wird. Sollte es tatsächlich zu einer erfolgreichen Etablierung einer europäischen Super-Liga kommen, würden sich auch spannende kartellrechtliche Fragen bezüglich deren Ausgestaltung und Vermarktung stellen. Die in dieser Arbeit behandelten Fragenstellungen werden das (europäische) Sportkartellrecht somit in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weiter beschäftigen.

## Literaturverzeichnis

Sämtliche Internetquellen dieser Arbeit wurden zuletzt am 13.3.2023 abgerufen.

- Ackermann, Thomas*: Grenzen der Sportverbandsautonomie nach der Wouters-Doktrin, *Wirtschaft und Wettbewerb (WuW)* 2022, S. 122–127
- Adolphsen, Jens*: Internationale Dopingstrafen, Tübingen 2003
- ders.*: Grundfragen und Perspektiven der Sportschiedsgerichtsbarkeit, *Zeitschrift für Schiedsverfahren (SchiedsVZ)* 2004, S. 169–175
- ders.*: Sportschiedsgerichtsbarkeit Anfang 2016, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2016, S. 46–51
- Adolphsen, Jens/Nolte, Martin/Lehner, Michael/Gerlinger, Michael* (Hg.): *Sportrecht in der Praxis*, 2012, Stuttgart, zit.: Adolphsen, Nolte et al. (Hg.) – *SportR in der Praxis/Bearbeiter*, Kap. Rn.
- Agafonova, Rusa*: International Skating Union versus European Commission: Is the European sports model under threat?, *The International Sports Law Journal (Int Sports Law J)* 2019, Vol. 19, 1-2, S. 87–101
- dies.*: The International Skating Union Case – On a mission to defend the weaker party?, *EU Antitrust Law and Sport Governance* (Hg.: Kornbeck, Jacob), 2023, London and New York, S. 43–54
- Arroyo, Manuel* (Hg.): *Arbitration in Switzerland – The practitioner’s guide*, Second edition 2018, Alphen an den Rijn, zit.: Arroyo (Hg.) – *Arbitration in Switzerland/Bearbeiter*, Chapter, Part, Art. Rn.
- Axtmann, Jan/Muresan, Remus*: Die FIFA-Regelung der Ausbildungsentschädigung im Lichte der EU-Freizügigkeit, *Causa Sport (CaS)* 2017, S. 3–14
- Baddeley, Margareta*: The extraordinary autonomy of sports bodies under Swiss law: lessons to be drawn, *The International Sports Law Journal (Int Sports Law J)* 2020, Vol. 20, 1-2, S. 3–17
- dies.*: The application of antitrust legislation by Swiss Courts in cases involving international sports governing bodies, *EU Antitrust Law and Sport Governance* (Hg.: Kornbeck, Jacob), 2023, London and New York, S. 71–84
- Bagger, Tim B.*: *Die kartellrechtlichen Grenzen bei der Vergabe von Bundesligaübertragungsrechten*, Baden-Baden 2010
- Battis, Ulrich/Ingold, Albert/Kuhnert, Kathrin*: Zur Vereinbarkeit der „6+5“-Spielregel der FIFA mit dem Unionsrecht, *Europarecht (EuR)* 2010, S. 3–30
- Becher, Christoph/Burbach, Hendrik*: Exklusivitätsklauseln im Radsport – Konsequenzen der ISU-Entscheidung für den Profi-, Amateur- und Jedermannradsport, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2018, S. 234–238

- Bechtold, Rainer/Bosch, Wolfgang/Brinker, Ingo* (Hg.): EU-Kartellrecht, 3. Auflage 2014, München, zit.: Bechtold/Bosch/Brinker (Hg.) – AEUV/Bearbeiter, Art. Rn.
- Becker, Björn Christian*: Wohin mit dem fehlenden „t“ im Profisport? Wouters-Doktrin, wirtschaftliche Interessen und Beweislast, *Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart)* 2022, S. 379-385
- Behrens, Peter*: Der Wettbewerb im Vertrag von Lissabon, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2008, S. 193
- Beisenherz, Maja*: Der professionelle Sport und das europäische Kartellrecht – Zwischen ökonomischem Wettbewerb und sportlichem Wettkampf, Köln 2011
- Bergmann, Jan* (Hg.): Handlexikon der Europäischen Union, 6. Auflage 2022, Baden-Baden, zit.: Bergmann (Hg.) – Handlexikon der EU/Bearbeiter, Begriff Abschnitt
- Biaggini, Giovanni*: BV Kommentar – Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 2. Auflage 2017, Zürich, zit.: Biaggini – Kommentar BV/Bearbeiter, Art. Rn.
- Bien, Florian/Becker, Björn Christian*: Regelungsautonomie der Sportverbände vs. Kartellverbot – Zum Anwendungsbereich der Meca-Medina-Ausnahme, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR)* 2021, S. 565–600
- Blos, Michael*: Der Single-Entity-Gedanke – Eine Möglichkeit für europäische Sportligen, dem Kartellrecht zu entkommen, *Impulse des Sportrechts* (Hg.: Vieweg, Klaus), 2015, Berlin, S. 209–229
- Bohn, Clarissa*: Regel und Recht – Wechselwirkungen zwischen Verbandsrecht und staatlichem Recht und deren strukturelle Besonderheiten, Baden-Baden 2008
- Boyes, Simon*: Don't take away my break-away: Balancing regulatory and commercial interests in sport, *Nottingham Law Journal* 2016, Vol. 25, S. 28–38
- Breuer, Ludger*: Das EU-Kartellrecht im Kraftfeld der Unionsziele – Die finale Programmierung der Unionstätigkeit durch die Querschnittsklauseln am Beispiel des Art. 101 AEUV, Baden-Baden 2012
- Brost, Stefan*: Die „Besonderheit des Sports“ im neuen Artikel 165 des Lissabonner Vertrages, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2010, S. 178–182
- ders.*: Europarechtliche Fragen des Sports, Integrität und Compliance im Sport | Internationale Bezüge des Sports und des Sportrechts | Schiedsrichter im Recht (Hg.: Württembergischer Fußballverband e.V.), 2020, Baden-Baden, S. 61–95
- Budzinski, Oliver/Fedderson, Oliver*: Should organising premier-level European football be a monopoly? And who should run it? – An economists' perspective, *EU Antitrust Law and Sport Governance* (Hg.: Kornbeck, Jacob), 2023, London and New York, S. 85–101
- Budzinski, Oliver/Pawlowski, Tim*: The behavioral economics of competitive balance: Theories, findings, and implications, *International Journal of Sport Finance* 2017, Vol. 12, S. 109–122
- Budzinski, Oliver/Szymanski, Stefan*: Are restrictions of competition by sports associations horizontal or vertical in nature?, *Journal of Competition Law and Economics* 2015, Vol. 11, 2, S. 409–429
- Bunte, Hermann-Josef* (Hg.): Kartellrecht Kommentar – Band 2: Europäisches Kartellrecht, Vergaberecht (GWB) und Sonderbereiche, 14. Auflage 2022, Hürth, zit.: Bunte (Hg.) – Europ. KartellR (Bd. 2)/Bearbeiter, Sonderb. Rn.

- Buschmann, Rafael/Pfeil, Gerhard/Winterbach, Christoph/Wulzinger, Michael*: Diese Klauseln stecken im geheimen Gründungsvertrag, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/sport/super-league-diese-klauseln-stecken-im-geheimen-gruendungsvertrag-a-baa19242-flc3-4e39-b6a3-c1d2baedb5e2>
- Butte, Freyja C.*: Das selbstgeschaffene Recht des Sports im Konflikt mit dem Geltungsanspruch des nationalen Rechts, Baden-Baden 2010
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias* (Hg.): EUV/AEUV – Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta, 6. Auflage 2022, München, zit.: Calliess/Ruffert (Hg.) – EUV/AEUV/Bearbeiter, Art. Rn.
- Cantone, Sergio*: European Super League erschüttert Fußballwelt, abrufbar unter: <https://de.euronews.com/2021/04/19/european-super-league-erschuettert-fu-ballwelt>
- Chaparro, César*: FIFA's Football Law Annual Review fourth edition, The FIFA Clearing House: Status and next steps, abrufbar unter: <https://www.fifa.com/en/legal/education/flar/football-law-annual-review-2022>
- Cherkeh, Rainer/Daumann, Frank/Renz, Michael*: The national league principale as a restraint of competition in European football, Causa Sport (CaS) 2021, S. 174–184
- Cukurov, Dennis*: Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball – Der europäische Ligasport vor dem Umbruch, Baden-Baden 2021
- ders.*: The Superleague concept in European football in the light of EU competition law, EU Antitrust Law and Sport Governance (Hg.: Kornbeck, Jacob), 2023, London and New York, S. 55–70
- Dabscheck, Braham*: The sporting cartel in history, Sport in History 2008, Vol. 28, 2, S. 329–350
- Dagaev, Dmitry/Rudyak, Vladimir Yu.*: Seeding the UEFA Champions League participants: evaluation of the reforms, Journal of Quantitative Analysis in Sports 2019, Vol. 15, 2, S. 129–140
- Dauses, Manfred A./Ludwigs, Markus* (Hg.): Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, 56. Ergänzungslieferung April 2022, München, zit.: Dauses/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Bearbeiter, Abschnitt Kapitel Art. Rn.
- Deutscher, Jörg*: 50+1-Regelung in der Fußball-Bundesliga – Zur Mehrheitsbeteiligung von Investoren an Fußballklubs, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2009, S. 97–102
- Dietz, Christian*: Das Kartellrecht der Sportregeln, Frankfurt 2013
- Dreher, Meinrad/Kulka, Michael*: Wettbewerbs- und Kartellrecht – Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Rechts, Heidelberg, 11. Auflage 2021
- Dück, Hermann/Terhorst, Gerrit*: Zum Veranstalterverständnis im Profisport als Ausgangspunkt kartellrechtlicher Beurteilung der Zentralvermarktung der Fußball-Bundesliga, Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart) 2017, S. 56–61
- Ehrenzeller, Bernhard/Schindler, Benjamin/Schweizer, Rainer J./Vallender, Klaus A.* (Hg.): Die schweizerische Bundesverfassung – St. Galler Kommentar, 3. Auflage 2014, Zürich etc., zit.: St. Galler Kommentar, Die schweizerische BV/Bearbeiter, Art. Rn.
- Eilmansberger, Thomas*: Verbraucherwohlfahrt, Effizienzen und ökonomische Analyse - Neue Paradigmen im europäischen Kartellrecht?, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR) 2009, S. 437–471

- Emmerich, Volker/Lange, Knut Werner*: Kartellrecht, München, 15. Auflage 2021
- Engelhard, Alexander/Milanovic, Luka*: An Overview Of The Dispute Between FIBA & EuroLeague – Is There An End In Sight?, abrufbar unter: <https://www.lawinsport.com/topics/sports/item/an-overview-of-the-dispute-between-fiba-euroleague-is-there-an-end-in-sight>
- Esposito, Vito*: Private Sportordnung und EU-Kartellrecht – Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der ‚50+1‘-Regel und der ‚Break-even‘-Rule im Profifußball, Baden-Baden 2014
- Ferrari, Franco/Kieninger, Eva-Maria/Mankowski, Peter/Otte, Karsten/Saenger, Ingo/Schulze, Götz/Staudinger, Ansgar* (Hg.): Internationales Vertragsrecht Kommentar, 3. Auflage 2018, München, zit.: Ferrari u.a. – IntVertragsR/Bearbeiter, Art. Rn.
- Fischer, Paul*: Die Rolle des Ein-Platz-Prinzips in der Autonomie der Sportfachverbände – Eine Untersuchung der exklusiven Organisationsstrukturen im Sport, Berlin 2017
- Fischinger, Philipp S./Kainer, Friedemann*: Gehaltsobergrenzen für Profifußballspieler? (Teil 1), Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis (SpoPrax) 2021, S. 6–10
- dieselben*: Gehaltsobergrenzen für Profifußballspieler? (Teil 2), Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis (SpoPrax) 2021, S. 56–62
- Fischinger, Philipp S./Reiter, Heiko* (Hg.): Das Arbeitsrecht des Profisports – Praxishandbuch, 2021, München, zit.: Fischinger/Reiter – Das Arbeitsrecht des Profisports/Bearbeiter, § Rn.
- Football-Leaks-Redaktion (NDR): Bayern-Jurist Gerlinger: Super League „attraktiv für Vereine“, abrufbar unter: <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/allemeldung/en/Gerlinger-Super-League-attraktiv-fuer-Vereine,superleague104.html>
- ident.*: Football Leaks: Topclubs planen Super League, abrufbar unter: <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/allemeldungen/Bayern-und-BVB-auf-dem-Weg-in-die-Super-League,superleague102.html>
- ident.*: Super League: So war der geheime Deal der Bayern, abrufbar unter: <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/allemeldungen/Super-League-So-war-der-geheim-e-Deal-der-Bayern,superleague100.html>
- Freeburn, Lloyd*: A breakaway league in professional cycling: Issues for the governance and organisation of the sport, The International Sports Law Journal (Int Sports Law J) 2013, Vol. 13, 3-4, S. 193–210
- Frenz, Walter* (Hg.): Handbuch Europarecht Band 6: Institutionen und Politiken, 2011, Berlin Heidelberg, zit.: Frenz (Hg.) – HB EuropaR, Bd. 6/Bearbeiter
- Fritzweiler, Jochen/Pfister, Bernhard/Summerer, Thomas*: Praxishandbuch Sportrecht, 4. Auflage 2020, München, zit.: Fritzweiler/Pfister/Summerer – PHB-SportR, Kap. Rn.
- Fröhlich, Martin/Strauf, Hendrik*: Die Abstellpflicht der FIFA – Regelungsbedarf und Lösungsansätze, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2011, S. 102–106
- Fuchs, Andreas*: Neue Entwicklungen beim Konzept der Wettbewerbsbeschränkung in Art. 81 Abs. 1 EG, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR) 2007, S. 369–393
- Gack, Kathrin*: Die kartellrechtliche Überprüfbarkeit vereinsrechtlicher Vorschriften im Sport – Die europäische und amerikanische Situation im Vergleich, Hamburg 2011

- dies.*: Das Konzept der US-amerikanischen Single-Entity-Theorie im europäischen Kartellrecht, Akzente des Sportrechts (Hg.: Vieweg, Klaus), 2012, Berlin, S. 143–166
- Galli, Albert/Elter, Vera-Carina/Gömmel, Rainer/Holzhäuser, Wolfgang/Straub, Wilfried* (Hg.): Sportmanagement, 2. Auflage 2012, München, zit.: Galli u.a. (Hg.) – Sportmanagement/Bearbeiter, Abschnitt
- García, Borja*: Sport governance after the White Paper: the demise of the European model?, *International Journal of Sport Policy and Politics* 2009, Vol. 1, 3, S. 267–284
- García-del-Barrio, Pedro/Rossi, Giambattista*: How the UEFA Financial Fair Play regulations affect to football clubs' priorities and leagues' competitive balance?, *European Journal of Government and Economics* 2020, Vol. 9, 2, S. 119–142
- Geiser, Thomas/Fountoulakis, Christiana*: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I (Art. 1-456 ZGB), 6. Auflage 2018, Basel, zit.: BSK ZGB I/Bearbeiter, Art. Rn.
- Giebel, Christoph M.*: Die Abstimmung von Nationalspielern nach dem FIFA-Reglement im Konflikt mit dem Kartellrecht – Anmerkungen zu den Erfolgsaussichten einer Klage vor deutschen Gerichten, *Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP)* 2006, S. 857–862
- Gotta, Hanna*: Zulässigkeit und Wirksamkeit dynamischer Verweisungen in Vereinssatzungen, Berlin 2020
- Gottschalk, Melanie*: Top-Klubs gründen Super League: Vereine, Modus und Folgen – Ein Überblick, abrufbar unter: <https://www.fr.de/sport/fussball/super-league-europa-fussball-machtkampf-uefa-fc-liverpool-fc-barcelona-real-madrid-90465544.html>
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin* (Hg.): Das Recht der Europäischen Union, 76. Ergänzungslieferung Mai 2022, München, zit.: GHN EU-Recht/Bearbeiter, Art. Rn.
- Grätz, Daniel*: Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände – Eine rechtsvergleichende Untersuchung des europäischen, deutschen und schweizerischen Missbrauchsverbots, Tübingen 2009
- Groeben, Hans von der/Schwarze, Jürgen/Hatje, Armin* (Hg.): Europäisches Unionsrecht, 7. Auflage 2015, Baden-Baden, zit.: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.) – Europäisches UnionsR/Bearbeiter, Art. Rn.
- Grützner, Thomas/Jakob, Alexander*: Compliance von A-Z, München, 2. Auflage 2015
- Gummert, Hans/Weipert, Lutz* (Hg.): Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 2, 5. Auflage 2019, München, zit.: MHdB GesR II (Bd. 2)/Bearbeiter, § Rn.
- Gyimesi, András*: League ranking mobility affects attendance: Evidence from european soccer leagues, *Journal of Sports Economics* 2020, Vol. 21, 8, S. 808–828
- Haas, Ulrich*: Loslösung des organisierten Sports aus der Umklammerung des nationalen Rechts, *Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ)* 2010, S. 585–593
- Hahn, Thilo*: Rechtliche Zulässigkeit von Salary Caps im Fußballsport, Baden-Baden 2022
- Hail, Jonas*: Spitzensport im Licht des Europäischen Kartellrechts, Baden-Baden 2014
- Hannamann, Isolde*: Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, Berlin 2001
- Haslinger, Bastian*: Zuschauerausschreitungen und Verbandssanktionen im Fußball, Baden-Baden 2011

- Haug, Niko*: Sanktionen gegen Super League-Clubs – was darf die UEFA?, Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis (SpoPrax) 2021, S. 138–144
- Haug, Niko/Funck, Thomas*: Wenn nicht jetzt, wann dann? – Europaweite Salary Cap im Fußball – ein Regelungsvorschlag, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2022, S. 91–97
- Haug, Volker M.*: Öffentliches Recht im Überblick – Staats- und Verwaltungsrecht für Bachelor und Staatsexamen, Heidelberg, 3. Auflage 2021
- Heermann, Peter W.*: Anwendung des europäischen Kartellrechts im Bereich des Sports – Rechtfertigen die Besonderheiten des Sports eine Sonderbehandlung?, Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 2009, S. 394–407
- ders.*: Kartellrechtliche Ausnahme für die Vermarktung des Ligasports?, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR) 2009, S. 472–502
- ders.*: Bindung an die Satzung übergeordneter Verbände durch dynamische Verweisklauseln, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (ZHR) 2010, S. 250–292
- ders.*: UEFA Financial Fair Play im Lichte des Europarechts, Causa Sport (CaS) 2013, S. 263–276
- ders.*: Abstellung von Nationalspielern aus kartellrechtlicher Sicht, Causa Sport (CaS) 2015, S. 384–391
- ders.*: Kartellrechtliche Bewertung von Salary Caps i. S. des UEFA Financial Fair Play Reglements, Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart) 2015, S. 128–135
- ders.*: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Sport (Teil 2) – Ist eine Neubewertung nach dem Urteil des OLG München im Pechstein-Verfahren erforderlich?, Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP) 2015, S. 1172–1179
- ders.*: Handeln Sportverbände bei der Aufstellung und Durchsetzung von Statuten zur Organisation des Sports als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts?, Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP) 2016, S. 1053–1059
- ders.*: Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung im Verhältnis eines Sportverbandes gegenüber Nichtmitgliedern, Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP) 2016, S. 147–154
- ders.*: Bindung von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern an die Sanktionsvorschriften übergeordneter (Sport-)Verbände, Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (ZIP) 2017, S. 253–258
- ders.*: Verbandsautonomie im Verhältnis gegenüber Dritten – Kein Spiel ohne (kartell-)rechtliche Grenzen, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR) 2017, S. 24–49
- ders.*: Genehmigungs- und Teilnahmebestimmungen (inter)nationaler Sportfachverbände im Lichte der ISU-Entscheidung der Europäischen Kommission, Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 2018, S. 550–556
- ders.*: Wettbewerb zwischen Sportverbänden und kommerziellen, privaten Sportveranstaltern – Legitime Zielsetzungen für Genehmigungsbestimmungen (inter)nationaler Sportfachverbände –, Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 2018, S. 241–247
- ders.*: Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen aus der Perspektive des europäischen und deutschen Kartellrechts, Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP) 2019, S. 145–152

- ders.*: Zu den kartellrechtlichen Grenzen der von Sportverbänden aufgestellten wettbewerbsbeschränkenden Verbandsstatuten, Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP) 2019, S. 834–842
- ders.*: Fußball-Bundesliga und U.S.-amerikanische Major Leagues – Ein Vergleich aus kartellrechtlicher Perspektive, Integrität und Compliance im Sport | Internationale Bezüge des Sports und des Sportrechts | Schiedsrichter im Recht (Hg.: Württembergischer Fußballverband e.V.), 2020, Baden-Baden, S. 97–132
- ders.*: Rechtfertigung einer Zentralvermarktung der Fußballübertragungsrechte nach Art. 101 Abs. 3 AEUV im Wandel der Zeit, Praxis des Geistigen Eigentums – Festschrift für Henning Harte-Bavendamm zum 70. Geburtstag (Hg.: Ahrens, Hans-Jürgen/Büscher, Wolfgang/Goldmann, Michael/McGuire, Mary-Rose), 2020, München, S. 303–317
- ders.*: Zur Frage der Beteiligung von Teilnehmern an Sportwettkämpfen an den Vermarktungserlösen der Sportverbände, Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP) 2020, S. 1–9
- ders.*: Competitive balance im Ligasport aus kartellrechtlicher Perspektive, Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart) 2022, S. 432–437
- ders.*: Gründung neuer Sportligen und das „europäische Sportmodell“, Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis (SpoPrax) 2022, S. 401–409
- ders.*: Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Sportverbandsstatuten und -maßnahmen nach dem Meca-Medina-Test, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2022, S. 214–220
- ders.*: Verbandsautonomie im Sport – Bestimmung der rechtlichen Grenzen unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts, Baden-Baden 2022
- ders.*: Zum Anwendungsbereich des Meca-Medina-Tests auf wettbewerbsbeschränkende Statuten und Maßnahmen der Sportverbände, Wirtschaft und Wettbewerb (WuW) 2022, S. 308–314
- Heini, Anton/Portmann, Wolfgang*: Das schweizerische Vereinsrecht, Basel 2005
- Hellenthal, Christian*: Zulässigkeit einer supranationalen Fußball-Europaliga nach den Bestimmungen des europäischen Wettbewerbsrechts, Berlin 2000
- Hellmund, Folker*: Aus dem EU-Büro des Sport – Zwischen Anspruch und Wirklichkeit: Der neue Arbeitsplan der europäischen Sportminister 2017–2020, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2017, S. 145–146
- Henneberg, Carsten*: Gehaltsobergrenzen im Sport – Untersuchung der rechtlichen Zulässigkeit einer Einführung von Gehaltsobergrenzen im professionellen Mannschaftssport - insbesondere im Hinblick auf den europäischen Profifußball und im Vergleich zu den US-amerikanischen Profiligen, Berlin 2017
- Herrmann, Christoph*: DFB-Reglement für Spielervermittlung teilweise kartellrechtswidrig, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (GRUR-Prax) 2022, S. 136
- Hess, Burkhard*: Voraussetzungen und Grenzen eines autonomen Sportrechts unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Spitzensports, Aktuelle Rechtsfragen des Sports (Hg.: Hess, Burkhard/Dressler, Wolf-Dieter), 1999, Heidelberg, S. 1–47

- ders.*: Vom Konflikt zur Konkordanz – Das Europäische Gemeinschaftsrecht und der Sport, dargestellt am Beispiel der Freizügigkeit der Sportler, Prisma des Sportrechts (Hg.: Vieweg, Klaus), 2006, Berlin, S. 1–31
- Hilfenhaus, Julius*: ZDF-Reportage, Super League: Wie ein Angriff auf die Gesellschaft, abrufbar unter: <https://www.zdf.de/sport/zdf-sportreportage/fussball-super-league-proteste-gescheiterte-eliteliga-100.html>
- Hilpert, Horst*: Das Fußballstrafrecht des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) – Kommentar zur Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Fußball-Bundes (RuVO) nebst Erläuterungen von weiteren Rechtsbereichen des DFB, der FIFA, der UEFA, der Landesverbände des DFB, Berlin, 2. Auflage 2018
- Horeni, Michael*: Angriff der Super League auf die UEFA, abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/super-league-greift-uefa-an-pruefung-durch-eu-und-politik-17585079.html>
- Horn, Nico*: Die Scheinheiligkeit der Uefa, abrufbar unter: [https://www.zeit.de/sport/2021-06/uefa-regenbogen-verbot-em-stadion-muenchen-homophobie-ungarn-menschenrechte?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.bing.com%2F](https://www.zeit.de/sport/2021-06/uefa-regenbogen-verbot-em-stadion-muenchen-homophobie-ungarn-menschenrechte?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.bing.com%2F)
- Horn, Stefan*: Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, Berlin 2016
- ders.*: Meca-Medina – Europäisches Kartellrecht und Sport, Inspirationen des Sportrechts (Hg.: Vieweg, Klaus), 2016, Berlin, S. 275–306
- Houben, Robby*: Super League vs. UEFA: Why UEFA should lose, Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis (SpoPrax) 2023, S. 9–13
- Houben, Robby/Blockx, Jan/Nuyts, Steve*: UEFA and the Super League: who is calling who a cartel?, The International Sports Law Journal (Int Sports Law J) 2022, Vol. 22, 3, S. 205–216
- Ianc, Sinziana/Bach, Dwayne*: Die unionsrechtliche Vereinbarkeit von Gehaltsobergrenzen (Salary Caps) im Fußball, Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart) 2021, S. 333–337
- Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Begr.)/Körber, Torsten/Schweitzer, Heike/Zimmer, Daniel* (Hg.): Wettbewerbsrecht – Band 1: Europäisches Kartellrecht, 6. Auflage 2019, München, zit.: Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Bearbeiter, Art. Rn.
- in der Stroth, Sören/Metz, Arno*: Streitthema Super League: Kann die UEFA Toni Kroos von der Teilnahme an der Europameisterschaft ausschließen?, Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis (SpoPrax) 2021, S. 94–99
- Infantino, Gianni*: Meca-Medina: Ein Schritt zurück für das europäische Sportmodell und die Spezifität des Sports?, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2007, S. 12–16
- Jakob, Anne*: Private Sportveranstaltungen im Spannungsfeld zwischen Verbandsautonomie und Wettbewerbsfreiheit – Die Regelungsmacht der Verbände über Anbieter kommerzieller Sportwettbewerbe, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2016, S. 240–245
- Jakob, Anne/Orth, Jan F./Stopper, Martin* (Hg.): Praxishandbuch Vereins- und Verbandsrecht – mit Schwerpunkt Sport, 2021, München, zit.: A. Jakob/Orth/Stopper – PHB Vereins- und VerbandsR/Bearbeiter, § Rn.

- Jakob, Holger*: Die Super League, das Europäische Sportmodell und das Kartellrecht – Zugleich Replik auf Heermann, „Das Europäische Sportmodell und sog. breakaway competitions“ (SpoPrax 2022, 401 ff.), Sportrecht und E-Sportrecht in der Praxis (SpoPrax) 2023, S. 2–7
- Jarass, Hans D./Kment, Martin/Pieroth, Bodo*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Kommentar, 17. Auflage 2022, München, zit.: Jarass/Pieroth GG/Bearbeiter, Art. Rn.
- Jickeli, Joachim*: Kartellrechtliche Grenzen des Einplatzprinzips im Verbandsrecht, Festschrift für Dieter Reuter (2010), S. 1027–1041
- Jung, Florian*: Das internationale Sportverbandsrecht im Geltungsbereich des europäischen Unions- und Assoziierungsrechts – Von Bosman über Meca-Medina zu Bernard, Berlin 2017
- Kaiser, Martin*: Sport- und Spielregeln als materielles Nichtrecht? – Zur Frage der Justiziabilität von Sport und Spiel, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2009, S. 6–10
- Kemp, Emma/Sullivan, Helen*: ‘It’s war’: what the papers say about the European Super League, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/football/2021/apr/19/its-war-what-the-papers-say-about-the-european-super-league>
- Kicker: Euroleague lehnt FIBA-Vorschlag ab, abrufbar unter: <https://www.kicker.de/euroleague-lehnt-fiba-vorschlag-ab-707828/artikel>
- Klaus, Sebastian/Müller, Felix*: Ausländerbeschäftigungsrecht: der Brexit und seine Wirkungen auf den Sport, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2021, S. 129–134
- Klees, Andreas*: Die so genannte „50+1“-Regel im deutschen Profifußball im Lichte des europäischen Wettbewerbsrechts, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2008, S. 391–394
- Kleinman, Mark*: European Premier League: Liverpool and Manchester United in talks for FIFA-backed tournament, abrufbar unter: <https://www.skysports.com/football/news/11095/12109174/european-premier-league-liverpool-and-manchester-united-in-talks-for-fifa-backed-tournament>
- Kliesch, Jonas*: Der Status des Profifußballers im Europäischen Recht – Eine Untersuchung unter Darstellung von Ausländerklauseln, Transferregelungen, Salary Caps und dem Financial Fair Play, Baden-Baden 2016
- Kling, Michael*: Die internationale Dimension des EU-Kartellrechts, Recht der internationalen Wirtschaft (RIW) 2020, S. 245–252
- Kling, Michael/Thomas, Stefan*: Kartellrecht, München, 2. Auflage 2016
- Knauer, Sven*: Das Recht der Spielervermittlung im deutschen Berufsfußball, Baden-Baden 2022
- Koch, Oliver*: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, Berlin 2003
- Kornbeck, Jacob*: Der ISU-Fall der Europäischen Kommission und die Zukunft des „Ein-Platz-Prinzips“, JKU Europe Working Paper Nr. 8 (2018), S. 1–100
- ders.*: « Le geste sportif »: ein alternatives Unterscheidungsmerkmal zu den „besonderen Merkmalen“ des Sports nach Art. 165 AEUV?, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2017, S. 603–606

- ders.*: ISU-Fall entschieden: Loyalitätsklauseln als Kartellrechtsverstoß, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2018, S. 22–24
- ders.*: Exklusivitätsklauseln, Kartellrecht und die Anwendung des „milderen Mittels“ – Die FINA erlaubt ihren Athleten die Teilnahme an FINA-fremden Wettbewerben und Events, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2019, S. 165–166
- ders.*: Specificity, monopoly and solidarity in the European Commission’s ISU (International Skating Union) decision: Anything new under the sun?, *Journal of European Competition Law & Practice* 2019, Vol. 10, 2, S. 71–79
- ders.*: Die Urteile „Biffi“ und „UB“ des EuGH und der Bumerang-Effekt der „besonderen Merkmale“ des Sports, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2020, S. 603–609
- ders.*: What can sports governing bodies do to comply with EU antitrust rules while maintaining territorial exclusivity?, *The International Sports Law Journal (Int Sports Law J)* 2020, Vol. 20, 3–4, S. 203–226
- ders.*: Anmerkung zu EuG Rs. T-93/18 (ISU), *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2021, S. 162–164
- ders.*: Bericht EuGH mündliche Verhandlungen in Rs. „ISU/Kommission“ (11. 7. 2022) bzw. „ESL/UEFA“ (11./12. 7. 2022), *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2022, S. 341–345
- ders.*: Conclusion: EU antitrust law and the future of the sports pyramid and the ‘one federation’ principle, *EU Antitrust Law and Sport Governance* (Hg.: Kornbeck, Jacob), 2023, London and New York, S. 133–157
- ders.*: Introduction: The slow yet steady rise of EU sports antitrust law (1982–2022), *EU Antitrust Law and Sport Governance* (Hg.: Kornbeck, Jacob), 2023, London and New York, S. 1–25
- Kretschmer, Marc Alexander*: Die Verwertung von Persönlichkeitsrechten im Profisport, Tübingen 2016
- Kronberg, Marie*: Voraussetzungen und Grenzen der Bindung von Sportverbänden an die europäischen Grundfreiheiten, Berlin 2011
- Kummer, Max*: Spielregel und Rechtsregel, Bern 1973
- Kurlantzick, Lewis*: The tampering prohibition, antitrust, and agreements between American and foreign sports leagues, *Handbook on International Sports Law* (Hg.: Nafziger, James A.R./Ross, Stephen F.), 2011, Cheltenham, UK, Northampton, MA, USA, S. 339–397
- Langen, Martin*: The Uncertainty-of-Outcome Hypothesis and Competitive Balance in Sports, Münster 2014
- Laskowski, Jakub*: Solidarity compensation framework in football revisited, *The International Sports Law Journal (Int Sports Law J)* 2019, Vol. 18, 3–4, S. 150–184
- Lee, Young Hoon/Kim, Yongdai/Kim, Sara*: Competitive balance with unbalanced schedules, *Journal of Quantitative Analysis in Sports* 2019, Vol. 15, 3, S. 239–260
- Loewenheim, Ulrich/Meessen, Karl M./Riesenkampff, Alexander/Kersting, Christian/Meyer-Lindemann, Hans Jürgen* (Hg.): Kartellrecht – Kommentar zum Deutschen und Europäischen Recht, 4. Auflage 2020, München, zit.: LMRKM KartellR/Bearbeiter, Art. Rn.

- Lorenz, Moritz*: Rückzug des Kartellrechts aus dem Sport? Der Fall Hustenzeichen bei Bridge-Turnier, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2018, S. 103–107
- Lungstras, Richard*: Das Berufungsverfahren vor dem Court of Arbitration for Sport (CAS) im Lichte der Verfahrensgarantien gemäß Art. 6 EMRK, Baden-Baden 2019
- Manville, Andreas*: The UEFA, the “Home-Grown Player Rule” and the Meca-Medina judgement of the European Court of Justice, The International Sports Law Journal (Int Sports Law J) 2009, Vol. 9, 1-2, S. 25–34
- MDR: „Vollkatastrophe“: Reaktionen auf den Rückzug von Türkgücü München, abrufbar unter: [https://www.mdr.de/sport/fussball\\_3l/rueckzug-tuerkguecue-muenchen-reaktionen-halle-magdeburg-zwickau-100.html](https://www.mdr.de/sport/fussball_3l/rueckzug-tuerkguecue-muenchen-reaktionen-halle-magdeburg-zwickau-100.html)
- Meier-Hayoz, Arthur* (Hg.): Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht – Band I, 3. Abteilung, 2. Teilband: Die Vereine, 1990, Bern, zit.: Berner Kommentar I/§ 2. Die Vereine/Bearbeiter, Art. Rn.
- Memeti, Rinon*: Third Party Ownership (TPO) – Das FIFA-Verbot von Dritteigentum an wirtschaftlichen Spielerrechten im Lichte des EU-Rechts, Zürich 2020
- Mentzel, Tobias*: Solidarität im professionellen Fussballsport versus europäisches Wettbewerbsrecht, Bern 2007
- Mertens, Jan*: Gehaltsobergrenzen im Berufssport in den USA und Europa – Eine Untersuchung aus kartellrechtlicher Sicht, Tübingen 2022
- Mestmäcker, Ernst-Joachim/Schweitzer, Heike*: Europäisches Wettbewerbsrecht, München, 3. Auflage 2014
- Möller, Christoph R.*: Lex Sportiva – Zur Verfassung der transnationalen Dopingregulierung, Tübingen 2022
- Mrkonjic, Michaël/Geeraert, Arnout*: Sports organisations, autonomy and good governance, Working paper for Action for Good Governance in International Sports Organisations, S. 133–150
- Mühle, Jan/Weitbrecht, Andreas*: Die Entwicklung des europäischen Kartellrechts 2017, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2018, S. 181–188
- Müller-Eiselt, Peter Gerrit*: Regelungsvorschlag zu dynamischen Verweisungen in Vereinssatzungen, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2017, S. 178–183
- Muresan, Remus*: Die neue Zuständigkeit der Europäischen Union im Bereich des Sports, Causa Sport (CaS) 2010, S. 99–105
- Mürtz, Tassilo*: Meca-Medina-Test des EuGH – Berücksichtigung sportspezifischer außerwettbewerblicher Faktoren im europäischen Kartellrecht, Baden-Baden 2023
- Nafziger, James A.R.*: European and North American models of sports organization, Handbook on International Sports Law (Hg.: Nafziger, James A.R./Ross, Stephen F.), 2011, Cheltenham, UK, Northampton, MA, USA, S. 88–111
- Nahar, Chaled*: Der Kampf ums Financial Fairplay, abrufbar unter: <https://www.sportschau.de/fussball/fussball-uefa-zukunft-financial-fairplay-100.html>
- ders.*: UEFA holt noch mehr Geld für Champions League - die Ungleichheit wächst, abrufbar unter: <https://www.sportschau.de/fussball/championsleague/fussball-champions-league-mehr-geld-mehr-ungleichheit-langeweile-bundesliga-100.html>

- Nalbantis, Georgios/Pawlowski, Tim/Coates, Dennis*: The fans' perception of competitive balance and its impact on willingness-to-pay for a single game, *Journal of Sports Economics* 2017, Vol. 18, 5, S. 479–505
- Neale, Walter C.*: The peculiar economics of professional sports, *The quarterly journal of economics* 1964, Vol. LXXVIII, 1
- Opfermann, Gregor*: Schiedsvereinbarungen zum CAS, Tübingen 2020
- Orth, Jan F.*: Die Fußballwelt nach Wilhelmshaven – Zugleich eine Besprechung von BGH, Urt. v. 20. 9. 2016, Az. II ZR 25/15, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2017, S. 9–14
- Orth, Jan F./Pommerening, Patrick*: Zulässigkeit und Wirksamkeit dynamischer Verweisungen im Sportrecht, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2010, S. 222–224
- dieselben*: Zulässigkeit und Wirksamkeit dynamischer Verweisungen im Sportrecht (2. Teil), *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2011, S. 10–12
- Parrish, Richard*: Football's place in the single european market, *Soccer & Society* 2002, Vol. 3, 1, S. 1–21
- Partosch, Christoph*: Der Einfluss der Champions League auf die Wettbewerbspositionen einzelner Vereine und die Competitive Balance in der Bundesliga, *Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik* 3/2014, S. 1–48
- Pawlowski, Tim*: Wettbewerbsintensität im Profifußball – Eine empirische Untersuchung zur Bedeutung für die Zuschauer, Wiesbaden 2013
- Pawlowski, Tim/Nalbantis, Georgios*: Chapter 16: Competitive Balance: Measurement and Relevance, *The SAGE Handbook of Sports Economics* (Hg.: Downward, Paul/Frick, Bernd/Humphreys, Brad R./Pawlowski, Tim/Ruseski, Jane E./Soebbing, Brian P.), 2019, London, S. 154–162
- Pawlowski, Tim/Nalbantis, Georgios/Coates, Dennis*: Perceived game uncertainty, suspense and the demand for sport, *Economic Inquiry* 2018, Vol. 56, 1, S. 173–192
- Pearson, Geoff*: Sporting justifications under EU free movement and competition law: The case of the football 'transfer system', *European Law Journal (ELJ)* 2015, Vol. 21, 2, S. 220–238
- Penn, Roger/Berridge, Damon*: Competitive balance in the English Premier League, *European Journal for Sport and Society* 2019, Vol. 16, 1, S. 64–82
- Persch, Sven*: Sportförderung in Europa: Der neue Art. 165 AEUV, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2010, S. 1917–1920
- Pfister, Bernhard*: Meca-Medina, kein Schritt zurück! – Erwiderung zum Beitrag von G. Infantino, *SpuRt* 2007, 12 ff., *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2007, S. 58–59
- Philipp, Peter*: Rechtliche Schranken der Vereinsautonomie und der Vertragsfreiheit im Einzelsport – Unter besonderer Berücksichtigung der Monopolstellung der Verbände, Zürich 2004
- Pijetlovic, Katarina*: EU Sports Law and Breakaway Leagues in Football, Berlin Heidelberg 2015
- dies.*: Chapter 16: European model of sport: alternative structures, *Research handbook on EU sports law and policy* (Hg.: Anderson, Jack/Parrish, Richard/García, Borja), 2018, Cheltenham, UK, Northampton, MA, USA, S. 326–359

- Podszun, Rupprecht*: Eine Wettbewerbsordnung für das digitale Zeitalter – Wie lässt sich die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht modernisieren?, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2019, S. 34–38
- ders.*: Anwendbarkeit des Kartellrechts auf die Regulierung von Spielervermittlern durch Sportverbände, Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart) 2021, S. 138–147
- ders.*: Kompensation von Wettbewerbsbeschränkungen im Rahmen von Art. 101 Abs. 1 AEUV – Zugleich Anmerkung zum Urteil des OLG Frankfurt a. M. zu Spielervermittlern –, Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart) 2022, S. 181–187
- Podszun, Rupprecht/Franz, Benjamin*: Was ist ein Markt? – Unentgeltliche Leistungsbeziehungen im Kartellrecht, Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart) 2015, S. 121–127
- Poli, Raffaele/Ravenel, Loïc/Besson, Roger*: CIES Football Observatory Monthly Report n°40 - December 2018, Competitive balance: a spatio-temporal comparison, abrufbar unter: <https://football-observatory.com/IMG/sites/mr/mr40/en/>
- Putzier, Konstantin Richard*: Kartellrechtliche Anforderungen an private Rechtssysteme im Sport, Berlin 2020
- Raack, Alex*: Torjubel lohnt nicht mehr, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/sport/2019-12/videobeweis-torjubel-juergen-klopp>
- Reiter, Lukas*: Das europäische Beihilferecht im Bereich des Sports – Rechtsfragen der staatlichen Finanzierung im Sportsektor, Berlin 2021
- Rothammer, Matthias*: Die 50+1-Klausel des DFB und des Ligaverbandes aus verfassungs- und europarechtlicher Sicht, Hamburg 2013
- Säcker, Jürgen Franz/Meier-Beck, Peter/Bien, Florian/Montag, Frank* (Hg.): Münchener Kommentar zum Wettbewerbsrecht, Band 1: Europäisches Wettbewerbsrecht, 3. Auflage 2020, München, zit.: MüKo-WettbewerbsR/Bearbeiter, Art. Rn.
- Scherzinger, Johannes*: 50+1-Regel, Kooperationen und Informationsaustausch – mehr Kartellrecht für die Bundesliga?, Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart) 2020, S. 496–502
- Schiffbauer, Björn*: Artikel 165 AEUV als verfassungsrechtliche Anerkennung des europäischen Sportmodells: Grundlagen und Konsequenzen – Eine Erörterung über die Grundlagenthese in den Schlussanträgen des Generalanwalts beim EuGH in der Rs. C-333/21 vom 15.12.2022 („European Superleague“), Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2023, S. 2–10
- Schimke, Martin* (Hg.): Beck'sches Formularbuch Sportrecht, 2021, München, zit.: Schimke (Hg.) – BeckFormB SportR/Bearbeiter, Abschnitt
- Schlosser, Peter F.*: Kompetenzfragen in der Sportschiedsgerichtsbarkeit, Zeitschrift für Schiedsverfahren (SchiedsVZ) 2015, S. 257–263
- Schlüter, Jannik*: Neue europäische Liga sorgt für Ärger im deutschen Football, abrufbar unter: <https://www.sportschau.de/american-football/elf-gfl-100.html>
- Schneider, Marc Patrick/Bischoff, David*: Eilrechtsschutz im Sport – ein Leitfaden für die Nachprüfung von wettkampfororganisatorischen Entscheidungen unter Berücksichtigung der Verbandsautonomie, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2021, S. 54–59
- Schneider, Marc Patrick/Karlin, Simon*: Clubfinanzierung vs. Third Party Ownership 2.0, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 2021, S. 21–26

- Schreyer, Dominik/Schmidt, Sascha L./Torgler, Benno*: Game outcome uncertainty in the English Premier League: Do German fans care?, *Journal of Sports Economics* 2018, Vol. 19, 5, S. 625–644
- Schroeder, Werner*: Anmerkungen zu EuG Slg. 2004 II-3291 – Meca-Medina, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2005, S. 23–24
- ders.*: Monopol von Sportverbänden und Veranstalterkonkurrenz bei Wettkämpfen – Eine Betrachtung aus Sicht des Europäischen Wettbewerbsrechts, *Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP)* 2006, S. 1327–1333
- ders.*: Zu neueren Entwicklungen in der Praxis der Kommission und des EuGH, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2006, S. 1–7
- Schulze, Götz*: Rechtsvereinheitlichung durch Gerichtsstandsmonopolisierung – die sog. Sportrecht-Weltmacht Schweiz, *Jahresheft der Internationalen Juristenvereinigung Osnabrück (IJVO)* 15 (2008), S. 1–17
- Schürnbrand, Jan*: Die Anwendung des Kartellrechts im Bereich des Sports, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR)* 2005, S. 396–415
- Seyb, Alexander*: Autonomie der Sportverbände – Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten, *Tübingen* 2020
- SID: NBC schließt neuen Milliarden-Deal mit Premier League ab, abrufbar unter: <https://www.spoj.com/de/sport/fussball/international/england/2111/News/nbc-schliesst-neuen-milliarden-deal-mit-premier-league-ab.html>
- Siekmann, Robert*: The specificity of sport: Sporting exceptions in EU Law, *Collected Papers of The Faculty of Law in Split* 2012, Vol. 49, 4, S. 697–725
- Siekmann, Robert/Soek, Janwillem*: Models of sport governance within the European Union, *Handbook on International Sports Law* (Hg.: Nafziger, James A.R./Ross, Stephen F.), 2011, Cheltenham, UK, Northampton, MA, USA, S. 112–130
- Sky sports: European Premier League: What we know about FIFA-backed plans for cross-continental super tournament, abrufbar unter: <https://www.skysports.com/football/news/11095/12109353/european-premier-league-what-we-know-about-fifa-backed-plans-for-cross-continental-super-tournament>
- ident.*: FIFA ‚not aware‘ of European Super League agreement, abrufbar unter: <https://www.skysports.com/football/news/11095/12117032/fifa-not-aware-of-european-super-league-agreement>
- SPORT1: Das denkt Haaland über BVB-Vertrag, abrufbar unter: <https://www.sport1.de/news/fussball/bundesliga/2021/05/bvb-erling-haaland-spricht-ueber-vertrag-bei-bo-russia-dortmund-und-ziele>
- ident.*: FIFA testet neue Abseitsregel, abrufbar unter: <https://www.sport1.de/fussball/2020/08/fifa-prueft-neue-abseitsregel-in-deutschland-idee-von-arsene-wenger>
- Sportschau: Klage von Stars um Mickelson gegen PGA wird 2024 verhandelt, abrufbar unter: <https://www.sportschau.de/newsticker/dpa-klage-von-stars-um-mickelson-gegen-pga-wird-2024-verhandelt-100.html>
- ident.*: PSG bestätigt: Messi-Wechsel ist perfekt, abrufbar unter: <https://www.sportschau.de/newsticker/dpa-geduldprobe-wann-hat-das-warten-auf-messi-ein-ende-story-sp-100.html>

- SPOX: Super-Liga ab 2024: So sieht die Reform der Champions League und Europa League wohl aus, abrufbar unter: <https://www.spoX.com/de/sport/fussball/championsleague/1905/News/super-liga-ab-2024-so-sieht-die-reform-der-champions-league-und-europa-league-wohl-aus.html>
- Staebe, Erik*: Fusionskontrolle nach Art. 81 und 82 EG? – Zum Verhältnis von Fusionskontrolle und Kartellrecht im Fall E.ON/Ruhrgas, *Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS)* 2003, S. 249–253
- Steiner, Udo*: Autonomieprobleme des Sports – Versuch einer Bilanz, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2018, S. 186–189
- Stopper, Martin*: Ligasport und Kartellrecht – Die Bündelung von Fernsehübertragungsrechten durch den Deutschen Fußball-Bund im Konflikt mit deutschem und europäischem Kartellrecht unter besonderer Heranziehung des amerikanischen Antitrust-Rechts, Berlin 1997
- ders.*: Ligasportvermarktung: Verhaltenskoordination oder Gemeinschaftsproduktion?, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR)* 2008, S. 412–426
- ders.*: Sportkartellrecht im Wirtschaftskartellrecht, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2018, S. 190–192
- ders.*: Der kartellrechtliche Prüfungsmaßstab im Sport, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2020, S. 216–220
- ders.*: Ein-Platz-Prinzip und Drittveranstalter im europäischen Sportmodell, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2022, S. 213
- Stopper, Martin/Keidel, Christian/Fischer, Paul*: Wichtige Sportrechtsfälle 2020, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2021, S. 6–11
- Stopper, Martin/Lentze, Gregor* (Hg.): *Handbuch Fußball-Recht – Rechte, Vermarktung, Organisation*, 2. Auflage 2018, Berlin, zit.: *Stopper/Lentze* (Hg.) – *HB FußballR/Bearbeiter*, Kap. Rn.
- Streinz, Rudolf*: Europarechtliche Grenzen der Verbandsgerichtsbarkeit – Sport ist kein europarechtsfreier Raum, *Vieweg* (Hg.) 2015 – *Lex Sportiva*, S. 122–141
- ders.* (Hg.): *Beck'sche Kurzkommentare EUV/AEUV*, 3. Auflage 2018, München, zit.: *Streinz* (Hg.) – *EUV/AEUV/Bearbeiter*, Art. Rn.
- ders.*: Europarecht und Sport: Berufsfreiheit und Kartellrecht, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2018, S. 45
- ders.*: *Europarecht*, Heidelberg, 11. Auflage 2019
- ders.*: *Europarecht: Verstoß eines Weltsportverbandes gegen das EU-Wettbewerbsrecht*, *Juristische Schulung (JuS)* 2021, S. 276–278
- Subiutto, Romano*: The adoption and enforcement of anti-doping rules should not be subject to european competition law, *European Competition Law Review (ECLR)* 2010, 8, S. 323–330
- Summerer, Thomas*: Investoren für die Bundesliga? – Zur Zulässigkeit des Gebots der Mehrheitsbeteiligung des Muttervereins an einer Kapitalgesellschaft („50+1“-Regelung), *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2008, S. 234–241
- ders.*: Das Ein-Platz-Prinzip auf dem Abstellgleis, *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2019, S. 49

- Szymanski, Stefan*: The economic design of sporting contests, *Journal of Economic Literature* 2003, Vol. 41, S. 1137–1187
- ders.*: Football economics and policy, Basingstoke 2010
- Szysczczak, Erika*: Competition and sport: No longer so special?, *Journal of European Competition Law & Practice* 2018, Vol. 9, 3, S. 188–196
- The Guardian: European Super League amounts to a ‘cartel’, says Boris Johnson, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/football/2021/apr/20/european-super-league-amounts-to-a-cartel-says-boris-johnson>
- Tridimas, Takis*: The general principles of EU law, Oxford, 2. Auflage 2007
- Trstenjak, Verica/Beysen, Erwin*: Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in der Unionsrechtsordnung, *Europarecht (EuR)* 2012, S. 265–285
- van den Bogaert, Stefaan*: The rise and fall of the European Super League: A case for better governance in sport, *Common Market Law Review* 2022 (Special Issue), Vol. 59, S. 25–40
- van der Burg, Tsjalle*: EU competition law, football and national markets, *Managing Sport and Leisure* (online) 2020, Vol. 25, S. 1–14
- Vedder, Christoph*: Anmerkungen zu EuG Rs. T-162/13 (Magic Mountain Kletterhallen u.a.), *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)* 2016, S. 205–208
- Vermeersch, An*: Chapter 15: Specificity of sport, *Research handbook on EU sports law and policy* (Hg.: Anderson, Jack/Parrish, Richard/García, Borja), 2018, Cheltenham, UK, Northampton, MA, USA, S. 307–325
- Verse, Dirk A.*: Die „50+1“-Regel zwischen Verbandsautonomie und Wettbewerbsfreiheit, *Causa Sport (CaS)* 2010, S. 28–39
- Vieweg, Klaus*: Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände – Eine rechtstatsächliche und rechtliche Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung der Sportverbände, Berlin 1990
- Völcker, Sven/Benditz, Robert*: Die Entwicklung des europäischen Kartellrechts im Jahr 2020, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW)* 2021, S. 461–471
- Volmar, Maximilian*: Märkte ohne Geld – Der kartellrechtliche Marktbegriff im Zeitalter der Digitalisierung, *Wettbewerb in Recht und Praxis (WRP)* 2019, S. 582–587
- Walker, Wolf-Dietrich*: Zur Bindung von Vereinsmitgliedern an Sanktionsvorschriften übergeordneter Verbände, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)* 2017, S. 1241–1247
- Weatherill, Stephen*: Anti-doping revisited – the demise of the rule of „purely sporting interest“?, *European Competition Law Review (ECLR)* 2006, 12, S. 645–657
- ders.*: Article 82 EC and sporting ‘conflict of interest’: The judgment in MOTOE, *The International Sports Law Journal (Int Sports Law J)* 2009, Vol. 9, 1-2, S. 3–7
- ders.*: The Olivier Bernard case: How, if at all, to fix compensation for training young players?, *The International Sports Law Journal (Int Sports Law J)* 2010, Vol. 10, 1-2, S. 3–6
- ders.*: *European Sports Law – Collected Papers*, Berlin, 2. Auflage 2014

- ders.*: Principles and practice in EU sports law, Oxford, First edition 2017
- Weger, Frans de*: The Jurisprudence of the FIFA Dispute Resolution Chamber, The Hague, 2. Auflage 2016
- Wettach, Silke*: Super League erringt Etappensieg gegen Uefa vor spanischem Handelsgericht, abrufbar unter: <https://www.wiwo.de/politik/europa/fussballclubs-super-league-erringt-etappensieg-gegen-uefa-vor-spanischem-handelsgericht/27383928.html>
- Wiedemann, Gerhard* (Hg.): Handbuch des Kartellrechts, 4. Auflage 2020, München, zit.: Wiedemann (Hg.) – HB des Kartellrechts/Bearbeiter, § Rn.
- Wikening, Michael*: Nur Verlierer, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/sport/sonst/rhein-neckar-loewen-und-der-terminstreit-spielball-statt-handball-a-1197358.html>
- Wimmer, Alexander*: Über private Selbstregulierung, Verbandsprivilegien und die Rechtfertigung von Wettbewerbsbeschränkungen durch nicht-wirtschaftliche Ziele, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR) 2022, S. 156–184
- Wolf, Christoph*: Bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen nach dem Urteil „Groupe-ment des cartes bancaires“, Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart) 2015, S. 78–85
- Wurmnest, Wolfgang/Lund, Nils*: Die internationale Reichweite der europäischen Wettbewerbsregeln nach dem Intel-Urteil des EuG, Neue Zeitschrift für Kartellrecht (NZKart) 2015, S. 73–78
- ZDF SPORTreportage: Termindruck = Verletzungen? Sportler und Trainer schlagen Alarm, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=W1QVD0ccEyM>

## Sonstige Materialien

- BKartA*: Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL v. 31.5.2021, abrufbar unter: [https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/31\\_05\\_2021\\_50plus1.html](https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Meldung/DE/Pressemitteilungen/2021/31_05_2021_50plus1.html)
- Deloitte Sports Business Group*: Annual Review of Football Finance 2020, abrufbar unter: <https://www2.deloitte.com/fi/fi/pages/about-deloitte/articles/annual-review-of-football-finance-2020.html>
- ident.*: Football Money League 2009, abrufbar unter: <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/global/Documents/Audit/gx-deloitte-football-money-league-2009.pdf>
- ident.*: Football Money League 2010, abrufbar unter: <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/uk/Documents/sports-business-group/deloitte-uk-deloitte-football-money-league-2010.pdf>
- ident.*: Football Money League 2011, abrufbar unter: <https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/uk/Documents/sports-business-group/deloitte-uk-deloitte-football-money-league-2011.pdf>
- ident.*: Football Money League 2016, abrufbar unter: <https://www2.deloitte.com/me/en/pages/consumer-business/articles/deloitte-football-money-league1.html>

*ident.*: Football Money League 2020, abrufbar unter: [https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/gr/Documents/consumer-business/gr\\_Deloitte-football-money-league-2020\\_noexp.pdf#:~:text=Deloitte%20Football%20Money%20League%202020%200%7C%20Introduction%20Barcelona%2C,all%20generating%20between%20%E2%82%AC600m%20and%20%E2%82%AC665m%20in%20revenue.](https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/gr/Documents/consumer-business/gr_Deloitte-football-money-league-2020_noexp.pdf#:~:text=Deloitte%20Football%20Money%20League%202020%200%7C%20Introduction%20Barcelona%2C,all%20generating%20between%20%E2%82%AC600m%20and%20%E2%82%AC665m%20in%20revenue.)

*ident.*: Football Money League 2021, abrufbar unter: <https://www2.deloitte.com/de/de/pages/technology-media-and-telecommunications/articles/football-money-league.html>

*Deutscher Bundestag Fachbereich Europa*: WD 10 - 3000 - 031/20, Vereinbarkeit der Einführung von Gehaltsobergrenzen im europäischen Profifußball mit dem Unionsrecht, Ausarbeitung, 2020, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/707916/df542d2244ccca08269bea3775ac79e1/PE-6-060-20-pdf-data.pdf>

DFB Finanzbericht 2019, abrufbar unter: [https://www.dfb.de/fileadmin/\\_dfbdam/224318-Finanzbericht\\_DFB\\_2019\\_final.pdf](https://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/224318-Finanzbericht_DFB_2019_final.pdf)

DFL: Mitteilung v. 7.12.2020, abrufbar unter: <https://www.dfl.de/de/aktuelles/df1-praesidium-fasst-beschluss-zur-verteilung-der-medienerloese-fuer-die-spielzeiten-2021-22-bis-2024-25/>

DFL Taskforce Zukunft Profifußball: Zusammenfassender Ergebnisbericht (2021), abrufbar unter: [https://media.dfl.de/sites/2/2021/02/2021-02-03\\_Zusammenfassender-Ergebnisbericht\\_Taskforce-Zukunft-Profifussball.pdf](https://media.dfl.de/sites/2/2021/02/2021-02-03_Zusammenfassender-Ergebnisbericht_Taskforce-Zukunft-Profifussball.pdf)

DFL Wirtschaftsreport 2020, abrufbar unter: [https://media.dfl.de/sites/2/2020/02/DE\\_DFL\\_Wirtschaftsreport\\_2020\\_M.pdf](https://media.dfl.de/sites/2/2020/02/DE_DFL_Wirtschaftsreport_2020_M.pdf)

*Ecorys UK; KEA European Affairs; Sport and Citizenship*: Mapping and Analysis of the Specificity of Sport – Final Report to the DG Education & Culture of the European Commission, Juni 2016

*Europäische Kommission*: Commission staff working document – the EU and sport: background and context - Accompanying document to the white paper on sport, 11.7.2007

*ident.*: Weißbuch Sport, 11.7.2007

*ident.*: Mitteilung der Kommission, Entwicklung der europäischen Dimension des Sports, 18.1.2011

*ident.*: Pressemitteilung v. 7.2.2013, abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP\\_13\\_95](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_13_95)

*Europäischer Rat*: Erklärung des Europäischen Rates über die im Rahmen gemeinsamer Politiken zu berücksichtigenden besonderen Merkmale des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa, 2006

*Europäisches Parlament*: Entschließung zum Weißbuch Sport (2007/2261 (INI)), 8.5.2008

*ident.*: Entschließung zu der europäischen Dimension des Sports (2011/2087(INI)), 2.2.2012

*ident.*: Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gesamtkonzept für die Sportpolitik (2016/2143(INI)), 2.2.2017

*ident.*: Entschließung des Europäischen Parlaments zur Sportpolitik der EU (2021/2058(INI)), 23.11.2021

- European Club Association: Fan of the Future - Defining Modern Football Fandom* (2020), abrufbar unter: [https://www.ecaeurope.com/media/4816/eca-fan-of-the-future-re-defining-modern-football-fandom\\_website.pdf](https://www.ecaeurope.com/media/4816/eca-fan-of-the-future-re-defining-modern-football-fandom_website.pdf)
- FC Barcelona, Juventus Turin FC und Real Madrid Club de Fútbol: Pressemitteilung v. 8.5.2021*, abrufbar unter: <https://www.realmadrid.com/de/news/2021/05/08/offizielle-pressemittteilung>
- ident.: Pressemitteilung v. 26.5.2021*, abrufbar unter: <https://www.realmadrid.com/de/news/2021/05/26/sie-bedauern-die-notigung-der-uefa%3Cbr%3E-barcelona-juventus-und-real-madrid-setzen-sich-weiterhin-fur-die-modernisierung-des-fussballs-ein-im-dialog-mit-der-uefa>
- ident.: Pressemitteilung v. 30.7.2021*, abrufbar unter: <https://www.realmadrid.com/de/news/2021/07/30/offizielle-pressemittteilung-superliga>
- FIFA: Pressemitteilung v. 21.12.2018*, abrufbar unter: <https://www.fifa.com/de/tournaments/mens/worldcup/2018russia/media-releases/mehr-als-die-halfte-der-weltbevölkerung-verfolgte-die-fifa-fussball-weltmeisters>
- FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA: Verlautbarung v. 21.1.2021*, abrufbar unter: <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-g-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>
- LFV Jahresbericht 2019*, abrufbar unter: <https://www.lfv.li/lfv/jahresberichte/>
- McKinsey & Company: Unternehmen Bundesliga – Die ökonomische Bedeutung des Profifußballs in Deutschland* (2020), abrufbar unter: <https://www.mckinsey.de/publikationen/2020-09-24-bundesliga>
- Monopolkommission: XXI. Hauptgutachten, 2016*, abrufbar unter: [http://www.monopolkommission.de/images/HG21/HGXXI\\_Kap1\\_Zentralvermarktung.pdf](http://www.monopolkommission.de/images/HG21/HGXXI_Kap1_Zentralvermarktung.pdf)
- ident.: XXII. Hauptgutachten, 2018*, abrufbar unter: [https://monopolkommission.de/images/HG22/HGXXII\\_Gesamt.pdf](https://monopolkommission.de/images/HG22/HGXXII_Gesamt.pdf)
- Premier League, The FA: joint statement v. 9.6.2021*, abrufbar unter: <https://www.premierleague.com/news/2167982>
- Sennett, James/Le Gall, Arthur/Kelly, Gillian/Cottrill, Rhiannon/Goffredo, Sergio/Spyridopoulos, Kyrillos: Study on the European Sport Model – A report to the European Commission*, abrufbar unter: <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d10b4b5b-e159-11ec-a534-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-258671565>
- Stuttgarter Sportgespräch 2007 – „Angriff auf die Autonomie? – Die Verbände zwischen staatlichen Regelungen und Individualrechten“*, abrufbar unter: <https://www.stuttgarter-sportgesprach.de/2007>
- UEFA: Pressemitteilung v. 19.4.2021*, abrufbar unter: <https://www.uefa.com/uefachampionsleague/news/0268-1213f7aa85bb-d56154ff8fe8-1000--new-club-competition-formats/>
- ident.: Pressemitteilung v. 20.4.2021*, abrufbar unter: <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-1215f6bee879-def81eca96d8-1000--uefa-congress-condemns-breakaway-plans/>

- ident.*: Pressemitteilung v. 7.5.2021, abrufbar unter: <https://de.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0269-123871bd86ca-d9571aa78f72-1000--uefa-approve-s-measures-for-nine-clubs/>
- ident.*: Pressemitteilung v. 21.5.2021, abrufbar unter: <https://de.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0269-125418c380f3-1398ffe96c25-1000--uefa-bringt-konvention-zur-zukunft-des-europaischen-fussballs-a/>
- ident.*: Pressemitteilung v. 9.6.2021, abrufbar unter: <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/026a-127ac8d9a2a5-ae10445760c4-1000--disciplinary-proceedings-against-fc-barcelona-juventus-fc-and-r/>
- ident.*: Pressemitteilung v. 27.9.2021, abrufbar unter: <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/026d-13587609c3e5-335a9353502e-1000--uefa-media-statement/>
- ident.*: Pressemitteilung v. 28.9.2021, abrufbar unter: <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/026d-13595055ee87-0d40cff72a6e-1000--uefa-media-statement/>
- ident.*: Pressemitteilung v. 7.2.2022, abrufbar unter: <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0272-1463a76356cb-7657568520d6-1000--uefa-apoints-team-marketing-and-relevant-sports-group-as-marke/>
- ident.*: Pressemitteilung v. 10.5.2022, abrufbar unter: <https://www.uefa.com/insideuefa/news/0275-151c779310c3-b92bbf0d24f9-1000--uefa-approves-final-format-and-access-list-for-its-club-competi/>
- UEFA Club Licensing Benchmarking Report – Financial Year 2018 (Ed. 11), abrufbar unter: <https://www.uefa.com/insideuefa/protecting-the-game/news/025f-0fe85ed2acf8-db382645ca21-1000--benchmarking-report-highlights-profits-and-polarisation/>
- UEFA Club Licensing Benchmarking Report – Football during the pandemic (Ed. 12), abrufbar unter: [https://editorial.uefa.com/resources/026a-128c5dffdb5f-64d49e6e5300-1000/10615\\_ecfl\\_pandemic\\_eng.pdf](https://editorial.uefa.com/resources/026a-128c5dffdb5f-64d49e6e5300-1000/10615_ecfl_pandemic_eng.pdf)
- UEFA Club Licensing Benchmarking Report – Living with the pandemic (Ed. 13), abrufbar unter: <https://www.uefa.com/returntoplay/news/0272-145b1973c53e-73c44f7c7240-1000--uefa-s-new-club-landscape-report/>
- UEFA Finanzkontrollkammer für Klubs: Entscheidung v. 16.6.2017 (AC-01/2017, Rasenballsport Leipzig GmbH/RC Red Bull Salzburg GmbH), abrufbar unter: [https://www.uefa.com/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/ClubFinancialControl/02/48/50/34/2485034\\_DOWNLOAD.pdf](https://www.uefa.com/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/ClubFinancialControl/02/48/50/34/2485034_DOWNLOAD.pdf)
- UEFA, English Football Association, Premier League, Royal Spanish Football Federation, LaLiga, Italian Football Federation und Lega Serie A: Statement v. 18.4.2021, abrufbar unter: <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-1212411400e-7897186e699a-1000--joint-statement-on-super-league/>
- UEFA-Finanzbericht 2015/2016, abrufbar unter: [https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/Finance/02/45/50/29/2455029\\_DOWNLOAD.pdf](https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/Finance/02/45/50/29/2455029_DOWNLOAD.pdf)
- UEFA-Finanzbericht 2016/2017, abrufbar unter: [https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/Finance/02/54/03/44/2540344\\_DOWNLOAD.pdf](https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/Finance/02/54/03/44/2540344_DOWNLOAD.pdf)

- UEFA-Finanzbericht 2017/2018, abrufbar unter: [https://editorial.uefa.com/resources/025d-0f842e831e6a-adcf4c85ad1f-1000/2017\\_18\\_finanzbericht.pdf](https://editorial.uefa.com/resources/025d-0f842e831e6a-adcf4c85ad1f-1000/2017_18_finanzbericht.pdf)
- UEFA-Finanzbericht 2018/2019, abrufbar unter: [https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/Finance/02/63/94/99/2639499\\_DOWNLOAD.pdf](https://de.uefa.com/MultimediaFiles/Download/OfficialDocument/uefaorg/Finance/02/63/94/99/2639499_DOWNLOAD.pdf)
- UEFA-Finanzbericht 2019/2020, abrufbar unter: [https://editorial.uefa.com/resources/0268-1215aa44949a-77a2d324f68c-1000/04\\_uefa\\_financial\\_report\\_2019-20\\_de.pdf](https://editorial.uefa.com/resources/0268-1215aa44949a-77a2d324f68c-1000/04_uefa_financial_report_2019-20_de.pdf)
- WHU – Otto Beisheim School of Management Center for Sports and Management (CSM): Zukunftsstudie Bundesliga-Konsum (2019), abrufbar unter: [https://media.dfl.de/sites/2/2019/03/Zukunftsstudie\\_Bundesliga\\_Konsum\\_WHU\\_DFL\\_2019\\_DE.pdf](https://media.dfl.de/sites/2/2019/03/Zukunftsstudie_Bundesliga_Konsum_WHU_DFL_2019_DE.pdf)
- Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: PE 6 - 3000 - 060/20, Möglichkeit von Gehaltsobergrenzen im Fußball für Spieler, Ausarbeitung, 2020, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/707918/dd648d95bc3f3a0f092e289243ad3ae7/WD-10-031-20-pdf-data.pdf>

